Geschichte

der

katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. IV. 1.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1901.

Geschichte

der

katholischen Kirche in Deutschland

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Vom Vaticanischen Concil 1870 bis zur Gegenwart.

Erste Abtheilung.

Das Vaticanische Concil und der s. g Culturkampf in Preußen bis zur Anknüpfung von Verhandlungen mit Rom.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1901.

Imprimatur.

Moguntiae, die 21. Novembris 1900.

Dr. J. B. Holzammer,

Cons. Eccl. et Eccl. Cathedr. Mogunt. Can. Cap.

Druck von Joh. Falk III. Söhne in Mainz.

Vorrede.

Die drei letzten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts waren reich an Leiden für die katholische Kirche, besonders in Deutschland. Die dogmatische Erklärung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes war das Signal einer heftigen Bekämpfung derselben, die schon längst geplant und auch in verschiedenen Staaten bereits zum Ausbruch gekommen war, jetzt aber einen allgemeinen Character annahm und mit großer Erbitterung geführt wurde. Dieser wohlorganisirte Kampf gegen die katholische Kirche, der unter dem Namen ‚Culturkampf' bekannt ist, schlug ihr wohl tiefe Wunden, offenbarte zugleich aber auch die ihr innewohnende göttliche Kraft, gegen die menschliche Waffen nichts vermögen.

Eine quellen- und actenmäßige, wahrheitsgetreue und objective Darstellung der einzelnen Phasen dieses Kampfes soll der vierte Band der ‚Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert' dem Leser bieten. Da aber der historische Stoff zu reichhaltig ist, und die Bogenzahl für einen Band zu groß würde, war es nöthig, diesen Band in zwei Abtheilungen zu zerlegen. Die erste Abtheilung enthält die Geschichte des Vaticanischen Concils, die Vorgeschichte des s. g. Culturkampfes und die Verfolgung der katholischen Kirche in Preußen bis zur Anknüpfung friedlicher Unterhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhle und der Krone Preußens. Die zweite Abtheilung, welche so bald als möglich nachfolgen soll, wird die Anbahnung des Friedens zwischen Staat und Kirche und die Abänderung der Culturkampfgesetze in diesem Königreiche, die kirchenpolitischen Kämpfe in den übrigen Staaten des deutschen Reiches und in Oesterreich, sowie

den Schulkampf umfassen. Außerdem werden die katholische Wissenschaft auf dem philosophischen und theologischen Gebiete und das religiös-kirchliche Leben in besonderen Abschnitten behandelt werden.

Wie bei Ausarbeitung der früheren Bände war auch bei Bearbeitung dieses Bandes mein Bestreben, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild der Lage der katholischen Kirche in Deutschland zu entwerfen und dem Leser die Entstehung und den Verlauf jenes unseligen Kampfes, welcher der jüngeren Generation kaum mehr als dem Namen nach bekannt ist, näher vor Augen zu stellen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß mehr als die Hälfte dieses Bandes schon im Oktober v. J. gedruckt war, die Vollendung desselben aber durch die mit meiner neuen Stellung anfangs verbundenen vielen Arbeiten eine Verzögerung erlitt.

Mainz, den 27. November 1900.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung. Die kirchen-politischen Verhältnisse. Bestreben, das öffentliche Leben seines christlichen Characters zu entkleiden. Einfluß der ungläubigen Literatur 1

Erster Abschnitt.

Das allgemeine Concil im Vatican.

Erstes Kapitel. Vorbereitungen für das allgemeine Concil. Die Centenarfeier der hl. Apostel Petrus und Paulus 1867. Die Convocations-Bulle. Agitationen in Deutschland. Die Civiltà Cattolica. Die fünf Artikel der Allg. Zeitung. Döllinger. Der ‚Janus'. Die Coblenzer Laien-Adresse. Das ‚Laien-Concil' in Berlin. Die Concilsdepesche des Fürsten Hohenlohe. Die Bischofsversammlung in Fulda 1869. Der Fuldaer Hirtenbrief. Die Düsseldorfer Katholiken-Versammlung. Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom 5

Zweites Kapitel. Eröffnung des Vaticanischen Concils. Die Geschäftsordnung vom 27. Nov. 1869. Einwände gegen dieselbe. Nachtragsbestimmungen vom 20. Febr. 1870. Widerspruch. Vorstellungen einzelner Bischöfe. Die Stellung der Höfe zum Concil. Correspondenz zwischen Graf Arnim und Bismarck. Schreiben an Antonelli. Intriguen Arnims. Die ersten drei Sitzungen. Das Schema von der Kirche. Die Petition für Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Erklärung Döllingers. Beifall und Widerspruch. Die Eingabe der Minorität gegen die Definirung. Zustellung des Schemas von der Kirche an die Concilsmitglieder. Die Synopsis analytica. Agitationen. Lord Acton. Gegen ihn Bischof v. Ketteler. Verhandlungen über das Schema von der Kirche. Abänderung der Reihenfolge. Protest dagegen. Bestreben, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. General- und Specialdebatte. Stellung der Minorität. Generalcongregation vom 13. Juli 1870. Letzter Versuch der Minorität. Die vierte öffentliche Sitzung 23

Drittes Kapitel. Die Pläne der Anti-Infallibilisten in Deutschland. Correspondenz zwischen Schulte, Döllinger, Kuhn u. s. w. Die Erklärung Schulte's. Die Adresse der Münchener Laien-

Seite

professoren. Die Versammlungen in Nürnberg und in Königswinter. Zusammenkunft der deutschen Bischöfe in Fulda. Ihr Hirtenbrief. Päpstliches Schreiben. Das Bonner Comité. Bischof Hefele. Die Verkündigung der Vaticanischen Decrete. Censurirung der Leugner der Unfehlbarkeit. Excommunication Döllingers. Benehmen der preußischen und bayerischen Regierung. Der Altkatholiken-Congreß in München und Köln. Die Occupation Roms durch Victor Emmanuel. Entrüstung hierüber in Deutschland. Die Wallfahrt nach Fulda. Das katholische Volk 43

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Culturkampfes.

Viertes Kapitel. Die politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland vor dem Zusammentritt des ersten Reichstages. Die Wahlen. Die Thronrede. Verhandlungen über die Adresse an den Kaiser. Das Prinzip der Nichtintervention. Die Debatten über die Grundrechte. Der Antrag des Centrums. Verwerfung desselben. Mißstimmung unter den Katholiken. Die Wahlprüfungen 60

Fünftes Kapitel. Die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. Errichtung und Aufgabe derselben unter Friedrich Wilhelm IV. Die neue Aera. Die Cabinetsordre vom 8. Juli 1871. Motivirung der Aufhebung. Debatten im Abgeordnetenhaus 1872. Bismarcks Rede im Herrenhaus 1873. Erklärung des früheren Cultusministers v. Mühler. Federpolemik. Nochmalige Debatten im Abgeordnetenhaus 1886. Niederlage des Cultusministers Goßler 75

Sechstes Kapitel. Der Kanzelparagraph. Verhandlungen hierüber im Bundesrath. Die Motive für das Ausnahmegesetz. Debatten im Reichstag. Minister v. Lutz. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme des Gesetzes 87

Siebentes Kapitel. Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Vatican. Ablehnung desselben durch den Papst. Verunglimpfung des hl. Stuhles durch die Presse. Verhandlungen im Reichstag. Die Papstwahldepesche Bismarcks. Erklärung der deutschen Bischöfe. Belobung derselben durch den Papst. Die gefälschten Papstwahlbullen Praesente cadavere und Apostolicae sedis munus 100

Achtes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in Preußen. Errichtung einer katholischen Feldpropstei. Bischof Namszanowski. Seine Stellung. Conflict mit der Militärbehörde wegen der Ueberlassung der Garnisonskirche St. Pantaleon in Köln zum altkatholischen Gottesdienst. Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Feldpropst und Suspension desselben durch die Regie-

Seite

rung. Neue Gegenstände des Conflictes. Aufhebung der Feldpropstei. Resultat des Disciplinarverfahrens 112

Neuntes Kapitel. Agitationen gegen die Jesuiten. Angriffe auf den Orden. Vertheidigung desselben. Petitionen für und gegen die Jesuiten an den Reichstag. Die Petitionscommission. Debatten im Reichstag. Die Reichstagsresolution. Verhandlungen im Bundesrath. Die Broschüre von P. Reichensperger. Vorlage des Jesuitengesetzes im Reichstag. Erste Lesung. Zweite Lesung. Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme und Ausführung des Gesetzes 121

Zehntes Kapitel. Der Braunsberger Schulstreit. Conflict zwischen dem Bischof Dr. Krementz von Ermland und der Regierung wegen des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg. Correspondenz des Bischofs mit dem Cultusminister v. Mühler. Bischöflicher Hirtenbrief. Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den König. Ihr Promemoria. Antwort des Königs. Antrag des Centrums im Landtag. Rescript des Cultusministers Falk. Neue Phase des Conflictes. Correspondenz des Bischofs mit Falk. Das Marienburger Fest. Verhängung der Temporaliensperre gegen Dr. Krementz. Verhalten der preußischen Gerichte. Der Conflict in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen über die Sprache des Religionsunterrichtes. Ein angebliches Attentat auf den Reichskanzler. Ein Brief Windthorsts. Interpellation im Landtag 138

Dritter Abschnitt.

Der Culturkampf in Preußen.

Elftes Kapitel. Bekämpfung der katholischen Kirche in Preußen. Der s. g. Culturkampf. Fürst Bismarck, der eigentliche Urheber dieses Kampfes. Falsche Ansichten hierüber. Das Verfahren Bismarcks. Erfolglosigkeit desselben. Anwendung von Gewalt. Die Vorschläge Friedbergs. Bismarcks Anschluß an die Liberalen. Rücktritt v. Mühlers. Der neue Cultusminister Falk. Sein Antheil am Culturkampf 155

Zwölftes Kapitel. Die Denkschrift der deutschen Bischöfe über die geplanten Kirchengesetze. Zustimmungsadressen vom Ausland. Anrede des Papstes Pius IX. an den deutschen Leseverein in Rom. Benehmen der Presse. Die Weihnachtsallocution 1872. Ausfälle der liberalen und officiösen Presse gegen dieselbe. Der Erlaß Eulenburgs. Bismarck legt seine Stelle als preußischer Ministerpräsident nieder. Vorlage der neuen Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Interpellation wegen des Erlasses Eulenburgs 167

Dreizehntes Kapitel. Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe. Ihr Inhalt und ihre Tendenz. Das Urtheil katholischer und protestantischer Gelehrten über dieselben. Denkschrift der preußi-

Seite

schen Bischöfe. Adresse an König Wilhelm I. Gemeinschaftliches Hirtenschreiben der Bischöfe an die Katholiken Deutschlands 177

Vierzehntes Kapitel. Die Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus. Erste Lesung. Entwurf einer Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassung. Debatten. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme der Abänderungen durch die Majorität 189

Fünfzehntes Kapitel. Die zweite Lesung der vier Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Specialdebatte. Animirter Character der Debatten. Annahme der Vorlage. Die dritte Lesung. Schließliche Annahme der Gesetze durch die Majorität 202

Sechzehntes Kapitel. Die Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung im Herrenhause. Die Rede Bismarcks. Erwiderung des Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck. Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel. Annahme der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses. Sanction des Königs 219

Siebzehntes Kapitel. Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Herrenhaus. Die General- und Specialdebatten. Abänderungsvorschläge. Annahme der Regierungsvorlagen mit einigen Abänderungen. Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sanction der Gesetze durch König Wilhelm I. 229

Achtzehntes Kapitel. Veröffentlichung der Maigesetze Collectiverklärung der Bischöfe Preußens. Ausbruch des Conflictes. Gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten. Die Klerikal-Seminarien und Convicte. Bestrafung ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen. Einschreiten der Regierung gegen die Bischöfe Correspondenz des Bischofs Martin mit dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Streitigkeiten wegen des suspendirten Priesters Moennikes. Verurtheilung des Erzbischofs von Köln wegen Beleidigung der ‚Altkatholiken'. Willkürliche Verfügung bezüglich der Dotation der Domherren 242

Neunzehntes Kapitel. Widerstand gegen die Maigesetze. Der katholische Klerus und das katholische Volk. Die katholische Presse. Die s. g. Staatskatholiken. Die Versammlung deutscher Canonisten in Kassel. Ihre Beschlüsse. Correspondenz zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Veröffentlichung derselben durch die preußische Regierung. Die Landtagswahlen. Aufforderung an die Oberpräsidenten, die Maigesetze strenger durchzuführen. Der neue Bischofseid. Die päpstliche Encyclika vom 21. Nov. 1873. Das protestantische Sympathie-Meeting in St. James Hall in London. Das Rathhausmeeting in Berlin. Die Katholikenversammlung daselbst. Das katholische Meeting in London. Die Bankettrede des Grafen Münster. Bemühungen Bismarcks, den Culturkampf auf die außerdeutschen Staaten auszudehnen . . . 254

Seite

Zwanzigstes Kapitel. Einschreiten der preußischen Regierung gegen die katholischen Tagesblätter. Versuche, die Presse zu corrumpiren. Der Reptilienfonds. Vexationen des Mainzer Katholikenvereins. Interpellation im Landtag. Die Ministerialverfügung vom 15. Juli 1874. Schreiben des Freiherrn v. Loe an Minister v. Eulenburg. Abänderung der Statuten des Katholikenvereins. Polizeiliche Schließung der s. g. Localvereine. Urtheil des Obertribunals. Die Gr. Hessische Verfügung im August 1874. Verbot des Katholikenvereins in Preußen. Auflösung desselben. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Adresse adeliger Damen an den Bischof von Münster. Einkerkerung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, des Bischofs von Trier und des Erzbischofs von Köln 268

Vierter Abschnitt.

Verschärfung des Culturkampfes in Preußen.

Einundzwanzigstes Kapitel. Erfolglosigkeit der Maigesetze. Eröffnung des Landtags 12. Nov. 1873. Bismarck wieder preußischer Ministerpräsident. Seine Schwenkung in das Lager der Liberalen. Die Thronrede. Die Anträge Reichenspergers, Mallinckrodts und Genossen. Berathung und Abstimmung hierüber. Die obligatorische Civilehe im Landtag. Der Antrag Mallinckrodts zurückgezogen. Vorlage der Gesetzentwürfe über Declaration und Ergänzung der Maigesetze und über Verwaltung erledigter Bisthümer. Eingaben der preußischen Domcapitel an den Landtag 283

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die beiden Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus. Debatten über den Entwurf betreff. Verwaltung erledigter Bisthümer und Declaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zweite Lesung. Specialdebatte. Antrag Wehrenpfennigs. Debatten hierüber. Dritte Lesung und Abstimmung. Annahme der beiden Gesetze 296

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Die beiden neuen kirchenpolitischen Gesetze im Herrenhause. Debatten hierüber. Zweite Lesung. Annahme. Sanction durch den König. Immediateingabe des Fürstbischofs Förster von Breslau 308

Vierundzwanzigstes Kapitel. Das Verbannungs- und Internirungsgesetz. Antrag Preußens im Bundesrathe. Annahme und Vorlegung des Entwurfs im Reichstag. Sein Inhalt. Erste Lesung. Generaldebatte. Zweite Lesung und Specialdebatte. Abänderungen und Zusätze. Dritte Lesung. Die herrliche Rede Mallinckrodts. Annahme des Gesetzes. Sanction durch den Kaiser 314

Seite

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Die neuen Zwangsgesetze. Tod Mallinckrodts. Weitere Bedrückungen der Katholiken. Zustände in den verwaisten Pfarreien. Die s. g. Staatspfarrer. Die Succursalpfarreien. Wirkungen des Verbannungs- und Internirungsgesetzes. Absetzung des Erzbischofs Ledochowski. Einkerkerung der Weihbischöfe Janiszewski und Cybikowski. Die s. g. Geheimdelegaten 327

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Das Kissinger Attentat. Ed. Kullmann. Die kirchenfeindliche Presse. Die Ministerialerlasse gegen die kath. Vereine und die kath. Presse. Neue Spannung zwischen dem Centrum und dem Reichskanzler. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874. Vorwürfe Bismarcks gegen das Centrum. Streichung der Position für den Gesandtschaftsposten beim päpstlichen Stuhl. Debatten im Reichstag am 5. Dezember. Das Entlassungsgesuch Bismarcks. Zurücknahme desselben 338

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Die obligatorische Civilehe. Entwurf eines Reichsgesetzes von Hinschius. Schicksal desselben. Der neue Reichstag von 1874. Neuer Entwurf. Debatten hierüber im Reichstag. Annahme des Entwurfs. Zustellung desselben an den Bundesrath. Verhandlungen im Bundesrathe. Interpellation des Abgeordneten Herz im Reichstage. Antwort Delbrücks. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die obligatorische Civilehe. Verhandlungen im Reichstage. Erste Lesung. Zweite Lesung. Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage durch den Reichstag. Sanction durch den Kaiser. Protest der bayerischen Bischöfe 350

Achtundzwanzigstes Kapitel. Neue Quälereien des Bischofs Martin von Paderborn. Die Confiscation seines Hirtenbriefs vom 14. März 1874. Bestrafung des Bischofs und der Geistlichen, die den Hirtenbrief vorgelesen hatten. Rühmliches Benehmen der Katholiken der Diöcese. Neue Anklagen gegen Bischof Martin. Sein Hirtenbrief vom 4. Mai. Geldstrafen. Verhaftung des Bischofs. Bericht des Generalvicars Peine nach Rom. Aufforderung an Bischof Martin, sein Amt niederzulegen. Antwort desselben. Seine Absetzung. Staatscommissär Himly. Internirung des Bischofs in Wesel. Weitere Bestrafungen desselben. Er verläßt Wesel. Sein Asyl in Mont St. Guibert. Tod des Bischofs Martin. Benehmen der Regierung gegen überzeugungstreue Katholiken. Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn. Erbitterung der Katholiken. Scandal in der St. Laurentiuskirche in Coblenz. Mißglückter Versuch, Belgien in den Culturkampf hineinzuziehen. Notenwechsel. Die Affaire Duschene's und Wiesingers. Verhaftung des Bischofs Brinkmann von Münster. Das fünfzigjährige Priesterjubiläum des Fürstbischofs Förster von Bres-

Seite

lau. Absetzung desselben. Bestrafung des Domherrn Kurowski. Andere Vexationen der Katholiken 366

Fünfter Abschnitt.

Der Höhepunkt des preußischen Culturkampfes.

Neunundzwanzigstes Kapitel. Das s. g. Sperr- oder Brodkorbgesetz. Inhalt des Entwurfs. Erste Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Zweite Lesung. Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Ueberweisung derselben an das Herrenhaus. Erste Lesung. General- und Specialdebatte. Zweite Lesung. Annahme des Gesetzes. Königliche Sanction. Immediateingabe der Bischöfe. Antwort des Staatsministeriums. Erwiderung der kirchlichen Oberhirten 382

Dreißigstes Kapitel. Die Gesetzesvorlage über die religiösen Orden. Verhandlungen im Staatsministerium. Inhalt der Vorlage. Die Motive. Erste Lesung des Gesetzentwurfs. Zweite Lesung. Specialdiscussion. Dritte Lesung. Annahme des Ordensgesetzes im Abgeordnetenhaus. Die Vorlage im Herrenhaus. Annahme und Ausführung des Gesetzes 407

Einunddreißigstes Kapitel. Die Aufhebung der §§ 15, 16 und 18 der Verfassung. Die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause. Erste und zweite Lesung. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Zweite Berathung. Definitive Annahme. Die Vorlage im Herrenhaus. Zustimmung der Majorität. Sanction des Königs 420

Zweiunddreißigstes Kapitel. Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eingabe der Bischöfe an den Landtag. Generaldebatte vom 16. Februar 1875. Veränderung des Gesetzentwurfs durch die Commission. Zweite Lesung der Vorlage. Specialdebatten. Dritte Lesung. Annahme des Entwurfs. Debatten im Herrenhause. Zustimmung der Majorität. Stellung der Bischöfe zu dem neuen Gesetze 433

Dreiunddreißigstes Kapitel. Das Altkatholiken-Gesetz. Verhandlungen Schulte's mit Bismarck und Falk. Anerkennung des altkatholischen ‚Bischofs' Reinkens. Dotation desselben. Verhandlungen hierüber im Landtage. Der Antrag Petri's auf Theilnahme der Altkatholiken am Kirchenvermögen. Mitbenützung katholischer Kirchen. Debatten hierüber. Verweisung des Antrags an eine Commission. Zweite und dritte Lesung. Annahme des Antrags. Debatten im Herrenhause. Zustimmung. Sanction des Altkatholiken-Gesetzes durch den König 447

Vierunddreißigstes Kapitel. Die Erfolglosigkeit des Culturkampfes. Verschärfung des Kanzelparagraphen. Ergänzung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung. Proteste der

Seite

Bischöfe. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Verunehrung des allerheiligsten Sacramentes in Ohlau. Bestrafung katholischer Priester wegen angeblicher Absolutionsverweigerung. Absetzung des Bischofs Brinkmann von Münster. Anklage gegen ihn und Generalvicar Giese wegen Unterschlagung von Diöcesanvermögen. Ihre Freisprechung. Absetzung des Erzbischofs Melchers von Köln, des Bischofs Blum von Limburg und des Weihbischofs Janiszewski von Posen. Entlassung des Erzbischofs Ledochowski aus dem Gefängniß. Seine Reise nach Rom. Neue Strafurtheile gegen ihn. Die Katholiken Deutschlands. Herrliche Manifestationen ihrer Treue gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, besonders bei dem Papstjubiläum. Vergebliches Bemühen der preußischen Regierung, solche Kundgebungen zu verhindern. Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände. Die berühmte Rede P. Reichenspergers im Abgeordnetenhaus. Einlenken Bismarcks 464

Geſchichte

der

katholiſchen Kirche in Deutſchland.

Einleitung.

Die kirchen-politischen Verhältnisse. Bestreben das öffentliche Leben seines christlichen Characters zu entkleiden. Einfluß der ungläubigen Literatur.

Das religiös-kirchliche Leben hatte mit dem Jahre 1848 einen neuen Aufschwung genommen; aber die Feinde der Kirche waren auch nicht müßig geblieben. Der absolutistisch-kirchenfeindliche Bureaukratismus war zu Grabe gegangen; allein er erstand wieder in dem falschen Liberalismus, um den Kampf gegen die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche aufs neue zu beginnen. Die verderblichen staatskirchlichen Theorien lebten wieder auf, und unkirchliche Staatsmänner waren bestrebt, dieselben mit Hilfe kirchenfeindlicher Kammermajoritäten in Anwendung zu bringen. Das österreichische Concordat war bereits durchlöchert, und der zur Herrschaft gelangte Liberalismus traf alle Vorbereitungen, um das verrottete System des Josephinismus wieder zur Geltung zu bringen. Die preußische Verfassung garantirte zwar der katholischen Kirche die freie und selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; dies konnte aber nicht verhindern, daß dieselbe wiederholt Gegenstand der gehässigsten Angriffe wurde, und der Mann, welcher mit eiserner Willenskraft das Steuerruder führte, war der Kirche noch weniger gewogen als sein Monarch. Schon machten sich in Preußen trotz der anerkannten Loyalität des katholischen Klerus und Volkes bedenkliche Symptome einer kirchenfeindlichen Strömung in den obern Regionen bemerkbar. Einige deutsche Fürsten wie der König von Württemberg und der Großherzog von Baden hatten nach längeren Conflicten mit den Bischöfen die kirchen-politischen Verhältnisse ihrer Territorien durch Vereinbarungen mit dem hl. Stuhl geordnet; aber noch

bevor diese Verträge in Ausführung gebracht waren, wurden sie wieder zerrissen und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch einseitige Gesetze geregelt[1].

Auch in den außerdeutschen Staaten waren die kirchlichen Verhältnisse nicht erfreulich. Das gute Einvernehmen zwischen Kaiser Napoleon III. und der katholischen Kirche in Frankreich hatte nach dem Orsinischen Attentat eine Aenderung erlitten. Der französische Hof sah der Beraubung des Papstes durch König Victor Emmanuel ruhig zu, schloß mit demselben die berüchtigte Septemberconvention v. J. 1864, nahm eine feindselige Stellung gegen die päpstliche Encyclika Quanta cura und den Syllabus[2] vom 8. Dez. 1864 an, und ließ kein Mittel unversucht, dem dahinsiechenden Gallicanismus neue Lebenskraft einzuhauchen, namentlich den höheren Klerus hiefür zu gewinnen. Das unglückliche Italien, an dessen Spitze ein gekrönter Revolutionär stand, blutete aus vielen Wunden. Der Papst war des größten Theiles seines Landes beraubt und die Freiheit der Kirche fast vernichtet. Ihre Besitzungen wurden eingezogen, die Klöster aufgehoben, die Candidaten des geistlichen Standes in das Militär eingereiht u. s. w. In Spanien arbeiteten die geheimen Gesellschaften mit Emsigkeit am Sturze des Thrones und an der Bedrückung der Kirche, und in Portugal war dieselbe in allen ihren Bewegungen gelähmt und von der Regierung bevormundet.

So war fast in allen europäischen Staaten das richtige Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten, die Selbstständigkeit und die freie Bewegung der beiden Gewalten inner-

---

[1] Siehe Bd. 3.

[2] Er enthält ein Verzeichniß von 80 durch Papst Pius IX. verworfenen Irrthümer unserer Zeit, insbes. über Pantheismus, Rationalismus, Indifferentismus, über den Liberalismus und die mit demselben zusammenhängenden Irrthümer, über die bürgerliche Gesellschaft, über die Rechte der Kirche und ihr Verhältniß zur Staatsgewalt, über die geheimen Gesellschaften, liberale Geistliche, über die christliche Moral, die christliche Ehe, die weltliche Herrschaft des Papstes u. s. w. Siehe die päpstl. Encyclika ꝛc. nebst erläuternden Anmerkungen. Regensb. 1865. Der Papst und die modernen Ideen. Wien 1865 ff. Die Encyclika ꝛc. der Syllabus und die wichtigsten Actenstücke ꝛc. Köln 1874.

halb ihrer Sphäre, verrückt worden, und die weltliche Gewalt beanspruchte eine Superiorität und Herrschaft über die Kirche, in welcher man nur eine Gesellschaft im Staate anerkennen wollte.

Mit diesem Bestreben, die Kirche zu einer Dienerin des Staates zu erniedrigen, geht der Versuch, das ganze öffentliche Leben seines christlichen Characters zu entkleiden, Hand in Hand. Unzählige Federn wurden unablässig in Bewegung gesetzt, um die neuen Grundsätze zu verfechten, daß die menschliche Gesellschaft als solche keine Verpflichtungen gegen Gott habe, da die Religion Privatsache sei, und daß die menschliche Vernunft sich selbst genüge, eine höhere übernatürliche Ordnung daher nicht nothwendig sei. Die katholische Kirche sollte aus dem öffentlichen Leben ganz verschwinden und an deren Stelle die Vernunftreligion und der Humanismus treten. Diese unsinnigen und grundverderblichen Ideen bilden die Grundlage der neu auftauchenden Systeme des rationalistischen Naturalismus, Pantheismus und Materialismus; sie wurden in zahllosen wissenschaftlichen und belletristischen Werken, in der kirchenfeindlichen Tagespresse und Unterhaltungsschriften emsig verbreitet und von Gebildeten wie Ungebildeten begierig eingesogen.

Auch die katholische Wissenschaft hatte sich von dem verderblichen Einflusse solcher mit den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens in directem Widerspruche stehenden Ideen nicht ganz frei gehalten. Einzelne Gelehrte verirrten sich bis zur förmlichen Auflehnung gegen die von Gott geoffenbarten Wahrheiten; andere wurden mehr oder weniger in das Labyrinth des Subjectivismus und Rationalismus hineingezogen. Die einen aber wie die andern traten in Opposition zur kirchlichen Lehrautorität und weigerten sich, die in ihren Schriften niedergelegten Behauptungen der Controle der hiefür bestimmten kirchlichen Organe zu unterwerfen, weil hiedurch die Freiheit der Wissenschaft gefährdet oder gar zerstört werde.

Die angesichts solcher Zustände bei allen einsichtsvollen Männern hervorgerufenen Befürchtungen für das Schicksal der Kirche in der Zukunft wurden noch erhöhet durch das überall sich kundgebende Bestreben, die Schule von der Kirche zu trennen, ihren confessio-

nellen Character aufzuheben, den Geistlichen jeden Einfluß auf die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu entreißen und die Ehe ihres religiösen Characters zu entkleiden, ferner durch die systematische Anfeindung der religiösen Genossenschaften, deren Verdienste selbst ihre Feinde nicht in Abrede stellen konnten, besonders durch die schmachvollen Verdächtigungen und Verleumdungen der Jesuiten und endlich durch die geflissentliche Verbreitung glaubens- und sittengefährlicher Schriften, welcher die Staatsgewalt entweder gar keinen oder doch keinen energischen Widerstand entgegen setzte.

Um diese dem Wohle der katholischen Kirche und der Menschheit drohenden Gefahren, die bereits ihre Schatten vorausgeworfen hatten, zu beseitigen und statt einer falschen Wissenschaft und Politik die ewigen Grundsätze der Wahrheit und Gerechtigkeit wieder zur Anerkennung und Geltung zu bringen, entschloß sich Papst Pius IX., einen seit Jahren gehegten Plan zu verwirklichen. Er schrieb am 29. Juni 1868 ein allgemeines Concil aus, das am 8. Dez. 1869 im Vatican eröffnet werden sollte.

Erster Abschnitt.

Das allgemeine Concil im Vatican.

Erstes Kapitel.

Vorbereitungen für das allgemeine Concil. Die Centenarfeier der hl. Apostel Petrus und Paulus 1867. Die Convocations-Bulle. Agitationen in Deutschland. Die Civiltà Cattolica. Die fünf Artikel der Allg. Zeitung. Döllinger. Der ‚Janus'. Die Coblenzer Laien-Adresse. Das ‚Laien-Concil' in Berlin. Die Concilsdepesche des Fürsten Hohenlohe. Die Bischofsversammlung in Fulda 1869. Der Fuldaer Hirtenbrief. Die Düsseldorfer Katholiken-Versammlung. Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom.

In einer Sitzung der Congregation der Riten, am 6. Dez. 1864, theilte Papst Pius IX. den anwesenden Cardinälen seinen Entschluß mit, ein allgemeines Concil zu veranstalten[1] und verlangte von ihnen gesonderte, schriftliche Gutachten. Dieselbe Aufforderung erging auch an die in Rom residirenden Cardinäle. Allen wurde das strengste Stillschweigen auferlegt. Die eingelaufenen Gutachten[2] erörtern den Nutzen der Abhaltung eines allgemeinen Concils, heben die Schwierigkeiten hervor, die dessen Berufung entgegenstünden, und verbreiten sich noch über die auf demselben zu verhandelnden Gegenstände. Alle Cardinäle sprachen sich für die Abhaltung eines Concils aus; nur zwei waren anderer Ansicht. Der Papst ordnete nun eine aus fünf Cardinälen bestehende Commission an, um eine Präliminar-Discussion über diese Frage zu führen. Als Grundlage der Verhandlungen diente

[1] Die betreffenden Acten stehen *Cecconi*, Storia di conc. ecum. Vatic. 4 Tom. Die ersten zwei Theile enthalten die Vorgeschichte des Concils. Der 3. und 4. Theil die Documente. Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vatic. Concil. Collectio Lacensis Tom. VII.

[2] *Cecconi* I, 35 sqq.

ein von Pater Mariano Spada, Generalprocurator des Dominicanerordens, gefertigter Auszug aus dem erwähnten Gutachten der Cardinäle. Am 9. März 1865 fand die erste Sitzung statt. Der Secretär der Commission, Msgr. Giannelli, Erzbischof von Sardes, erstattete ein ausführliches Referat über die zu berathenden Gegenstände, nach dessen Verlesung die Fragen erörtert wurden, 1) ‚ob es relativ nothwendig und zeitgemäß sei, ein ökumenisches Concil zu berufen, 2) ob zuvor eine Anfrage an die katholischen Monarchen zu ergehen habe, 3) ob und wie vor der Publication der Berufungsbulle des Concils das Cardinalscollegium zu befragen sei, 4) ob es zweckdienlich sei, eine außerordentliche Congregation zu bilden, welche sich mit der Leitung der Concilsangelegenheiten zu beschäftigen habe, 5) ob von dieser ‚dirigirenden Congregation' sofort nach der Veröffentlichung der Bulle einige Bischöfe verschiedener Nationen zu Rath zu ziehen seien, damit sie summarisch die Materien der Glaubenslehre sowohl als der Disciplin bezeichneten, die nach ihrer Ansicht und mit Rücksicht auf die Länder auf dem Concil zu verhandeln wären.'

Mit Ausnahme der zweiten wurden alle diese Fragen von der Commission bejaht, worauf der Secretär am 16. März dem Papste Bericht erstattete. Pius IX. genehmigte die gefaßten Beschlüsse, verfügte aber bezüglich des fünften Punktes, daß schon vor der Veröffentlichung der Berufungsbulle das Gutachten der Bischöfe einzuholen sei. Als Mitglieder der ‚dirigirenden Congregation' ernannte der Papst die Cardinäle, welche die Präliminar-Discussion geführt hatten, und gesellte ihnen später noch einige Mitglieder des hl. Collegiums bei. Sie sollten die Vorarbeiten des künftigen Concils besorgen.

In der Sitzung vom 19. März wurde der ‚Vorschlag für die Anordnung der Vorarbeiten zum allgemeinen Concil' verlesen und bestimmt, daß vier besondere Commissionen, für Lehre, kirchenpolitische Fragen, Missionen und orientalische Kirche, und für Disciplin, errichtet und zur Bearbeitung der einschlägigen Fragen auch auswärtige Theologen und Canonisten beigezogen werden sollten; zugleich wurden auch die Gegenstände der conciliarischen Verhandlungen im allgemeinen besprochen. Der Papst bestätigte am 27. März die gefaßten Beschlüsse.

Im April und Mai 1865 richtete der Cardinalpräfect der Congregatio Concilii Trident. eine vertrauliche Aufforderung an 36 Bischöfe lateinischen Ritus, die Materien namhaft zu machen, welche auf einem künftigen Concil zur Verhandlung kommen könnten. Aehnliche Aufforderungen wurden im folgenden Jahre auch an einige orientalische Bischöfe und an mehrere Bischöfe griechischen Ritus in Oesterreich gestellt. Am 17. November 1865 erging der Befehl an die Nuntien, Geistliche namhaft zu machen, die als Consultoren bei den Vorarbeiten für das Concil verwendet werden könnten. Dasselbe Ansinnen wurde im Anfange des Jahres 1866 an einzelne Bischöfe gestellt. Die eingelaufenen Antworten und Vorschläge wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und nach ihrer Wichtigkeit verwerthet.

Die schwierige Lage Europas, die Spannung zwischen Oesterreich und Preußen, der Bruderkrieg vom Jahre 1866, dessen schlimme Wirkungen auch Italien und der hl. Stuhl fühlen mußten, hatte eine Unterbrechung der Sitzungen der Commission zur Folge. Sie wurden erst im Juni 1867 wieder aufgenommen. Inzwischen hatte Papst Pius IX. am 8. Dezember 1866 eine Einladung zum Centenarium der hl. Apostel Petrus und Paulus an die katholischen Bischöfe des Erdkreises ergehen lassen, welcher dieselben bereitwillig Folge leisteten. Ueber 500 kirchliche Oberhirten aus allen Theilen der Welt fanden sich in der Hauptstadt der Christenheit ein.

Bei dieser Gelegenheit theilte der hl. Vater in seiner Allocution vom 26. Juni 1867 den versammelten Bischöfen seinen Entschluß mit, ein allgemeines Concil zu berufen; aber erst zwei Jahre später konnte er denselben verwirklichen. Am 29. Juli 1868 erschien die Convocationsbulle[1]. Sie enthält eine kurze Schilderung der religiös-sittlichen Zustände, gibt die Hauptaufgaben des Concils an und setzt dessen Eröffnung auf das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä, 8. Dezember 1869 fest.

Mit der Berufungsbulle des Concils erließ der Papst am 7. September auch ein Schreiben an die schismatischen Bischöfe des Orients und am 13. desselben Monats an die Protestanten.

---

[1] Aeterni patris Unigenitus (Coll. Lacens. VII, 1 sqq.).

Erstere wurden zur Wiedervereinigung mit dem hl. Stuhl und zum Besuche des Concils eingeladen; an letztere erging die liebevolle Aufforderung, zur Kirche zurückzukehren[1]. Leider lehnte der schismatische Patriarch von Constantinopel die päpstliche Einladung ab, und die Protestanten schenkten der Ermahnung des Papstes kein Gehör[2]. Der evangelische Oberkirchenrath in Berlin bezeichnete am 4. Oktober 1868 ‚das Vorgehen' des Papstes ‚als einen unberechtigten Uebergriff'[3]. In demselben Sinne erklärten sich im folgenden Jahre ‚der fünfzehnte deutsch-evangelische Kirchentag' und die in Worms im Mai 1869 tagende Protestanten-Versammlung[4]. Andere Vereine schlossen sich an[5].

Kaum war die Convocationsbulle für das künftige Concil erschienen, als dieselbe in Deutschland schon Gegenstand heftiger Agitationen wurde, die von Tag zu Tag immer größere Ausdehnung gewannen und mit wachsender Erbitterung geführt wurden. Das Hauptobject des Kampfes war die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und deren Definirung durch das Concil. Diese hochwichtige Frage war zu sehr in den Vordergrund getreten, als daß sie hätte mit Stillschweigen übergangen werden können. Ein definitives Urtheil der Kirche hierüber schien unmöglich zu vermeiden. Das erkannten Freunde und Gegner. Schon vor dem Zusammentritt des Concils war in gelehrten Abhandlungen, Broschüren und Hirtenbriefen diese Frage erörtert und theils bejahend, theils verneinend beantwortet worden. Auf beiden Seiten standen hervorragende, um die Kirche sehr verdiente Männer. Cardinal Manning, Erzbischof von Westminster, sprach sich in seinen Schriften auf das entschiedenste für die Nothwendigkeit einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aus; der gelehrte Bischof Dupanloup von Orleans suchte das Gegentheil zu beweisen und sowohl in Frankreich wie in Deutschland kirchliche Würdenträger und einflußreiche Männer[6] für seine Ansicht zu gewinnen. Er fand auch empfängliche Gemüther.

---

[1] Coll. Lacens. VII. 7 sqq. — [2] *Cecconi*, Documenti p. 110 sqq. — [3] *Cecconi*, l. c. 108; Friedberg, Sammlung S. 253 f. — [4] *Cecconi*, 131 sqq. — [5] L. c. 137 sqq. — [6] Zusammenkunft Dupanloups mit Döllinger in Herrnsheim bei Worms. Ende August 1869.

Die in Deutschland ausgebrochene Bewegung gegen das künftige Concil und die auf demselben möglicherweise zur Verhandlung kommenden Gegenständen war zunächst von den s. g. liberalen Katholiken ausgegangen; aber auch solche Katholiken, die diesem Liberalismus abhold waren, wurden von der Strömung fortgerissen. Das Feuer glomm noch unter der Asche; aber es bedurfte nur eines Anstoßes, um die Flamme zum Ausbruch zu bringen. Dieser Anstoß erfolgte durch einen Artikel der Civiltà Cattolica[1]. Genannte italienische Zeitschrift brachte am 6. Februar 1869 eine französische Correspondenz, deren Verfasser die Stimmung der Regierung und der Katholiken in Frankreich dem in Aussicht stehenden allgemeinen Concil gegenüber schildert. Er hebt darin namentlich die Furcht der Regierung und der liberalen Katholiken vor einer etwaigen Dogmatisirung des Syllabus und der Infallibilität des Papstes hervor und spricht im Gegensatze hiezu die Hoffnung der Katholiken aus, daß ‚die Lehre des Syllabus' vom Concil verkündet und die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisch definirt und dadurch dem Gallicanismus der Todesstoß versetzt werde. Er versteigt sich sogar zu der mehr als kühnen Erwartung, das Concil werde die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ohne längere Discussion durch ‚Acclamation' annehmen.

Obschon dieser Artikel nur eine Privatarbeit war, erregte sein Erscheinen in einer den höheren kirchlichen Kreisen so nahestehenden Zeitschrift großes Aufsehen. Die Gegner der Infallibilität wollten darin eine officiöse Kundgebung der ‚römischen Curie' und ein Concilsprogramm erkennen, das von den Jesuiten aufgestellt sei und mit Hilfe des Concils verwirklicht werden solle. Vom 10. bis 15. März erschienen fünf Artikel in der Allg. Zeitung unter dem Titel ‚Das Concil und die Civiltà', deren Verfasser in leidenschaftlich-erregter Sprache die Lehre von der Unfehlbarkeit aufs heftigste bekämpft, deren angebliche Folgen mit den schwärzesten Farben schildert und vorzüglich bemüht ist, dieselbe als unvereinbar mit dem modernen Staats-

[1] Civiltà Catt. 1869 Ser. 7 vol. 5. Quaderno 453 p. 345 sqq. Siehe *Cecconi*, l. c. 235 sqq.

wesen nachzuweisen. Diese unrichtigen Behauptungen und das ganze Beweisverfahren des Verfassers, namentlich die absichtliche Entstellung und Verdrehung geschichtlicher Documente, entgingen nicht der verdienten Kritik durch katholische Schriftsteller; allein der gelehrte Anstrich der Artikel und die zuversichtliche Sprache übten doch eine verderbliche Wirkung aus und trugen zur Vermehrung der Verwirrung nicht wenig bei.

Mit dem Erscheinen der fünf Artikel war der Kampf in das Gebiet der Journalistik herabgezogen worden. Das Hauptorgan der Anti-Infallibilisten blieb die Allg. Zeitung. Sie brachte fast täglich besondere Artikel, Correspondenzen, Nachrichten in kirchenfeindlichem Sinne und wurde hierin vorzüglich von München aus bedient. Auch die übrige periodische Presse ergriff Partei für oder gegen die Unfehlbarkeit. Besonders thaten sich die protestantischen und freimaurerischen Zeitungen durch ihre gehässigen Angriffe und Verdächtigungen des hl. Stuhles hervor. Selbst die unbedeutendsten Tagesblätter öffneten den Concilsgegnern ihre Spalten. Es war ein widerliches Treiben.

Der geistige Leiter der ganzen Bewegung in Deutschland war Stiftspropst und Professor J. v. Döllinger in München, aus dessen Feder auch die fünf Artikel der Allg. Zeitung geflossen waren. Seit Jahren schon hatten sich die Beziehungen dieses Gelehrten zur Kirche weniger freundlich gestaltet, insbesondere wurde seine Stimmung gegen Rom immer gereizter, bis er zuletzt mit seiner herrlichen Vergangenheit vollends brach und die Führerschaft der Anti-Infallibilisten übernahm. Bei dem hohen Ansehen dieses Mannes in der gelehrten Welt mußte sein Auftreten einen höchst verderblichen Einfluß auf Gelehrte und Staatsmänner ausüben; selbst kirchliche Würdenträger wurden irre geführt und in ihren Ansichten schwankend gemacht.

Auch an der Abfassung des ‚Janus' hat Döllinger wesentlichen Antheil. Das Buch sollte ‚eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung' der Artikel ‚das Concil und die Civiltà' der Allg. Zeitung sein[1]. Es wurde am 30. August, kurz vor dem Zusammentritt des deutschen Epis-

[1] Aufschrift des Titelblattes.

copates in Fulda, ausgegeben und sollte ‚zur Weckung und Orientirung einer öffentlichen Meinung beitragen'[1]. Das eigentliche Ziel des Verfassers dieser Schrift war aber, einen Widerspruch der deutschen Katholiken gegen das angebliche Concilsprogramm hervorzurufen und einen Druck auf die Bischöfe auszuüben.

Das Buch erregte das größte Aufsehen in Deutschland und wurde alsbald auch in andere Sprachen übersetzt. Es sollte eine ruhige objective Darlegung geschichtlicher Thatsachen sein; in Wirklichkeit aber war es eine Tendenzschrift ersten Ranges. Die große historische Erudition, die sich darin kundgibt, hatte beim ersten Anblick etwas Verführerisches. Bei näherer Betrachtung aber zeigte sich, daß die angeführten historischen Documente vielfach ungenau und verstümmelt wiedergegeben, Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, entstellt, falsch ausgelegt waren u. s. w. Trotzdem übte das Buch in gewissen Kreisen eine zauberische Wirkung aus, die auch durch die erschienenen Kritiken und Widerlegungen nicht ganz abgeschwächt wurde[2].

Wenige Wochen nach dem Erscheinen der fünf Artikel in der Allg. Zeitung am 18. Mai wurde die von dem Gymnasial-Oberlehrer Theodor Stumpf verfaßte und von ungefähr 55 Katholiken der Diöcese Trier unterzeichnete Koblenzer Laienadresse[3] Bischof Eberhard von Trier zugesandt. Sie liefert abgesehen von der Anmaßung, daß einige in der Theologie unbewanderte Laien ihrem Bischofe eine Directive für sein Verhalten geben wollen, einen traurigen Beweis, wohin es kommt, wenn Leute sich in Dinge einmischen, von denen sie kein, oder doch nur ein sehr geringes Verständniß haben. Diese Adresse wurde vor ihrer Zusendung an den kirchlichen Oberhirten in den Zeitungen veröffentlicht. Döllinger spendete ihr Beifall, und Graf Montalembert versicherte von seinem Sterbebette aus die Unterzeichner der Adresse seiner Zustimmung[4]. Mit der Koblenzer stimmt die Kölner Laienadresse wörtlich überein. Sie zählt im ganzen 38 Unterschriften. Erzbischof Melchers erwiderte auf dieselbe

[1] Vorrede S. XIX. — [2] Vgl. Michael, J. v. Döllinger S. 84 ff. Hergenröther, Anti-Janus ꝛc. Freiburg i. B. 1870. — [3] *Cecconi*, p. 313 sqq. Friedberg, Sammlung der Actenstücke S. 268 ff.

[4] Collect. Lac. VII, 1181.

am 6. Juli. Der Bischof von Trier ließ die Koblenzer Adresse unbeantwortet[1]. Auch im Großherzogthum Baden erließen ‚mehrere Katholiken' einen Aufruf ‚an die Katholiken Badens', gegen die ‚beabsichtigte Gründung einer neuen Glaubensconfession an der Stelle des bisherigen Katholizismus' Protest zu erheben[2].

Alle diese Kundgebungen bewegen sich in demselben Gedankenkreise. Es sind dieselben Ideen und Schlagwörter: Ultramontanismus, Jesuitismus, Syllabus, Indexcongregation, Diöcesansynoden mit Laienvertretung, wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen mit gehässiger Polemik gegen die theologischen Lehranstalten in den Seminarien, Bruch mit der ‚theokratischen Staatsform des Mittelalters' u. s. w., die in allen Schriftstücken beständig wiederkehren. Nur die Form, in welche diese Ansichten und Ideen eingekleidet sind, ist verschieden, mehr oder minder anmaßend und schroff.

Einen Gegensatz zu den angeführten Schriftstücken bildet die Adresse des s. g. Laienconcils in Berlin[3]. Das deutsche Zollparlament hatte im Juni 1869 eine Anzahl katholischer Abgeordneten aus Nord- und Süddeutschland nach Berlin geführt, welche die brennende Frage des Concils auch zum Gegenstand ihrer Besprechungen machten. Ein engeres Comité hatte den Entwurf einer Adresse an die Bischöfe Deutschlands ausgearbeitet, der einer größeren Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden sollte. Der Entwurf ist in einer ehrerbietigen Sprache abgefaßt und behandelt besonders jene Punkte, die damals Gegenstand der öffentlichen Discussion waren. Sein Verfasser verlangt vor allem, im Widerspruche mit der kurz vorher erschienenen Concilsdepesche des Fürsten von Hohenlohe, daß ‚dem hl. Concilium die volle Freiheit des Beschließens und Handelns gewährt sein müsse' und den weltlichen Machthabern, falls das Concil ‚über die Verhältnisse der Kirche zum Staate sich aussprechen sollte', nicht erlaubt sei, ‚für die Gewissen der Unterthanen den Ungehorsam zur Pflicht zu machen', und ‚der freien Entschließung der Kirche Schranken zu ziehen'; es bleibe aber dem Staate überlassen, ‚seine Macht dazu zu verwenden, über die Ausführung

[1] Friedberg, Sammlung der Actenstücke S. 276. — [2] Der Aufruf steht *Cecconi*, 1 c. 302 sqq. — [3] Hist.-pol. Bl. Bd. 69, S. 880 ff.

von Concilienbeschlüssen, sofern sie ihre Wirksamkeit auf sein eigenthümliches Rechtsgebiet erstrecken, und in äußern Handlungen zu Tage treten sollten, seine eigenen Bestimmungen zu treffen.'

Bezüglich der Beziehungen der Kirche zum Staat, erkennt der Verfasser der Adresse an, wie es ‚der von Gott gewollte Normalzustand der christlichen Gesellschaft sei, daß Kirche und Staat in heiliger Eintracht schaffen an dem zeitlichen und ewigen Wohle der Menschheit', daß aber auch der vielfach auch von guten Katholiken vertretenen ‚Ansicht, welche um die Freiheit der kirchlichen Stellung zu wahren, die äußere Scheidung des kirchlichen und des staatlichen Gebietes als eine Nothwendigkeit betrachtet, die relativ gleiche Berechtigung nicht abzusprechen sei', und ‚der Anspruch, den die Kirche in dieser Richtung an die Gläubigen zu erheben habe, nur darin bestehe, daß den Anforderungen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe, wie im ganzen Leben, so auch in der politischen Thätigkeit entsprochen werde.'

Mit Verwerfung des Nationalkirchenthums tritt der Entwurf auch jeder Centralisirung entgegen und gibt sich der Hoffnung hin, daß wie bisher in der Kirche unbeschadet der ‚katholischen Einheit die Volksindividualitäten sich in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit erhalten hätten', auch künftig ‚die jedem Volke verliehenen besonderen Gaben sich zur höchsten Stufe in Wissenschaft und Leben entfalten mögen.'

Unter Anerkennung der höchsten Lehrautorität des Papstes spricht das Actenstück zum Schlusse noch die Ueberzeugung aus, daß ‚das Bedürfniß' zur Lösung der Frage, ‚ob das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesammtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatz der Kirche schöpfe', heute um so weniger vorliege, als das einmal berufene Concil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen.'

Dieser Entwurf, der von minder correcten Auffassungen nicht ganz frei ist, und offenbar unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse niedergeschrieben wurde, kam auf einer von

achtundzwanzig katholischen Notabeln, unter ihnen die eifrigsten Vorkämpfer für die Kirche, wie P. Reichensperger, Windthorst, v. Mallinckrodt, v. Savigny, Jörg, besuchten Versammlung im rothen Adler am 17. Juni zur Verhandlung. Es machten sich alsbald verschiedene ‚stark auseinander gehende Ansichten über die Opportunität einer solchen Meinungsäußerung und über den Modus ihrer Kundmachung' an die Bischöfe geltend, und schließlich wurde Jörg beauftragt, ‚weitere Informationen einzuziehen und dann nach Ermessen zu verfahren'[1].

Die vertraulichen Informationen, die Jörg einzog, ergaben, daß ‚weder die Veröffentlichung einer Adresse noch die Sammlung von Unterschriften gewünscht wurde, wohl aber vertrauliche und vertrauensvolle Mittheilung an die in Fulda versammelten Bischöfe'. Man sah daher von beidem ab, und Jörg sandte die Adresse dem Erzbischof von München, der das Actenstück den in Fulda versammelten Oberhirten mittheilte. Damit war die Sache erledigt und wäre gar nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen, wenn nicht Dr. Sepp in seiner 1872 erschienenen Schmähschrift ‚Deutschland und der Vatican' auch des ‚Laienconcils' in Berlin erwähnt und eine ganz unrichtige und irreführende Darstellung der dort gepflogenen Verhandlungen gegeben hätte, wodurch sich Jörg veranlaßt sah, den Sachverhalt wahrheitsgetreu mitzutheilen.

Die Concilsfrage wurde auch Gegenstand diplomatischer Verhandlungen. Wohl von Döllinger inspirirt, erließ der bayerische Ministerpräsident, Fürst von Hohenlohe[2] am 9. April 1869 eine Circulardepesche[3] an die deutschen und außerdeutschen Regierungen, um dieselben zu veranlassen, jetzt schon über die zu ergreifenden Maßregeln, mißliebigen Beschlüssen des Concils vorzubeugen, sich zu verständigen. Es sei ‚nicht zu vermuthen', heißt es darin, ‚daß das Concil sich mit reinen Glaubenswahrheiten beschäftigen werde'. Die ‚einzige dogmatische Materie', die man ‚in Rom durch das Concil entschieden sehen möchte',

[1] Worte Jörg's in seinem Schreiben an Erzbischof Scherr von München.
[2] Der jetzige Reichskanzler. Vgl. über ihn Bd. 3 S. 96 u. 455.
[3] Friedberg, Sammlung S. 296 f. Coll. Lacens. VII, 1199.

und ‚für welche gegenwärtig die Jesuiten in Italien wie in Deutschland und anderwärts agitirten, sei die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes'. Diese Frage ‚reiche weit über das rein religiöse Gebiet hinaus' und sei ‚hochpolitischer Natur', da hiermit auch ‚die Gewalt des Papstes über alle Fürsten und Völker (auch die getrennten) in weltlichen Dingen entschieden und zum Glaubenssatz erhoben wäre'. Müßte schon hiedurch die ‚Aufmerksamkeit der Regierungen auf das Concil gelenkt werden', so sei dies noch um so mehr der Fall, als der ‚römische Hof' die Absicht habe, ‚durch das Concil wenigstens einige Beschlüsse über kirchlich-politische Materien oder Fragen gemischter Natur feststellen zu lassen'. Die Errichtung einer besondern Commission für die Behandlung kirchenpolitischer Fragen lasse diese Absicht klar erkennen. Außerdem habe auch schon das ‚offizielle Organ der römischen Curie', die ‚von den römischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die Civiltà Cattolica bereits die Dogmatisirung des Syllabus[1] als eine Aufgabe des Concils bezeichnet. Da aber diese Sätze ‚gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens gerichtet seien', so entstehe für die Regierungen die ernste Frage, ob und in welcher Form sie die ihnen untergebenen Bischöfe und später das Concil hinzuweisen hätten auf die bedenklichen Folgen einer solchen berechneten und principiellen Zerrüttung der bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat', und ob es nicht ‚zweckmäßig erscheine, daß die Regierungen gemeinschaftlich eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einreichten', die ohne ihre Mitwirkung ‚über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Concil gefaßt werden möchten'.

Die Antworten[2] der deutschen Regierungen entsprachen nicht den Erwartungen des Fürsten Hohenlohe. Die leitenden Staatsmänner wollten keine Präventivmaßregeln in Anwendung gebracht haben. Das österreichische Cabinet ‚vermochte' in der bayerischen Circulardepesche keine genügenden Motive des Rechts

---

[1] Siehe S. 2, N. 2.

[2] *Cecconi*, II, 394 sqq., IV, 487 sqq. Friedberg, Sammlung der Actenstücke S. 22 ff., S. 327 ff.

oder der Opportunität zu erblicken, um ‚schon jetzt dem an sich so beachtenswerthen Vorschlage der königlich bayerischen Regierung Folge zu geben' und erklärte, nicht dafür stimmen zu können, daß der ‚bloßen Präsumtion' möglicher Eingriffe in die Rechtssphäre der Staatsgewalt ‚die Thatsache einer diplomatischen Conferenz entgegen gestellt und dadurch vielleicht der Schein einer beabsichtigten Controle und Beschränkung der Freiheit der katholischen Kirche hervorgerufen und die Spannung der Gemüther ohne Noth vermehrt werden könnte.' Auch Bismarck empfand keine Veranlassung, sich in die Sache einzumischen und ‚sah ohne alle Beunruhigung auf den Zusammentritt des Concils, dessen Deliberationen die staatlichen Interessen wenig berührten'[1]. Diese Ansicht theilte auch der preußische Gesandte in Rom, Graf Arnim, dem Bismarck die Depesche Hohenlohes mittheilte. Er hielt die Streitfrage, ob der Papst ohne das Concil infallibel sei, oder ob die Infallibilität nur dem Papst mit dem Concil zukomme, für einen müßigen Wortstreit, der auf die weltliche Regierung ohne Einfluß bleibe.' Die Ergreifung von Präventivmaßregeln sei um so weniger zu empfehlen, als ‚es vollständig unmöglich sei, auch nur eine annähernde Kenntniß von dem Resultat der Berathungen zu haben, welche im Schooße der Commission gefaßt sein mögen. Und selbst wenn diese Beschlüsse im Einzelnen bekannt wären, würde ein Protest gegen dieselben nicht gerechtfertigt sein, da das Gutachten einer Commission immer noch kein Concilsbeschluß sei.' Viel besser könne der vom Fürsten Hohenlohe beabsichtigte Zweck erreicht werden, wenn ‚die deutschen Regierungen in Rom eventuell das Verlangen stellten, ‚daß zu den Berathungen des Concils ein oder mehrere Botschafter des vereinigten oder zu diesem Zwecke verbündeten Deutschlands zugelassen würden.' Dieser Vorschlag fand aber nicht die Zustimmung des Königs, beziehungsweise Bismarcks, der in seinem Antwortschreiben vom 26. Mai die Gründe gegen ein solches Project darlegte, zugleich aber dem Grafen Arnim mittheilte, daß der König ihn ermächtigt habe, ‚mit der königlich bayerischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regie-

[1] Siegfried, Acten S. 6 ff. Coll. Lac. VII.

rungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, und womöglich im Namen des gesammten Deutschlands, auf welches es ihnen zunächst hier nur ankommen könne, gemeinsame Einwirkungen auf die Curie zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde.' Die außerdeutschen Höfe[1] verhielten sich ebenfalls ablehnend gegen die vom Fürsten Hohenlohe vorgeschlagenen Präventivmaßregeln[2].

Am 1. September 1869 wurde die Bischofsconferenz in Fulda eröffnet[3]. Fast alle deutschen Bischöfe hatten sich entweder persönlich oder durch Stellvertreter dort eingefunden. Auch der neugewählte Bischof von Rottenburg, Dr. v. Hefele, war der an ihn ergangenen Einladung gefolgt. Die Verhandlungen lieferten den Beweis, daß die von den Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit systematisch betriebenen Hetzereien an den Bischöfen Deutschlands nicht spurlos vorüber gegangen waren. Der Hauptgegenstand der Berathungen war die Infallibilität. Einige Bischöfe wünschten die dogmatische Definirung derselben; die andern bezeichneten den jetzigen Zeitpunkt als nicht geeignet hiefür. Man beschloß zuletzt, Bischof v. Hefele zu beauftragen, die Gründe für und gegen die Opportunität einer dogmatischen Definirung zusammen zu stellen. Der Referent erörterte diese Frage ‚nach ihrer positiven und ihrer negativen Seite' und sprach sich gegen die Opportunität aus. Eine Nothwendigkeit für eine solche Definirung sei zur Zeit nicht vorhanden, ‚da weder die Reinheit des Glaubens noch der Friede der Kirche in Gefahr stehe'; dagegen könnte dieselbe den Riß, der zwischen der katholischen Kirche und den schismatischen Griechen und den Prote-

[1] Friedberg, Sammlung S. 23.

[2] Hohenlohe hatte auch den theologischen Facultäten von München und Würzburg am 12. Juni 1869 fünf Fragen in betreff des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Beantwortung vorgelegt. Auch das Gutachten der juristischen Facultät zu München wurde eingeholt. Friedberg, Sammlung S. 298 ff. Gutachten der theologischen Facultät ꝛc. zu Würzburg. Würzburg 1869.

[3] Am 1. Mai hatte Erzbischof Melchers dem Papste Anzeige von der beabsichtigten Versammlung gemacht und am 17. Mai dessen Zustimmung erhalten.

stanten noch vergrößern und der ‚so sehnlich gewünschten und erstrebten Wiedervereinigung' große Hindernisse entgegen setzen. Auch für die Katholiken Deutschlands seien schädliche und nachtheilige Einwirkungen aus der beregten Definirung zu befürchten', da ‚notorisch die s. g. gebildeten Katholiken in eine unleugbar aufgeregte und mißtrauische Stimmung sich versetzt fühlten, und da voraussichtlich die Sündfluth der Verdächtigungen gegen die katholische Kirche, sowie das Mißtrauen der Regierungen gegen die katholische Kirche durch etwaige Definirung dieses Dogmas sich noch mehren werde.' Es ‚erscheine angemessen, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Opportunität nicht anzuerkennen, zumal es fraglich sei, ob die beregte Definirung auf das kirchliche Leben auch der romanischen Völker günstiger einwirken werde.' Die hieran sich knüpfende Discussion war sehr eingehend und lebhaft. Gründe und Gegengründe wurden von der einen und der andern Seite vorgetragen, zuletzt aber stimmte die Majorität der Ansicht Hefele's bei. Man einigte sich schließlich dahin, daß in einer ‚separaten Eingabe an den Papst die erörterten Bedenken gegen die Opportunität der fraglichen Definirung, so weit sie für das katholische Deutschland in Betracht zu ziehen sei, zur weiteren Erwägung und Prüfung gebracht werden sollten'[1].

Auf diesen Beschluß haben die Zeitumstände einen Haupteinfluß ausgeübt. Die Bischöfe standen unter dem Eindruck der in Deutschland hervorgerufenen Aufregung. Sie befürchteten von einer dogmatischen Definirung der Unfehlbarkeit die schlimmsten Folgen und wurden hierin durch die schon erwähnte Adresse des s. g. Laienconcils noch bestärkt. Auch die Denkschrift des Cardinals Schwarzenberg[2], der sich gleichfalls gegen die Opportunität aussprach, sowie eine anonyme Broschüre[3], deren Ver-

[1] Die Verhandlungen s. Coll. Lac. VII, 1188 sqq.

[2] Coll. Lacens. VII, 1189. Die Denkschrift enthält einige ‚Desiderien' für das Concil. Sie steht Friedrich, Doc. I, 280 sqq. Die deutschen Bischöfe beschlossen, eine ähnliche Denkschrift ausarbeiten zu lassen. Coll. Lacens. VII, 1189.

[3] Einige Bemerkungen über die Frage: Ist es zeitgemäß, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definiren? Eine Inhaltsangabe bei Friedrich, Vatic. Conc. II, 174 ff. Cf. *Cecconi*, l. c. 1085 sqq.

fasser die Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit als unklug widerrieth, waren von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Abstimmung der Bischöfe gewesen.

Eine Commission wurde mit Redaction der Eingabe an den Papst betraut. Sie legte in der 7. Sitzung, 4. September, ihren Entwurf vor. Vierzehn Bischöfe unterzeichneten denselben; fünf verweigerten ihre Unterschrift[1]. Die Eingabe[2] wurde sogleich an den päpstlichen Nuntius Meglia in München geschickt, um sie dem hl. Vater zu übermitteln, was auch geschah. Die Unterzeichneten erwähnen darin die in Deutschland herrschende Erregung und die Befürchtung gutgesinnter Geistlichen und Laien bezüglich einer eventuellen dogmatischen Declaration der päpstlichen Unfehlbarkeit und erklären ihrerseits, daß ‚sie selbst, in soweit Deutschland in Betracht käme, die gegenwärtige Zeit für weniger opportun zur Definirung der päpstlichen Infallibilität erachteten.'

In derselben Sitzung kam auch der an die Katholiken Deutschlands zu erlassende gemeinsame Hirtenbrief zur Sprache. Der Bischof von Mainz legte einen von Domdecan Heinrich verfaßten Entwurf vor. Derselbe wurde einer Commission zur Prüfung überwiesen und mit deren Abänderungen von allen Theilnehmern der Conferenz angenommen und unterzeichnet.

Der Zweck des schönen Hirtenschreibens[3] war, die von ‚den Gegnern der Kirche gegen das künftige Concil ausgesprochenen Beschuldigungen', die keinen anderen Zweck verfolgten, als ‚weithin Argwohn und Abneigung gegen das Concil zu erregen und selbst das Mißtrauen der Regierungen wachzurufen', näher zu beleuchten und zurückzuweisen.

Diese Beschuldigungen lauteten im einzelnen, das künftige Concil werde ‚neue', in der hl. Schrift und Tradition nicht begründete ‚Glaubenslehren und Grundsätze verkündigen', welche den Interessen des Christenthums und der Kirche nachtheilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, sowie mit der rechtmäßigen Freiheit und

[1] Coll. Lacens. VII, 1191. — [2] Sie ist abgedruckt Coll. Lac. VII, 1196.
[3] Coll. Lacens. VII, 1199 sqq.

dem zeitlichen Wohle der Völker nicht verträglich seien', der Papst wolle ‚unter dem Einflusse einer Partei das Concil lediglich als Mittel benutzen, um die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern und eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten', ‚den Bischöfen werde auf dem Concil die volle Freiheit der Berathung nicht gegeben', und es fehle ihnen selbst auch ‚an der nothwendigen Erkenntniß und Freimüthigkeit, um auf dem Concil ihre Pflicht zu erfüllen', so daß sogar ‚die Giltigkeit des Concils und seiner Beschlüsse' in Frage ständen.

Solchen Verdächtigungen gegenüber, die nicht ‚aus lebendigem Glauben und treuer Liebe zur Kirche hervorgegangen', vielmehr auf einer totalen Verkennung der Kirche und des ihr verheißenen göttlichen Beistandes beruhten, erklären die Bischöfe, daß ein allgemeines Concil nie und nimmer eine neue in der hl. Schrift oder der kirchlichen Ueberlieferung nicht begründete Lehre', oder ‚Lehren verkündigen könne und werde, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dem Rechte des Staates, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft in Widerspruch' stehen, und ‚auch nur zu fürchten, daß ein allgemeines Concil in seinen Lehrbestimmungen gegen die überlieferte Wahrheit fehlen, und die von Gott gegründete Verfassung der Kirche in ihrem Wesen irgendwie umändern könne, heiße die Kraft der der hl. Kirche gegebenen göttlichen Verheißungen und die Wirkung des göttlichen Gnadenbeistandes verkennen.'

Mit Entrüstung weisen die Oberhirten auch den überaus ‚ungerechten Verdacht' zurück, daß ‚auf dem Concil die Freiheit der Berathung beeinträchtigt werde', und erwidern auf die gegen Papst Pius IX. selbst vorgebrachten Verleumdungen mit den herrlichen Worten: ‚Wenn man aber gar unter gänzlicher Verleugnung aller Ehrfurcht und Liebe, welche wir der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig sind, die Absicht des hl. Vaters, den heiligen apostolischen Stuhl selbst anschwärzt und lästert; wenn man ihn, den Christus zum Hirten Aller und zum Felsen gesetzt hat, auf dem die ganze Kirche ruht, als Partei und als Werkzeug einer Partei darstellt; wenn man ihm herrschsüchtige

und ehrgeizige Absichten ganz nach Weise jener Welt zuschreibt, die auch einstens Christus, den Stifter der Kirche, als einen Empörer und Aufwiegler des Volkes vor Pontius Pilatus anklagte: so fehlen uns die Worte, um unseren ganzen Schmerz über solche Reden und gegen den Geist auszusprechen, aus dem sie entspringen'.

Mit den Grundsätzen des bischöflichen Hirtenschreibens stimmen die auf der um dieselbe Zeit stattgehabten Katholikenversammlung in Düsseldorf mit hohem Enthusiasmus aufgenommenen Resolutionen vollkommen überein. Die Versammlung ‚begrüßte mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht das ökumenische Concil', brachte ihm ‚volles Vertrauen' entgegen und sprach die Erwartung aus, daß die deutschen ‚Fürsten und Regierungen sich aller Schritte enthalten würden, welche die Freiheit der Berathungen und Beschlußfassungen des bevorstehenden Concils beeinträchtigen könnten'[1].

Die bischöflichen Hirtenworte[2] und die Kundgebungen in Düsseldorf erfüllten die Katholiken Deutschlands mit großer Freude, beruhigten die ängstlichen Gemüther und waren auch ganz geeignet, die geflissentlich verbreiteten irrigen Ansichten, falschen Auffassungen und tendenziösen Verleumdungen in das rechte Licht zu stellen. Aber auch die Gegner des Concils machten den Versuch, das Hirtenschreiben für ihre Zwecke auszubeuten. Am 25. Sept. brachte die Allg. Zeitung einen Artikel[3], dessen Verfasser einzelne Aeußerungen der Bischöfe herausgreift, um ganz falsche Schlüsse aus denselben abzuleiten und namentlich die deutschen Bischöfe zu Gesinnungsgenossen der Gegner der Infallibilität zu stempeln[4].

Zur Vermehrung der Verwirrung in Deutschland trugen auch die anonymen Reformbroschüren[5] nicht wenig bei. Sie sind

[1] Coll. Lacens. VII, 1198. — [2] Erzbischof Scherr sandte König Ludwig II. ein Exemplar des Hirtenbriefs. Die kgl. Antwort vom 21. Oktober *Cecconi*, l. c. 484.

[3] Er ist abgedruckt in Römische Briefe S. 31 ff.

[4] Das Urtheil des Nuntius Meglia über den Hirtenbrief s. *Cecconi* II, 482.

[5] Die Titel derselben theilt Friedberg, Actenstücke ꝛc. mit. Auch Vering, Archiv Jahrg. 1869 u. 1870 gibt ein Verzeichniß der Concilsliteratur.

nach Inhalt und Form sehr verschieden und meistens von minderwerthigem Gehalt. Einige sind in guter Absicht verfaßt, andere aber tragen das Gepräge der Opposition an sich. Die vorgeschlagenen Reformen betreffen hauptsächlich die Einrichtung des künftigen Concils, besonders die Herbeiziehung von Akatholiken zu den Verhandlungen, die Abänderung der Papstwahl, die Zusammensetzung des Cardinalscollegiums, Reform der römischen Congregationen und des Ordenswesens, des canonischen Rechtes, bes. Revision des Eherechtes, Verbesserung des Breviers u. s. w. Einzelne Reformer verlangen auch Unterdrückung des Jesuitenordens, Einführung der Volkssprache beim Gottesdienst, Modificirung, oder besser Abschaffung des Cölibates: Wünsche, die irreligiösen oder ungesunden Ideen entsprungen, von verkehrten Geistern schon wiederholt waren ausgesprochen, aber von der Kirche immer zurückgewiesen worden.

Einige Wochen vor der Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom erschien eine kleine anonyme Broschüre[1], deren Verfasser den Beweis zu erbringen sucht, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der kirchlichen Tradition nicht begründet sei. Die Schrift hat Aehnlichkeit mit dem ‚Janus'. Ihr Verfasser war Döllinger. Seine sentenziösen, aber nicht bewiesenen Behauptungen übten übrigens keine besondere Wirkung aus, was auch die Freunde des Verfassers nicht in Abrede stellen konnten[2].

Am 15. Sept. 1869 hatte Erzbischof Melchers von Köln dem preußischen Cultusminister v. Mühler officielle Mittheilung von dem bevorstehenden Concil gemacht. In seiner Rückantwort[3] vom 8. Oktober erkennt derselbe die Berechtigung der Bischöfe, ‚der ergangenen Einladung gemäß an dem Concil Theil zu nehmen, um über die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu berathen', vollkommen an, spricht aber zugleich das ‚Vertrauen' aus, ‚daß die

[1] Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit 1869. Siehe Wieser (S. J.), die Unfehlbarkeit des Papstes und die Münchener ‚Erwägungen'. Graz 1870.

[2] Friedrich, Vatic. Conc. II, 415 f.

[3] Friedberg, Sammlung S. 355.

preußischen Bischöfe auch außerhalb des Heimatlandes der Rechte und Pflichten sich bewußt bleiben, welche ihnen als Bürgern des Reiches und als Unterthanen Sr. Majestät des Königs zukommen', und läßt dabei die Drohung durchblicken, etwaigen ‚Störungen' des ‚bestehenden Rechts- und Friedenszustandes wenn nöthig entgegenzutreten'. Auch der bayerische Cultusminister v. Gresser erließ am 7. November ein ähnliches Schreiben, worin er dem Wunsche der ‚Staatsregierung' Ausdruck gibt, daß ‚die bayerischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Grundprinzipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantirten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden'[1].

Zweites Kapitel.

Eröffnung des Vaticanischen Concils. Die Geschäftsordnung vom 27. Nov. 1870. Einwände gegen dieselbe. Nachtragsbestimmungen vom 20. Febr. 1871. Widerspruch. Vorstellungen einzelner Bischöfe. Die Stellung der Höfe zum Concil. Correspondenz zwischen Graf Arnim und Bismarck. Schreiben an Antonelli. Intriguen Arnims. Die ersten drei Sitzungen. Das Schema von der Kirche. Die Petition für Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Erklärung Döllingers. Beifall und Widerspruch. Die Eingabe der Minorität gegen die Definirung. Zustellung des Schemas von der Kirche an die Concilsmitglieder. Die Synopsis analytica. Agitationen. Lord Acton. Gegen ihn Bischof v. Ketteler. Verhandlungen über das Schema von der Kirche. Abänderung der Reihenfolge. Protest dagegen. Bestreben, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. General- und Specialdebatte. Stellung der Minorität. Generalcongregation vom 13. Juli 1870. Letzter Versuch der Minorität. Die vierte öffentliche Sitzung.

Am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, 8. Dezember 1869, wurde das allgemeine Concil im Vatican eröffnet[2]. Ueber 600 Bischöfe aus allen Welttheilen hatten sich in der Hauptstadt der Christenheit eingefunden. Alle waren durch das Band desselben Glaubens mit einander vereinigt und vom besten Willen für das Wohl der Kirche beseelt. Die Aufgabe des Concils war eine sehr mannichfaltige: Vertheidigung des Glaubens gegen die

[1] A. a. O. S. 354.

[2] Die Congregatio praesynodalis fand am 2. Dezember in der Sixtinischen Kapelle statt.

falschen Richtungen auf dem Gebiete der Philosophie und Theologie, die in den crassen Materialismus ausgelaufen waren, Aufstellung der richtigen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dem Gallicanismus und Febronianismus gegenüber, welche das von Gott angeordnete Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt gänzlich verrückten und die katholische Weltkirche zu einer nationalen Institution, zu einer Landeskirche herab zu drücken bemüht waren, und endlich Wiederbelebung des religiösen Sinnes unter dem Klerus und den Laien, in der Familie und im Staate, im Privat- und im öffentlichen Leben.

War die Lösung einer so umfangreichen und so wichtigen Aufgabe an und für sich schon mit großen Schwierigkeiten verbunden, so wurden dieselben noch vergrößert durch andere Hindernisse, die sich dem Concil von allen Seiten entgegen stellten. Die schon erwähnten Agitationen, besonders die heftige Polemik in der Presse und das Einmischen so vieler Unberufener in so verwickelte Fragen hatten eine heillose Verwirrung der Geister im Gefolge. Selbst ein Theil des Episcopates wurde von der unkirchlichen Strömung fortgerissen und leistete der Opposition gegen seinen Willen Vorschub.

Das Hauptobject der Polemik war die Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Dies zeigte sich bald nach der Eröffnung des Concils. Es bildeten sich unter den Vätern zwei Gruppen. Die Majorität der Bischöfe war für die dogmatische Definirung dieser Lehre, die Minorität erhob dagegen Widerspruch. Diese Abneigung ging aber nicht aus Opposition gegen die Infallibilität des Papstes, sondern aus andern Gründen hervor. Nur sehr wenige Bischöfe beanstandeten die Lehre selbst; die Mehrzahl der Minoritätsbischöfe hielten nur ihre Dogmatisirung für inopportun und befürchteten von derselben große Nachtheile für die Kirche.

Die deutschen Bischöfe der Minorität, an ihrer Spitze die Cardinäle v. Schwarzenberg von Prag und Rauscher von Wien[1], hielten ihre Versammlungen in der Wohnung des Prälaten Nardi und später bei Rauscher. Ihnen schlossen sich auch die

[1] Friedrich, Vatic. Conc. III, 91.

von Dupanloup geführten französischen Bischöfe an. Ihre Zahl war gering; die meisten Bischöfe Frankreichs gehörten der Majorität an. Unter den Bekämpfern der päpstlichen Unfehlbarkeit herrschte vielfach große Unklarheit und Voreingenommenheit.

Um eine einheitliche Wirkung zu erzielen, entwarfen Dupanloup und Erzbischof Haynald von Kalocza den Plan, daß die gleichgesinnten Bischöfe nach Nationen Versammlungen abhalten und ein aus Bischöfen der einzelnen Nationen bestehendes ‚internationales Comité' die betreffenden Geschäfte besorgen solle[1]. Uebrigens bildeten die Bischöfe der Minorität weder eine principielle Oppositionspartei, noch hatten sie ein besonderes Programm aufgestellt[2].

Bei der großen Zahl der Mitglieder des Concils, sowie der Menge und der Wichtigkeit der zu behandelnden Gegenstände mußte die Leitung der Verhandlungen in einer Weise geschehen, die den einzelnen Bischöfen wohl die freie Aeußerung ihrer Ueberzeugung wahrte, anderntheils aber auch jede unnöthige mit großem Zeitverlust verbundene Weitläufigkeit zu verhindern suchte. Papst Pius IX. hatte darum durch die Bulle Multiplices inter[3] vom 27. November die Geschäftsordnung für das Concil festgesetzt. Sie zerfällt in 10 Abschnitte. Der Papst behält sich darin das Recht vor, Vorlagen an das Concil ergehen zu lassen, fordert aber zugleich die Bischöfe auf, die ihnen wünschenswerth erscheinenden Anträge bei der hiezu aufgestellten Commission schriftlich einzureichen, worauf diese nach Befund der Sache ihr Gutachten über deren Zulassung oder Abweisung dem Papste zur Entscheidung vorzulegen habe. Bezüglich des Geschäftsganges wurde bestimmt, daß die von hiezu berufenen Theologen ausgearbeiteten Entwürfe (Schemata) über die einzelnen Gegenstände dem Concil gedruckt zugestellt und in der Generalcongregation berathen werden sollten. Wenn dieselben den Beifall der Concilsväter fanden, oder nur wenige und unbedeutende Abänderungen erfuhren, konnte sofort zur Abstimmung geschritten werden. Waren aber

[1] A. a. O. S. 195. *Lagrange*, Vie de Mgr. Dupanloup III, 156.

[2] Ketteler, Die Unwahrheiten S. 21.

[3] Sie steht Collect. Lacens. VII, 17 sqq. Siehe auch Feßler, Das Vatic. Concilium S. 33 ff.

die Ausstellungen so bedeutend, daß die verschiedenen Ansichten in der Congregation selbst nicht ausgeglichen werden konnten, dann wurden die Entwürfe nebst den erhobenen Schwierigkeiten der hiefür bestimmten Commission zur Untersuchung überwiesen. Dieselbe hatte über die von ihr angestellte Untersuchung einen Bericht zu erstatten, der den Bischöfen gedruckt zugestellt werden sollte. Wenn kein weiterer Anstand mehr obwaltete, erfolgte in der nächsten Generalcongregation die Abstimmung und die endgiltige Form des Decretes. Die in den vorausgehenden Generalcongregationen durchberathenen und abgeschlossenen Glaubensdecrete und Disciplinarvorschriften wurden hierauf in der feierlichen, vom Papste präsidirten Sitzung verlesen, worauf eine nochmalige Abstimmung mit Ja (placet) oder Nein (non placet) stattfand, deren Resultat dem Papste vorgelegt ward, worauf derselbe die feierliche Entscheidung fällte.

Mit einigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung waren nicht alle Concilsmitglieder einverstanden. Am 2. Januar 1870 richteten 26 Bischöfe aus Deutschland und Oesterreich mit Bezug auf das dem Episcopate zustehende Recht an Pius IX. die Bitte[1], den Concilsvätern die Einbringung selbstständiger Anträge und Vorschläge zu erleichtern. Eine andere Petition[2] von demselben Datum hebt noch einige andere Schwierigkeiten, die sich bei den bisherigen Verhandlungen ergeben hatten, hervor und enthält einige praktische Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung. Der hl. Vater berücksichtigte nach Möglichkeit diese Wünsche.

Am 20. Februar 1870 erschienen die Nachtragsbestimmungen zur Geschäftsordnung vom 27. November 1869, wodurch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erzielt werden sollte[3]. Das betreffende Decret verordnet, daß die

[1] Schon am 11. (13 Erzb.) und 12. (20 Bisch.) Dezember hatten mehrere Mitglieder des Concils Eingaben gegen einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung gerichtet. Coll. Lac. VII, 914 sqq. Die Eingabe vom 2. Jan. 1870 steht 915 sq. — [2] Sie war von 41 Bischöfen unterzeichnet. Collect. Lacens. VII, 918 sq.

[3] Collect. Lacens. VII, 67 sqq. Feßler, Das Vatic. Conc. S. 42. Gegen die Abänderung der Geschäftsordnung schrieb Döllinger einen scharfen Artikel in der Allg. Ztg. vom 11. März 1870. Er ist abgedruckt in Coll. Lacens. VII, 1499. Siehe auch Michael, Döllinger S. 114.

Präsidenten des Concils bei Austheilung eines Schemas eine angemessene Zeitfrist festsetzen sollen, binnen welcher die Bischöfe ihre Bemerkungen dem Secretär des Concils schriftlich einzureichen hätten. Dieselben können sich auf die Vorlage oder ihre Haupttheile im allgemeinen, oder auf einzelne Punkte derselben beziehen. Wer den ganzen Absatz oder einzelne Ausdrücke beanstandete, hatte für die beanstandete Stelle eine nach seiner Ansicht bessere Fassung vorzuschlagen. Die Vorlage nebst den beigefügten Bemerkungen ging an die betreffende Commission. Diese nahm eine Umarbeitung des Schemas vor und ließ den neu bearbeiteten Entwurf (Schema reformatum) wieder an die Väter des Concils gelangen. Die Präsidenten hatten hierauf den Tag für die mündliche Debatte in der Generalcongregation zu bestimmen. Zuerst sollte die Generaldebatte und hierauf die Specialdebatte stattfinden. Um eine ungebührliche Verschleppung der Debatten über einen genügend erörterten Gegenstand zu verhindern, konnte der Präsident auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern an die Versammlung die Frage richten, ob die Discussion weiter fortgeführt werden solle. Die Entscheidung für Fortsetzung oder Schluß der Debatte geschah durch Majorität. Nach Beendigung der Debatte über einen Theil der Vorlage sollte die Abstimmung zunächst über die in der Debatte selbst eingebrachten Verbesserungsvorschläge (emendationes) und dann über den vollständigen Wortlaut des betreffenden Theiles der Vorlage durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wenn auf diese Weise über alle einzelnen Theile der Vorlage abgestimmt war, hatte noch eine Generalabstimmung über die ganze durchberathene Vorlage stattzufinden. Diese Abstimmung war mündlich. Die Bischöfe konnten mit Ja (placet) oder Nein (non placet) stimmen, oder ihre Zustimmung von einer Bedingung abhängig machen (placet juxta modum). Diese Bedingung mußte schriftlich übergeben werden.

So berechtigt und nothwendig diese Bestimmungen waren, erregten sie doch Bedenken und Widerspruch. Ein Theil der Concilsväter hielt dadurch die Freiheit der Discussion gefährdet; andern mißfiel die Bestimmung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die einfache Majorität entscheiden solle. Schon am

1. März wurde eine von französischen Bischöfen unterzeichnete Vorstellung gegen die neue Geschäftsordnung eingereicht[1]. Ihr folgten am 2. und 4. März zwei weitere Eingaben, die hauptsächlich von deutschen Bischöfen[2] ausgingen. Die ausgesprochenen Bedenken zeigten sich jedoch in der Folge als unbegründet[3].

Wenn auch die europäischen Höfe auf die Vorschläge der Concilsdepesche des Fürsten Hohenlohe nicht eingingen, so unterließen sie doch nicht, durch ihre diplomatischen Vertreter in Rom auf die Bischöfe des Concils einzuwirken. Eine besondere Thätigkeit entfaltete der preußische Gesandte, Graf v. Arnim. Er hatte schon im Dezember 1869 in mehreren Berichten[4] dem Bundeskanzler v. Bismarck seine Ansichten und Vorschläge unterbreitet und dabei auch ‚eine ständige Conferenz der Vertreter der Regierungen in Rom, ein Anticoncil, als eine ins Auge zu fassende Eventualität angeführt, ohne dieselbe grade empfehlen zu wollen.' Der Bundeskanzler theilte jedoch nicht die Anschauungen des Gesandten. Er hielt ein derartiges Eingreifen der Diplomatie für nachtheilig und war der Meinung, daß ‚jede Action auf das Concil nur von den Bischöfen, d. h. womöglich den deutschen, in Verbindung mit den österreichischen und den ungarischen, eventuell auch den französischen und den einzelnen Elementen in anderen Nationalitäten, ausgehen müsse.' Die Thätigkeit der preußischen Regierung müsse sich für jetzt darauf beschränken, ‚die deutschen Bischöfe zu ermuthigen' und ihnen ‚die Zuversicht zu geben, daß sie auch im schlimmsten Falle ihre Rechte im eigenen Lande wahren würde.' In diesem Sinne solle v. Arnim die deutschen Bischöfe verständigen und besonders hervorheben, ‚daß tief eingreifende Aenderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Curial-Partei angestrebt würden, allerdings auch nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Kirche zum Staat und damit

[1] Collect. Lacens. 958 sqq. — [2] L. c. 966 sqq.

[3] Manning, Die wahre Gesch. S. 124. Feßler, Das allg. Concil S. 49. Vgl. Mainzer Journal vom 28. März 1870.

[4] Siegfried, Actenstücke S. 6 ff. Coll. Lacens. 1203 sqq.

auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden.' Der Gesandte solle darum ‚dem Concil und der Curie gegenüber eine vollkommen ruhige und abwartende Stellung bewahren, und vertraulich in Uebereinstimmung mit seinen gleichgesinnten Collegen, eine möglichst ermuthigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend machen.'

Dieselben Anschauungen und Anweisungen kehren in dem Schreiben Bismarcks an Arnim vom 13. März wieder. Es enthält die Antwort auf einen Bericht vom 4. März, mit welchem der Gesandte die Vorstellung der deutsch-österreichischen Bischöfe gegen die neue Geschäftsordnung eingeschickt hatte. Der Bundeskanzler erklärte auch jetzt wieder, daß ‚die eigentliche Action auf kirchlichem Gebiete' nur von den Bischöfen ausgehen könne, und die Regierung sich darauf beschränken müsse, ihnen ‚jede Ermuthigung zu geben, daß sie dieselben ‚nicht im Stiche lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren würde, den die Umstände forderten, solange und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen.' Graf Arnim verstand diesen Wink und handelte darnach.

Von Seiten Frankreichs waren inzwischen auch Schritte in Rom gethan worden. Arnim theilte am 15. März Bismarck mit, Graf Daru habe dem englischen Gesandten Lord Lyons ‚geheim gesagt, wenn Frankreichs Bemühungen in Rom fruchtlos blieben, müsse man an einen gemeinsamen Schritt aller Mächte in Rom denken.' Auch der österreichische Botschafter sei angewiesen worden, ‚die letzten französischen Demarchen zu unterstützen.' Bismarck erwiderte, es sei dem Berliner Cabinet bis jetzt ‚von keinem der in erster Linie betheiligten katholischen Höfe auch nur die leiseste Andeutung über eine Geneigtheit für Schritte zu zweien oder mehreren zugekommen.' ‚Die Initiative' aber ‚werde derselbe dazu nicht nehmen.' Am 27. April berichtete Arnim, daß er ‚zur Unterstützung Frankreichs ein Schreiben an Antonelli gerichtet habe' und theilte zugleich mit, ‚er werde von Dupanloup dringend gebeten, bei dem Papst eine Audienz zu verlangen, um ihn zur Prorogation des Concils zu bewegen.' Er sei bereit, diesen Dienst zu leisten, wenn der König ihn autorisiren wolle, in seinem Auftrag eine Audienz zu verlangen,

um den Papst von der Lage der Dinge in Deutschland zu unterhalten.' ‚Der König hielt es aber nicht für angemessen', daß Arnim nach seinem ‚schon sehr starken Schreiben an den Cardinal noch weitere Schritte bei dem Papste thue, sondern wollte die Wirkung jenes Schreibens ruhig abwarten.'

Das erwähnte Schreiben [1] Arnims an den Cardinalstaatssecretär Antonelli ist vom 23. April 1870 datirt. Sein Zweck war, die französischen Forderungen zu unterstützen. Er betonte in demselben vornehmlich die schlimmen Folgen, wenn ‚die Majorität des Concils ohne Rücksicht auf die bedeutende Minorität zur Erlassung gewisser Decrete schreiten wollte, welche unter der Form von dogmatischen Beschlüssen tiefgehende Veränderungen in der Begrenzung der jeder Stufe der Hierarchie ertheilten Auctorität einführen' und ‚zugleich auch die gegenseitige Stellung der weltlichen und kirchlichen Gewalt verändern würde', da dieselben ‚darauf berechnet zu sein schienen, alte päpstliche Einrichtungen, die genugsam bekannt sind und stets von der weltlichen Gewalt jeder Zeit und jeder Nation angefochten wurden, wieder ins Leben zu rufen und mit einer neuen dogmatischen Sanction auszurüsten.' Hiedurch würden aber ‚alle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Verwirrung gebracht und Verwickelungen namentlich in Deutschland herbeigeführt werden.' Es wäre sogar nicht unmöglich, daß die Regierung des norddeutschen Bundes, welcher man bereits vorwarf, sich nicht zur Zeit dem, was man — mit Recht oder Unrecht — die Pläne Roms genannt, widersetzt zu haben, nicht mehr in religiösen Angelegenheiten die Freiheit der Action behielte, deren sie sich jetzt im Interesse der katholischen Kirche bedient habe.'

Wie Arnim an Bismarck berichtet, soll dieses Schreiben am 5. Mai ‚in der Versammlung der deutschen Bischöfe verlesen' und ‚mit allgemeinem Applaus für das beste diplomatische Actenstück' erklärt worden sein [2]. Die Antwort von Berlin hierauf vom 6. Mai war kühl. Der Bundeskanzler wollte nicht den Franzosen ‚die Kastanien aus dem Feuer holen' und erklärte, ‚für jetzt sei ruhig abzuwarten' [3].

[1] Coll. Lacens. 1602. Siegfried, Actenstücke S. 15.
[2] Coll. Lacens. 1602. — [3] L. c. 1602.

Der preußische Gesandte, der auch mit Döllinger correspondirte'[1], setzte seine Intriguen und Hetzereien gegen das Concil fort und hatte es dabei in erster Linie auf die deutschen Bischöfe abgesehen. Er arbeitete sogar (17. Mai) ein Promemoria aus, worin er seine ‚Ansichten über die Situation' und seine ‚Befürchtungen für die Zukunft resumirt', und sogar ‚einen Krieg zwischen Kirche und Staat' in Aussicht stellt, der ‚mit der größten Energie geführt würde.' Dieses Schreiben sandte er am 18. Juni einem Bischof zu[2]. Sein Name ist nicht genannt. Am meisten scheint sich Fürstbischof Förster von Breslau mit Arnim eingelassen zu haben, wenn die Angaben des letztern in seinem Berichte an König Wilhelm I. auf Wahrheit beruhen[3].

Die erste öffentliche Sitzung war durch die Eröffnungsfeierlichkeiten ausgefüllt worden. In der zweiten, am 6. Januar 1870, legten der Papst und die Concilsmitglieder das Tridentinische Glaubensbekenntniß ab. Die dritte öffentliche Sitzung fand am 24. April statt. In derselben waren 668 Väter zugegen, welche das dogmatische Decret über den katholischen Glauben und das Verhältniß der Philosophie zur Theologie einstimmig annahmen und die entgegenstehenden Irrthümer verwarfen.

Unterdessen war auch der Entwurf über die Kirche zur Vertheilung gekommen. Er enthielt in seiner ursprünglichen Fassung keine Bestimmung über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes[4]; allein diese wichtige Frage, welche seit Monaten die Gemüther so sehr aufgeregt hatte, konnte unmöglich vom Concil mit Stillschweigen übergangen werden, sondern erforderte eine autoritative Lösung. Ihre Beschleunigung wurde durch die Agitationen des internationalen Comités gegen die Infallibilität herbeigeführt. Mehrere Bischöfe, unter ihnen die Cardinäle Manning und Dechamps, die Bischöfe Senestrey von Regensburg, Stahl von Würzburg, Martin von Paderborn, Leonrod von

---

[1] Siegfried, Actenstücke S. 14 f. — [2] A. a. O. S. 18. Coll. Lacens. VII, 1604 sqq. — [3] Coll. Lacens. VII, 1608.

[4] Feßler, Das Vatic. Concil S. 17.

Eichstätt u. A. traten zusammen, um eine Adresse an die ‚Commission für Anträge' zu entwerfen, worin die Bitte ausgesprochen wird, dem Schema über die Kirche einen eigenen Abschnitt über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes beizufügen[1].

Ueber das Zustandekommen der Petition erzählt Manning[2]: ‚Es trat eine Anzahl Bischöfe aus allen Nationen zusammen, um über den Wortlaut dieser Petition schlüssig zu werden. Nach einer zweimaligen Revision ward dieselbe schließlich in folgender Form angenommen: „Die unterzeichneten Väter bitten demüthig und ernstlich, das heilige öcumenische Concil vom Vatican möge klar und in Worten, die nicht mißverstanden werden können, definiren, daß der römische Bischof die höchste Autorität besitzt und darum nicht irren kann, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten eine Erklärung und Entscheidung darüber trifft, was von allen Gläubigen zu glauben und festzuhalten, und was von ihnen zu verwerfen und zu verurtheilen ist'. Diese Petition ward darauf gedruckt. Es wurde beschlossen, daß dieselbe mit einem Circularschreiben an alle Bischöfe gesendet werden solle, nur diejenigen ausgenommen, von denen man wußte, daß sie zur Opposition gehörten, und denen gegenüber es der Anstand und die Achtung zur Pflicht machten, daß man sich sogar nicht den Anschein gab, als wolle man sich ihnen aufdrängen. Später beschloß man jedoch, dieser kurzen Petition noch in einem Appendix eine Reihe von Gründen und autoritativen Aussprüchen von Provinzialconcilien zur Begründung der Petition beizufügen. So kam es, daß alles noch einmal gedruckt wurde. Hierin hat vielleicht die irrige Behauptung ihren Grund, daß es zwei solcher Petitionen gegeben habe, von denen die eine fallirt, die andere aber zu Stande gekommen sei. Es gab überhaupt nur Eine Petition — die oben angeführte; dieselbe wurde jedoch zweimal gedruckt, hatte aber beide Male den nämlichen Wortlaut'.

Die Majorität trat der Petition bei und schon bald war dieselbe mit 450 Unterschriften bedeckt[3].

---

[1] Interessante Mittheilung eines Augenzeugen in Coll. Lacens. VII, 1695 sqq.

[2] Die wahre Geschichte S. 91. — [3] Coll. Lacens. VII, 923 sqq.

Das Actenstück war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, fand aber durch Indiscretion den Weg in die Presse. Am 16. Januar 1870 erschien in der Allgemeinen Zeitung eine deutsche Uebersetzung der Petition, und am 19. desselben Monats veröffentlichte Döllinger seine Erklärung[1], daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit weder in der hl. Schrift noch in der kirchlichen Tradition einen Grund habe, und auch bisher in der Kirche nicht existirt habe, sondern erst in neuester Zeit, besonders von den Jesuiten aufgestellt worden sei. Diese Erklärung machte großes Aufsehen. Die Autorität, deren sich ihr Verfasser in gelehrten Kreisen erfreute, die zuversichtliche Sicherheit, womit er seine Behauptungen aufstellte, und die aus der Geschichte, besonders aus dem Unions-Concil von Florenz (1439) vorgebrachten Argumente verfehlten ihre Wirkung nicht. Der Magistrat von München ernannte Döllinger zum Ehrenbürger, und eine Anzahl von katholischen Professoren verschiedener Hochschulen sprachen ihm in besondern Adressen ihre Anerkennung und Uebereinstimmung aus. Unter den Unterzeichnern befanden sich auch Professoren der Theologie. Sie unterwarfen sich größtentheils später der Entscheidung des Concils; einzelne dagegen verharrten in ihrem Widerspruche und fielen von der katholischen Kirche förmlich ab[2].

Der Jubel über die männliche That Döllingers wurde schon bald gedämpft. Er hatte in seinem Antwortschreiben[3] an den Münchener Magistrat erklärt, daß er ‚den fraglichen Artikel in dem beruhigenden Bewußtsein veröffentlicht habe, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe im Wesen der Frage einig zu sein', und ‚in der Hoffnung, daß sein Wort, seine Hinweisung auf die Irrthümer eines durch 400 Unterschriften verbürgten Documents, selbst dort, wo gegenwärtig über die ganze Zukunft der Kirche entschieden werden soll, noch bevor die Würfel gefallen seien, vielleicht doch einige Beachtung finden werde.' Dieses Auftreten Döllingers, der auch von einer ‚drohenden Verdunkelung oder Verunstaltung' der Lehre der Kirche redet, rief eine

[1] Sie steht Coll. Lacens. VII, 1473 sqq. — [2] Die Zustimmungs-Adressen s. Coll. Lacens. 1482 sqq. Siehe auch Michael, Döllinger S. 110 ff.
[3] Coll. Lacens. 1476.

energische Erklärung des Bischofs von Ketteler[1] hervor. Auch Bischof Krementz von Ermland und Erzbischof Scherr von München sprachen sich dagegen aus. Bischof Martin von Paderborn erließ mit Bezug auf die ‚in Deutschland herrschende Aufregung' ein Schreiben an seinen Generalvicar. Der Bischof von Regensburg verbot den Candidaten der Theologie aus seiner Diöcese den Besuch der Vorlesungen Döllingers[2]. Diese Kundmachungen, besonders das Schreiben des Bischofs von Mainz, blieben trotz der Versuche, ihren Eindruck zu paralysiren[3], nicht ohne heilsame Wirkungen auf die Katholiken Deutschlands.

Die von Döllinger aufgestellten apodictischen Behauptungen blieben nicht unwiderlegt. Die Civiltà Cattolica unterzog dieselben einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung[4] und wies deren Unbegründetheit und Unrichtigkeit im einzelnen nach. Der gelehrte Cecconi bewies durch Mittheilung des Originals der Florentiner Unionsurkunde, daß eine Verstümmelung derselben durch die Unterzeichner der Adresse nicht stattgefunden habe[5]. Auch in besondern Broschüren[6] und einzelnen Artikeln

[1] Katholik 1870, I, 252 ff. Coll. Lacens. VII, 1485.

[2] Coll. Lacens. VII, 1486 sqq.

[3] Die Allg. Zeitung brachte am 15. Februar ein Telegramm aus Rom, worin berichtet wurde, ‚zwei rheinische Kirchenfürsten' hätten den Antrag gestellt, eine gemeinsame Erklärung der deutschen Bischöfe gegen Döllinger abzugeben. Die Bischöfe hätten aber diesen Antrag abgelehnt und ‚mit entschiedener Lossagung vom Standpunkt der bloßen Inopportunität' constatirt, daß die von ihnen ‚schon unterschriebene Adresse gegen die Infallibilität im Grunde gegen die Lehre selbst gerichtet seien' (Coll. Lacens. VII, 1491). Gegen diese Unwahrheiten erließ Bischof von Ketteler am 19. Februar 1870 eine zweite Erklärung im Mainzer Journal. Die ‚römischen Briefe' brachten aber diese falschen Behauptungen mit Polemik gegen Bischof von Ketteler wieder vor (26. Brief), worauf letzterer dieselben am 5. März in einer besonderen Broschüre aufs neue und in sehr energischer Weise als unwahr zurückwies und zugleich ‚die Absicht und den Plan, das ganze System, nach welchem diese Correspondenz (der Allg. Zeitung) einheitlich eingerichtet ist und zu dessen Illustration die erdichteten und entstellten Thatsachen dienen sollen' (Die Unwahrheiten S. 6), brandmarkt.

[4] Dr. Döllinger und die Petition der Bischöfe ans Concil. Der Artikel wurde ins Deutsche übersetzt Trier 1870. — [5] Coll. Lacens. VII, 1480.

[6] Roth, Beleuchtung der in der Döllinger'schen Erklärung vom 19. Jan. ausgesprochenen Principien. Paderborn 1870.

in deutschen theologischen Zeitschriften wurden die irrigen Behauptungen Döllingers bekämpft und widerlegt.

Inzwischen hatte auch die Minorität am 12. Januar eine Petition[1] gegen die Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit entworfen und durch Vermittelung des Cardinals Schwarzenberg am 29. Januar der Commission für Annahme von Anträgen überreichen lassen. Sie zählte 136 Unterschriften. Die Commission beschloß aber am 9. Februar, dem Verlangen der Majorität zu willfahren und den beantragten Zusatz über die päpstliche Unfehlbarkeit dem Schema über die Kirche beizufügen. Pius IX. gab hiezu seine Zustimmung.

Am 22. Februar kam die dogmatische Vorlage über die Kirche zur Vertheilung. Sie zerfällt in drei Abschnitte. Der erste handelt von der Kirche, der zweite vom Primat, der dritte vom Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Nach der abgeänderten Geschäftsordnung vom 20. Februar wurde den Vätern eine Zeit von zehn Tagen bestimmt, um etwaige Bemerkungen und Anträge schriftlich einzureichen. Am 6. März wurde der zweite Theil des Schemas den Bischöfen zugestellt. Er enthielt in seiner ursprünglichen Fassung nur zwei Artikel, nämlich vom Primate des Papstes und von seiner weltlichen Herrschaft. In Folge der Petition der Majorität wurde noch ein Zusatzartikel über die lehramtliche Unfehlbarkeit beigefügt. Zum Studium der Vorlage und zur Einsendung von Abänderungsvorschlägen war eine Frist von zehn Tagen anberaumt. Auf Drängen der Minorität verlängerte Cardinal Bilio dieselbe um weitere acht Tage bis zum 25. März. Es liefen 149 Eingaben ein[2]. Viele derselben waren von mehreren Bischöfen unterzeichnet[3]. Die dogmatische Commission fertigte nun eine übersichtliche Zusammenstellung (Synopsis analytica) der eingereichten Bemerkungen an, die an die Concilsmitglieder vertheilt wurde.

Auch dieses Document kam durch Vertrauensbruch in die Hände Unberufener, und Lord Acton entnahm daraus das Material für eine Broschüre[4] voll der gehässigsten Angriffe auf die

[1] Coll. Lacens. VII, 944.

[2] Feßler, Das Vaticanische Concil S. 71. — [3] A. a. O. S. 71.

[4] Sendschreiben an einen katholischen Bischof. München 1870.

Kirche und ihre Bischöfe. Auf diese Schrift, deren Verfasser, ein Schüler Döllingers, seinen Meister so sehr nachahmte, daß ‚man konnte versucht sein zu glauben, daß das vorliegende Sendschreiben nach Form und Inhalt mehr Döllingers als Lord Actons Werk sei' [1], antwortete Bischof v. Ketteler [2] mit dem Nachweise, daß Acton manche Stellen der Synopsis aus dem Zusammenhange gerissen, andere gefälscht und ganz unberechtigte Schlußfolgerungen gezogen habe.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Kampf, der sich an das Schema von der päpstlichen Unfehlbarkeit anschloß, in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen; vielmehr soll hier nur die Thätigkeit der deutschen Bischöfe von der Minorität des näheren dargelegt werden. Um jede irrige Auffassung ihres Benehmens von vorn herein auszuschließen, sei kurz bemerkt, daß die Minoritätsbischöfe nicht sowohl die Lehre von der Infallibilität an sich beanstandeten, als vielmehr die Opportunität ihrer Verkündigung und die Formel, in welcher diese Definirung geschehen sollte [3]. ‚Nicht einmal fünf Bischöfe unter all den Concilsvätern können gerechterweise als Opponenten gegen die Lehre betrachtet werden' [4]. Auch die deutschen Bischöfe vermieden in ihren Versammlungen ‚eine eingehende Erörterung der Frage der Unfehlbarkeit des Papstes'; es ‚fand nur eine Erörterung der Opportunität ihrer dogmatischen Entscheidung statt', wie Bischof Ketteler den ‚Entstellungen und Unwahrheiten' der ‚römischen Briefe vom Concil' gegenüber bezeugt [5]. ‚Diese Unterlassung jeder Discussion über die Unfehlbarkeit des Papstes hatte ihren Grund in dem allgemeinen Gefühle, daß die Discussion nur auf dem Concil selbst, welches vom heiligen Geiste bei Entscheidung der Glaubenscon-

---

[1] Ketteler, Die Minorität S. 4.

[2] Die Minorität auf dem Concil. Mainz 1870.

[3] Die Bischöfe der Minorität machten insbesondere noch geltend, daß zum Erlasse eines dogmatischen Decretes wenigstens eine moralische Einstimmigkeit der Concilsväter gehöre.

[4] Manning, Die wahre Geschichte S. 79.

[5] S. 15.

troversen unfehlbar geleitet wird, stattfinden könne.' Die Behauptung Friedrichs[1], die deutschen Bischöfe der Minorität hätten ‚in Rom erklärt, daß die päpstliche Unfehlbarkeit in ihren Diöcesen nicht geglaubt werde', bezeichnete v. Ketteler[2] als ‚eine große Unwahrheit'. Auch die von Lord Acton den Bischöfen der Minorität in den Mund gelegten scharfen Aeußerungen, ‚daß die neuen Dogmen weder von den Aposteln gelehrt, noch von den Völkern geglaubt worden, daß sie seelenverderbliche Irrthümer seien, im Widerspruch mit der ächten Kirchenlehre, gegründet auf Betrug, eine Schande für Katholiken', weist er als offenbare Fälschungen und gehässige Verdrehungen nach[3].

Nach Verkündigung des dogmatischen Decretes über den Glauben in der dritten öffentlichen Sitzung, 24. April, kam das Schema von der Kirche in den Generalcongregationen zur Berathung. Nach der Geschäftsordnung sollte zuerst über die zehn Kapitel von der Kirche und hierauf über die von der Commission neu redigirten vier Kapitel vom Primate verhandelt werden. Viele Bischöfe der Majorität wünschten aber, daß die Lehre vom Primat den ersten Gegenstand[4] der Berathungen bilden solle. Sie hatten hiezu sehr wichtige Gründe. Das offenkundige Bestreben der Minorität, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen[5] und eine endgiltige Entscheidung in weite Ferne zu rücken, die Masse von Broschüren[6], gelehrten Abhandlungen und Zeitungsartikeln

---

[1] Rede gehalten in Konstanz am 9. Februar 1873.

[2] Ein Brief des hochw. Herrn W. E. v. Ketteler ꝛc. über die von Dr. Friedrich und Dr. Michelis am 9. Februar 1873 in Konstanz gehaltenen Reden. Freiburg i. B. 1873 S. 4.

[3] Acton, Sendschreiben S. 16. Ketteler, Die Minorität S. 8.

[4] Coll. Lacens. VII, 977.

[5] Besonders Dupanloup. Siehe S. 29 f. *Purcell*, Life of Card. Manning, II, 445.

[6] Die vier wichtigsten Broschüren waren Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto. Neapoli 1870 (Rauscher). De summi pontificis infallibilitate personali. Neapoli 1870 (Schwarzenberg). Causa Honorii Papae. Neapoli 1870 (von Hefele verfaßt), Quaestio (als Manuscript gedruckt und durch Bischof von Ketteler unter die Concilsväter vertheilt).

gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, wodurch die Erregung noch vergrößert und ‚die Gemüther der Gläubigen in Verwirrung gebracht wurden', die täglich drückender werdende Gluthitze des Sommers, welche auch unter den Vätern des Concils ihre Opfer forderte, das Verlangen der Bischöfe, nach so langer Abwesenheit in ihre Diöcesen zurückzukehren, die drohenden Gewitterwolken am politischen Horizonte, die sich nur zu bald im Kriege zwischen Deutschland und Frankreich entladen sollten, und noch andere Ursachen mußten namentlich das Verlangen nach einer Erledigung der Sache vor einer Prorogation oder einer allzuleicht möglichen Suspension des Concils nahe legen. Anderntheils stand aber zu befürchten, daß eine Abänderung in der Reihenfolge der Kapitel des Schemas und die Voranstellung der Lehre vom Primat und der päpstlichen Unfehlbarkeit, wogegen sich die Minorität entschieden aussprach, die Spaltung zwischen den beiden Gruppen noch mehr erweitern und der so erwünschten Verständigung der Majorität mit der Minorität unüberwindliche Hindernisse bereiten würde. In Anbetracht dieser Verhältnisse war ein Theil der Majorität bereit, in jenem Punkte der Minorität nachzugeben und deren Forderung bezüglich der Geschäftsordnung zu unterstützen.

Am 22. April unterzeichneten 150 Bischöfe eine Petition[1] an den hl. Vater, daß das Schema von der Infallibilität in der Generalcongregation zuerst zur Verhandlung komme. Der Papst gab seine Zustimmung, und am 9. Mai wurde das neu bearbeitete Schema[2] unter die Mitglieder des Concils vertheilt.

Sie ist abgedruckt in Friedrich, Documenta I, 1 sqq. Ueber das Verhältniß v. Ketteler's zu dieser Schrift siehe Ein Brief ꝛc. S. 5. Siehe Widerlegung der vier unter die Väter des Concils vertheilten Broschüren gegen die Unfehlbarkeit. Aus dem Lateinischen der Neapolitanischen Ausgabe übersetzt. Münster 1870.

[1] Collect. Lacens. VII, 977. In einer von 14 Concilsvätern unterzeichneten Eingabe an das Präsidium des Concils vom 10. April wurden die kirchenpolitischen Nachtheile einer etwaigen Definirung der Unfehlbarkeit angedeutet. (Collect. Lacens. VII, 975.)

[2] Es besteht aus vier Kapiteln, das vierte handelt von der Unfehlbarkeit des Papstes.

Am Tage vorher, 8. Mai, hatten sieben Bischöfe gegen die Umstellung der Reihenfolge protestirt[1].

Die Generaldebatte begann am 14. Mai und dauerte bis zum 3. Juni. Es wurden 14 Generalcongregationen abgehalten, in welchen außer dem Berichterstatter 64 Redner zum Wort kamen. Nachdem der Gegenstand allseitig und gründlich erörtert war, wurde von mehr als 100 Bischöfen Schluß der Generaldebatte beantragt, worauf auch die Majorität einging[2]. Gegen diesen Beschluß protestirten am 4. Juni sieben Bischöfe. Das bezügliche Schreiben[3] ist kurz, aber sehr scharf im Ausdruck. Auch einzelne Bischöfe der Majorität schlossen sich dem Proteste an.

Die Specialdebatte[4] über das erste und zweite Kapitel des Schemas bot keine Schwierigkeiten. Um so lebhafter gestalteten sich die Debatten über das dritte und vierte Kapitel. Die Gründe für und gegen die Fassung des Entwurfs wurden von den einzelnen Rednern dargelegt und die nothwendig scheinenden Verbesserungsvorschläge gemacht. Die Discussion war wohl lebhaft, aber sie hatte durchaus keinen animosen Character. ‚Es war ein ehrlicher, offener Kampf'[5]. Die Majorität wie die Minorität hatten nur das Wohl der Kirche vor Augen. Es wurden von beiden Seiten Versuche gemacht, eine beide Gruppen befriedigende Formel aufzufinden, um auf Grund derselben eine Vereinigung[6] herbeizuführen; allein die angestellten Versuche hatten nicht den gewünschten Erfolg.

Die in den mündlichen Debatten der Generalcongregationen gemachten Verbesserungsvorschläge über die vier Kapitel wurden gedruckt unter die Väter vertheilt, und in den folgenden Generalcongregationen erstattete die dogmatische Commission hierüber Bericht. Die von ihr empfohlenen Verbesserungsvorschläge

---

[1] Collect. Lacens. VII, 980.

[2] Feßler, Das Vaticanische Concil S. 83.

[3] Collect. Lacens. VII, 986. Das Präsidium nahm dasselbe nicht an.

[4] Sie dauerte vom 4. Juni bis 6. Juli. Feßler, Das Vaticanische Concil. S. 85.

[5] Manning, Die wahre Geschichte S. 45.

[6] Besonders bemühte sich hiefür Cardinal Riario Sforza, Erzbischof von Neapel.

zum dritten Kapitel wurden zum größten Theile am 5. Juli vom Concil angenommen, und das ganze Kapitel an die dogmatische Commission zur Umarbeitung darnach zurückgewiesen. Am 11. Juli kam das vierte Kapitel zur Verhandlung. Die Generalcongregation nahm bei der Abstimmung eine bedeutende Zahl von Verbesserungsvorschlägen an, nach denen die dogmatische Commission das Kapitel umarbeitete.

Beide Kapitel kamen in der Generalcongregation vom 13. Juli in ihrer neuen Fassung[1] einzeln zur Abstimmung, worauf die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit in derselben Congregation erfolgte. Es waren im Ganzen 601 Väter zugegen. Von denselben stimmten 451 mit Ja (placet), 88 mit Nein (non placet) und 62 in bedingter Weise (juxta modum)[2].

Die Beweggründe, welche die mit Nein stimmenden Bischöfe leiteten, waren nicht Widerspruch gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit; wohl aber fand, wie ein Augenzeuge berichtet, ‚eine größere Anzahl derselben mehr oder weniger Wichtiges an der Form der Constitution zu beanstanden und stimmte, um ihrem Begehren desto größeren Nachdruck zu verleihen, mit non placet. In dieser Weise hoffte sie, ihre Wünsche desto sicherer durchzusetzen und durch Vermittelungsvorschläge ein einstimmiges Resultat herbeizuführen'[3]. Einzelne Bischöfe der Majorität waren auch bemüht, der Minorität entgegenzukommen, ohne ein Resultat zu erzielen. Die letzte Generalcongregation war auf den 16. Juli festgesetzt. Inzwischen waren auch die von den juxta modum stimmenden Bischöfen gestellten 163 Bedingungen gedruckt und vertheilt worden, und die dogmatische Commission hatte bereits ihre Referenten ernannt und ihre Schlußanträge formulirt.

---

[1] Sie waren ganz neu redigirt und handeln a) von der Einsetzung des Primats im hl. Petrus, b) von der beständigen Dauer des Primats Petri in den römischen Päpsten, c) von der Natur und dem Wesen des Primats des römischen Papstes und d) von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes.

[2] Feßler, Das Vaticanische Concil. S. 89.

[3] Katholik 1870, II, 162.

Die Minorität machte noch einen letzten Versuch. Am 15. Juli Abends begab sich eine Deputation von sechs Bischöfen [1] zum hl. Vater, mit der Erklärung, daß sämmtliche Bischöfe, welche ein negatives Votum abgegeben, der Constitution zustimmen würden unter der Bedingung, daß der Zusatz [2] zum dritten Canon gestrichen, und in die Definitionsformel des vierten Kapitels noch die Worte eingeschaltet würden, ‚daß der Papst, gestützt auf die Ueberlieferung der Kirche [3], seine höchsten Lehrentscheidungen erlasse' [4]. Der hl. Vater entließ die Deputation mit zuversichtlichem Wohlwollen. Es erhoben sich aber große äußere Schwierigkeiten. Die lange Dauer der vorausgehenden Verhandlungen, die gesteigerte Sommerhitze, der drohende Krieg, alles erheischte eine beschleunigte Erledigung. Eine Berücksichtigung der Wünsche der Minorität konnte in der Congregation vom 16. Juli nicht mehr erfolgen und hätte eine weitere Generalcongregation nothwendig gemacht, wodurch eine neue Verzögerung eingetreten wäre. Hiezu kam noch ein neues Hinderniß. Die dogmatische Commission empfahl von den 163 Aenderungsvorschlägen der juxta modum votirenden Bischöfe am 13. Juli der Generalcongregation des 16. Juli zwei zur Annahme, die auch mit großer Majorität erfolgte [5]. Der bereits approbirte Entwurf wurde nun mit Verbesserung der beiden Stellen gedruckt und für die Hauptabstimmung in der vierten

[1] Die sechs Bischöfe waren die Erzbischöfe Darboy von Paris, Ginoulhiac von Lyon, Simor von Gran, Scherr von München und die Bischöfe Rivet von Dijon und Ketteler von Mainz.

[2] Der Zusatz lautet: aut eum (Papam) habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis.

[3] Sie verlangten, daß nach den Worten munere fungens hinzugefügt werde et testimonio ecclesiarum innixus, oder et mediis, quae semper in ecclesia catholica usurpata fuerunt, adhibitis, oder non exclusis episcopis.

[4] Erzbischof Darboy übersandte am 16. Juli dem hl. Vater diese beiden Desiderien schriftlich. Sie stehen Coll. Lacens. VII, 992.

[5] Die beiden Vorschläge waren: die Weglassung der Stellen Aug. cont. Julianum Pelag. I, n. 13 und Iren. III, 3 und zu den Worten hujusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese esse irreformabiles noch den Zusatz etiam ante episcoporum assensum oder etiam antequam assensus ecclesiae accesserit. Die Generalcongregation nahm den Zusatz in der Fassung non autem ex consensu ecclesiae an. Cf. Coll. Lacens. VII, 470 sqq.

öffentlichen Sitzung jedem der Concilsväter zugestellt. Von einer weiteren Aenderung im Sinne der Minorität nahm man Abstand, da durch deren Vorschläge die scharfe und präcise Formulirung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sehr abgeschwächt und verwischt[1] und damit neuen Streitigkeiten Thor und Thüre geöffnet worden wäre. Die Bischöfe, die am 13. Juli mit non placet gestimmt hatten, wohnten der Generalcongregation[2] nicht an und beschlossen, auch in der öffentlichen Sitzung nicht zu erscheinen, um nicht hier ‚im Angesichte des Papstes mit non placet stimmen zu müssen'. Diesen Entschluß theilten sie dem hl. Vater in einer mit 55 Unterschriften versehenen Adresse[3] am 17. Juli mit. Unter denselben befanden sich die meisten deutschen Bischöfe und ein Theil der Bischöfe von Oesterreich. Sie verließen noch vor der öffentlichen Sitzung Rom, und traten die Heimreise an. Der hl. Vater hatte ihnen und allen Mitgliedern des Concils einen Urlaub bis zum 11. November 1870 bewilligt.

Die vierte öffentliche Sitzung fand am 18. Juli unter dem Präsidium des Papstes statt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder des Concils betrug 535. Die Vorlage über die vier Artikel vom Primate und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes wurde einstimmig angenommen. Nur zwei Bischöfe[4] stimmten mit non placet. Papst Pius IX. ertheilte hierauf unter dem Jubel der Versammelten der Glaubensentscheidung des Concils die feierliche Bestätigung.

---

[1] Vgl. den Brief des englischen Agenten Odo Russel an Cardinal Manning bei *Purcell*, Life of C. Manning II, 445.

[2] In derselben wurde auch ein Protest des Präsidiums gegen die boshaften Lügen und Verleumdungen, die in Wort und Schrift, besonders in den Broschüren Ce qui se passe au Concil, Paris 1870 und La dernière heure du Concil, München 1870, gegen das Concil geschleudert worden waren, vorgelesen und angenommen. Manning, Die wahre Geschichte S. 112.

[3] Coll. Lacens. VII, 994 sq.

[4] Bischof Al. Riccio von Cujazzo in Sicilien, ein enthusiastischer Vertheidiger der Unfehlbarkeit, dem das Decret noch nicht weit genug ging, und Bischof Fitzgerald von Little Rock in Arcansas. Auf letzteren machten die Amerikaner das Bonmot: Little Rock against the great Rock — Petricula contra Petram.

Drittes Kapitel.

Die Pläne der Anti-Infallibilisten in Deutschland. Correspondenz zwischen Schulte, Döllinger, Kuhn u. s. w. Die Erklärung Schulte's. Die Adresse der Münchener Laienprofessoren. Die Versammlungen in Nürnberg und in Königswinter. Zusammenkunft der deutschen Bischöfe in Fulda. Ihr Hirtenbrief. Päpstliches Schreiben. Das Bonner Comité. Bischof Hefele. Die Verkündigung der Vaticanischen Decrete. Censurirung der Leugner der Unfehlbarkeit. Excommunication Döllingers. Benehmen der preußischen und bayerischen Regierung. Der Altkatholiken-Congreß in München und in Köln. Die Occupation Roms durch Victor Emmanuel. Entrüstung hierüber in Deutschland. Die Wallfahrt nach Fulda. Das katholische Volk.

So lange die Würfel noch nicht gefallen waren, hofften die Führer der Anti-Infallibilisten in Deutschland, an ihrer Spitze Döllinger, die dogmatische Definirung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes noch in der letzten Stunde verhindern zu können. Sie setzten darum in der Presse wie in Privatcorrespondenzen ihre Polemik gegen diese Lehre fort. Dieselbe wurde um so gereizter und unwürdiger, je näher der Tag der Entscheidung heranrückte. Doch beschäftigten sich die Häupter der Opposition auch jetzt schon sehr lebhaft mit der Frage, was von ihrer Seite geschehen müsse, falls die Definition des Dogmas durch das Concil erfolge, woran kaum mehr zu zweifeln war. Sie erwarteten, daß die Bischöfe der Minorität gegen das Dogma Protest erheben würden, und thaten einstweilen Schritte ‚zur Herbeiführung des Anschlusses der deutschen Wissenschaft' an die Oppositionsbischöfe, wie Schulte[1] sich ausdrückt. ‚Nach sorgfältiger Erwägung und brieflichem Austausch zwischen Freunden in Bonn, München und Prag' war nach seiner Mittheilung ‚bereits im Mai 1870 der Plan gemacht, in den Herbstferien eine Zusammenkunft zu veranstalten, auf welcher durch eine Adresse oder Erklärung festgestellt werden sollte, daß die große Mehrheit der namhaften deutschen Theologen und Canonisten, sowie anderer katholischer Gelehrten, deren Kirchlichkeit bekannt war, und die ein unmittelbares Verständniß der schwebenden Frage hatten, auf Seiten derjenigen Bischöfe stünden, welche an

[1] Der Altkatholicismus S. 72.

der Verwerfung der päpstlichen Unfehlbarkeit festhielten.' Die Vorgänge in Rom legten aber den Wunsch nahe, daß diese Versammlung schon früher, noch vor Verkündigung des Dogmas, abgehalten werde. Dr. Schulte brachte darum eine Versammlung in Stuttgart für den 21. September in Vorschlag und lud am 1. Juli Professor Dr. v. Kuhn in Tübingen nebst der theologischen Facultät zur Theilnahme an derselben ein. Für den Fall aber, daß ‚die Infallibilität vorher declarirt werde', proponirte er in seinem Schreiben, ‚schon jetzt bei Zeiten eine Erklärung vorzubereiten, welche für den Fall des Austritts der Minderheit unter Protest veröffentlicht werde', und auch ‚eine solche für den Fall zu präpariren, daß die Bischöfe nicht austreten.' Diese Erklärungen sollten von Kuhn, Döllinger und Schulte unterzeichnet und dann andern zur Unterzeichnung zugestellt werden.

Mit diesem Vorschlage erklärte sich Kuhn[1] einverstanden, machte aber seine Unterschrift zu der Erklärung davon abhängig, daß die ‚Oppositionsbischöfe' ihren Protest aufrecht hielten, und behielt sich ‚für den Fall, daß die Bischöfe ihre bisherigen Proteste nicht auch am Schlusse noch aufrecht erhalten und austreten würden, weitere Entschlüsse vor.' Noch bevor die Antwort Kuhns in Prag eingetroffen war, hatte Schulte 7. Juli an Döllinger in derselben Absicht geschrieben, dem auch Reinkens ‚einen ziemlich ausführlichen Entwurf einer Erklärung' gegen die Rechtmäßigkeit des Concils zugeschickt hatte. Döllinger antwortete schon am 9. Juli. Er theilte natürlich ganz die Ansicht Schulte's, sprach aber die Befürchtung aus, man werde nicht eine genügende Zahl von Unterschriften für die projectirte Erklärung zusammenbringen, und äußerte sich bezüglich der von Kuhn gestellten Bedingung, daß sich dieselbe ‚wahrscheinlich nicht verwirklichen werde.' Auch schien ihm der 21. September ein zu später Termin, und er drückte den Wunsch aus, daß man sich ‚viel früher zu einer Besprechung vereinigen solle', ‚wenigstens', wie er schreibt, ‚Einige von uns.'

Am 11. Juli sandte Schulte die von ihm redigirte Erklärung an Kuhn und Döllinger. Ersterer verlangte einige Aende-

[1] Schreiben vom 5. Juli 1870. (Schulte, a. a. O. S. 75 ff.)

rungen; letzterer ‚setzte, damit das, was vor allem Noth thue, Einigkeit, rasch erzielt werde, ohne alle weiteren Verhandlungen seinen Namen unter den Entwurf.' Auch jetzt wieder sprach er sein Bedauern über die ihm ‚unbegreifliche Hinausschiebung' der Versammlung aus. Nachdem Schulte die von Kuhn verlangten Aenderungen des ‚Entwurfs einer Erklärung' vorgenommen hatte, schickte er denselben in seiner neuen Redaction mit einem Begleitschreiben ‚nach verschiedenen Orten' zur Unterzeichnung.

Die Hoffnungen, welche man auf die Oppositionsbischöfe gesetzt hatte, erwiesen sich als eitel. Am 18. Juli wurde das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit feierlich verkündet, und von Seiten der Bischöfe der Minorität erfolgte kein Protest. Damit war der beabsichtigten Agitation ihre Hauptstütze entzogen[1]. Döllinger wünschte nach der Audienz[2] der theologischen Facultät bei Erzbischof Scherr von München 21. Juli ‚dringend eine baldige Besprechung' und erklärte in einem Schreiben an Schulte vom 24. Juli ‚eine Veröffentlichung' der Erklärung vor dieser Besprechung für ‚unklug'. Auch Reusch in Bonn und Kuhn in Tübingen, der früher schon sich schwankend erwiesen, traten zurück. Schulte ‚theilte zwar nicht den Standpunkt' seiner Freunde, unterließ aber die Veröffentlichung[3].

Gegen Ende Juli erschien die von Döllinger angeregte und wahrscheinlich auch redigirte Erklärung[4] Münchener Laienprofessoren gegen das Vaticanische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes. Der Verfasser wiederholt in jenem Schriftstück nur die landläufigen unwahren Behauptungen und unbegründeten Beschuldigungen, ohne irgend etwas Neues vorzubringen. Die Erklärung war von 44 Docenten unterzeichnet. Unter denselben befanden sich Leute, wie Dr. Prantl, Professor der Philosophie, die schon längst mit dem Christenthum[5] gebrochen hatten.

---

[1] ‚Ich habe keine Hoffnung mehr auf den Episcopat' schrieb Reusch am 21. Juli 1870 an Schulte. (A. a. O. S. 86.)

[2] Friedrich, Tagebuch, 2. A. 488 ff.

[3] Die Namen der Unterzeichner bei Schulte, a. a. O. S. 96.

[4] Friedberg, Sammlung S. 153.

[5] Michael, Döllinger S. 127.

Der Führer der Opposition, Döllinger, betrieb rastlos die Zusammenkunft der Gegner des Vaticanums, ‚damit ihr Schweigen und vereinzeltes Handeln der Jesuitenpartei keinen Vorschub leiste‘ [1]. Sein Wunsch ging endlich in Erfüllung. Auf seine Einladung fanden sich 14 Geistliche und 2 Laien am 25. August in Nürnberg ein. Die Anwesenden nahmen die ihnen vorgelegte, von Döllinger verfaßte Erklärung [2] einstimmig an. Außerdem wurde beschlossen, Schriften zu verfassen, in welchen diese Erklärung streng wissenschaftlich begründet werden sollte, und die ‚allgemeinen freien katholischen Gelehrtenversammlungen wieder aufzunehmen‘ [3]. Die Nürnberger Erklärung hatte übrigens dasselbe Schicksal wie die von Schulte entworfene. ‚Langen und Reusch wünschten ihre Unterschriften erst dann zu geben bezw. veröffentlicht zu sehen, wenn ihre Collegen in Bonn, mit denen sie gemeinschaftlich bisher gehandelt hatten, derselben zugestimmt haben würden; Professor Reischl behielt sich ebenfalls die Unterschrift vor, um vorerst auf seine Facultätscollegen wirken zu können.‘ Man beschloß daher, ‚die Erklärung drucken zu lassen und die gedruckten Exemplare behufs der Unterzeichnung zu verbreiten.‘ Dieselbe hatte jedoch keinen rechten Fortgang. Als Grund hiefür führt Schulte außer ‚dem Krieg, der die öffentliche Aufmerksamkeit in erster Reihe in Anspruch nahm‘ und den ‚Universitätsferien‘ besonders ‚die Wuth an, mit welcher die gesammte ultramontane Presse über sie herfiel‘ und dadurch auf ‚die Zaghaftigkeit vieler Theologen wirkte‘.

Wenige Tage vor der Nürnberger Zusammenkunft hatte am 14. August in Königswinter bei Bonn eine durch den Advocatanwalt Adams und Oberlehrer Stumpf aus Koblenz veranstaltete und vom Oberregierungsrath Wülffing aus Köln präsidirte Versammlung getagt, deren Theilnehmer eine ihnen vorgelegte Erklärung annahmen, die zur Unterzeichnung weiter versandt wurde. Sie hat folgenden Inhalt. ‚In Erwägung, daß die im Vatican gehaltene Versammlung nicht mit voller Freiheit berathen und wichtige Beschlüsse nicht mit der

[1] Schulte, Der Altkatholicismus S. 97. — [2] Sie steht Schulte S. 14.
[3] Rolfus, Kirchengeschichtliches ꝛc. I, 303.

erforderlichen Uebereinstimmung gefaßt hat, erklären die unterzeichneten Katholiken, daß sie die Decrete über die absolute Gewalt des Papstes und dessen persönliche Unfehlbarkeit als Entscheidung eines ökumenischen Concils nicht anerkennen, vielmehr dieselben als eine mit dem überlieferten Glauben der Kirche im Widerspruch stehende Neuerung verwerfen'[1]. Außerdem wurden zwei gleichlautende Proteste an den Erzbischof von Köln und den Bischof von Trier erlassen.

Die in erster Linie von katholischen Professoren der Theologie angeregte und unterhaltene ‚Opposition gegen die Beschlüsse des Vaticanums' und die in mehreren Diöcesen ‚hervorgerufene Aufregung der Geister mit ihren schismatischen und kirchenfeindlichen Tendenzen' veranlaßten den Erzbischof von Köln, die deutschen Bischöfe zu einer Conferenz nach Fulda zu berufen, wozu auch Papst Pius IX. mit Freuden seine Zustimmung gab. Die Versammlung wurde Ende August abgehalten und war von neun Bischöfen besucht. Die Versammelten erließen einen gemeinschaftlichen Hirtenbrief, worin sie ihr Verhalten auf dem Concil vor der Declaration des Dogmas von der Unfehlbarkeit rechtfertigen und hierauf die feierliche Erklärung abgeben, daß dieses Concil ein ‚rechtmäßiges Concil' sei, daß es ‚ebensowenig wie irgend eine andere Kirchenversammlung eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt habe', und ‚daß dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten hätten'. An diese Erklärung knüpfen die kirchlichen Oberhirten die Ermahnung an die Katholiken, ‚unerschütterlich festzuhalten in Vereinigung mit den Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche, und sich durch nichts trennen zu lassen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet habe'. Der Hirtenbrief wurde vom Erzbischof von Köln auch an die in Fulda nicht anwesenden Bischöfe zur Unterzeichnung gesandt[2] und am 15. Sep-

---

[1] Schulte, a. a. O. S. 106. — [2] Alle unterzeichneten außer den Bischöfen von Breslau, Bamberg, Osnabrück, Dresden und Rottenburg.

tember veröffentlicht. Der hl. Vater spendete mittels Breve vom 28. Oktober den Bischöfen für ihr entschiedenes Auftreten in ‚dieser unheilvollen Zeit' das verdiente Lob[1].

Dieses entschiedene Auftreten des Episcopates vereitelte die Hoffnung der Gegner der Unfehlbarkeit. Statt des von ihnen ersehnten ‚Protestes' der ‚Oppositionsbischöfe' war das Gegentheil erfolgt. Der Fuldaer Hirtenbrief ‚bot' nach Schulte ‚ein mächtiges Kampfmittel zur Einschüchterung.' Es wurde nun der Beschluß gefaßt, die Veröffentlichung der Nürnberger Erklärung mit ihren im Ganzen 32 Unterschriften zu unterlassen, dafür ‚aber eine motivirte, auf das neue Fuldaer Pastoralschreiben eingehende, in der Form von Fragen und Vorstellungen gehaltene Denkschrift alsbald vorzubereiten und dieselbe zu gemeinsamer Kundgebung zur Vorlage mitzutheilen.' Hievon machte Dr. Reischl im Auftrage Döllingers Mittheilung an Schulte, der hierüber ungehalten war, aber in das Unabänderliche sich fügen mußte[2].

Die Führer der Oppositionspartei hofften immer noch, wenigstens einen oder den andern deutschen Bischof zu gewinnen. Sie richteten in dieser Absicht, nach vorausgegangener Berathung in Bonn[3] am 22. oder 23. September gleichlautende Schreiben an die Cardinäle v. Schwarzenberg und v. Rauscher, an Erzbischof Deinlein von Bamberg und an die Bischöfe Hefele von Rottenburg, Greith von St. Gallen und Stroßmayer in Diakovar, worin sie dieselben etwas verblümt auffordern, mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen Rom zu machen. Die Antwortschreiben der kirchlichen Oberhirten ‚stellten' aber ‚außer Zweifel, daß dieselben für die Altgläubigen keine Stütze boten.' Nur die Schreiben der Bischöfe v. Hefele und Stroßmayer erweckten in ihnen Hoffnung, daß ‚dieselben auf ihrem im Concil ausgesprochenen Standpunkt beharren würden.'

Schon auf dem Concil hatte Hefele gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit opponirt und über deren Vertheidiger sich in leidenschaftlich-erregter Weise ausgesprochen. Diesen

[1] Siegfried, Actenstücke S. 24. — [2] Schulte, Der Altkatholicismus S. 104. — [3] Unter dem Vorsitze des Prof. v. Bauerband. Siehe hierüber Schulte, Der Altkatholicismus S. 111 ff.

‚Standpunkt' schien er auch nach seiner Rückkehr in die Heimat festhalten zu wollen. Er leistete der Einladung zur Conferenz nach Fulda keine Folge, verweigerte die Unterzeichnung des Fuldaer Hirtenbriefes und verzögerte trotz alles Drängens von Seiten seines Klerus und einer indirecten Aufforderung durch den heiligen Stuhl zum Anstoß und Aergerniß der Katholiken der Diöcese die Verkündigung des betreffenden Concilsdecretes. Auch seine Briefe an Döllinger um diese Zeit bekunden noch eine Stimmung, die das schlimmste befürchten ließ. In einem ähnlichen Tone ist das Antwortschreiben an das Bonner Comité gehalten[1]. Die hiedurch geweckte Hoffnung ging jedoch glücklicherweise nicht in Erfüllung.

Die deutschen Bischöfe verkündeten in besonderen Hirtenbriefen das Vaticanische Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit für ihre Diöcesen und belehrten ihre Diöcesanen über den Sinn und die Tragweite dieser Lehre. Sie führten die Beweise hiefür an und wiesen die dagegen erhobenen Bedenken und Einwände als unbegründet zurück. Auch Bischof Hefele folgte trotz der Abmahnungen Döllingers dem Beispiel seiner Mitbischöfe. Er veröffentlichte am 10. April 1871 die beiden dogmatischen Decrete und richtete zugleich an den Klerus seiner Diöcese ein Pastoralschreiben, worin er sein bisheriges Verhalten erklärt und zu rechtfertigen sucht[2]. Der päpstliche Nuntius in München de Meglia war hierüber hoch erfreut[3]. Um so erbitterter waren dagegen die Gegner des Vaticanums, die den Bischof von Rottenburg schon zu den Ihrigen gezählt hatten. Sie unterstellten seiner Unterwerfung unwürdige Beweggründe, und veröffentlichten später in der Aachener Zeitung vom 12. Oktober 1872 sein Schreiben an Bauerband. Der Angegriffene vertheidigte sich in würdiger Weise durch wahrheitsgetreue Darlegung des Sachverhaltes[4].

Als Wächter des Glaubens hatten die kirchlichen Oberhirten noch eine andere, viel schwierigere Pflicht zu erfüllen. Während

[1] Schulte, a. a. O. S. 215 ff.

[2] Vering, Archiv Bd. 26 S. XXV ff. — [3] A. a. O. S. XXVII.

[4] Die Erklärung steht im Deutschen Volksblatt. Schulte theilt dieselbe S. 232 mit und knüpft sehr gehässige Bemerkungen an dieselbe.

das gläubige katholische Volk mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen des Vaticanischen Concils sich unterworfen hatte, stießen dieselben, wie bereits angeführt wurde, in s. g. gelehrten Kreisen auf Widerspruch. Die meisten theologischen Facultäten wurden in die Agitation verwickelt; nur wenige theologische Lehranstalten hielten sich hievon ganz frei. Die Gründe, welche diese Opposition bewirkten, sind mannichfacher Art. Die in Deutschland allgemein anerkannte Autorität Döllingers, das Schlagwort ‚Deutsche Wissenschaft', der Mangel dogmatischer Klarheit und richtiger Erkenntniß der Sache, vor allem aber die Richtung, ‚welche die Wissenschaft in Deutschland vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie betreten', und die dahin geführt hatte, daß man sich von der Autorität der Kirche lossagte, um desto fester an der eignen Unfehlbarkeit festzuhalten[1], Characterschwäche und noch andere Ursachen mußten solche Wirkungen hervorbringen, wie sie in die Erscheinung traten. Uebrigens hielten nicht alle anfänglichen Gegner der Vaticanischen Constitution über die Unfehlbarkeit des Papstes mit Hartnäckigkeit an ihrem Irrthume fest; der größte Theil derselben unterwarf sich vielmehr in der Folge aufrichtig und vollkommen der Entscheidung der Kirche.

Einzelne dieser Männer hatten früher in vertraulichen Briefen an Freunde die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und deren Vertheidiger scharf angegriffen und dabei manche Ausdrücke gebraucht, die mehr das Ergebniß augenblicklicher Erregtheit waren. Mehrere dieser Briefe wurden später durch Indiscretion und in der Absicht, die Verfasser zu compromittiren, veröffentlicht. Von Seiten der Angegriffenen erfolgte hierauf die erwünschte Klarstellung der Sache[2].

Ueber die hartnäckigen Bekämpfer der päpstlichen Unfehlbarkeit mußten die Bischöfe zuletzt die kirchlichen Strafen verhängen. Sie gingen dabei mit großer Umsicht zu Werk. Am 20. September 1870 ließ Erzbischof Melchers[3] von Köln den

[1] Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe, Mai 1871. Siehe Vering, Archiv Bd. 26, S. XI ff.

[2] Thiel, Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen. Leipzig 1872, S. 46 f. — [3] Schulte, Der Altkatholicismus S. 123 ff.

Professoren Hilgers, Dieringer, Reusch, Langen und Knodt, sowie dem Privatdocenten Birlinger an der Bonner Hochschule ein Formular zusenden, durch dessen Unterzeichnung sie ihre Unterwerfung unter die Vaticanischen Decrete und speciell unter die Entscheidung vom 18. Juli erklären sollten. Dieringer[1] unterwarf sich nach längerem Widerstreben. Die Professoren Hilgers, Reusch und Langen dagegen verweigerten ihre Unterschrift und wurden, nachdem alle Mittel der Güte nutzlos erschöpft waren, zuletzt mit der Excommunication belegt. Die gleiche Strafe traf Knodt und Birlinger. Einen Monat später, am 20. Oktober, richtete Erzbischof Scherr, durch die öffentliche Erklärung Döllingers in der Allg. Zeitung und das Benehmen einzelner Professoren veranlaßt, an die theologische Facultät zu München die Aufforderung, ‚sich ihm gegenüber klar und deutlich auszusprechen', wie sie ‚ihren Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen Vaticanischen Concils gerecht werden wollte'[2]. Die Mitglieder der Facultät gaben hierauf die Erklärung ab, daß sie ‚den ökumenischen Character des Vaticanischen Concils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse de ecclesia Christi mit rückhaltloser Ueberzeugung und Hingebung festhalten wollten.' Auch Professor Reischl unterzeichnete das Actenstück. Döllinger dagegen und Friedrich verweigerten ihre Unterschrift. Vergebens richtete der Erzbischof wiederholt die eindringlichsten Aufforderungen an Döllinger, um ihn zur Umkehr zu bewegen. Er beantwortete die freundlichen Schreiben seines kirchlichen Oberhirten ausweichend, suchte die Sache in die Länge zu ziehen, und verblieb bei seinem Widerspruch, in welchem er durch ein Handschreiben[3] des Königs Ludwig II. noch bestärkt wurde. Erst am 29. März 1871 theilte er in einem längeren Schreiben dem Erzbischof mit, daß er die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ‚als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger

[1] Er legte seine Domherrnstelle und seine Professur nieder und nahm die Pfarrei Veringendorf in Hohenzollern an († 8. Sept. 1876). Er blieb der Kirche treu.

[2] Die bezüglichen Acten stehen in Actenstücke des Ordinariats München und Freising ꝛc. S. 46 ff.

[3] Michael, Döllinger S. 149.

nicht annehmen könne.' Der Erzbischof verbot hierauf den Besuch der Vorlesungen Döllingers[1] und ließ ihm nach weiterem fruchtlosen Bemühen am 17. April durch sein Ordinariat erklären, daß er sich der formalen Häresie schuldig gemacht habe und darum der ‚größeren Excommunication' verfallen sei. König Ludwig II. gab in einem Handschreiben Döllinger ‚sein lebhaftes Bedauern' hierüber zu erkennen, und ‚drückte ihm zugleich mit warmen Worten sein Beileid aus'[2]. Der Censurirte enthielt sich fortan der Vornahme kirchlicher Verrichtungen, während Friedrich, den dieselbe Strafe getroffen, fortfuhr, geistliche Functionen vorzunehmen[3]. Fürstbischof Förster von Breslau forderte am 17. Oktober 1870 die Professoren Baltzer und Reinkens auf, den Beschlüssen des Vaticanums sich zu unterwerfen. Ihre Weigerung zog ihnen die Suspension zu. Auch gegen den Religionslehrer am Gymnasium, Privatdocenten Weber, mußte der Fürstbischof mit Kirchenstrafen einschreiten. Die Facultät zu Braunsberg leistete der von Seiten des Bischofs Krementz von Ermland an sie gestellten Aufforderung zur Unterwerfung Folge. Nur Professor Menzel erhob Widerspruch und wurde suspendirt. Bereits im August hatte der Bischof dem Professor Michelis, der in einem Zeitungsartikel[4] Papst Pius IX. der Häresie beschuldigte, die Ausübung der priesterlichen Verrichtungen untersagt. Auch über den Seminardirector Treibel und den Religionslehrer Wollmann[5] mußten die kirchlichen Censuren verhängt werden.

Leider nahmen die preußische und bayerische Regierung die suspendirten und excommunicirten Professoren und einige gleichgesinnte Pfarrer und Kapläne gegen ihre Bischöfe in Schutz. Sie beließen dieselben in ihren Aemtern und im Genusse ihres

[1] Hievon machte der Erzbischof Mittheilung an die Regierung. Auch gab er den bayerischen Ordinariaten Kenntniß von der Sache (Actenstücke ꝛc. S. 120 ff. und S. 179 ff.)

[2] Michael, Döllinger S. 163.

[3] Der Münchener Magistrat hatte die St. Nicolaikapelle am Gasteig den ‚Altkatholiken' zum Gottesdienst eingeräumt. Siehe Actenstücke des bischöflichen Ordinariats München ꝛc. S. 276 ff.

[4] Allg. Zeitung 1870 N. 216.

[5] Siehe Kap. 10.

Einkommens und gestatteten ihnen die Fortsetzung ihrer priesterlichen Funktionen. Die Vorstellungen und Reclamationen der Bischöfe blieben unbeachtet. Die nach Dieringers Weggang frei gewordene Professur der Dogmatik an der theologischen Facultät in Bonn wurde ohne Mitwirkung des Erzbischofs von Köln und zwar mit dem excommunicirten Professor Menzel von Braunsberg besetzt. Noch weiter als die preußische ging die bayerische Regierung. Der Cultusminister v. Lutz beschuldigte die Bischöfe des Königreichs der Verletzung der Staatsgesetze, weil sie die Vaticanische rein dogmatische Constitution ohne vorherige Einholung des Placet[1] verkündeten. Nur Erzbischof Deinlein von Bamberg hatte um das Placet nachgesucht, das ihm aber verweigert wurde[2], worauf er die Constitution ohne das Placet veröffentlichte. Es waren dies nur Vorpostengefechte, der eigentliche Kampf sollte schon bald beginnen und mit Heftigkeit geführt werden.

Die Opposition gegen das Vaticanum, an welcher auch gelehrte und angesehene Laien sich betheiligten, wurde durch das Auftreten der deutschen Bischöfe nicht aufgehalten. Doch fand jetzt eine Scheidung statt. Die häretischen Elemente vereinigten sich zu einer Secte als ‚Altkatholiken'. Ihre Stiftung wurde auf dem vom 22.—24. September 1871 in München[3] stattgehabten s. g. ersten ‚Altkatholikencongreß' ins Werk gesetzt. Auf demselben hatten sich ‚über 300 Delegirte aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz' eingefunden. Auch ‚vier Pfarrer der holländischen Utrechter Kirche[4] fehlten nicht.' Das von Reinkens und Huber entworfene Programm[5], in welchem die Ideen der Nürnberger und der von Döllinger veranstalteten Münchener Pfingstversammlung sich getreu abspiegeln[6], fand all-

---

[1] Actenstücke des Ordinariats ꝛc. S. 144 ff.

[2] A. a. O. S. 146 ff.

[3] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-)Katholiken-Congresses ꝛc. München 1871. — [4] Jansenisten.

[5] Schulte, Der Altkatholicismus S. 22 ff. Stenographischer Bericht S. 221 ff. — [6] Stenographischer Bericht S. V u. VIII.

gemeine Annahme[1]. Dagegen stieß der von Schulte gestellte Antrag[2] auf Bildung besonderer Gemeinden auf Widerspruch. Insbesondere trat Döllinger gegen diesen Vorschlag auf. Er wünschte ein Verbleiben der s. g. Altkatholiken in der Kirche nach Art der Jansenisten in Frankreich und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Regierungen auf ihre Seite treten würden, wozu ihm Lutz[3] Aussichten eröffnet hatte; ihr Austritt aus der ‚alten Kirche' dagegen, fährt er fort, würde ihnen jede Einwirkung auf dieselbe rauben und auch ihr Ansehen in der ‚öffentlichen Meinung' schädigen, da dieselbe ‚nicht zweifelhaft darüber sein werde, daß ihre Behauptung der fortwährenden Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, und ihre Thaten, durch welche sie thatsächlich eine andere Kirche oder, wie die Welt sagen würde, eine Secte neben die katholische Kirche setzten, miteinander in unausgleichbarem Widerspruch stünden.' Die Versammlung hörte diese Worte aufmerksam an; aber sein ‚Warnungsruf, jeden Schritt zu vermeiden, von welchem die Gegner mit Recht sagen könnten, daß er zum Schisma führe', fand keine Beachtung. Der Antrag Schulte's erhielt die Zustimmung. Es galt nun, die Organisation der Secte zu vollenden. Diese Aufgabe ward dem ‚zweiten Altkatholikencongreß' in Köln zugewiesen. Er wurde am 20.—22. September 1872 abgehalten und von 350 Delegirten nebst andern ‚Gästen' besucht. Die Mitglieder der Versammlung nahmen den ihnen unterbreiteten Organisationsentwurf bezüglich der Seelsorge an und stellten ein Comité auf, um die Vorbereitung zur Wahl eines Bischofs zu treffen. Auch faßten sie Beschlüsse über die Beziehungen der Secte zu andern Religionsparteien und zum Staate und sprachen ‚das Vertrauen und die Erwartung aus, daß die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten . . . nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung, daß „den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei",

[1] Auch Döllinger unterzeichnete, obwohl ungern. (Michael, Döllinger S. 180.)

[2] Stenographischer Bericht S. 100 ff.

[3] Stenographischer Bericht S. 129. Vgl. Schulte, Der Altkatholicismus S. 346.

festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der anderen Seite dadurch practische Verwirklichung geben würden.' Die andern Anträge können vorläufig übergangen werden. Nicht uninteressant sind die Bestimmungen über die ‚Agitation für die katholische Reformbewegung.' Als Agitationsmittel wurden die Presse und Vorträge in Vorschlag gebracht. Die Kosten hiefür sollten aus ‚der Centralkasse' bestritten werden. Die am 4. Juni 1873 in Köln erfolgte Wahl des Professors Reinkens zum ‚altkatholischen Bischof' vollendete den Bruch der Sectirer mit der katholischen Kirche [1].

Da die Agitationen gegen das Vaticanische Concil in Deutschland nicht aufhörten, sondern immer eifriger und systematischer betrieben wurden, fanden sich die Bischöfe noch einmal veranlaßt, diesem wüsten Treiben gemeinschaftlich entgegenzutreten. Es geschah dies im Mai 1871 in zwei Ansprachen [2] an das katholische Volk und den Klerus. Die beiden Hirtenschreiben waren von allen deutschen Bischöfen und Diöcesanverwaltern mit Ausnahme des Bischofs Hefele unterzeichnet. Sie nahmen besonders Rücksicht auf die kirchenfeindlichen Schriften, da viele den Wortlaut der Vaticanischen Constitution vom 18. Juli 1870 ‚verstümmelt oder unrichtig anführten', ‚durch eine falsche Auslegung entstellten und ungebührlich erweiterten', oder durch die neu erfundenen Schlagworte von ‚der Allgewalt' und der ‚persönlichen Unfehlbarkeit' des Papstes, sowie von der bevorstehenden Wiedereinführung des ‚hierarchisch-mittelalterlichen Systems' die Katholiken zu verwirren und die Staatsgewalt in eine ganz falsche Stellung zur Kirche zu bringen suchten.' Gegen

[1] Die Geschichte des ‚Altkatholicismus' wird Bd. 4, Abth. 2 dargestellt werden.

[2] Sie stehen Vering, Archiv ꝛc. Bd. 26 S. XI ff.

ein solch' unwürdiges und ungerechtes Verfahren der Agitationspartei legten die kirchlichen Vorsteher entschieden Protest ein und belehrten zugleich Geistliche und Laien noch einmal über den wahren Sinn und über die Tragweite der Vaticanischen Decrete. Die ‚Altkatholiken' erließen im Juni eine Gegenerklärung [1], worin sie nochmals die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit unrichtig darstellten, irrig deuteten und behaupteten, daß ‚die Vaticanischen Decrete eine ernste Gefahr für Staat und Gesellschaft bildeten'. Das katholische Volk hielt jedoch treu zu seinen Oberhirten und die zuversichtliche Behauptung Döllingers, daß Tausende und Hunderttausende in der Laienwelt wie er dächten und die neuen Glaubensartikel für unannehmbar hielten' [2], rief nur Proteste von Seiten der bayerischen Geistlichkeit hervor, der sich auch die Geistlichen anderer Diöcesen anschlossen [3].

Die Occupation Roms durch die Piemontesen bot dem katholischen Erdkreis Gelegenheit, seinen Gesinnungen gegen das Oberhaupt der Kirche einen herrlichen Ausdruck zu geben. Nicht lange nach dem Abzuge der französischen Besatzung aus der ewigen Stadt traf die Regierung des Usurpators Victor Emmanuel die nothwendigen Veranstaltungen, um den Papst noch des spärlichen Restes seines Staates zu berauben. Unter den nichtigsten Vorwänden drang das an Zahl den päpstlichen Truppen weit überlegene Heer des Königs von Italien in das päpstliche Gebiet ein, rückte vor Rom und beschoß die Stadt. Der päpstliche General Kanzler wich auf Befehl Pius IX. der Uebermacht, und die italienische Armee hielt ihren Einzug in Rom. Um dem Raubact einen legitimen Anstrich zu geben, wurde die Komödie der Volksabstimmung aufgeführt. Auf diese schmachvolle Weise fiel die älteste und legitimste Herrschaft der Revolution zur Beute. Die europäischen Cabinette thaten nichts zum Schutze des Rechtes und der Gerechtigkeit. Der österreichische Reichskanzler, Graf Beust, erfüllte nicht einmal ‚den Wunsch der

[1] Friedberg, Actenstücke S. 725 ff.
[2] Actenstücke des Ordinariats München ꝛc. S. 107.
[3] A. a. O. S. 200 ff.

päpstlichen Regierung, die Invasion des römischen Gebietes zu mißbilligen', um nicht ‚durch einen voraussichtlich erfolglosen Schritt zugleich das Ansehen Oesterreichs und die erfreuliche Gestaltung seiner Beziehungen zu Italien zu gefährden.' Auch Preußen, dessen Gesandter in Rom, v. Arnim, eine scheinbare, aber sehr zweideutige Vermittlerrolle gespielt hatte, ließ die italienische Regierung nicht im Zweifel darüber, daß es zu Gunsten des Papstes nicht interveniren werde. Der bayerische Minister, Graf Bray, forderte nur zur Vorsicht und Mäßigung bei Lösung einer Frage auf, ‚bei welcher ein so beträchtlicher Theil der deutschen Bevölkerung interessirt sei'[1]. Papst Pius IX. konnte gegen den Gewaltact nur Protest erheben. Die Regierung Italiens wurde nun nach Rom verlegt und der Quirinal zum Palaste für den König bestimmt. Dem Papste verblieb der Vatican, den er von nun an nicht mehr verlassen konnte, wenn er sich nicht der Gefahr großer Insulten von Seiten des eingewanderten Pöbels aussetzen wollte. Er war jetzt factisch ein Gefangener. Für die Kosten seines Haushaltes und die Regierung der Kirche mußte er die Wohlthätigkeit der Gläubigen in Anspruch nehmen.

Ein Schrei der Entrüstung über die schmachvolle Beraubung des Papstes ging durch die ganze katholische Christenheit. Ueberall vereinigten sich die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk, um diese Schandthat eines katholischen Monarchen zu brandmarken. Auch in Deutschland gab sich eine allgemeine Indignation hierüber kund. Die deutschen Bischöfe erließen Hirtenbriefe, worin sie gegen die Occupation Roms durch König Victor Emmanuel feierlich Protest erhoben, und die Gläubigen zu Gebeten und Liebesgaben für den seiner Staaten beraubten Papst aufforderten. Zugleich riefen sie die Hilfe der Regierungen an. Erzbischof Melchers von Köln sprach in seinem Hirtenbriefe vom 8. Oktober 1870 mit Bezug auf frühere Erklärungen des Königs Wilhelm I. die Hoffnung aus, daß derselbe ‚seinen mächtigen Einfluß, sobald es die Umstände gestatten, dahin verwenden werde, daß dem gegenwärtigen unerträglichen Zustande der Dinge in Rom ein Ende gemacht, und die Freiheit und Unabhängigkeit

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches I, 406. — [2] A. a. O. S. 413.

des päpstlichen Stuhles wiederhergestellt werde'[1]. Sämmtliche preußischen Bischöfe baten denselben um den Schutz der Rechte des apostolischen Stuhles. Erzbischof Ledochowsky erschien sogar am 12. Dezember persönlich im Hauptquartier zu Versailles, um König Wilhelm I. eine von den Bischöfen seiner Kirchenprovinz und den Domcapiteln unterzeichnete Adresse zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes zu überreichen[2]. Erzbischof Scherr von München richtete in derselben Absicht eine Vorstellung an König Ludwig II., der ihm am 26. Oktober erwiderte, daß er ‚bereits seine Regierung beauftragt habe, mit den übrigen katholischen Mächten in geeignetes Benehmen zu treten', und dabei die ‚Erwartung' aussprach, ‚daß die Bemühungen seiner Regierung nicht ohne den gehofften Erfolg bleiben würden'[3]. Auch Bischof Forwerk im Königreich Sachsen verurtheilte den Raub des Kirchenstaates in einem Hirtenschreiben, dessen Verlesung jedoch die Regierung untersagte'[4].

Die Hirtenworte der Bischöfe fanden bereitwilliges Gehör. Die katholische Kirche in Deutschland bot damals ein großartiges, bewunderungswürdiges Schauspiel. In allen Diöcesen wurden Bittprocessionen, öffentliche Gebete und Andachten für den hl. Vater abgehalten, Wallfahrtszüge, deren Theilnehmer nach Tausenden zählten, fanden nach den berühmten Gnadenorten statt, und in zahlreichen Volksversammlungen sprachen die katholischen Männer ihre Indignation und energische Proteste gegen den Raub des Kirchenstaates aus. Am 8. Oktober traten in Berlin einige Tausend Katholiken unter dem Präsidium des Legationsraths Kehler zusammen, um den König gemäß seiner früheren Zusagen zu bitten, ‚den Ansprüchen der katholischen Unterthanen auf Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden'[5]. Am 7. Oktober erschien eine Deputation des katholisch-politischen Casinos in Wien bei dem Reichskanzler Beust, um ihm eine Eingabe zu überreichen, worin sie eine Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes verlangten[6]. Einen überaus herrlichen Anblick ge-

[1] A. a. O. S. 353. — [2] A. a. O. S. 404. Vgl. S. 416.
[3] A. a. O. S. 373 f. — [4] A. a. O. S. 408. — [5] Rolfus I, 353.
[6] A. a. O. S. 350.

währte die Katholikenversammlung zu Fulda[1]. Am 12. Oktober waren über 10,000 Männer aus allen Gauen Deutschlands hier am Grabe des hl. Bonifatius zusammengetreten, um unter dem Vorsitze des edlen um die katholische Kirche in Deutschland, besonders in der Erzdiöcese Freiburg, so hochverdienten Freiherrn Heinrich v. Andlaw ‚die That einer revolutionären Regierungsgewalt, welche das Erbgut des hl. Petrus beraubt, die Hauptstadt der katholischen Welt usurpirt und den hl. Vater durch eine unwürdige Gefangenschaft in der freien Ausübung seines Amtes hindert, als ein Verbrechen gegen die menschliche und göttliche Ordnung zu brandmarken' und die zu ihrer Beschönigung von der italienischen Regierung vorgebrachten Scheingründe in ihrer Nichtigkeit darzulegen. Die Katholikenversammlung in Mainz, 6. November, und die in Wien, Linz, München, Bamberg, Regensburg, Köln, Aachen u. s. w. sprachen sich in demselben Sinne aus. Aus Breslau erging eine mit 17,000 Unterschriften bedeckte Adresse an König Wilhelm I., um dessen Vermittlung zu Gunsten des Papstes anzurufen. Dieser Adresse schlossen sich mehr als 150 Ortschaften Schlesiens an. Die Katholiken Sachsens überreichten ihrem König Johann eine Adresse mit 2554 Unterschriften. Der fromme Monarch sprach mittels Handschreibens an den Grafen Cajus zu Stolberg auf Braunau seine Freude darüber aus, in dieser Adresse ‚Gesinnungen ausgesprochen zu finden, die mit seinen eigenen Ueberzeugungen und Wünschen übereinstimmten', und übergab dieselbe seinem Ministerium, um sie ‚dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes mitzutheilen, an welches voraussichtlich ähnliche Petitionen aus andern deutschen Ländern bereits gelangt sein würden.' Dasselbe that Großherzog Ludwig III. von Hessen, an den sich seine katholischen Unterthanen in der nämlichen Absicht gewandt hatten. Die Katholiken der Erzdiöcese Freiburg gaben gleichfalls herrliches Zeugniß von ihrer Liebe und Treue zum heiligen Stuhl. Auch in den übrigen Diöcesen erfolgten zahllose Kundgebungen dieser Art.

[1] In ihrem Auftrage erschien die Denkschrift über die an dem Papste und der katholischen Kirche durch die Occupation Roms vollbrachte Gewaltthat. Mainz 1871.

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Culturkampfes.

Viertes Kapitel.

Die politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland vor dem Zusammentritt des ersten Reichstages. Die Wahlen. Die Thronrede. Verhandlungen über die Adresse an den Kaiser. Das Prinzip der Nichtintervention. Die Debatten über die Grundrechte. Der Antrag des Centrums. Verwerfung desselben. Mißstimmung unter den Katholiken. Die Wahlprüfungen.

Mit der Annahme des Kaisertitels durch König Wilhelm I. von Preußen waren die deutschen Stämme noch nicht geeinigt. Das neue Kaiserreich bestand aus sehr heterogenen Elementen, deren allmähliche Amalgamirung eine sehr schwierige Aufgabe war. Schon in den erregten Debatten über die Annahme der Versailler Verträge in der bayerischen Kammer war eine bittere Stimmung gegen die preußische Hegemonie zum Ausdruck gekommen. Die Abneigung der Bevölkerung in den 1866 anectirten deutschen Staaten war trotz der Siege über Frankreich noch nicht zu Gunsten des neuen Herrschers umgeschlagen, und die im Elsaß und in Lothringen eingeführte schrankenlose Dictatur vermochte auch wahrlich nicht die Herzen der Einwohner für das neue Reich zu begeistern. Wer die politische Lage Deutschlands mit offenen Augen ansah, und namentlich die Sprache der mittel- und süddeutschen unabhängigen Presse einer näheren Beachtung unterzog, konnte sich der Wahrnehmung nicht entschlagen, daß das deutsche Kaiserthum trotz aller gegentheiligen Versicherungen von einem innerlich geeinigten Reiche noch weit entfernt sei.

Die Gegensätze wurden noch verschärft durch die seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland bestehende religiöse Spaltung. Die Wunde war wohl vernarbt; aber sie ward jetzt wieder gewaltsam aufgerissen. Die Siege der deutschen Waffen wurden von der akatholischen Presse als Siege des Protestantismus über den ‚Romanismus' gefeiert, und das neu gegründete deutsche Kaiserthum als das ‚evangelische Kaiserthum' mit Emphase verkündet. Die Katholiken, die eben erst Gut und Blut für das Wohl des Vaterlandes eingesetzt und die glänzenden Siege ermöglicht hatten, mußten zum Lohne dafür den Vorwurf ‚Vaterlandslose', ‚Römlinge' u. s. w. über sich ergehen lassen. In Zeitungen und Broschüren, in öffentlichen Versammlungen, in niedern und vornehmen Cirkeln wurde von Literaten, Staatsbeamten und vorzüglich von protestantischen Predigern der Protestantismus als die Ursache der politischen Größe Deutschlands gepriesen, die katholische Kirche dagegen als Reichsfeindin gebrandmarkt und ihren Bekennern Mangel an Patriotismus vorgeworfen. Der Satz, daß ‚in Deutschland das Evangelische auch das Nationale sei' kehrte in den verschiedensten Variationen wieder, obschon die Geschichte Deutschlands seit den letzten dreihundert Jahren den unwiderlegbaren Beweis geliefert, daß gerade die Protestanten, und in erster Linie die protestantischen Fürsten, gegen Kaiser und Reich fortwährend conspirirten, den politischen Dualismus in Deutschland begründeten und schließlich den Ruin des tausendjährigen deutschen Reiches herbeiführten. Eine solche Sprache mußte die tiefste Indignation bei den Katholiken wachrufen und in ihnen die nur zu sehr begründete Befürchtung erwecken, daß ihre Existenz im neuen deutschen Reiche aufs äußerste gefährdet sei. Diese politischen und religiösen Gegensätze waren vorhanden, als am 21. März 1871 der erste Reichstag in Berlin zusammentrat.

Vor den Reichstagswahlen hatten die liberalen Organe den Versuch gemacht, eine Spaltung unter den Katholiken hervorzurufen, um ihre eigenen Candidaten durchzubringen. Als Mittel zum Zwecke griffen sie die verbrauchte Unterscheidung zwischen ‚Katholiken' und ‚Ultramontanen' wieder auf. Mit den Katholiken betheuerten sie zwar in Frieden leben zu wollen; gegen die

übrigens nur einen winzigen Theil der Bevölkerung repräsentirende Partei der Ultramontanen dagegen müßten sie sich zur Wehr setzen. Die katholischen Wähler durchschauten aber sehr wohl die eigentliche Absicht solcher heuchlerischen Versicherungen und gaben die rechte Antwort auf dieselben. Anstatt der von der Kölnischen Zeitung und andern Blättern ähnlicher Richtung empfohlenen ‚guten Katholiken' sandte nach dem Geständniß der liberalen Presse selbst der blühendste, aufgeklärteste, heiterste und regsamste Theil Deutschlands ‚Ultramontane' mit großer Majorität in den Reichstag[1].

Bei dieser Lage der Dinge war es besonders die Aufgabe der Reichsregierung, einen Modus zu finden, um trotz der bestehenden politischen und religiösen Gegensätze die Einheit und Einigkeit im Reiche herzustellen und Alles fern zu halten, was dieselbe irgendwie gefährden konnte. Leider that sie das gerade Gegentheil.

Die im Heerlager des Liberalismus mit seinen verschiedenen Abstufungen Nationalliberale, Freiconservative u. s. w. gegen die katholische Kirche herrschende feindselige Gesinnung gab sich schon in den Debatten über die Antwort des Reichstags auf die kaiserliche Thronrede kund.

Die von Bennigsen redigirte Adresse der Majorität war eine ‚reine Parteiadresse im Sinne des Nationalliberalismus', der die Mitglieder des Centrums nicht beistimmen konnten, ohne ihre Grundsätze und ihre religiösen Gefühle zu verleugnen. Sie brachten darum eine andere, von Peter Reichensperger entworfene Adresse[2] in Vorschlag. Derselben mußte selbst die liberale Augsburger Allg. Zeitung das Zeugniß ausstellen, daß sie ‚nach Fassung und Inhalt' vor der von Bennigsen entworfenen den Vorzug verdiene. Trotzdem erhielt dieselbe nicht die Majorität.

Der Hauptgrund, weßhalb die Minorität die von der Majorität vorgeschlagene Adresse nicht unterzeichnen konnte, war der darin ausgesprochene Satz: ‚Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter

[1] Die Sünden des Liberalismus S. 17.

[2] Sie steht Ketteler, Die Centrumsfraction S. 21.

keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren'[1]. Damit war das Princip der Nichtintervention ausgesprochen, dem die Minorität um so weniger zustimmen konnte, als die eigentliche Absicht der Majorität darauf hinausging, jedes Eintreten der Reichsregierung zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes zu verhindern. ‚Es handelte sich nicht darum, die übrige Welt vor Uebergriffen des deutschen Kaiserthums zu beruhigen, sondern in dem Kampfe der italienischen Revolution gegen das Papstthum Italien die Versicherung zu geben, daß das deutsche Reich in der innigsten Seelenverbrüderung mit ihm stehe, und daß es von diesem in seinen Angriffen gegen den Papst nichts zu fürchten habe'[2]. Die Debatten lassen hierüber keinen Zweifel übrig. Ob der Regierung des deutschen Reiches die Einfügung eines solchen Satzes in die Adresse erwünscht war, und ob eine Stelle der Thronrede hiezu einen Wink gab, mag dahingestellt bleiben. Die Erklärung Bennigsens, daß der von der Minorität beanstandete Satz sich ‚enge anschließe an die Thronrede', läßt bei den bekannten Beziehungen des genannten Herrn zum Reichskanzler, dessen Werk ja die Thronrede war, nur zu sehr vermuthen, daß er einem höheren Impulse folgte. Auch die Stelle in der kaiserlichen Antwort[3] auf die Adresse der Majorität, daß die Worte der Thronrede ‚richtig ergriffen worden seien', spricht für diese Annahme.

Die Erklärung von Bennigsens bei Eröffnung der Debatten vom 30. Mai 1871, die vorgeschlagene Adresse sei geeignet, ‚die Besorgnisse fremder Nationen zu zerstreuen' und ‚trügerische Hoffnungen, Verlockungen und Bestrebungen, welche die deutsche

---

[1] Wie wenig die Reichsregierung diesen Grundsatz befolgte, siehe in Die Sünden ꝛc. S. 6.

[2] Ketteler, Die Centrumsfraction S. 26. Der Verfasser fährt fort: ‚Die Verbindung zwischen Preußen und Italien ist überhaupt der tiefe Grund vieler Ereignisse in den letzten Jahren, welcher viel zu wenig gewürdiget und erst in der Folgezeit in seiner ganzen Tragweite offenbar werden wird.'

[3] Stenographischer Bericht ꝛc. 1. Legislaturperiode 1. Session, Bd. 1.

Politik auf Irrwege leiten könnten, von vorn herein abzuschneiden', deutet schon das Ziel an, das der liberalen Partei vorschwebte. Noch deutlicher sprach sich Miquel aus. ‚Er hat von der Frage den Schleier weggezogen, in den man sie gehüllt', und ‚klar und bestimmt gesagt'[1], der Zweck der Adresse sei, eine ‚Intervention zu Gunsten des Papstes' zu verhindern. Von großem Interesse ist die wahrhaft staatsmännische Rede von August Reichensperger. Er wies aus den Schriften eines gewiegten Staatsrechtslehrers die Berechtigung und die eventuelle Nothwendigkeit einer Intervention nach und bezeichnete den Adreßentwurf als ‚einen Freibrief zur Verletzung aller Tractate', da nicht allein eine bewaffnete, sondern sogar eine ‚diplomatische' oder ‚moralische Intervention' hiedurch ausgeschlossen werden solle.

Die Liberalen konnten die schwerwiegenden Gründe des Redners und des Bischofs von Ketteler gegen die Tendenzadresse nicht widerlegen; um so heftiger waren ihre Ausfälle gegen den Papst. Vorzüglich geschah dies in einer sehr plumpen Weise durch den ‚katholischen' Abgeordneten Dr. Völk aus Bayern, der sogar ‚einen Kampf des germanischen Geistes gegen die Knechtschaft des Romanenthums' für ‚die nächste Zukunft' in Aussicht stellte. Wo möglich noch absurder waren die Herzensergüsse des Abgeordneten Römer aus Württemberg, der den Hauptkern der Frage in die Worte ‚Rom oder Deutschland' zusammenfaßte, und seine ‚Gesinnungsgenossen' aufforderte, ‚fest zu der Adresse zu stehen, weil das heiße, fest zu Deutschland stehen.' Solchen Leuten gegenüber mußten auch die überzeugendsten Gründe von Seiten des Centrums wirkungslos bleiben.

Die liberalen Wortführer unterließen auch nicht, ihren Gegnern das Schreckbild eines Krieges entgegen zu halten, in welchen das deutsche Reich durch eine etwaige Intervention zu Gunsten des Papstes verwickelt werden könne. Sie übersahen hiebei, daß außer der ‚bewaffneten' auch eine ‚diplomatische' Intervention möglich ist. Nur die letztere wünschten, wie auch Windthorst

[1] Worte Windthorsts. Siehe Stenographischer Bericht ꝛc. Bd. 1 S. 64.

erklärte, die Katholiken. Sie durften eine solche um so mehr erwarten, als die preußische Regierung schon im Jahre 1867 das Benehmen Piemonts mißbilligt, und Kaiser Wilhelm I. im Febr. 1871 zu Versailles der Deputation rheinisch-westfälischer und schlesischer Malteser gegenüber sich geäußert hatte, er sehe in der Occupation Roms einen ‚Gewaltact', sowie eine ‚Anmaßung von Seiten Italiens', und er würde ‚nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen'[1]. Diese entschiedenen Worte hatten schon vor Zusammentritt des Reichstags die Katholiken ermuntert, Petitionen an den Kaiser zu richten, ‚daß für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des hl. Stuhles gewirkt werden möge'. Es war aber ‚darin ausdrücklich auf diplomatische Verhandlungen hingewiesen', keineswegs auf eine bewaffnete Intervention. Letzteres geschah schon um deßwillen nicht, weil, wie Windthorst bemerkte, die Bittsteller ‚die Ueberzeugung hatten, daß das Wort Deutschlands stark genug sei, um das zu erreichen, was erreicht werden muß — und zwar ohne Krieg'[2]. Aber auch diese Art der Intervention wollte man nicht. Es ‚sollte nicht einmal ein Wort' zu Gunsten des Papstes gesagt werden. Aus diesem Grunde wurde der schon erwähnte Passus in die liberale Adresse aufgenommen.

Nachdem noch der Abgeordnete Probst aus Württemberg den Zweck dieses Passus und zugleich dessen mögliche Folgen[3] kurz besprochen hatte, kam es zur Abstimmung. Für die Adresse stimmten die liberalen Schattirungen im Vereine mit der äußer-

[1] Majunke, S. 109. Bismarck nach dem Krieg S. 14. Der anonyme Verfasser bemerkt hiezu: ‚Diese persönliche Sympathie für den Papst hinderte nun die deutsche Politik allerdings nicht, daß in der Thronrede, welche im Monat März den ersten Reichstag eröffnete, die Nichtinterventions-Politik entschieden betont wurde.'

[2] Stenographischer Bericht S. 65.

[3] Er sagt u. a.: ‚Wenn morgen Frankreich in seiner inneren Entwickelung dahin kommt, Gesetze zu geben, durch welche die Deutschen sämmtlich aus Frankreich ausgeschlossen, und der Verkehr mit ihnen unterdrückt wird, so fällt das unter diesen Satz, und ebenso kann nicht widerlegt werden: wenn das polnische Volk sich morgen zusammenschaaren und einigen will, so fällt es unter Ihre Sätze.'

sten Rechten; gegen dieselbe das Centrum und einige Hannoveraner. Die Polen enthielten sich der Abstimmung. Das Resultat war 243 gegen, 63 für den Antrag des Centrums. Die Adresse[1] wurde durch eine Deputation dem Kaiser überreicht, der dieselbe ‚mit herzlichem Danke' annahm.

Dies von der Majorität des Reichstages aufgestellte Princip der Nichtintervention stand, wie schon angedeutet wurde, in directem Widerspruch mit den früheren officiellen Erklärungen der preußischen Regierung dem Turiner Cabinete gegenüber, sowie mit der Thronrede Wilhelms I. vom 7. November 1867 und seinem der Deputation in Versailles gegebenen Versprechen; außerdem verletzte es das Europäische Rechtsbewußtsein aufs tiefste und lähmte auch die Reichsregierung in ihrer Action. ‚Sie gewährte', wie A. Reichensperger richtig hervorhob, ‚einen Freibrief zur Verletzung aller Tractate'[2]. Wenn trotzdem die Adresse die Anerkennung von Seiten der leitenden Staatsmänner des deutschen Reiches fand, so läßt sich dies nur aus einem Umschlage der Gesinnungen in den höheren und höchsten Regionen zu Gunsten des falschen Liberalismus und seiner kirchenfeindlichen Pläne erklären.

Durch die Adreßdebatte entzog der im Reichstage dominirende Liberalismus ‚dem deutschen Reiche die moralische Bedeutung im Rathe der Völker, indem er für eine Politik des Rechtsbruchs und der nackten Gewalt eintrat'[3].

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes enthielt keinen Artikel, der die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Deutschland garantirte, und auch alle spätern Versuche, ihr diese Garantie zu erwirken, waren erfolglos geblieben. Die hiedurch hervorgerufenen Besorgnisse der Katholiken wurden durch die Angriffe besonders auf die Confessionsschulen und das religiöse Vereinsrecht noch gesteigert. Ein Hauptagitator war Professor Gneist in Berlin, der sogar in directem Widerspruche mit der

[1] Sie steht Stenographischer Bericht S. 69.

[2] Stenographischer Bericht S. 53.

[3] Die Sünden des Liberalismus S. 14.

preußischen Verfassung den Klostersturm von Moabit[1] in Scene setzte. Nach der Gründung des deutschen Kaiserreiches nahmen die kirchenfeindlichen Wühlereien noch größere Dimensionen an, und die nationalliberale Presse ließ nur zu deutlich das Ziel erkennen, worauf der falsche Liberalismus hinsteuerte. Man wollte die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche und der mit ihr innig verbundenen religiösen Vereine, Congregationen, Klöster u. s. w. beseitigen. Um so mehr verlangten die Katholiken eine Sicherheit für ihre in Preußen durch die Verfassung garantirten Rechte und gaben diesem Verlangen auch in den Wahlen zum ersten Reichstage einen entschiedenen Ausdruck.

Die Gesetzesvorlage betreffend die Verfassung des deutschen Reiches, welche am 27. März 1871 dem Reichstage zur Berathung vorgelegt wurde, ließ die sehnlichst erwartete Garantie der Freiheit und Autonomie der christlichen Kirchen vermissen. Diese Unterlassung mußte die Katholiken um so mehr mit Besorgniß erfüllen, als nach Art. 2 der Reichsverfassung ‚die Reichsgesetze den Landesgesetzen', also auch den Verfassungsgesetzen der einzelnen Länder ‚vorgehen', und Art. 4 der Reichsgesetzgebung u. a. auch ‚die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen' zuwies, wodurch ‚alle die Rechte, welche direct oder indirect mit dem Preß- und Vereinswesen in Verbindung standen und in den Einzelverfassungen eingehend geordnet waren, in Frage gestellt wurden.'

Um diese Unklarheit zu beseitigen und die wichtigsten und werthvollsten Verfassungsrechte des deutschen Volkes vor jeder Willkür zu schützen, stellten P. Reichensperger und Genossen bei der zweiten Lesung, am 1. April, den Antrag, die betreffenden Artikel der preußischen Verfassung[2] über Preßfreiheit, Vereinswesen, Freiheit des religiösen Bekenntnisses, und für die einzelnen Religionsgenossenschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, sowie Garantie des Besitzes und Genusses der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds als Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen. Die Antragsteller verlangten

[1] Siehe Bd. 3, S. 271. — [2] Siehe Bd. 3, S. 57.

also für die einzelnen Staaten nur jene Bestimmungen, welche seit einer Reihe von Jahren in Preußen in Geltung waren und zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat, sowie des Friedens unter den verschiedenen Confessionen nach dem Urtheile aller unparteiischen Männer und selbst der höchsten Würdenträger des Staates so vieles beigetragen hatten.

So billig und gerecht diese Forderung war, so fand sie doch bei der Majorität des Reichstages heftigen Widerstand, und die Gegner des Antrages ließen sich bei den Debatten zu Ausfällen gegen die katholische Kirche und ihre Mitglieder hinreißen, die an Feindseligkeit und Gehässigkeit ihre Reden bei den Wahlprüfungen noch überboten.

Als Antragsteller erhielt P. Reichensperger zuerst das Wort. Er wies besonders darauf hin, daß es sich ‚bei dieser Frage' keineswegs ‚nur um das Interesse der katholischen Kirche oder um ein kirchliches Interesse überhaupt', sondern ‚um eine eminent politische Frage', um ‚eine Frage ersten Ranges', um ‚die Stellung zwischen Kirche und Staat' handele. Die ‚einzig mögliche Lösung dieser Frage sei im 19. Jahrhundert gegeben worden: die Nebeneinanderordnung dieser beiden großen Institutionen, von Staat und Kirche — die Hinverweisung beider auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet.' Diese Lösung sei bereits in der preußischen Verfassung gegeben, und dadurch eine Reihe von Gegensätzen und Schwierigkeiten beseitigt worden, die in allen Staaten und zu allen Zeiten schwere, tiefe Conflicte hervorgerufen hätten.

Auf diese wahrhaft staatsmännische Rede erwiderte der Abgeordnete v. Treitschke, die vom Vorredner angeführten Bestimmungen der preußischen Verfassung gehörten einer Zeit an, ‚da wir in der Politik noch Kinderschuhe trugen'. Er beschuldigte die katholische Geistlichkeit der Herrschsucht und bat ‚um des confessionellen Friedens willen' die Mitglieder des Reichstags, ‚nicht einem beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit zu geben, gegen seine Landesregierung den Rebellen zu spielen.' Hierauf antwortete Bischof v. Ketteler, um ‚diese Gefahr ein für alle Mal zu vermeiden', sei nur nothwendig, daß der Reichstag ‚niemals seine Zustimmung zu Gesetzen gebe, welche

Rebellen gegen Gottes Gesetz sind.' Im Gegensatze zu Treitschke's Behauptungen führte der hohe Prälat klar und überzeugend den Beweis, daß ‚die Ansichten' des Vorredners ‚nicht ein Fortschritt in der Entwickelung der Freiheit, sondern geradezu ein Rückschritt zu den alten Grundsätzen des Staatskirchenrechtes seien.' Auch die anderen falschen Behauptungen des preußischen Historiographen wurden in ernster und würdiger Weise abgefertigt. Sehr energisch trat der Abgeordnete Greil, Lycealprofessor in Passau, für den Antrag Reichensperger ein, dessen Annahme er den Mitgliedern des Reichstags mit den Worten empfahl, daß sie dadurch ‚Deutschland einen doppelten Dienst leisteten', indem sie ‚das Element der Verbitterung in confessionellem Gegensatz entfernten' und ‚zugleich der Freiheit, der freiheitlichen Entwicklung die kräftigste Unterlage bereiteten.' Auch Windthorst befürwortete warm die Annahme des Antrags, der nichts anderes beabsichtige, als ‚die Uebertragung der Grundsätze Preußens auf das ganze deutsche Reich.' Zugleich sprach er die Erwartung aus, daß ‚die Präsidialregierung das, was sie zum Heile ihres Staates Preußen für zweckmäßig erachtet habe, auch für das gesammte deutsche Reich für zweckmäßig erachten und damit wesentlich beitragen werde, den Frieden zwischen dem Staate und den Kirchen und den Frieden zwischen allen Confessionen herzustellen, einen Frieden, der die nothwendige und absolut nothwendige Vorbedingung eines befriedigenden Zustandes im deutschen Reiche sei.'

Nach Windthorst sprachen drei Redner gegen die Annahme des Antrags. Ihre Reden bieten nur in so fern ein Interesse, als aus ihnen die feindseligste Gesinnung gegen die Katholiken hervorleuchtet. Der Abgeordnete v. Blankenburg, der sich die heftigsten Ausfälle gegen das Centrum, die katholische Kirche und den Papst erlaubte, sah in dem Antrage nur den Versuch, ‚auf die christlich germanischen Pfeiler des neuen deutschen Reichs römische Kapitäler zu setzen.' Einen wirklichen Grund für die Ablehnung des Antrags vermochte er ebensowenig beizubringen als sein Gesinnungsgenosse Marquard (Barth), dessen Rede ein Gemisch von Feindseligkeit, Arroganz und Unverstand ist. Wie Treitschke erkannte auch er als ‚die unmittelbare Folge der Annahme dieses Antrages die, daß in den übrigen Staaten außer Preußen

sofort der Kirche Gelegenheit gegeben werde, den Kampf mit den Regierungen der Einzelstaaten unter Bezugnahme auf die Reichsgewalt zu beginnen.' Um so mehr glaubte er sich verpflichtet, für das ‚geordnete Staatskirchenrecht' seines bayerischen Heimathlandes, und für ‚das Recht' eintreten zu müssen, ‚danach den Kampf mit dem Ultramontanismus fortzuführen und zu beendigen.' Der badische Oberstaatsanwalt Kiefer, der schon in seinem engeren Vaterlande Proben seines fast bis zum Wahnsinn gesteigerten Hasses gegen alles Katholische gegeben, war ‚der Meinung' wie Treitschke, daß die preußischen Verfassungsartikel, welche die Selbstständigkeit der Religionsgenossenschaften statuirten, ‚nicht ein Product hoher Staatsweisheit seien, sondern eines Compromisses zwischen der von der Revolution eingeschüchterten preußischen Regierung und einem doctrinären Radicalismus.'

Die von conservativer und von liberaler Seite gegen die Katholiken vorgebrachten Vorwürfe gaben Mallinckrodt Gelegenheit, den genannten Herren sehr ernste Wahrheiten zu sagen. An den badischen Abgeordneten Kiefer richtete er die Frage, ‚mit wem dann der Compromiß geschlossen worden und von wem die preußische Regierung eingeschüchtert worden sei'? und fuhr dann fort: ‚Von dem Ultramontanismus im Jahre 48? Meine Herren, ich erinnere Sie an die Jahre 48 und 49 in Baden. Da waren es nicht die Ultramontanen, die der preußischen Regierung gegenüber standen, — nein, nachdem das preußische Heer in Baden eingezogen war, da ließ die preußische Regierung sogar den Jesuiten freie Hand im Lande Baden; das waren nicht die Gegner, die Gegnerin war die Revolution.' Dem Abgeordneten Blankenburg, der ‚sich darauf berief', ‚seine (die protestantischen) Geistlichen hätten gar nicht agitirt', erwiderte er, daß ‚die es auch gar nicht nöthig gehabt hätten', während die Katholiken ‚auf allen Seiten Gegner' gefunden, die ‚alle zusammen wirkten.' Den weiteren Vorwurf desselben Redners, das Centrum habe ‚die Forderung gestellt, das Reich solle interveniren gegen Italien, und doch sei der Papst ja nur eine rein innere Angelegenheit der Katholiken', wies er mit den Worten zurück: ‚So eine blos innere Angelegenheit ist der Papst denn doch nicht.

Wenn das legitimste und älteste Recht in Europa in der ruchlosesten Weise angegriffen und beeinträchtigt wird, dann ist das keine ausschließlich innere katholische Frage mehr — freilich ist es das auch, aber es reicht die Bedeutung weit darüber hinaus, es ist eine allgemeine Frage der Rechtssolidarität in Europa.'

Der Abgeordnete Miquel begründete seine Ablehnung des Antrags damit, daß nur die katholische Kirche aus dem Art. 15 der preußischen Verfassung Vortheile gezogen habe, während ‚die evangelische Kirche heute noch in derselben Lage wie 1848 sei.' Die abfällige Bemerkung des Redners über die Socialdemokraten veranlaßte den socialistischen Abgeordneten Bebel, ‚zu constatiren, daß der Herr Abgeordnete Miquel — allerdings zu einer Zeit, wo er weder Bankdirector noch Bürgermeister war — zu derselben Partei gehörte, nämlich zur communistischen, und zwar zu Ende der vierziger Jahre.'

Wie aus den gemachten Mittheilungen erhellt, behandelten die Bekämpfer des Antrags von Reichensperger und Genossen die in Rede stehende Frage nicht als eine politische, sondern als eine rein religiöse und ließen sich bei ihrer Polemik gegen das Centrum nicht sowohl von politischen, als vielmehr von antikatholischen Beweggründen leiten. Bebel fand sich deshalb veranlaßt, ‚das Geständniß abzulegen, daß ihm die Debatte einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht habe': ‚Ich habe geglaubt, es würde sich um eine principielle Erörterung, ob Grundrechte oder nicht Grundrechte, handeln; statt dessen bekommen wir zwei lange Sitzungen hindurch nichts weiter als Streitigkeiten über religiöse Dinge zu hören.'

Es folgte noch eine dritte Sitzung in dieser Angelegenheit. Der Abgeordnete Probst begründete noch einmal ausführlich den Antrag des Centrums und hob besonders dessen Bedeutung für den inneren Frieden und den Ausbau des Reiches hervor. Ihm widersprachen die katholischen Abgeordneten von Stauffenberg, schon hinlänglich bekannt durch sein Auftreten in der bayerischen Kammer[1], und Graf von Franckenberg. Ihre Reden bieten außer einigen gehässigen Ausfällen gegen die katholische Kirche und Verdächtigungen des Centrums nichts Bemerkenswerthes.

[1] Siehe Bd. 3, S. 451.

Diese und andere Herzensergüsse der Liberalen, insbesondere Miquels, lieferten August Reichensperger reichlichen Stoff zu einer vernichtenden Kritik; allein die Worte des Redners fanden keine Beachtung. Schließlich warnte noch der protestantische Abgeordnete Crämer (Nürnberg), dem Centrum ein Zugeständniß zu machen, da ‚die Geschichte aller Zeit gelehrt habe, daß, wenn man auf dieser Seite einen Finger gebe, man bald die Hand, den Arm und selbst den ganzen Körper verliere.'

Unter Ablehnung der beiden vorgeschlagenen Tagesordnungen erfolgte die namentliche Abstimmung über den Antrag Reichensperger und Genossen. Für denselben votirten 59, gegen denselben 223 Abgeordnete. Auch dieses Mal stimmten wie bei der Adreßdebatte die Conservativen mit den Liberalen. Nur die Polen schlossen sich dem Centrum an. Diese ganz unerwartete Abstimmung der Conservativen, welche ‚die christliche Kirche und und das christliche Volk mit seinen heiligsten Interessen' dem ‚religionsfeindlichen Liberalismus überantworteten'[1], ging keineswegs aus Ueberzeugung hervor, sondern war nur eine Folge ihrer Allianz mit den Liberalen, deren Hilfe sich die Regierung zur Ausführung ihrer Pläne versichern wollte.

Die Haltung der Majorität des Reichstages in dieser hochwichtigen Sache rief eine tief gehende Mißstimmung unter den Katholiken hervor. Vergebens bemühten sich officiöse Federn, den peinlichen Eindruck zu verwischen. Sie betheuerten in den ihnen zur Verfügung stehenden Zeitungen, die Reden der Gegner des Antrags seien in einem Geiste gehalten, der weit entfernt sei, den religiösen Frieden zu stören; ihre Behauptungen und Versicherungen wurden aber durch die stenographischen Berichte über die Verhandlungen Lügen gestraft. ‚Seit Jahren', schreibt ein competenter Beurtheiler[2], ‚hat auf das katholische Volk im Bunde mit allen christlich und conservativ denkenden Männern unseres Vaterlandes keine Debatte einen so tiefen Eindruck gemacht, wie die Grundrechtsdebatte, und keine Reden sind eifriger gelesen worden, als die des Centrums' . . . ‚Selten sind die Principien, auf denen Reiche nach der ewigen Ordnung Gottes

[1] Ketteler, a. a. O. S. 42.

[2] Der anonyme Verfasser der Broschüre: Die Sünden ꝛc. S. 13 f.

beruhen, glänzender vertheidigt worden. Tief aber ist der Eindruck in den Gemüthern haften geblieben, daß das Reich den unablässigen Störungen des confessionellen Friedens durch ein herrschsüchtiges Parteitreiben keinen Damm entgegen setzen könne.'

Welchen Einfluß die religiösen Antipathien auf die Majorität des Reichstags ausübten, zeigten sehr deutlich die Vorgänge bei den Wahlprüfungen. Bei den ersten Reichstagswahlen ging es sehr erregt her. Die kirchenfeindlich-liberale Partei wandte alle ihr zu Gebote stehenden Mittel an, um ihre Candidaten durchzusetzen. Agitationen in der Presse, in Vereinen und in öffentlichen Versammlungen wurden in einer Weise betrieben, die bisher unbekannt war. Selbst vor Anwendung von Drohungen und anderen unwürdigen Mitteln schrack man nicht zurück. Diesen ganz offenkundigen Wahlbeeinflussungen gegenüber hielten es die Geistlichen an verschiedenen Orten für nothwendig, ihre Pfarrangehörigen vor solchen Verführungskünsten zu warnen und dieselben zu ermahnen, der katholischen Kirche aufrichtig ergebene Männer in den Reichstag zu senden. Hierüber geriethen die Stimmführer des Liberalismus in Harnisch. Ihr Unmuth gab sich besonders bei den Wahlprüfungen kund. Dieselben wurden von der Majorität des Reichstags in einer so gehässigen und erbitterten Weise und mit Verleugnung aller Rechtsgrundsätze und aller parlamentarischen Gewohnheiten geführt, wie es wohl früher nie vorkam. Die Wahlbeeinflussungen der Geistlichen bildeten das stehende Thema der liberalen Redner; die wirklichen Wahlbeeinflussungen von anderer Seite wurden kaum erwähnt. Auf die einzelnen Reden soll nicht weiter eingegangen werden. Nur sei erwähnt, daß der Abgeordnete Lasker, ein Jude, in der allerverletzendsten Weise sich in Expectorationen ‚über Kanzel, über Beichte, über Absolution und über schlechte Priester' erging[1], welche ihm die gebührende Zurechtweisung von Seiten Mallinckrodts und Peter Reichenspergers zuzogen. Auch der ‚katholische' Herr v. Schauß aus Bayern konnte es sich nicht versagen,

---

[1] Stenographischer Bericht S. 176.

einige ungehörige Bemerkungen über Mißbrauch ‚der Kanzel und des Beichtstuhles' zu politischen Zwecken zu machen. Das Treiben der Majorität verletzte übrigens so sehr das Rechtsgefühl und entpuppte sich als ein so verbissenes Parteigetriebe, daß selbst der Abgeordnete von Blankenburg, der sicher nicht im Verdachte besonderer Spmpathien für die katholische Kirche steht, sich dagegen aussprach. Der betreffende Passus seiner Rede kennzeichnet die Situation vortrefflich und soll darum seinem Wortlaute nach hier mitgetheilt werden. Er lautet: ‚Der Herr Abgeordnete Kanngießer hat gesagt, „das Haus hat entschieden, daß, wenn Einflüsse von der Kanzel, ganz gleich welche, geübt worden sind, dann die Wahl ungültig sei!" Wenn Sie diesen Grundsatz als Grundsatz aussprechen, dann kommen wir sehr weit. Seine Consequenzen sind heute schon gezogen, denn in demselben Athem setzte der Herr Dr. Kanngießer hinzu: „und in der Kinderlehre"; mit demselben Recht können wir auch hinzusetzen: wenn Einflüsse geübt worden sind überhaupt durch Geistliche. Ja, meine Herren, auch Das haben Sie schon ausgesprochen, Sie haben die Kirche, die Kanzel, den Altar schon bei Seite gelassen; denn Sie haben wörtlich gesagt in jener Debatte: „Gemeindemitglieder sind einem Pfarrer gegenüber, der Zettel austheilt, nicht mehr frei in ihrer Abstimmung"; und heute hat der Dr. Kanngießer noch hinzugesetzt: „wenn verkündigt worden ist, daß der Herr Dr. Reichensperger der Candidat sei, dann sei kein Katholik mehr in dem Wahlkreise frei". So, meine Herren, fahren Sie nur fort, diese Grundsätze auszudehnen, dann werden wir auch dahin kommen, daß wir überhaupt jeder Kirche — ich kann auch wohl sagen, auch jeder Corporation, auch jeder anderen Macht im Staate — die Art und Weise vorschreiben, wie sie sich zu benehmen hat, wenn sie Mitglied dieses Hauses bleiben wolle! Sie können ja ebensogut sagen, mit demselben Recht: so lange überhaupt in der römischen Kirche Ohrenbeichte besteht, so lange überhaupt noch der Episcopat besteht, können wir dieser gefährlichen Körperschaft nicht gestatten, daß sie Mitglieder in dieses Haus sendet.'

Fünftes Kapitel.

Die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. Errichtung und Aufgabe derselben unter Friedrich Wilhelm IV. Die neue Aera. Die Cabinetsordre vom 8. Juli 1871. Motivirung der Aufhebung. Debatten im Abgeordnetenhaus 1872. Bismarcks Rede im Herrenhaus 1873. Erklärung des früheren Cultusministers v. Mühler. Federpolemik. Nochmalige Debatten im Abgeordnetenhaus 1886. Niederlage des Cultusministers Goßler.

Ein Vorbote des über die katholische Kirche in Preußen hereinbrausenden Sturmes war die Aufhebung der ‚katholischen Abtheilung' im Cultusministerium. Diese Behörde, aus einem Director und zwei Räthen bestehend, war durch König Friedrich Wilhelm IV. am 11. Januar 1841 für die katholischen Kirchenangelegenheiten angeordnet worden. Sie hatte die Aufgabe, ‚das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammenwirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.' Einen ähnlichen Vorschlag hatte früher schon der berühmte Staatsmann, Freiherr von Stein[1], gemacht. Auch während der Kölner Wirren, im Frühjahre 1839, trug man sich in Berlin mit dem Plane, eine katholische Abtheilung im Cultusministerium zu bilden[2]; allein derselbe kam damals nicht zur Ausführung. Die Mitglieder der katholischen Abtheilung hatten nur eine berathende Stimme; die endgiltige Entscheidung stand dem Cultusminister zu. Auch war es ihm gestattet, andere, der katholischen Abtheilung nicht angehörende Räthe zur Bearbeitung einer katholischen Sache herbeizuziehen.

Die Wirksamkeit der katholischen Abtheilung war demnach nur eine beschränkte; aber ihr Nutzen ist doch nicht zu verkennen. Es war schon ein Gewinn, daß die katholischen Kirchenangelegenheiten nicht von protestantischen Räthen allein bearbeitet wurden, sondern daß auch Katholiken zu Rathe gezogen werden mußten. Auf

[1] Pertz, Das Leben des Minister Freih. von Stein II, 713.
[2] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. IV, 714.

diese Weise war es ermöglicht, irrige Ansichten über katholische Dinge leichter zu berichtigen, eingesogene Vorurtheile rascher zu beseitigen und dadurch nicht wenige Zerwürfnisse zwischen der Regierung und den kirchlichen Obern zu verhüten.

Die katholischen Räthe rechtfertigten das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen. Sie waren treue Söhne der Kirche, aber auch loyale Unterthanen. Sie vertraten die wohlbegründeten Forderungen der Kirche, aber sie vergaben auch den Rechten des Staates nicht das mindeste. Der von Bismarck wider die katholische Abtheilung erhobene Vorwurf, sie habe zuletzt ‚ausschließlich die Rechte der Kirche innerhalb des Staates und gegen den Staat vertreten' [1], ist unbegründet und ungerecht.

Als mit der Thronbesteigung Wilhelms I. die ‚liberale Aera' begonnen, wurde auch die katholische Abtheilung in ihrer Wirksamkeit vielfach gelähmt. Die Entfaltung des religiösen Lebens und besonders das Aufblühen der Orden und kirchlichen Genossenschaften hatte in den protestantisch-kirchlichen und in den Regierungskreisen Besorgniß erregt und das Verlangen nahegelegt, die der katholischen Kirche durch die Verfassung gewährleistete Freiheit und Selbstständigkeit nach Möglichkeit wieder zu beschränken oder aufzuheben. Dies konnte aber nur durch eine offenbare Verletzung der betreffenden Verfassungsparagraphen oder durch eine falsche und tendenziöse Auslegung derselben geschehen. Da hiezu die katholische Abtheilung die Hand nicht bieten konnte und wollte, ersann man andere Mittel, den Zweck zu erreichen. Im Juli 1861 wurde der protestantische Director der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Lehnert, ein besonderer Feind der katholischen Sache, zum Unterstaatssecretär für das Cultusministerium ernannt, und als Mittelperson zwischen den Cultusminister und die einzelnen Ministerialabtheilungen gestellt. Ihm mußten alle Einläufe gleich nach der Präsentation, also noch bevor sie der Director der Abtheilung gesehen hatte, sowie auch alle Concepte oder sonstigen Verfügungen, nachdem sie von letzterem gezeichnet worden waren, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Außerdem hatte der Unterstaatssecretär bei

[1] Politische Reden V, 236. Stenographischer Bericht S. 536.

den s. g. Central-Bureausachen, d. h. solchen Angelegenheiten, welche der Minister nicht durch die Abtheilungen, sondern secret bearbeiten ließ, die Befugniß der Correvision[1].

Das Bestreben der preußischen Regierung, die Wirksamkeit der katholischen Abtheilung hiedurch immer mehr zu lähmen und in vielen Fällen geradezu unmöglich zu machen, ist unverkennbar. Wichtige katholisch-kirchliche Angelegenheiten wurden mit Umgehung derselben von protestantischen Räthen oder vom Unterstaatssecretär bearbeitet, und bei den Berathungen kirchlicher Fragen im Staatsministerium waren ‚Commissarien der katholischen Abtheilung fast nie zugelassen worden'[2]. Schon damals trug man sich in höheren Regierungskreisen mit dem Gedanken an die Aufhebung dieser Behörde. Der Ministerpräsident und spätere Reichskanzler v. Bismarck hatte sogar, wie er versicherte, den Plan, die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Berlin zu befürworten, um auf diese Weise die katholische Abtheilung bei Seite zu schieben, ‚wagte aber nicht, ihm Folge zu geben, da er sowohl an höheren Stellen, als auch in der öffentlichen Meinung eine starke Abneigung dagegen vorfand'[3]. Nach dem Tode des Directors der katholischen Abtheilung, des Wirklichen geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Aulike (1865), wurde ihre Existenz wieder ernstlich bedroht. Die Gefahr ging aber noch einmal vorüber, da König Wilhelm erklärte, er lasse an der Institution seines Bruders nicht rütteln. Aulike erhielt in dem damaligen Oberstaatsanwalt Dr. Krätzig zu Bromberg einen Nachfolger. Anfangs bekleidete er die Stelle provisorisch. Im März 1868 wurde sie ihm definitiv übertragen.

Die nach dem Tode Aulike's von der Regierung getroffenen Bestimmungen, daß der Unterstaatssecretär in Abwesenheit oder Verhinderung des Directors der katholischen Abtheilung, dessen Vertretung zu übernehmen und auch, soweit es seine anderwei-

---

[1] Ministerialinstruction vom 28. Juli 1864.

[2] Siehe Schreiben Krätzigs an Minister v. Goßler in der Germania vom 9. März 1886.

[3] Erklärung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872 (Stenogr. Bericht S. 536). Siehe auch Gedanken ꝛc. S. 127 ff. und Politische Reden V, 237.

tigen Beschäftigungen erlaubten, den Sitzungen der Abtheilung beizuwohnen habe, sind zwar nicht zur Ausführung gelangt; allein es spricht sich darin doch das Bestreben aus, der Thätigkeit dieser Behörde neue Hemmnisse zu bereiten, obschon sie der Regierung besonders in der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den annectirten deutschen Ländern, in der Wiederbesetzung der erzbischöflichen Stühle von Köln und von Gnesen und Posen u. s. w. die vortrefflichsten Dienste leistete.

Während des Vaticanischen Concils wurde die katholische Abtheilung über die einschlägigen kirchenpolitischen Fragen gar nicht zu Rathe gezogen, und die Ausarbeitung der Instructionen für den Gesandten in Rom, Grafen Arnim, protestantischen Räthen, resp. den Professoren Friedberg, Hinschius u. a. übertragen. Ihre Auflösung erfolgte nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges. Der damalige Cultusminister v. Mühler stand persönlich derselben nicht feindselig gegenüber, vermochte aber nicht dem Drucke von Oben Widerstand zu leisten und stellte den Antrag, die katholische Abtheilung aufzuheben, weil die ‚bei ihrer Kirche verbleibenden katholischen Geistlichen und Laien sich der Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma nicht entziehen könnten, und hiermit die Stellung der Abtheilung zu dem jede directe oder indirecte Anerkennung des Dogmas sorgfältig vermeidenden Standpunkte der Staatsregierung auf die Dauer unhaltbar werden müsse'[1]. Das Staatsministerium stimmte ihm bei, und am 8. Juli 1871 unterzeichnete der König das Decret, wodurch ‚die jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung[2] für geistliche Angelegenheiten übertragen wurden.' Der Director der katholischen Abtheilung, Dr. Krätzig, wurde mit Wartegeld zur Disposition gestellt, dem stellvertretenden

[1] Siehe seine Erklärung in der Kreuzzeitung vom 19. März 1873, abgedruckt in der Germania vom 20. März und Vering, Archiv Bd. 30, S. 82 ff.

[2] Sie bestand aber fast ausschließlich aus Protestanten. Im Jahre 1886 zählte dieselbe unter 14 Mitgliedern nur zwei katholische Räthe. Die Protestanten wurden also durch diese Aenderung gar nicht berührt.

Director der ‚evangelischen Abtheilung' aber das Verbleiben im Ministerium in der Stellung eines vortragenden Rathes offen gelassen. Dr. Krätzig war damals von Berlin abwesend und erhielt zuerst durch die Zeitungen Kunde von diesen Vorfällen. Am 20. Juli gab ihm der Cultusminister Kenntniß[1] von ‚dieser durch höhere Rücksichten gebotenen Maßnahme' und ließ zugleich ‚dem Eifer, mit welchem er in dem bisher ihm anvertrauten Amte die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht gewesen, volle Gerechtigkeit widerfahren.' König Wilhelm I. verlieh ihm am 18. März 1872 einen hohen Orden. Die beiden katholischen Räthe[2] konnten nicht zur Disposition gestellt werden, wurden aber von der Bearbeitung kirchen-politischer Fragen ausgeschlossen.

Die officielle und officiöse Presse machten den Versuch, das Verfahren der preußischen Regierung zu begründen. Der Reichsanzeiger erklärte, da die katholische Abtheilung die ihr zugedachten Geschäfte, ‚die Erledigung einer Reihe von Streitfragen und Organisations-Arbeiten, welche aus der Periode der Säkularisationen und aus der Zeit der Reorganisation der katholischen Kirche in Preußen stammten', sowie die Durchführung ‚der Auseinandersetzung zwischen den der katholischen Kirche verfassungsmäßig zugewiesenen und den der Staatsgewalt vorbehaltenen Rechte im Einzelnen' erledigt habe, ‚sei ein Bedürfniß, eine gesonderte Abtheilung für die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen ferner beizubehalten, nicht mehr vorhanden.' ‚Es bestehe hier kein Hinderniß, zu einer dem geltenden Verfassungsrechte mehr entsprechenden Form der Organisation überzugehen.' Noch deutlicher sprach sich die Provinzialcorrespondenz in zwei Artikeln aus. Sie argumentirte, daß ‚für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte maßgebend sein könnten, und daß auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliege, nicht ausschließlich nach confessionellen Rücksichten gebildet werden könne',

[1] Den Wortlaut des Schreibens theilte der Abgeordnete Porsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1886 mit. Es ist Germania 9. März abgedruckt. Majunke, Geschichte S. 198 f.

[2] Ulrich († 7. März 1872) und Linhof.

da ‚bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befinde, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt sei, die Gefahr jederzeit nahe liege, daß eine ausschließlich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen viel mehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde.‘ Als weitere Gründe führt dieselbe noch die Declaration der päpstlichen Unfehlbarkeit und den auf dem Concil endgiltig festgestellten „Syllabus“ an. Durch diese Beschlüsse, behauptete das officiöse Blatt, ‚seien einerseits die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen worden, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden müsse, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangten.‘ Keiner der von diesen Regierungsorganen angeführten Gründe war für die preußische Regierung wirklich maßgebend. Es waren nur eitle Vorwände, um das eigentliche Motiv zu verhüllen[1]. Der wahre Beweggrund war die feindselige Gesinnung der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche oder, wie die Kreuzzeitung sich ausdrückte, ‚die jetzige Spannung zwischen der Regierung und dem Episcopat.‘ ‚Man hat die katholische Abtheilung aufgehoben, weil das Cultusministerium den Einblick katholischer Augen in die Acten nicht verträgt.‘ Diese Behauptung Windthorsts[2] wird durch die Aeußerung Bismarcks an Professor Aegidi[3], er würde einen Nuntius der katholischen Abtheilung vorziehen, da

[1] Dies hob Mallinckrodt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872 hervor. Auch Mühler bezeugt es in seinem S. 79 N. 1 angeführten Schreiben.

[2] Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1886.

[3] Siehe Deutsche Revue 1898, S. 110.

derselbe doch nicht, wie diese, Einsicht und Benutzung der Acten der Regierung haben dürfte, vollkommen bestätigt.

Die königliche Cabinetsordre vom 8. Juli hatte verfügt, daß künftig die religiösen Angelegenheiten für Katholiken und Protestanten von einer gemeinschaftlichen Abtheilung bearbeitet werden sollten. Der Etatsentwurf für das Jahr 1872 brachte den Gehalt für den Director der neu eingerichteten gemeinschaftlichen Abtheilung in Ansatz. Hievon nahm das Centrum Veranlassung, um seine gerechten Beschwerden gegen die Aufhebung der katholischen Abtheilung zum Ausdruck zu bringen. Mallinckrodt ergriff bei der Berathung am 30. Januar das Wort. Er führte zunächst den Beweis, daß die katholische Abtheilung keineswegs eine ‚confessionelle Behörde gewesen sei', und ging dann auf die Erklärung der Regierung über: ‚daß die Verfassung sich principiell mit einer confessionell gegliederten Behörde nicht vertrüge'. Wäre es wirklich wahr, ‚daß der Staat', wie die Regierung behaupte, ‚sich völlig der Rücksicht auf einzelne Confessionen zu entschlagen habe bei seiner Organisation', dann ‚gehöre überhaupt kein Cultusminister in das Land', und es gehörten dann alle kirchlichen Angelegenheiten ‚lediglich als Rechtsfragen und Rechtsangelegenheiten vor das Justizministerium.' Diese Consequenz habe man aber nicht gezogen, und in Folge davon sei die Sache in ‚das directe Gegentheil umgeschlagen.' ‚Wir haben', heißt es wörtlich, ‚jetzt nicht mehr ein möglichst unparteiisches, paritätisch gegliedertes Ministerium, von dem die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten ressortirt, sondern im Gegentheil, wir haben jetzt erst recht eine confessionell einseitig zusammengesetzte Behörde, nur mit dem Unterschiede, daß sie derjenigen Confession angehört, die der katholischen Confession als Gegnerin gegenübersteht.' ‚Dahin', fährt er fort, ‚ist es also mit der Unparteilichkeit und dem Gerechtigkeitssinn gekommen.' Der Redner erwähnte noch zum Schlusse die Bevorzugung der Protestanten in Preußen ‚in allen staatlichen Angelegenheiten.' Um seinen Beschwerden noch größeren Nachdruck zu geben, wies er auf Oesterreich hin, wo unter 17 Millionen Katholiken nur etwa 300,000 Prote-

stanten wohnen, für welche nicht nur ‚eine evangelische geistliche Abtheilung im Ministerium geschaffen wurde, sondern eine evangelische geistliche und Unterrichtsabtheilung.' Hierauf konnte weder der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig, noch der Cultusminister Falk etwas Stichhaltiges erwidern. Beachtenswerth sind die Worte des Ersteren, ‚die Einrichtung der katholischen Abtheilung sei eine Abweichung von der alten Politik und ihre Aufhebung eine Rückkehr zu den preußischen Traditionen.' Nachdem noch Windthorst gesprochen, erhob sich der Ministerpräsident, um noch einmal zu erklären, daß die katholische Abtheilung ‚mit dem Grundbegriff der Verfassung unvereinbar' sei ‚und daß diese Behörde mehr die Rechte der Kirche als des Staates vertreten habe', weshalb er schon längst deren Aufhebung gewünscht habe. Graf Bethusy-Huc warnte vor einer stricten Durchführung der Parität, weil sonst die Katholiken bei ihrer stärkeren Organisation über die unorganisirten Genossenschaften herrschen würden. Der angenommene Schlußantrag schnitt dem Abgeordneten A. Reichensperger das Wort ab.

Die katholische Abtheilung bildete noch zweimal Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen. In beiden Fällen war Bismarck der angreifende Theil. In der Sitzung des Herrenhauses vom 10. März 1873 concentrirte er seine Vorwürfe gegen die aufgehobene Behörde auf zwei Punkte: Sie habe mehr im Dienste des Papstes als des Königs gestanden und eine folgenreiche Thätigkeit zur ‚Bekämpfung der deutschen Sprache in den polnischen Landestheilen' entfaltet.

Die Art und Weise, wie Bismarck sich gegen die katholische Abtheilung des Cultusministeriums im Herrenhause geäußert hatte, war nur zu sehr geeignet, die bisherige Verwaltung, ‚sowie den Character der Männer, welche dieser Abtheilung angehört haben, zu verdächtigen, die Hörer irre zu führen und die Leidenschaften aufzuregen': Der frühere Cultusminister v. Mühler fand sich darum veranlaßt, eine öffentliche Erklärung[1] zu erlassen. Dieselbe ist eine herrliche Apologie der so sehr verdäch-

---

[1] Siehe S. 83, N. 1.

tigten Behörde. Herr v. Mühler erwiderte auf die Behauptungen Bismarcks, daß die katholische Abtheilung ‚niemals eine ‚Körperschaft' oder eine ‚Behörde' mit selbstständigen amtlichen Befugnissen gewesen sei. Von einer Ueberlieferung der Rechte des Staates in Betreff der katholischen Kirche an diese Abtheilung, oder gar von einer ‚rückhaltlosen' Ueberlieferung könne daher in keiner Weise die Rede sein. Die Abtheilung habe immer nur eine berathende und nach den Anordnungen des Ministers arbeitende Function gehabt' und sei außerdem ‚der regelmäßigen Controle des Unterstaatssecretärs unterstellt gewesen.' ‚In Principienfragen seien außer der Abtheilung für die katholischen Kirchenfragen noch andere Gutachten gefordert worden.' Die Verdächtigung, daß die katholische Abtheilung ‚schließlich eine Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Kirche gegenüber den Rechten des Königs geworden sei', weist v. Mühler mit Berufung auf die Acten des Cultusministeriums zurück. Aus denselben gehe vielmehr hervor, daß ‚man in der Abtheilung unberechtigten Ansprüchen der Bischöfe und der päpstlichen Curie entgegen getreten sei', bei Bischofswahlen ‚das unbedingte Veto des Königs gegenüber den römischen Anordnungen stets mit Entschiedenheit festgehalten' und ‚gegen die Zulassung eines päpstlichen Nuntius in Berlin gegenüber der Geneigtheit des damaligen Ministerpräsidenten v. Bismarck von der Abtheilung aus gewarnt habe' u. s. w. ‚Eine Thätigkeit im Schulwesen und besonders in der Sprachenfrage habe die katholische Abtheilung niemals geübt. Diese Sachen seien ausschließlich in der allgemeinen Unterrichtsabtheilung und unter der Direction des Unterstaatssecretärs Lehnert bearbeitet worden.'

Dem Reichskanzler kam diese Erklärung höchst ungelegen, und seine Preßorgane suchten den Eindruck derselben abzuschwächen. Namentlich that sich die Norddeutsche Allg. Zeitung, der ‚officielle Quellen zu Gebote standen', hervor. Sie glossirte in der unwürdigsten Weise Mühlers Erklärung, deren Wortlaut sie aber ihren Lesern vorenthielt[1]. Der Angegriffene antwortete auf diese

[1] Siehe den Wortlaut in Vering, Archiv Bd. 30, S. 80 ff. Der officiöse Verfasser der Schrift ‚Bismarck nach dem Krieg' (Geh. Rath Wagener)

Angriffe. In seiner Entgegnung[1] zieh er das officielle Blatt der Unwahrheit, sowie der Verdrehung und Entstellung in seinen Angaben. Die Norddeutsche Allg. Zeitung konnte hierauf nichts erwidern. Sie rächte sich aber durch eine aus Verdrehung wahrer und Erfindung falscher Thatsachen zusammengeschmiedete Verleumdung des Dr. Krätzig, deren Haltlosigkeit und Verwerflichkeit die unabhängige Presse sofort nachwies[2].

Zum zweitenmal wurde die aufgehobene katholische Abtheilung Gegenstand der Debatten im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. Januar 1886 bei Gelegenheit der Berathung der Ausnahmegesetze gegen die Polen. Der Ministerpräsident v. Bismarck wiederholte auch jetzt wieder die alten von ihm vorgebrachten Beschuldigungen, spielte aber die Sache mehr auf das persönliche Gebiet. Er klagte den ehemaligen Director der Abtheilung Dr. Krätzig an, daß die katholische Abtheilung unter ihm ein ‚polonisirendes Organ' geworden sei, das ‚die Rechte der römischen Kirche, namentlich aber die Rechte der polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität wahrte.' Gegen diese von dem früheren Cultusminister von Mühler als unwahre Erfindungen nachgewiesenen Beschuldigungen legte Windthorst im Namen der Wahrheit und Gerechtigkeit Verwahrung ein. Der Cultusminister v. Goßler machte den Versuch, seinen Chef zu vertheidigen, erlitt aber eine vollständige parlamentarische Niederlage. Er stellte nur Behauptungen auf, ohne die Beweise hiefür zu erbringen, und scheute sich sogar nicht, den persönlichen Character des Directors Krätzig anzugreifen, indem er wenigstens indirect den, später freilich von ihm in Abrede gestellten, Verdacht gegen Krätzig aussprach, wichtige Acten des Cultusministeriums bei Seite geschafft zu haben. Die Aufforderung Windthorsts, eine Disciplinaruntersuchung gegen Dr. Krätzig

---

bezeugt S. 41, daß dieser Artikel von Bismarck inspirirt war. Es heißt: ‚Fürst Bismarck ließ Herrn v. Mühler darauf sagen.' Und nun folgt der Artikel.

[1] Siehe Bering, Archiv Bd. 30, S. 82 ff.

[2] A. a. O. S. 84.

einzuleiten, oder eine criminelle Behandlung dieser Sache zu veranlassen, lehnte der Cultusminister mit der Bemerkung ab, daß eine Disciplinaruntersuchung gegen den ehemaligen Director der katholischen Abtheilung jetzt nicht mehr angebracht sei, da er sich ‚in Privatverhältnissen befinde', und außerdem auch durch die ‚sehr einschneidende Disciplinarmaßregel' seiner Zurdispositionsstellung ‚das Verschulden, welches vielleicht hätte getroffen werden können, als gesühnt zu erachten sei.'

Die Aeußerungen des Cultusministers erregten großes Aufsehen. Bisher war nie die Beschuldigung der Pflichtverletzung gegen Dr. Krätzig erhoben worden. Kaiser Wilhelm I. hatte noch am 19. Dezember 1874, zur Zeit als der ‚Culturkampf' in höchster Blüthe stand, ihm die allerhöchste ‚Zufriedenheit mit seiner Amtsführung ausgesprochen' und weder im Landtage noch von Seiten der Regierung war er wegen ‚des Verbleibes von Acten' zur ‚Verantwortung gezogen', oder auch nur ‚gefragt' worden. Er ‚hatte nicht einmal gehört, daß Acten verschwunden sein sollen, bis zum 28. Januar 1886, wo die schwere Beschuldigung des Amtsvergehens gegen ihn von der Ministerbank erhoben ward.'

Der Angegriffene nahm diese Beschuldigung nicht schweigend hin. Schon am 29. Januar richtete er ein Schreiben[1] an Goßler, dessen Behauptungen er als unwahr nachwies, und verlangte von ihm eine ‚Ehrenerklärung'. Das Schreiben blieb unbeantwortet.

In der Sitzung vom 8. März[2] widerlegte der Abgeordnete Dr. Porsch an der Hand authentischer Documente die vom Cultusminister gegen Dr. Krätzig vorgebrachten Anklagen und knüpfte daran die Forderung einer ‚Ehrenerklärung'. Herr v. Goßler, in die Enge getrieben, bemühte sich, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden, was ihm aber nicht gelang. Seine Erklärung, er habe deshalb das Schreiben Krätzigs nicht beantwortet, weil es ‚eine ganz alte Regel der preußischen Verwaltung sei', Beschwerdeschriften an die Regierung, deren ‚Inhalt gleichzeitig durch die Presse bekannt gemacht werde', unbeantwortet zu lassen,

[1] Es steht Germania vom 9. März 1886.
[2] Siehe Germania vom 9. März 1886.

konnte nur Lachen erregen. Ebenso verfehlt war seine Beweisführung für die angeblichen ‚polonisirenden Tendenzen' der katholischen Abtheilung. Windthorst konnte darum mit allem Rechte erwidern, ‚daß alle gegen Dr. Krätzig erhobenen Beschuldigungen, auch die des Reichskanzlers, voll und ganz der thatsächlichen Begründung entbehrten.'

In dieser Rede hatte Windthorst auch hervorgehoben, daß der Cultusminister über seine Beschuldigung, Herr Krätzig habe Acten entwendet oder zurückbehalten, ‚sich ganz ausgeschwiegen habe.' Hierauf erwiderte Herr v. Goßler, daß er ‚niemals behauptet habe, Herr Krätzig habe irgend ein Actenstück unterschlagen', sondern nur ‚objectiv gesagt, daß Actenstücke im Cultusministerium fehlten', ‚damit habe er aber nicht sagen wollen, daß Herrn Krätzig ein Vorwurf treffe.'

Es gehört wirklich ein besonderes Geschick dazu, die beiden Behauptungen des Cultusministers, Herr Dr. Krätzig sei durch eine ‚einschneidende Disciplinarmaßregel' zur Disposition gestellt worden, weil Acten im Cultusministerium abhanden gekommen seien, und die andere Behauptung, denselben treffe nicht der Vorwurf, daß diese Acten verschwunden seien, mit einander zu vereinigen. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses faßten die Sache viel richtiger auf. Der deutschfreisinnige Abgeordnete Dirichlet, der ‚weder Herrn Krätzig kannte, noch Veranlassung hatte, sich für die katholische Abtheilung zu erwärmen, noch eine Lanze für Herrn v. Mühler einzulegen', resumirte den Eindruck der Rede des Cultusministers ‚dahin, daß derselbe in Vertheidigung eines ‚schweren Angriffes, welchen der Ministerpräsident gegen den Director der katholischen Abtheilung erhoben, Aeußerungen gethan hat, die er zu beweisen versuchte, wobei allerdings der Beweis für einen unparteiischen Beobachter von oben bis unten verfehlt ist.' Ebenso urtheilte auch die von der Regierung nicht abhängige oder beeinflußte Presse[1].

[1] Mittheilungen in der Germania vom 10. März 1886.

Sechstes Kapitel.

Der Kanzelparagraph. Verhandlungen hierüber im Bundesrath. Die Motive für das Ausnahmegesetz. Debatten im Reichsrath. Minister v. Lutz. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme des Gesetzes.

Wenige Tage vor dem Schlusse des Reichstages wurde noch mit überstürzender Hast der Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung des deutschen Strafrechts oder der s. g. Kanzelparagraph (Lex Lutziana) debattirt und angenommen. ‚Den Anstoß zu dieser Vorlage' gab die bayerische Regierung, und die nationalliberale Partei hatte es übernommen, einen Antrag dieser Art im Reichstage zu stellen. Eine Besprechung des Fürsten Hohenlohe und des Herrn v. Bernuth mit Vertretern anderer Fractionen brachte sie aber zur Ueberzeugung, daß ein derartiger Antrag besser von den verbündeten Regierungen ausgehen würde. ‚Man verständigte sich leicht mit dem Minister v. Lutz', dem eigentlichen Urheber des später nach ihm genannten Gesetzes, ‚dahin, daß er von Seiten der bayerischen Regierung die Frage im Bundesrathe anrege.' Dies geschah auch am 16. November.

Wie Poschinger[1] berichtet, ‚übernahm in der Bundesrathssitzung, in der der bayerische Antrag zur Verhandlung kam, Bismarck den Vorsitz und griff zu Gunsten desselben lebhaft in die Debatte ein. Das Referat hatte der Bevollmächtigte Braunschweigs, Geheimer Rath v. Liebe, übernommen. Einwendungen wurden nur von seiten der sächsischen Regierung erhoben.' Der Antrag lautete: ‚Wer öffentlich die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates, oder Staatseinrichtungen, oder die Rechtsinstitutionen der Ehe, der Familie oder des Eigenthums beschimpft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu 300 Thaler bestraft.' Die sächsische Regierung war mit demselben nicht einverstanden. Es erschien ihr ‚nicht empfehlenswerth, eine einzelne Klasse, die Geistlichen und Religionsdiener, herauszugreifen, um gegen sie und sie allein die Strafgesetze in dieser Richtung zu verschärfen, vielmehr dünkte

[1] Fürst Bismarck und der Bundesrath II, 220 ff.

ihr eine solche einseitige Behandlung der Geistlichen, die doch nur in einzelnen Gegenden Deutschlands durch die Verhältnisse erklärlich werden dürfte, weder dem Principe der Gerechtigkeit entsprechend, noch politisch unbedenklich.' Der Gesandte wies hiebei zugleich auf die Inconsequenz des Gesetzesentwurfs hin. ‚Wenn man', so lauten seine Worte, ‚auf der einen Seite die Beschimpfungen und Angriffe der Sozialdemokraten gegen die Verfassung und die Gesetze, die täglich in öffentlichen Versammlungen und in der Presse vorkommen, hinnimmt, ohne deßwegen eine Aenderung der Strafgesetze zu verlangen, auf der andern Seite aber die Geistlichen bestrafen will wegen eines Verhaltens, welches den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, also ohne Unterschied, ob eine solche Störung in der Absicht gelegen, oder ob sie wirklich erfolgt ist oder nicht, so ist zu befürchten, daß die Betroffenen dadurch tief verletzt werden, und die hier und da schon vorhandene Verbitterung nur noch mehr gesteigert werden wird.'

Dem Votum der sächsischen Regierung, die ‚in Bezug auf die Verurtheilung und Mißbilligung' von etwaigen ‚Ueberschreitungen Seitens der Geistlichen' mit ihren Bundesgenossen übereinstimmte, schloß sich nur noch der mecklenburgische Gesandte an. Die übrigen Mitglieder des Bundesraths votirten für die Vorlage, welche noch in demselben Monate dem Reichstage zur Berathung und Annahme vorgelegt ward. Als Grund für dieses Ausnahmegesetz geben die Motive an, es solle eine ‚Lücke des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich ergänzen', indem dieses wohl Bestimmungen ‚über Verbrechen und Vergehen im Amte', dagegen ‚keine Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen' enthalte. Der Geistliche stehe ‚vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besondern Verhältnisse.' Der Mißbrauch seines Amtes habe aber einen um so gefährlicheren Character, weil der Einfluß der Geistlichen ein weit verbreiteter und tiefer sei und ‚gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirke, auf dessen Gesinnung und Verhalten es am meisten ankomme.' Die allgemeinen Strafbestimmungen genügten deshalb nicht gegen die Geistlichen, weil

sie nur solche Handlungen für strafbar erklärten, bei welchen ‚eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen' vorliege oder ‚der Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen.' — Die exceptionelle und odiöse Stellung, in welche der geistliche Stand in Deutschland durch die Vorlage des Bundesrathes versetzt wird, erhellt ganz besonders aus den so eben angeführten Schlußbemerkungen der Motive.

Am 23. November 1871 kam der Gesetzentwurf im Reichstage zur Verhandlung[1]. Herr v. Lutz nahm zuerst das Wort. Er bezeichnete ‚den Kern der Sache, um den es sich handele, damit, daß es sich frage, wer Herr im Staate sein solle, die Regierung oder die römische Kirche.' Kein ‚Staatswesen habe Bestand, in welchen zwei Regierungen neben einander beständen' und sogar sich ‚gegenseitig bekriegten.' In einem solchen Staate ‚müsse nothwendig alle Autorität zu Grunde gehen.' ‚Ein solcher Zustand finde sich aber sehr leicht in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung der Mehrheit nach, wenn auch nur vorübergehend, den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben sei.' ‚Die Kirche vindicire sich das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie sei eine Macht, eine souveräne Macht, ein Staat im Staate; sie sei mehr: sie sei ein Staat, der sich über viele Staaten hinwegziehe.' Dieses Bestreben, argumentirte er weiter, sei nicht neu. Es seien vielmehr ‚alte Theorien', die man in Ausführung zu bringen versuche, wogegen aber die einzelnen Staaten sich durch besondere Gesetze zu schützen gesucht hätten. Auch jetzt drohe den Staaten wieder diese Gefahr. Dieselbe sei um so größer, als der Klerus ‚im Wesentlichen ein Ebenbild des Jesuitismus sei', der den Massen schmeichele, um sie für seine Zwecke auszubeuten, und als das ‚neue Dogma von der Infallibilität des Papstes' den Versuchen, die ‚alten Theorien' wieder ins Leben einzuführen, den größten Vorschub leiste. Mittels dieses Dogmas könne man jetzt jede ‚Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katho-

[1] Die Verhandlungen erschienen separat gedruckt. Mainz 1872.

liken bliebe nichts Anderes übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben oder dem Gehorsam gegenüber der Regierung'[1]. Es sei dies, meinte er, ‚die leichteste Sache von der Welt.' ‚Man erklärt', fährt er fort, ‚alle Angelegenheiten, auch die Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser für Dinge, die dem Gebiete der Sitten anheimfallen und daher dem Kirchenregiment unterstellt sind. Man sagt, daß man das Recht habe, alle diese Sachen nach Bedarf als Glaubenssätze festzustellen, thut dies nach Bedarf, verlangt dann von der Regierung, daß sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion einnehme, auch wenn sie nicht lediglich die Regierung von Katholiken ist. Man denuncirt die Regierung als irreligiös, als der Exkommunikation verfallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Angelegenheiten den kirchlichen Standpunkt einnimmt, und hofft es dahin zu bringen, daß die Regierung einfach nicht den neuen Glaubenssatz allein, sondern auch im Voraus die künftigen annehme und nöthigenfalls zum Executor an sich selbst werde.' Gegen Gefahren dieser Art müsse ein ‚System von Bollwerken' errichtet werden. Ein solches Bollwerk sei der Gesetzentwurf, dessen Annahme auch nothwendig wäre, um jenen Geistlichen, denen ‚dieses Getriebe im Herzen zuwider sei', einen Schutz zu gewähren ‚gegen den Druck der geistlichen Obern' und ihnen zu ermöglichen, ‚ihren Herzenswünschen entsprechend Frieden mit dem Staate zu halten.'

Selten ist wohl ‚eine so feindselige Rede gegen die katholische Kirche' in einer parlamentarischen Versammlung gehalten worden, als diese Rede des Cultusministers in einem vorwiegend katholischen Lande. Sie besteht nur aus ‚Anschuldigungen und Anklagen gegen die katholische Kirche, für welche auch nicht der Schein eines Beweises erbracht werden kann', und ‚aus ununterbrochenen Mißdeutungen ihrer Lehren und ihrer Bestrebungen, ganz im Sinne der Rongeaner, des Protestantenvereins und ihrer Gesinnungsgenossen in der Presse'[2]. Es erscheint geradezu unbegreiflich, wie ein Minister eine Sprache führen konnte, wie

[1] Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen ꝛc. S. 7.
[2] Ketteler, Die Centrumsfraction S. 124.

man sie kaum aus dem Munde des grimmigsten Feindes der Kirche erwarten könnte. Den Schlüssel zu diesem Räthsel gibt uns aber Herr von Lutz selbst. Er begründete seinen Antrag damit, daß es in Bayern ‚brenne', und ruft zur Löschung des Brandes den Schutz des Reiches an.

Es ist wahr, die Gegensätze traten in keinem Lande so schroff hervor wie in Bayern. König Ludwig II. hing seinen idealistischen Schwärmereien nach, vergeudete das Geld des Landes in kostspieligen Prachtbauten und entzog sich gleich einem orientalischen Herrscher den Blicken seines Volkes. Die Regierung des Landes überließ er seinen Ministern, die das Vertrauen des Volkes nicht besaßen[1]. Ein besonderer Stein des Anstoßes war Minister von Lutz, der den unheilvollsten Einfluß auf den König ausübte. Sohn eines braven katholischen Lehrers zerfiel er später mit der Kirche und begünstigte alle unkatholischen Bestrebungen. Auch die politische Haltung des Ministers, welcher, anstatt die Separatrechte Bayerns kräftig zu schützen, den Bestrebungen Preußens kräftigen Vorschub leistete, gab gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit. Dieselbe fand einen Ausdruck in Versammlungen, in der Presse und im Landtage. Die Majorität der Stände gab zu verschiedenen Malen Herrn v. Lutz ein Mißtrauensvotum, der König aber behielt ihn gegen allen parlamentarischen Gebrauch im Amte. Diese Opposition gegen Lutz war von der Religion und dem bayerischen Patriotismus getragen. Um dieselbe zu brechen, riefen Lutz und seine Partei die Hilfe des Reiches an, da sie in Bayern selbst keine Aussicht auf Erfolg hatten. Vorerst sollte dem Klerus der Mund geschlossen werden. Dies ist die Genesis des s. g. Kanzelparagraphen.

Selbst der preußische Lobredner v. Treitschke, dem ein solches Gesetz an und für sich ganz sympathisch war, mußte sein Bedauern darüber aussprechen, daß dasselbe ‚in der gehässigen Form eines Strafgesetzes' erscheine. Eine wahrhaft vernichtende Kritik dieses vagen und unbestimmt abgefaßten Strafgesetzes vom juristischen Standpunkte gab P. Reichensperger. Die Vertheidigung der Vorlage durch Fischer von Augsburg ist gänzlich

[1] Siehe Bd. 3, S. 95.

mißlungen. Seine ‚juristische Rechtfertigung' verleugnet alle Grundsätze einer gesunden Logik und Jurisprudenz, und für die von ihm behauptete ‚offenkundige Thatsache' des Mißbrauchs der Kanzel konnte er keine Beweise vorbringen. Ihre Stelle nahmen Beleidigungen des Centrums und unwürdige Verdächtigungen der ‚ultramontanen Partei' ein. Er machte ihr namentlich zum Vorwurf, daß sie ‚nicht mehr auf dem Boden des Reiches stehe', sondern ‚eine cosmopolitisch-revolutionäre Partei' sei, die große Verwandtschaft mit der ‚socialdemokratisch-internationalen Partei' habe. Als Beweise für solche exorbitante Beschuldigungen führte Fischer einige Artikel des Münchener Volksboten an, worin die Politik Preußens im Jahre 1866 der verdienten Kritik unterzogen wird. ‚Statt Mißbrauch der Kanzel zu beweisen, redete er von Mißbrauch der Presse und statt ein Strafgesetz gegen die Presse zu beantragen, beantragte er ein Strafgesetz gegen die Kanzel'[1]. Wie Lutz, so sprach auch sein Parteigänger von einer versuchten ‚Aufreizung der Massen' durch den Klerus. Interessant ist die Mittheilung, daß man durch das vorgelegte Gesetz jenen Klerikern beispringen wolle, ‚welche mit Widerwillen und mit Seufzen das Joch ertragen, das die Agenten des römischen Jesuitismus ihnen aufgelegt haben.' Fischer sagte wörtlich: ‚Diesen Leuten springen wir bei, diesen Leuten geben wir eine moralische Ermuthigung und diesen Leuten gewähren wir den erforderlichen Rückhalt durch ein derartiges Gesetz; sie werden ihren Drängern, sie werden ihren nunmehr infallibilistisch gewordenen Bischöfen, wenn sie ihnen mit der Zumuthung kommen, gegen den Staat zu agitiren, einfach antworten: wir können uns nicht fügen, denn wir sind nicht verpflichtet, uns vor den Strafrichter ziehen zu lassen! Diese Leute sind froh darüber, wenn sie mit einer solchen Antwort ihren Drängern entgegen treten können.' In ähnlicher Weise hatte sich auch Herr v. Lutz geäußert.

Nach Fischer, der sich sogar zu dem Unsinn verstieg, man habe auf dem Vaticanischen Concil ‚einem Menschen göttliche Eigenschaften angedichtet und den alten Gott gleichsam zum Statthalter des Papstes im Himmel degradirt', ergriff Bischof

[1] Ketteler, Die Centrumsfraction ꝛc. S. 128.

v. Ketteler das Wort. Er wandte sich vornehmlich gegen Lutz und Fischer und widerlegte deren unrichtige und unwahre Behauptungen. Gegen die Vorlage selbst machte er geltend, daß zunächst keine genügende Veranlassung zu einem solchen Gesetze vorliege, und es sei ‚eines deutschen Reichstags nicht würdig, Strafgesetze als Gelegenheitsgesetze zu machen nach den augenblicklichen Tagesbedürfnissen der Regierungen.' Als dritten Grund führte er die ‚vage und unbestimmte Fassung' des Entwurfes an, ‚welche der Willkür seitens der Regierung Thor und Riegel öffne.' Der Redner bezeichnete das Gesetz als ‚ein Ausnahmegesetz im odiösesten Sinne des Wortes', dessen ‚eigentliche Quelle die Revolution sei' und ‚als eine wahre Anomalie für unsere Zeit', welche so ‚eifersüchtig auf die Preßfreiheit' die öffentlichen Blätter ungehindert ‚Alles tadeln und alle Tage tadeln' lasse, ‚die Geistlichen aber, die noch den Muth haben, offen und wahr, wenn es gerecht ist, auch einmal etwas im Staatswesen zu tadeln, ins Gefängniß stecke.'

Die zweite Berathung des Gesetzes fand am 25. November 1871 statt. Freiherr v. Maltzahn, ‚obwohl ein Gegner der ultramontanen Partei' und voll Vorurtheile gegen die katholische Kirche, erklärte sich doch gegen dieses dehnbare ‚Ausnahmegesetz', weil die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ‚nicht nach den wechselnden Bedürfnissen des täglichen Parteikampfes modulirt werden dürften.' Auch der freisinnige Abgeordnete Richter gab in sarkastischer Weise eine gute Kritik des Gesetzentwurfes, um sein ‚entschiedenes Nein' zu motiviren. Auf derselben geistigen Höhe oder, wenn möglich noch tiefer als sein Landsmann Fischer in Augsburg, steht Freiherr v. Schauß. Er erblickte in der Vorlage ‚den Kern einer deutschen Culturbestrebung' und ‚eine große Manifestation gegenüber der römischen hierarchischen Partei.' Der Redner sprach von allem Möglichen, nur nicht zur Sache. Anstatt Thatsachen anzuführen, welche die Berechtigung eines solchen Ausnahmegesetzes erweisen, erging er sich in hohlen Redensarten, unerwiesenen Behauptungen und leeren

Declamationen. Er sprach von der schlechten Erziehung des Klerus, vom bayerischen Volksblatt, von klerikaler Demagogie, von der Infallibilität, von Gurys Moral, vom Syllabus, von den Subventionen für die Academie der Künste in München, von der Civiltà Cattolica und dem Programm der Katholiken in Elsaß-Lothringen. Die Rede schloß mit der Drohung, daß es mit dieser Maßregel noch nicht sein Bewenden haben würde, ‚wenn die katholische, wenigstens die hierarchische Partei nicht mit ihren dem deutschen Vaterlande feindseligen Bestrebungen aufhöre.'

Mit geistiger Ueberlegenheit und feiner Ironie bekämpfte Windthorst diesen ‚reinen Tendenzparagraphen'. Er fand zunächst ‚ein hochtragisches Moment in der Erscheinung, daß der stolze bayerische Löwe, sich fürchtend vor selbstgemalten Gespenstern, unter die Fittige des Adlers flüchte,' und bezeichnete den Antrag selbst als einen ‚Angriff auf die katholische und protestantische Geistlichkeit.' Anknüpfend an die Worte des Herrn von Lutz, das Gesetz sei ein ‚Schwert' und ‚ein Feuer', dessen man bedürfe, erwiderte er, daß dieses Mittel keineswegs zum Ziele führe: ‚Mit Feuer und Schwert', lauten seine Worte, ‚können Sie allerdings zwar versuchen, die katholische Kirche auszurotten, aber selbst ein solcher Versuch würde Ihnen nicht gelingen. Ich sage Ihnen, werfen Sie die katholische Kirche zurück in die Katakomben, werfen Sie dieselbe zurück in die Amphitheater und sie wird aus den Katakomben, aus dem Amphitheater siegreich über Sie dahingehen.' Zugleich weist der Redner auf die Folgen hin, welche das feindselige Auftreten gegen ‚die festesten Stützen aller und jeder Autorität des Staates' hervorbringen werde, zumal ‚aus den inneren Verhältnissen der Völker, mit ihren wirthschaftlichen und socialen Zuständen schwer beängstigende Gewitter heraufsteigen,' die der Staat ‚nicht beschwören könne, wenn ihm nicht Beistand von den Kirchen geleistet werde.' Auch die verschiedenen verkehrten Anschauungen und unwürdigen Verdächtigungen der katholischen Kirche durch die Abgeordneten Löwe, Fischer, v. Schauß u. s. w. fanden die gebührende Abfertigung bald in ernster, bald in sarkastischer Weise. Einige Amendements, die Windthorst zu der Vorlage machte, hatten nach

seiner Erklärung nur den Zweck, ‚den Unsinn'[1] derselben ‚zu verbessern' und ‚klar zu stellen, was für wunderbare Dinge in der Regierungsproposition liegen.'

Der protestantische Abgeordnete v. Kardorff gab seiner Besorgniß über ‚die neuere Dogmenentwickelung in der römischen Kirche' und über ‚das Anwachsen und Anschwellen der geistlichen Corporationen in Deutschland' und ‚die Bildung der Centrumsfraction' einen Ausdruck und empfand es zugleich als ‚eine nationale Kränkung', daß der romanische Geist über den germanischen den Sieg in der Leitung der römischen Kirche davon getragen hat.' Außer diesen und ähnlichen Herzensergüssen enthielt seine Rede nichts Bemerkenswerthes. Nach ihm sprachen noch Meyer von Thorn und Graf v. Kleist. Ersterer polemisirte gegen Windthorst und v. Ketteler und hob mit Emphase hervor, daß ‚innerhalb des deutschen Reiches durch dieses Gesetz entschieden sei, in welcher Richtung das Reich vorgehen wolle gegenüber gewissen Bestrebungen'; letzterer rechtfertigte seine Zustimmung zu der Vorlage mit der Erklärung, ‚das Gesetz sei und bleibe zwar ein beklagenswerthes, aber doch immerhin ein nothwendiges.' Auch Herr v. Lutz ergriff noch einmal das Wort, um seine irrige, vom Centrum zurückgewiesene Behauptung, die Kirche strebe nach einer Oberherrschaft über den Staat, zu vertheidigen. Als Beweis hiefür führte er eine Stelle aus den Schriften Bellarmins, den Entwurf eines Schemas de ecclesia für das allgemeine Concil und eine Aeußerung des Bischofs von Passau an. Allein die Aeußerung eines Bischofs[2], wenn sie überhaupt richtig wiedergegeben ist, kann doch keinen Beweis für eine so grave Beschuldigung abgeben. Der Entwurf eines Schemas, das noch discutirt werden soll, hat selbstverständlich keine Autorität und wurde außerdem von Lutz gänzlich falsch

[1] Dieser Ausdruck zog dem Redner einen Ordnungsruf zu.

[2] Der Abgeordnete v. Niegolewski erwiderte dem Herrn v. Lutz: ‚Ein gelegentliches Gespräch des Herrn Bundescommissars mit dem Bischof von Passau, der die Aeußerung hätte fallen lassen, daß dem Klerus nichts übrig bliebe, als sich mit den Massen des Volkes in Verbindung zu setzen, kann wahrlich nicht für eine Incrimination, geschweige für einen Beweis der organisirten Verbindung gelten.'

citirt. Das den Schriften des gelehrten Jesuiten Bellarmin entnommene Argument aber verliert jede Beweiskraft, weil Herr von Lutz in der von ihm angeführten Stelle gerade jenen Satz wegließ, wodurch derselbe einen ganz anderen Sinn erhält[1].

Zum Schlusse sprach noch der Pole v. Niegolewski gegen die Vorlage, durch welche ‚sogar die Andacht in der Kirche der permanenten Gefahr der Störung durch Spione und Polizeidiener ausgesetzt werde.' Das Strafgesetzbuch habe bisher ausgereicht, um etwaige Uebergriffe der Geistlichen zu ahnden. ‚Diese Gesetzesvorlage sei daher überflüssig und könne nur die Verfolgung, nicht die Bestrafung der Geistlichen bewirken.' Wenn man zur Rechtfertigung dieses Gesetzes auf ‚den großen Einfluß der Geistlichen auf das Volk' hinweise, so habe ‚man dabei vergessen, daß eben so großen Einfluß die großen Grundbesitzer, die Fabrikbesitzer und namentlich die Beamten auf die Massen ausübten.' Dieses Gesetz sei ein ‚Verfolgungsgesetz', welches ‚den Geistlichen permanent unter das polizeiliche Schwert des Damokles stellt' und ‚nur Schleusen eröffnet den schlechtesten, niedrigsten Leidenschaften.' Bei der nun erfolgten Abstimmung wurden die gestellten Amendements fast alle abgelehnt und die Vorlage mit kleinen Modificationen angenommen. Für dieselbe stimmten 179, gegen dieselbe 108 von 287 Votanten.

Die bayerischen Patrioten konnten die von Lutz und seinen Helfershelfern gegen das katholische Volk und die Geistlichkeit in Bayern vorgebrachten Beschuldigungen nicht unerwidert lassen. Freiherr v. Aretin ergriff darum bei der dritten Berathung, am 28. November 1871 das Wort, um der antikirchlich-liberalen Partei in Bayern und ihren Verbündeten im Ministerium ernste Wahrheiten zu sagen. Vornehmlich wendete sich der Redner gegen Minister v. Lutz, welcher die ‚glaubenstreuen Katholiken einer Verbindung mit den revolutionären Parteien' bezichtete[2], ohne

[1] Siehe S. 99.

[2] ‚Wie auf ein einheitliches Commando geht durch alle Kundgebungen gegen die Katholiken die Verdächtigung hindurch, es bestehe eine Verbindung zwischen den glaubenstreuen Katholiken und den revolutionären Parteien. Es wurde diese Beschuldigung sogar von dem Bundesbevollmächtigten erhoben.'

dafür auch nur einen einzigen stichhaltigen Beweis zu führen. Am Schlusse seiner Rede enthüllte er noch kurz die eigentliche Tendenz des Entwurfs, welcher auf eine ‚Corruption' des Klerus hinsteuere und ihn veranlassen wollte, ‚seinen Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich gegen dieselben aufzulehnen'.

Der bayerische Abgeordnete Völk suchte die Nothwendigkeit des s. g. Kanzelparagraphen durch Anführung von Thatsachen zu beweisen; allein er konnte auch nicht einen einzigen juristisch stichhaltigen Fall über staatsgefährlichen Mißbrauch der Kanzel namhaft machen. Er führte Aeußerungen einzelner Bischöfe und Geistlichen an, citirte Stellen aus Zeitungen und aus einer Broschüre, verlas eine Stelle aus dem Briefe eines Bauern über die Predigt eines ungenannten Kaplans und erwähnte zuletzt noch die Predigt[1] des Dompredigers Zach über den Schulgesetzesentwurf u. s. w. Die meisten dieser von Völk angeführten ‚Thatsachen' haben entweder gar keine Beziehung zur Kanzel, oder können die Staatsgefährlichkeit des Klerus nicht erweisen. Der Ton der Rede Völks war noch unwürdiger, als der seiner Landsleute Fischer und v. Schauß. Er scheute sich nicht, im evidenten Widerspruch mit der wahren Sachlage, die Kirchen- und Schulverhältnisse seines Vaterlandes in den schwärzesten Farben auszumalen, das Privatleben von Geistlichen zu verdächtigen und die kirchlichen Obern der Willkür zu beschuldigen, obschon ein Blick in das kirchliche Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren gegen Kleriker ihn vom Gegentheile hätte überzeugen können. Auch die verbrauchte Phrase von Germanismus und Romanismus durfte nicht fehlen. Völk schloß seine Rede mit dem Satze, daß ‚der germanische Geist den Sieg über das Wälschthum erringen werde.' Eine treffliche Erwiderung auf diese theatralischen Declamationen gab Graf Münster aus Hannover, der ‚im Namen seiner politischen Freunde' die Erklärung abgab: ‚Wir halten dieses Gesetz für principiell falsch; wir halten es für einen Irrweg; und weil wir es für einen Irrweg halten, glauben wir auch nicht an dessen Erfolg. Deßhalb haben wir in zweiter Berathung gegen das Gesetz gestimmt, und werden es auch in

[1] Sie erschien im Drucke.

dritter Berathung thun.' Auch der Gesinnungsgenosse Völks, der Abgeordnete Herz, konnte sich ‚für den Gesetzesparagraphen nicht erwärmen', wollte aber, ‚daß die Regierung siege' und ‚die Niederlage den Ultramontanismus, den Jesuitismus und deren Freunde treffe', weßhalb er für denselben eintrat.

Die ‚Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit', mit welcher Fischer und Genossen den vom Minister v. Lutz angeregten Kanzelparagraphen vertheidigten, und ihre Ausfälle gegen die katholische Kirche veranlaßten v. Mallinckrodt, die eigentliche Ursache und die Tendenz der bayerischen Gesetzesvorlage zu beleuchten. Es sollte durch dieselbe nach seinem Urtheil ‚ein Allianzverhältniß zwischen dem s. g. Altkatholicismus und dem deutschen Reiche documentirt' und ‚der untergeordnete Klerus zum Anschluß an die s. g. Altkatholiken ermuntert werden.' Dazu soll das Reich mithelfen, da der Cultusminister und seine Partei im ‚eigentlichen, engeren Vaterlande die nöthige Kraft nicht fanden, um ihre Absicht mit Erfolg durchzuführen.' Den falschen Anschauungen des Herrn v. Lutz gegenüber legte der Redner das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat dar und führte den Nachweis, daß ein friedliches Nebeneinanderstehen beider Gewalten wohl möglich sei, wenn ‚da, wo eine Berührung zwischen Staat und Kirche unvermeidlich eintrete, eine Verständigung Platz greife.' Als Beweise hiefür führte er die im Laufe der Zeit zwischen dem apostolischen Stuhle und den verschiedenen Regierungen abgeschlossenen Concordate an, deren Bestimmungen von der Kirche nie gebrochen worden seien, was man leider von den einzelnen Staaten, Bayern mit eingeschlossen, nicht behaupten könne. Leider ist es nicht möglich, diese hochwichtige Rede noch eingehender zu behandeln. Es sei darum nur noch hervorgehoben, daß v. Mallinckrodt noch nachwies, daß die von Lutz aus dem Schema de ecclesia angeführten Sätze ‚in demselben sich nicht finden.' Der bayerische Cultusminister konnte darauf nichts Stichhaltiges erwidern.

Mit Ausnahme des Ministers v. Lutz und der Abgeordneten Fischer, Völk und v. Schauß vermieden alle Redner gehässige Ausfälle. Nur der schon bekannte Kirchen- und Klosterstürmer v. Gneist stimmte diesen Ton wieder an. Seine Rede ist eine leidenschaftliche Verdächtigung der Katholiken, besonders des

Klerus und des Centrums. Er preist das Gesetz als ein Gesetz des Friedens, gerichtet ‚gegen die neue Agitation, welche in allen gemischten Bevölkerungsbezirken und überall, wo die evangelische Kirche sporadisch unter Katholiken sitze, wie ein Alpdruck empfunden werde, dessen die Bevölkerung sich nicht mehr zu erwehren wisse'. Der Staat wolle ‚die äußere Freiheit des Bekenntnisses gewährleisten, gegenüber dem despotischen Drucke, den eine kirchliche Partei durch äußerliche Mittel auf die gemischte Bevölkerung übe, damit unter der Leitung des neuen Kaiserthums keine der beiden Confessionen mehr Gefahr laufe.' Der angenommene Schlußantrag machte es dem Centrum unmöglich, auf diese Herzensergüsse die gebührende Antwort zu geben.

Die unmittelbar auf die Generaldebatte folgende Specialberathung war kurz. Es sprach nur der Abgeordnete Mousang. Er bewies, daß keine ‚rechtliche Veranlassung' für dieses ‚odiose Ausnahmegesetz', diese ‚nationale Calamität', vorhanden sei und daß selbst die bayerischen Wortführer desselben ebenso wenig wie Gneist einen wirklichen Grund hiefür hätten vorbringen können. Die von Lutz citirte Stelle aus Bellarmin könne den Erlaß dieses Strafgesetzes nicht rechtfertigen, denn dieser Schriftsteller habe ‚bereits vor 300 Jahren gelebt, und Redner glaube nicht, daß ‚wenn er weitgehende Meinungen vertheidigt habe, man deshalb jetzt in Deutschland die Geistlichen, welche sich auf der Kanzel nicht ganz in gewünschter Ordnung halten, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bedrohen solle.' Uebrigens sei es ‚dem Herrn Staatsminister v. Lutz oder Denjenigen, die ihm Hilfe geleistet, mit dem Material selbst nicht glücklich ergangen; denn derselbe Tractat Bellarmin's, woraus diese gefährlichen Stellen genommen sind, schließe mit der Bemerkung ab, ‚wenn der Gegenstand eines Gesetzes eine weltliche Sache sei, so könne ein päpstliches Gesetz das kaiserliche Gesetz nicht aufheben, sondern man müsse beide befolgen, jenes auf dem Rechtsgebiet der Kirche, und dieses auf dem Rechtsgebiet des Staates.' Auch die unbestimmte Form des Gesetzes, die jeder Willkür freien Spielraum lasse und die schlimmen Wirkungen, die es auf Geistliche und Laien ausübe', fährt der

Redner fort, stempelten es zu einer ‚nationalen Calamität', vor welcher man das erst neu gegründete Reich bewahren müsse. Die Abstimmung ergab eine ‚große Majorität des Hauses' für das Strafgesetz[1], mit dem der ‚Culturkampf' seinen Anfang nahm. Verkündigt wurde dasselbe am 10. Dezember 1871.

Siebentes Kapitel.

Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Vatican. Ablehnung desselben durch den Papst. Verunglimpfung des hl. Stuhles durch die Presse. Verhandlungen im Reichstag. Die Papstwahldepesche Bismarcks. Erklärung der deutschen Bischöfe. Belobung derselben durch den Papst. Die gefälschten Papstwahlbullen Praesente cadavere und Apostolicae sedis munus.

Die feindselige Stimmung gegen den hl. Stuhl, die schon bei der Adreßdebatte sich kundgegeben hatte, trat auch wieder bei den Berathungen über den Reichshaushalt hervor. Es handelte sich hiebei um den Gehalt für den deutschen Botschafter am päpstlichen Hof. Die Regierung hatte den Cardinal Fürsten v. Hohenlohe für diesen Posten ausersehen. Was sie hiezu bewog, ist in zwar verblümter, aber doch deutlicher Weise in einem Schreiben Bismarcks an den Grafen v. Arnim, damals Botschafter in Paris, ausgesprochen. ‚Diese Wahl', heißt es darin, ‚wird einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung Sr. Majestät, so viel an ihr liegt, den Frieden mit der römischen Kirche zu pflegen bemüht ist.' Sie sollte das nur zu sehr berechtigte Mißtrauen der Katholiken entfernen; zugleich aber schmeichelte der Reichskanzler sich mit der Hoffnung, in diesem Kirchenfürsten, der ‚den Strömungen, die eine so bedauerliche Richtung genommen, niemals sich hin-

[1] Es hat folgenden Wortlaut: ‚Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.'

gegeben habe', ein geeignetes Werkzeug gefunden zu haben, den apostolischen Stuhl zu einer unheilvollen Nachgiebigkeit zu nöthigen, oder denselben in Verlegenheit und Mißcredit zu bringen[1].

Am 25. April 1872 theilte der deutsche Geschäftsträger bei der römischen Curie, Herr v. Derenthal, dem Cardinalstaatssecretär Antonelli ‚vertraulich' mit, Kaiser Wilhelm habe den Cardinal Hohenlohe ‚zum Botschafter des Deutschen Reichs bei dem hl. Stuhl' ernannt, und dieser ‚werde sich unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese Ernennung dem hl. Vater angenehm wäre, und im Falle einer günstigen Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen.' Dieses Verfahren war für den apostolischen Stuhl sehr verletzend. Nach dem üblichen diplomatischen Gebrauch pflegen vor Ernennung eines Gesandten vorher vertrauliche Verhandlungen zwischen den betreffenden Höfen geführt zu werden; die Regierung des deutschen Kaisers setzte sich dem Papste gegenüber über diesen althergebrachten Gebrauch hinweg und nahm die Ernennung vor, ohne dem hl. Stuhl vorher auch nur die geringste Mittheilung gemacht zu haben. Auch die Person des ernannten Botschafters bot große Schwierigkeiten. Abgesehen von der Unfähigkeit Hohenlohe's, ein unter den gegebenen Verhältnissen doppelt schwieriges Amt zu bekleiden, mußte die Ernennung eines Cardinals als Botschafter dem päpstlichen Stuhle höchst unerwünscht sein, da er in dieser Stellung nur allzu leicht in Conflict mit seinen Pflichten als Mitglied des hl. Collegiums und als Vertreter des Deutschen Reichs mit seinen die Rechte der Kirche vielfach verletzenden Bestrebungen kommen mußte. Aus diesen Gründen fand sich der hl. Vater genöthigt, Cardinal Hohenlohe als Botschafter abzulehnen, und Cardinal Antonelli ‚eröffnete' am 2. Mai dem deutschen Geschäftsträger, Se. Heiligkeit bedauere, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des hl. Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisiren zu können[2].

[1] Das Schreiben bei Schulte, Culturkampf S. 157.
[2] Schulte, S. 156 ff.

Die Zurückweisung des Cardinals Hohenlohe wurde von der officiösen und liberalen Presse zur Verunglimpfung und Verdächtigung des päpstlichen Stuhles und zur Aufreizung der Gemüther eifrigst ausgebeutet. Die Norddeutsche Allgem. Zeitung, das Organ Bismarcks, redete von ‚dem peinlichen Eindruck', den ‚die Aufnahme hervorbringen müsse, welche dem wohlwollenden Entgegenkommen des deutschen Kaisers von Seiten der Curie zu Theil geworden sei', und bezeichnete das Benehmen der Curie als eine ‚auffallende Unfreundlichkeit' und als Mangel an ‚Rücksichten', durch welchen ‚sich jede ehrliebende Nation empfindlich getroffen fühle.'

Der unwürdige Ton, den die kirchenfeindliche Presse angeschlagen, fand sein Echo auch im Reichstag[1]. Bei Berathung des Reichshaushaltes, am 14. Mai 1872, nahm der Abgeordnete v. Bennigsen zuerst das Wort. Er beschuldigte den päpstlichen Stuhl der Beleidigung ‚des Oberhauptes des deutschen Reichs', dessen ‚versöhnliches Entgegenkommen man in ungehöriger Weise zurückgewiesen habe.' Durch dieses Benehmen allein werde schon die Aufhebung der Gesandtschaft beim Vatican gerechtfertigt. Dafür sprächen übrigens auch ‚Gründe principieller Art.' Die ‚Pflicht und Würde gebiete den Regierungen', die Regulirung des Grenzgebietes zwischen ‚Kirche und Staat' nicht mehr ‚auf dem unglücklichen Wege der Verhandlungen und Concordate' mit dem römischen Stuhle zu ordnen, ‚sondern selbstständig zu entscheiden.' Man bedürfe darum ‚eines diplomatischen Postens bei dem Oberhaupte der römischen Kirche' künftig nicht mehr. Mit dieser Erklärung hatte der ehemalige Präsident des Nationalvereins das kirchenpolitische Programm des Reichskanzlers ausgesprochen, der seinerseits die Ausführungen des Vorredners bestätigte. Auch er ‚hielt es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Concordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt werde', die das deutsche Reich

---

[1] Stenogr. Bericht I. Legislatur-Periode III. Session Bd. 1, S. 345 ff

wenigstens nicht annehmen könne, und wünschte eine Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse ‚auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt würden, die Beihülfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen'.

Ob Fürst Bismarck, der damals auch das geflügelte Wort gesprochen: ‚Nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig', aus Unkenntniß, was kaum wahrscheinlich, oder mit Absicht verschwieg, daß nicht der römische Stuhl, sondern die weltlichen Regierungen die größten Vortheile aus den Concordaten gezogen, mag dahingestellt bleiben. Doch sei hier nicht unerwähnt, daß die zwischen der weltlichen Gewalt und dem hl. Stuhle abgeschlossenen und durch Fürstenwort besiegelten Verträge hauptsächlich aus dem Grunde die erhofften Wirkungen nicht hatten, weil die Regierungen die vereinbarten Bestimmungen einseitig wieder aufhoben oder abänderten, ja sogar die Conventionen mit Rom in der Absicht abschlossen, deren Stipulationen nicht zu halten [1].

Der Reichskanzler wollte für den Augenblick mit dem apostolischen Stuhl, dessen hohe Bedeutung für Deutschland er anerkannte, noch nicht öffentlich vollständig brechen. Er schlug darum in seiner Rede wieder einen versöhnlicheren Ton an. Er bedauerte zwar ‚außerordentlich lebhaft' die Ablehnung des ausersehenen Botschafters, ‚hielt sich aber nicht für berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe der Empfindlichkeit zu übersetzen; denn die Regierung schulde den Katholiken, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt', die im Interesse des inneren Friedens absolut nothwendig sei, ‚in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne.' Hieran knüpfte er das Versprechen, fortzufahren ‚bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden werde, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße, für sein Geschäft erfreue.' Das Auftreten des Centrums in dieser Sache war würdig und tact-

[1] Siehe Bd. 2, S. 12 ff.

voll. Es ließ sich weder durch die verhüllten Drohungen des Reichskanzlers einschüchtern, noch durch seine friedlichen Versicherungen täuschen. Windthorst ‚fand es ungewöhnlich, daß in einer großen Versammlung Angelegenheiten solcher Art behandelt werden, ohne daß der Versammlung die auf diese Angelegenheit bezüglichen Actenstücke mitgetheilt worden seien', enthielt sich aber eines Urtheils darüber, ‚wem die Schuld des Vorgangs zur Last falle', da ‚hiezu vor allem das Gehör der andern Seite nothwendig sei', der apostolische Stuhl sich aber noch nicht ausgesprochen habe. Der Redner nahm zugleich Veranlassung, das Benehmen des Cardinals Hohenlohe zu rügen, der ‚ein Amt acceptirte', ohne vorher den Papst ‚um die Erlaubniß zur Annahme zu befragen', und anstatt dem hl. Vater ‚in seinen Bedrängnissen Beistand zu leisten', am 22. September 1870, also zwei Tage nach der piemontesischen Invasion, Rom verlassen habe und ‚in Deutschland weile, ohne daß man erfahre, welche Geschäfte ihn hier fesseln.' Auch die Vorschläge einer einseitigen Ordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat ließ der Redner nicht unerwidert. Der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst[1] suchte den Weggang seines Bruders aus Rom dadurch zu rechtfertigen, ‚daß ohne Zweifel dem Cardinal in Rom nicht diejenige Wirksamkeit im gegenwärtigen Augenblicke zu Gebote gestanden habe, die seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprach.'

Die Ernennung eines Botschafters bei dem päpstlichen Hofe erregte ‚in liberalen Kreisen die Befürchtung', daß in Folge davon auch ein päpstlicher Nuntius nach Berlin geschickt werde. Dieser Furcht gab der Abgeordnete Löwe (Calbe) neuen Ausdruck, um damit zugleich seine Ablehnung des Botschafterpostens in Rom zu begründen. Die einzelnen irrigen Behauptungen und die Vorwürfe des Abgeordneten gegen die katholische Kirche und den Papst wurden von A. Reichensperger beleuchtet und zurückgewiesen. Der Antrag auf Beibehaltung des Botschafterpostens bis auf weiteres erhielt die Majorität des Reichstags.

[1] Der jetzige Reichskanzler.

Noch an demselben Tage, 14. Mai 1872, unterzeichnete der Reichskanzler die berüchtigte Papstwahldepesche[1], die den Vertretern des deutschen Reiches an den auswärtigen Höfen zugesandt wurde. Sie betrifft die zukünftige Papstwahl und ist für die Beurtheilung der Stellung Bismarcks zur katholischen Kirche von hohem Interesse.

Der eigentliche Zweck dieses ‚vertraulichen' Schreibens war, die einzelnen Regierungen zu bewegen, gemeinschaftlich einen Druck auf das künftige Conclave auszuüben, um die Wahl eines Mannes durchzusetzen, der das Centrum desavouiren und den schon geplanten Verwüstungen der katholischen Kirche in Deutschland keinen oder doch keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen würde.

Um die Regierungen für diesen verwerflichen und abenteuerlichen Plan günstig zu stimmen, belehrte der Reichskanzler dieselben, daß durch ‚die Bestimmungen des Vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert' worden sei. ‚Durch diese Beschlüsse', schreibt er wörtlich, ‚ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.' Die Regierungen müßten darum, ‚ehe sie dem Papste eine solche Stellung einräumten und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatteten, sich fragen, ob die Wahl

[1] Abgedruckt bei Siegfried, Actenstücke S. 99 f.

und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalten zu fordern berechtigt seien.' Es sei dies um so nothwendiger, als auch die Bestimmungen bezüglich des Conclave und die von einigen Höfen ‚geübte Exclusive' keine hinlängliche Sicherheit böten und auch nicht ‚vorauszusehen sei, unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht werde.' Von ‚diesen Erwägungen' geleitet hält es der Reichskanzler ‚für wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und, wo möglich, sich untereinander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.'

Die einzelnen Regierungen scheinen aber keine Lust empfunden zu haben, ‚zu einem Ideenaustausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten.' Die Papstwahldepesche hatte keine weiteren Folgen. Sie constatirt nur aufs neue das Bestreben Bismarcks und seiner Partei, die katholische Kirche in die Zwangsjacke des allgebietenden Staates zu stecken, und legt zugleich ein vollwichtiges Zeugniß von der Unkenntniß ihres Verfassers in katholischen Dingen ab.

Das Actenstück wurde sehr geheim gehalten. Erst der scandalöse Proceß des Reichskanzlers gegen seinen früheren Freund v. Arnim brachte dasselbe gegen Ende des Jahres 1874 in die Oeffentlichkeit. Hierauf erließen die deutschen Bischöfe im Anfange des Jahres 1875 eine Collectiverklärung[1], worin sie die oben erwähnten Behauptungen in der Papstwahldepesche von einer durch das Vaticanische Concil herbeigeführten Veränderung, insbesondere

[1] Siegfried, S. 264 ff. Papst Pius IX. richtete am 2. März 1875 ein Breve an die Bischöfe, deren Auftreten er belobt. Siehe Siegfried, S. 270 f.

der Stellung der Bischöfe zum Papste, als der ‚Begründung entbehrend' und ‚dem Wortlaute, wie dem richtigen Sinne der Beschlüsse des Vaticanischen Concils' widersprechend ‚mit aller Entschiedenheit zurückweisen' und ihr ‚tiefes Bedauern' darüber aussprechen, daß ‚das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach den Behauptungen und Hypothesen' abgefallener Katholiken und ‚protestantischer Gelehrten' gebildet habe, obschon jene Behauptungen ‚wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von den katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden seien.'

Die hohen Kirchenfürsten schließen ihre ‚öffentliche Erklärung' mit den Worten: ‚Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen. Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltslos sich unterwerfen wird.'

Diese ‚berühmte Erklärung' der deutschen Bischöfe, ‚welche in der Geschichte der Kirche ewig denkwürdig bleiben wird', erfüllte die katholische Welt mit der größten Freude. Papst Pius IX. spendete in seiner Allocution vom 15. März 1875 vor den ‚versammelten Cardinälen und vor der katholischen Welt', den ‚muthvollen und musterhaften Bischöfen des deutschen Reichs insgesammt und jedem einzelnen das höchste Lob und bekräftigte mit der Fülle der Apostolischen Gewalt jene herrlichen Erklärungen und Proteste, die ihrer Tugend, ihrer Würde und ihrer Frömmigkeit würdig waren'[1].

[1] Germania 1875 Nr. 66.

In einem kaum zu verkennenden Zusammenhange mit der Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 steht ein wenige Wochen später in der Spener'schen Zeitung erschienener Artikel[1]. Das officiöse Blatt überraschte nämlich im Juni seine Leser mit der Nachricht von einer angeblichen Bulle des Papstes Pius IX., welche die Bestimmung enthalte, daß die künftige Papstwahl unmittelbar nach seinem Tode (Praesente cadavere) durch die in Rom anwesenden Cardinäle vorgenommen werden solle, ohne die Ankunft der übrigen Cardinäle abzuwarten. Das Actenstück selbst theilte der Verfasser des Artikels nicht mit. Er begnügte sich damit, einige Bemerkungen an seine Mittheilungen zu knüpfen. Dieselben enthalten dem Inhalte nach die nämlichen Gedanken wie die erwähnte Depesche; nur sind dieselben in eine weniger diplomatische Form gekleidet. ‚Es handele sich', heißt es, ‚für die Feinde des deutschen Reiches darum, einen Franzosen oder einen französisch gesinnten Italiener zum Papste zu machen, der alle Mittel benützen würde, um die Coalition der feindlichen europäischen Kräfte zusammen zu kitten, welche das deutsche Reich wieder umstürzen sollten.' Es wäre ‚diesem politischen Zwecke gegenüber eine unverantwortliche Kurzsichtigkeit, wenn die deutschen Staatsmänner sich die Gewaltsamkeiten gefallen ließen, die man in Rom für die bevorstehende Papstwahl plane.' Außerdem aber müßten die Regierungen in Anbetracht, daß die Bischöfe durch das Vaticanische Concil ‚zu willenlosen Organen der Curie degradirt worden seien', und ‚der Papst die Rolle eines Bischofs in jeder unserer Diöcesen spiele', wie bei den Bischofswahlen so nun auch ‚bei der künftigen Papstwahl' an dem Grundsatze festhalten: ‚Es darf keine persona minus grata zum römischen Papst gewählt werden.'

Wenn man den Inhalt dieses Artikels mit den Auseinandersetzungen in der Papstwahldepesche Bismarcks zusammenhält, so kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe aus einer officiösen Feder geflossen ist, und den Zweck hatte, die Höfe geneigter zu machen, auf die Vorschläge des deutschen Reichskanzlers einzugehen, oder wenigstens die öffentliche Meinung gegen Rom

[1] Abgedruckt in Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 144.

aufzuregen und für die bereits in Aussicht genommenen kirchenfeindlichen Gesetzesvorlagen günstig zu stimmen.

Die mit so viel Eclat vorgebrachte Behauptung der Regierungspresse erwies sich später als eine Mystification. Der Text der angeblichen Bulle war nirgends aufzufinden, weil eben ein solches Actenstück nicht vorhanden war, und trotz allen Bemühungen wollte es der preußischen Regierung nicht gelingen, die Beweise für dessen Existenz herbei zu bringen. Vorläufig ließ man die ganze Sache auf sich beruhen, griff dieselbe aber mehrere Monate später wieder auf.

Am 9. Januar 1874 brachte nämlich die Kölnische Zeitung ‚in wortgetreuer Uebersetzung' eine vom 28. Mai 1873 datirte Bulle[1] über die künftige Papstwahl. Sie schickte derselben einige einleitende Bemerkungen voraus, worin sie besonders hervorhob, daß ‚dies das Actenstück sei, wovon ein Gerücht in die Welt gedrungen, und das man ableugnete, weil es fälschlich als Bulle Praesente cadavere citirt war'[2]. Noch an demselben Tage trug das Wolff'sche Telegraphenbureau die Nachricht von dem interessanten Funde in die Welt hinaus. Bald darauf erschien auch der Originaltext der Bulle in der Kölnischen Zeitung. Die kirchenfeindliche Presse triumphirte.

Aber der Triumph dauerte nicht lange. Schon am 21. Januar führte die Germania den Nachweis, daß die fragliche Papstwahlbulle das Elaborat eines Fälschers sei, der die Constitution Pius VI. Cum nos superiori vom 13. November 1798 seinem Falsificat zu Grunde gelegt hatte. Die Gegenüberstellung der beiderseitigen Texte bewies dieses bis zur Evidenz und lieferte zugleich auch den Beweis, daß der Fälscher sich sehr grobe sprachliche und sachliche Verstöße zu Schulden kommen ließ. Die Ausführungen der Germania mußten jeden kritisch prüfenden Menschen

---

[1] Apostolicae sedis munus. Ausführlich wird die ganze Sache in der Germania und in Geschichtslügen 10. A. S. 501 ff. behandelt.

[2] Hiermit hat das kirchenfeindliche Blatt wohl gegen seinen Willen zugestanden, daß die so viel Aufsehen erregende Bulle Praesente cadavere in Wirklichkeit nicht existirte; denn ein aus dem Jahre 1873 stammendes Document kann doch unmöglich schon ein Jahr vor seiner Abfassung Gegenstand öffentlicher Discussionen gewesen sein.

von der Unechtheit des von der Kölnischen Zeitung mitgetheilten Machwerks überzeugen.

Die antikatholische Presse verschloß ihre Augen dem hellen Lichte der Wahrheit und fuhr fort, die Echtheit des Actenstückes zu behaupten und ihre kirchenfeindlichen Bemerkungen an dasselbe zu knüpfen. Auch die Provinzial-Correspondenz, die Norddeutsche Allg. Zeitung und andere officiöse Blätter wollten sich nicht eines bessern belehren lassen. Der officielle Reichs- und königl. preuß. Staatsanzeiger verkündete ebenfalls die angebliche Bulle als echt. Hiedurch sah der Cardinalstaatssecretär Antonelli sich veranlaßt, in einem Schreiben an die Nuntiaturen das in Rede stehende Document als ganz und gar unterschoben (del tutto apogrifo) zu bezeichnen. Der officielle Osservatore Romano aber erklärte, daß durch jene Fälschung ‚der deutsche Reichskanzler das Opfer einer Intrigue' geworden sei. Die Regierungsorgane beharrten trotzdem bei ihrer Behauptung von der Echtheit dieses Documentes, obschon selbst die Augsburger Allg. Zeitung gestand, ‚es lasse sich nicht mehr in Zweifel ziehen, daß die Kölnische Zeitung mit dem von ihr veröffentlichten Wortlaut der Constitution Pius IX. über die Papstwahl getäuscht worden sei'[1].

Es soll hier nicht eingehend erörtert werden, auf welche Weise die preußische Gesandtschaft bei der italienischen Regierung in Besitz des von der Kölnischen Zeitung veröffentlichten gefälschten Actenstückes gelangt ist[2]; dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie dasselbe für ihre Zwecke zu verwerthen suchte. Beachtenswerth ist besonders, daß das Falsificat gerade am Tage vor den Wahlen zum Reichstag erschien, und die Kunde davon mit Blitzesschnelle in alle Gauen Deutschlands getragen wurde. Es kann die Vermuthung kaum unterdrückt werden, daß man aus der angeblichen Bulle Kapital für die Wahlen schlagen wollte. Dieses Manöver mißlang jedoch gänzlich.

Das Benehmen der preußischen Regierung und ihrer Organe ist auch noch in anderer Beziehung von Interesse. Es bekundet

[1] Siehe Germania vom 22. Januar 1874.

[2] Höchst interessante Mittheilungen hierüber bringt die Germania vom 10. Januar 1874.

eine fast unbegreifliche Unwissenheit der obersten Staatslenker und ihrer Räthe in den einfachsten Fragen des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte. Der Papst kann rechtlich jede ihm gut dünkende Veränderung der Bestimmungen über die Papstwahl vornehmen und hat es auch, wie die Geschichte bezeugt, wiederholt gethan. Auch kann derselbe, ohne die bestehende Wahlform aufzuheben, in einzelnen wichtigen Fällen Ausnahmen von der bestehenden Praxis anordnen oder gestatten. Es geschah dies auch früher schon, hauptsächlich um die Wahl zu beschleunigen, verderbliche Einflüsse fern zu halten, eine gewaltsame Beherrschung oder Störung unmöglich zu machen, oder auch anderen drohenden Gefahren vorzubeugen oder zu begegnen. Auch Papst Pius IX. befand sich nach der Occupation der ewigen Stadt durch die Piemontesen in der Lage, Vorkehrungen für die Freiheit der Papstwahl nach seinem Ableben treffen zu müssen. Zu diesem Zwecke erließ er besondere Verordnungen, die in neuester Zeit bekannt wurden[1]. Dieselben haben jedoch mit dem von der preußischen Regierung verbreiteten unechten Machwerk durchaus nichts gemein.

Die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe als Botschafter des deutschen Reichs bei dem apostolischen Stuhl durch den Papst wurde von der antikatholischen Presse vorzüglich gegen die Jesuiten ausgebeutet. Die liberalen und die officiösen Zeitungen brachten fast täglich größere oder kleinere Artikel, worin die Mitglieder des Ordens beschuldigt wurden, gegen den Cardinal in Rom intriguirt und die für das deutsche Reich beleidigende Entscheidung des hl. Stuhles erwirkt zu haben. Die Beweise hiefür blieben sie natürlich schuldig. Damit gaben sich aber die Feinde des Ordens noch nicht zufrieden. Sie verschrieen die Jesuiten als Reichsfeinde und Störenfriede, deren Entfernung aus Deutschland von der Politik und von der Religion gleichmäßig geboten sei. Leider fanden solche ganz offenkundige

---

[1] Die betreffenden Actenstücke sind mitgetheilt in Vering, Archiv Bd. 65, S. 303 ff.

Verleumdungen Gehör und Glauben und trugen Vieles dazu bei, daß die am Tage nach den Debatten über den Botschafterposten in Rom, am 15. Mai 1872, eröffneten Verhandlungen des Reichstags einen so ungünstigen Ausgang für die Genossenschaft hatten.

Achtes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge in Preußen. Errichtung einer katholischen Feldpropstei. Bischof Namszanowski. Seine Stellung. Conflict mit der Militärbehörde wegen der Ueberlassung der Garnisonskirche St. Pantaleon in Köln zum altkatholischen Gottesdienst. Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Feldpropst und Suspension desselben durch die Regierung. Neue Gegenstände des Conflictes. Aufhebung der Feldpropstei. Resultat des Disciplinarverfahrens.

Die katholischen Militärpersonen wurden in Preußen mehr als stiefmütterlich behandelt. Sie hatten nach der Militär-Kirchenordnung[1] vom 12. Februar 1832 in Friedenszeiten keine eigenen Seelsorger, sondern waren der Jurisdiction der protestantischen Militärprediger unterstellt[2]. Doch sollte ‚an Garnisonsorten, wo katholische Geistliche sich befanden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen der Besatzung übergeben werden.' Seine Auswahl war dem (protestantischen) ‚Consistorio der Provinz unter Concurrenz der betreffenden Bischöflichen Behörde' übertragen. Das Recht der Bestätigung hatte das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Nach § 41 hatte ein solcher Militärseelsorger zwar die ‚Parochialrechte'; allein diese Concession wurde durch die Bestimmung beschränkt, daß derselbe ‚die von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen unmittelbar nach vollzogener Handlung dem evangelischen Militärgeistlichen' oder, wenn ein solcher sich an diesem Orte nicht befand, ‚am Schlusse des Jahres, dem Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im § 38 enthaltenen Bestimmungen gehörten, durch abschriftliche Mittheilung

[1] Gesetzessammlung für die kgl. preußischen Staaten von 1806—1874. Bd. 1, S. 287 ff.

[2] § 38. Es heißt ausdrücklich: ‚Die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse.'

der, während des abgelaufenen Jahres, für diese ihm übertragene Militärgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, mit Beifügung einer Abschrift des Sterberegisters zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch, zur Anzeige zu bringen habe.'

Dieser unnatürliche, Recht und Gewissen der Katholiken tief verletzende Zustand dauerte bis zum Jahre 1848. Wohl hatte König Friedrich Wilhelm IV. durch Cabinetsordre vom 5. Mai 1845 dem Vorschlage seines Ministeriums, ‚katholische Divisions- oder Garnisonsprediger' an solchen Garnisonsorten, wo ‚sich ein dauerndes Bedürfniß dazu herausstellen sollte', anzustellen, zugestimmt; allein erst die Cabinetsordre vom 4. Februar 1848 brachte die Sache in Fluß. Der König bestimmte, ‚daß der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein und für alle Mal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine diesfälligen näher festzustellenden Facultäten mittelst Delegation auf den von ihm zu nominirenden Feldpropst zu übertragen.'

Die preußische Regierung knüpfte am 13. April 1849 Verhandlungen mit Fürstbischof Melchior v. Diepenbrock an, der sich am 31. Juli zur Annahme dieser Stelle bereit erklärte. Nachdem die Antwort desselben in Berlin eingetroffen war, wurde der preußische Gesandte in Rom bevollmächtigt, zur Regulirung dieser Sache mit dem hl. Stuhl in Unterhandlungen zu treten. Das Resultat derselben ist in dem päpstlichen Breve vom 24. Oktober 1849 niedergelegt. Der Papst übertrug dem Fürstbischof v. Diepenbrock als seinem Delegaten die Seelsorge für die gesammten katholischen Militärpersonen mit der Befugniß, seine Facultäten auch andern geeigneten Männern zu subdelegiren, wie es Ort und Umstände erforderten[1]. Diese Vollmachten waren dem Fürstbischof nur für seine Person, und so lange der Papst nicht anders entschied, verliehen. Keineswegs waren sie an den bischöflichen Stuhl von Breslau geknüpft. Die Sache hatte nur einen provisorischen Character. So faßte es auch die preußische Regierung auf[2].

[1] Das Breve steht Bering, Archiv Bd. 32, S. 322 f.

[2] Cabinetsordre vom 19. Februar 1852 (Bering, S. 90).

Der Fürstbischof übertrug seine Facultäten[1] dem Regierungs- und Schulrath Menke in Münster, den er zu ‚seinem provisorischen Delegaten für die kgl. preußische Armee bestellte.' Der König gab hiezu seine Genehmigung. Nach dem Tode des Fürstbischofs († im Januar 1853) trat die Regierung mit dessen Nachfolger Förster und mit dem Erzbischof von Köln, Cardinal v. Geissel[2], in Unterhandlungen wegen Uebernahme des apostolischen Delegaten-Amtes für die preußische Armee. Dieselben blieben aber resultatlos[3]. Der hl. Stuhl bestätigte einstweilen dem provisorischen Feldpropst Menke die ihm vom Fürstbischof Diepenbrock ertheilten Facultäten.

Nach der Beförderung Menke's zum Dompropst in Münster (1859) trat der Propst von St. Hedwig in Berlin, Pelldram, an seine Stelle. Derselbe übertrug nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Trier (1865) mit päpstlicher Ermächtigung seine Facultäten dem Divisionspfarrer Koch in Berlin, bis der hl. Stuhl anders entscheiden würde.

Schon in seinem Breve vom 24. Oktober 1849 hatte Papst Pius IX. die Errichtung der Feldpropstei als ein ständiges kirchliches Amt[4] gewünscht. Dieser Wunsch sollte nun erfüllt werden. Die hierüber zwischen Berlin und Rom gepflogenen Verhandlungen hatten ein günstiges Resultat. Der Papst errichtete mittels Breve vom 22. Mai 1868 eine Feldpropstei für die preußischen Land- und Seetruppen und übertrug dem von der Regierung in Vorschlag gebrachten Propst und Decan in Königsberg, Adolph Namszanowski, den er zugleich zum Titularbischof von Agathopolis ernannte, am 24. Juli das Amt eines Feldpropstes. Die staatliche Einsetzung desselben erfolgte nach Leistung des Homagialeides am 19. September.

---

[1] Einige Vollmachten behielt sich der Fürstbischof vor (Vering, S. 92).

[2] Pfülf, Cardinal Geissel II, 12 ff. ‚Die preußische Regierung', schreibt Geissel an Cardinal Viale Prelà am 11. Febr. 1855, ‚will wohl die Organisation eines Vicariats mit einem Bischof an der Spitze . . . aber zu diesem Zwecke etwas bezahlen will sie nicht, wie es immer in Preußen Gepflogenheit ist, wo katholische Interessen in Frage kommen.'

[3] Zuletzt nahm Förster die Stelle eines apostolischen Legaten an.

[4] Itaque etsi tam utilem, tanquam salutarem rem *stabili ratione* statim constituere minime potuimus veluti in nostris votis etc.

Der Feldpropst hatte den katholischen Militärpersonen der preußischen Armee gegenüber die Rechte eines Diöcesanbischofs. Sein Amt erlosch nicht mit dem Tode oder Versetzung des Inhabers; vielmehr gingen die Rechte des Feldpropstes im Falle der Erledigung dieser Stelle auf den Generalvicar über. So wurde es vom hl. Stuhl im Einverständniß mit der Regierung festgesetzt.

War die Stellung eines Feldpropstes an sich schon keine beneidenswerthe[1], so wurde dieselbe noch verschlimmert durch das Benehmen, welches die Regierung und besonders die Militärbehörden gegen ihn einnahmen. Noch unfreundlicher gestalteten sich die Verhältnisse nach dem deutsch-französischen Kriege. Die feindselige Stimmung der tonangebenden Regierungsorgane gegen die katholische Kirche mußte auch der katholische Feldpropst empfinden. Ungeachtet der klaren Bestimmungen des zwischen der preußischen Regierung und dem hl. Stuhl vereinbarten Breves vom 22. Mai 1868 betrachtete und behandelte die oberste Militärbehörde Bischof Namszanowski als einen ihr Untergebenen und verlangte von ihm Gehorsam in Dingen, die ihrer Competenz ganz entrückt waren. Unter diesen Verhältnissen mußte es trotz der Nachgiebigkeit des Prälaten zu einem Conflict kommen. Die nächste Veranlassung hiezu gab die Ueberlassung der Garnisonskirche St. Pantaleon in Köln an die ‚Altkatholiken' zur Abhaltung ihres Gottesdienstes.

Diese Kirche war bis 1818 die Hauptpfarrkirche der katholischen Pfarrei St. Pantaleon[2]. Friedrich Wilhelm III. aber bestimmte dieselbe durch Cabinetsordre vom 8. November 1818 gegen alles Recht zur ‚evangelischen' Garnisonskirche. Als später die katholischen Soldaten einen besonderen Militärgeistlichen erhielten, wurde gemäß Uebereinkunft zwischen Erzbischof v. Geissel und der Regierung vom 15. März 1850 diese Kirche der katholischen Militärgemeinde zum Mitgebrauch eingeräumt. Nachdem die

[1] Der protestantische Feldpropst hatte außer seinem Gehalt noch ansehnliche Nebeneinkünfte und gar keine Ausgaben für die nothwendigen Secretariats- und Kanzleigeschäfte. Der katholische Feldpropst mußte letztere aus eignen Mitteln bestreiten. — [2] Schulte, Culturkampf S. 152.

s. g. ‚Altkatholiken' in Köln sich zu einer Gemeinde constituirt hatten, stellten sie im November 1871 bei dem Gouverneur, Generallieutenant v. Frankenberg, den Antrag, ihnen die Garnisonskirche zur Mitbenützung zu überlassen. Nach Einholung einer ‚amtlichen Erklärung' des protestantischen Divisionspfarrers erstattete der Gouverneur einen für die Sectirer günstigen Bericht nach Berlin, worauf der Kriegsminister von Roon ohne jegliche Rücksprache mit dem katholischen Feldpropst ihre Bitte gewährte. Von dieser Entschließung setzte der Gouverneur den katholischen Garnisonspfarrer Lünnemann am 12. Januar 1872 officiell in Kenntniß [1].

Zwei Tage später, am 14. Januar, empfing der Garnisonspfarrer eine Verfügung des katholischen Feldpropstes des Inhaltes: ‚Ich sehe mich in der Lage, Ihnen zu eröffnen, daß falls in qu. Kirche in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche eo ipso geschlossen ist, und Sie, soweit man nicht auch die Sacristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben.' Zugleich wurde Pfarrer Lünnemann beauftragt, dem Gouverneur von dieser Verfügung Mittheilung zu machen und ihn zu bitten, für Ueberlassung einer andern Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes Bedacht zu nehmen. In derselben Absicht wandte sich Feldpropst Namszanowski an Erzbischof Melchers. Durch Schreiben vom 19. Januar 1872 erstattete der Prälat dem Kriegsminister Bericht hievon und von seinem Erlasse an Lünnemann mit dem Ersuchen, ‚der katholischen Militärgemeinde in Köln entweder die Wiederbenutzung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche gezogenen Grenzen möglich zu machen, oder zu gestatten, daß die katholischen Militärpersonen nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem katholischen Priester durch die Gesetze der Kirche interdicirt sei.'

Am Feste Maria Reinigung, 2. Februar 1872, hielten die ‚Altkatholiken' zum erstenmal ihren Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche ab. Hierauf stellte Pfarrer Lünnemann den Gottes-

[1] Bering, Archiv Bd. 32, S. 106.

dienst in der Kirche ein und beschränkte denselben auf die Sacristei, die hiezu natürlich nicht ausreichte.

Die Verfügung des Feldpropstes vom 14. Januar wurde Gegenstand von Verhandlungen im Staatsministerium. Ihr Ergebniß war der Erlaß des Kriegsministers vom 1. März, wodurch Gouverneur v. Frankenberg angewiesen wurde, ‚den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche, sowie es bisher ortsgebräuchlich gewesen, wieder anzuordnen und dem zufolge den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen.' Am 2. März erhielt der Feldpropst eine Abschrift gedachten Erlasses ‚mit der Auflage, die an den Divisionspfarrer erlassene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen'; gleichzeitig wurde der Feldpropst auf seine Stellung ‚als Militärbeamter und die Pflicht, den Befehlen des Kriegsministers als seines unmittelbaren Vorgesetzten nachzukommen', aufmerksam gemacht.

Nach Empfang dieses Schreibens, das mit gänzlicher Verkennung der offenkundigsten historischen Thatsachen und mit Verleugnung aller Rechtsgrundsätze den kirchlichen Prälaten zu einem einfachen Militärbeamten stempelte, wandte sich der Feldpropst nach Rom und erbat sich die nothwendigen Instructionen des hl. Stuhles. Hievon machte er auch am 4. März dem Kriegsministerium Anzeige. Dasselbe erklärte am 6. März, ‚vorläufig von der Zurücknahme des Verbotes absehen zu wollen, in der Erwartung, daß er sich bis zu der erhaltenen Entscheidung von Rom aller weiteren Schritte enthalten werde.' Am 16. Mai 1872 traf die Antwort[1] des Cardinals Antonelli ein. Der hl. Vater sprach darin seine Billigung über das Verfahren des Feldpropstes aus, worauf dieser am 21. Mai dem Garnisonspfarrer unter Strafe der Suspension die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der entweihten Garnisonskirche untersagte. An demselben Tage richtete der Prälat auch ein Schreiben an den Kriegsminister, dem er die römische Entscheidung kundgab und seine frühere Bitte um Ueberweisung einer andern Garnisonskirche wiederholte.

[1] Vering, Archiv Bd. 32, S. 109.

Mittlerweile waren zu diesem Streitobjecte noch zwei neue hinzugekommen: Das Einschreiten des Feldpropstes gegen den excommunicirten Curatus Grunert, dem er die Verwaltung der Militärseelsorge entzog und seine Theilnahme an der Bischofsconferenz in Fulda im April 1872.

Ein gemeinschaftlicher Erlaß[1] des Kriegs- und Cultusministers an Feldpropst Namszanowski vom 28. Mai enthielt die Antwort auf dessen Schreiben vom 21. desselben Monats. Es ward darin gegen den Prälaten der Vorwurf erhoben, daß er ‚im klaren Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen seiner Anstellung' in seinem ‚Berichte' vom 17. April den ‚Ausspruch' des Kriegsministers, daß er ‚zu den Militärbeamten gehöre, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet' und nach dieser ‚Erklärung' auch gehandelt habe. Zur Erhärtung dieser Beschuldigung wurden zwei Thatsachen angeführt. Erstens, daß er ‚ohne Urlaub oder Anzeige' im April ‚seinen amtlichen Wohnsitz in außerdienstlichen Angelegenheiten verlassen' und zweitens ‚im schroffsten Widerspruch' mit der Verfügung des Kriegsministers vom 2. März ‚dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militärischer Seits befehligten Pfarrer Lünnemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis untersagt habe.' Wegen ‚dieser Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde' und ‚dieser Pflichtverletzung' wurde ‚die Einleitung des Disciplinarverfahrens' gegen den Prälaten ‚beschlossen'. ‚Zugleich wurde seine Suspension vom Amte des Feldpropstes verfügt' und ihm befohlen, ‚sich vom Empfange dieser Verfügung an jeder Amtshandlung zu enthalten.'

Auf diesen allen Rechtsbegriffen Hohn sprechenden Ministerialerlaß[2] erwiderte der Feldpropst in einem sehr maßvollen Schreiben vom 1. Juni. Er erklärte darin, daß die Feldpropstei

[1] Vering, Archiv S. 113 f.

[2] Am 29. Mai theilte der Kriegsminister die Amtssuspendirung des Feldpropstes den Generalcommandos nebst weiteren Verfügungen mit (Siegfried, S. 107 f.).

ein Kirchenamt sei, das ihm der Papst im Einverständniß mit dem König übertragen habe. Das Ministerium könne darum nicht das Recht haben, ihm ‚in Beziehung auf die Ausübung des ihm conferirten kirchlichen Amtes Weisungen oder Inhibirungen zukommen zu lassen.' Ebensowenig ‚könne er wegen Ausübung seiner kirchlichen Amtspflichten der staatlichen Disciplinargewalt unterliegen.' Dagegen sei er bereit, ‚in allen rein militärischen Anordnungen die unverbrüchlichste Folge zu leisten.' Ueber diese Vorgänge erstattete der Feldpropst sofort Bericht an den heiligen Stuhl. Auch der seiner Jurisdiction unterstehenden Geistlichkeit gab er Kenntniß von den wider ihn von der Regierung ergriffenen Maßregeln und theilte ihr auch die eben erwähnten Schreiben an den Kriegsminister und an den päpstlichen Stuhl mit.

Das Ministerium erblickte in dieser Mittheilung eine ‚Amtshandlung', wodurch sich der Feldpropst ‚aufs neue des Ungehorsams gegen die Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde schuldig gemacht habe', und ‚beschloß', die Disciplinaruntersuchung ‚auch auf diesen Punkt zu erstrecken.' Am 11. Juni wurden ihm sämmtliche bischöfliche Insignien und das ganze bischöfliche Inventar abgenommen[1]. Als Termin der Voruntersuchung war der 12. Juni, resp. der 1. Juli anberaumt. Der Angeklagte leistete der Vorladung keine Folge wegen der Incompetenz des Gerichtes, vertheidigte aber noch einmal in mehreren Schreiben die Berechtigung seines Verfahrens. Die gerichtlichen Verhandlungen fanden am 14. Dezember statt. Feldpropst Namszanowski erschien nicht persönlich. Seine Vertheidigung führte Justizrath Arndt. Die Anklageschrift enthielt drei Punkte. Der Feldpropst wurde beschuldigt, den ihm vom Kriegsminister, seinem ‚militärischen Chef, ertheilten stricten Befehl bezüglich der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche nicht befolgt, sondern dem Garnisonspfarrer Lünnemann unter

[1] Nur das Bischofskreuz und der Ring, die sein Eigenthum waren, verblieben ihm. Der rheinisch-westphälische Adel richtete eine Anerkennungs- und Dankesadresse an den Bischof. Sie steht Germania vom 20. Sept. 1872. Auch von anderer Seite liefen solche Adressen bei demselben ein. Der ‚Verein der katholischen Edelleute Deutschlands' überreichte ihm durch eine Deputation am 1. Dezember Mitra und Stab zum Geschenk.

Strafe der Suspension die Amtshandlung verboten zu haben; ferner, daß er ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen und endlich, daß er nach seiner Suspension durch die Regierung noch Amtshandlungen vorgenommen habe. Der Disciplinargerichtshof erklärte sich hinsichtlich des ersten und dritten Punktes für incompetent und erkannte bezüglich des zweiten Punktes, daß dem Beschuldigten eine ‚Warnung' zu ertheilen sei, weil er ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen habe'[1].

Gegen dieses Urtheil legte die Staatsbehörde, aber auch der Feldpropst Appellation ein. Die Appellinstanz bildete das Staatsministerium, von dem schon im Voraus keine günstige Entscheidung für Bischof Namszanowski zu erwarten war. Noch ehe ein Urtheil von dieser Seite erfolgt war, erschien die königliche Cabinetsordre vom 15. März 1873, durch welche ‚das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf Weiteres' aufgehoben wurde[2]. Am 26. Juli erließ das Staatsministerium, als Disciplinargerichtshof zweiter Instanz, seine Entscheidung. Sie lautete dahin, ‚das gedachte Erkenntniß (des Disciplinargerichtshofs) sei dahin abzuändern, daß der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner militäramtlichen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen seien.' Damit hatte die Tragödie ein Ende[3].

---

[1] Das Urtheil steht Vering, Archiv Bd. 32, S. 324 ff.

[2] Vering, S. 125. Siegfried, S. 108.

[3] Eine sehr gute Bearbeitung der ganzen Frage vom juristischen Standpunkt siehe Vering, Archiv Bd. 32.

Neuntes Kapitel.

Agitationen gegen die Jesuiten. Angriffe auf den Orden. Vertheidigung desselben. Petitionen für und gegen die Jesuiten an den Reichstag. Die Petitionscommission. Debatten im Reichstag. Die Reichstagsresolution. Verhandlungen im Bundesrath. Die Broschüre von P. Reichensperger. Vorlage des Jesuitengesetzes im Reichstag. Erste Lesung. Zweite Lesung. Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme und Ausführung des Gesetzes.

Kurz vor Schluß der ersten Reichstagssession wurde noch das Verbannungsgesetz der Jesuiten votirt. Es war nicht das erstemal, daß diese Ordensleute Gegenstand von Angriffen der Landesvertretungen wurden. Schon das Frankfurter Parlament verbannte die ‚Jesuiten, Redemptoristen und Ligorianer für ewige Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs'[1]; allein dieser Beschluß blieb wirkungslos, und den verurtheilten Ordensleuten wurde kurze Zeit nachher ein großer Wirkungskreis in Deutschland eröffnet. Die Fortschritte der Revolution, die Greuelscenen in Wien, Berlin und anderen Städten brachten den Staatslenkern die Ueberzeugung bei, daß die Pflege des religiösen Sinnes der Bevölkerung auch für die Erhaltung der staatlichen Ordnung unentbehrlich sei. Sie entsagten darum dem bisher befolgten Bevormundungs- und Bedrückungssystem der Kirche gegenüber wenigstens theilweise, und diese konnte nun ihre Wirksamkeit freier entfalten. Die Früchte zeigten sich alsbald. Einen besonders segensreichen Einfluß übten die von Ordensleuten, vornehmlich von Jesuiten, abgehaltenen Volksmissionen aus[2]. Die bisherigen Vorurtheile gegen letztere begannen mehr und mehr zu schwinden. Die Jesuiten gründeten an verschiedenen Orten Niederlassungen und entfalteten eine erfolgreiche Thätigkeit in der Wissenschaft und in der Seelsorge. Die Besorgniß, daß hiedurch der Friede unter den Confessionen gestört werde, erwies

[1] Wigard, Stenographischer Bericht der Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. III, 2313. Der Antrag wurde von dem Abgeordneten Rheinwald gestellt. Weder er noch die für seinen Antrag votirende Majorität wußten, daß Ligorianer und Redemptoristen Eine und dieselbe religiöse Genossenschaft sind.

[2] Siehe Bd. 3, S. 537 ff.

sich als unbegründet. Das katholische Volk ehrte und schätzte die Jesuiten, und die Protestanten fühlten sich durch dieselben nicht im mindesten beengt. Geistliche und weltliche[1] Würdenträger stellten ihrer Wirksamkeit das beste Zeugniß aus.

Allerdings fanden die Jesuiten auch Gegner, die kein Mittel unversucht ließen, dem verhaßten Orden in Deutschland jede Thätigkeit unmöglich zu machen. Schon 1852 gab sich eine sehr feindselige Stimmung gegen den Orden im preußischen Landtage kund[2]. Die Debatten hatten aber keine weiteren schlimmen Folgen. Die Bemühungen, den religiösen Fanatismus gegen sie aufzustacheln, scheiterten an dem gesunden Sinne des protestantischen Volkes. Die erregten Kammerdebatten im Großherzogthum Hessen 1864 und in Bayern 1867 und die wüsten Agitationen in Preußen 1869 bieten nur in so fern Interesse, als sie den Beweis liefern, wie weit Haß und Verblendung sich verirren kann[3]. Die Jesuiten arbeiteten indeß ruhig weiter. Als der deutsch-französische Krieg ausbrach, stellten sie sich als Feldgeistliche und Krankenpfleger zur Verfügung. Mehrere Mitglieder des Ordens wurden durch Verleihung des eisernen Kreuzes ausgezeichnet, und eine kaiserliche Ordre vom 21. Mai 1871 stellte ihrer opferwilligen Thätigkeit und ihrem Patriotismus ein glänzendes Zeugniß aus[4].

Um so mehr waren die Feinde der Jesuiten bemüht, deren Vertreibung aus Deutschland herbei zu führen. Schon 1870 hatte der Präsident des Protestantentags, Professor Bluntschli, die Sache in Anregung gebracht. Ihm schlossen sich die ‚Altkatholiken' als Verbündete an. Der Altkatholikencongreß in München, 22.—24. September 1871, sprach ‚die Ueberzeugung aus, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältniß zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich sei, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht werde', weil derselbe ‚seine Machtstellung dazu mißbrauche, um in Hierarchie, Klerus und

[1] Siehe Reichensperger, Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im deutschen Reich S. 6.

[2] Siehe Bd. 3, S. 62 f. — [3] Bd. 3, S. 491 ff., 496 ff., 271 ff.

[4] Kaiserliche Ordre vom 21. Mai 1871.

Volk culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren'[1]. Diese Verleumdungen überbot noch der Protestantentag in Darmstadt, 4. und 5. Oktober 1871, der es ‚als eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation betrachtete, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in der Schule und Kirche den Angehörigen oder Affiliirten des Jesuitenordens verschlossen werde'[2]. Um die Jesuitenhetze noch besser zu organisiren, erließ Bluntschli am 8. Oktober ein geheimes Rundschreiben[3] an seine Parteigenossen.

Diesen ‚maßlosen Schmähungen und Angriffen' gegenüber legten die preußischen Bischöfe, ‚in deren Diöcesen die Jesuiten bisher domicilirt und thätig waren', kurz nach dem Darmstädter Protestantentag das herrlichste Zeugniß für ‚die so ungerecht verleumdete und verfolgte Gesellschaft Jesu' öffentlich ab. Auch Papst Pius IX. stellte ihr mittels Breve vom 2. März 1872 ‚ein neues Zeichen seines überaus geneigten Wohlwollens aus' und bezeichnete zugleich die von den Kirchenfeinden geflissentlich verbreitete Behauptung, daß der Papst ganz unter dem Einflusse der Jesuiten stehe und ‚in allen seinen Handlungen nur durch ihren Rath sich leiten lasse', als ‚eine thörichte Verleumdung'[4]. Das katholische Volk blieb nicht zurück. Die Petitionen an den Reichstag *gegen* die Jesuiten aus dem Lager der ‚Altkatholiken' und der Mitglieder des Protestantenvereins riefen massenhafte Petitionen *für* die Jesuiten von Seiten der Katholiken hervor[5]. ‚Männer aller Stände', schreibt der protestantische Herr von *Gerlach*, ‚von den vornehmsten bis zum geringsten, Männer in öffentlichen Aemtern und Stellungen — aus allen Staaten und Gegenden des Reiches — legten darin Zeugniß ab für die Jesuiten, zum sehr großen Theil aus eigner unmittelbar-persönlicher Kenntniß und Erfahrung. Hat es je nach Quantität und Qualität gewichtige Petitionen gegeben, so waren es diese'[6].

---

[1] Stenogr. Bericht S. 223. — [2] Siehe *Moufang*, Actenstücke S. 2.
[3] Es steht *Moufang*, Actenstücke S. 3 f. *Siegfried*, S. 100 f.
[4] Beide Actenstücke bei *Siegfried*, S. 101 ff.
[5] Ein Verzeichniß derselben bei *Moufang*, Actenstücke S. 11 ff.
[6] Kaiser und Papst S. 41.

Die Petitionen für und gegen die Jesuiten wurden am 8. Mai von der Petitionscommission berathen. Referent war Dr. Gneist, der bekannte Klosterstürmer[1]. Die Minorität der Commission beantragte Uebergang zur Tagesordnung, ‚weil der Reichstag in dieser Sache nicht competent', und auch ‚die Sicherheit und Existenz des Reiches' durch die Jesuiten nicht bedroht sei. Im Falle einer Ablehnung dieses Antrages stellte von Mallinckrodt den Eventualantrag, die eingelaufenen Petitionen dem Reichskanzler zu überreichen und ihm anheim zu geben, ‚über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten . . . die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen' und ‚nach dem Ergebniß der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen oder die zur Sicherung der Reichsinteressen etwa weiter erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu constatiren.' Die Majorität lehnte beide Anträge ab und nahm den von Gneist inspirirten Antrag an, ‚die verbündeten Regierungen zu veranlassen, . . . womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.'

Die Anträge der Majorität kamen am 15. und 16. Mai im Reichstag zur Verhandlung[2]. Die hierüber geführte Discussion ist von großem Interesse, weil sie die gänzliche Unbegründetheit der wider die Jesuiten erhobenen Vorwürfe und das eigentliche Ziel ihrer Gegner deutlich erkennen läßt. Der Abgeordnete Dr. Moufang erörterte an der Hand authentischer Documente den Ursprung, Character und Zweck der von Altkatholiken und Mitgliedern des Protestantenvereins im Bunde mit Freimaurern ‚künstlich angeregten Agitation', wies auf den schreienden Contrast der für und gegen die Jesuiten eingelaufenen Petitionen nach Sprache und Inhalt hin und widerlegte die

[1] Siehe Bd. 3, S. 272.

[2] Stenographischer Bericht I. Legislaturperiode III. Session. Bd. 1, S. 370 ff.

wider die Jesuiten erhobenen, aber nicht bewiesenen Anschuldigungen. Auch unterzog er den Commissionsbericht einer eingehenden Kritik und wies dessen Gehässigkeiten und Irrthümer im Einzelnen nach. Hierauf nahm der Abgeordnete, Geh. Oberregierungsrath Wagner, das damalige Organ Bismarcks, das Wort. Er hielt eine ‚äußerst heftige Rede'[1], worin er, ohne auf den eigentlichen Kern der Sache einzugehen, der katholischen Kirche und dem Centrum die gröbsten Beleidigungen sagte, und nur die Anschuldigungen und Verleumdungen vorbrachte, womit die kirchenfeindliche Presse ihre Leser täglich verhetzte. So versicherte er, daß es sich um ‚keinen Angriff gegen die katholische Kirche handele', sondern nur um ‚die Bekämpfung der jetzt in Rom herrschenden Partei', die das Centrum ‚mit der katholischen Kirche identificiren wolle.' Von dieser Partei werde nichts mehr gehaßt, wie die evangelische Kirche und das evangelische Bekenntniß.' Sie habe auch ‚durch die Errichtung des Absolutismus in Rom' die ‚bisher selbstständigen deutschen Bischöfe' zu ‚kirchlichen Präfecten degradirt und zu willenlosen Werkzeugen der römischen Kirche gemacht.' Den Regierungen machte Wagner den Vorwurf ‚einer außerordentlichen Schwäche', einer ‚unverantwortlichen Nachsicht' und eines ‚unverantwortlichen Gehenlassens' solchen Bestrebungen gegenüber. Dabei gab sich Wagner noch den Schein der Unparteilichkeit. Er wolle, so erklärte er, ‚unverworren sein mit all den Bestrebungen, die „Jesuiten" rufen und Kirche und Religion meinen', und eben so wenig ‚einer Austreibung des Jesuitenordens als solchem irgendwie das Wort reden', da er ‚eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halte.' Der Abgeordnete Fürst v. Hohenlohe, ein Bruder des Cardinals, recurrirte auf die von ‚allen Schriftstellern' des Jesuitenordens vertheidigten Grundsätze des Syllabus und deren Unvereinbarkeit mit dem ‚modernen Staate', um hieraus die Nothwendigkeit zu beweisen, ‚diesem feindlichen Heere' zu wehren, ‚jene Grundsätze durch die Macht, welche Seelsorge, Beichtstuhl und Unterricht geben, zu verbreiten.'

Was blinder Haß und rücksichtsloser Fanatismus über den Menschen vermag, zeigte der Abgeordnete Windthorst aus

[1] Gerlach, Kaiser und Papst S. 42.

Berlin, der so unähnliche Vetter des Centrumsführers. Er ‚erhob gegen den Jesuitenorden die fünffache Anklage, daß er staatsgefährlich, reichsgefährlich, culturgefährlich sei, daß er den confessionellen Frieden zerstöre, und daß er die Sittlichkeit und Bildung des Volkes gefährde.' Einige Artikel aus katholischen Blättern, die ‚scheußliche' Moral Gury's, elende Declamationen, und unwürdige Ausfälle gegen das ‚neue tolle Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes' und gegen den deutschen Klerus, der ‚mit wenigen Ausnahmen seinen Willen, seine Vernunft und seine Ehre dem Jesuitenorden gegenüber zum Opfer bringen mußte', sollten die Beweise für solche schwere Anklagen abgeben. Mit dem pathetischen Ausrufe, daß ‚der die Luft verpestende, alles frische Leben ertödtende Geist des Jesuitismus' das größte Hinderniß einer freiheitlichen Entwicklung sei, und mit der Aufforderung: Écrasez l'infame[1] schloß er seine Rede. Denselben Ton stimmte der Abgeordnete Kiefer aus Baden an. Er beschuldigte mit Berufung auf die von ihm wahrscheinlich noch nicht einmal gelesene, jedenfalls aber gar nicht verstandene Bulle Unam sanctam und die ‚ex cathedra' (!) erlassene päpstliche Encyclika vom 8. Dezember 1864 nebst Syllabus die Kirche absoluter Herrschsucht über den Staat und motivirte seinen Antrag auf Vertreibung der Jesuiten mit der verleumderischen Anklage, dieser Orden habe den kirchlichen Absolutismus und den Kampf gegen den modernen Staat auf seine Fahne geschrieben. Die Berufung auf das Vereinsgesetz zu Gunsten des Ordens sei unstatthaft, da ein Verein Menschen mit ‚freiem Willen' voraussetze, die Jesuiten aber nur ‚unbedingte Werkzeuge in der Hand des Ordens' seien.

Wie ein eisiger Wasserstrahl fiel auf diese erhitzten Expectorationen die Rede des Demokraten Gravenhorst. Er erklärte sich vom Standpunkte des Vereinsrechts wie des Strafrechts gegen den Antrag der Commission und führte noch besonders an, daß derselbe der Regierung ‚eine sehr mächtige Waffe

[1] Treffend erwiderte ihm Peter Reichensperger: ‚Der Herr Abgeordnete kann es wohl nicht gewußt haben, daß das Wort (Voltaires) Écrasez l'infame! sich nicht auf die Jesuiten bezieht, sondern auf die christliche Kirche, das Christenthum selbst.'

in die Hand gebe', welche sie auch ‚gegen die liberale Partei' in Anwendung bringen könne. ‚Es handele sich' übrigens ‚in dieser Frage nicht um den Jesuitenorden, sondern um das gesammte Verhältniß zwischen Staat und Kirche überhaupt, namentlich um den Kampf, der seit längerer Zeit zwischen Staat und Kirche entbrannt sei.' Diese Frage könne aber nicht durch Zwangsgesetze, sondern nur durch vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat gelöst werden. Peter Reichensperger beschuldigte in seiner Rede die Liberalen des Abfalls von ihrem eigenen System, da sie stets ‚das freie Vereins- und Versammlungsrecht' im Munde geführt hätten und nun eine so gehässige Zwangsmaßregel unterstützten. Die für dieselbe von den Jesuitenfeinden angeführten s. g. historischen, politischen und religiösen Gründe wurden von ihm kurz und trefflich widerlegt, wobei der Redner unter Hinweis auf die ‚zweideutige Ausdrucksweise' des Commissionsberichts noch constatirte, daß die Vertreibung der Jesuiten im 18. Jahrhundert das Werk ‚der Großrevolutionäre, der Encyclopädisten und Atheisten' gewesen sei, deren ‚Umsturzgedanken auf Staat und Kirche gerichtet waren.'

Nach Reichensperger, dessen Klage, ‚daß die Institutionen der katholischen Kirche, ihre innere Organisation, ja sogar ihre Dogmen nur noch im Geiste der offensten Feindseligkeit sowohl in der Presse als in den Kammern der einzelnen Staaten, ja auch in diesem Hohen Reichstage von nicht katholischen Majoritäten erörtert und abgeurtheilt würden', nur zu sehr berechtigt war, hielt der ‚katholische' Abgeordnete Robert Lucius aus Erfurt eine äußerst matte Rede, deren Inhalt darin gipfelte, ‚daß eine Formel zu suchen sei, in welcher sich eine möglichst große Majorität vereinigen könne, in dem Ausdruck der Abwehr gegen die Uebergriffe auf das Staatsgebiet, gegen Uebergriffe, welche geeignet seien, den religiösen Frieden, die Parität, das bürgerliche Zusammenleben verschiedener Confessionen zu stören.' Auch die Reden von Schulze und von dem ‚katholischen' Bürgermeister Fischer von Augsburg boten außer einigen unpassenden Ausfällen und unnöthigen Wiederholungen bereits schon des öftern in dieser Sitzung vorgebrachter Behauptungen und Beschuldigungen nichts Beachtenswerthes.

Damit schloß die Debatte. Es waren im Ganzen neun Redner, sieben gegen und nur zwei für die Jesuiten, aufgetreten. Den Mitgliedern des Centrums, v. Mallinckrodt, Graf Balleſtrem, Windthorſt und Schulz, wurde durch die Abſtimmung der Majorität des Reichstags das Wort entzogen.

Es gereicht den ſo ſchmachvoll angegriffenen Ordensleuten zur höchſten Ehre, daß auch ihre erbittertſten Gegner keine begründeten Beſchuldigungen wider dieſelben vorbringen konnten, und ſich ſogar genöthigt fanden, dem Wandel und der Wiſſenſchaft der deutſchen Jeſuiten alle Anerkennung zu zollen. Trotzdem ſollten ſie unter Ausnahmegeſetze geſtellt werden. Die Majorität des Reichstags nahm unter Ablehnung aller übrigen Anträge, auch des Commiſſionsantrags, mit 205 gegen 84 Stimmen den von Wagner-Marquardſen u. A. geſtellten Antrag an, dem Reichskanzler die Petitionen zu überweiſen mit der Aufforderung, ‚darauf hin zu wirken, daß innerhalb des Reiches ein Zuſtand des öffentlichen Rechtes hergeſtellt werde, welcher den religiöſen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntniſſe und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch die geiſtliche Gewalt ſicher ſtelle, insbeſondere einen Geſetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4, Nr. 13 und 16 der Reichsverfaſſung die rechtliche Stellung der religiöſen Orden, Congregationen und Genoſſenſchaften, die Frage ihrer Zulaſſung und deren Bedingung regele, ſowie die ſtaatsgefährliche Thätigkeit derſelben, namentlich der Geſellſchaft Jeſu unter Strafe ſtelle.‘

Die Vertreter der Reichsregierung hatten ſich bei den Verhandlungen über die Petitionen jeder Theilnahme enthalten. Daß ihnen, namentlich Bismarck, der bei obiger Abſtimmung zugegen war und lebhaft mit Gneiſt conferirte, das Auftreten des Reichstags ſehr erwünſcht war, haben ſie durch die Eile, mit welcher das Jeſuitengeſetz vom Bundesrath berathen und angenommen wurde, hinlänglich bewieſen.

Bei all ihrer Feindſchaft gegen die katholiſche Kirche und ihre Orden wünſchte die Majorität des Reichstags die Vorlegung

eines Gesetzes gegen die Jesuiten nicht mehr in dieser Session; allein der Bundesrath hatte Eile. Am 22. Mai überwies er den Reichstagsbeschluß der juristischen Commission, und schon am 25. desselben Monats konnte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung ihren Lesern mittheilen, daß man in ‚gut unterrichteten Kreisen' die Vorlage des Gesetzesentwurfes ‚noch in der gegenwärtigen Session des Reichstages mit Bestimmtheit erwarte.'

Als Referent des Justizausschusses fungirte der preußische Bevollmächtigte, der Wirkliche geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg. Am 11. Juni wurde der Gesetzesentwurf dem Bundesrath zur Berathung vorgelegt. Um dieselbe Zeit ließ Peter Reichensperger eine Broschüre [1] erscheinen, worin er mit juristischer Schärfe den Beweis führt, daß die Reichstags-Resolution ‚vom 16. Mai 1872 nur unter Verletzung der in der preußischen Verfassungsurkunde gewährleisteten Grundrechte ausgeführt werden könne, daß jede Mitwirkung zu einer solchen Verletzung allen Denen, welche den Eid auf die preußische Verfassungsurkunde geleistet hätten, auch im Reichstage nicht gestattet sei, und daß an und für sich der Reichsgewalt selbst jede Competenz zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche fehle.' Diese Schrift blieb nicht ohne Einfluß auf die Mitglieder des Bundesraths. Es wurden verschiedene Bedenken über die Competenz des Reichstages und auch über ‚die Wirkung' eines solchen Gesetzes laut. Schließlich erfolgte doch die Annahme des Entwurfs, der im Juni dem Reichstag zugestellt ward. Er lautet: § 1. ‚Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. § 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.'

Die erste Lesung dieses Entwurfs, welcher die Mitglieder eines von der Kirche hochgeschätzten Ordens der Willkür der Regierung überlieferte und zugleich eine schrankenlose Dictatur proclamirte, fand am 14. Juni statt. Als Regierungscommissär

[1] Siehe Note 1 S. 122.

ergriff Dr. Friedberg zuerst das Wort. Er kündete dem Reichstage an, daß ‚die verbündeten Regierungen' mit dessen ‚autoritativen Ausspruch, die Jesuiten übten eine „staatsgefährliche Thätigkeit" im Reiche aus, einverstanden seien', aber den beantragten ‚Weg der Strafgesetzgebung vermeiden wollten, so lange noch mildere Mittel ausreichten, um das Ziel zu erreichen.' Sie verlangten darum, in Erwägung, daß ‚die Thätigkeit des Ordens in seinen Mitgliedern den Frieden im Reiche störe', die Ermächtigung, ‚diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit ausweisen zu können.' Diese ‚Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte' sei wohl ‚ein großer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen'; allein ‚man sei nur in Ausübung der Nothwehr.' Erblicke man in diesem Verfahren der verbündeten Regierungen ‚ein gar schwächliches Mittel, den Reichsfeind zu bekämpfen', so sei zu bedenken, daß vorliegender Entwurf nur ‚ein provisorisches Nothgesetz' sei, und ‚eine weitere umfassende Regelung der Ordensfragen überhaupt, und insbesondere über den Orden der Jesuiten' erfolgen werde. Die heuchlerische Versicherung, daß dieses Gesetz nicht ‚gegen die katholische Kirche gemünzt sei', fehlte auch in dieser Rede nicht.

Weder die jesuitenfeindlichen Reichstagsmitglieder noch der Bundesrath konnten eine reichsfeindliche Handlung eines Jesuiten namhaft machen, die auch nur einen Scheingrund für den Erlaß eines so ungerechten Gesetzes hätte abgeben können. Hierauf wies namentlich Mallinckrodt hin, der eine geradezu vernichtende Kritik des Gesetzes vom juristischen und moralischen Standpunkt gab. ‚Dem verkommensten Subjecte gegenüber', rief er mit edler Entrüstung aus, ‚ist das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Befugniß eintritt, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. Die Jesuiten sind noch nicht zu Zuchthaus verurtheilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte; und nun, meine Herren, hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn, ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von

Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und wegen ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit, gestellt werden unter den Sträfling, und wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst Niemanden in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor er bestraft wird.' Er bezeichnete dieses Gesetz als ein ‚Aechtungsgesetz', das ‚zur Proscription führe' und ‚den Untergang der Freiheit besiegele', als ‚ein wahres horrendum, eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze', als ‚eine Vorlage, die aller Anforderungen spotte, die man vom Standpunkt des Rechts und der guten Sitten an die Gesetzgebung zu stellen, vollkommen berechtigt sei', als ‚eine Bankerotterklärung der Legislatur.' Diese Rede machte in und außer dem Reichstag einen gewaltigen Eindruck[1], konnte aber das einmal beschlossene Schicksal der Jesuiten nicht ändern. Wagner, das Echo Bismarcks, antwortete darauf mit ‚pommerischer Grobheit', vermochte aber nicht, auch nur ein einziges Argument des Vorredners zu widerlegen, und erregte durch seine gegen das Centrum geschleuderten Invectiven und seine absurden Behauptungen nur Indignation und Lachen.

Die Regierungsvorlage mit ihrer Willkür und Unbestimmtheit mißfiel selbst den Gegnern der Jesuiten. Der Abgeordnete Schulze (Berlin), ein heftiger Feind des Ordens, warf der Regierung Schwäche und Unentschiedenheit vor, da ihr Gesetzentwurf, ‚wenn man ihn genau ansehe, entschieden ein Pactiren mit den Jesuiten zulasse', und gab im Namen des Fortschritts die Erklärung ab, ‚für diese Gesetzesvorlage nicht stimmen zu können.'

‚Mit tiefer Betrübniß' beklagte Windthorst, daß ‚eine protestantische Majorität die katholische Minorität einfach überstimme — und zwar in einer Sache, die die Protestanten gar nichts angehe', und protestirte im Namen der von den Deutschen

[1] Die nationalliberale Weser-Zeitung bezeichnete diese Rede als ‚das Bedeutendste, was jetzt und vor vier Wochen (15. Mai) für die Jesuiten gesprochen worden ist.' Die Demokratische Zeitung nannte sie ‚ein Meisterstück, unwiderleglich in allen ihren Momenten'. Siehe Pfülf, H. v. Mallinckrodt S. 407 ff.

so hoch gehaltenen ‚Civilisation' dagegen, daß ‚man eine Reihe von Mitbürgern, die auf dem Grund des bestehenden Rechts sich versammelt hätten, um gemeinsam zu beten, um gemeinsam zu studiren, um gemeinsam zu arbeiten, ohne eine in facto et jure festbegrenzte Anklage, ohne Untersuchung, ohne Gehör, ohne Vertheidigung, ja ohne Gericht, selbst ohne Verwaltungsgericht hinausweisen wolle.' ‚Das sei eine Maßregel der Gewalt', für welche man ‚den Mantel eines Gesetzes erlangen wolle'; eine Maßregel, die ‚undeutsch und antinational', und ‚dem Vorgehen der Pariser Commune entlehnt sei', welche ‚die Jesuiten einfach erschossen habe.' Der Redner hob zugleich auch den Character und den Zweck des in Scene gesetzten Kampfes mit den Worten hervor: ‚Man will, nachdem die Bewegung des Altkatholicismus im Sande verlaufen ist oder allernächst verlaufen wird, jetzt von oben herab die Nationalkirche zurechthauen; man will die Katholiken Deutschlands vom päpstlichen Stuhle trennen, man will sie unter die Polizeiknute des Staates bringen; man will dann, weil man doch noch zweifelt, ob das bezeichnete Vorhaben vollkommen gelingt, im nächsten Conclave das Papstthum entweder vernichten oder verfälschen.'

Die Rede des Abgeordneten Dr. Völk, die wieder den Syllabus und das Vaticanische Concil behandelte, ist nur wegen ihrer plumpen Ausfälle auf die Jesuiten und das Centrum merkwürdig, und constatirt wieder den leidenschaftlichen Haß des Redners gegen die katholische Kirche. Ihm gegenüber erklärte der Abgeordnete Probst, daß er ‚unter Protestanten aufgewachsen und von protestantischen Lehrern gelehrt worden sei, und es selbst in seiner Jugend nicht anders gewußt habe, als daß man es bei den Jesuiten mit einer sehr gefährlichen und verderblichen Coalition zu thun habe', später aber ‚dazu gekommen sei, daß die Lüge es sei, die sich dieser Sache im höchsten Grade bemächtigt habe.' Der Redner führte den Nachweis, daß ‚die tyrannischsten, die despotischsten Regierungen die Jesuiten ausgewiesen hätten' und verbreitete sich ausführlich über die Genesis und Tendenz des Jesuitengesetzes, das nichts anderes als ‚ein Angriff auf die Autorität und Selbstständigkeit der katholischen Kirche sei', an deren Stelle ‚eine Staatsreligion' treten solle.

Der Antrag Windthorsts, die Vorlage einer Commission zu überweisen, wurde abgelehnt, und am 17. Juni fand die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, die Specialdebatte, statt.

Die Vertheidiger des Regierungsentwurfes fühlten selbst, daß derselbe allen Forderungen des Rechtes und der Vernunft Hohn spreche, und vereinbarten sich über eine Revision desselben. Sie brachten einen neuen Entwurf in Vorschlag, nämlich Ausschließung des Ordens und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiete des deutschen Reiches, Untersagung von neuen Niederlassungen und Aufhebung der bestehenden, Ausweisung oder Internirung ihrer Mitglieder.

Die Specialdebatte war ebenfalls animirt. Auch entschiedene Gegner der Jesuiten und der katholischen Kirche sprachen ihr Verwerfungsurtheil über die gegen jenen Orden in Vorschlag gebrachten schmählichen Maßregeln aus.

Die Vertheidiger der Vorlage konnten keinen einzigen wirklichen Grund für dieselbe namhaft machen. Der Abgeordnete von Kardorff meinte, ‚nachdem von Seiten der Bundesregierungen dem Ultramontanismus offen der Krieg erklärt sei', müsse man ‚mit dem Fürsten Bismarck für das deutsche Reich gegen klerikale Uebergriffe kämpfen.' Der Zweck der Gesetzesvorlage sei die Erlangung des ‚religiösen Friedens'; sie sei das ‚einzig mögliche Mittel, die Friedensstörer aus dem Lande zu entfernen.' Auch die Lüge, daß die Jesuiten dem Grundsatze: ‚der Zweck heiligt die Mittel', huldigten, wurde von einem Redner vorgebracht.

Einen Gegensatz zu diesen und ähnlichen Ergüssen der Leidenschaft bildeten die Reden des bayerischen Abgeordneten Gerstner und des Socialistenführers Bebel. Ihre Ausführungen bieten großes Interesse. Die Rede Gerstners bekundete eine Feindseligkeit gegen die Jesuiten, wie sie kaum größer gedacht werden kann. Er verlangte ‚die Bekämpfung des Jesuitismus bis auf das äußerste'; aber er wollte ‚edlere Mittel, keine vexatorischen Polizeimaßregeln' und sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die Gesetzesvorlage aus, ‚an deren Beurtheilung er nur mit großem politischen Widerwillen, um nicht zu sagen, Ekel gegangen

sei.' Auch Bebel, dessen Standpunkt der religiöse und politische Radicalismus ist, wollte die Vernichtung ‚des Jesuitismus und des Ultramontanismus', aber durch ‚ganz andere Mittel und Wege' als die liberale Partei, die den Jesuiten zum Vorwurf mache, was sie selbst thue. Er sagt u. a.: ‚Wenn Sie dem Jesuitismus vorwerfen, er verstoße gegen Moral und Sitte, dann sage ich, daß das Bourgeoisiesystem, was der heutigen Gesellschaft zu Grunde liegt, in noch weit höherem Grade die Moral und die Sitten untergräbt; ist der Jesuitismus staatsgefährlich, so ist es noch mehr das moderne liberale Princip, welches wir, wie gesagt, in allen gesellschaftlichen Institutionen verwirklicht sehen.' Auf die elende Phrase, das eingebrachte Gesetz sei ein Gesetz des Friedens, erwiderte er sehr richtig: ‚Sie sagen, Sie wollen durch dieses Gesetz den Frieden herstellen; Sie werden nicht den Frieden bekommen, sondern das Gegentheil, den Krieg.' Ueber den Zweck dieser Gesetzgebung drückte sich der Redner folgendermaßen aus: ‚Wenn die Herren im Centrum sich bereit erklärten, die politischen Bestrebungen des Reichskanzlers zu unterstützen, ich versichere Ihnen, daß es dem Reichskanzler dann vollständig egal ist, was sie auf kirchlichem Gebiete thuen. Je reactionärer der Jesuitismus auftreten würde, desto angenehmer würde es dem Reichskanzler sein; er würde ihn in allen seinen Bestrebungen entschieden unterstützen. Aber da der Jesuitismus sein politisches Vorgehen bekämpft und angreift, da ist er sein Feind, und diese ganze Gesetzgebung, die hier in Frage steht, läuft nur darauf hinaus, die Jesuiten, resp. die ultramontane Partei kirre zu machen, ihr den Daumen aufs Auge zu drücken, und sie aus einer Oppositionspartei zu einem gehorsamen Werkzeuge zu machen.' Die Annahme eines solchen Gesetzes, schließt er, würde die Mitglieder des Reichstags zu ‚Polizeibütteln herabwürdigen.'

Von Seiten des Centrums bekämpften Freiherr v. Aretin und Graf Ballestrem den Entwurf mit seinen verschiedenen Amendements. Auch der Pole Niegolewski legte für die angegriffenen Jesuiten eine Lanze ein und erklärte zugleich die von dem Abgeordneten Wagner vorgebrachten Verdächtigungen[1] von ‚geheimen

[1] Stenographischer Bericht S. 1009.

gefährlichen Verbindungen' in Posen, Oberschlesien und Galizien als ‚eine infame Lüge der geheimen Polizei', ohne daß Wagner eine Erwiderung wagte.

Die namentliche Abstimmung über den oben angeführten Abänderungsantrag und die theilweise Beseitigung der Regierungsvorlage ergab dessen Annahme mit 182 gegen 101 Stimmen.

Die dritte Lesung erfolgte schon am 19. Juni. Die Generaldebatte eröffnete der jüdische Abgeordnete Lasker. Obschon der katholischen Kirche nicht gewogen, ‚sah er sich doch gezwungen, dieses Mal nicht den Weg mitzumachen', der von seinen Fractionsgenossen ‚betreten ward.' Seine Sprache war ruhig und sachgemäß und seine Kritik des Regierungsentwurfs vernichtend. Er erkannte in demselben eine Maßregel zur ‚Verfolgung deutscher Bürger' und ‚nicht dazu angethan, die Gemüther zu versöhnen, sondern zu erbittern.' Er bedauerte, daß der Bundesrath der Resolution des Reichstags entgegen dieses ‚einseitige Gesetz' so eilig vorgelegt habe. Auch tadelte er ernst die Willkür und Unbestimmtheit desselben und die Verleugnung der gewöhnlichsten Rechtsprincipien, da es den Verfolgten den ‚Rechtsweg' verschließe. Um so heftiger ereiferte sich der Kirchenrechtslehrer Dove für die Vorlage. Seine leidenschaftliche Rede war ein Gemisch von Sophistik, unbewiesenen Verdächtigungen und Heuchelei. Er schloß mit der Phrase, ‚daß das deutsche Volk, wie es Paris überwunden habe, so auch die Jesuiten und den Vatican überwinden werde.' Dem preußischen Hofcanonisten ertheilte August Reichensperger die verdiente Abfertigung. Der Redner erkannte in dem Verhalten der Liberalen ‚eine Bankerotterklärung des modernen Liberalismus auf dem geistigen Gebiet', indem er, anstatt ‚mit geistigen Waffen' zu kämpfen, Gewalt anwende, und anstatt die Jesuiten eines Vergehens zu überführen, nur ‚abgedroschene Phrasen' vorbringe oder ‚alten Kohl aufwärme.'

Die Specialdebatte gab den Abgeordneten Peter Reichensperger, Kesseler und Windthorst noch einmal Gelegenheit, die Vertheidigung des so schmachvoll angegriffenen Ordens zu führen;

allein ihre durchschlagenden Gründe fanden bei der Majorität keine Berücksichtigung. Die Abstimmung erfolgte am 19. Juni 1872. Ihr Resultat war 181 Stimmen für und 93 gegen das Gesetz. Hierauf wurde der Reichstag geschlossen.

‚Keinem deutschen Jesuiten', schreibt v. Gerlach, ‚ist in diesen Reichstagsverhandlungen aus den 58 Jahren seit der Wiederherstellung des Ordens das mindeste Vergehen oder die mindeste Ungehörigkeit nachgewiesen oder auch nur Schuld gegeben worden. Insbesondere haben die Organe der Regierung, die nachher in den Junitagen das Wort genommen, nicht einmal angedeutet, daß die Regierung im Besitze auch nur Einer solchen Thatsache sei'[1]. Selbst die Kölnische Zeitung legte das Bekenntniß ab: „Es bleibt das (Jesuiten-) Gesetz allerdings im gewissen Sinne ein Schwächebekenntniß für das Deutsche Reich und seine dermaligen Culturzustände.' ‚Der Sieg der Liberalen über die Jesuiten war daher für die Liberalen kein Sieg, sondern ein eclatanter Bankerott ihrer so oft mit der größten Schärfe proclamirten Grundsätze über Polizeiwillkür und Rechtsschutz'[2].

Die vom Reichstag beschlossene Fassung des Gesetzes nahm der Bundesrath schon am 25. Juni an. Gegen die Annahme stimmte nur der Bevollmächtigte von Reuß ältere Linie. Bayern wahrte seine Reservatrechte. Bismarck stellte den Antrag, das Jesuitengesetz auch in Elsaß-Lothringen in Kraft treten zu lassen. Der Bundesrath stimmte zu[3]. Am 4. Juli 1872 unterzeichnete der Kaiser in Ems das Gesetz.

Schon am 28. Juni hatte sich der Bundesrath über die Ausführungsbestimmungen des Jesuitengesetzes schlüssig gemacht und am 5. Juli erschien die betreffende Verordnung[4]. Dieselbe ging noch über die harten Bestimmungen des Gesetzes hinaus. Sie verbot den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu jede ‚Ordensthätigkeit in Kirche und Schule', ja selbst die ‚Abhaltung von Missionen', wovon im Gesetze selbst kein Wort enthalten war,

[1] Gerlach, Kaiser und Papst S. 53. — [2] A. a. O. S. 61.
[3] Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath II, 297 f.
[4] Poschinger, S. 299 f.

verfügte die Auflösung der bestehenden Niederlassungen durch ‚die Landespolizeibehörde' und verlangte von den Einzelregierungen Mittheilungen über die Ausweisung ausländischer und die Internirung inländischer Jesuiten, insbesondere ‚Angabe ihrer Namen und persönlichen Verhältnisse.' Auch sollten sie ‚Erhebungen darüber veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Congregationen bestünden, welche mit der Gesellschaft Jesu verwandt seien.' Ein Rescript[1] des preußischen Cultusministers Falk vom 28. September verbot den Jesuiten ‚allgemein jede priesterliche und seelsorgerische Thätigkeit', also auch die Feier einer Privatmesse und das Beichthören.

Der Bundesrath entfaltete eine rastlose Thätigkeit in der Aufspürung der mit dem Jesuitenorden verwandten religiösen Congregationen. Die preußische Regierung hatte ‚elf Orden und Congregationen' entdeckt[2], welche mit den Jesuiten verwandt seien. Der Justizausschuß reducirte dieselben auf vier. Am 20. Mai 1873 wurden die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom hl. Geist und die Gesellschaft (die Damen) vom hl. Herzen Jesu vom Bundesrath als der Gesellschaft Jesu verwandt erklärt und ihre Niederlassungen im Reichslande aufgelöst[3].

---

[1] Es steht Siegfried, S. 105.

[2] Poschinger, III, 234.

[3] Siegfried, S. 105. ‚Die preußische Regierung', schreibt Poschinger, a. a. O. S. 234, ‚hatte damals elf Orden und Congregationen bezeichnet, welche nach ihrer Auffassung unter die Kategorie der verwandten Orden im Sinne des Jesuitengesetzes fielen.'

Zehntes Kapitel.

Der Braunsberger Schulstreit. Conflict zwischen dem Bischof Dr. Krementz von Ermland und der Regierung wegen des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg. Correspondenz des Bischofs mit dem Cultusminister v. Mühler. Bischöflicher Hirtenbrief. Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den König. Ihr Promemoria. Antwort des Königs. Antrag des Centrums im Landtag. Rescript des Cultusministers Falk. Neue Phase des Conflictes. Correspondenz des Bischofs mit Falk. Das Marienburger Fest. Verhängung der Temporaliensperre gegen Dr. Krementz. Verhalten der preußischen Gerichte. Der Conflict in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen über die Sprache des Religionsunterrichtes. Ein angebliches Attentat auf den Reichskanzler. Ein Brief Windthorsts. Interpellation im Landtag.

Eine in mehrfacher Hinsicht interessante Episode des preußischen Culturkampfes bildet der ‚Braunsberger Schulstreit'[1]. Zwei Geistliche in Braunsberg, der Religionslehrer am Gymnasium, Dr. Wollmann, und der Director am Lehrerseminar Dr. Treibel, weigerten sich, die Beschlüsse des Vaticanischen Concils anzunehmen und fanden in ihrer Widerspenstigkeit Schutz bei dem kgl. Provinzial-Schulcollegium in Königsberg. Der Bischof von Ermland Dr. Krementz[2] wandte sich deshalb am 15. März 1871 an den Cultusminister v. Mühler mit der Erklärung, daß er den beiden Geistlichen ‚die Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht mehr gestatten könne', und er sich genöthigt gesehen habe, ‚ihnen die Entziehung der missio canonica und kirchliche Censuren anzudrohen', wenn sie in ihrem Ungehorsam gegen die Entscheidungen der Kirche verharrten.

Hierauf erwiderte der Minister, ‚daß er diesen Maßnahmen eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne.' Hievon setzte er auch das kgl. Provinzial-Schulcollegium in Kenntniß. In seiner Erwiderung vom 5. April legte der Bischof ‚Verwahrung' gegen die ‚Belassung der beiden Herren in ihrem Amte als Religionslehrer' ein, da ‚dieselbe den rechtlichen Ansprüchen der Kirche auf den religiösen Unterricht an katholischen Anstalten, welcher nach dem Glauben und den Lehrentscheidungen der katholischen Kirche

[1] Die Acten theilt Siegfried, Actenstücke ꝛc. mit.

[2] Später Cardinal und Erzbischof von Köln († 1899).

sich zu richten habe, widerspreche.' Um aber ‚die traurigen Folgen des Conflictes bis zu dessen Beilegung nach Kräften zu vermindern', machte er das Anerbieten, zwei andere Geistliche zur einstweiligen Ertheilung des Religionsunterrichtes an den beiden Anstalten vorzuschlagen und zu honoriren. Hierauf ging aber die Regierung nicht ein. Am 11. April erließ die Provinzial-Schulbehörde an den Director des Gymnasiums zu Braunsberg eine Verfügung, worin Dr. Wollmann die Fortsetzung des Religionsunterrichtes zur ‚Pflicht' gemacht wurde, da ‚nur die Staatsbehörde das Recht habe, hier, falls nöthig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen, dem Bischof aber keinerlei Rechte zustünden, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren.' Auch der Cultusminister erklärte in seinem Antwortschreiben an Bischof Krementz vom 20. April, daß er ‚nicht gesonnen sei', den beiden renitenten Geistlichen ‚in der Ertheilung des Religionsunterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen.'

Gegen die Verfügung des Provinzial-Schulraths legte Bischof Krementz als ‚gegen eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der katholischen Kirche und speciell seines bischöflichen Stuhles aufs feierlichste Protest ein.' Das betreffende Schreiben theilte er auch, 21. April, in Abschrift dem Cultusminister mit. Er richtete an ihn zugleich das Ersuchen, um ‚sehr baldige Entwirrung der gespannten religiösen Verhältnisse an den katholischen Anstalten.' Um seiner Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, wies er zugleich darauf hin, daß es sich hier um ‚das Gewissen 200 000 treuer katholischen Unterthanen' handele, gegenüber von ‚kaum einem Dutzend Männer, die augenblicklich wohl nur im Mißverständniß der Parteileidenschaft eine Sonderstellung zum Nachtheil jener einnehmen.' Am 29. Juni antwortete Herr v. Mühler wieder ablehnend. Seine Begründung ist beachtenswerth. ‚Der Umstand', heißt es darin, ‚daß der Bischof dem Dr. Wollmann die missio canonica entzogen habe, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkenne. Das sei aber nicht der Fall.' Wollmann ‚lehre noch heute dasselbe,

was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt habe. Ihn zu nöthigen, daß er etwas anderes lehren solle, oder ihn, weil er sich dessen weigere, in seinem Amte zu beunruhigen, habe der Staat keine Veranlassung.' Die Verfügung, daß die katholischen Schüler des Gymnasiums dem Religionsunterricht eines häretischen Priesters beiwohnen müßten, enthalte weder einen ‚offenen Gewissenszwang, noch eine indirecte Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit', da ‚eine gesetzliche Nöthigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht bestehe.' Die Beschwerde des Bischofs, daß die Anordnung des Provinzial-Schulcollegiums ‚eine Verleugnung des stiftungsmäßigen katholischen Characters des aus speciell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums, und darum eine Verletzung des positiven Rechtes der Katholiken' sei, suchte v. Mühler durch die Bemerkung zu entkräften, daß diese Stiftung ‚einer Zeit angehöre, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestanden habe.'

Dieses Ministerialschreiben, dessen Verfasser sich der schreiendsten Verletzung der ‚Freiheit und Autonomie der Kirche in Glaubenssachen' und ‚einer directen Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit' schuldig machte, und die katholischen Eltern vor die Alternative stelle, ‚entweder ihre Kinder in den Unterricht eines excommunicirten Priesters zu schicken, welchen sie ihrem Glauben und Gewissen nach nicht besuchen durften, oder aber auf geistige höhere Bildung und die durch dieselbe zu gewinnende höhere Stellung im Staatsleben für ihre Kinder zu verzichten', widerlegte der Bischof von Ermland ausführlich und sachgemäß in seiner Erwiderung vom 9. Juli. Herr v. Mühler vermochte die vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Er lehnte deshalb jedes weitere Eingehen ‚in Erörterungen über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung' ab. Seine Verfügung hielt er aber aufrecht.

Der ‚tiefbetrübte' Oberhirt erließ nun einen Hirtenbrief an seine Diöcesanen, worin er die Ungerechtigkeit und die verderblichen Folgen der Ministerialentscheidung ausführlich nachweist

und die Katholiken auffordert, ‚über diese Verletzung ihres Rechtes und über die Beeinträchtigung ihrer Religions- und Gewissensfreiheit in allen Instanzen Beschwerde zu führen, da ‚den Katholiken nicht verweigert werden könne, was den Juden und Dissidenten gewährt sei, daß sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Ueberzeugung im Widerspruch stehenden Religionsunterricht zu besuchen gehalten seien.‘

Auch außerhalb der Diöcese Ermland erregte die Entscheidung des Cultusministers großes Aufsehen. Sie war ‚ein Angriff auf das höchste, theuerste Gut der Katholiken, ihren heiligen Glauben, eine Verleugnung der bisherigen preußischen Grundsätze in Behandlung confessioneller Angelegenheiten, eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preußens, ein verhängnißvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn‘ [1]. Die Bischöfe Preußens wandten sich am 7. September in einer gemeinschaftlichen Immediateingabe an König Wilhelm I. um ‚Recht und Abhilfe‘ gegen den wider die katholischen Schüler des Gymnasiums in Braunsberg von der Regierung ausgeübten ‚Gewissenszwang‘. Sie begründeten außerdem ihre Forderung noch in einem beigefügten Promemoria. Die Bitten der Bischöfe fanden leider kein Gehör. Das königliche Antwortsschreiben vom 18. Oktober gab dem Mißfallen des Monarchen über ‚den feierlichen Protest‘ der Bittsteller ‚gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche‘ Ausdruck und erklärte ihnen, die Regierung werde ‚im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung fänden.‘ Auch die Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland vom 8. Oktober hatte keinen besseren Erfolg.

Das der Immediateingabe der preußischen Bischöfe vom 7. September angeschlossene Promemoria führte zu einer Correspondenz zwischen ihnen und dem Cultusminister. Herr v. Mühler

[1] Worte des Bischofs Dr. Krementz in seinem Schreiben an den Cultusminister v. Mühler vom 9. Juli 1871 (Siegfried, Actenstücke S. 51).

erließ am 25. November ein Rescript an den Erzbischof von Köln. Aus demselben erhellt nur zu klar, wie wenig die preußische Regierung geneigt war, auf eine ‚eingehende Würdigung' der vom preußischen Episcopate vorgebrachten Wünsche sich einzulassen. Die Bischöfe ließen das Ministerialschreiben nicht unbeantwortet. Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Ermland richteten ausführliche Abhandlungen an den Cultusminister, worin sie dessen irrige Behauptungen und Sophismen widerlegen und ihre Forderungen aufs neue begründen. Die Regierung beharrte auf ihrem Widerspruch.

Da alle Versuche einer friedlichen Verständigung an der Feindseligkeit und Hartnäckigkeit der Regierung gescheitert waren, nahm sich das Centrum der Sache an. Am 14. Dezember stellten P. Reichensperger und Genossen im Abgeordnetenhause den Antrag, die Ministerialverordnung vom 29. Juni aufzuheben und anzuordnen, daß die katholischen Schüler im Gymnasium in Braunsberg nicht genöthigt würden, dem Religionsunterricht eines excommunicirten Priesters beizuwohnen.

Dieser Antrag kam erst am 1. März 1872 zur Verhandlung. Am Tage vorher, am 29. Februar, hatte der an Mühlers Stelle getretene neue Cultusminister Dr. Falk ein Rescript erlassen, wodurch auf Antrag der Eltern oder Vormünder Dispensationen vom Besuche des Religionsunterrichts an den ‚öffentlichen höheren Lehranstalten' ertheilt wurden, wenn ‚ein genügender Ersatz nachgewiesen sei', worüber die Schulbehörde zu entscheiden habe. Es waren also jetzt katholische Kinder nicht mehr gezwungen, den Religionsunterricht abgefallener und excommunicirter Geistlichen zu besuchen.

Die preußische Regierung hatte den ‚verhängnißvollen ersten Schritt auf abschüssiger Bahn' gethan. Sie blieb dabei nicht stehen. Der Conflict mit Bischof Krementz trat in eine neue Phase. Am 11. März 1872 erging an ihn die Aufforderung des Cultusministers Falk, die am 4. Juli 1871 gegen Dr. Wollmann und Dr. Michelis[1] verhängte Excommunication wieder auf-

[1] Siehe S. 52.

zuheben. Als Grund hiefür führte das Ministerialschreiben an, daß die Excommunication ‚keine rein geistliche Strafe' sei, sondern auch ‚zugleich eine bürgerliche Bedeutung' habe und darum von der kirchlichen Behörde nur mit Zustimmung der Staatsregierung ausgesprochen werden könne, was auch das für Ermland ‚in Betracht kommende Allgemeine preußische Landrecht ausdrücklich vorschreibe.' Um den Bischof nachgiebig zu machen, war diesem Schreiben die Drohung beigefügt, daß die ‚Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, ihm die ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als hinfällig geworden anzusehen' und ‚die staatlichen Beziehungen' mit ihm abzubrechen. In seiner Erwiderung vom 30. März 1872 führte Bischof Krementz den Nachweis, daß ‚die bürgerliche Ehre' der excommunicirten Geistlichen durch ‚jene Censurdecrete nicht verletzt worden sei', und daß die vom Cultusminister angeführten Paragraphen des Allgemeinen preußischen Landrechts nach Emanation der Verfassung vom 31. Januar 1850 ‚als hinfällig erachtet werden müßten.' Zur Erhärtung der letzteren Behauptung berief sich der Bischof auf die Entscheidungen des Obertribunals in Berlin, des früheren Cultusministers v. Ladenberg und einiger gelehrten Rechtslehrer.

Der Cultusminister konnte diese Ausführungen nicht widerlegen. Er griff darum einen anderen Punkt des bischöflichen Schreibens auf. Die Verhandlungen erhielten dadurch einen allgemeineren und principiellen Character.

Der Bischof von Ermland hatte nämlich in obigem Schreiben bemerkt, daß, wenn wirklich ein Widerspruch zwischen seinem Censurdecrete und den Landesgesetzen bestünde, er ‚nicht im Stande sein würde, denselben zu lösen.' Er habe sich bei seinem Verfahren ‚strenge an den Vorschriften des in seiner Giltigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannten canonischen Rechts gehalten.' Wenn ‚die gegenwärtigen Staatsbehörden glaubten, daß ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so würde es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruches herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischofe ebensowenig zustehe, ein allgemeines Kirchengesetz, als

ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorlägen, zunächst darauf angewiesen sei, nach den kirchlichen Normen zu handeln.'

Der Cultusminister erblickte in dieser Erklärung ein Vergehen gegen die ‚Staatshoheit', da der Bischof ‚die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen sei oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern stelle', und forderte denselben auf, ‚eine Erklärung' an das Staatsministerium abzugeben, ‚daß er gewillt sei, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen.' Dieser Aufforderung war die Drohung beigefügt, daß im Weigerungsfalle die Regierung sich veranlaßt sehe, gegen den Bischof einzuschreiten, ‚insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestatte, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen zu machen.'

Mit diesen Worten hatte das Staatsministerium den Grundsatz von der Oberhoheit des Staates über die katholische Kirche ausgesprochen und zugleich seine Absicht, die Anerkennung dieser Oberhoheit von den kirchlichen Obern mit Gewalt zu erzwingen, deutlich bekundet. Diese Frage bildete nun den Kernpunkt des Streites zwischen dem Bischofe von Ermland und der preußischen Regierung.

Das Antwortschreiben des Bischofs vom 21. Juni enthält eine Verwahrung gegen die mit dem klaren Wortlaute seiner Erklärung vom 30. März im Widerspruch stehende Auffassung der Regierung und einen neuen Hinweis auf den in demselben Schreiben geführten, im Ministerialschreiben vom 21. Mai ganz ignorirten Beweis, daß ein Widerspruch zwischen seinem Censurdecrete und der Landesgesetzgebung nicht bestehe, also auch ‚der Anlaß fehle, an Ueber- oder Unterordnung der kirchlichen und staatlichen Gesetze zu denken.' ‚Um aber eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeizuführen', erklärte sich der Bischof bereit, ‚in einer besonderen Belehrung an seine Diöcesanen seine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Aus-

schließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen würden.'

Am 13. September 1872 wurde das Fest der hundertjährigen Vereinigung Ermlands mit der Krone Preußens in Marienburg gefeiert. Bischof Krementz hatte die Absicht, ‚an der Spitze einer Deputation daselbst zu erscheinen', um dem König ‚eine Ergebenheitsadresse des gesammten ermländischen Klerus zu überreichen.' Hiervon gab er am 22. August dem königlichen Hofmarschallamt Kenntniß mit dem Ersuchen um Auskunft, ob der König die Deputation empfangen wolle und eventuell, ‚wann und wo der Empfang stattfinden solle.' Das Hofmarschallamt erwiderte am 3. September, daß der König den ermländer Oberhirten ‚nur dann in Marienburg empfangen könne', wenn derselbe zuvor der in dem königlichen Handschreiben vom 2. September gestellten Aufforderung Folge leiste und ‚rückhaltlos erkläre, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen im vollen Umfange Gehorsam zu leisten.' Auf diese Bedingung konnte der Bischof nicht eingehen, ohne die Kirche der Willkür des Staates zu überliefern. Um aber der königlichen Aufforderung zu genügen, ohne die Rechte der Kirche preiszugeben, erklärte der Bischof in einer Immediatvorstellung an den Kaiser rückhaltlos, ‚daß er die volle Souveränetät der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne; daß er eine andere Souveränetät auf diesem Gebiete nicht anerkenne, und daß er demgemäß die ihm durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.'

Diese Erklärung genügte aber dem Staatsministerium nicht, und der Bischof konnte an der Feier in Marienburg nicht Theil nehmen. Die Vertreter der neun Freimaurerlogen Westpreußens dagegen erhielten die erbetene Audienz und durften ihrem kaiserlichen Protector eine Adresse mit einer Ansprache überreichen, auf welche derselbe huldvoll erwiderte.

Die Beziehungen zwischen der preußischen Regierung und Bischof Krementz gestalteten sich immer unfreundlicher. Das

Ministerium verlangte von ihm unbedingte Befolgung der Staatsgesetze, auch wenn diese in das innere Gebiet der Kirche eingriffen; der Bischof dagegen konnte hierauf nicht eingehen, ohne die durch völkerrechtliche Verträge und die preußische Verfassung garantirte Selbstständigkeit der Kirche preiszugeben. Seine weitere Correspondenz mit dem Reichskanzler und dem Cultusminister mußte darum erfolglos bleiben. Unfähig, den kirchlichen Oberen durch Gründe zu widerlegen, suchte Dr. Falk denselben durch Entziehung seiner Einkünfte nachgiebiger zu machen. Er verhängte am 25. September ‚bis auf weiteres' die Temporaliensperre gegen Bischof Krementz.

Gegen diesen gänzlich unbegründeten und dazu noch mit den feierlichsten Verträgen in grellem Widerspruch stehenden Gewaltact legte der Bischof am 6. Oktober Protest ein und brachte zuletzt die Sache vor die Gerichte[1]. Leider fand auch hier die Stimme der Gerechtigkeit kein Gehör. Die angerufenen Gerichte gingen auf den eigentlichen Klagepunkt gar nicht ein, sondern erklärten sich für incompetent, in dieser Sache eine richterliche Entscheidung zu treffen, und die Einleitung einer Klage des Bischofs gegen den königlichen Fiskus wegen der Temporaliensperre für unzulässig. Eine merkwürdige Rechtsanschauung bekundete die Entscheidung des königlichen Obertribunals vom 14. Juli 1873. Der Bischof hatte sich zur Begründung seiner Klage auch auf die Bestimmungen der von König Friedrich Wilhelm III. als ‚bindendes Statut' anerkannten Bulle De salute animarum bezüglich der Ausstattung der Bisthümer, Domcapitel, Seminare u. s. w. berufen. Das Obertribunal aber erklärte, daß ‚aus dieser Bulle in Verbindung mit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe.' Kraft dieser Bulle war der Staat verpflichtet, die Bisthümer u. s. w. *spätestens* im Jahre 1833 durch Anweisung von bestimmten Grundrenten oder von Grundbesitz

[1] Die betreffenden Acten und Rechtsgutachten sind mitgetheilt in Vering, Archiv Bd. 31.

(Staatswaldungen) mit Privateigenthum auszustatten. Dieser anerkannten Verpflichtung hatte sich aber der Staat trotz aller Aufforderungen immer entzogen, und das Obertribunal wies den Bischof von Ermland mit seiner Klage ab, weil dieser Staat eine feierlich und fest übernommene Verpflichtung seit 40 Jahren unerfüllt gelassen. ‚Nachdem dem Bischof von Ermland', lautet eine juristische Kritik der Entscheidung des Obertribunals, ‚widerrechtlich und ohne Grund sein Einkommen von der preußischen Staatsverwaltung entzogen ist, ist er behindert, die Staatsverwaltung auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten, weil dieselbe Staatsverwaltung auch schon eine andere Verpflichtung gegen die katholischen Bisthümer unerfüllt gelassen hat.'

Nicht geringes Interesse bietet auch der über die Sprache des Religionsunterrichtes in der Provinz Posen[1] ausgebrochene Conflict. König Friedrich Wilhelm III. hatte den polnischen Einwohnern dieser Provinz ihre ‚Nationalität, Religion und Sprache' feierlich garantirt, und eine spätere Ministerialinstruction verfügte ausdrücklich, daß an den höheren Lehranstalten wo möglich solche Lehrer angestellt werden sollten, die ‚beider Sprachen' kundig seien. Insbesondere sollte ‚der Religionsunterricht jedem Schüler in seiner Muttersprache' ertheilt werden. Diese Verordnung wurde auch bis zum Vorabend des Culturkampfes im Ganzen beobachtet. Nun trat aber eine Wendung ein. Eine im November 1872 in Posen veranstaltete Conferenz, ‚um diejenigen Grundsätze aufzustellen, welche dem Staatsinteresse die Sicherheit bieten, daß in allen Schulen der Provinz der Förderung des Deutschthums Rechnung getragen werde', machte den Vorschlag, ‚die deutsche Sprache für die alleinige Unterrichtssprache in der gemischten, wie in der polnischen Schule von der Unterklasse an in allen Unterrichtsgegenständen zu erklären', die polnische Sprache aber nur als einen facultativen Unterrichtsgegenstand unter gewissen Bedingungen in den Schulplan aufzunehmen. Die Regierung war damit einverstanden, und am 16. November wies

[1] Vering, Archiv Bd. 30, S. 308 ff.

das königliche Provinzialschulcollegium in Posen auf Grund höherer Anordnung die katholischen Religionslehrer an, mit Ostern 1873 den Religionsunterricht nur in der Sprache zu ertheilen, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung komme, d. h. fast ausnahmslos deutsch.

Diese Verordnung, welche ohne jede Betheiligung, ja ohne Wissen des Erzbischofs Ledochowski erlassen worden war, rief unter den polnischen Katholiken große Entrüstung hervor. Sie war eine ‚pädagogische Monstrosität'[1], indem schon die Schüler von der sechsten Klasse des Gymnasiums, also Knaben von 8—9 Jahren, den wichtigsten Unterricht in einer Sprache erhalten sollten, ‚deren Verständniß bei den jüngsten Schülern fast gar nicht, bei den älteren dagegen, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur unvollkommen vorhanden war.' Die katholischen Familienväter wandten sich deßhalb in zahlreichen Gesuchen an den Erzbischof mit der Bitte, nicht zu gestatten, daß der Religionsunterricht in einer den ‚Kindern theils unverständlichen, theils weniger zugänglichen Sprache ertheilt werde.' Der kirchliche Oberhirt bat nun in einer Immediateingabe an den König vom 31. Dezember 1872 um Zurücknahme obiger Verfügung. Ein Bescheid hierauf, wurde ihm nicht zu Theil. Der Cultusminister theilte ihm nur mit, daß er ‚zum Erlaß dieser Verordnung' durch allerhöchste Cabinetsordre ermächtigt worden sei. Ebenso erfolglos war auch die Interpellation des Abgeordneten v. Wierzbinski im Landtage[2]. Cultusminister Falk erwiderte, die Ministerialinstruction vom 24. Mai 1842 habe keine ‚gesetzliche Geltung', und suchte das Verfahren der Regierung durch die Behauptung zu rechtfertigen, die höheren Lehranstalten seien ‚grundsätzlich deutsche Lehranstalten', und darum ‚dürften insbesondere auch auf dem hehren Gebiete der Religion die Schüler polnischer Nationalität nicht ausgeschlossen sein von dem Geist und der Kraft der deutschen Sprache.' Die kräftigen Worte Mallinckrodts, der mit Berufung auf die ‚deutsch-nationale Begeisterung' auch für die polnische Nation ‚volle Gerechtigkeit' verlangte, und der Nachweis des Herrn v. Gerlach, ‚daß

[1] Stenographischer Bericht S. 927. — [2] Am 7. Februar 1873.

das Polenthum und die römisch-katholische Kirche in den polnischen Landestheilen nicht mit Liebe gepflegt würden', fanden keine Beachtung bei der Majorität. Die zwischen dem Erzbischof und dem Provinzial-Schulcollegium angeknüpften Verhandlungen führten auch nicht zu dem erwünschten Ziele. Der Erzbischof erließ nun am 23. Februar 1873 ein Rundschreiben[1] an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten, worin er dieselben anweist, ‚den Religionsunterricht in den unteren Klassen in der Muttersprache der Schüler zu ertheilen', zugleich aber gestattet, von der Secunda an sich dabei der deutschen Sprache zu bedienen, ‚so lange die beklagenswerthe, die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Richtung der gegenwärtigen Zeit sich nicht ändere.' Diese Anordnung, welche der apostolische Stuhl mittels Breve vom 24. Mai guthieß, beantwortete die Regierung durch die Circularverfügung an die Directoren der höheren Lehranstalten vom 18. März. Es wurde ihnen darin aufgetragen, ‚die Religionslehrer zu einer protokollarischen Erklärung zu veranlassen, ob sie der erzbischöflichen Anordnung oder der staatlichen Behörde Folge leisten wollten', und im ersten Falle denselben ihre Absetzung mit dem 1. April zu eröffnen. Sämmtliche Lehrer erklärten, daß sie ‚durch ihr Priestergelübde dem Erzbischof zum Gehorsam verpflichtet seien und daher seiner Anordnung in Bezug auf die religiöse Unterrichtssprache unbedingt Folge leisten würden.' Sie verloren ihre Stellen. Die Regierung beauftragte nun weltliche Lehrer mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes. Der Erzbischof verweigerte ihnen aber die Bevollmächtigung hiezu und bedrohte sie im Falle des Ungehorsams mit den kirchlichen Censuren. In Folge davon fiel an vielen Anstalten der Unterricht in der Religion aus. Die Beschwerden der Katholiken hierüber und ihre Bitten an das Provinzialschulcollegium, ‚es möge geneigtest anordnen, daß ihre Kinder nicht des Religionsunterrichts beraubt, vielmehr, wie früher, dieser Unterricht ertheilt werden möge durch Geistliche, welche dazu durch den Hochwürdigsten Oberhirten bestimmt und ermächtigt seien', wurden nicht weiter berücksichtigt.

---

[1] Vering, Archiv Bd. 30, S. 312 ff.

Der Erzbischof traf nun Fürsorge, daß den Zöglingen der höheren Lehranstalten und auch den Kindern an jenen Orten, ‚welche von den Pfarrkirchen entfernt waren, und in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen worden war', Privatunterricht in der Religion außerhalb der Schule ertheilt wurde. Die Regierung aber suchte dieses zu verhindern, und am 17. September erschien ein Erlaß des Oberpräsidenten Günther von Posen, wodurch den Schülern der höheren Lehranstalten der Besuch solcher ‚Privatreligionsschulen' verboten wurde, unter Androhung ‚der Entlassung im Falle des Ungehorsams.' Gegen diesen ‚Gewissenszwang' protestirte der Erzbischof am 24. September[1] und wies zugleich die Beschuldigung, daß die von ihm ‚getroffenen Veranstaltungen nicht aus einem wirklichen Bedürfnisse hervorgegangen seien, sondern lediglich die Vereitelung der staatlichen Anordnungen bezweckt hätten', als vollkommen unbegründet zurück. Die Regierung aber verfügte die polizeiliche Schließung der ‚Privatreligionsschulen' und bedrohte die Religionslehrer an denselben mit 50 Thalern Strafe. Eine wegen dieses ‚in den Annalen der deutschen Geschichte bisher unerhörten Actes von Religionsverfolgung' von dem Abgeordneten von Lubienski am 16. Dezember 1873 eingebrachte Interpellation[2] wurde trotz der trefflichen Begründung derselben durch den Interpellanten und durch den Abgeordneten v. Jazdzewski von der liberalen Majorität zurückgewiesen.

Gegen Ende des Monats Februar 1872 wurden die Gemüther in eine nicht geringe Aufregung versetzt wegen eines angeblichen Attentats auf das Leben des Reichskanzlers. Am 17. dieses Monats war ein gewisser Emil Westerwelle[3] von Posen nach Berlin abgereist und hatte dort bei dem Glöckner von St. Hedwig Wohnung genommen. Vier Tage nach seiner Ankunft, am 21. Februar, wurde derselbe verhaftet und vor die Polizei-

[1] Siegfried, Actenstücke S. 203 ff., 205 ff.

[2] Stenographischer Bericht. Siehe auch Germania 1873, Nr. 291 Beil.

[3] Ueber ihn siehe Germania 1872, Nr. 43 ff. Majunke, Culturkampf S. 226 ff.

behörde gebracht. Der Grund seiner Verhaftung war eine von ihm kurz vor seiner Abreise nach Berlin gemachte Aeußerung, ‚es würde Manches anders werden, auch in Berlin.' Die angestellte Durchsuchung seines Zimmers ergab außer einem verrosteten Terzerol nichts Gravirendes gegen Westerwelle, und das mit ihm angestellte Verhör lieferte auch nicht den geringsten Anhaltspunkt zur Begründung des Verdachtes eines verbrecherischen Attentates.

Die officiöse Presse beeilte sich, diesen Vorfall zu einem hochpolitischen Ereignisse aufzubauschen und namentlich die katholische Kirche in diese Sache zu verwickeln. Schon am Tage vor der Verhaftung Westerwelle's schrieb die ‚Correspondenz Stern': ‚Die Polizei soll Individuen auf der Spur sein, welche das Leben des Reichskanzlers bedrohen. Wenn gebildete Männer[1] Anklagen schleudern, denen zufolge Fürst Bismarck den Bestand des Christenthums antaste, da ist es nicht zu verwundern, daß sich ungebildete Fanatiker finden, welche in Gottes Namen darauf ausgehen, den bösen Feind aus dem Wege zu räumen.' Das kgl. Polizeipräsidium erließ am 21. Februar die öffentliche Erklärung, daß ein ‚junger Pole und fanatischer Katholik' wegen ‚dringenden Verdachtes eines beabsichtigten Attentats gegen den Reichskanzler' in Haft genommen, und ‚ihm dabei ein Terzerol abgenommen worden sei.' Ueber ‚den Character dieses neuesten politischen Attentates' unterdrückte die Polizeibehörde vorläufig ‚weitere Bemerkungen', versprach aber ‚noch darauf zurückzukommen.' Die Nachricht von dem geplanten Attentat verbreitete sich mit Blitzesschnelle. Alle größeren Zeitungen des In- und Auslandes erhielten von Berlin aus Depeschen, daß ein ‚fanatischer Katholik' das Leben des Reichskanzlers bedroht habe.

Trotz aller Bemühungen wollte es aber dem wachsamen Auge der Polizei nicht gelingen, Beweise für die Schuld Westerwelle's aufzuspüren. Nach dreiwöchentlicher Haft wurde er wieder in Freiheit gesetzt. Die ganze Sache verlief schließlich im Sande. Es war — viel Lärm um nichts. Nur die Witzblätter zogen daraus Gewinn, indem das ‚neueste politische Attentat' ihnen reichlichen Stoff für ihre Spalten lieferte.

---

[1] Diese Worte sind gegen das Centrum gerichtet.

Ob die Regierung das Gerücht von dem angeblichen Attentat benützen wollte, um eine Haussuchung bei dem ihr sehr mißliebigen Posener Domherrn v. Kozmian[1] zu veranlassen, oder ob sie auch noch einen andern Zweck im Auge hatte[2], kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Nur das steht fest, daß wirklich eine Haussuchung bei Kozmian stattfand, die aber weder Beweise für den Mordplan Westerwelle's, noch für eine Verschwörung des polnischen Adels und Klerus gegen Preußen lieferte.

Die Sache hatte übrigens noch ein Nachspiel. Unter den mit Beschlag belegten Papieren Kozmians befand sich auch ein Brief Windthorsts an den Kammerherrn v. Haza[3], Rittergutsbesitzer in Posen. Derselbe ist vom 4. Mai 1871 datirt und enthält eine Antwort auf die Frage, ob die Katholiken in Sachen der weltlichen Herrschaft des Papstes Petitionen an den Reichstag richten sollten. Windthorst hielt dies unter den jetzigen Verhältnissen für inopportun, da eben erst bei der Adreßdebatte die Majorität des Reichstags die Intervention entschieden abgelehnt hatte. ‚Vom Reichstage sei für den hl. Vater absolut nichts zu erwarten. Nur eine recht feindselige Stimmung würde bei erneuerter Berathung sich Luft machen.' Er rieth aber, daß das katholische Volk nicht aufhören solle, ‚ohne Unterlaß in periodischer Reihenfolge Petitionen an die Regierungen, am besten direct an die Fürsten gelangen zu lassen', um ‚die deutschen Regierungen zu zwingen', einer ‚diplomatischen Intervention der katholischen Mächte Europas wenigstens nicht entgegen zu wirken.'

Dieser Brief erschien am 14. März, wenige Tage nach der Haussuchung bei Kozmian, vollständig abgedruckt in der Kölnischen Zeitung. Vorher schon, am 6. März, hatte sich Bismarck bei den Debatten über das Schulaufsichtsgesetz im Herrenhause auf denselben berufen, um die gegen dieses Gesetz eingelaufenen Petitionen der Katholiken abzuschwächen.

---

[1] Er wurde von der liberal-regierungsfreundlichen Presse sehr verleumdet.

[2] Einen Druck auf das Herrenhaus zu Gunsten des Schulaufsichtsgesetzes auszuüben.

[3] Ein Schwager des Freiherrn v. Schorlemer-Alst.

Das Centrum interpellirte am 19. März im Abgeordnetenhause die Regierung wegen dieser ‚absichtlichen Indiscretion' und wegen des ‚Amtsmißbrauchs' mit einem Privatschreiben, das nicht einmal an den Domherrn v. Kozmian gerichtet war, wie Bismarck vorgegeben hatte. Die Interpellation kam am 23. März zur Verhandlung. Freiherr v. Schorlemer-Alst begründete dieselbe eingehend. Der Minister des Innern v. Eulenburg erwiderte, der Ministerpräsident habe auf diesen Brief, ‚dessen Inhalt die Stellung der politisch-religiösen Partei, zu welcher der Briefsteller gehöre, characteristisch kennzeichne, einen besonderen Werth gelegt und Abschriften davon an die Vertreter Deutschlands im Ausland und an die Vertreter Preußens in Deutschland gelangen lassen.' ‚Von der Veröffentlichung dieses Briefes in den Zeitungen oder von der Circulation einer Abschrift desselben unter den Abgeordneten sei der Regierung nichts bekannt; sie wisse wenigstens nicht, in welcher Weise das Eine oder das Andere zu Stande gekommen sei. Eine Veranlassung für die Regierung, dem Urheber der in Rede stehenden Veröffentlichung nachzuspüren und denselben zur Verantwortung zu ziehen, liege nicht vor. Es müsse, wenn in dieser Beziehung Schritte geschehen sollen, demjenigen überlassen werden, sie zu thun, welcher an der Nichtveröffentlichung ein Interesse habe.'

Auf diese insolente Aeußerung gab Windthorst die richtige Antwort. ‚Das Vorgehen der königlichen Staatsregierung in Beziehung auf diesen Brief', sagte er unter Anderem, ‚characterisire sehr klar und bestimmt die Stellung, welche der Herr Ministerpräsident einnehmen zu müssen glaube gegenüber dieser großen Frage, welche die Welt bewege, und insofern könne er es nur für ein Glück erachten, daß er die unschuldige Ursache gewesen sei, diese Politik klar und offen vor der ganzen Welt darzulegen.' Die Auslieferung seines Briefes an die ‚politische Behörde' sei aber durchaus unstatthaft. Wenn derselbe ‚etwas enthalte, was criminell strafbar sei', so hätte man ihn ‚ohne weiteres vor Gericht stellen müssen.' Hinsichtlich der Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes erklärte Windthorst ausdrücklich: ‚Ich habe entfernt nicht mich der Ansicht hingeben wollen und können, daß dazu ein kriegerisches Einschreiten nöthig wäre. Ich bin

vielmehr der Ansicht, daß auf diplomatischem Wege die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes erreicht werden könnte, wenn der Herr Bundeskanzler in dieser Millionen Katholiken betreffenden Angelegenheit dieselbe Energie entwickeln wollte, die er für die rumänischen Actien entwickelt hat.' Enthalte er aber ‚lediglich Privates' und nichts Criminelles, dann sei es ‚absolut unzulässig, den Brief überhaupt zu saisiren, da er mit dem Attentate, das stattgefunden haben soll, gar nichts zu schaffen hatte.' Wäre aber auch ‚die Mittheilung dieses Briefes an die politische Behörde zulässig gewesen', dann war diese ‚wiederum nicht berechtigt, daraus öffentliche Meinung zu machen.' Einen solchen Brief ‚in die Oeffentlichkeit zu bringen, sei etwas Unerhörtes, und er glaube, in keinem Culturstaat Europas könne ein Analogon für dieses Verfahren gefunden werden.' Auf die letzten Worte des Ministers antwortete der Redner, ‚es liege ein Interesse für ihn, den Brief nicht zu veröffentlichen, absolut nicht vor.' Er habe es ‚dankbar anzuerkennen, daß ein gutes Geschick die Veröffentlichung des Briefes herbeigeführt habe. Denn es habe diese Veröffentlichung ein für alle Mal dem leisen Versuche der Verdächtigung ein Ende gemacht.' Schließlich überließ er ‚es getrost den civilisirten Nationen und den Cabineten derselben, das Verfahren, das hier beobachtet und durch die Interpellationsbeantwortung sanctionirt wurde, zu beurtheilen.' Damit war die Interpellation erledigt. Kein einziges Mitglied des Hauses trat für das Verfahren der Regierung ein.

Dritter Abschnitt.

Der Culturkampf in Preußen.

Elftes Kapitel.

Bekämpfung der katholischen Kirche in Preußen. Der s. g. Culturkampf. Fürst Bismarck, der eigentliche Urheber dieses Kampfes. Falsche Ansichten hierüber. Das Verfahren Bismarcks. Erfolglosigkeit desselben. Anwendung von Gewalt. Die Vorschläge Friedbergs. Bismarcks Anschluß an die Liberalen. Rücktritt v. Mühlers. Der neue Cultusminister Falk. Sein Antheil am Culturkampf.

Die bisher geschilderten Angriffe auf die katholische Kirche in Deutschland waren gleichsam nur das Vorspiel noch viel heftigerer Verfolgungen, die auch in Bälde über dieselbe hereinbrachen. Der Kampf begann zuerst in Preußen, wo die Regierung mit Hilfe des Reichstags und des Landtags eine Kirchenverfolgung organisirte, die unter dem Namen ‚Culturkampf'[1] bekannt ist. Ihr Hauptziel war die Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland, oder wenigstens ihre Erniedrigung zu einer vom apostolischen Stuhle thatsächlich losgelösten, mit protestantischen Elementen zersetzten und dem Staate gänzlich untergeordneten Nationalkirche.

Die Hauptschuld an dieser neuen Kirchenverfolgung, die in erster Linie gegen den Papst gerichtet war, trägt Fürst Bismarck, welcher als deren eigentlicher Urheber bezeichnet werden muß.

Schon im badischen Kirchenconflict[2] hatte Freiherr v. Bismarck, preußischer Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M.,

[1] Dieses Wort gebrauchte zuerst der Abgeordnete Virchow. Siehe Kap. 13. — [2] Siehe Bd. 3, S. 125 ff.

Proben seiner tiefen Abneigung gegen die katholische Kirche abgelegt. Damals gebot ihm aber seine Stellung eine gewisse Vorsicht, die er auch später noch bis zum Siege über die französischen Waffen beobachtete. Nun glaubte er sich aller Rücksicht enthoben. Oesterreich war durch den von Bismarck heraufbeschworenen Bruderkrieg[1] von 1866 aus Deutschland, dem es Jahrhunderte lang Gut und Blut geopfert hatte, ausgeschieden; Frankreich war niedergeworfen, und Preußen hatte die seit Jahrzehnten ersehnte Hegemonie in Deutschland endlich erlangt. Nun dünkte dem Reichskanzler der günstige Zeitpunkt gekommen, den Vernichtungskampf gegen ‚die ehrgeizigen Priester des römischen Götzendienstes'[2] mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu führen.

Wie aus dem Tagebuch des Kronprinzen und späteren Kaisers Friedrich III. zu ersehen ist, erklärte bereits am 26. Oktober 1870 Bismarck dem Großherzog Friedrich von Baden, ‚daß er nach Beendigung des (französischen) Kriegs gegen die Unfehlbarkeit vorgehen wolle'[3].

Der Versuch, die Unechtheit des Tagebuchs nachzuweisen, mißlang, und ebensowenig vermag Bismarcks Immediatbericht[4] an Kaiser Wilhelm II. vom 23. September 1888 den Beweis zu liefern, daß obige Mittheilung falsch sei, da er dieselbe mit Stillschweigen übergeht. Uebrigens hatte Bismarck auch in einer Unterredung mit dem österreichischen Reichskanzler, Grafen Beust, in Gastein 1871 diesem Staatsmanne ‚den späteren Culturkampf in allen Einzelheiten vorausgesagt'[5].

Aus dieser Unterredung ist auch ersichtlich, daß vornehmlich der durch die ‚Januspartei' in Bayern noch gesteigerte Haß des deutschen Reichskanzlers gegen Rom[6] die bewirkende Ursache des

[1] Siehe Bd. 3, S. 267 ff.

[2] Brief an Roon vom 20. Nov. 1873. Er ist abgedruckt in Bismarck, Jahrb. III, 301 ff. Roon, Denkwürdigkeiten III, 367.

[3] Abgedruckt in Deutsche Rundschau (1886) Bd. 57, S. 1 ff. (S. 16).

[4] Er steht in Schultheß, Europäischer Geschichtskalender, herausgegeben von Hans Delbrück 1889 S. 137 ff.

[5] Beust, Aus dreiviertel Jahrh. II, 480.

[6] Bismarck sagte damals zu Beust ‚Rom hat ruchlos an uns gehandelt', weil es nämlich nicht auf seine Pläne eingehen wollte.

Culturkampfes war. Wohl stellen Bismarck und seine Lobredner dies in Abrede und bemühen sich, demselben andere Motive zu unterlegen. Sie erklären ihn als einen Act der Nothwehr des Staates gegen die antideutschen Bestrebungen der Polen und der ihren Interessen dienenden katholischen Abtheilung im Cultusministerium[1] und gegen die angeblichen reichsfeindlichen Pläne des Centrums[2], sowie als eine Vertheidigung der Selbstständigkeit des Staates gegen die Uebergriffe der durch das Vaticanum neu organisirten römischen Kirche und der Ultramontanen in Deutschland, die eine absolute Herrschaft über den Staat erstrebten. Die Hamburger Nachrichten[3] haben sogar auch den ‚Ermländer Fall'[4] angeführt, ‚wo ein Schullehrer die erste Flamme des Culturkampfs entzündete.'

Diese Behauptungen, die auch im Landtag und im Reichstag, sowie in der culturkämpferischen Presse mit großer Kühnheit, aber ohne jeden stichhaltigen Beweis wiederholt wurden, erinnern nur zu sehr an die Fabel vom Wolfe und vom Lamme, zerfallen aber angesichts der geschichtlichen Wahrheit in ein pures Nichts, wie der Nebel vor den Strahlen der Sonne verschwindet. Die Enthüllungen der neuesten Zeit haben nur den Ausspruch bestätigt, daß ohne Bismarck ‚der ganze Streit nicht entstanden wäre', und ‚daß nur er es sei, der den Streit angefangen habe.' Mögen immerhin auch andere Männer auf den Reichskanzler eingewirkt und ihn zu seinem unheilvollen Schritte verleitet haben: der Haupturheber und der Hauptträger des Culturkampfs ist Bismarck.

Nach dem Vorgange früherer Kirchenverfolger war er zuerst bemüht, die Brandfackel der Zwietracht unter die Katholiken

---

[1] Siehe S. 76 u. 82. Bismarck, Gedanken Bd. II, 127 ff. Die Behauptung des Reichskanzlers, der Chef der katholischen Abtheilung, Krätzig, habe ganz den polnischen Interessen gedient, er sei ‚früher Radziwill'scher Privatbeamter gewesen und dies im Staatsdienst wohl auch geblieben', wurde vom Fürsten Ferdinand v. Radziwill als unwahr bezeichnet. Sein Schreiben theilt die Germania 1898 Nr. 286, Erstes Blatt mit.

[2] Siehe Bd. 3, S. 277 f. — [3] Jahrgang 1898 N. 231.

[4] Siehe Kap. 10. Siehe auch Germania 1898 Nr. 231, Drittes Blatt.

zu werfen, die deutschen Bischöfe in Opposition mit dem Oberhaupte der Kirche zu bringen, mit Hilfe des ‚Altkatholicismus' die deutsche katholische Kirche zu zersetzen und das Centrum bei dem Papste zu verdächtigen, um dasselbe auseinander zu sprengen, oder wenigstens in seiner Wirksamkeit zu lähmen[1].

Doch diese Versuche schlugen fehl. Der Reichskanzler sah sich nun genöthigt, seine Pläne mit Gewalt durchzuführen. Als Rathgeber und Gehilfen in diesem Kampfe dienten ihm die Schüler des Canonisten Richter, die Professoren Dove, Hinschius († 1898) und Friedberg, welche im Widerspruch mit den Ansichten ihres Lehrers dem Reichskanzler ihre Federn liehen. Von ihnen wurde der Feldzugsplan wider die katholische Kirche entworfen, den nun die Organe der Regierung in Ausführung bringen sollten. Einen Hauptantheil an diesem Kampfe hat unstreitig Friedberg, den man auch ‚als den eigentlich geistigen Urheber der s. g. preußischen Maigesetze betrachten kann'[2]. Er verfaßte 1872 ein größeres Werk[3], in welchem er den Regierungen ‚Vorschläge' machte, wie man am sichersten und leichtesten die katholische Kirche in Deutschland lebensunfähig machen könne. Diese Vorschläge wiederholte er in seiner Broschüre ‚das deutsche Reich und die katholische Kirche'[4]. Es dürften wohl nicht viele Schriften namhaft gemacht werden können, in denen sich ein so grimmiger Haß gegen die katholische Kirche ausspricht, als in dieser Schrift.

Zunächst erhebt Friedberg darin gegen die preußische Regierung den Vorwurf, sie habe ‚nicht nur die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche mit größter Leichtfertigkeit geopfert, ja verschleudert', sondern ‚auch die wenigen durch die Verfassungsurkunde gegebenen Garantien für die individuelle und staatliche Selbstständigkeit sorglos außer Augen gelassen.' Von Interesse ist die Art und Weise, wie er diese Anklagen begründet. ‚Das Gesetz über Einführung der Civilehe harre noch immer der Erfüllung.' Die katholische Kirche ‚habe geistliche Corporationen

[1] Siehe Bd. 3, S. 279 f. Bismarck, Gedanken II, 126.
[2] Bar, Staat und katholische Kirche in Preußen S. 25.
[3] Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.
[4] Leipzig 1872.

in einem Maße geschaffen, die der Staatswohlfahrt mehr als bedenklich sei und sie unterrichte von Staatswegen die Jugend in staatsgefährlichen Lehren.' ‚Gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, dem einzelnen Katholiken und auch dem Staate gegenüber, gäbe es keine rechtlichen Garantien.' Die bischöflichen ‚Hirtenbriefe, welche staatliche Anordnungen bemängelten, die Autorität der Obrigkeit verletzten und den Staat gefährdeten', würden einfach nach dem Preßgesetze ‚vom Strafrichter' beurtheilt. Der Staat schütze die Geistlichen nicht, die vom Bischof ‚disciplinirt' würden, weil ‚sie sich der staatsfeindlichen Zumuthungen desselben widersetzen.' ‚Das ganze geistliche Bildungswesen sei den Bischöfen überantwortet'; in die klerikalen Seminare dringe ‚kein Lichtstrahl staatlicher Gesinnung.' Der Bischof stelle ohne Theilnahme der Regierung die Pfarrer an, und der Staat ernenne solche Geistliche, ‚auf deren Bildungsgang er nicht den geringsten Einfluß gehabt habe, den eine vom Staate unabhängige und seinen Interessen feindliche Macht in sein Amt eingesetzt habe, als Aufsichtsbeamte für die Schule, in welche die Jugend hineingezwungen werde.' Wohl beständen auch in anderen Staaten dergleiche Mißstände; aber ‚so verderblich wie in Preußen habe sich das Verhältniß von Staat und Kirche in Deutschland sonst nirgends gestaltet.'

Wenn auf diese Weise, fährt Friedberg fort, ‚die Rechtslage der deutschen Staaten der katholischen Kirche gegenüber schon vor dem vaticanischen Concile des Jahres 1869/70 als unbefriedigend characterisirt werden mußte, so sei sie seitdem gefährlich und unerträglich geworden', da dieses Concil dem römischen Papste ‚Unfehlbarkeit' zugesprochen habe, wodurch ‚sämmtliche Lehren, welche die Päpste über die Beziehungen von Staat und Kirche jemals in Ausübung ihres Amtes ausgesprochen haben, damit unfehlbare Lehrsätze geworden seien, welche jeder Katholik bei Verlust seiner Seligkeit zu glauben und nach welchen er zu handeln habe.' Diese Gefahr sei um so größer, als die Bischöfe durch die Beschlüsse des Vaticanums ihre bisherige Unabhängigkeit eingebüßt hätten, ‚zu Vicarien des Papstes degradirt' und willenlos demselben unterworfen seien, so daß ‚der Bischof aller deutschen Diöcesen heute in Rom sitze.' Dieser ‚zweifellosen

Gefahr für den Staat' müsse derselbe energisch entgegentreten. ‚Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem Vaticanischen Concile als Glaubensgesetze hingestellt hat, heut zu Tage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten.'

Um die Gefahr, welche dem Staate durch die ‚infallibilistische katholische Kirche' drohe, von demselben abzuwenden, meint Friedberg, ‚empfehle sich als einfach und consequent zunächst die Trennung von Kirche und Staat.' Die Anwendung dieses Mittels sei jedoch bedenklich, indem bei der ‚bewundernswerthen Organisation der Kirche' die dem Staate drohende Gefahr durch diese Trennung ‚nicht geringer, sondern fast größer' werde. Die Bischöfe würden ihre ‚Autorität nicht einbüßen, weil der Staat dieser die bis jetzt gezollte Anerkennung verweigere, und ‚die Pfarrsysteme würden sich nicht auflösen, weil der Staat nicht mehr seine Execution zu Gebote stelle.' Die katholische Kirche in Deutschland würde durch ihre Trennung kaum etwas ‚an Macht einbüßen.' Wohl aber sei zu befürchten, daß die protestantische Kirche', die ‚heute ein wesentlich politischer Factor' sei, ‚nach Trennung vom Staate in sich selbst zerfallen würde', und zwar ‚nicht blos, weil sie keine Einigkeit in ihrem eigenen Schooße zu gebären verstanden', sondern ‚auch aus dem Grunde, weil sie es zu einer ihrem Geiste angemessenen Verfassung noch nicht gebracht habe.' ‚Auch den Altkatholiken gegenüber wäre eine jetzt zu vollziehende Trennung von Staat und Kirche eine Härte und Ungerechtigkeit'; denn ‚es unterliege keinem Zweifel, daß die altkatholische Bewegung bis jetzt nicht recht in Fluß gekommen sei —, weil sie sich keiner sehr warmen oder jedenfalls nur sehr unsichtbarer Sympathien Seitens der deutschen Regierungen zu erfreuen habe.'

Der preußische Hofcanonist, der hier gegen seinen Willen der unzerstörbaren Lebenskraft der katholischen Kirche ein herrliches Zeugniß ausstellt, während er über den Protestantismus und die Secte der s. g. Altkatholiken ein wahrhaft vernichtendes Urtheil fällt, macht nun einen andern Vorschlag, wodurch man besser zum Ziele gelangen könne. Er ‚meint, wenn doch einmal

später das Glied der Kirche vom Körper des Staates wird losgetrennt werden müssen', so solle man ‚dem kirchlichen Gliede einstweilen die Adern unterbinden, aus dem das Blut des Staates in dasselbe fließe, es kräftige und lebendig erhalte', es ‚allmählich isoliren' und ‚den Staat gewöhnen, es nicht mehr zu gebrauchen', so daß man es ‚nachher kaum merke, wenn es fortgeschnitten werde.'

Um diese Operation ins Werk zu setzen, müsse ‚der Staat eine feste Grenzregulirung zwischen sich und der Kirche vornehmen' und ‚sein Gebiet vor jedem Einflusse wahren.' Dies geschehe zuvörderst durch Einführung der obligatorischen Civilehe und bürgerlichen Standesbuchführung, Aufhebung des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säcularisirung der Armenpflege.'

Weiter müsse der Staat ‚ein Strafgesetz geben, welches den Amtsmißbrauch der Kanzel verhindere'; er müsse ‚die Bildung der Geistlichen beaufsichtigen und die Prüfung der jungen Kleriker controliren.' Er ‚dürfe nicht dulden, daß irgend ein Geistlicher angestellt werde, welcher der Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung Anstoß bereite', oder ‚daß kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen verhängt, und namentlich nicht, daß kirchliche Strafen benutzt würden, um auf Staatsbeamte eine Concussion auszuüben.' Auch müsse er ‚die Oberaufsicht des kirchlichen Vermögens in Anspruch nehmen' und ‚verlangen, daß jede kirchliche Verordnung ihm zur Kenntnißnahme unterbreitet werde'; jedoch soll er von der Forderung ‚des unbequemen und doch unwirksamen Placet Abstand nehmen.'

Zum Schlusse werden noch zwei tief einschneidende Maßregeln in Vorschlag gebracht. Der Staat ‚solle' nämlich ‚die Existenz jedes geistlichen Ordens von seiner Genehmigung abhängig machen' und ‚den Orden der Jesuiten nicht dulden.' Endlich solle er ‚einen wirksamen Recurs an den Staat wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt einrichten, der jede Grenzüberschreitung Seitens der Kirche verhindere, und zwar nicht nur dadurch, daß eine angesehene Staatsbehörde die Existenz des kirchlichen Amtsmißbrauches constatire, sondern auch in der Weise, daß diese durch Verhängung empfindlicher Geldstrafen und

Entfernung von dem geistlichen Amte im Wiederholungsfalle ein heilsames Abschreckungssystem verwirkliche.'

Hiermit hatte Friedberg das Programm aufgestellt, dessen Ausführung die Reichsregierung übernehmen sollte. Um sein Ziel zu erreichen, verschmähte er nicht, die unwürdigsten Anklagen gegen die katholische Kirche und ihre Mitglieder vorzubringen. Er verleumdet die katholische Kirche als ein ‚staatsgefährliches Institut', ‚die es auch nicht verschmähe, mit dem Straßenpöbel den Strang zu drehen, der ihre Widersacher knebeln solle', und sogar eine ähnliche Richtung wie die Socialisten verfolge, besonders ‚auf die Zertrümmerung des deutschen Reiches hinarbeite', da der ‚Ultramontanismus sich nie mit der Idee eines deutschen Kaiserthums befreunden könne, dessen Träger ein protestantischer Monarch sei.'

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Friedberg kein Mittel unversucht ließ, um einen Kampf auf Tod und Leben zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche herbeizuführen, und in dieser Beziehung konnte man ihn als den ‚eigentlichen geistigen Urheber' des Culturkampfes betrachten. Aber er war, wie Windthorst richtig bemerkt[1], im Grunde doch nur ‚der Handlanger'; der Bauherr war Bismarck.

Da die Altconservativen ihre Mithilfe an dem Werke der Zerstörung versagten, brach Bismarck die ohnehin schon sehr gelockerten Beziehungen[2] zu denselben ab und schloß sich zum Schmerze seiner conservativen Freunde[3] den Liberalen an, die er für seine Zwecke auszubeuten suchte. Um ihre Freundschaft und Mithilfe zu erlangen, brachte er ihnen das bisher von ihm vertretene ‚monarchisch-christliche Princip' zum Opfer. Das monarchische Princip mußte einer parlamentarischen Majoritäts-

[1] Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1873 (Stenogr. Bericht S. 870).

[2] Bismarck, Gedanken, 142 ff.

[3] Brief Roons an Blankenburg vom 1. Sept. 1872 (Roon, Denkwürdigkeiten III, 320 f.).

wirthschaft weichen, und der Staat wurde seines christlichen Characters immer mehr entkleidet[1].

Die Bundesgenossenschaft mit dem ungläubigen Liberalismus hatte den preußischen Ministerpräsidenten auf eine abschüssige Bahn gebracht, auf welcher er unaufhaltsam vorwärts getrieben ward. Die Pläne der Liberalen gingen viel weiter, als Bismarck beabsichtigte. Sie wollten eine Zerstörung des positiven Christenthums. Die Lage des Reichskanzlers wurde um so peinlicher, als sein Anschluß an die bisher von ihm bekämpften Liberalen dem Hofe in hohem Grade mißfiel. Kaiser Wilhelm war mit dem Aufgeben des monarchischen Princips zu Gunsten der Parlamentsmajorität durchaus nicht einverstanden[2]. Weniger widersetzte er sich der Bekämpfung der katholischen Kirche, gegen welche er von den nämlichen Gesinnungen wie sein Vater erfüllt war[3]. Die Kaiserin Augusta war dagegen auch den kirchenfeindlichen Plänen Bismarcks zu dessen großem Verdrusse[4] abhold. Auch die übrigen Mitglieder der königlichen Familie fühlten sich durch das herrische Auftreten Bismarcks abgestoßen. ‚Ich bin nachgerade', schrieb er an Roon, ‚in Ungnade bei allen Gliedern des königlichen Hauses, und das Vertrauen des Königs zu mir ist im Abnehmen'[5].

Nachdem Bismarck sich der ‚Heeresfolge' der liberalen Parteien versichert hatte, schritt er zur Ausführung seiner Pläne gegen die ‚Ultramontanen'.

Die Verbrüderung des preußischen Ministerpräsidenten mit den liberalen Parteien hatte auch den Sturz des Cultusministers

[1] Vgl. die Rede Windthorsts im Abgeordnetenhause vom 8. Februar 1872 (Stenographischer Bericht S. 669) mit der Erklärung der Kreuzzeitung vom 11. Februar 1872.

[2] Marcks, Kaiser Wilhelm I. S. 317.

[3] ‚Was den Culturkampf betrifft', schreibt Marcks S. 318, ‚so ist doch wohl der Kaiser freier und entschiedener als die meisten der ihm nahestehenden Conservativen in denselben hineingegangen. Bei Wilhelm war das protestantische und staatliche Bewußtsein von jeher stark.'

[4] Er behandelte dafür die edle Dame in einer sehr unwürdigen Weise in Gedanken, Bd. 2 an verschiedenen Stellen.

[5] Brief an Roon vom 13. Dezember 1872. (Denkwürdigkeiten S. 333 ff.)

v. Mühler zur Folge. Derselbe zeigte zwar mit Verleugnung seiner Grundsätze Bereitwilligkeit, seinem Chef die Hand zu bieten. Er legte auch die vier neuen Schulgesetzentwürfe dem Landtag vor. Allein er schien, ‚abgesehen von seiner thatsächlich sehr großen Impopularität, auch sonst nicht der geeignete Kampfminister, um jenen Streit mit der römischen Kirche auszufechten und die dazu erforderlich gehaltenen Gesetzesvorlagen zu bearbeiten und zu vertreten'[1]. Sein ‚Rücktritt' war unter diesen Verhältnissen schließlich zu einer politischen Nothwendigkeit geworden. Auch Roon[2] konnte sich dieser Ueberzeugung nicht verschließen, so ungern er denselben aus dem Ministerium ausscheiden sah. Mühler reichte sein Entlassungsgesuch ein, und das Staatsministerium befürwortete dasselbe einstimmig.

‚Den geeigneten Mann' zur Bekämpfung der katholischen Kirche ‚glaubte man in der Person des Geheimen Justizraths Dr. Falk gefunden zu haben'[3]. Sohn eines protestantischen Predigers, der katholischen Kirche und dem gläubigen Protestantismus in hohem Grade abgeneigt und der liberalen Partei angehörend, schien er wirklich der geeignete Mann, den beschlossenen Kampf mit Energie aufzunehmen und durchzuführen. Seiner Ernennung standen aber ‚die antiliberalen Velleitäten' des Königs, wie Bismarck[4] sich ausdrückte, oder richtiger dessen conservative Richtung entgegen. ‚Die Mühler-Katastrophe und deren Folgen beschäftigten ihn auf das peinlichste'[5]. Insbesondere trug der König Bedenken, einen Mann in das Ministerium aufzunehmen, der bei den Verhandlungen über die Organisation des Heeres auf Seiten der Opposition gestanden hatte. Doch zuletzt gab er seine Zustimmung. Nach dem Berichte Aegidi's[6] machte die Vorlage eines Zeitungsartikels, in welchem Falk wegen seiner Rede zur Vertheidigung der Reorganisation der Armee heftig angegriffen wurde, den König nachgiebiger; nach der richtigeren Angabe Roons[7]

---

[1] Roon, Denkwürdigkeiten S. 316. — [2] A. a. O. S. 315.

[3] A. a. O. S. 316.

[4] Siehe Deutsche Revue, Jahrg. 1898, S. 111.

[5] Schreiben Wilhelms I. an Roon vom 16. Januar 1872 (Denkwürdigkeiten S. 316). — [6] Deutsche Revue, Jahrg. 1898, S. 106 ff.

[7] Denkwürdigkeiten S. 317.

dagegen, war es dessen Bericht vom 20. Januar 1872, der den Monarchen umstimmte. Falk wurde Cultusminister, und die ‚Falkenbeize' [1] konnte nun ihren Anfang nehmen.

Von hohem Interesse ist die Beantwortung der Frage, welche Rolle der neue Cultusminister in diesem Kampfe spielte. Die Controverse hierüber gehört mehr der neueren Zeit an. Nachdem der Kampf entbrannt war, priesen alle kirchenfeindlichen Blätter Bismarck als den Vertheidiger des deutschen Reiches gegenüber den reichsfeindlichen Bestrebungen der Ultramontanen und der römischen Curie; nach dem Mißlingen der culturkämpferischen Pläne dagegen, unterzogen sie sich der undankbaren Aufgabe, die Verantwortung für den Culturkampf von dessen Schultern abzuwälzen. Auch der damalige Cultusminister, der jetzige Oberlandesgerichtspräsident in Hamm Dr. Falk, kam dem Wunsche seines ehemaligen Chefs nach und erklärte, daß ‚die Initiative zu den kirchenpolitischen Gesetzentwürfen von ihm und nicht von Bismarck ausgegangen sei' [2]. Diese Erklärung steht jedoch im Widerspruch mit der eigenen Angabe Falks, daß er seine Vorschläge ‚selbstverständlich im Hinblick auf Besprechungen innerhalb der Staatsregierung formulirt habe'; denn hiernach haben zuerst Besprechungen im Staatsministerium, dessen Seele Bismarck war, stattgefunden, und hierauf erst ‚formulirte' der Cultusminister seine Vorschläge. Er trat nicht mit einem Culturkampfprogramm in das Ministerium ein, sondern er fand dort schon ein fertiges Programm vor. Seine Wirksamkeit erstreckte sich nur darauf, die einzelnen Gesetzentwürfe auszuarbeiten, beziehungsweise durch seine Räthe ausarbeiten zu lassen. Alle Fäden liefen aber in der Hand Bismarcks zusammen, der ‚Alles selber machen wollte' [3], und dessen Prüfung und Zustimmung die einzelnen kirchenpolitischen

---

[1] Ausdruck Bismarcks ‚Wohlauf zur Falkenbeize' bei Gelegenheit der Ernennung Falks zum Cultusminister (Deutsche Revue, S. 111).

[2] Seine Erklärung erschien im Westfälischen Anzeiger. Sie ist abgedruckt in der Germania 1896 Nr. 231, drittes Blatt (vom 6. Oktober).

[3] Roon an Graf Blankenburg vom 1. September 1872 (Denkwürdigkeiten S. 320).

Entwürfe unterbreitet werden mußten[1]. Die Verantwortung für die Maigesetze trifft also in erster Linie den Reichskanzler; denn ‚Falk führte', wie Roon bemerkt'[2], ‚nur mit Geschick und Muth alles aus, was sein Meister — eben Bismarck — wollte.' Die Initiative ging von Bismarck aus; ‚die juristische Detailarbeit der Maigesetze' überließ er dem Cultusminister[3]. ‚Ohne Bismarcks Willen hätte Falk den Culturkampf nicht so führen dürfen, wie er geführt worden ist'[4]. Sehr richtig urtheilt Roon: ‚Wenn die Maigesetze nichts taugen, oder wenigstens nicht so viel, als zu wünschen wäre, so ist Bismarck mindestens ebenso verantwortlich als Falk'[5].

Kurz nach der Ernennung Falks zum Cultusminister veröffentlichte Professor Heinrich v. Treitschke, der Vertrauensmann Bismarcks, in den Preußischen Jahrbüchern[6] einen Artikel, der das bereits fertig gestellte Programm für den Culturkampf enthält. Vornehmlich sind es nach seiner Darstellung drei Aufgaben, welche dem neuen Cultusminister zufallen. ‚Der Staat müsse durch eine strenge, durchdachte Gesetzgebung der Kirche gegenüber den Rechtsboden wieder gewinnen, den er seit dem Jahre 1848 unter den Füßen verloren; er müsse im Volksschulwesen das alte, unzweifelhafte, allein durch ministerielle Willkür durchlöcherte Recht des Landes wieder herstellen, und endlich der Kunst und Wissenschaft wieder umsichtige Sorgfalt erweisen.'

Bei aller Feindseligkeit gegen die katholische Kirche soll Dr. Falk doch Bedenken getragen haben, den Kampf gegen dieselbe zu eröffnen, weil er sich der Ueberzeugung nicht entschlagen konnte, daß die neuen Zwangsgesetze ihren Zweck in keiner Weise erfüllen könnten. Er soll auch seine Bedenken dem Fürsten Bismarck mitgetheilt, dieser aber auf seiner Forderung bestanden

[1] Dafür legt auch Prof. v. Schulte Zeugniß ab. Siehe Deutsche Revue 1899 (Aprilheft) und Der Altkatholicismus S. 366 ff.

[2] Brief an Blankenburg vom 30. Oktober 1875 (Denkwürdigkeiten S. 424).

[3] Gedanken Bd. 2, S. 130.

[4] So schreibt die freisinnige Berliner Volkszeitung. Siehe Germania 1896 Nr. 231, drittes Blatt.

[5] Roon an Blankenburg vom 30. Okt. 1875 (Denkwürdigkeiten S. 424).

[6] Der ganze Artikel ist in der Germania 1872 Nr. 46 und Nr. 47 abgedruckt.

haben, so daß Falk nichts anderes übrig geblieben sei, als Folge zu leisten. Ob diese Nachricht, welche durch die öffentlichen Blätter[1] verbreitet wurde, der Wahrheit vollkommen entspricht, kann nicht mit absoluter Sicherheit erwiesen werden; ein wichtiges Zeugniß für deren Richtigkeit liegt in der Thatsache, daß weder Falk noch die Bismarckspresse jene Mittheilung als fingirt und falsch bezeichnet haben.

Zwölftes Kapitel.

Die Denkschrift der deutschen Bischöfe über die geplanten Kirchengesetze. Zustimmungsadressen vom Ausland. Anrede des Papstes Pius IX. an den deutschen Leseverein in Rom. Benehmen der Presse. Die Weihnachtsallocution 1872. Ausfälle der liberalen und officiösen Presse gegen dieselbe. Der Erlaß Eulenburgs. Bismarck legt seine Stelle als preußischer Ministerpräsident nieder. Vorlage der neuen Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Interpellation wegen des Erlasses Eulenburgs.

Während im preußischen Cultusministerium eine ungewöhnliche Thätigkeit entfaltet wurde, um die neuen Zwangsgesetze auszuarbeiten, die dem Landtage zur Annahme vorgelegt werden sollten, blieben die Katholiken in Deutschland nicht unthätig. Sie gaben sich bezüglich der Beweggründe und der Tendenz des Verhaltens der preußischen Regierung keiner Täuschung hin. Geistliche und Laien standen einmüthig zusammen, um für die in ihrer Selbstständigkeit und ihrer Existenz so sehr gefährdete Kirche einzutreten. Vor Allem aber fühlten sich die kirchlichen Oberhirten berufen und verpflichtet, die der Kirche drohende Gefahr noch in der letzten Stunde abzuwenden. Sie richteten am 20. September 1872 von Fulda aus eine gemeinschaftliche Denkschrift[2] an die einzelnen deutschen Regierungen, um ‚durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wieder gewonnen werde.‘ Sie führen darin, mit Berufung auf die durch völkerrechtliche Verträge wiederholt garantirte ‚rechtliche Freiheit und Selbstständigkeit‘ der katholischen Kirche

[1] Siehe Germania 1896 Nr. 228, zweites Blatt (2. Oktober).

[2] Siegfried, Actenstücke S. 133 ff.

in Deutschland, die neuesten Eingriffe in diese Rechte im einzelnen an und weisen dieselben als unberechtigt und unbegründet nach. Wie die Christen im heidnisch-römischen Reiche berufen sich die Bischöfe gegenüber dem verleumderischen Vorwurf ‚der Reichsfeindschaft' und ‚Staatsgefährlichkeit' auf die gerade in letzterer Zeit wieder erprobte Treue und Loyalität der deutschen Katholiken, der selbst die höchsten Machthaber ihre Anerkennung gezollt hätten. Doch wollen die Oberhirten auch angesichts der neuesten Ereignisse sich noch nicht der Hoffnung verschließen, ‚daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen, und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat.'

Die Denkschrift des deutschen Episcopates, in welcher würdevolle Ehrerbietung gegen die weltliche Obrigkeit mit apostolischem Freimuth in wohlthuender Harmonie verbunden sind, fand ungetheilten Beifall in der katholischen Welt. Von allen Seiten liefen Zustimmungsadressen[1] von Bischöfen, Geistlichen und Laien ein. Nur die officiöse Presse war über das ‚Auftreten der Bischöfe' sehr ungehalten, vermochte aber deren Denkschrift nicht zu widerlegen und begnügte sich, den rechtlichen Ausführungen derselben ‚die Souveränetät der Gesetzgebung'[2] entgegen zu stellen.

Auch von Seiten der Laien fehlte es nicht an Kundgebungen. Zur ‚Vertheidigung der Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel' wurde in Mainz im Mai 1872 der ‚Verein deutscher Katholiken' gegründet. Am 8. Juli erließ der Vorstand an alle katholischen Männer Deutschlands einen Aufruf zum Beitritt, den er besonders mit Hinweis auf die heftigen Anfeindungen

---

[1] Die Adressen der englischen, irischen, belgischen und holländischen Bischöfe stehen Germania 1872 Nr. 276; 1873 Nr. 44, 57. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 50, 55, 65.

[2] Provinzial-Correspondenz vom 16. Oktober 1872.

der Kirche und die Nothwendigkeit, mit vereinten Kräften für deren Rechte und Freiheit einzutreten, begründete. In ähnlicher Weise sprach sich auch die Katholikenversammlung in Mainz in ihren Resolutionen vom 12. September aus. Der preußischen Regierung kamen solche Kundgebungen höchst ungelegen; namentlich war ihr der Katholikenverein mit seinen Wanderversammlungen und seiner Thätigkeit in der Presse ein Dorn im Auge. Sie wandte darum alle ihr zu Gebot stehenden Mittel an, um diesen Verein in seiner Thätigkeit zu lähmen und zuletzt seine Auflösung herbeizuführen[1].

Großes Aufsehen erregte die Anrede des Papstes Pius IX. an die Mitglieder des deutschen Lesevereins in Rom, die er am 24. Juni in Audienz empfangen hatte. Der hl. Vater lobte die Treue und Anhänglichkeit der deutschen Katholiken an den apostolischen Stuhl und berührte hiebei auch die ‚von weitem vorbereitete und jetzt ausgebrochene Verfolgung, an deren Spitze der erste Minister einer mächtigen Regierung stehe.' Gegenüber dieser Verfolgung ermahnte er die Katholiken zum ‚Gebet' und zur ‚Standhaftigkeit' und forderte sie zugleich auf, ‚die Mittel der Presse und des öffentlichen Wortes mit Besonnenheit und Festigkeit zu gebrauchen', da Gott wohl wolle, ‚daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er wolle auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe.'

Das Verfahren der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche war um so räthselhafter, als dieselbe ‚ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben hatte.' Der hl. Vater ließ deshalb den Reichskanzler um Lösung dieses Räthsels ersuchen, erhielt aber keine Antwort, ‚vielleicht, weil es', wie der Papst bemerkte, ‚auf die Wahrheit keine Antwort gibt.'

Der hl. Vater hatte den Fürsten Bismarck auch ‚wissen lassen', daß ‚ein Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche' immer zum Verderben ihrer Feinde ausgeschlagen sei. Hierauf

---

[1] Siehe Kap. 18.

nahm er am Schlusse seiner Anrede Bezug, indem er die deutschen Katholiken noch einmal zum ‚Vertrauen' auf Gott und zur ‚Eintracht' ermahnte und hierauf wörtlich fortfuhr: ‚Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Colosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet.'

Diese Stelle griff die liberale und officiöse Presse begierig auf, um dieselbe gegen die katholische Kirche und ihr Oberhaupt auszubeuten. Obschon die dem Propheten Daniel[1] entnommenen Worte des Papstes nach ihrem Wortlaute und nach ihrer Verbindung mit den vorausgegangenen Sätzen nur den Sinn haben, daß Gott die Verfolger der Kirche zu Schanden mache, und daß eine ähnliche Gefahr jedem Reiche drohe, das sich wider die Kirche erhebe, wollte die Regierungspresse hierin eine ‚Drohung gegen das deutsche Reich' finden und erhob gegen den Papst die Beschuldigung, ‚dem deutschen Kaiserthum und Reiche Verderben und Untergang gewünscht zu haben.' Auch im preußischen Abgeordnetenhaus fielen ähnliche Aeußerungen.

Die Ankläger des Papstes in der Presse und im Landtage ignorirten vollständig, daß Pius IX. die Errichtung des deutschen Kaiserthums freudig begrüßte und bis zur Stunde in gutem Einvernehmen mit Kaiser Wilhelm I. gestanden hatte. Sie verfolgten nur den Zweck, die Katholiken als Reichsfeinde zu brandmarken, und hiezu waren ihnen auch die unwürdigsten Mittel willkommen. Diesen Machinationen gegenüber fand sich der Papst veranlaßt, die incriminirte Stelle seiner Anrede authentisch zu interpretiren und die falschen Auslegungen der feindseligen Presse zurückzuweisen[2]. Hievon nahm dieselbe freilich keine Notiz.

Noch entschiedener sprach sich Papst Pius IX. am 23. Dezember in seiner Weihnachtsallocution gegen die Bedrückungen der katholischen Kirche in Deutschland aus. Nachdem er zuerst ihrer Leiden in Italien gedacht hatte, fuhr er, auf Deutschland übergehend, fort: ‚Aber der bitterste Schmerz, der Uns erfüllt

[1] Daniel, II, 45. — [2] Germania vom 29. Oktober 1872.

wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugefügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist; am meisten aber in dem neuen deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Scheu zu behaupten, daß ihr kein Schaden von ihnen zugefügt werde; ja sogar Verleumdung und Spott fügen sie zum Unglück hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wüthenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Klerus im Verein mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß Niemand von ihren Unterthanen sorgfältiger dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist.'

Diese apostolischen Worte erfüllten die Katholiken mit Trost und Freude, entflammten aber zugleich die Wuth der Kirchenfeinde in hohem Grade. Ein Erlaß des Ministers des Innern, Grafen Eulenburg, vom 29. Dezember an die Oberpräsidenten enthielt die Aufforderung, die Veröffentlichung dieser Stelle, namentlich durch katholische Blätter zu verhindern und die Zeitungen, welche den Text der Allocution mittheilten, confisciren zu lassen, während die kirchenfeindlichen Blätter in der rohesten Weise[1] über das Oberhaupt der Kirche herfielen. Die preußischen

[1] Die Nordd. Allg. Ztg. redet von ‚Cynismus', von einer ‚kolossalen Unverschämtheit' des Papstes, der ‚herabsteige in die Arena demagogischer Beredsamkeit', ‚von Verleumdung, Lüge und Schmähworten u. s. w.' Die Spener'sche Zeitung nennt Pius IX. einen ‚neuen Benedetti'.

Gerichte waren jedoch anderer Ansicht als Graf Eulenburg. Sie konnten in der ‚in Rede stehenden Stelle' weder ‚Beleidigungen gegen den Kaiser und das deutsche Reich', noch ‚entstellte Thatsachen' entdecken, wie der Ministerialerlaß behauptete, und verfügten die Freigebung der confiscirten Tagesblätter.

Die Sache hatte übrigens noch ein Nachspiel, indem das Verhalten der Regierung Gegenstand einer Interpellation im Abgeordnetenhause wurde.

Inzwischen waren die kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe fertig gestellt worden und erhielten auch die Zustimmung des Königs. Schon am 22. November hatte der Cultusminister Falk den Entwurf über die Grenzen des Gebrauchs kirchlicher Straf- und Zuchtmittel dem Landtag vorgelegt. Die Berathung hierüber fand aber erst im Januar 1873 in Verbindung mit den übrigen kirchenpolitischen Vorlagen statt.

Noch bevor die letzteren der Beschlußfassung des Landtags unterbreitet worden waren, hatte ihr eigentlicher Urheber seine Stelle als Ministerpräsident niedergelegt. Was ihn zu diesem Schritte bewog, ist noch nicht vollkommen aufgehellt. Ob ‚die landesfeindliche Desertion der conservativen Partei in der katholischen Frage'[1], oder ihr Widerspruch gegen die vom König sehr empfohlene und vom Abgeordnetenhause angenommene liberale Kreisordnung, welche mit 145 gegen 18 Stimmen im Herrenhause verworfen wurde[2], oder die Meinungsverschiedenheit im Staatsministerium bezüglich einer Reorganisation des Herrenhauses[3], oder andere Ursachen diesen Entschluß in ihm zur Reife brachten, kann mit Gewißheit nicht angegeben werden. Am 20. Dezember 1872 reichte Bismarck sein Gesuch um Ent-

[1] Schreiben an Roon vom 13. Dez. 1872. Siehe Roon, Denkwürdigkeiten III, 334. Vgl. auch den Brief Roons an Blankenburg vom 1. Sept. 1872. A. a. O. S. 320.

[2] Majunke, Geschichte des Culturkampfs S. 310 f.

[3] Kohl, Die politischen Reden V, 353. Ueber den ‚Pairsschub' siehe S. 355. Der König ‚vollzog nur mit schwerem Herzen' die von den Ministern Graf Itzenplitz und Graf Eulenburg aufgestellte ‚sechsundzwanziger Liste'. Schreiben des Königs an Roon. Siehe Denkwürdigkeiten III, 328.

hebung vom Präsidium des Staatsministeriums bei dem König ein, der ‚schweren Herzens' am 1. Januar 1873 seiner Bitte willfahrte und dem Kriegsminister v. Roon das Präsidium übertrug[1].

Die Ernennung Roons zum Ministerpräsidenten rief große Bestürzung im Lager der Liberalen hervor. Sie erblickten hierin eine retrograde Bewegung in den höheren Regierungskreisen, ‚einen Bruch mit den Principien des Liberalismus und die Rückkehr zu ultraconservativen Grundsätzen'[2], und ließen auch durch die bündigsten Versicherungen Roons und des Grafen Eulenburg im Abgeordnetenhause, das neue Ministerium werde die alten Bahnen nicht verlassen, sich nicht vollkommen beruhigen. Für die Katholiken war die im Ministerium eingetretene Veränderung ganz gleichgiltig. Graf Roon war der katholischen Kirche nicht minder feindselig wie Bismarck und vertrat im Landtage die im Staatsministerium ausgearbeiteten kirchenfeindlichen Vorlagen, wenn sie ‚auch nicht überall nach seinem Sinne waren', wie Kohl[3] sich ausdrückt, weil sie ‚in einzelnen Punkten weiter gingen, als nach seiner Meinung politisch nothwendig und heilsam war'; oder richtiger ausgedrückt, weil Roon die schlimmen Folgen der Regierungsentwürfe für den orthodox-conservativen Protestantismus und auch für die bürgerliche Ordnung wohl erkannte. Uebrigens spielte in dem nun in Scene gesetzten Kampfe gegen die katholische Kirche die Hauptrolle nicht sowohl der Ministerpräsident v. Roon, als vielmehr der ‚Eremit von Varzin'[4], der alle Schritte des Ministeriums leitete.

Am 9. Januar 1873 wurden die Vorlagen über Erziehung und Anstellung der Geistlichen und über den kirchlichen Gerichtshof dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung[5] vorgelegt.

---

[1] Kohl, V, 359. Roon, Denkwürdigkeiten III, 336.

[2] Der Abgeordnete Lasker machte die Veränderungen im Ministerium in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Januar 1873 zum Gegenstand einer Interpellation.

[3] Die politischen Reden VI, 111.

[4] Roon an Blankenburg 1. September 1872 (Denkwürdigkeiten S. 320).

[5] Stenographischer Bericht 1872/73 Bd. 1—3.

Wegen der ‚hervorragenden Bedeutung der Entwürfe' hielt sich der Cultusminister ‚für verpflichtet, sie mit darlegenden und erläuternden Bemerkungen persönlich zu überreichen.' Seine Rede war nur eine Wiederholung der in der kirchenfeindlichen Presse gegen die katholische Kirche vorgebrachten Anschuldigungen und gipfelte in dem Satze, es handele sich darum, ‚mächtige Angriffe zurückzuweisen, welche die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hinderten, und die Erhaltung und das Gedeihen, und in ihren Consequenzen den Bestand des deutschen Reiches, das errungen worden sei nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern gefährdeten.' Welche Angriffe von Seiten der Kirche gegen das Wohl des Staates gemacht wurden, ward nicht angegeben. Als Hauptzweck der Entwürfe bezeichnete Falk die ‚Selbstständigkeit der Geistlichkeit auf dem Boden nationaler Bildung', den Schutz ‚gegen Willkür' von Seiten der Bischöfe, namentlich in Verhängung von ‚Strafen der Disciplin.' Er richtete zugleich die Aufforderung an das Haus, die Sache zu beschleunigen, ‚damit es noch gelingen möge, im Laufe dieser Session die Entwürfe zu Gesetzen zu erheben', damit der Staat ‚jeglichen gefährlichen Einfluß von sich und dem Reiche abwenden könne', und ‚ein fester dauernder Friede' hieraus hervorgehe.

Der Ministerpräsident v. Roon wollte ‚dem umfassenden und tief durchdachten Vortrage' seines ‚Collegen' nichts ‚hinzufügen' und war nur bemüht, das Mißtrauen der liberalen Partei gegen seine Person zu beseitigen. Um sie zu gewinnen, sprach er sein volles Einverständniß mit den Zwangsmaßregeln gegen die Katholiken aus. Bemerkenswerth ist die Aeußerung: ‚Die alten Parteiunterschiede sollten sich nach meiner Meinung mehr und mehr verwischen' und ‚eine große Partei der ehrlichen Leute' sich bilden. Die Liberalen klatschten Beifall.

Richtiger als der Cultusminister characterisirte Mallinckrodt die Regierungsvorlagen als einen Versuch, ‚auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionirung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofs zu erreichen'. Der Redner sprach dabei das Vertrauen aus, daß ‚die Berathung dieser Gegenstände nicht übereilt werde.'

In derselben Sitzung kam auch die schon erwähnte Interpellation zur Verhandlung. Der Erlaß des Ministers Eulenburg vom 29. Dezember 1872 verstieß gegen die Verfassung und das Preßgesetz und veranlaßte das Centrum, die Regierung hierüber zu interpelliren. Die Begründung der Interpellation übernahm Mallinckrodt. Er führte in meisterhafter Weise gegenüber den im Ministerialerlaß gegen die päpstliche Allocution erhobenen Beschuldigungen den Beweis, daß ‚die Aeußerungen der Allocution Wort für Wort lautere Wahrheit enthielten.' Als Beweis für die ‚geheimen Machinationen', von welchen in der Allocution die Rede ist, wies er hin auf ‚die Freimaurer, die Conferenzen zwischen dem Cultusministerium und den Herren, die den Abfall von der katholischen Kirche[1] repräsentiren' und die Umtriebe ‚anderer Parteien im Lande.' Zeugnisse für die ‚offene Gewalt' aber seien die kirchenfeindlichen Gesetze, die Maßnahmen gegen den katholischen Feldpropst[2], die ‚grausame Verfolgung der Jesuiten', die Ausweisung der Schulschwestern aus den öffentlichen Schulen u. s. w. Sehr ausführlich verbreitete sich der Redner über die angebliche Beleidigung des Kaisers durch die Allocution und wies die Grundlosigkeit dieses Vorwurfs mit den schlagendsten Gründen zurück. Er sagte u. A.: ‚Die Staatsregierung muß auch eigenthümliche Begriffe von Beleidigungen des Kaisers haben. Seit wann ist es denn üblich und Rechtens, daß ein Tadel der Regierung als ein Tadel des Reichsoberhauptes bezeichnet wird! Seit wann ist es Rechtens, daß ein Tadel der Zustände als eine Beleidigung des Staatsoberhauptes bezeichnet wird.' Mit besonderem Nachdruck wandte sich Mallinckrodt gegen die systematische Verfälschung der öffentlichen Meinung durch die Regierung und ihre Preßorgane. Doch war seine Polemik weniger gegen den Grafen Eulenburg, als vielmehr gegen Bismarck gerichtet, dessen Anordnungen der Minister des Innern durch sein Circular an die Oberpräsidenten nur ausführte.

Auf diese gewaltige Rede konnte Graf Eulenburg nichts erwidern. Er bestätigte zum großen Mißvergnügen Bismarcks[3],

[1] Die ‚Altkatholiken'. — [2] Siehe Kap. 8.

[3] Er schrieb am 15. Januar 1873 an Roon: ‚Eulenburgs Allocutionsrede machte von meiner Concession, sich auf mich beziehen zu können, einen

daß von diesem ‚die Anregung' zu obigem Erlaß ausgegangen sei, und begründete dies Verfahren damit, daß es dem auswärtigen Amte darauf angekommen wäre, ‚gerichtlich feststellen zu lassen, daß die Allocution Verleumdungen enthalte, die gegen den Urheber verfolgbar wären.'

Die hierauf stattfindende Besprechung der Interpellation war sehr erregt. Die heftigste Sprache führte der Abgeordnete von Dortmund, Windthorst, ein Verwandter des Centrumsführers. Er ‚erblicke in der Allocution nur die Ausgeburt eines leidenschaftlichen Hasses und einer kindischen Thorheit', deren ‚Kritik' man lediglich ‚dem Kladderadatsch und den Wespen hätte überlassen sollen', um ‚sie auf diesem Wege dem Fluche der Lächerlichkeit zu übergeben.' Ebenso unwürdig war seine Polemik gegen Mallinckrodt, den er anstatt mit Gründen, mit Schmähungen zu widerlegen suchte. Er redete von ‚Bauernfängerei' in den Centrumskreisen, von ‚einer fanatisirten Geistlichkeit und einem ebenso bornirten Adel, zu denen der intelligente Theil der Katholiken Deutschlands nicht gehöre.' Der Abgeordnete, Polizei-Präsident Engelken, führte in seiner Rede die Vertheidigung der Freimaurer, die ‚bekanntlich sich des Protectoriums aller Träger der preußischen Krone erfreuten.' Der Abgeordnete Lasker war ‚nicht im Stande, die Schritte, welche die Regierung in Bezug auf die Presse gethan hatte, zu vertheidigen, weder als gesetzmäßig, noch als kluge, noch als solche, die der Sache, der sie dienen sollen, wirklich einen Nutzen leisten.' Er gab auch zu, daß ‚der Richter eine Majestäts-Beleidigung aus der päpstlichen Allocution nicht feststellen könne', was ihn aber doch nicht abhielt, dieselbe als eine ‚von Haß erfüllte Schrift' zu bezeichnen und gegen Mallinckrodt die gröbsten Beschuldigungen vorzubringen.

Auf die Invectiven und falschen Anklagen der Vorredner gegen die päpstliche Allocution gab von Seiten des Centrums Windthorst die gebührende Antwort, wobei er zugleich auch die Heuchelei der Liberalen geißelte, die ‚Freiheit für Alle' im

Gebrauch, der meine Erwartung weit übertraf. Danach sieht es aus, als hätte ich den ganzen Unsinn mit der generellen Beschlagnahme und Verwarnung veranlaßt, während mir Ein gerichtliches Urtheil genügt hätte.'

Munde führten, aber ‚nichts anderes als die Knechtung' der Kirche und ‚Omnipotenz des Staates' auf allen Gebieten erstrebten. Er forderte zugleich noch in der letzten Stunde die Mitglieder des Hauses auf, ‚nicht abstract die Dinge anzusehen, sondern die geschichtlichen Verhältnisse zu betrachten' und ‚namentlich zu sehen, was bisher in Preußen in allen diesen kirchenpolitischen Dingen üblich und Recht war, und in solcher Weise es noch einmal zu überlegen, was weise Regierungen vor der gegenwärtigen geschaffen haben'; denn nur ‚in solcher Weise könnte ein dauernder Friede hergestellt werden.' Die Maßregeln der preußischen Regierung gegen die päpstliche Allocution erwiesen sich als gänzlich verfehlt und erfuhren alsbald scharfen Tadel von Seiten der unabhängigen Presse[1] und selbst nationalliberaler Zeitungen.

Dreizehntes Kapitel.

Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe. Ihr Inhalt und ihre Tendenz. Das Urtheil katholischer und protestantischer Gelehrten über dieselben. Denkschrift der preußischen Bischöfe. Adresse an König Wilhelm I. Gemeinschaftliches Hirtenschreiben der Bischöfe an die Katholiken Deutschlands.

Die Tendenz der dem Landtage vorgelegten vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe dürfte am besten aus deren Inhalt zu ersehen sein, weshalb der Darstellung der Berathungen im Abgeordneten- und im Herrenhause eine Analyse der genannten Entwürfe[2] vorausgeschickt werden soll.

Der erste Gesetzentwurf hat ‚die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen' zum Gegenstand. Er bestimmt[3]: ‚Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.' Dabei ist es gleichgiltig, ob ‚das Amt dauernd oder

[1] Die Aeußerungen einzelner Zeitungen theilt die Germania 1873 Nr. 2, 3 mit.

[2] Abgedruckt in Germania 1873 Nr. 8, Beilage.

[3] Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Entwurf, sondern im Gesetz.

widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll.' Doch kann ‚eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden', wenn ‚Gefahr im Verzuge ist.' Diese Vorschriften sollen auch bei Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Stelle oder, wenn ‚eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll', in Anwendung kommen.

‚Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.' Jedoch kann der Cultusminister ‚mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, (oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang) von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum erlassen.' Das ‚theologische Studium' kann auch in den bestehenden ‚zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden', wenn der Cultusminister ‚anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.' Diese Ausnahme ist aber nur für ‚jene Orte' gestattet, ‚an welchen sich keine theologische Facultät befindet', und findet nur auf ‚diejenigen Studirenden' Anwendung, ‚welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.' Die ganze Concession wird aber indirect wieder zurückgenommen, indem dieselbe an die Bedingung geknüpft wird, daß die Einrichtung und der ‚Lehrplan' dieser Anstalten vom Cultusminister ‚genehmigt' werde, worauf die Bischöfe selbstverständlich nicht eingehen konnten, ohne dem Staate die Oberhoheit über die katholische Kirche einzuräumen[1]. Nach Vollendung ‚des vorgeschriebenen Universitätsstudiums' findet die ‚Staatsprüfung' statt. Sie hat den Zweck, den Nachweis zu liefern, ‚ob der Candidat

[1] § 4 ff.

sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der classischen Sprachen erworben habe.' ‚Die näheren Anordnungen über die Prüfung' trifft der Cultusminister. (§ 8.)

‚Alle kirchlichen Anstalten', bestimmt § 9, ‚welche der Vorbildung der Geistlichen dienen', wie ‚Knabenseminare, Klerikalseminare, Convicte stehen unter Aufsicht des Staates.' ‚Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte', sowie auch der anerkannten theologischen Studienanstalten in den Seminarien ‚sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen', dessen ‚Revision' auch diese Anstalten ‚unterliegen'. Die Regenten und Lehrer derselben müssen ‚Deutsche' sein. Die Lehrer an den Knabenseminarien und Convicten müssen ‚die Befähigung zu einer entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium besitzen', und die Professoren der Theologie in den Seminarien befähigt sein, ‚an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.' ‚Werden diese Vorschriften nicht befolgt', so kann der Cultusminister ‚die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einhalten oder die Anstalt schließen.'

Wie die Ausbildung wird auch die Anstellung der Geistlichen von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht. Die ‚geistlichen Obern' werden § 15 ‚verpflichtet', bei Uebertragung eines geistlichen Amtes oder Versetzung, oder definitiven Anstellung eines Geistlichen, den in Aussicht genommenen Candidaten dem Oberpräsidenten zu bezeichnen, der innerhalb 30 Tagen Einspruch gegen die Anstellung desselben erheben kann[1]. ‚Gegen

[1] Das Gesetz bestimmt: ‚Der Einspruch ist zulässig', wenn dem ‚Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen', oder wenn derselbe wegen eines ‚Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet', oder endlich, ‚wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß

die Einspruchserklärung' kann ‚(bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, resp.)[1] bei dem Cultusminister innerhalb 30 Tagen Recurs ergriffen werden, bei dessen Entscheidung es aber bewendet.' ‚Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht (§ 16).' ‚Die Uebertragung eines geistlichen Amtes' mit Verletzung dieser Vorschriften ‚gilt als nicht geschehen.' ‚Jedes Pfarramt ist nach § 18 innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung dauernd zu besetzen.' Doch kann der Oberpräsident diese Frist ‚im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen verlängern.' Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen, oder die Besetzung zu genehmigen hat. ‚Die Errichtung von Seelsorgämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.' ‚Die Succursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechtes gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen (§ 19).'

Exorbitante Strafen sollten die Beobachtung dieser drakonischen Bestimmungen erzwingen. Die Uebertragung eines ‚geistlichen Amtes' mit Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird ‚mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern' und die Vornahme geistlicher Amtshandlungen' durch die betreffenden Geistlichen, oder durch einen Geistlichen, der ‚in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat', mit ‚Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.'

---

derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.'

[1] Die eingeklammerten Worte sind Zusatz im Gesetz.

Die folgenden Paragraphen handeln von Ausländern, die bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt in Preußen erhalten hatten, über discretionäre Befugnisse des Cultusministers, über die Patronatsrechte des Staates, die Anstellung der Militärgeistlichen u. s. w.

Tritt schon in der Vorlage über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen das Bestreben der preußischen Regierung hervor, die katholische Kirche zu einer Staatsanstalt zu degradiren, so ist dies noch deutlicher aus dem Gesetze ‚über die kirchliche Disciplinargewalt' zu ersehen. Sein Hauptzweck ist Losreißung der katholischen Kirche Preußens vom Papste und deren gänzliche Unterordnung unter den Staat. § 1 verfügt: ‚Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.' Der folgende Paragraph enthält Vorschriften über Verhängung kirchlicher Disciplinarstrafen und das Proceßverfahren. ‚Körperliche Züchtigung ist unzulässig', und ‚Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder das einmonatliche Amtseinkommen, wenn dies höher ist, nicht übersteigen.' ‚Die Verweisung in eine Demeritenanstalt darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen', und deren Vollstreckung ‚wider den Willen des Betroffenen' nicht geschehen. ‚Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.' ‚Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen' (§ 6), und ‚der Oberpräsident ist befugt, Visitationen' solcher Häuser anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.' Von ‚der Aufnahme eines Demeriten' hat der Vorsteher der Anstalt ‚binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.' ‚Am Schlusse jedes Jahres ist demselben ein Verzeichniß einzureichen', das ‚die Namen der Demeriten, ihre Strafe, Aufnahme und Entlassung' enthalten muß. ‚Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als vierzehn Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den ‚Betroffenen' mit Angabe ‚der Entscheidungsgründe' Mittheilung zu machen. Die ‚Befolgung' dieser

‚Verfügungen' kann der Oberpräsident ‚durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwingen' (§ 8); (auch ‚kann die Demeritenanstalt geschlossen werden') [1].

Die von der preußischen Regierung in Anspruch genommene Oberhoheit über die katholische Kirche erhellt besonders aus § 10, welcher die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden stipulirt und die einzelnen Fälle anführt, in welchen eine Berufung stattfinden darf. Dieselbe steht auch nach § 12 dem Oberpräsidenten zu, wenn ‚ein öffentliches Interesse vorliegt.' Sie muß von dem Betroffenen innerhalb vier Wochen ‚bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten angemeldet werden.' Der Oberpräsident ist nur in gewissen Fällen an eine Frist gebunden [2]. ‚Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden.' Die kirchliche Behörde ist verpflichtet, dem obersten Gerichtshof die bezüglichen Acten einzureichen und kann hiezu geeigneten Falls durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern gezwungen werden.

Die übrigen Paragraphen handeln von der Form der Processe und bestimmen u. A. (§ 21), daß ‚der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden habe.' Wenn der oberste Gerichtshof die ‚angefochtene Entscheidung' der kirchlichen Behörde ‚vernichtet', so hat letztere ‚die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen', und kann im Weigerungsfalle ‚durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern' hiezu gezwungen werden. (Doch steht ihr ‚die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen') [3].

---

[1] Zusatz im Gesetz.

[2] Das Gesetz bestimmt: ‚Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.'

[3] Zusatz im Gesetz.

Der Gesetzentwurf hat auch noch einige Fälle vorgesehen, in welchen der ‚Staat ohne Berufung' einschreiten kann. § 24 bestimmt: ‚Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer (gesetzlichen) Zuständigkeit getroffenen Anordnungen (so schwer) verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.' Diesem ‚Antrage' soll allerdings ‚eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten' (§ 25). Wenn aber ‚der Angeschuldigte', wie es z. B. bei den Bischöfen der Fall ist, unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reichs steht, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.' Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, oder im andern Falle ‚die Entlassung' eines solchen Geistlichen ‚aus dem Amte von der kirchlichen Behörde binnen gesetzter Frist' nicht verfügt, so soll auf Antrag des Oberpräsidenten der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zuerst eine Voruntersuchung durch ein Mitglied ‚des Gerichts höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat', anordnen und nach deren Resultat die entsprechenden Verfügungen erlassen. Lautet das Urtheil auf Entlassung aus dem Amte, so hat der betreffende Geistliche sich aller ‚Amtshandlungen' zu enthalten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes wird ‚mit Geldbuße bis zu 100 Thalern (im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern)[1] bestraft.'

Die letzten Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Errichtung des ‚königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten' sowie dessen Zusammensetzung und Competenz.

[1] Zusatz im Gesetz.

Der schon bereits am 22. November 1872 vom Cultusminister eingebrachte Entwurf ‚über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel', wurde in dritter Linie zur Berathung gestellt. Der erste Paragraph bestimmt: Kein ‚Religionsdiener' d. h. ‚Geistlicher oder Beamte' der ‚evangelischen, der römisch-katholischen Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft' ist ‚befugt, Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden', als solche, welche ‚dem rein religiösen Gebiete angehören', oder ‚die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen.' Aber auch diese ‚gesetzlich zulässigen Straf- und Zuchtmittel' dürfen nicht in Anwendung kommen ‚wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staats-Gesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten', oder, ‚um dadurch zur Unterlassung einer der vorbezeichneten Handlungen zu bestimmen.' Noch weniger darf dies geschehen, ‚weil öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Art ausgeübt, oder weil sie nicht ausgeübt worden sind', oder ‚um dadurch eine bestimmte Art der Ausübung oder die Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte herbeizuführen.' ‚Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzliche zulässige Straf- oder Zuchtmittel unter Bezeichnung der davon betroffenen Personen öffentlich bekannt zu machen.' Wer gegen diese Vorschriften handelt, ‚wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.' ‚Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, einschließlich der Kirchenämter, auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.' Schon ‚der Versuch ist strafbar' [1].

Der vierte Gesetzentwurf endlich enthält die Vorschriften über die bei dem Austritt aus der Kirche oder dem Uebertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft zu erfüllenden Formalitäten, die Rechtswirkungen des Austritts u. s. w.

[1] Dieser Entwurf wurde vielfach abgeändert.

Eine vortreffliche Kritik dieser Entwürfe gab Bischof v. Ketteler, der in einer besonderen Broschüre[1] zuerst Ziel und Mittel der Kirchenfeinde im allgemeinen enthüllte, hierauf die einzelnen Gesetzentwürfe einer kurzen und präcisen Beurtheilung unterzog, und zuletzt deren Bedeutung und Geist hervorhob. Er faßt ‚zum Schlusse das Ergebniß seiner Untersuchungen in folgende Sätze zusammen.' Die vorgelegten Gesetzentwürfe ‚sagen sich los von der historisch-positiven Rechtsentwicklung, welche durch alle Jahrhunderte der deutschen Geschichte, nicht nur für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sondern überhaupt für das gesammte Rechtsgebiet als die allein begründete Richtschnur betrachtet worden ist.' Sie ‚sind zweitens eine wahre Corruption der Verfassung, und sie gefährden für die Zukunft alle verfassungsmäßigen Rechte.' Sie ‚sind drittens eine Negation der katholischen Kirche, ihrer wesentlichen Verfassung und ihres Glaubens', und ‚enthalten viertens den Versuch, durch Gesetze der katholischen Kirche die protestantische Kirchenverfassung aufzunöthigen.' ‚Die Annahme dieser Gesetze' wäre ein Rückfall ins Heidenthum, in welchem ‚geistliche und weltliche Gewalt' in der Hand des Kaisers waren, und dort ‚zum barbarischen Despotismus und zur schrecklichsten Knechtung der Menschen geführt hat.'

Das Urtheil des Bischofs von Mainz wurde auch von der nichtkatholischen Presse vielfach getheilt. Die Kreuzzeitung brachte mehrere Artikel, deren Verfasser die preußische Regierung eines Abfalls ‚von den Principien der Verfassungsurkunde' und einer ‚Verleugnung der Parität' beschuldigte und vornehmlich darauf hinwies, daß ‚die Gesetzesvorlagen' nur eine Repristinirung des ‚Josephinismus' und ‚der altfranzösischen Jurisprudenz' seien, und ‚dazu dienen sollten, die katholische Kirche in Preußen und im Reich von Rom abzulösen und einer deutschen Nationalkirche die Wege zu bereiten.' ‚Die Strafbestimmungen seien hart und von einer sichtlichen Herbigkeit gegen die kirchlichen Behörden dictirt.' Ein Grund hiefür werde nicht angegeben. Die Motive enthielten vielmehr das Zugeständniß, daß ‚die Freiheit der

[1] Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat. Mainz 1873.

katholischen Kirche bisher ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich gewesen sei.' Kurz und bündig schrieb die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung in Leipzig[1]: ‚Es erscheint in den Gesetzentwürfen Alles, was bisher im einzelnen hier oder da in alter und neuer Zeit in dieser Richtung versucht worden ist, zusammengefaßt zu einem System der Unterstellung der Kirchen unter die Staatscontrole.' Aehnliche Urtheile wurden auch nach Verkündigung der s. g. Maigesetze von protestantischen, der katholischen Kirche abgeneigten, ja feindseligen Schriftstellern ausgesprochen. Es seien hier nur die beiden Professoren an der neuerrichteten Universität Straßburg, Geffken und Sohm erwähnt. Ersterer führte besonders an, daß die Gesetze ‚formell sehr mangelhaft abgefaßt seien'[2] und ‚große Lücken und Unklarheiten aufwiesen'; letzterer sprach sein Urtheil dahin aus, daß in den vorliegenden Gesetzen ‚die christliche Kirche, die evangelische wie die katholische thatsächlich nicht als Bundesgenosse, sondern ausschließlich als ein Gegner des Staates behandelt werde', und daß diese Gesetze ‚nichts anderes enthielten, als die Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung'[3]. Von der Anführung anderer Autoren soll hier abgesehen und nur noch beigefügt werden, daß auch nicht katholische Zeitschriften und katholikenfeindliche Schriftsteller des Auslandes diese Gesetze vom Standpunkte des Rechtes und der Vernunft verurtheilen. Eingehend und vortrefflich beleuchtete Freiherr v. Schroetter Inhalt und Begründung des Entwurfs betreffend die kirchlichen Zucht- und Strafmittel[4]. Die vernichtende Kritik,

[1] Diese Stelle wurde vom Abgeordneten Strosser am 27. Februar 1873 im Abgeordnetenhause vorgelesen.

[2] Geffcken, Staat und Kirche S. 672. Der Verfasser schreibt über die Verbindung der Regierung mit den Liberalen: ‚Die Regierung, der auch die gemäßigtesten Conservativen nicht mehr folgen können, geräth in wachsende Abhängigkeit von den radikalen und völlig unzuverlässigen, weil gesinnungslosen, rein bureaukratischen Elementen. Der Liberalismus, an den Wagen des Culturkampfes gespannt, verleugnet alle seine Grundsätze, um seinem Haß gegen die Kirche genug zu thun, und fördert die geistige Verwüstung durch Auflösung jedes religiösen Bewußtseins.'

[3] Das Recht der Eheschließung S. VI. Siehe auch Reichensperger Culturkampf S. 71. — [4] Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf ꝛc. 2. A. Leipzig 1873.

welche die Vorlagen der Regierung im Landtage erfuhren, wird in den folgenden Kapiteln näher dargelegt werden.

Die kirchlichen Behörden blieben nicht müßig. Schon am 17. Januar 1873 erklärte Bischof Martin von Paderborn in einem Schreiben an das Staatsministerium, daß er ‚unter keinen Umständen, auch nicht zur Vermeidung der größten zeitlichen Nachtheile zur Ausführung solcher Gesetze jemals seine Hand bieten könne'[1]. Wenige Tage später, am 30. Januar, legten die beiden Erzbischöfe von Köln und von Gnesen und Posen derselben Behörde eine Denkschrift[2] vor, worin sie gegen die ‚von der königlichen Staatsregierung einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassenen Gesetzesvorlagen', namentlich aber ‚gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einlegten' und die Ungerechtigkeit, sowie die Gehässigkeit einzelner Bestimmungen derselben kurz nachwiesen.

Am Schlusse ihrer Denkschrift gaben die Bischöfe die Erklärung ab, daß sie ‚fest entschlossen seien, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen' und ‚baten und beschworen die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß hatten, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen habe, zurück zu treten.'

Die Denkschrift des preußischen Episcopates wurde von den Katholiken aller Länder freudig begrüßt. Die Bischöfe Bayerns, Belgiens, Hollands, Irlands und Amerikas beeilten sich in besonderen Zustimmungsadressen dem Auftreten ihrer preußischen Mitbischöfe ihre Anerkennung zu zollen und ihre Uebereinstimmung mit deren Erklärungen auszusprechen. Auch von vielen

---

[1] Stamm, Urkundensammlung S. 143.
[2] Siegfried, Actenstücke S. 163 ff.

Domcapiteln, Versammlungen, von vielen katholischen Laien, von einzelnen Decanaten, Studirenden der Theologie u. s. w. liefen ähnliche Zustimmungserklärungen ein [1].

Die Bischöfe Preußens richteten noch eine besondere Adresse [2] an Kaiser Wilhelm I. mit der Bitte, ‚die Zurückziehung dieser Gesetzentwürfe zu befehlen, oder, falls dies nicht angänglich sein sollte, den von beiden Häusern angenommenen Vorlagen die allerhöchste Sanktion zu verweigern', da ‚die Grundsätze des katholischen Glaubens den Bischöfen sowie den Priestern und den Gläubigen nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen.' Auch an das Abgeordneten- und das Herrenhaus wandten sie sich am 5. Februar 1873 ‚mit der dringenden Bitte unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen nicht anzunehmen.'

Um das katholische Volk über die kirchlichen Verhältnisse noch besser zu orientiren, richteten die in Fulda versammelten Bischöfe am 2. Mai ein gemeinschaftliches Sendschreiben an ihre Diöcesanen; auch hatten mehrere Bischöfe diesen Gegenstand schon in ihren Fastenhirtenbriefen behandelt, worin sie sich über die heftigen Anfeindungen der katholischen Kirche und über die zur Rechtfertigung derselben vorgebrachten Anschuldigungen und Verleumdungen näher aussprachen.

---

[1] Die Adressen der Bischöfe sind abgedruckt in Siegfried S. 172 (die englische Adresse), in der Kölnischen Volkszeitung, der Germania u. s. w. Siehe Siegfried S. LIII.

[2] Sie steht Vering, Archiv Bd. 29, S. 342.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus. Erste Lesung. Entwurf einer Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassung. Debatten. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme der Abänderungen durch die Majorität.

Am 16. Januar 1873 begann nach Roons Ausdruck ‚die Falkenjagd'[1], d. h. die Berathung der kirchenpolitischen Gesetze im Abgeordnetenhaus[2]. Zuerst kam der Entwurf über Erziehung und Anstellung der Geistlichen zur Verhandlung. In längerer Rede führte Peter Reichensperger den Nachweis, daß die Regierung nur das Programm der radicalsten Partei in kirchlicher Beziehung ausführe, indem durch die vorgelegten Entwürfe eine ‚Codificirung der Unfreiheit der Kirche proponirt' und dieselbe zu ‚einer unfreien Staats- und Polizei-Institution', zu ‚einem Staats-Mandarinenthum' herabgewürdigt werden solle. Gegen ihn trat v. Bennigsen für die Vorlage auf. Er erhob gegen die Kirche den Vorwurf, daß sie ‚Staaten gestürzt und Revolutionen geführt habe', und erklärte die Entwürfe als eine Nothwehr des Staates gegen die ‚antinationalen Bestrebungen' des Centrums. Obschon der katholischen Kirche nicht geneigt, sprach sich der Abgeordnete Duncker vom Standpunkt der Freiheit gegen die in Rede stehende Regierungsvorlage aus und kritisirte in sarkastischer Weise die von Bennigsen geäußerten Befürchtungen etwaiger Uebergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet. Nach Duncker, der noch auf den Mißbrauch hinwies, welchen die Regierung von ‚einer solchen exorbitanten Machtbefugniß' machen könne, erhob sich Graf Limburg-Styrum, früher preußischer Legationssecretär in Rom, für die Vorlage. Er behauptete, ‚daß die deutsche Auffassung des Katholicismus eine von der römischen Auffassung diametral verschiedene sei', da ‚den leitenden Männern

[1] ‚Die große Falkenjagd hat heute begonnen. Den Gesetzen wird doch von verschiedenen Seiten mehr Opposition gemacht werden, als ich erwartete.' (Roon, Denkw. S. 345.)

[2] Stenographischer Bericht vom 12. November 1872 bis 20. Mai 1873. Abgeordnetenhaus.

in Rom' die ‚Macht und Organisation der katholischen Kirche nur da sei, um politische Zwecke zu erreichen', und daß sie auch ‚dazu benutzt werde.' ‚Die Lehren Roms seien von jeher staatsgefährlich gewesen.'

Im Gegensatze zu dem Vorredner bekämpfte der protestantische Abgeordnete Dr. Brüel ‚die Entwürfe mit ihren harten Strafbestimmungen', welche ‚an die Härten, Gewaltthätigkeiten und Rohheiten, wie sie Kriegszustände mit sich führen, erinnerten.' Der Redner machte noch darauf aufmerksam, daß ‚die evangelischen Kirchen ebenso hart, ja noch härter von diesen Entwürfen getroffen würden', wenn auch deren ‚Spitze gegen die katholische Kirche gerichtet sei, oder gerichtet sein solle.' Er gab auch eine vortreffliche Kritik der Regierungsvorlage, die ‚durch ein System polizeilicher Beschränkungen' die verfassungsmäßige ‚Selbstständigkeit der Kirchen vollständig zu nichte mache' und ‚die Staatsomnipotenz auch auf das gesammte geistliche Gebiet erstrecken wolle.'

Am folgenden Tage trat Graf Bethusy-Huc als Streiter in die Arena. Seine Rede war ein Gemisch von nichtssagenden Phrasen, elenden Verdächtigungen und ungerechten Angriffen auf die katholische Kirche. Er scheute sich nicht, den Katholiken vorzuwerfen, daß ‚ihre Feiertage und ihre Processionen bis zu einem gewissen Grade einen staats-, ja einen socialgefährlichen Character hätten', indem ‚in diesen beiden Einrichtungen für die niedere Bevölkerung des platten Landes zumal ein rechter Antrieb zur Unthätigkeit, zur Trunkenboldigkeit und zu noch Schlimmerem liege.'

Um so erfreulicher war es, daß der conservative Abgeordnete Strosser, freilich ‚nicht im Namen seiner Fraction', sondern ‚nur in seinem eigenen Namen' gegen die Vorlage entschieden Front machte, die dafür vorgebrachten Gründe entkräftete und als Folgen ihrer Annahme ‚Krieg und Streit' in Aussicht stellte. Noch einmal ergriff Cultusminister Falk das Wort, um die Berechtigung der Gesetze nachzuweisen. Nun erhob sich der Fortschrittsmann Virchow. Er konnte sich die ‚zahlreichen Bedenken sowohl in Beziehung auf die verfassungsmäßige Zulässigkeit, als in Beziehung auf die politische Beurtheilung der Vorlagen' nicht verhehlen, stimmte aber doch für den vorgelegten Entwurf, weil

‚es sich hier um einen großen Culturkampf handele', um ‚die Emancipation des Staates.' Seine Rede war reich an Vorwürfen gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen, sowie gegen Papstthum und Hierarchie. Die falschen Behauptungen Virchows fanden einen gewandten Widerleger an Windthorst, der auch die Aeußerungen des Cultusministers Falk, des Grafen Bethusy u. s. w. näher beleuchtete.

Ueber die Gesetzentwürfe äußerte sich Windthorst folgendermaßen: ‚Eine größere Tyrannei, wie in diesen Gesetzentwürfen angebahnt wird, hat kaum zu irgend einer Zeit der Kirchengeschichte bestanden, da ist mir die reine nackte Gewalt, wie wir sie in den ersten drei Jahrhunderten, wie wir sie in Rußland noch jetzt dann und wann vor uns sehen, viel lieber; denn die ist wenigstens offen und klar. Hier soll der Mord durch Vergiftung geschehen, dort geschieht er offen und bei hellem Tage durch das Beil.' Auch machte er auf die Folgen, welche diese ‚Kirchentyrannei' in den Händen der Regierung ‚für die bürgerliche Freiheit nach sich ziehe', mit den Worten aufmerksam: ‚Diese Lage', in welcher die Kirchengewalt und die Staatsgewalt sich in einer Hand befinden, ‚ist unerträglich für das Gewissen wie für die bürgerliche Freiheit.' Sehr ausführlich antwortete Windthorst auf den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit der Kirche, die der Minister auch daraus ableiten wollte, ‚daß man zur Abwendung der Gefahren, die der Kirche aus Gesetzen drohen, Zuflucht nehme zu dem Gebete.' Sehr energisch sprach er sich gegen den Entwurf über Ausbildung und Anstellung der Geistlichen aus, dessen Annahme die Katholiken ‚der reinsten und absolutesten Willkür überliefere, auf eine Corruption des Klerus hinarbeite und in jeder Beziehung unheilvoll sei.' Die Erwiderung des Ministerpräsidenten v. Roon war überaus matt und nichtssagend. Er erklärte, daß die Regierung sich ‚gegen Rom zu wehren' hätte, weil ‚der Sirocco von Rom uns die deutschen katholischen Bischöfe als römische zurückgeführt habe.' Hiermit wurde die erste Berathung geschlossen. Die Majorität beschloß, daß die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern gehen solle.

Am 20. Januar kam der Entwurf eines Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Verhandlung.

Gegen den Entwurf sprachen die protestantischen Abgeordneten Holtz und v. Gerlach. Den Katholiken wurde durch Annahme des Schlußantrags das Wort abgeschnitten. Der Abgeordnete Holtz hob besonders den Widerspruch der Gesetzentwürfe mit der Verfassung hervor und sprach sein Erstaunen darüber aus, daß der Cultusminister, der doch auch den Eid auf die Verfassung geleistet habe, ein Gesetz vorlegen könne, welches diametral der Verfassung entgegen gehe. Ausführlicher verbreitete sich v. Gerlach über die Gesetze, welche nach seinem Urtheile ‚in Herz und Leben der katholischen Kirche hineinstoßen; aber für die evangelische Kirche tödtlich seien.'

Im Gegensatze zu den beiden Vorrednern trat der kirchenfeindliche Abgeordnete Jung für ‚sämmtliche Gesetze' ein, da sie ‚nur Sicherstellung des Staates und der Laien gegen die Willkür des Priesterthums' bezwecken wollten. Bei dieser Gelegenheit hielt er eine wahre Philippica gegen Processionen, Wallfahrten, Aberglauben u. s. w. und ereiferte sich noch gegen ‚das Prädicat alleinseligmachend, das in die Rumpelkammer des Mittelalters gehöre', und gegen die ‚Feier des hl. Rockes zu Trier', die ein ‚Hohn auf das ganze gebildete Deutschland' sei. Einen ähnlichen Ton schlug der Abgeordnete Windthorst von Dortmund an. Hierauf wurde die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Unmittelbar darauf erfolgte die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Er wurde von Peter Reichensperger nach Tendenz, Motiven und Inhalt einer scharfen juristischen Kritik unterzogen. Namentlich lenkte der Redner die Aufmerksamkeit auf die mangelhafte und unbestimmte Redaction der einzelnen Bestimmungen der Vorlage, wodurch der Willkür der größte Spielraum eröffnet werde. Nachdem er geendet, stellte Mallinckrodt einen Vertagungsantrag, um der Gefahr eines voreiligen Schlusses vorzubeugen. Die Majorität war hiermit einverstanden, und die Debatten wurden am folgenden Tage fortgesetzt.

Nachdem zuerst v. Wedel-Vehlingsdorf für den Entwurf gesprochen, ergriff Stroffer gegen denselben das Wort. Er bezweifelte, daß durch ‚diese Gesetze der confessionelle Friede gefördert', und ‚auf die Dauer die staatliche Autorität wahrhaft gestärkt werde' und sprach die nur zu begründete Befürchtung aus, daß ‚der preußische Staat mit diesen Gesetzen in Wege und Bahnen einbiege, die das gerade Gegentheil von dem herbeiführen würden, was man davon erwarte, — von Heil und Segen.' Der Abgeordnete Lasker warf sich als Vertheidiger der Gesetzentwürfe auf und versuchte den sehr mißlungenen Beweis, daß die Interna der Kirchen hiedurch nicht berührt würden, sondern nur die bisher auch bei jüdischen Gemeinden üblichen Zwangs- und Zuchtmittel beseitigt werden sollten. Mallinckrodt wollte die maßlosen Ausfälle einiger Redner gegen die katholische Kirche, namentlich Virchows, in der Sitzung vom 20. Januar der verdienten Abfertigung unterziehen, wurde aber vom Präsidenten daran gehindert und mußte sich damit begnügen, die Behauptungen Laskers und des Cultusministers auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Nur eine Stelle seiner Rede soll hier mitgetheilt werden. Auf die ‚mit einer gewissen Emphase' von letzterem gemachte Bemerkung, ‚eine andere Bildung als eine Universitätsbildung würde ein Bruch mit dem großen reformatorischen Gedanken sein', erwiderte er: ‚Ich habe von meinem Standpunkte aus mit den großen reformatorischen Gedanken gar nichts zu schaffen; die weise ich schlechthin ab und verwahre mich auf das Entschiedenste, daß die Staatsregierung der katholischen Kirche gegenüber mit reformatorischen Gedanken ihre Beweise führt.' Die Discussion war hiemit geschlossen, und die Berathung des Entwurfes über den Austritt aus der Kirche begann. August Reichensperger und der conservative Abgeordnete v. Gottberg wiesen die Mängel der Vorlage nach; allein die Majorität entschied sich für die Verweisung an eine Commission.

Die Gesetzentwürfe verstießen gegen die Verfassung. Der Cultusminister hatte darum schon den Abgeordneten ‚empfohlen, dieselben zu behandeln, als ob es sich dabei auch um eine Modification der Verfassung handle.' Es mußten also vorerst die nothwendigen Abänderungen der Paragraphen 15 und 18 der Verfassung

vorgenommen werden, ehe die Regierungsvorlage zum Gesetz erhoben werden konnte.

Am 30. Januar 1873 wurden die abgeänderten Paragraphen 15 und 18 der Verfassung dem Abgeordnetenhause zur Verhandlung vorgelegt[1]. Angeblich wollte man durch die gemachten Zusätze nur eine ‚Erläuterung' dieser beiden Paragraphen geben, in Wirklichkeit aber wurden sie dadurch aufgehoben, oder wenigstens illusorisch gemacht und dem Staate ermöglicht, in die rein kirchlichen Angelegenheiten überzugreifen. Dies hob auch der conservative protestantische Abgeordnete Glaser im Namen seiner Fraction hervor und wies dabei namentlich darauf hin, daß durch die Annahme der Vorlage keineswegs der Friede hergestellt, sondern ‚die religiösen Kämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts wieder heraufbeschworen würden.' Für die Vorlage trat Virchow ein, dessen Partei sich ‚in diesem Augenblicke auf Seiten der Regierung' stellte, wenn sie auch deren ‚Maßregeln' gegen die katholische Kirche weder für die ‚besten', noch für ‚die ganz correcten' hielt. Seine Rede bekundete übrigens nur, daß der wüthende Culturkämpfer weder einen richtigen Begriff von der katholischen Kirche, oder, wie er sich ausdrückte, von ‚dem heutigen papistischen Kirchenthum', noch von den in Rede stehenden Paragraphen hatte.

Ueber die Abänderung der Verfassung verbreitete sich Peter Reichensperger vom Standpunkte des Rechtes. Seine Rede wurde damals schon als ein Meisterstück in juristischer und rhetorischer Beziehung gepriesen. Sie enthält eine ausführliche Darlegung der Entstehung und des Zwecks dieser Paragraphen. ‚Diese Artikel', sagte er unter anderem, haben ihre Formulirung und Annahme erhalten nicht kraft doktrinären Willens von Majoritäten, sondern sie sind das Resultat der Forderung des ganzen Landes gewesen. Das ganze Land war beim Beginn der Sturmbewegung des Jahres 1848 einig in der Forderung, jene volle Emanzipation der Kirche vom Staate herbeizuführen und zu verwirklichen, — und diese allseitige Forderung war das Resultat der Erfahrungen der letzt voraufgegangenen Jahrzehnte.' Die

[1] Stenographischer Bericht Bd. 1 u. 2.

historisch-juristischen Argumente des Redners, der auch den eigentlichen Grund der proponirten Veränderung der beiden Paragraphen: ‚nämlich die Zurückwerfung der Kirchen und der Religionsgesellschaften unter die Botmäßigkeit des Staates' enthüllte, vermochten die Vertheidiger des Antrags nicht zu widerlegen. Der Abgeordnete Dr. Roepell begab sich darum auf das historische Gebiet. Allein er hatte entschiedenes Mißgeschick. Wahrhaft großartig dagegen war die historische Behandlung der Frage durch Mallinckrodt. Von dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat im Mittelalter ausgehend, schilderte er in den Hauptzügen, wie dieses Verhältniß durch die Glaubens- und Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert eine wesentliche Veränderung erlitt, gedachte hierauf der Versuche, die eingetretene Störung wieder zu beseitigen, und führte sodann kurz den Nachweis, wie sich im Laufe der Zeit die Religions- und Gewissensfreiheit in Deutschland Bahn gebrochen und auch in der preußischen Verfassung eine Garantie gefunden habe. Vortrefflich beleuchtete der Redner die Wirkungen der Verfassungsartikel: ‚Es trat ein langer Zeitraum vollständigen Friedens ein, Friedens wenigstens in der Tiefe, was die wesentlichsten Grundlagen anlangte: hier und da mochte einmal eine kleine Welle den Spiegel kräuseln, irgend ein polizeilicher Versuch von dem Minister v. Westphalen[1] oder dergleichen, aber im großen Ganzen war Frieden. Es war Frieden zwischen den Confessionen, es war Frieden zwischen dem Staat und zwischen den Kirchen. So zog es sich hindurch durch die fünfziger Jahre, es blieb Friede während der neuen Aera, in der Conflictszeit hörte man nicht eine Silbe von kirchlichen Streitigkeiten, und wir standen in vollstem kirchlichen Frieden, als das Jahr 1866 eintrat. Das Jahr 1866 änderte zunächst nicht im Mindesten daran.' ‚Aber das schließt nicht aus, daß doch gewisse Wetterzeichen am Himmel sichtbar wurden.' Der Redner erwähnte sodann die von der kirchenfeindlichen Presse vorgebrachten Verleumdungen katholischer Geistlichen bezüglich ihrer Haltung im Bruderkrieg von 1866 und die ‚vielen Klostergeschichten, die damals fabrizirt wurden' und ‚durch alle Zeitungen Verbreitung fanden.' Auch gedachte er des Klostersturms in Berlin,

[1] Siehe Bd. 3, S. 79 ff.

der Petitionen gegen die Klöster[1] und deren Behandlung im Landtage 1869, und zuletzt noch der von der preußischen Regierung im Bunde mit dem Liberalismus nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges gegen die katholische Kirche ergriffenen feindseligen Maßregeln, deren eigentliches Ziel ‚die Vernichtung der katholischen Kirche' sei.

Bei der zweiten Berathung des Commissionsantrags, am 31. Januar, dem Jahrestag der Emanation der preußischen Verfassung trat zuerst Windthorst für den Artikel 15 der Verfassung ein. Er berief sich besonders auf die unleugbare Thatsache, daß dieser Paragraph ‚so sehr zum Frieden im Lande Preußen gedient und so viel Sympathie für Preußen erweckt habe', und daß er auch ‚heute noch die Basis für einen Ausgleich aller der großen Schwierigkeiten, welche jetzt in Preußen und im deutschen Reiche existirten, bilden könnte.' Durch Annahme der Regierungsvorlage dagegen, werde ‚kein Friede erreicht', sondern ‚es beginne ein Kampf', der allerdings ‚den Kirchen beider Confessionen eine schwere Zeit bereite', sie ‚den alleräußersten Bedrückungen, Verfolgungen und Schädigungen' aussetze; aber auch ‚das Staatswesen auf das Tiefste und auf das Schmerzlichste, auf das Betrübenste erschüttere.' Für die Vorlage sprach der ‚Altkatholik' Petri, dessen Rede über das Vaticanum, das Papalsystem, Peterspfennig, sich übrigens mehr für eine ‚altkatholische Versammlung' als für den Landtag eignete. Sehr characteristisch ist der Schluß seiner Rede, daß die Altkatholiken ‚die hohe Idee der katholischen Kirche treu bewahrt hätten; freilich', fügt er bei, ‚meinen wir darunter nicht die römische Julikirche, wir meinen darunter diejenige katholische Kirche, welche nur ist ein fort und fort der Vervollkommnung und Verbesserung benöthigtes Glied der großen, allgemeinen christlichen Kirche.' Der Cultusminister wollte den Beweis führen, daß ‚der Factor, der die Kirche in die Möglichkeit gesetzt habe, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu regeln, im Streite auch das Recht haben müsse, zu bestimmen: was ihre Angelegenheiten seien, und wo die Grenze gehe'. ‚Dieser Factor sei nichts anders, als die Staatsgesetzgebung.'

[1] Siehe Bd. 3, S. 271 ff.

Zum Artikel 18 nahm nur A. Reichensperger das Wort. Nach einer kurzen Abfertigung der von einzelnen Abgeordneten, und auch von der Regierung wiederholt vorgebrachten ‚Aeußerungen' von ‚hierarchischen Uebergriffen', von der ‚Omnipotenz der Kirche, gegen welche die Gewalt des Staates nicht aufkommen könne', von den ‚staatsfeindlichen Ultramontanen', von dem Vaticanum und der Unfehlbarkeit bat er, die Katholiken ‚doch endlich mit dem künstlich aufgestapelten Popanz zu verschonen', der doch nur ‚dazu dienen solle, den Mangel an andern Gründen zu verbergen.' Vortrefflich ist der Hinweis, ‚wie tief der Liberalismus herabgesunken', und ‚wie sehr derselbe von seiner Tradition abgewichen sei', da er nun seine Mithilfe ‚zu Gunsten der absolutistischen Staatsomnipotenz' darbiete. Mit stolzem Siegesbewußtsein verkündete der Redner der preußischen Regierung und ihren Parteigenossen, daß sie durch ihre Zwangsgesetze nichts erreichten. Denn Alles, was sie hier beschließen wollten, sei ‚bereits in zehnfach verstärktem Maße dagewesen', aber zerschellt an dem Felsen der Kirche. Die Discussion wurde geschlossen. Die Majorität stimmte für den Vorschlag der Commission und verwarf auch den Antrag des freisinnigen Abgeordneten Duncker, hinter Religionsdiener die Worte einzuschalten: ‚soweit solche mit staatlichen Functionen bekleidet sind, oder durch Zuschüsse aus Staatsfonds besoldet werden.' Die Abstimmung ergab 255 gegen 114 Stimmen.

Am 4. Februar trat das Haus in die dritte Berathung über die vorgeschlagene Abänderung der Verfassung ein. An der Generaldiscussion betheiligten sich v. Gerlach und Mitschke-Collande gegen und die Abgeordneten von Brauchitsch und v. Kardorff für die Vorlage. Gerlach redete in ruhiger und eingehender Weise von der Entstehung der in Rede stehenden Verfassungsparagraphen, von ihrem Nutzen und von den schlimmen Folgen ihrer Aufhebung, resp. Abänderung, auch für die ‚evangelische Kirche.' Landrath v. Brauchitsch dagegen behauptete, daß die neuen Kirchengesetze den Zweck verfolgten, die Staatsgewalt und die Autorität des Staates zu schützen, weshalb

jeder Conservative für dieselben stimmen müsse. Der conservative Abgeordnete v. Mitschke-Collande protestirte zunächst gegen die Behauptung des Vorredners, daß derjenige, welcher der Aenderung der Verfassung nicht zustimme, dadurch aufhöre, conservativ zu sein, und hob namentlich hervor, daß für eine solche Veränderung durchaus keine Veranlassung vorliege, und dieselbe auch nur die größten Nachtheile für Kirche und Staat herbeiführe. Der Abgeordnete v. Kardorff erging sich in den unwürdigsten Ausdrücken gegen die ‚antinationale Richtung' und ‚das agitatorische Treiben' des Centrums, welches selbst Katholiken wie den Canonikus Dr. Künzer[1] mit Widerwillen erfüllt hätte, um seine Abstimmung für die Aenderung der Verfassung zu begründen.

Da der gestellte Schlußantrag abgelehnt wurde, konnte Freiherr v. Schorlemer-Alst diese Vorwürfe ‚als Verleumdung zurückweisen.' ‚Zur Sache selbst übergehend', führte er den Beweis, daß die zu den beiden Verfassungsparagraphen 15 und 18, ‚dem Palladium der religiösen Freiheit', gemachten Zusätze ‚die Firma seien, unter welcher die Staatsomnipotenz eingeführt werde'; denn in den neuen ‚Gesetzen werde alles in die Willkür der Ministerialinstanz gelegt', so daß von einer ‚Selbstständigkeit der Kirche' nicht mehr die Rede sein könne. Dieselbe sei vielmehr ‚weiter nichts als die dienende Magd des omnipotenten Staates und der Herrschaft der Majorität.' Der von den Liberalen und auch von der Regierung in den Motiven wider die Katholiken erhobene Vorwurf der ‚Staatsfeindlichkeit' gab ihm Veranlassung, die gänzliche Nichtigkeit dieser nur durch ‚Phrasen und Schlagwörter' begründeten Beschuldigung nachzuweisen und insbesondere den Abgeordneten v. Bennigsen daran zu erinnern, daß ‚an dem Sturz der legitimen Throne von Hannover, Hessen und Nassau der Nationalverein wenigstens indirect seinen guten Antheil habe.' In der Spezialdiscussion nahm noch einmal Dr. Glaser gegen die Vorlage das Wort. Die Majorität stimmte aber im Sinne der Regierung.

[1] Er war Domherr in Breslau. Ueber seine Stellung zum Centrum siehe Majunke, Geschichte des Culturkampfes ꝛc. S. 152 f.

Am 27. Februar 1873 kam die Sache in zweiter wiederholter Berathung zur Verhandlung. Der Abgeordnete von Chlapowski sprach sich entschieden gegen die Veränderung der Verfassung aus und wies mit Beziehung auf die Pläne der italienischen Revolutionäre die Regierung auf ‚die Consequenzen' hin, zu welchen ‚die abschüssige Bahn führe, die sie betreten, oder zu betreten im Begriffe stehe.' Nachdem der Redner geendet, wurde schon Schluß der Debatte beantragt, auf Ersuchen Mallinckrodts aber wieder zurückgezogen, worauf noch zwei protestantische Abgeordnete zum Worte kamen. Beide sprachen sich gegen die geplante Veränderung aus. Der Abgeordnete Strosser entkräftete in einer längeren Rede die für die neuen Kirchengesetze vorgebrachten Scheingründe. Auf die Aeußerung des Referenten Gneist, ‚Ist es ein Menschenwerk, so wird es untergehen,' erwiderte er, daß ‚so widerspruchsvolle Paragraphen das Siegel menschlich irrender Abstammung deutlich an der Stirne trügen,' und ‚sehr rasch an der Schwindsucht stürben', wie die meisten Culturgesetze ‚dieses glücklichen Endes in der Regel nach 10, 12, 15 Jahren sich zu erfreuen pflegten.' Auch Herr von Gerlach wies noch einmal die Unbegründetheit des Erlasses der Kirchengesetze und die hierdurch nothwendige Aenderung der Verfassung nach. Er wandte sich zum Schlusse noch an die Abgeordneten mit den Worten: ‚Retten Sie zunächst unsere Verfassungsurkunde, die heute so schwer angefochten worden, und retten Sie unsere höchsten Güter: unseren Glauben, unser Recht und unsere Freiheit durch Ihr kräftiges „Nein".' Der Cultusminister v. Falk wollte nicht ‚in die Debatte sachlich eintreten', sondern gab nur die Erklärung ab, daß die Regierung die Kirchengesetzentwürfe nicht zurücknehmen werde und ‚eine volle und abgeschlossene Antwort vom Landtage erwarte.' Damit war die Generaldiscussion geschlossen.

Eine Specialdebatte war kaum nothwendig. Der Cultusminister hatte ja bereits erklärt, daß die Regierung nicht zurückgehe, und die Majorität des Hauses stand auf ihrer Seite. Der Abgeordnete A. Reichensperger bemerkte zu § 15 mit Recht, daß der ‚Friede', welchen die Gesetzesvorlage bringen solle, ‚sehr stark an Friedhof erinnere', und geißelte besonders die ‚Haft', mit

welcher die Aenderung der Verfassungsparagraphen betrieben werde, unter deren Herrschaft der Friede nicht gestört worden sei, während jetzt ein Kampf entbrenne, aus welchem zuletzt die Kirche doch ‚siegreich hervorgehen werde.' Windthorst sprach zu § 18. Er hatte gehofft, ‚daß nach den Erörterungen, die stattgefunden, nach dem Eindruck, den diese Vorlagen im Lande bei Katholiken wie bei Evangelischen gemacht, die Regierung Veranlassung gehabt hätte, ihre Arbeit noch einmal nachzusehen'; denn es müsse doch ‚Jedem klar geworden sein, daß mit der Annahme dieser Verfassungsänderungen und mit der Annahme der wesentlichsten Principien der Regierungsvorlage ein Kampf entstehen werde, dessen Ende keiner von uns abzusehen im Stande sei.' Die ganze Tendenz der Regierung gipfele in dem Versuche, ‚beide Kirchen zu reinen Staatsanstalten zu machen.' Der ‚altdeutsche Grundsatz, daß jede Confession ihre Sachen selbst und allein besorge', sei aufgegeben worden. Die ‚protestantische Majorität' wolle ‚unter dem Namen des Staates für alle Verhältnisse der Katholiken Gesetze machen', welche ‚es möglich machen, selbst in das Dogma hineinzugehen. . . . Man wolle den protestantischen Staat zum entscheidenden Richter machen in der katholischen Kirche.' Der Redner schließt mit den Worten; ‚Man will protestantischerseits uns majorisiren und uns also niederbeugen. Ich bedauere das. Wollen Sie aber den Frieden nicht, ich kann es nicht ändern: Versuchen Sie denn, was Sie können. Aber das sage ich Ihnen: beugen lassen wir uns nicht.' Auf diese tief einschneidende Rede wußte Gneist nur zu erwidern, daß die ‚Gesetze vom König unter Zustimmung des Landtages' erlassen würden, weshalb ‚man ihnen den einfachen Character von Majoritätsbeschlüssen nicht beilegen könne.' Wie nicht anders zu erwarten war, wurde die Regierungsvorlage auch in zweiter Lesung angenommen.

Am ersten März stand die dritte wiederholte Berathung auf der Tagesordnung. Graf Praschma eröffnete die Generaldebatte. Er verlangte einen ‚Appell an das Land', Auflösung des Landtags und Neuwahlen, damit dem Volke Gelegenheit

geboten werde, über einen so wichtigen Gegenstand wie ‚die projectirte Verfassungsänderung' sich auszusprechen. Auf die von der Regierungspartei gemachte Bemerkung, es handele sich nur um eine ‚Declaration' der Verfassung, erwiderte er, daß im Artikel 15 ‚den Kirchen die Freiheit' verliehen, durch den vorgeschlagenen Zusatz aber ‚dem Staate das Recht gegeben werde, durch beliebige Gesetzgebung in diese Freiheit einzugreifen.' Gegenüber einer früheren Aeußerung Gneists, ‚daß der germanische Geist den Ultramontanismus besiegen werde', sprach Graf Praschma die Hoffnung aus, daß ‚der im deutschen Volke wohnende christliche Geist in diesem Kampfe gegen die kirchliche Autorität den Sieg davon tragen werde.' Auch v. Schorlemer trat noch einmal für die unveränderte Beibehaltung der beiden Verfassungsparagraphen ein und erläuterte insbesondere die Dunkelheit und Unbestimmtheit der neuen Gesetzesvorlagen an einigen Beispielen. In gerechter Indignation forderte ‚er die kirchenfeindliche Majorität' auf, sich ‚über die Sache, die man wolle, einfach und klar auszusprechen.' Es würde sich dann empfehlen, ‚nur einen neuen Artikel 15 zu machen', was etwa in folgender Form geschehen könne: ‚Die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, mit Ausnahme der römisch-katholischen Kirche, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Die bezüglichen Rechte der römisch-katholischen Kirche werden durch zu erlassende besondere Ausnahmsgesetze geregelt.' Nach Schorlemer, welcher mit den Worten schloß: ‚Wenn die Kirche bedrängt wird, dann feiert die Corruption immer ihre größten Triumphe und macht die mächtigsten Fortschritte', meldete sich der Abgeordnete Virchow zum Wort. Aus seiner von Invectiven gegen die katholische Kirche strotzenden Rede sei nur die Behauptung hervorgehoben, daß ‚die Sittlichkeit nur zu einem kleinen Theile auf einem specifisch dogmatischen Grunde beruht', daß ‚die specifisch kirchliche Moral nur eine äußere Moral sei', und daß ‚die wahre Moral mit dem Dogma nichts zu schaffen habe.' Die ‚katholischen Gemeinden müßten in eine freiere Stellung gegenüber der katholischen Hierarchie

gebracht werden', und ‚die ultramontane Organisation' dürfe nicht ‚innerhalb unserer Staatsverhältnisse als dominirende Gewalt auftreten.' Auf diese und andere gehässige Ausfälle Virchows, welcher durch sein Votum für die Verfassungsänderung nur ‚den Weg einer weiteren hierarchischen Entwickelung verschränken wollte', antwortete A. Reichensperger eingehend, leider ohne die Majorität von ihrem bereits beschlossenen Votum abbringen zu können. Die Annahme der veränderten Verfassungsparagraphen erfolgte mit 228 gegen 108 Stimmen. Das vom Abgeordnetenhause votirte Gesetz wurde nun dem Herrenhause zur Berathung und Beschlußfassung zugesandt.

Fünfzehntes Kapitel.

Die zweite Lesung der vier Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Specialdebatte. Animirter Character der Debatten. Annahme der Vorlage. Die dritte Lesung. Schließliche Annahme der Gesetze durch die Majorität.

Noch ehe die Verhandlungen über die Veränderung der Verfassung zu Ende geführt waren, wurde die zweite Lesung (Specialdebatte)[1] der von der Commission nur wenig modificirten Kirchengesetzentwürfe vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses für den 7. März 1873 auf die Tagesordnung gesetzt. Der Antrag Windthorsts, den Gegenstand erst nach Veröffentlichung der abgeänderten Verfassung zu berathen, fand nicht den Beifall der Majorität des Hauses. Sie pflichtete vielmehr dem Wunsche der Regierung bei, daß ‚die vollständige Erörterung der gemachten Vorlage' noch in der ‚gegenwärtigen Session' stattfinden solle.

Am 7. März begann die Specialdebatte. Sie bildete den zehnten Gegenstand der Tagesordnung. Ein Vertagungsantrag des Abgeordneten Holtz wurde abgelehnt. Nur die wichtigsten Punkte sollen hervorgehoben werden. Peter Reichensperger führte den Beweis, daß § 1 die ‚volle kirchliche Unfreiheit ihrem Keime nach in sich trage' und die katholische Kirche der Willkür des absolutistischen Staates, welcher bereits den christlichen

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 1488 ff.

Character ganz abgestreift habe, überliefere. Auch erinnerte er den Abgeordneten Gneist an seine Aeußerung im Abgeordnetenhause am 8. April 1859: ‚Der absolute Staat hat bei uns aufgehört und mit ihm die Wirksamkeit seiner Mittel. Für Polizei- und Disciplinargewalt ist die katholische Kirche unzugänglich und wird es hoffentlich bleiben.‘

Nach Reichensperger trat der als ‚Gründer‘ genugsam bekannte ‚katholische‘ Graf Renard für die Vorlage auf. Seine Rede lieferte einen traurigen Beweis, wie weit die Frivolität und der Haß eines Menschen gehen kann. Sie ist nach Form und Inhalt höchst unwürdig, ein Gemisch von Schmähungen und Cynismus und findet nur ein Gegenstück in den wüthenden Ausfällen des Abgeordneten Fischer von Augsburg im Reichstage. Die Versuche des Cultusministers, die schlagenden Argumente Reichenspergers zu widerlegen, mißglückten gänzlich. Am folgenden Tage wies Dr. Brüel nach, daß ‚die Auffassung, wonach der Staat berechtigt sein solle, um des Umstandes willen, daß der Geistliche Lehrer des Volkes ist, diese Gesetzgebung über die Vorbildung eintreten zu lassen, in ihrer Consequenz völlig dahin führe, alle Verfassungsbestimmungen über die Kirche zu streichen, die Kanzel zum Schulmeistertisch zu machen und alle die betreffenden Bestimmungen über Religionsgesellschaften bei der Schule unterzubringen.‘ Das Benehmen der Regierung bezeichnete er als ‚die Politik der Annexionen.‘ ‚Bisher seien es Staaten gewesen, die man annectirt habe, jetzt schicke man sich dazu an, die Kirchen zu annectiren.‘ Der Abgeordnete Richter von Sangerhausen dankte der Majorität, daß sie den beantragten Schluß nicht angenommen habe. Er wollte beweisen, ‚daß auch ein evangelischer Geistlicher in der Lage sei, nicht allein für diese Gesetzesvorlage und den in Rede stehenden Paragraphen zu stimmen, sondern auch seine Abstimmung zu motiviren.‘ Dies gelang ihm indeß schlecht. Seine ganze Rede besteht nur in hohlen Phrasen, wie: ‚der Staat wolle, daß die Geistlichkeit beider Kirchen mit den geistigen Strömungen des deutschen Volkes auch sich erfülle und durchdringe‘; er ‚denke nicht daran, sich in die theologische Ausbildung einzumischen‘; ‚die Lehr- und Lernfreiheit der Universität sei auch für die Geistlichen gegeben‘, während ‚die Seminar- und

Convictsbildung das gerade Gegentheil von Freiheit sei' u. s. w. Sehr würdig und sachgemäß entgegnete v. Gerlach dem ‚evangelischen Pfarrer', während Virchow in seiner bekannten gehässigen und verletzenden Weise sich gegen v. Gerlach wandte, ohne sich an dem eigentlichen Gegenstande der Discussion zu halten.

Zu Artikel 2 bemerkte der Abgeordnete v. Kesseler, daß ‚ein Katholik nie und nimmer einem religionslosen oder auch einem überwiegend protestantischen Staat die Ernennung der katholischen Geistlichen, der Religionslehrer des Volkes, überlassen könne, ohne sein eigenes Gewissen schwer zu belasten.' Zur Illustration führte er den ‚Skandal von Hirschberg[1] an, wo eine protestantische Majorität in Ausübung eines alten abgeschmackten Herkommens für die katholische Minorität einen Priester zum Pfarrer gewählt habe, welcher factisch aus seiner Kirche ausgetreten war.' Würde ‚die Vorlage Gesetzeskraft erlangen, dann liege die katholische Kirche wie in einem Kerker.' Seine Rede fand bei der Majorität ebensowenig Gehör als seine Bitte, ‚hochherzige, wahrhaft nationale und wahrhaft liberale Gedanken obsiegen zu lassen über engherzige, nationalliberale Parteibestrebungen.' Mallinckrodt beschränkte sich darauf, zu constatiren, daß die Gesetzesvorlage ‚mit einer großen Sorgfalt und Umsicht gearbeitet sei, soweit es sich darum handelt, die Netze mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben', daß sie aber ‚namentlich in Beziehung auf die außerordentlich große Unklarheit in der juristischen Bestimmung der Dinge, um die es sich handele, der Kritik fähig sei.' Nach einer kurzen aber scharfen und gründlichen Besprechung des in Frage stehenden Artikels, richtete er an das Haus die Bitte, ‚den Gegenstand ruhig, nüchtern, unbefangen zu beurtheilen und dann zu entscheiden', konnte aber die Annahme des Artikels nicht verhindern.

Ueber Artikel 4 hatten erst zwei Abgeordnete, nämlich Holtz gegen und Nasse für denselben gesprochen, als schon Schluß der Debatte beantragt ward. Hiegegen erhob sich Mallinckrodt und verlangte namentliche Abstimmung über den Schlußantrag, eventuell, falls dieselbe abgelehnt würde, über den in Discussion

[1] Hirschberg in Schlesien. Siehe über den Vorfall Germania 1873 N. 55 Beil.

stehenden Artikel. Hierüber entspann sich eine Debatte, an welcher auch v. Bennigsen, Windthorst und Graf Wintzigerode sich betheiligten. Bisher war es nicht vorgekommen, daß eine namentliche Abstimmung über einen Schlußantrag stattfand; allein der Antrag Mallinckrodts verstieß nicht gegen die Geschäftsordnung. Er vertheidigte denselben in einer längeren Rede und schloß mit den Worten: ‚Es handelt sich hier um eine Frage, die über das Wohl und Wehe des Landes auf Jahre hinaus entscheidet, und derartige Fragen entscheidet man nicht, indem man die Minorität einfach unter die Füße zwingt, man läßt erst discutiren und nachher votiren.‘ Das Haus nahm den Antrag Mallinckrodts nicht an, lehnte aber auch den Schlußantrag ab, worauf noch Strosser gegen die Vorlage zum Wort kam.

Die Debatten über die Seminarien und Convicte wurden zum Theil in erregter Weise geführt. Der aus dem Revolutionsjahre 1848 noch genugsam bekannte Abgeordnete Jung schüttete den ganzen Apparat seines Zornes gegen die katholische Kirche und die Seminarien aus. Der Staat müsse um seiner Selbsterhaltung willen dem Seminarsystem entgegentreten, die Seminarbildung sei eine durchaus ungenügende und befördere nur den ‚crassen Aberglauben und den Fetischismus.‘ Auf diese Ausfälle erwiderte Mallinckrodt in sehr witziger Weise; zugleich aber führte er an der Hand der Thatsachen den Nachweis, daß die Urheber der Gesetzentwürfe nicht einmal den Unterschied zwischen Klerikalseminarien und Convicten gekannt, sondern beide mit einander verwechselt hätten.

Die Entgegnung des Regierungscommissärs Dr. Achenbach war äußerst matt. Auf die Beschwerde Mallinckrodts, daß unter den vier ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät in Bonn sich drei befänden, welche ‚aus dem kirchlichen Verbande ausgeschieden worden seien‘, erwiderte er, ‚die Regierung sei nicht in der Lage, Staatsdiener — und dazu gehörten doch die Professoren der katholisch-theologischen Facultäten — abzusetzen, weil etwa ihre Lehre nicht in Uebereinstimmung mit derjenigen Lehre stehe, welche der Bischof vertrete.‘ Der Abgeordnete Goetting erklärte die ‚Seminare für den Hauptgrund der Uebel, die gegenwärtig bestünden‘, und gab der Regierung den Rath, ‚die ihr durch dieses Gesetz‘ verliehene ‚Macht‘ auch

‚auf die Convicte' auszuüben. Gegen die Annahme des Artikel 7, welcher den Aufenthalt in einem Seminare während des Universitätsstudiums untersagt, machte Dr. Brüel geltend, daß die ‚evangelischen Kirchen' und speciell die ‚lutherische Kirche' in Bälde in die Nothwendigkeit versetzt werden könnten, ‚zur Sicherung des confessionellen Standpunktes' Seminare zu errichten, ‚die sich vielleicht grade nur mit einzelnen Doctrinen, namentlich z. B. mit der Doctrin der Dogmatik befaßten.'

Die im folgenden Artikel vorgeschriebene ‚Staatsprüfung' der Theologen ‚in Philosophie, Geschichte und in der deutschen Literatur', welche alles wieder in die Hände des Ministers legen, ‚dem die näheren Anordnungen über die Prüfung übertragen werden', rief eine längere Debatte hervor. A. Reichensperger erklärte, daß ‚der Natur der Sache nach die kirchlichen Behörden darüber entscheiden müßten', welchen Grad von wissenschaftlicher Bildung der geistliche Stand erfordere', keineswegs aber eine staatliche Behörde, die hierüber ebensowenig entscheiden könne als ‚ein Mediciner darüber entscheiden könne, was zum Bergbau erforderlich sei.' Sehr interessant sind die Ausführungen des Redners über Philosophie, wobei er ‚den Verdacht' unterdrückt, daß es darauf abgesehen sei, ‚durch ein bischen Philosophie die betreffenden jüngeren Leute vom Offenbarungsglauben fern zu halten.' Wenn die Regierung, wie sie vorgebe, durch diese Prüfung, ‚einen höheren Geist in die Priesterschaft' bringen wolle, so erreiche sie hiedurch das gerade Gegentheil, ‚indem diejenigen, die über vielerlei im Examen Rechenschaft geben müßten, keinen Theil ordentlich betrieben und Stümper blieben.' Man verlange ja auch ‚von den Juristen, Medicinern und allen andern' ein solches ‚humanistisches Examen' nicht; nur ‚zum Nachtheile der Theologen soll ein ganz ausnahmsweiser Zustand geschaffen werden.' Der Abgeordnete Dr. Peters constatirte, daß gerade die philosophischen und historischen Vorlesungen an den Universitäten hauptsächlich von Theologen besucht würden, und daß ‚die Bibliotheken der evangelischen und katholischen Geistlichen' mehr Werke der deutschen Literatur enthielten, ‚als bei den Berufsmännern der deutschen Literatur, den Philologen, zu sehen seien.' Er müsse aber um so mehr gegen die Vorlage stimmen,

als das Cultusministerium durch Ernennung des excommunicirten Professors Dr. Langen[1] in Bonn ‚zum Examinator in der Religionslehre nicht etwa blos für Laien, sondern auch für die Theologen, insofern als sie in der katholischen Religionslehre die facultas docendi für die Prima erwerben wollten, ‚den Katholiken kein Vertrauen, bezüglich ‚der Zusammensetzung der Examenscommission' einflößen könne. Virchow und Gneist sprachen für die Vorlage, die auch unter Ablehnung des Amendements angenommen wurde. Die Regierung verhielt sich meistens stillschweigend. Der Cultusminister, der es gar nicht der Mühe werth gehalten hatte, den Sitzungen der Commission beizuwohnen, glänzte auch jetzt durch seine Abwesenheit. Nur der Regierungscommissär v. Achenbach machte einige schüchterne Versuche, die Argumente der Centrumsredner zu entkräften, zog aber hiebei entschieden den Kürzern.

Ebenso erging es ihm bei den Berathungen über die folgenden Artikel. Der Abgeordnete Dr. Kirch, ein Zögling des Trierer Convicts, lieferte eine herrliche Apologie dieser Anstalten und wies die wider dieselben erhobenen Einwände zurück. Der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) erklärte, auf das Examen verzichten zu wollen, ‚wenn man dem Staate das Recht geben wolle, die Erzieher in den kirchlichen Anstalten selbst anzustellen', wie es in den ‚Kadettenhäusern' geschehe. Die Verhandlungen über Art. 14, welcher die Errichtung von ‚Knabenseminarien und Knabenconvicten' und die Aufnahme ‚neuer Zöglinge' in ‚die bestehenden Anstalten' verbietet, gab Mallinckrodt noch einmal Gelegenheit, in glänzender Weise diese Anstalten zu vertheidigen und durch Anführung von Thatsachen und von Zeugnissen bewährter Schulmänner die unbegründeten Einwürfe gegen dieselben zu beleuchten. Am Schlusse schilderte er noch kurz den Eindruck, welchen die Unterdrückung ‚dieser mit Liebe gepflegten, vielfach aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Landestheile ins Leben gerufenen Anstalten hervorrufen müsse', und hob namentlich hervor, daß solch harte Maßregeln nicht ‚geeignet wären, die Herzen des Landes der Regierung zuzuwenden.' Der Regierungs-

[1] Ueber ihn siehe S. 51 ff.

commissär Lucanus konnte ‚die vielfach tüchtigen Leistungen' der Knabenconvicte ‚selbstverständlich nicht in Abrede stellen', suchte aber trotzdem, gestützt auf ein ‚anonym' erschienenes Buch, den Beweis zu erbringen, daß die Regierung im Rechte sei, und bat um Annahme der Vorlage, welche auch Goetting mit einigen nichtssagenden Redensarten ‚unbedingt empfahl.'

Die Wichtigkeit des in Rede stehenden Artikels, durch dessen Annahme ‚Institute, die von Angehörigen der Landestheile, in welchen sie existirten und wirkten, durch die äußersten Ersparnisse zusammengebracht waren und erhalten wurden, damit sie für ihre Kinder eine gute und richtige Erziehung sicherten, durch einen Federstrich zerstört werden' sollten, veranlaßte Windthorst, das Wort zu nehmen. Er fand es ‚unerhört' daß der Cultusminister den Verhandlungen über eine so tief einschneidende Vorlage nicht persönlich beiwohne, zumal über den Begriff Knabenconvicte bei den Vertretern der Regierung selbst die größte Unklarheit herrsche, wie aus den Erklärungen des Regierungscommissärs in der Commission und des Commissärs im Abgeordnetenhause deutlich erhelle, indem dieselben ‚diametral gegen einander gingen.' Die Berufung des Geh. Raths Lucanus auf ein ‚anonymes' Buch bezeichnet er als ein ‚Unikum'. Wenn die Regierung gegen ‚die Convicte etwas vorzutragen gehabt hätte, so hätte sie aus ihren Acten amtliche Berichte vortragen müssen.' Der Redner bewies hierauf, daß die in Rede stehenden Convicte keineswegs Knabenseminarien im Sinne des Concils von Trient seien. Die Opposition der Regierung gegen die ersteren sei demnach ein Kampf ‚gegen Windmühlen', und involvire außerdem einen Vertragsbruch, indem ‚die Existenz dieser Institute' durch die zwischen dem König von Preußen und dem hl. Stuhle vereinbarte Bulle De salute animarum garantirt sei. Nachdem Dr. Achenbach eine Widerlegung der vorgebrachten Argumente versucht hatte, erhob sich Windthorst von Dortmund, um in einer unqualificirbaren Rede mit Herbeiziehung rein persönlicher Dinge über seinen ‚ehrenwerthen Gegner und Onkel', und über die Zöglinge der Convicte herzufallen. Eine namentliche Abstimmung ergab 224 Stimmen für und 118 Stimmen gegen den Artikel 14, welcher damit angenommen war.

Die Verhandlungen über die Anstellung der Geistlichen, das staatliche Einspruchsrecht, die Besetzung der Pfarreien innerhalb Jahresfrist, die s. g. Succursalpfarreien, die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, die Entsetzung vom Amte, die schweren Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen führten ebenfalls zu sehr animirten Debatten.

Ohne auf die einzelnen Reden für und gegen speciell einzugehen, wollen wir hier nur die Hauptpunkte namhaft machen. Windthorst sah in der Vorlage dieser Gesetze einen ‚Vernichtungskampf' gegen die katholische Kirche. Die ‚bis jetzt votirten Gesetze' über Ausbildung der Geistlichen hätten bereits ‚das ganze Erziehungswesen' derselben ‚in die pure Willkür des Cultusministers gelegt', und nun werde ‚auch ihre Anstellung ebenfalls in die Hand des Staates gelegt.' Der Zweck sei, ‚willenlose, der Staatsgewalt unbedingt unterwürfige Geistliche' zu erhalten. A. Reichensperger sagte, die Vorlage sei ‚eine Mißtrauens-Erklärung gegen den Klerus' und ‚ein Supplement zu dem Jesuitengesetze, über welches selbst die liberale Welt draußen längst den Stab gebrochen habe.' Selbst die liberale Kölnische Zeitung spreche die Erwartung aus, daß ‚die liberalen Parteien niemals die Hand bieten würden, einen bureaukratischen Despotismus des Oberpräsidenten an die Stelle des klerikalen Despotismus der Bischöfe zu setzen.' Mallinckrodt characterisirte die projectirten Gesetze als ‚einen ganz flagranten Eingriff in das innere Gebiet der Kirche', als deren Folgen Dr. Brüel die Verarmung und Einkerkerung der Bischöfe bezeichnete. Außerdem machte Mallinckrodt auf die ‚Zwickmühle' aufmerksam, die § 18 der Vorlage enthalte: ‚Es dürfe nach § 15 keine Anstellung ohne Zustimmung des Oberpräsidenten geschehen'; aber § 18 verfüge, wenn ‚die Besetzung eines geistlichen Amtes innerhalb eines Jahres' nicht erfolgt sei, weil letzterer die vorgeschlagenen Candidaten zurückgewiesen habe, werde gegen den Bischof mit Strafen vorgegangen, so daß die Regierung ‚schließlich bei den Stellen, wo es ihr darauf ankomme, immer die ihr genehme Persönlichkeit in die Stelle hineinforciren könne.'

Gegenüber diesen Rednern spielten der Regierungscommissär Achenbach und der Referent Gneist eine traurige Rolle. Ersterer behauptete Mallinckrodt gegenüber, die ‚Zwickmühle' bestehe nicht in der angegebenen Weise, da der Oberpräsident ‚im Falle des Bedürfnisses' die Frist verlängern dürfe und die Regierungsbehörde nach Ablauf der Frist nur die ‚Ermächtigung' habe, vorzugehen, aber ‚nicht vorgehen müsse.' Der Abgeordnete Gneist führte zur Vertheidigung der Vorlage die ‚Neigung der römischen Kirche an, alles Kirchenvermögen und deshalb auch die Ortspfarren zu centralisiren und sich zum Subject des Kirchenvermögens für die Gesammtkirche zu machen', um dasselbe ‚für Zwecke des römischen Stuhles auf Kosten der Selbstständigkeit der Ortspfarren zu benützen.' Die Regierung wolle nur der ‚Hyper-Centralisation' vorbeugen. Auf beide Reden antwortete Mallinckrodt und constatirte dabei von neuem, ‚die Neigung' des Referenten Gneist, anstatt ‚auf concrete Dinge einzugehen' und hiedurch ‚die Sache klar zu stellen, irgend ein anderes Moment aus seiner reichen Phantasie herauszugreifen und mit großer Beredtsamkeit hierüber vorzutragen.' Die Majorität votirte natürlich für die Regierungsvorlage[1].

Auch die ‚im Verhältnisse zu den gewöhnlichen im Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen' ganz exorbitanten Strafbestimmungen, wodurch die Regierung wenigstens indirect bekannte, ‚daß sie Anmuthungen stelle, deren Erfüllung außerordentlich schwer sei', kamen zur Berathung. Anknüpfend an § 23 hob Mallinckrodt mit Bezug auf § 2 hervor, daß die Untergebenen in eine falsche Stellung zu ihren Vorgesetzten gebracht würden. ‚Wir machen förmliche Gesetze', sagte er u. a., ‚um den Ungehorsam zu organisiren.' Wir ‚bahnen die Wege zur Widersetzlichkeit gegen die geordneten Vorgesetzten', was ‚über kurz oder lang auch auf die Verhältnisse des Staates zurückwirkt.'

Der Regierungscommissär Achenbach versicherte, der Staat wolle ‚die Kirche' nicht ‚revolutioniren', sondern nur ‚die Grenzen zwischen dem Machtgebiete des Staates und der Kirche ziehen, und Gneist fand an ‚diesem Gesetze nur die beispiellose Milde

[1] Bei § 21 wurde der Zusatz ‚rechtlich' nicht angenommen.

auffallend.' Der Abgeordnete Bernards rügte die Unbestimmtheit des § 24. der von ‚geistlichen Amtshandlungen' rede, ohne zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei, so daß es der Willkür des Richters überlassen bleibe, ob er dies oder jenes als geistliche Function betrachte, wie die Ausführung des Jesuitengesetzes hinlänglich beweise. Ob durch solche Gesetze und das hohe Strafmaß ‚die Achtung vor der Staatsgewalt, der Respect vor der Obrigkeit und das Ansehen der Gesetze in der katholischen Bevölkerung steigen werde', bezweifelte der Redner; er ‚glaubte vielmehr das Gegentheil.' Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes.

Am 14. März erfolgte die zweite Lesung der Vorlage über die kirchliche Disciplinargewalt u. s. w. Hatte das erste Gesetz die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wesentlich in die Hände des religionslosen Staates gelegt, so war die Tendenz dieses Entwurfs, zunächst die katholische Kirche in Deutschland von ihrem Mittel- und Einheitspunkte loszureißen und in eine in allen ihren Lebensäußerungen von der Willkür der Staatsgewalt abhängige Nationalkirche umzugestalten.

An den Debatten betheiligten sich fast ausschließlich Gegner der Vorlage. Die regierungsfreundliche Majorität hüllte sich in tiefes Stillschweigen. Nur Gneist suchte in seiner gewohnten sophistischen Weise die nicht tiefer Blickenden über Tendenz und Tragweite des Entwurfs zu täuschen. Auch der Regierungscommissär ergriff zuweilen das Wort. Der Cultusminister blieb den Sitzungen fern.

Zuerst sprach der conservative Abgeordnete v. Donat in seinem Namen und als Vertreter der ‚Mehrzahl der Katholiken' seiner Fraction, ‚welche ihn darum ersucht hatten', gegen die Vorlage, die ‚eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche' sei. Auf die Behauptung, der Entwurf ‚sei gar keine kirchliche, sondern eine politische Maßregel', erwiderte er, ‚daß von allen Maßregeln, von allen Gesetzen, welche nach dieser Richtung vorgelegt worden seien, nichts so tief einschneide in das innere Wesen der katholischen Religion und des katholischen Glaubens als dieses Gesetz.' Der

Abgeordnete Peter Reichensperger führte den Nachweis, daß durch die Vorlage ‚das Recht der Disciplinargewalt über die kirchlichen Organe aus der Hand der geistlichen Oberen herausgenommen und schließlich und definitiv in die Hand einer Staatsbehörde gelegt', und dadurch ‚annullirt' werden solle. Die Bestimmung, ‚es dürfe die kirchliche Disciplinargewalt nur durch deutsche Kirchenbehörden ausgeübt werden, also nicht durch den römischen Stuhl als solchen', involvire ‚die Leugnung der Glaubenslehre'; denn ‚es sei ein katholisches Dogma', daß ‚der römische Papst das erste und letzte Glied der Hierarchie, der Träger der Vollgewalt des Priesterthums, des Lehramtes und der Jurisdiction innerhalb der katholischen Kirche sei.' Hiegegen dürfe auch die preußische Regierung nicht handeln, so lange sie noch die ‚rechtliche Existenz' derselben anerkenne. Freiherr v. Schorlemer-Alst ‚erkannte in dem vorliegenden Gesetz das Bestreben von Seiten des Staates, die ganze Disciplinargewalt innerhalb der katholischen Kirche vollständig in seine Hand zu nehmen.' Dasselbe sei nach seiner Ansicht ‚ein Inquisitionsgericht für die katholischen Kirchendiener', welches ‚die Auflehnung der Geistlichen gegen ihre Oberen organisire', hervorgegangen aus dem ‚Bestreben, eine Nationalkirche zu gründen.' Dieses ‚Bemühen' sei aber ein ‚vergebliches'. ‚Seien Sie überzeugt', rief er den Culturkämpfern zu, ‚der Papst bleibt; seine Autorität ist in die Herzen und Gewissen der Katholiken geschrieben; seien Sie überzeugt, wenn ein Bischof oder Priester oder Kirchendiener vom Papste abgesetzt wird, so ist er abgesetzt und bleibt abgesetzt für alle Gläubigen der katholischen Kirche, und wenn die ganze Reichsarmee hinter ihnen steht, sie zu schützen. Denn das ist eine Gewissensfrage, und da stößt man auf einen passiven Widerstand, gegen den mit Gewaltmitteln nichts zu machen ist.' Auf die Einrede, daß ja der Staat der Kirche seinen Schutz angedeihen lasse, antwortete er: ‚Wenn immer unter dem Titel ‚der Staat schützt die Kirche' Maßregelungen gegen die Kirche getroffen werden sollen, dann bitte ich, befreien Sie uns einmal von dem Schutze des Staates, damit wir auch von den Maßregelungen befreit werden.'

Gneist versuchte zuletzt noch, den Beweis zu erbringen, daß § 1 die ihm beigelegte Tragweite gar nicht habe. Er sei vielmehr

nur ‚die Folge unserer heutigen constitutionellen Regierungsform', indem ‚die Minister des Königs für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Landesgesetze verantwortlich seien.' Diese Pflicht könnten sie aber nicht erfüllen, wenn neben ihr (der Verfassung) und ihr gegenüber eine souveräne Gewalt stehe, die hier in Deutschland eine Bevölkerung von acht Millionen Menschen zu regieren beanspruche und zwar auf Gebieten, die zur vollen Hälfte dem Staate angehören(?)'. Der betreffende Paragraph wurde von der Majorität angenommen.

Die Paragraphen über Verhängung kirchlicher Strafen, Entsetzung vom Amte, körperliche Züchtigungen, Geldstrafen, Demeritenhäuser, Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen u. s. w. gaben den Centrumsmännern Mallinckrodt, Windthorst und A. Reichensperger, welche am meisten in die Debatten eingriffen, vielfach Gelegenheit, die ‚juristische Monstruosität', die Widersprüche und Unklarheiten der Gesetzentwürfe nachzuweisen, die nach Mallinckrodt ‚ohne irgend eine Kenntniß, ohne eine Einsicht in die durch die realen Thatsachen gegebenen Verhältnisse, lediglich aus den Büchern heraus gearbeitet' waren.

Entschiedenen Widerspruch erfuhr die in dem Entwurfe gestattete Berufung von den geistlichen Gerichten an den Staat, respective an den projectirten königlichen Gerichtshof, wobei insbesondere auch die Lücken und Widersprüche der Vorlage hervorgehoben wurden. A. Reichensperger nannte den neuen Gerichtshof, der nicht einmal eine bestimmte Proceßordnung erhielt, ‚eine discretionäre Gewalt, welcher die richterliche Toga umgehängt werde', und Windthorst erklärte ihn für ein ‚Inquisitions-Tribunal' mit ‚einer Machtbefugniß', wie solche ‚kein anderes Gericht in der Welt besitze', indem der Gerichtshof die zur Aufklärung der Sache nöthigen Verfügungen' treffen könne, ohne eine ‚festbegrenzte Befugniß' für ‚seine Maßregeln' zu haben, wie es bei allen Gerichten der Fall sei. Von der Majorität erhob sich Niemand zur Vertheidigung der Vorlage, respective Widerlegung der gegen dieselbe erhobenen Einwände. Nur Gneist und hie und da auch ein Regierungscommissär machten einen solchen Versuch. Ersterer betonte wiederholt, daß die Errichtung eines solchen Gerichtshofes ein Fortschritt zum Besseren sei, da ‚nach

der heute bestehenden Verfassung der Oberpräsident und der Cultusminister alles das verfüge, was nach ihrem freien Ermessen zur Vorbereitung der Entscheidung nothwendig sei', während ‚jetzt die Verhandlungen an feste Formen geknüpft würden.' Treffend erwiderte Windthorst, ‚daß ein Verfahren dieser Art beim Oberpräsidenten oder Minister überhaupt gar nicht vorkommen könne, und daß es also bloß Scheingründe seien, die hier vorgetragen würden.'

Noch animirter war die Discussion über § 24, der von der Amtsentsetzung der Geistlichen durch das weltliche Gericht handelt. Windthorst wies nach, daß dieser Paragraph selbst wider die veränderte Verfassung[1] verstoße. Die Priester besäßen ihre ‚Befugnisse und Autorität kraft göttlicher Institution.' Der § 24 dagegen lege es ganz in die Willkür der Staatsgewalt, jede Handlung eines Geistlichen für unvereinbar mit dem Wohle des Staates zu bezeichnen und darum dessen Entfernung vom Amte zu verfügen. Es müsse dadurch nothwendig eine heillose Verwirrung herbeigeführt werden. Einem solchen Gesetze könne sich die katholische Kirche nicht fügen. Es ‚würde das von ihr verlangen heißen, daß sie ihr Todesurtheil selbst unterschreibe.'

Um den Eindruck dieser Rede abzuschwächen, behauptete Gneist, es ‚handele sich hier um eine Bestimmung, die bisher überhaupt nicht auf dem geordneten Boden des Rechtes gelegen'; es handele sich um ‚Fälle des offenen Kriegszustandes, wie die des Erzbischofes von Droste-Vischering'[2], der mit seinem ganzen Klerus den ‚Gesetzen des Staates den Krieg erklärt habe.' Ein ‚solches Verhalten eines Kirchenfürsten' könne sich kein Ministerium, selbst nicht ‚ein klerikales Ministerium, gefallen lassen'; es könne nicht ‚einem solchen hochmüthigen Kirchenfürsten die Rechte des Staates preisgeben.'

Diesen unwahren und gehässigen Vorwürfen wider den hochverdienten Erzbischof von Köln gegenüber wies Mallinckrodt einfach darauf hin, daß die damals gegen Clemens August ‚in der officiellsten Weise erhobenen Vorwürfe der Staatsfeindlichkeit,

[1] Auch Graf Schweinitz machte darauf aufmerksam. (Stenographischer Bericht S. 1688.)

[2] Siehe Bd. 2, S. 304 ff.

ja der Conspiration mit dem Auslande' sich als durchaus ‚unberechtigt und unwahr' erwiesen hätten[1].

Der folgende § 25 berechtigt die Staatsbehörde, einen Antrag auf Entlassung eines Geistlichen aus seinem Amte zu stellen. Doch müsse demselben ‚eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen die Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten.' Wenn aber ‚der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches stehe[2], so sei derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.' Diese Bestimmung, welche nur den Sinn haben konnte, ‚jede Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle gesetzlich auszuschließen', indem die Regierung hiedurch ‚den Bischöfen zumuthete, ihr Amt niederzulegen, ohne irgend eine Genehmigung von anderer Seite als von Seiten der kgl. preußischen Staatsregierung, die sie eben dazu aufforderte', wurde von Mallinckrodt und dem Grafen v. Schweinitz bekämpft. Letzterer machte auf die Härten und Widersprüche des Gesetzes aufmerksam, welches die ‚Garantien', die der eine Paragraph ‚zu geben scheine, durch den nachfolgenden Paragraphen wieder illusorisch' mache. Diese Bemerkungen fruchteten leider eben so wenig, als die Kritik des § 26. Er enthält die ‚für die Rechtssprechung bisher noch nicht vorgekommene Bestimmung', daß es in die ‚Willkür' des Oberpräsidenten gestellt wird, der kirchlichen Behörde eine ‚Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte' festzusetzen, nach deren Verlauf er ‚den Antrag auf Einleitung des Verfahrens' bei dem kirchlichen Gerichtshofe stellen müsse.' Die Majorität verhielt sich schweigend. Nur Gneist suchte die Vorlage in seiner bekannten Weise zu vertheidigen. Er hob insbesondere hervor, daß nicht ‚ein einzelner Minister, sondern ein Gerichtshof' darüber zu entscheiden habe, ‚ob eine so schwere Verletzung der Staatsgesetze vorliege, daß das Verbleiben des Prälaten mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine.' ‚Unter solchen Umständen' werde ein Prälat, der nach der Verfassung des Staates Forderungen erhebe, die er wirklich nach

[1] Siehe Bd. 2, S. 377.

[2] Es ist hier auf die Erzbischöfe, die Bischöfe von Breslau, Ermland u. s. w. abgesehen.

den Gesetzen erheben könne, von sieben Richtern nicht verurtheilt werden ohne Gewissenlosigkeit. Doch ‚gestand‘ Gneist ‚das zu, daß es sieben menschliche Richter seien‘ und ‚daß sich Fälle denken ließen, wo ein höheres, göttliches Recht anders entschiede‘; allein für diese höhere, göttliche Ordnung könne man keine Richter in Roben ernennen.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes, der seinen Sitz in Berlin haben sollte, ohne festbegrenzte Competenz und ohne einen ordentlichen Proceßgang, blieb von Seiten des Centrums ebenfalls nicht unbeanstandet. Dieser Gerichtshof war nach Windthorst ‚ein Kriegsgericht‘, von ‚einer Regierung etablirt und besetzt, die in die Welt hinein erklärte, daß sie gegen die katholische Kirche insbesondere den Krieg zu machen habe.‘ Der Abgeordnete v. Gerlach führte den Beweis, daß es einem solchen Gerichtshofe, in welchen ‚Juden, Heiden, erklärte Atheisten, erklärte öffentliche Feinde der Kirche hineinkommen könnten, an allen confessionellen und selbst an allen christlichen Garantien fehle.‘ Auch August Reichensperger sprach sich gegen den Gerichtshof scharf aus und führte den Nachweis, daß ‚gläubige Katholiken in diesen Gerichtshof nicht eintreten‘ noch ‚die Träger der Kirchengewalt auch nur das allermindeste Vertrauen‘ zu demselben haben könnten. Gneist antwortete ausweichend und versicherte, die Ernennung der Richter durch den König auf Vorschlag des Staatsministeriums böten den Katholiken hinlängliche Garantie für deren Unparteilichkeit.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, bestimmt § 35, daß ‚der Gerichtshof endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung entscheidet‘. Dadurch wurden, wie Windthorst hervorhob, ‚die Entscheidungen eines Tribunals, welches eine so vage Bestimmung für seine Competenz hatte, daß schließlich Lehre und Cultus hineingezogen werden konnten, und bei dem die Frage, ob Jemand im Amte bleiben solle, davon abhängig war, ob der Betreffende sich zufällig mit dem zufälligen Ministerio in Einklang fand‘, für inappellabel erklärt.

Das Gesetz wurde trotz der begründeten Gegenreden auch in zweiter Lesung angenommen.

Bei der dritten Lesung der Gesetzentwürfe am 20. März legten die Männer der Opposition die Ursache und die Tendenz dieser Gesetze noch einmal dar. Peter Reichensperger faßte beides in die Worte zusammen, daß ‚an die Stelle der bisherigen verfassungsmäßigen Freiheit der Kirchen ein System des absoluten, alle Lebensgebiete der Kirchen umfassenden Staatskirchenthums treten solle.' Bemerkenswerth sind die Gründe, welche der altkatholische Abgeordnete Petri für die Regierungsvorlage vorbrachte; nämlich die Summen Geldes, die jährlich als Petrespfennig u. s. w. ‚vorzugsweise aus dem Schweiße des armen Mannes' nach Rom gingen, und die sicher in Wegfall kämen, wenn der Klerus eine nationale Bildung auf der Universität erhielte; denn ‚die katholische Geistlichkeit' würde sich wohl nicht dazu gebrauchen lassen, ‚eine solche dunkle Finanzhoheit zu handhaben, wenn ihre Erziehung anstatt auf Gewöhnung zum blinden Gehorsam auf Gewöhnung zum Selbstdenken gerichtet wäre.' Diese gehässigen und sinnlosen Behauptungen beleuchtete trefflich der protestantische Abgeordnete Strosser, welcher die Verwerflichkeit des Entwurfs vom politischen und religiösen Standpunkte nachwies[1].

Nach Strosser sprach noch Herr von Gerlach gegen den Entwurf. Er gab bei dieser Gelegenheit auch eine treffliche Characteristik Bismarcks, der anfangs ‚grundconservativ', später ‚liberal geworden', weil er ‚Liberalismus und Conservativismus' nur als ‚Machtelemente in Betracht ziehe' und immer ‚nach demjenigen greife, was zunächst brauchbar ist, also jetzt nach dem Liberalismus', der sich aber ‚in seiner kalten eisernen Hand in extremen Absolutismus und maßloses Polizeithum verwandle.' Auch die politischen Wandlungen des Referenten Gneist ließ der Redner nicht unberührt und erinnerte insbesondere daran, wie derselbe in seinem Kampfe gegen Bismarck im Jahre 1863 die Verfassungsparagraphen als ‚Schutz der Völker wider den Abso-

[1] Er sagte: ‚Sind wir hier verpflichtet, das Recht des einfachsten Taglöhners, wenn es zu unserer Cognition gestellt wird, nach gewissenhafter Ueberzeugung und ernster Prüfung auch der Staatsregierung gegenüber zu vertreten, — wie viel mehr das Recht einer so großen Corporation, wie es die katholische Kirche ist.'

lutismus und gegen den Mißbrauch der Verwaltung' bezeichnet habe, jetzt aber dieselben „Producte der politischen Leidenschaft und des Dilettantismus, vieldeutig und widersinnig" nenne.' Die Freunde des Reichskanzlers konnten auf die vernichtende Kritik der Politik Bismarcks nichts erwidern und begnügten sich, den Redner, der auch mit großer Ehrerbietung und Wärme vom Papste sprach, durch wiederholte ungehörige Zurufe zu unterbrechen.

Die Specialdebatte war kurz. A. Reichensperger antwortete auf die Invectiven Petri's und wies nach, daß der katholische Episcopat kein Gegner der philosophischen und historischen Studien sei. Mallinckrodt hob noch einmal die Verdienste der Convicte für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend hervor und verbreitete sich insbesondere über die Leistungen der Lehranstalt zu Gaesdonk. Die Majorität schwieg und nahm das Gesetz mit 220 gegen 100 Stimmen an.

Bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs über die kirchliche Disciplin bewies der Abgeordnete v. Heeremann, daß diese Gesetze in sich ungerecht seien und außerdem das Wesen der Kirche untergraben. ‚Der Papst sei nach katholischen Begriffen das recht- und gesetzmäßige Oberhaupt der Kirche. Ohne Papst gäbe es keine Kirche und getrennt vom Papste sei die katholische Kirche nicht denkbar. Wenn man daher die Rechte des Papstes alterire, so erschüttere man die katholische Kirche in ihren Fundamenten.' Aber auch für den Staat seien solche Gesetze nicht ‚heilsam'. ‚Wenn der Staat in fremde Gebiete eingreife, schädige er dadurch seine Autorität immerhin, und umsomehr, wenn er in fremde Gebiete direct eingreife. Greife er aber in die geheiligten Rechte der Kirche ein, so stelle er dadurch seine Autorität im Princip in Frage.' Auch Graf von Schweinitz bekämpfte ‚den heidnischen Begriff der Staatsraison', welcher die Kirche ‚unterthänig gemacht werden solle.' Die ‚Constituirung des Gerichtshofes' bezeichnete er als einen Versuch, in den Augen der Welt als Rechtsspruch erscheinen und achten zu lassen, was als ein Act der Macht dictirt werde.' Unter

Hinweis auf den Zweck des Paragraphen, den Papst als ‚fremden' Oberen jedes directen Einflusses auf die Kirche Deutschlands zu berauben, erinnerte A. Reichensperger an die Worte des ersten Consuls Bonaparte, der die Aufforderung, ‚Frankreich solle sich von Rom lossagen' und eine ‚nationale' Kirche bilden, mit den Worten zurückgewiesen habe, daß die Christenheit ‚gerade aus diesem Grunde', weil der Papst ein ‚fremder Obere' sei, und weder in ‚Paris, noch in Madrid', sondern ‚bei sich im alten Rom' residire, ‚seine geistliche Suprematie ertrage.' Er schloß mit den Worten des Protestanten Guizot, daß Katholiken und Protestanten nur ‚im Namen und im Schooße der religiösen Freiheit in Frieden mit einander leben können'[1].

Bei der Berathung des Entwurfs über Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, widerlegte der Abgeordnete Dr. Lieber die Vorwürfe und Verleumdungen des Abgeordneten Jung und berührte dabei zugleich die Antecedentien dieses Mannes. Die Gründe gegen den Entwurf entnahm der Redner vornehmlich den Schriften Luthers. In der Specialdebatte zeigte Peter Reichensperger, daß das Gesetz, insbesondere § 5 gegen das Reichsstrafgesetz und die Competenz des Reichstages verstoße, was Gneist bestritt. Die Majorität nahm das Gesetz an.

Am 21. März wurde die Vorlage über den Austritt aus der Kirche ohne Debatte angenommen.

Sechzehntes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung im Herrenhause. Die Rede Bismarcks. Erwiderung des Grafen Landsberg-Assenbeck. Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel. Annahme der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses. Sanction des Königs.

Mit den vier Kirchengesetzen wurde zugleich die Vorlage wegen der Abänderung der Verfassung am 19. Februar 1873 dem Herrenhause zugestellt[2]. Der Präsident überließ es der

[1] Das Gesetz wurde mit 205 gegen 119 Stimmen angenommen.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses vom 12. November 1872 bis 20. Mai 1873. 2 Bde.

Entscheidung des Hauses, ob es den Entwurf einer Commission übergeben, oder in die Vorberathung im Hause selbst eintreten wolle. Graf von Patow beantragte das letztere. Baron von Senfft hielt sich verpflichtet, ‚diesem Antrage zu widersprechen' und wurde von anderen Mitgliedern des Hauses hierin lebhaft unterstützt. Die Majorität ‚fürchtete aber eine recht gründliche Prüfung'[1] und stimmte dem Antrage Patows bei, nachdem der Cultusminister hiezu mit den Worten aufgefordert hatte, ‚die Staatsregierung lege großes Gewicht darauf, daß diesem Antrage seitens des hohen Hauses Folge gegeben werden möge.'

Am 10. März 1873 fand die Vorberathung statt. Für die Vorlage trat Gobbin auf, dessen Rede außer einigen Verdächtigungen ‚einer inhumanen, selbstsüchtigen und hochmüthigen Hierarchie' nichts von Belang enthält. Von ähnlichem Werthe ist die Rede Tellkampfs, der in der Vorlage ‚nur eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassung' erblickte und deren Annahme befürwortete, ‚damit nicht die Angriffe der Kirchengewalt die Reichseinheit, die durch schwere Kämpfe und glänzende Siege gewonnen sei, wieder gefährden könnten.' Graf v. Landsberg-Velen sprach sich gegen die ‚Verfassungsveränderung' aus, ‚zu der es an hinreichenden Gründen fehle', und bei der es sich ‚um die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit' handele. Ihm stimmte der lutherische Graf v. Zedlitz-Neukirch bei. Nach seinem Urtheile ist die Vorlage ein Versuch, ‚den Liberalismus in die Kirche hineinzutragen, damit die Kirche der Herrschaft des omnipotenten liberalen Staates dadurch unterworfen werde.'

Hierauf nahm der Reichskanzler, Fürst Bismarck, das Wort. Er gab zuerst seiner Trennung von der conservativen Partei einen officiellen Ausdruck und ging dann auf die Regierungsvorlage über. Im Widerspruche mit den Anschauungen der meisten Redner und den Motiven der Regierung stellte Bismarck den kirchlichen Character des obschwebenden Streites in Abrede und bezeichnete denselben als einen ‚Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum', der ‚die deutsche Geschichte des Mittelalters

[1] Worte des Grafen Brühl (Stenographischer Bericht Bd. 1, S. 127).

bis zur Zersetzung des deutschen Reiches erfüllt habe unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, und der im Mittelalter seinen Abschluß damit gefunden habe, daß der letzte Vertreter [1] des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot gestorben sei.'

‚Wir sind der analogen Lösung der Situation sehr nahe gewesen', fährt Fürst Bismarck wörtlich fort. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publikation der vaticanischen Beschlüsse coincidirte, erfolgreich war, so weiß ich nicht, was man auf unseren kirchlichen Gebieten in Deutschland von den gestis Dei per Francos [2] zu erzählen haben würde. Aehnliche Pläne haben vorgelegen vor dem letzten Kriege mit Oesterreich, ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz [3], wo ein ähnliches Bündniß bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unserem Lande besteht, auf einer Basis, die von Rom nicht anerkannt wird.' ‚Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man den Papst ganz ausschließlich als den Hohenpriester einer Confession oder die katholische Kirche als Vertreterin des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen', dessen Ziel ‚die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck ist.'

Wenn man darum ‚den Kampf des Priesterthums gegen das Königthum', den Kampf des Papstes mit dem deutschen Kaiser', als ‚Kampf einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche' darstelle, so sei dies falsch; es handele sich in demselben vielmehr um ‚die Vertheidigung des Staates, es handele sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft, und wie weit die Königsherrschaft gehen solle, und diese Abgrenzung müsse so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen könne, denn in dem Reiche dieser Welt habe er das Regiment und den Vortritt.'

---

[1] Konradin († 1268).

[2] Gesta Dei per Francos (Ed. *Bongars.* Hannoviae 1611) ist der Titel einer Schrift, welche von den Kreuzzügen handelt.

[3] Im Jahre 1850.

Durch die in Rede stehenden Verfassungsparagraphen sei ‚ein modus vivendi, ein Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise in Anlehnung zu finden.' Dieser Friede sei durch ‚ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft worden', der hierin so weit gegangen, ‚seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltslos in die Hände einer Behörde[1] zu legen, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich factisch eine Behörde geworden sei im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staat.'

Erst die Bildung des Centrums, dessen Programm die Einführung ‚eines staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staate' sei, habe die preußische Regierung ‚genöthigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungsartikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen modus vivendi zwischen der weltlichen und der priesterlichen Gewalt herzustellen'; denn der Staat könne die Situation ‚nicht bestehen lassen, ohne zu inneren Kämpfen getrieben zu werden, die seinen Bestand erschüttern.'

Die bereits[2] gegebene Darstellung der wahren und eigentlichen Ursachen des unseligen Culturkampfes macht es überflüssig, auf die falschen Behauptungen in der Rede Bismarcks näher einzugehen. Es sollen deshalb nur einige Stellen aus der vortrefflichen Erwiderung des Grafen von Landsberg-Assenbeck auf diese Rede bei der Schlußberathung am 13. März hier angeführt werden. Als ‚Mitglied des Centrums' fühlte der Graf sich ‚gezwungen', die Behauptungen des Reichskanzlers in ihr wahres Licht zu stellen. Er erwiderte zunächst, daß ‚eine derartige Partei, wovon der Herr Reichskanzler gesprochen, gar nicht existire', und die ‚Mittheilungen' über dieselbe entweder ein

---

[1] Es ist die katholische Abtheilung im Cultusministerium gemeint. Siehe hierüber Kap. 5. — [2] Kap. 11.

‚Phantasiegebilde' seien, oder ‚auf Unwahrheit beruhten.' Daß das Centrum von Rom aus keine ‚Anordnungen' erhalte, habe der Reichskanzler selbst erfahren, als er vor kurzer Zeit ‚den Versuch gemacht, an den Cardinal Antonelli sich zu wenden, um dann durch den Papst auf diese Fraction[1] Einfluß auszuüben.' Es sei richtig, daß die katholischen Mitglieder des Centrums wie alle Katholiken ‚unter einem fremden, einem kirchlichen Oberhaupte' stünden. ‚Wenn aber das wirklich staatsgefährlich sein sollte, dann seien eben alle Katholiken staatsgefährliche Leute und die katholische Kirche eine staatsgefährliche Institution', was auch der Rathgeber des Cultusministers Dr. Friedberg[2] behaupte. Die Behauptung, daß ‚der Bischof von Mainz bei der Bildung des Centrums betheiligt gewesen sei', und daß dieses nach dessen Programm handele, sei ebenso ‚unwahr', als daß ‚die Bildung der Centrumsfraction in einem Zusammenhange mit dem französischen Kriege, namentlich mit der Bildung des deutschen Kaiserthums gestanden.' ‚Die Centrumsfraction, wie sie jetzt bestehe, habe sich an eine frühere Fraction im Abgeordnetenhause[3] angeschlossen, sei aber zu ihrer jetzigen Bedeutung gelangt, und habe ihr heutiges Programm angenommen in Folge der sehr lebhaften Angriffe, welchen die Freiheit der Kirche im Abgeordnetenhause in der Sitzungsperiode von 1869/1870 ausgesetzt gewesen. Damals seien, namentlich in katholischen Gegenden, verschiedene katholische Männer zusammen getreten, um in Rücksicht auf die Gefahren, die durch diese Verhandlungen der Freiheit der Kirche drohten, in Gemeinschaft mit der königlichen Staatsregierung, durchaus nicht in Opposition gegen dieselbe, den Liberalismus und den Nationalliberalismus zu bekämpfen.' Weit entfernt, der Regierung Opposition zu machen, hätten diese Männer in kirchlicher Beziehung damals ja ganz auf dem Boden der Staatsregierung gestanden', bis dieselbe eine ‚Frontschwenkung' gemacht, die ‚conservative' Partei verlassen habe und ‚sich jetzt auf Abgeordnete stütze, die im Jahre 1848 auf der rothen Seite gestanden, wie auf die Herren Abgeordneten Jung, Virchow u. s. w.' Auch die von Bismarck aufgestellte oder wenigstens angedeutete Behauptung, die Centrums-

[1] Siehe Bd. 3, S. 279 f. — [2] Siehe S. 162. — [3] Siehe Bd. 3, S. 65 ff.

mitglieder hätten sich verpflichtet, für die Aufnahme ‚gewisser Paragraphen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung zu stimmen', wurde als unrichtig zurückgewiesen.

Auf die Motive für die Kirchengesetze übergehend, erklärte der Redner, daß nicht in den angeblichen Uebergriffen der Kirche, sondern ‚in dem recht gründlichen Hasse des Liberalismus gegen das positive Christenthum das eigentliche Motiv zu diesen Gesetzentwürfen zu finden sei.' Endlich versicherte er noch, daß nicht durch das Centrum, sondern durch ‚diese Gesetze in Preußen ein schrecklicher Dualismus entstehen werde', dessen Folgen unheilvoll seien.

Nach Bismarck trat noch als Kämpe für die Verfassungsveränderung der ‚unter dem Einfluß der Schule Wessenbergs erzogene' Geh. Regierungsrath Dr. Baumstark auf, während Graf v. Borries und Graf zur Lippe, letzterer in sehr eingehender Weise, die Regierungsvorlage bekämpften.

Nicht ohne Interesse ist die Rede des Ministerpräsidenten v. Roon. Nach seiner Auffassung hätte ‚man bei der Discussion dieser rein politischen Gesetze keine kirchlichen Momente in die Debatte' ziehen dürfen, denn ‚das innerliche Glaubensleben des Christen habe mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handele sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten.' Auf die von vielen Rednern aufgestellte Behauptung, ‚diese Gesetze schädigten die Interessen der Kirche', erwiderte er: ‚Ich begreife die Zionswache von Seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von Seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten.' Das war ein deutliches Geständniß, wodurch zugleich die officiösen und officiellen Erklärungen, es handele sich nicht um einen Kampf gegen die katholische Kirche, sondern gegen ‚hierarchische Uebergriffe', von dem obersten Leiter des Staatsministeriums als unwahr bezeichnet wurden.

Von den übrigen Rednern traten die durch ‚allerhöchstes Vertrauen' berufenen Geh. Ober-Justizrath Wever in Berlin und Herr Rittergutsbesitzer vom Rath, letzterer sehr ungeschickt, für die Vorlage ein, die von Baron v. Senfft und Grafen von

Galen sehr entschieden bekämpft wurde. Die Rede des Kronsyndicus Dr. Schulze verdient nur in so fern Erwähnung, als sie ein Erzeugniß hoffärtiger Anmaßung und einer höchst unwürdigen Polemik ist. Statt auf die Sache wirklich einzugehen, zog es der Professor der Rechte vor, mit nicht bewiesenen, weil nicht beweisbaren Behauptungen um sich zu werfen. So sagte er z. B. ‚Es ist das tiefe deutsche Gewissen, das sich gegen Rom wehrt, gegen Rom, welches mit seiner todten Meßheiligkeit und seinen Unfehlbarkeitsansprüchen das Gewissen knechten will' u. s. w. Das Ideal des Redners ist die ‚Emser Punktation'[1]. Auch abgedroschene Phrasen verschmähte er nicht, z. B.: ‚Wir brauchen Waffen gegen die Unfehlbarkeit.' ‚Ich sehe in diesem Gesetze eine Nothwehr des deutschen nationalen Staates, nicht gegen die Katholiken, aber gegen die Anmaßung einer Fremdherrschaft, gegen die Anmaßung der römischen Curie.' Am Schlusse verstieg er sich sogar zu dem Satze: ‚Ich sehe darin aber noch mehr, ich sehe darin eine Wahrung des deutschen Gewissens gegen die Vergötterung eines Menschen.'

Das Präsidium hatte kein Wort der Mißbilligung für die Ausfälle des Redners auf einzelne Mitglieder des Hauses, was den Grafen von Landsberg zu einer deßfallsigen Bemerkung veranlaßte. Graf Brühl aber nahm von diesem Benehmen des Präsidenten Veranlassung, Dr. Schulze ‚vielfacher Unwahrheiten, die er in Bezug auf die katholische Kirche ausgesprochen habe, zu zeihen', da der wahre Ausdruck ‚für Beschuldigungen, die man gegen andere Menschen ausspreche, ohne sie zu beweisen', nicht parlamentarisch sei.

Sowohl Graf Brühl als Baron v. Senfft [und Herr von Kleist-Retzow entkräfteten noch einmal die im Herrenhause von den Vertheidigern der Vorlage vorgebrachten Gründe, während Graf v. Rittberg und der Cultusminister für die Annahme des Regierungsentwurfs sprachen.

Ein Vertagungsantrag wurde abgelehnt, und das Haus trat in die Specialdiscussion ein. Die vom Grafen v. Krassow in Gemeinschaft mit dem Grafen v. Borries gestellten Amendements

[1] Siehe Bd. 1, S. 13.

wurden mit 99 gegen 63 Stimmen verworfen und die Regierungsvorlage nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Den Rednern gegen die Vorlage war durch den von der Majorität votirten Schluß der Discussion das Wort entzogen.

Bei der Schlußberathung am 13. März sprach Graf Krassow noch einmal ausführlich gegen die Kirchengesetze, deren ‚Geist' sich unschwer schon aus der Thatsache erkennen lasse, daß ‚derjenige Theil der Presse, welchem das Kreuz Christi ein Aergerniß und eine Thorheit sei, der jede Confession, der jede positive Religion aus der Welt schaffen möchte, am meisten zujubele.'

Eine ganz besondere Beachtung verdient die Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel, deren Spitze gegen Bismarck gerichtet ist.

Zunächst machte der gewiegte Diplomat auf die Widersprüche der Regierung bei Begründung der Vorlage aufmerksam. Es werde ‚in den Motiven sehr häufig auf das Vaticanum hingewiesen, und darauf, daß dadurch der Zustand der katholischen Kirche ein anderer geworden, daß in der katholischen Kirche selbst Reibungen entstanden, daß dadurch auch auf dem staatlichen Gebiete Irrungen vorgekommen wären, die beseitigt werden müßten, und daß eben dann die Gesetze resp. die Verfassungsveränderung den Zweck hätten, dieses Gebiet zu ordnen.' Im Gegensatze zu jenen Angaben behaupte dagegen der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit dem Ministerpräsidenten, ‚daß es sich hier um rein politische Gesetze handele.'

Nachdem der Redner im Gegensatz zu Bismarck kurz hervorgehoben, ‚daß die innersten Tiefen des Glaubenslebens durch diese Veränderung (der Verfassung) sowohl, wie auch durch die Kirchengesetze alterirt werden', beleuchtete er die angeblichen Gründe, auf welche der Reichskanzler die Nothwendigkeit dieser Kirchengesetze stützte. Er bedauerte, daß der ‚sonst so helle Blick' Bismarcks ‚in dieser Angelegenheit einigermaßen getrübt gewesen sei'; denn er bringe in seiner ganzen Rede nichts ‚Greifbares' vor, als die Bildung der Centrumsfraction.'

‚Aber', fuhr Freiherr v. Manteuffel fort, ‚was thun denn diese Herrn? Sie glauben — ob mit Recht oder Unrecht, lasse

ich hingestellt — daß ihr Religionsbekenntniß angegriffen werde. Da haben sie sich zusammengeschaart, stehen fest wie ein Mann zusammen und wenden alles an, um diese Gefahr von sich abzuwenden. Wir haben ja vor ein paar Jahren ein Gesetz beschlossen, daß man über Aeußerungen auf dieser Tribüne gar nicht einmal zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden könnte. Wenn die Herren also ihre Meinung aussprechen und kämpfen, so kann man sich mit ihnen streiten, zanken, man kann sich über sie ärgern, aber daß man deshalb vier Gesetze macht, die Verfassung ändert, ist mir doch etwas frappant.'

Ueber die Folgen der Gesetze äußerte er sich folgendermaßen: ‚Die Tragweite ist keine geringe, denn wenn die Kirche dem Gesetze unterworfen wird, wie es hier verlangt wird, so heißt das zugleich, allen künftigen Gesetzen, allen den Gesetzen, die einmal mit einer künftigen Volksvertretung vereinbart werden könnten. Wie die Volksvertretung, wie die Regierung dann aussehen wird, das wissen wir nicht. Es ist dies also ein sehr wesentlicher und bedeutender Schritt, über dessen Tragweite man sich nicht täuschen darf.'

Auf die Behauptung Bismarcks, es handele sich bei diesem Kampfe im Grunde nur um die Herrschaft des Königthums oder des Papstthums, antwortete Freiherr v. Manteuffel: ‚Nun hat der Herr Reichskanzler in seiner Rede uns, ich kann wohl sagen zu meinem tiefen Schmerz, vor die Alternative gestellt, entweder königliches Regiment oder priesterliches Regiment. Ich bin an meinem Theil wohl für das königliche Regiment in Preußen auch mit meiner Person eingetreten; es mag das mit vielen Fehlern und Irrthümern geschehen sein, die ich von vorn herein eingestehe; aber mich dahin zu stellen, daß ich durch mein Votum entweder das priesterliche Regiment oder das königliche sanctioniren soll, das finde ich hart. Die Herrschsucht ist ein Fehler, den viele Menschen besitzen, der auch den Mitgliedern des Kirchenregiments vielleicht nicht fremd ist, und ich finde diesen Fehler ganz besonders verabscheuungswürdig, wenn die Männer damit behaftet sind, welche christliche Demuth und Liebe predigen sollen. Aber ist denn die Gefahr wirklich vorhanden? Ich habe mit meinem beschränkten Unterthanenverstande mir so die beiden Kirchen

angesehen, ich glaube, beide, sowohl die katholische wie die evangelische, sind in diesem Augenblick in der jetzigen Zeitströmung ecclesiae pressae[1], die nicht zu dem Angriff übergehen werden, und ich habe zu dem preußischen Königthum ein großes, starkes Vertrauen. Es hat sich nicht zu fürchten. Wenn ich die Zeit richtig auffasse, so kann wohl einmal ein kritischer Moment eintreten, wo die königliche Gewalt in Frage kommt. Ich bitte Gott, daß dieser Moment ferne sei, aber dann wird es nicht heißen: Priesterregiment oder Königthum, sondern Proletariat oder Königthum.'

Freimüthig schloß er seine Rede mit den Worten: ‚Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es mir recht schmerzlich sein wird, und ich könnte mich wohl auch mit dem Gedanken trösten: ich werde wohl die Erfolge nicht erleben. Das ist aber ein schlechter Trost für einen alten Mann, der muß auch daran denken, daß die Zeit nicht ferne ist, wo er für Alles, was er gethan, wird Rechenschaft ablegen müssen, auch für dieses Votum, und mit Rücksicht darauf werde ich gegen die Verfassungsänderung stimmen, in der ich eine Schädigung unserer Kirche erkenne.'

Nach Freiherrn v. Manteuffel sprachen noch die Grafen von Brühl und v. Landsberg-Assenbeck. Der Inhalt der Rede des letzteren wurde bereits mitgetheilt[2]. ‚Um den Katholiken Muth zu machen', deutete Graf v. Brühl in seiner Rede an, ‚daß die Verfassungsveränderung manche recht günstige Erfolge haben werde', zu denen er namentlich das Verschwinden des ‚katholischen Liberalismus' rechnete. An die Mitglieder des Herrenhauses aber richtete er die Bitte, die gesetzlich festgelegte Frist von 21 Tagen zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung zu benützen, ‚um sich das Innere der katholischen Kirche und ihr Wesen', aber ‚nicht blos aus protestantischen, sondern auch aus katholischen Schriften anzusehen' und hiernach ihre Abstimmung zu treffen. In dieser Sitzung sprachen sich 93 Stimmen für und 63 Stimmen gegen die Vorlage aus.

---

[1] Bedrückte Kirchen.

[2] Seite 222 ff.

Die definitive Abstimmung fand am 4. April ohne Debatten statt und ergab die Annahme der Verfassungsveränderung[1] mit 87 gegen 53 Stimmen. Am folgenden Tage erfolgte die Sanction durch den König.

Siebzehntes Kapitel.

Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Herrenhaus. Die General- und Specialdebatten. Abänderungsvorschläge. Annahme der Regierungsvorlagen mit einigen Abänderungen. Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sanction der Gesetze durch König Wilhelm I.

Das Herrenhaus beschloß am 19. Februar 1873 die Kirchengesetze, besonders die damit zusammenhängende Verfassungsveränderung, einer Commission von 20 Mitgliedern zur Berathung zu überweisen. Sie bestand zur Hälfte aus Gegnern und zur Hälfte aus Freunden der Gesetzesvorlagen. Ihre Arbeiten hatten jedoch nicht den von der Regierung und von den Culturkämpfern gewünschten Fortgang, weshalb Bernuth und Genossen den Antrag stellten, die Commission aufzulösen und die Sache im Plenum zu berathen. Am 5. April kam der Antrag zur Verhandlung. Der Referent Dr. Schulze empfahl dessen Annahme, wofür er unter anderen Gründen auch den anführte, daß die im Lande ‚bestehende Aufregung sich legen würde, wenn diese Kirchengesetze schnell angenommen und energisch durchgeführt würden'[2]. Der Correferent

[1] Die veränderten Paragraphen lauten: § 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. §. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstitel beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest. Die gesperrten Sätze sind zugefügt worden.

[2] Stenographischer Bericht Bd. 1, S. 347.

v. der Marwitz sprach sich entschieden gegen den Antrag aus und wies den auch von ‚der ministeriellen Provinzial-Correspondenz' gegen die Commission erhobenen Vorwurf, die Sache ‚verschleppen zu wollen, rein als unwahr zurück.' Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf enthüllte den wahren Grund des Antrags, der in ‚dem Wunsche der Regierung' zu suchen sei, ‚die Commission zu beseitigen' und ‚die Gesetze, sozusagen, hier durchpeitschen zu lassen'[1]. Trotz aller dagegen vorgebrachten wichtigen Gründe schloß sich die Majorität dem Votum des Referenten an.

Vor Eröffnung der ersten Berathung der Vorlage, am 24. April, legte Graf Landsberg-Velen gegen die Verletzung der Geschäftsordnung Protest ein, der zu den Acten genommen wurde. Erfreulich war es bei den Debatten, daß mehrere Protestanten die Gesetze energisch bekämpften. Herr v. Witzleben bewies, daß die Entwürfe nicht nur ‚in die inneren Rechte der katholischen Kirche zu tief eingriffen', sondern auch ‚die evangelische Landeskirche' in ihren Grundfesten bedrohten. Der frühere Ministerpräsident, Freiherr v. Manteuffel, fand es ‚frevelhaft', an ‚der Ordnung der Kirche zu rütteln.' Das Bestreben, sie zu einer ‚Territorial- oder Nationalkirche' zu machen, sei eine Fälschung derselben. Er ‚erkennt' darum ‚in den vorliegenden Gesetzen einen gegen die Kirche eröffneten Feldzug.' Hinsichtlich der katholischen Kirche äußerte sich der Redner: ‚Ich stehe meinen religiösen Ueberzeugungen nach der katholischen Kirche recht fern. Ich achte und ehre sie aber, weil sie dasselbe Glaubensbekenntniß hat, was wir haben, und weil ich viele Männer kenne, welche treu der katholischen Kirche und ebenso treu Sr. Majestät dem Könige sind. Wenn nun aber diese Gründe auch nicht obwalteten, so würde ich aus patriotischer Rücksicht doch gar sehr warnen, zwei Fünftel der Bevölkerung unseres Landes schwer zu verletzen, wie das nach meiner Ueberzeugung durch die Gesetze geschieht.' Auch der frühere Unterstaatssecretär im Ministerium des Aeußern, Dr. v. Gruner, verurtheilte vom liberalen Standpunkte aus ‚diese bureaukratische Einmischung an Stelle des seit 25 Jahren in Kraft stehenden Freiheitsprincips' und warnte seine

[1] Stenographischer Bericht S. 350.

‚alten politischen Freunde', Maßregeln zu unterstützen, welche zuletzt ‚zu einer persönlichen Dictatur mit parlamentarischen Formen führen würden.' Nachdem der Redner noch die Unhaltbarkeit der von der Regierung zur Beschönigung dieser drakonischen Gesetze vorgebrachten Gründe nachgewiesen, ging er auf die Folgen solcher ‚Ausnahmegesetze' mit den Worten über: ‚Man wird mit der bestehenden Gesetzgebung vielleicht nicht auskommen können. Dann wird es leicht nöthig werden, in Bezug auf Vereinsrecht und Presse Ausnahmegesetze anzuwenden.' Wenn aber, fragte er, ‚die liberale Partei in Consequenz einer Maßregel, der sie beigetreten ist, einem Ausnahmegesetz nach dem anderen beistimmen wird? Dann wird sie bald auf einem Boden ankommen, der sehr schlüpfrig und sehr schwer gerade für sie festzuhalten ist, und sehr verhängnißvoll für sie werden kann.'

Nachdem der Cultusminister und der liberale Oberbürgermeister Gobbin von Görlitz die Vorlage empfohlen hatten, warnte der lutherische Graf v. Krassow aus Pommern vor der Annahme von Gesetzen, die ‚ein ganz auffallendes Mißtrauen gegen die Kirche und ihre Diener, als wäre sie wirklich ein gemeingefährliches Institut, athmeten.' Das Gesetz über Vorbildung der Geistlichen sei ein Eingriff in die Interna der Kirchen, und die Aufhebung der Knaben-Seminarien verstoße gegen § 24 der Verfassung. Das ‚Recusationsrecht'[1] des Oberpräsidenten bei Besetzung geistlicher Stellen komme einem Besetzungsrechte gleich. Die dem ‚obersten Kirchengerichtshofe' zugesprochene ‚Ausdehnung und Competenz mache ihn zum Herrn des Dogmas', indem ‚er bestimmen und judicando gerichtlich festsetzen solle, was unter diesem oder jenem Dogma zu verstehen sei.'

Fürst Bismarck versicherte: ‚Er habe den Kampf auf diesem Gebiet so gescheut und so lange zu vermeiden gesucht, daß er

[1] Ueber die Bestimmung § 16 N. 3, der Oberpräsident könne auch einen Candidaten recusiren, wenn ‚Thatsachen' vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß derselbe ‚den öffentlichen Frieden störe', äußert sich der Redner: ‚Ich will hier nur bemerken, daß der Begriff sehr weitschichtig ist, daß man sehr Vieles darunter verstehen kann, und daß Einer danach gewiß von dem Oberpräsidenten nicht zugelassen werden könnte, wenn er auferstände, nämlich der Apostel Paulus. Denn wo der hinkam, wurde der öffentliche Friede gestört.'

fürchte, er sei fast zu spät von der Regierung aufgenommen worden.' Sein Benehmen gegen die katholische Kirche sei ein friedfertiges gewesen. Es sei nicht seine Sache, ‚confessionelle Streitigkeiten vom Zaune zu brechen.' ‚Wenn er dennoch dazu gekommen sei', so wäre der Grund hiefür ‚die sehr starke Ueberzeugung gewesen, daß durch die Thätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche die Grundlagen des Staates erschüttert und bedroht wurden, so daß er ‚als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr länger tragen könnte.' ‚Bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, habe eine wohlwollende versöhnliche Stimmung geherrscht.' Erst durch dieses Parteiwesen sei die Regierung ‚gezwungen worden, zur Nothwehr für den gefährdeten, von zwei Parteien in seinen Fundamenten bedrohten Staat' sich zu rüsten, und es sei Pflicht aller, ‚die ein Interesse an der Erhaltung des Staates hätten', sich ‚gegen diese Gegner zusammenzuschaaren.'

Auf die Rede Bismarcks, der trotz seiner Versicherung, ‚er verschweige vieles, um nicht zu verletzen, so Verletzendes gesagt hat, wie man etwas Aehnliches noch nicht im Herrenhause gehört hatte'[1], antwortete der katholische Graf v. Brühl, der zugleich auch die falschen Behauptungen und Anklagen der Freunde des Entwurfes beleuchtete, widerlegte und besonders noch daran erinnerte, daß ‚der Staat nicht bestehen könne ohne die Kirche, die Kirche dagegen bestehen könne auch unter dem schwersten Drucke des Staates.' Außer Graf v. Brühl trat auch der katholische Graf Skorzewski gegen die Vorlage auf, die er als einen durchaus unbegründeten und verderblichen Kampf des Staates gegen die Kirche erklärte.

Vom protestantischen Standpunkt aus bekämpfte noch Kleist-Retzow den Gesetzentwurf, und zeigte, daß derselbe nicht aus sachlichen, sondern persönlichen Erwägungen hervorgegangen sei und seinen tiefsten Grund in dem Bestreben des ‚omnipotenten'

[1] Worte des Grafen Brühl.

Staates habe, die Kirche sich dienstbar zu machen. Nachdem Ministerpräsident v. Roon noch einen Versuch gemacht hatte, den Vorredner zu widerlegen, wurde die Generaldebatte geschlossen.

So interessant auch die am folgenden Tage, 25. April, eröffnete Specialdebatte war, können hier doch nur einige Punkte erörtert werden. Es wurden von mehreren Mitgliedern des Hauses zu einzelnen Paragraphen Amendements gestellt, um deren Härte etwas zu mildern; allein die Majorität entschied sich in den meisten Fällen für die Fassung des Entwurfs durch das Abgeordnetenhaus. Bei der Discussion über die Knabenseminarien und Knabenconvicte erbrachten der protestantische Baron v. Senfft und der katholische Freiherr v. Landsberg, auf authentische Documente gestützt, den Beweis für die Berechtigung und Nützlichkeit dieser Anstalten; der Regierungscommissar Lucanus aber sprach für ihre Aufhebung, da sie ein Erzeugniß des Concils von Trient seien, welches dadurch ‚einen Damm gegen das Eindringen von wissenschaftlicher, freier Bildung in den katholischen Klerus habe errichten wollen.‘ Selbst katholische Stimmen seien gegen Anstalten laut geworden, wogegen der ‚deutsche Geist‘ sich auch früher schon ‚mehr oder weniger gesträubt habe.‘ Nach einer kräftigen Erwiderung des Grafen Brühl erklärte der Cultusminister [1], die genannten Anstalten würden vom Gesetze nicht berührt werden, wenn man sie in Gymnasialalumnate umwandle. Es handele sich hier ‚um die besonderen eigenthümlichen Institutionen auf der Basis des Concils von Trient‘ nach dem Vorbilde des Collegium Germanicum, dessen Zweck Bekämpfung des Protestantismus sei. ‚Trotz der Ausführung‘ des Cultusministers ‚bat‘ v. Kleist-Retzow als ‚guter Evangelischer‘ doch ‚gegen diesen Paragraphen zu stimmen‘, weil ‚er einer der ungerechtesten und der härtesten sei, dessen schwerer Druck in der That tiefe Wehmuth und heiligen Zorn erregen könne‘, was er im einzelnen darlegte.

Eine erregte Debatte veranlaßte auch der Paragraph über die Anzeigepflicht. Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf behauptete,

[1] Auf Anfrage des Grafen Hompesch.

derselbe sei ‚eine Handhabe' der Regierung, ‚um sich aller der Geistlichen zu entledigen, welche nicht im gouvernementalen Sinne sich bewegten.' Auch Graf von Krassow sprach sich gegen den Entwurf in der Fassung der Regierung aus und hob besonders hervor, daß die ‚Thatsachen', auf welche sich das Recht der Regierung, Geistliche zu recusiren, gründen solle, viel zu vag und zu unbestimmt seien und jeder Willkür Thür und Thor öffneten. In demselben Sinne äußerte sich Baron v. Senfft, welcher auch das Benehmen des Cultusministers, sich ‚hinter die Person Sr. Majestät zu stellen' und so den König in die Debatte herein zu ziehen, als ‚anticonstitutionell' tadelte. Mit besonderm Nachdrucke traten einzelne Herren gegen den Satz auf, daß der Einspruch zulässig sei, ‚wenn Gefahr für den öffentlichen Frieden' zu befürchten sei. Graf zur Lippe erklärte, ‚es werde in diesem Satze stabilirt, ‚man muß dem Staat mehr gehorchen als Gott', und Freiherr v. Manteuffel fand darin eine ‚Herabsetzung der Geistlichen' in die Klasse der ‚Parias' und einen Verstoß gegen die Rechtsregel ne bis in idem[1].

Auch die weiteren Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter, besonders § 18, erfuhren lebhaften Widerspruch. Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf tadelte die ‚drakonische Strenge' dieses Paragraphen, dessen letztes Alinea ‚die Beschlagnahme der Gehälter der katholischen Bischöfe' zum Zweck habe. Sehr scharf aber nur zu richtig äußerte sich Graf Brühl hierüber: ‚Ich glaube nicht, daß wenn man die Gesetzgebung sämmtlicher civilisirter und uncivilisirter Länder durchgeht, man dann eine ähnliche Bestimmung wieder finden wird. Erst soll der zu Bestrafende Strafe zahlen, und dann soll ihm jedes Mittel genommen werden, um die Strafe zahlen zu können. Es fehlt nur noch, daß gesagt werde, wenn er, nachdem ihm die Mittel, die Strafe zu zahlen, genommen sind, die Strafe nicht binnen vier Wochen zahlt, wird er geköpft. — Da läge Consequenz darin.' Der Graf zur Lippe geißelte besonders die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Regierung, welche durch die Zerstörung der theologischen Lehranstalten die Ausbildung der

[1] Rechtsprincip, nach dem man einen Menschen wegen derselben Sache nicht doppelt strafen darf.

Geistlichen fast unmöglich mache und trotzdem die Bischöfe durch exorbitante Strafen bis ‚zur Einziehung ihres ganzen Einkommens' nöthigen wolle, die vacanten Stellen zu besetzen, wofür ‚keine Candidaten da seien.'

Die Majorität des Herrenhauses nahm keine Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe, sondern folgte der Aufforderung des Cultusministers, der die Annahme der Gesetze mit Verwerfung der gestellten Amendements verlangte.

Auch bei der Discussion über die kirchliche Disciplinargewalt wurden der Regierung sehr ernste Wahrheiten gesagt. Graf Krassow erklärte, ‚eine parlamentarische Pflicht zu erfüllen', wenn er und seine Gesinnungsgenossen die Gesetze bekämpften. Er tadelte auch die Art und Weise des Kampfes den Katholiken gegenüber. Man greife die Centrumspartei an, mache einen Unterschied zwischen Katholiken und Ultramontanen und begünstige die Altkatholiken. Auch enthalte das vorliegende Gesetz ‚viele Dunkelheiten', die ‚sehr verschiedene Interpretationen zuließen.' Beispielsweise führte er § 1 an, der ‚so ausgelegt werden könne, daß er eigentlich so ziemlich einer Absetzung des Papstes gleichkomme.'

Der Graf zur Lippe beantragte ebenfalls Ablehnung des Gesetzes, dessen Schattenseiten er nachdrücklich hervorhob. Er bemerkte u. A., daß man die kirchliche Disciplin ohne Betheiligung ‚der geistlichen und kirchlichen Behörden' dem obersten Gerichtshofe überweisen und damit in letzter Linie ‚auch das Dogma vor diesen Gerichtshof stellen' wolle. Mit ihm stimmte Kleist-Retzow, der die Nachtheile dieses Gesetzes auch für die ‚evangelische Kirche' anführte, überein.

Graf Brühl führte Klage, daß man durch das Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ‚die Lebensadern der Kirche unterbunden habe', in dem jetzt vorliegenden Gesetze aber ‚zur Amputation schreite.' Durch dasselbe ‚solle die strafende Hand der Kirche genommen' und ‚das Haupt von den Gliedern getrennt werden.' Damit ‚stelle man den Papst unter die preußische Gesetzgebung.' ‚Der Gerichtshof sei gemacht, um die

ungerechtfertigten und ungerechten Uebergriffe des Staates in das Gebiet der Kirche zu sanctioniren.'

Die Reden des Grafen Brühl und des Grafen zur Lippe veranlaßten den Ministerpräsidenten, Grafen v. Roon, in erregter Weise die ebenso unwahre wie unhistorische Erklärung abzugeben, daß ‚der preußische Staat' ein ‚paritätischer' sei, und ‚so lange er existire, sich bemüht habe, alle Unterthanen des Landes nach gleichem Maße zu messen. Von einer Unterdrückung der katholischen Kirche im gegenwärtigen Augenblick sei gar nicht die Rede, sondern lediglich von einer Nothwehr gegen die Uebergriffe der römischen Kirche, die sich bereits auf sehr erkennbare Weise fühlbar gemacht habe.'

Nachdem Graf von Hompesch den Vorredner belehrt hatte, daß ‚die Katholiken nur Eine katholische Kirche kennen, deren Oberhaupt in Rom sei', rügte Freiherr von Manteuffel noch, daß man bei der Grenzregulirung weder die katholische noch die evangelische Kirche zu Rathe gezogen, sondern ‚einseitig' verfahren sei. Der Staat gehe hier von dem Grundsatze aus: ‚Wir müssen es haben, ita jus esto'[1]. Der Redner konnte hierbei ‚die Befürchtung nicht unterdrücken, daß in demselben Maße, wie man die Kirche vergewaltige, Unordnung, Ungehorsam, Untreue und Bestialität ihr Haupt erheben würden.'

In der Specialdiscussion stellte Graf Krassow ein Amendement zu § 1, um dessen Härten etwas zu mildern, das aber von der Majorität abgelehnt wurde. Graf v. Landsberg-Velen und Gemen führte aus dem Decret des Concils von Florenz 1439 den Nachweis, daß § 1 ‚das Dogma vom Primate verletze.' Wenn man ‚dem Papste die oberste Leitung der Kirche entziehe', so sei dies ‚nicht allein eine Verfolgung, sondern eine complete Tödtung der katholischen Kirche.' Graf v. Rittberg ‚protestirte' dagegen, ‚daß § 1 dieses Gesetzes die katholische Kirche schädige', da ‚das Gesetz über das Verhältniß der Katholischen zum Papste sich gar nicht ausspreche', und ‚die römisch-katholische Kirche dem Papste in Rom wie bisher unterworfen sei.' Noch abgeschmackter war die Erwiderung des Regierungscommissärs Dr. Hübler,

[1] ‚Darum muß es Recht sein.'

es sei nicht die Absicht der Regierung, ‚die Disciplinargewalt des Papstes für den Bereich der preußischen Monarchie auszuschließen, sondern es solle nur die Ausübung der Disciplinargewalt den deutschen Kirchenbehörden zugewiesen werden.‘

Offen und ehrlich sprach sich der Geheime Regierungsrath Offenberg, Oberbürgermeister von Münster i. W., ‚gegen die Gesetzesvorlagen aus‘, die ‚tief in den Organismus der katholischen Kirche einschneiden, weshalb kein Katholik, der ein solcher bleiben wolle, für dieselben stimmen könne.‘ Graf zur Lippe kritisirte zum Schlusse noch einmal die Inconsequenzen des § 1 und trat für das Amendement v. Krassows[1] ein. Die Majorität nahm unter Ablehnung desselben den Paragraphen unverändert an. Die übrigen Paragraphen veranlaßten kleinere Debatten, an denen sich auch zuweilen der Regierungs-Commissär betheiligte. Einzelne Paragraphen wurden ohne Discussion angenommen. Etwas animirter waren die Verhandlungen über die Demeritenhäuser, namentlich über den Zusatz des Abgeordnetenhauses, daß ‚die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden könne.‘ Graf v. Krassow nannte dies ‚ein Unicum in der Gesetzgebung, eine Ironie gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen überhaupt‘ und gab den Rath, ‚lieber die ganze Freiheitsstrafe zu streichen‘ mit dem Bemerken, daß ‚wenn der Betroffene einverstanden sei, er überall eingesperrt werden könne auch ohne Gesetz.‘

Auch über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, namentlich über den Recurs von der Sentenz der kirchlichen Behörde an die weltliche Gewalt, entspann sich eine Debatte. Der Cultusminister versuchte den Paragraphen durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß es sich hier nur darum handele, ‚Excesse der Disciplinargewalt unschädlich zu machen‘, aber nicht über ‚Dogma und Cultusact‘ zu entscheiden. Für die Majorität des Hauses hätte es übrigens einer solchen, für die Bischöfe höchst beleidigenden Erklärung nicht bedurft. Sie votirte, wie es die Regierung wünschte.

[1] Es lautete: Ausländer, welche zu einem geistlichen Amte berufen werden, haben innerhalb vier Wochen die Reichsangehörigkeit zu beantragen ꝛc.

Obschon Graf v. Krassow die ‚eklatante Ablehnung' seines ‚Verbesserungsantrages' bezüglich der Organisation des kirchlichen Gerichtshofes voraussah[1], brachte er denselben doch ein. Der Cultusminister bezeichnete den Antrag für ‚nicht annehmbar', und die Majorität stimmte ihm bei.

Am 30. April fand die Vorberathung über den Entwurf betreffend kirchliche Straf- und Zuchtmittel statt. Dieses Gesetz, worin ‚die Suprematie des Staates über die Kirche am schärfsten und klarsten zur Geltung kommt', wurde besonders von den Grafen Brühl, Krassow, zur Lippe, Senfft-Pilsach und Herrn v. Kleist-Retzow bekämpft. Für dasselbe erhoben sich Gobbin, v. Voß und Hobrecht. Letzterer sprach zugleich die Hoffnung aus, daß ‚durch dieses Gesetz einer guten, gesunden und zum Frieden des Ganzen beitragenden Richtung' in der katholischen Kirche ‚Luft, Licht und freie Bahn geschaffen werde.'

Die Specialdebatte führte noch zu manchen kurzen Erörterungen, die füglich übergangen werden können.

In der Generaldiscussion über das Gesetz bezüglich des Austrittes aus der Kirche machte Freiherr v. Manteuffel nur einige Bemerkungen, ohne einen Antrag zu stellen. Auch die Specialdebatte ergab nichts Bemerkenswerthes.

Die Schlußberathung über die vier Gesetze fand am 1. Mai 1873 statt. Der polnische Graf v. Mielzynski[2] hob besonders hervor, daß die Gesetze nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch die der polnischen Nation gegebenen Garantien verletzten. Graf v. Brühl constatirte nochmals, daß ‚trotz wiederholter Aufforderungen einzelne Facta, die eine Gefahr für den Staat herbeigeführt' und denselben in einen Zustand ‚der Nothwehr' gegen

---

[1] Die Germania vom 30. April 1873 Nr. 98 theilt den Antrag mit.

[2] Er erklärte: ‚Ich wollte an der Debatte über die dem Hause vorliegenden kirchlich-politischen Gesetzesvorlagen gar nicht theilnehmen aus dem einfachen Grunde, weil es meinen religiösen Gefühlen widerstrebt, die katholische Religion und Kirche den weltlichen Zwecken so weit untergeordnet zu sehen, daß sie zur Discussion und unter die Beschlüsse von Akatholiken, ja sogar Achristen gestellt wird.'

die katholische Kirche versetzt hätten, ‚nicht citirt worden seien.‘ Erst ‚gestern sei Herr Gobbin mit dem sehr wenig gelesenen, noch viel weniger verstandenen, aber desto mehr mißbrauchten Syllabus ins Feuer gerückt.‘ ‚Sobald diese Gesetze ins Leben treten würden, wäre der Friede mit der Kirche nicht mehr möglich. Der Redner vertheidigte noch den passiven Widerstand der Bischöfe gegen die Gesetze und richtete schließlich an den Ministerpräsidenten die Bitte, falls sich bewahrheiten sollte, daß die Katholiken in ihrem Urtheile über diese Gesetze und ihre Folgen sich nicht geirrt hätten, ‚mit ganzer Kraft einzutreten für die Aufhebung dieser Gesetze, welche für die Kirche und den Staat gefährlich seien.‘ Zum Schlusse brachte Graf Landsberg-Velen und Gemen noch fünf Gründe gegen diese Gesetze vor, nämlich die ‚Unregelmäßigkeit in der Behandlung dieser Gesetze bei der Berathung, ihren Inhalt und ihre Fassung, ihre Stellung zu dem übrigen ganzen kirchenpolitischen Rechtssysteme, den Mangel jeglicher Begründung für das Bedürfniß und ihren Widerspruch gegen die Verfassung auch nach der erfolgten Abänderung der betreffenden Paragraphen.‘ Er schloß seine vortreffliche Rede mit den Worten: ‚Verfolgen Sie immerhin die Kirche, drängen Sie uns in die Katakomben zurück, was mir, dem Einzelnen beschieden ist, weiß ich nicht; aber es wird von dem Grade der Demuth eines Jeden abhängen, wie es ihm beschieden ist, an der Palme der Märtyrer Theil zu nehmen. Aber, meine Herren, Eins noch: Wissen Sie, in welchen Händen sich das Wohl des Staates befand, als die Christen genöthigt waren, in die Katakomben zu fliehen? in den Händen der Nerone und Domitiane. Das ist kein Zufall, daß solche Männer damals herrschten. Wo die Christen genöthigt sind, in die Katakomben zu fliehen, kann nur Absolutismus und Tyrannei herrschen.‘

Die Majorität hatte keinen Sinn für diese herrlichen Worte und nahm ohne weitere Debatten die vier Gesetze mit einigen Abänderungen in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Die Veränderungen, welche das Herrenhaus an der Gesetzesvorlage vorgenommen hatte, machte eine nochmalige Berathung derselben im Abgeordnetenhause nothwendig. Sie fand am

9. Mai 1873 statt. Obschon keine Aussicht vorhanden war, die Verwerfung des Gesetzes durchzusetzen, erachteten es dessen Gegner doch ‚als ihre Pflicht, nochmals gegen dasselbe anzukämpfen und das Recht zu vertheidigen.' Mallinckrodt sprach zuerst. Er unterschied ‚zwei Gruppen' der Gegner der Kirche, den ‚Liberalismus und den Absolutismus', welche beide ‚in brüderlicher Vereinigung', die ‚Negation der Kirche, die Bevormundung der Kirche und die unbedingte widerspruchslose Dienstleistung seitens der Kirche' bezweckten und ‚die Staatsomnipotenz d. h. das alte heidnische Staatsprincip' verwirklichen wollten, was nicht weniger verderblich für ‚den Staat' als für ‚die Kirchen' sei. Diesem unwürdigen Gebahren gegenüber bezeichnete der Redner den Standpunkt des Centrums mit den Worten: ‚Wir vertheidigen das christliche Staatsprincip gegen das heidnische Staatsprincip, wir vertheidigen die kirchliche Freiheit gegen die Uebergriffe der weltlichen Staatsmacht, wir vertheidigen das historische Recht gegen revolutionäres Unrecht, und es ist nicht zu viel, wenn ich sage: ‚wir vertheidigen die Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Rathgeber der Krone.' ‚Wir wissen es wohl', sagte er am Schlusse seiner Rede, ‚daß wir schweren Tagen entgegen gehen; es mag leicht kommen, daß gar viele Gemeinden vergeblich nach einem Seelsorger sich umsehen und darnach verlangen; aber die Würfel sind gefallen! Wir können gegen Gewissen und gegen Ueberzeugung nicht Das verleugnen, was für uns das Heiligste ist, und wir rechnen darauf, daß der höchste Herr auf unserer Seite steht, und wenn die Noth am höchsten, dann ist die Hilfe am nächsten.'

Auf Mallinckrodt folgte Freiherr v. Schorlemer-Alst, der besonders die unwahren Behauptungen und die ungerechten Vorwürfe Bismarcks gegen die katholische Kirche und gegen das Centrum zum Gegenstand seiner Rede machte und mit den Worten schloß: ‚Nun wohl, genehmigen Sie diese Gesetze, machen Sie diese nach meiner Ansicht drakonischen Ausnahmegesetze; darüber bin ich ruhig, ausgeführt werden sie niemals werden, und wir werden uns ihnen niemals beugen.' Auch Herr v. Gerlach ‚legte Protest gegen die beweislosen Aeußerungen Bismarcks ein', die ‚sogar die Ehre des Abgeordnetenhauses schwer berührten.' Der

Cultusminister Falk erwiderte, ‚die Staatsregierung werde die gesetzlichen Mittel, die ihr bisherige Gesetze gewährten, diejenigen gesetzlichen Mittel, welche ihr durch die vorliegenden Gesetze geschaffen werden, und wenn diese nicht ausreichen sollten, auch Mittel, die ihr andere Gesetze gewähren müßten, anwenden, um die Gesetze in der That zur Ausführung zu bringen.‘ Ihm entgegnete Windthorst: die Katholiken werden ‚niemals irgend etwas Ungesetzliches thun; aber es gibt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand, und diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben.‘

Zuletzt sprach noch A. Reichensperger[1]. Er widerlegte noch einmal kurz und bündig die von der Regierung zur Begründung ihrer Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche vorgebrachten Behauptungen, Syllabus, Unfehlbarkeit, Stand der Nothwehr u. s. w. und zeigte die Ungerechtigkeit und die traurigen Folgen der neuen Gesetze. Die Linke konnte ihren Aerger hierüber nur durch Unruhe und Lachen kundgeben. Aus ihren Reihen erhob sich kein Redner, der die schwerwiegenden Einwände der Centrumsmitglieder zu widerlegen versucht hätte. ‚Große Unruhe‘, aber keine Entgegnung rief namentlich die vom Redner aus der freisinnigen Revue des deux mondes mitgetheilte Stelle, ‚die Politik Falks sei eine jakobinische Politik (une politique jacobine)‘[2] hervor.

Mit der Annahme der vier Maigesetze[3] durch das Abgeordneten- und Herrenhaus und der am 11., 12., 13. und 14. Mai erfolgten königlichen Bestätigung der neuen Zwangsgesetze waren die Ketten geschmiedet, in welche die katholische Kirche in Preußen gelegt werden sollte. Die liberalen und conservativen Feinde der Kirche, an ihrer Spitze die preußischen Staatslenker, glaubten nun das Ziel ihrer Bemühungen und ihrer sehnlichsten Wünsche erreicht zu haben; allein sie sollten nur zu bald erfahren, daß sie sich gründlich geirrt hatten.

[1] Zu den Paragraphen 24 und 25.

[2] Verfasser des Artikels ist der Protestant Présenſé.

[3] Die Gesetze stehen Siegfried, Actenstücke S. 177 ff. Vering, Archiv Bd. 30 S. 123 ff.

Achtzehntes Kapitel.

Veröffentlichung der Maigesetze. Collectiverklärung der Bischöfe Preußens. Ausbruch des Conflictes. Gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten. Die Klerikal-Seminarien und Convicte. Bestrafung ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen. Einschreiten der Regierung gegen die Bischöfe. Correspondenz des Bischofs Martin mit dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Streitigkeiten wegen des suspendirten Priesters Moenikes. Verurtheilung des Erzbischofs von Köln wegen Beleidigung der ‚Altkatholiken'. Willkürliche Verfügung bezüglich der Dotation der Domherren.

Wie schon erwähnt wurde[1], hatte Cultusminister Falk bei den Debatten über die neuen Kirchengesetze den Mitgliedern des Landtags einen dauernden Frieden in Aussicht gestellt, wenn die vorgelegten Entwürfe Gesetzeskraft erhielten. Auch die vom Ministerpräsidenten v. Roon am Schlusse der Landtagssession verlesene Thronrede sprach ‚das Vertrauen aus, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen würden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen.' Die ministerielle ‚Provinzial-Correspondenz' beeilte sich, die ‚einmüthige und unerschütterliche Ueberzeugung' der Regierung, daß sie ‚damit das Werk des Friedens vollbringe', nach allen Gegenden hin auszuposaunen.

In Wirklichkeit verhielt sich die Sache freilich ganz anders. Bisher hatte zum Wohle des Landes ein dauerhafter Friede bestanden, der jetzt einem von der Regierung ohne jeden Grund begonnenen heftigen Conflicte zum Opfer gebracht wurde. Wohl mögen die preußischen Staatslenker bei ihrer Unkenntniß von der katholischen Kirche und der niederen Auffassung, die sie von derselben sich gebildet hatten, die Hoffnung gehegt haben, die katholischen Bischöfe würden, wenn auch mit Protest, die neugeschmiedeten Ketten sich zuletzt doch anlegen lassen und dem Staate die beanspruchten Eingriffe in das Heiligthum der Kirche gestatten; allein sie sollten schon bald enttäuscht werden. Noch ehe die Entwürfe zu Gesetzen erhoben waren, hatten die preußischen Bischöfe am 2. Mai in einem gemeinschaftlichen Sendschreiben

[1] Siehe S. 174.

von Fulda[1] an die Geistlichkeit und das katholische Volk öffentlich und feierlich erklärt: ‚Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen, und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes an dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet, und der sein Leben für die Seinigen dahingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden.' Sie hatten bald Gelegenheit, durch die That zu beweisen, daß sie kein leeres Wort gesprochen.

Der evangelische Oberkirchenrath erhob nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze' nur leise Bedenken gegen dieselben, fügte sich aber und ermahnte seine Untergebenen[2] zur Unterwerfung. Ganz anders traten dagegen die katholischen Bischöfe auf. Sie erklärten am 26. Mai dem Staatsministerium in einer Collectiveingabe[3], ‚daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken', da die Kirche das jenen Gesetzen zu Grunde liegende ‚Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verliehen, nicht anerkennen könne.' Eine solche Anerkennung wäre eine Verwerfung des ‚göttlichen Ursprungs des Christenthums' und zugleich ‚auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen.' Aus diesen Gründen könnten sie auch ‚jene Bestimmungen der gedachten Gesetze', die vom apostolischen Stuhle ‚kraft eines besonderen Uebereinkommens' verschiedenen Staaten zugestanden worden seien, nicht annehmen, weil sie dadurch ‚die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen würden.'

Nach Empfang dieser entschiedenen Erklärung der Bischöfe trat das Staatsministerium zu einer Sitzung zusammen, um über

---

[1] Siegfried, Actenstücke S. 175 ff. Vering, Archiv Bd. 29, S. 438 ff.
[2] Majunke, Geschichte S. 351.
[3] Vering, Archiv Bd. 30, S. 139 ff.

die zu ergreifenden Mittel zur Durchführung der ‚Maigesetze' zu berathen. Es ergingen nun die nöthigen Verfügungen und Befehle an die Oberpräsidenten. Damit war der Conflict eröffnet.

Ein besonderes Augenmerk richtete die Regierung auf die höheren und niederen kirchlichen Lehranstalten. Schon Ende Mai stellten die Oberpräsidenten auf Anordnung des Cultusministers gleichlautende Anfragen[1] an die Bischöfe, ‚ob und eventuell für welches Seminar der Provinz sie die staatliche Anerkennung wünschten', mit der Aufforderung, die Statuten, den Lehrplan u. s. w. dieser Anstalten einzusenden. Die betreffenden Bischöfe konnten und wollten aber zu dieser ‚principiellen Beeinträchtigung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Erziehung ihres Klerus' nicht die Hand bieten und erklärten, ‚nicht in der Lage zu sein', der gestellten Aufforderung nachzukommen. Die Regierung schritt nun zur Gewalt. Sie verweigerte den bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien die staatliche Anerkennung, verfügte die Einstellung der vom Staate bisher geleisteten Zahlungen, auch wenn dieselben auf speciellen Rechtsverpflichtungen beruhten[2], und befahl zuletzt die Schließung der Anstalten. Die Proteste der Bischöfe gegen solche ‚Vergewaltigungen' blieben unberücksichtigt, und die Anrufung der Gerichte hatte keinen Erfolg. Die Kläger wurden wegen angeblicher Incompetenz der Gerichte abgewiesen.

Zunächst wurde das Seminarium Theodorianum in Paderborn von diesem Geschicke betroffen. Nach einer vorausgegangenen Correspondenz[3] zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter von Westfalen wurden am 1. Oktober 1873 die Eingänge, die zu den Hörsälen führen, unter Siegel gelegt. Schon vorher, am 23. August, war die gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten von Gnesen und Posen erfolgt. Im Dezember 1873 und am 2. Januar 1874 wurden auch die

---

[1] Bering, Archiv Bd. 30, S. 141.
[2] Stamm, Bischof Martin ꝛc. Urkundensammlung S. 153 ff.
[3] Stamm, a. a. O. S. 144 ff.

Studienanstalten in den Seminarien zu Hildesheim und zu Trier aufgehoben[1].

Bezüglich der Knabenseminarien und Convicte ergingen ähnliche, ebenfalls gleichlautende Schreiben[2] der Oberpräsidenten an die Bischöfe. Die Regierung verlangte darin Auskunft über die ‚historische Entstehung und Entwickelung' dieser Anstalten nebst der Erklärung, ob dieselben ‚den statutenmäßigen Bestimmungen noch entsprächen', sowie Angabe des ‚Zweckes' der Anstalten, insbesondere ob auch ‚Knaben, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen', Aufnahme fänden, ob solche Aufnahmen ‚in den letzten fünf Jahren stattgefunden', und ‚welchem Lebensberufe' sich die Zöglinge gewidmet hätten. Außerdem forderte sie Vorlegung ‚der Hausordnung, des Disciplinarreglements und des Lehrplans' und endlich Aufklärung über Lehrer und Vorsteher, deren Vorbildung und Qualification u. s. w. Die Bischöfe verweigerten aus den oben angeführten Gründen die erbetene Auskunft. Bischof Martin erklärte am 16. Juni 1873 dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter[3], das Knabenseminar sei aus ‚freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen' in der ‚Voraussetzung' gegründet worden, daß diese Anstalt ‚im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche, und daher frei und unabhängig von jeder anderen Beeinflussung geleitet werde.' Er könne daher nicht mitwirken, daß diese Anstalt ‚unter staatliche Aufsicht gestellt werde.' Der ‚Mittheilung der Hausordnung und des Reglements der Disciplin zur bloßen Kenntnißnahme' des Oberpräsidenten dagegen stehe ‚seinerseits nichts im Wege.' Trotz dieser Erklärung erschienen am 19. Juni zwei Regierungscommissäre von Münster in Paderborn zur Visitation der theologischen Lehranstalten. Die Vorsteher des bischöflichen Knabenseminars, der theologischen Lehranstalt und des Klerikalseminars theilten kraft besonderer Bevollmächtigung des Bischofs Martin den Commissären die Statuten dieser Anstalten zur ‚Kenntnißnahme', aber nicht zur ‚Genehmigung' mit, legten aber entschiedene Verwahrung gegen das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht der

[1] Kraft, M. Eberhard S. 199.

[2] Bering, Archiv Bd. 30, S. 146. Siegfried, Actenstücke S. 191.

[3] Stamm, a. a. O. S. 144 f. Bering, Archiv Bd. 30, S. 151 f.

Regierungscommissäre ein. Sie gestatteten denselben auch, ‚von den einzelnen Räumen Einsicht zu nehmen.‘ Dagegen verweigerten sie ihnen entschieden, den beabsichtigten amtlichen Besuch der Vorlesungen. Die Regierung verfügte nun die Schließung der Anstalten[1]. Auch die Convicte und philosophisch-theologischen Lehranstalten anderer Diöcesen fielen den Maigesetzen zum Opfer. Den Eltern und Vormündern der Zöglinge des Knabenseminars in Fulda wurde auf dem Verwaltungswege eröffnet, daß sie die Seminaristen ‚auf jede beliebige Staatsanstalt‘ schicken könnten[2]. Der für das theologische Convict in Bonn bestimmte Staatszuschuß von 4000 Thalern wurde nicht mehr an den Erzbischof von Köln, sondern direct nach Bonn bezahlt, und dem Priesterseminar in Köln der verfassungsmäßige Zuschuß von 3470 Thalern entzogen[3].

Im Elsaß machten sich die verderblichen Wirkungen der Maigesetze ebenfalls geltend. Das vom Bischof Räß von Straßburg mit einem Kostenaufwand von rund 1,500,000 Francs erbaute kleine Knabenseminar zu Zillesheim wurde im Mai 1874 geschlossen, weil die Lehrer sich weigerten, in Gegenwart des königlichen Schulraths Dr. Baumeister Unterricht zu ertheilen[4].

Auch die eigentlichen Klerikal- oder Priesterseminarien wurden nach und nach von demselben Schicksal betroffen, weil die Bischöfe[5] ‚das vom Staate beanspruchte Aufsichtsrecht‘ über diese Anstalten nicht anerkennen, sondern nur ‚eine Revision dieser Anstalten in sanitätischer oder feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht‘ gestatten und die Statuten über Hausordnung sowie das Reglement über die Disciplin nicht zur ‚Genehmigung‘ mittheilen wollten. Diese Erklärung gaben sämmtliche Bischöfe ab; die Nachricht liberaler Blätter, daß Bischof Kött von Fulda dem Verlangen der Regierung habe entgegen kommen wollen, erwies sich als vollständig unbegründet[6].

---

[1] Siehe hierüber Vering, Archiv Bd. 30, S. 152 ff.

[2] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 284.

[3] Kölnische Volkszeitung vom 4. Sept. 1873 Nr. 244.

[4] Rolfus, a. a. O. II, 495.

[5] Die in Fulda vereinbarte kurze Erklärung siehe Vering, Archiv Bd. 30, S. 153. — [6] Vering, Archiv Bd. 30, S. 155 f.

Die Regierung machte den Versuch, die Candidaten der Theologie wenigstens zur indirecten Anerkennung der neuen Kirchengesetze zu bringen. Am 31. Mai erging ein Erlaß des Cultusministers bezüglich des s. g. Culturexamens an die kgl. Universitäts-Curatorien [1]. Es wurde ihnen darin aufgetragen, die Studirenden ‚davon in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetz vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt, und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln werde, anzubringen.‘ Beachtenswerth für den Zweck, den Falk im Auge hatte, ist der Umstand, daß dieser Erlaß erschien, noch ehe die näheren Anordnungen über diese Prüfung [2] getroffen waren. Die Wirkung dieser Verfügung war vorauszusehen. Kein Candidat der Theologie bat um Dispens vom Staatsexamen. Ebensowenig aber unterzog sich auch nur ein Einziger dieser Prüfung.

Noch heftigere Conflicte zwischen der Staatsgewalt und den Bischöfen riefen die Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen hervor. Die bischöflichen Behörden fuhren unbekümmert um die ‚Maigesetze‘ fort, in der bisher üblichen Weise die Diöcesen zu regieren und vacante kirchliche Stellen zu besetzen. Sie ernannten und versetzten Pfarrer, gaben erledigten Pfarreien Verwalter und stellten Kapläne und Hilfspriester an, ohne den Oberpräsidenten Anzeige zu machen und deren Entscheidung abzuwarten [3]. Die Regierung verbot den ‚gesetzwidrig‘ ernannten Geistlichen die Vornahme amtlicher Verrichtungen, ließ ihnen die Pfarrbücher und Pfarrsiegel wegnehmen und verhinderte sie, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu ertheilen. Auch verwies sie dieselben, im Weigerungsfalle durch polizeiliche Gewalt, aus den Pfarrhäusern und sperrte ihr Einkommen. Die vor solchen Geistlichen abgeschlossenen Ehen wurden vom Staate nicht anerkannt, und die von ihnen über Entrichtung des Pacht-

[1] Bering, Archiv Bd. 30, S. 147 f. Siegfried, Actenstücke S. 189.

[2] Die bez. Verordnung vom 26. Juli siehe Bering, S. 422 ff. Siegfried, S. 195 ff.

[3] Beispiele s. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 301 ff.

zinses oder andern Zahlungen an die Kirchen- oder Pfarrfonds ausgestellten Quittungen für ungiltig erklärt[1]. Außerdem ließ die Regierung solche Geistliche wegen Vornahme geistlicher Funktionen vor die Gerichte stellen. Sie wurden zu hohen Strafen verurtheilt, ausgepfändet und zuletzt, als kein Pfandobject mehr vorhanden war, in die Gefängnisse verbracht. Schon wenige Monate nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze' waren die Gefängnisse in verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie mit einer stattlichen Zahl von Geistlichen bevölkert. Ihre Behandlung war vielfach unwürdig. Sie mußten an manchen Orten sogar mit gewöhnlichen Sträflingen zusammen in einer Zelle wohnen. Die Bischöfe, welche geistliche Stellen mit Uebertretung der Maigesetze besetzten, wurden zu Geldbußen verurtheilt[2].

Die preußische Regierung hatte nach und nach ein förmliches Spionirsystem eingerichtet. Einzelne Oberpräsidenten trugen den ihnen unterstellten Landräthen auf, die vacanten geistlichen Stellen ihres Bezirkes anzuzeigen und über die Vorbildung und Persönlichkeit der hiefür vorgeschlagenen Candidaten Bericht zu erstatten'[3]; ebenso sollten sie auf die von geistlichen Behörden verhängten Disciplinarstrafen ein wachsames Auge haben und über das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend berichten. Auch wurden die kgl. Regierungen angewiesen, Ermittelungen anzustellen, ob und welche Ausländer in geistlichen Aemtern oder an kirchlichen Anstalten fungirten, und hierüber Mittheilungen zu machen[4]. Die Betreffenden sollten aufgefordert werden, binnen sechs Monaten sich die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Diese Bestimmung war vornehmlich gegen die in Preußen noch bestehenden Orden gerichtet.

---

[1] Germania 1873 Nr. 225 u. 226 B. Vgl. Nr. 183, 187, 197. Siegfried, Actenstücke S. 201.

[2] Die ersten Fälle waren die Bestrafung des Erzbischofs Ledochowski wegen Anstellung des Vicars Arndt zum Propst von Filehne (200 Thlr.) und des Bischofs Kött von Fulda (400 Thlr.) am 23. August 1873.

[3] Siegfried, Actenstücke S. 193 u. 212.

[4] Kölnische Volkszeitung 1873 Nr. 176, Bl. 2.

Gegen die Bischöfe erhob die Regierung eine doppelte Anklage. Sie zog dieselben wegen ‚gesetzwidriger' Uebertragung kirchlicher Pfründen und zugleich auch wegen Nichtbesetzung vacanter oder provisorisch verwalteter Stellen zur Verantwortung. Insbesondere verlangte sie die definitive Besetzung der s. g. Succursalpfarreien[1]. Die Bischöfe konnten dieser Aufforderung schon aus dem Grunde nicht nachkommen, weil diese Pfarreien nicht provisorische Verwalter, sondern canonisch eingesetzte Pfarrer hatten, eine Neubesetzung deshalb nicht möglich war. Die Regierung wollte jedoch diesen Grund nicht gelten lassen und nahm die Bischöfe in Strafe.

Die preußischen Staatsmänner verirrten sich noch weiter. Sie bestraften sogar die Bischöfe wegen Nichtbesetzung geistlicher Stellen, für welche gar kein Bewerber sich gemeldet hatte. Eine nicht uninteressante Correspondenz[2] hierüber führte Bischof Martin von Paderborn mit dem Oberpräsidenten von Kühlwetter in Münster. Es handelte sich um sechs provisorisch verwaltete Pfarreien. Eine definitive Besetzung war nicht möglich, da diese Stellen ein so kärgliches Einkommen hatten, daß kein Pfarrer davon standesgemäß leben konnte. Trotzdem verlangte am 30. Oktober 1873 der Oberpräsident unter Androhung einer Geldstrafe von je 200 Thalern die definitive Besetzung dieser Pfarreien. Der Bischof erwiderte ‚unter Wahrung seiner bischöflichen Rechte', daß ‚kein Geistlicher geneigt sei', eine dieser Stellen zu übernehmen, und er ‚nach den kirchlichen Gesetzen keinen zwingen könne, ein Beneficium von ihm definitiv anzunehmen.' Als trotzdem der Oberpräsident in mehreren Schreiben seine Drohungen wiederholte, erörterte Bischof Martin in einem Schreiben vom 5. Januar 1874 die ganze Sache ausführlich und bewies, daß selbst der geltend gemachte § 18 des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nur den Sinn habe, daß ein Pfarramt besetzt werden müsse, wenn dies ‚möglich' d. h. wenn ‚Bewerber vorhanden seien.'

[1] Succursalpfarreien werden jene Pfarreien genannt, deren Inhaber amovibel sind. Solche Pfarreien gab es in Preußen nur in der ehemals französischen Rheinprovinz.

[2] Stamm, Bischof Martin. Urkunden S. 165 resp. 186.

Wollte man diesem Paragraphen den vom Oberpräsidenten beliebten Sinn unterlegen, so forderte derselbe ‚ein Absurdum, und eine darauf gebaute Strafandrohung oder Straffestsetzung wäre nicht allein eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, sondern auch eine Verhöhnung aller Vernunft.' Auch erinnerte der kirchliche Oberhirt den Oberpräsidenten daran, daß er für eine schon lange vacante Pfarrei kgl. Patronates noch immer keinen Geistlichen präsentirt und damit ‚die dauernde Besetzung der Stelle verhindert habe.' Er wäre darum ebenfalls ‚straffällig.' ‚In der That', fährt der Bischof fort, ‚sind aber Ew. Excellenz nicht straffällig, weil Sie sich wegen Mangel eines Bewerbers in der Unmöglichkeit befinden, mir einen geeigneten Priester zu präsentiren. Bin ich denn aber etwa mehr straffällig dafür, daß ich mich wegen Mangels geeigneter Bewerber in der Unmöglichkeit befinde, die sechs genannten Pfarrstellen definitiv zu besetzen? Ew. Excellenz können unmöglich in Anwendung des Gesetzes mich und sich selbst mit ungleichem Maße messen wollen.' Diese ‚sonnenklare' Darlegung überzeugte Herrn v. Kühlwetter leider nicht eines Bessern. Er setzte seine Aufforderungen fort und im Juni 1874 war die Summe der gegen Bischof Martin verhängten Strafen bereits auf 6000 Thaler gestiegen[1].

Eine andere nicht weniger bemerkenswerthe Correspondenz zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Oberpräsidenten verursachte die Suspension des Kaplaneiverwesers Moenikes zu Lippspringe[2].

Dieser Priester war, nachdem er im Demeritenhause der Diöcese eine längere Strafe verbüßt hatte, am 5. Oktober 1858 zum Verwalter der Kaplanei Lippspringe ernannt worden. Als solcher war er kraft seiner Dienstinstruction verpflichtet, jeden Monat einmal den sonntäglichen Hauptgottesdienst (Hochamt und Predigt) und auch an den Wochenfeiertagen für den Pfarrer zu halten. Dieser Verpflichtung kam Moenikes 12 Jahre lang

---

[1] Stamm, a. a. O. S. 211.

[2] Stamm, Bischof Martin S. 355 ff. u. Urkunden S. 255 ff.

nach. Am 6. Juli 1870 aber bat er das Generalvicariat um Aufhebung der Instruction, und als die Behörde hierauf nicht einging, erklärte er diese Instruction als nicht zu Recht bestehend und verweigerte die Abhaltung der Hochämter. Wegen dieser Auflehnung und noch aus andern Ursachen wurde Moenikes suspendirt und abgesetzt. Die Berechtigung des Bischofs hiezu erkannte die Staatsbehörde vollkommen an und lieh sogar ihren Arm zur Ausweisung Moenike's aus der Kaplaneiwohnung.

Als durch Gesetz vom 12. Mai 1873 der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet wurde, wandte sich Moenikes mit grober Verletzung der kirchlichen Bestimmungen an diese rein staatliche Behörde mit dem ‚Antrage, die über ihn verhängte Suspension für formell ungiltig und materiell ungerecht zu erklären' und ‚den Bischof zu verurtheilen', ihm, auf Grund seines bischöflichen Ordinationstitels die zu seinem Unterhalte erforderlichen Existenzmittel zu gewähren.' Der Gerichtshof nahm diese längst verjährte Klage an und theilte am 3. September dem Bischof die Beschwerde des suspendirten Priesters zur Beantwortung mit. Derselbe erwiderte am 18. September unter Hinweis auf die Collectiverklärung der preußischen Bischöfe vom 28. Mai, daß er die Competenz des Gerichtshofes in dieser rein kirchlichen Angelegenheit nicht anerkenne. Am 2. Januar 1874 kam die Sache zur Verhandlung. Das Urtheil vom 7. Januar entschied, ‚daß die Verfügungen des Bischofs zu Paderborn, bezw. seines Generalvicars, in so weit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängten, zu vernichten seien.'

Nach Verkündigung des Urtheils richtete der Oberpräsident v. Kühlwetter nach § 8 des Gesetzes über die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt am 29. März an Bischof Martin die Aufforderung, die Suspension des Moenikes nebst ihren Wirkungen binnen vier Wochen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Thalern aufzuheben. Hierauf erklärte der kirchliche Oberhirt, daß er die Competenz dieses Gerichtes nicht anerkenne, und ‚daher auch zur Ausführung einer Entscheidung *nicht* mitwirken könne und *nie* mitwirken werde.' Der Oberpräsident verurtheilte am 11. Mai den Bischof zu einer Geldstrafe von 500

Thalern und beauftragte die Regierung zu Minden mit deren Eintreibung. Zugleich setzte er ihm unter Androhung einer weiteren Strafe von 800 Thalern eine neue Frist von vier Wochen, um ‚das Erkenntniß des kgl. Gerichtshofes auszuführen.' Der Bischof wies am 16. Mai dieses Ansinnen zurück, weil er hiedurch seinen ‚Gott und der Kirche geschworenen hl. Eid brechen würde.' Als nun der Oberpräsident dem Bischof am 10. Juli eine weitere Geldstrafe von 1000 Thalern androhte, wenn er in seinem Widerstande verharre, brach dieser ‚jegliche Correspondenz über diese Angelegenheit' mit demselben ab.

Noch einmal kam Herr v. Kühlwetter auf diese Sache zurück. Am 7. September richtete er an den bereits eingekerkerten Bekenner-Bischof die Aufforderung, seine Würde niederzulegen, und führte zur Begründung derselben auch dessen Benehmen in der Angelegenheit des suspendirten Priesters Moenikes an, wodurch er ‚dem Gesetze offen und nachhaltig den Gehorsam versagt' und ‚das öffentliche Rechtsbewußtsein aufs schwerste verletzt habe.' Auf diesen grundlosen Vorwurf erwiderte Bischof Martin, indem er dem Oberpräsidenten ‚eine sehr eingehende mit Urtheil und Sachkenntniß geschriebene kritisch-canonistische Abhandlung'[1] übersandte, woraus er ‚leicht ersehen konnte, auf welcher Seite das offenbare Recht und die Vernunft war.'

Gegen Erzbischof Melchers von Köln und seinen Generalvicar, Weihbischof Dr. Baudri, erhob die Regierung im Juli 1873 Anklage wegen Verletzung des Gesetzes vom 13. Mai über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel[2]. Der Erzbischof hatte über die beiden ‚zur Secte der Neuprotestanten' abgefallenen Geistlichen Rabbertz und Pfaffrath am 14. Mai 1873 die große Excommunication verhängt und dieselbe im kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni zur Kenntniß der Diöcesangeistlichkeit gebracht. Die Regierung sah hierin ein Vergehen gegen die §§ 1 und 4 des erwähnten Gesetzes, und die Staatsanwaltschaft stellte Antrag auf Bestrafung des kirchlichen

[1] Dieselbe steht Vering, Archiv Bd. 32, S. 349 ff.

[2] Es war dies der erste Fall. Siehe Kölner Volkszeitung 1873 Nr. 312, 2. Bl. u. 313, 1. Bl. u. Germania Nr. 145 u. 173.

Oberhirten. Die Rathskammer des Landgerichts wies die Anklage zurück, da ‚kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorliege'; der Staatsanwalt appellirte aber an den Anklagesenat des Appellhofes, der die Klage für zulässig erklärte. Die Verhandlungen fanden am 12. November 1873 vor dem Zuchtpolizeigericht in Köln statt. Der Gerichtshof erklärte den Erzbischof und seinen Generalvicar ‚überführt', die Excommunicationssentenz öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht' und ‚die Altkatholiken in Bonn und Köln öffentlich beleidigt zu haben.' Er verurteilte den Erzbischof zu einer Geldbuße von 50 Thalern, eventuell vierzehn Tage Haft und den Weihbischof zu 25 Thalern oder einer Woche Haft. Dieses Urtheil[1] ist um so auffallender, da der erzbischöfliche Erlaß lateinisch abgefaßt war und in einem nur für die Geistlichen bestimmten Amtsblatte verkündigt wurde.

Der Proceß gegen Erzbischof Melchers gewinnt noch dadurch besonderes Interesse, daß der Staatsanwalt mit Berufung auf die §§ 166, 185 und 186 des Reichsstrafgesetzbuches den hohen Prälaten beschuldigte, die katholische Kirche beschimpft zu haben, weil in dem obigen Erlasse der Gottesdienst der ‚Altkatholiken als sacrilegisch bezeichnet werde'[2]. Diese merkwürdige Rechtsdeduction stützte sich offenbar auf das ‚bemerkenswerthe' Urtheil[3] des Berliner Obertribunals (Mai 1873), wonach den ‚Altkatholiken', weil sie Katholiken seien, der Schutz des § 166 des Reichsstrafgesetzes zu gewähren sei[4]. Das Zuchtpolizeigericht erkannte aber bezüglich dieser Anklage auf Freisprechung.

Die preußische Regierung gab noch andere Beweise ihrer besonderen Feindseligkeit gegen die katholische Kirche. Kraft höheren Auftrags verfügten die Oberpräsidenten, daß künftig die vom Staate

[1] Germania 1873 Nr. 264 u. 269. Eine treffliche Kritik des Urtheils siehe Nr. 277 B. u. 278.

[2] In dem Erlasse redet der Erzbischof von zwei ‚altkatholischen' Candidaten der Theologie, die von dem jansenistischen Erzbischof von Utrecht die Priesterweihe empfangen hatten und in Köln und Bonn in sacellis a secta neoprotestantium *usurpatis* tremendum s. missae sacrificium *sacrilege* celebrare ausi sunt.

[3] So nannte es die officiöse Presse.

[4] Siehe hierüber Germania 1873 Nr 122. Eine Kritik dieses Urtheils von einem preußischen Juristen siehe Vering, Archiv Bd. 30, S. 329 ff.

zu leistende Dotation der Domherren nicht mehr an die Domcapitelskassen abgeliefert, sondern die ‚Gehälter' den einzelnen Domcapitularen gegen Quittung aus der Steuerkasse eingehändigt werden sollten[1]. Am 15. Mai 1873 hatte Domherr von Richthofen[2] in Breslau sich den ‚Altkatholiken' angeschlossen. Fürstbischof Förster verhängte noch an demselben Tage die Excommunication über ihn und entsetzte ihn seines Canonicates. Der Cultusminister Falk entschied aber, daß der excommunicirte Priester nicht nur ‚im Besitze seiner Wohnung und seines vollen Gehaltes' verbleiben, sondern auch ‚berechtigt sein solle, an allen Berathungen des Domcapitels Theil zu nehmen, und bei einer Bischofswahl sein volles Wahlrecht derart zu üben, daß ohne seine Zuziehung alle Wahlbeschlüsse ungiltig sein sollten'[3].

Neunzehntes Kapitel.

Widerstand gegen die Maigesetze. Der katholische Klerus und das katholische Volk. Die katholische Presse. Die s. g. Staatskatholiken. Die Versammlung deutscher Canonisten in Kassel. Ihre Beschlüsse. Correspondenz zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Veröffentlichung derselben durch die preußische Regierung. Die Landtagswahlen. Aufforderung an die Oberpräsidenten, die Maigesetze strenger durchzuführen. Der neue Bischofseid. Die päpstliche Encyclika vom 21. Nov. 1873. Das protestantische Sympathie-Meeting in St. James Hall in London. Das Rathhausmeeting in Berlin. Die Katholikenversammlung daselbst. Das katholische Meeting in London. Die Banketrede des Grafen Münster. Bemühungen Bismarcks, den Culturkampf auf die außerdeutschen Staaten auszudehnen.

So wenig die preußische Regierung durch ihre vom ungläubigen Liberalismus dictirten terroristischen Gesetze und deren rücksichtslose Durchführung den Nacken der katholischen Bischöfe unter das Staatsjoch zu beugen vermochte, ebensowenig gelang es ihren Versprechungen und ihren heuchlerischen Versicherungen, die niedere Geistlichkeit und die katholischen Laien in die Irre zu führen. Klerus und Volk standen in diesen schweren Kämpfen den Bischöfen treu zur Seite. Das katholische Volk sprach in

[1] Kölnische Volkszeitung Nr. 175, 2. Bl. und 176, 2. Bl. Vering, Archiv Bd. 30, S. 158 f.

[2] Er wurde im Jahre 1875 protestantisch.

[3] Germania 1873 Nr. 163.

unzähligen, mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Adressen an die Bischöfe seine treue Anhänglichkeit zur Kirche und seinen Abscheu vor der so ungerechten und gänzlich unbegründeten Bekämpfung und Bedrückung derselben aus. Deputationen katholischer Männer aus allen, den höchsten wie niedersten Ständen, häufig mehrere Tausende zählend, erschienen aus den verschiedensten Theilen der einzelnen Diöcesen in der betreffenden bischöflichen Residenz, um ihrem kirchlichen Oberhirten ihren Dank für sein apostolisches Auftreten kund zu geben und denselben ihrer Treue zu versichern[1]. Die katholische Presse nahm einen ganz ungeahnten Aufschwung[2]. Die Zahl der Abonnenten der bereits bestehenden größeren Tagesblätter nahm von Tag zu Tag zu, und selbst in kleineren Landstädtchen entstanden Localblätter, deren Redacteure mit Muth und Gewandtheit den antikirchlichen Bestrebungen der Regierung entgegen traten zum großen Verdrusse Bismarcks, der seinen Aerger über die s. g. ‚Kaplanspresse' und die ‚Hetzkapläne' im Landtag und im Reichstag wiederholt äußerte[3]. Wie in der Tagespresse, so offenbarte sich auch in den stark besuchten öffentlichen Versammlungen die Gesinnung der Katholiken. Eine ganz besondere Thätigkeit entfalteten die bestehenden und die neugegründeten Vereine für die Freiheit und Autonomie der Kirche. Unter denselben nahm der Mainzer Katholikenverein eine hervorragende Stellung ein.

Diesen großartigen Kundgebungen des katholischen Klerus und Volkes gegenüber nahm sich die Adresse der s. g. Staatskatholiken an Kaiser Wilhelm I. mehr als erbärmlich aus. An ihrer Spitze standen Herzog Victor (v. Hohenlohe) von Ratibor und Graf Fred. v. Frankenberg[4]. Ein von letzterem an einzelne Gesinnungsgenossen erlassenes vertrauliches Circular enthielt die Grundsätze, die in der Adresse vom 14. Juni 1873 zum Ausdruck kamen.

---

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 458. Stamm, Bischof Martin S. 366 ff. Kraft, M. Eberhard S. 193 ff.

[2] Siehe Die Preßverhältnisse in Preußen. Würzburg 1881.

[3] Kohl, Die politischen Reden Bismarcks VI, 255.

[4] Siehe Brück, Gesch. der kath. Kirche 2c. Bd. 3, S. 280.

Die Unterzeichner der Adresse[1] sprechen darin ihre ‚Ueberzeugung' aus, ‚daß die Ziele der preußischen Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirche des Landes gerichtet seien' und erklären, ‚daß sie ‚den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung stehen würden.' Sie vindiciren dem Staate das ‚Recht, die Grenzbestimmungen zwischen Staat und Kirche den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden, lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbstständig zu gestalten' und erwarten, daß die kirchenpolitischen Zwangsgesetze ‚auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden werden.' Schließlich ‚verwahren sie sich noch auf das Entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen.'

Die Adresse trug die Unterschriften von 172 schlesischen und 12 außerschlesischen Katholiken. Unter denselben befanden sich 34 Adelige, 19 Lehrer, eine Anzahl von Staatsbeamten bis zum Gensdarmen herab und leider auch 2 Geistliche. Der Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte die Namen der Unterzeichner und der später noch Beitretenden. Die Unterzeichner waren theils Leute, die schon längst der Kirche entfremdet gewesen und ihr feindlich gegenüberstanden, zum Theil aber auch solche, die ihre religiösen Pflichten erfüllten und nur aus Mißverständniß, aus Unkenntniß des Zweckes und der Tragweite der Kirchengesetze, aus Characterschwäche, oder aus anderen Beweggründen ihre Namen unter das Schriftstück setzten. Manche derselben nahmen ihre Unterschriften wieder zurück.

Der Kaiser dankte dem Herzog von Ratibor für ‚den Ausdruck der treuen Gesinnung', der ‚seinem Herzen wohlgethan habe', und beauftragte ihn, diesen Dank ‚sämmtlichen Unterzeichnern der Adresse zu übermitteln.'

Am 13. August 1873 traten mehrere protestantische und ‚altkatholische' Kirchenrechtslehrer in Kassel zusammen, um die

[1] Ihr Wortlaut bei Majunke, Geschichte S. 382 f. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 278 f.

kirchenpolitischen Fragen vom juristischen Standpunkt aus zu erörtern. Die Versammelten beriethen zuerst auf Antrag des preußischen Hofcanonisten Hinschius die Stellung der deutschen Staatsregierungen zu den ‚Altkatholiken.' Sie erklärten dieselben im Anschluß an das ‚bemerkenswerthe' Urtheil[1] des preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 als ‚Mitglieder der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche' und sprachen den Staatsregierungen die Berechtigung zu, dem am 11. August in Rotterdam consecrirten Bischof Reinkens[2] im Verwaltungswege die Anerkennung zu ertheilen. Ein anderer Gegenstand war die Berechtigung der Regierungen zur Einhaltung ‚der durch die Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche festgesetzten Dotationen kirchlicher Institutionen', z. B. der Bisthümer, Seminarien u. s. w. Die Versammelten kamen auch hierin den Wünschen der preußischen Regierung entgegen und entschieden, da diese Dotationen nur ‚in der Voraussetzung eines den Staatsgesetzen entsprechenden Verhaltens' dieser Institute ‚zugesichert seien, könnten sie in Ermangelung eines solchen aus allgemeinen Grundsätzen einbehalten werden.' Die betreffenden Bischöfe, Domherren u. s. w. hätten ‚auf Grund der Concordate, bezw. Circumscriptionsbullen kein Civilklagerecht'[3]. Mit diesen alle Grundsätze der Vernunft und des Rechts verleugnenden Entscheidungen einer Versammlung, die sich noch auf das ihr ganz unbekannte theologische Gebiet verirrte, sollte den von Preußen theilweise schon ausgeführten, oder für die Zukunft schon in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche der Schein des Rechtes verliehen werden.

Die neuen Verbündeten der preußischen Regierung, die Staatskatholiken und die Juristenversammlung, konnten schon bald die Wahrnehmung machen, daß die deutschen Katholiken ihren Erklärungen und Versicherungen kein Gehör schenkten, und das Auftreten der Regierung diente nur dazu, viele bisher wenig eifrige, anfangs sogar auf Seiten des Staates stehende katholische Männer mit Unmuth zu erfüllen und sie in die Reihen der

[1] Siehe S. 253. — [2] Siehe S. 55.

[3] Die Beschlüsse siehe Germania 1873, Nr. 189; Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 297 f.

Gegner der Maigesetze zu führen. Selbst unter den Nationalliberalen wurden einzelne Stimmen gegen diese Gesetze laut. Auch der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Forkenbeck, obschon auf Seite der Gegner der Kirche stehend, ‚hat das Bedenkliche der Maigesetze nicht verkannt'[1].

Der hl. Stuhl durchschaute nur zu gut das eigentliche Ziel der von der preußischen Regierung wider die katholische Kirche ergriffenen ‚harten Maßregeln', für welche auch nicht die geringste Veranlassung von Seiten der Katholiken gegeben war. Um dem Verderben Einhalt zu thun, wandte sich Papst Pius IX. in einem eigenhändigen Schreiben[2] an Kaiser Wilhelm I. Er legte in demselben die Tendenz der Kirchengesetze: ‚Zerstörung der katholischen Kirche' kurz dar, wies auf die unheilvollen Folgen dieser ‚harten Maßregeln' hin: Schädigung der Kirche und Unterwühlung des Thrones, und knüpfte hieran die Hoffnung, daß der Kaiser seiner Regierung nicht gestatten werde, ‚auf der begonnenen Bahn weiter fortzuschreiten.' Hierin wurde der heilige Vater sowohl durch die ihm gegebene Versicherung, der König ‚billige die Haltung seiner Regierung nicht', als auch durch dessen früher an ihn gerichtete Briefe noch bestärkt.

Der Papst sollte jedoch bald enttäuscht werden. Das vom Kaiser unterzeichnete Antwortschreiben vom 3. September[3] beschuldigte das Centrum, es suche ‚den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören.' Der Kaiser erhob gegen die Bischöfe und Priester den Vorwurf, ‚diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen zu haben' und den Landesgesetzen den Gehorsam zu verweigern. Hiedurch sei seine Regierung ‚in die Nothwen-

---

[1] Knopp, L. Windthorst S. 170 f. Forkenbeck, geb. 1821 zu Münster in Westfalen, war zuletzt Oberbürgermeister in Berlin.

[2] Siegfried, Actenstücke S. 197 f.

[3] A. a. O. S. 198 f. Das Schreiben war von ‚Legationsrath Bucher concipirt, von Bismarck corrigirt und im Geheimen Cabinet revidirt worden.' (Wacker, Friede S. 9.)

digkeit' versetzt worden, ‚gestützt auf die große Mehrzahl seiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.'

Obschon das päpstliche Schreiben an den Kaiser ganz confidentieller und privater Natur war, und dessen Veröffentlichung gegen die diplomatische Gewohnheit verstieß, erschien am 14. Oktober 1873 der Brief des Papstes nebst der Antwort des Kaisers in dem Reichs- und Staatsanzeiger. Die preußische Regierung entfaltete eine sehr rege Thätigkeit für die Verbreitung der beiden Actenstücke. Der Minister des Innern, Graf v. Eulenburg, ließ kurz vor den Wahlen zum Landtag viele Tausende von Separatabdrücken[1] unter die Masse des Volkes namentlich in katholischen Gegenden verbreiten. Die beiden Schreiben wurden sogar an den Straßenecken angeheftet[2].

Welches Ziel der preußischen Regierung bei Veröffentlichung der Correspondenz zwischen Papst und Kaiser vorschwebte, kann mit zweifelloser Sicherheit nicht angegeben werden. Doch ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß das Ministerium, oder richtiger, daß Bismarck auf diese Weise die Person des Kaisers in den ‚Culturkampf' hineinziehen, und demselben einen etwaigen Widerstand gegen die bereits in Vorbereitung befindlichen neuen Kirchengesetze erschweren wollte; anderntheils sollten diese Schreiben zu Wahlagitationen dienen. Man wollte die katholischen Wähler in Verwirrung setzen und die Protestanten durch Aufstachelung der religiösen Leidenschaften für die Regierung günstig stimmen[3].

Kaum war das päpstliche Schreiben bekannt geworden, als es schon Gegenstand einer heftigen Polemik wurde. Ein besonderer Stein des Anstoßes war die vom Papste geäußerte Meinung, ‚der König billige nicht die Haltung seiner Regierung', und die am Ende seines Schreibens gemachte Bemerkung, daß ‚Jeder, der die Taufe empfangen habe, in irgend einer Weise dem Papste angehöre.' Die officiösen Blätter wahrten hiebei wenigstens die Regeln des Anstandes; die liberale Presse dagegen überbot sich förmlich in Verhöhnung und Verdächtigung des

[1] Siegfried, Actenstücke S. 200.
[2] Wacker, Friede S. 15.
[3] Wacker a. a. O. S. 8 ff. Pfülf, Mallinckrodt S. 434.

Oberhauptes der katholischen Kirche, wobei sie Ausdrücke gebrauchte, deren sich nur die schmutzigsten Winkelblätter bedienen.

Papst Pius IX. ließ das Antwortschreiben des Kaisers nicht unerwidert. Eine weitere Antwort von Berlin erfolgte nicht; auch fand keine Veröffentlichung der päpstlichen Replik statt. Der Grund hievon dürfte nicht schwer zu errathen sein.

Um die Verwirrung zu vergrößern und die Leidenschaften noch mehr zu entfesseln, wurden auch, angeblich von Ultramontanen, in Wirklichkeit aber von den Liberalen verfaßte Zeitschriften und Mahnrufe verbreitet. Auch die von letzteren veranstalteten Dank- und Zustimmungsadressen an den Kaiser ‚für Abwehr römischer Uebergriffe', sowohl aus einzelnen Städten des Inlands als auch von liberalen Vereinen Sachsens, Badens, Bayerns u. s. w. sollten diesem Zwecke dienen. Der Staats- und Reichsanzeiger gab die einzelnen Adressen sogleich bekannt. Um nichts zu unterlassen, wurde von den Regierungsorganen noch eine confessionelle Hetze inscenirt[1] und für den Altkatholizismus Propaganda gemacht. Selbstverständlich betheiligte sich auch die Freimaurerpresse an der Polemik, indem sie ‚dem kindischen Greis, der trotz seiner Unfehlbarkeit die einfachsten historischen und nationalen Thatsachen nicht verstehe und nicht kenne und noch ganz im Horizonte alter hingeschwundener Zeiten lebe', den ‚Heldengreis[2]', der mit ewig jungem Geiste seine Zeit begreife und ihr mit jugendlicher Rüstigkeit voranschreite im Kampfe gegen alle Verleugnung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe', entgegen stellte.

---

[1] Wacker, Friede S. 15 ff.

[2] ‚Und dieser Heldengreis', schreibt die Freimaurer-Zeitung, ‚ist unser Br. (Bruder); er steht mit uns in unvergänglicher, unzerreißbarer Kette; ihn vereinigen mit uns die Ideale unseres Bundes, er führt mit uns und für uns den Hammer der Stärke, übt das Winkelmaß der Weisheit und schließt sich mit uns in den Cirkel gemeinsamer Begeisterung für die Schönheit menschenwürdigen Thun's ein.'

Inzwischen spitzte sich der Kampf immer mehr zu. Die Bischöfe walteten mit Ruhe und Entschlossenheit ihres schweren Amtes, und die Geistlichen leisteten ihren Anordnungen pünktlichen Gehorsam. Das katholische Volk stand seinen Hirten getreu zur Seite und ließ sich weder durch die Vorwürfe der Reichsfeindschaft beirren, noch durch die verlogenen Versicherungen einer erkauften Presse, die Maßregeln der Regierung seien nicht gegen die katholische Kirche gerichtet, einschläfern. Die Katholiken folgten der Aufforderung ihrer Bischöfe. Dies zeigte sich besonders am 4. November, dem Tage der Landtagswahlen. Das Centrum ging um 38 Mitglieder verstärkt aus denselben hervor. Selbst Bezirke, die bisher liberal gewählt hatten, gaben ihre Stimmen den Centrumscandidaten. Das Centrum zählte jetzt 90 Mitglieder.

Hätten die preußischen Staatsmänner die Lage der Dinge mit offenen Augen angesehen, dann wären sie unschwer zur Ueberzeugung gekommen, daß der passive Widerstand der katholischen Bischöfe, des Klerus und Volkes gegen die Maigesetze nicht aus Feindschaft gegen das Reich oder aus bloßer Hartnäckigkeit hervorgegangen war, sondern von ihrem Gewissen dictirt wurde. Die Katholiken Preußens standen in ihrer Treue gegen den König und in Beobachtung der Gesetze den übrigen Bewohnern des Königreiches nicht nach und hatten noch in dem letzten, so frevelhaft heraufbeschworenen Kriege die herrlichsten Beweise ihrer Treue gegeben. Das wußten und anerkannten der König und seine Regierung. Sie hätten darum den Erklärungen der Katholiken in der Presse, in öffentlichen Versammlungen, in Petitionen an den Reichs- und Landtag und in verschiedenen Denkschriften: daß sie den Maigesetzen keinen Gehorsam leisten könnten, ohne ihre heiligsten Pflichten gegen Gott zu verletzen und sich der schwersten Verantwortung schuldig zu machen, Glauben oder wenigstens Gehör schenken und auf Mittel sinnen müssen, dieselben aus dieser überaus peinlichen Lage zu befreien. Die katholischen Abgeordneten hatten hierauf schon früher hingewiesen, allein ihre Vorschläge hatten keine Beachtung gefunden. Die vom ungläubigen Liberalismus und von der Loge beherrschten und geleiteten Rathgeber der Krone, wie der Cultusminister Falk,

anerkannten nicht die Göttlichkeit des Christenthums und die hieraus für seine Bekenner sich ergebenden Pflichten, und hofften die Stimme des katholischen Gewissens mit Gewalt zum Schweigen zu bringen. Allein sie irrten sich.

Am 24. Oktober 1873 richtete Dr. Falk an die Oberpräsidenten die Aufforderung[1], ‚mit der vollen Strenge des Gesetzes' gegen ‚die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen' einzuschreiten. Es sei ‚ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet worden zu sein scheine, nothwendig.' Um solche Geistliche ‚zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, sei es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelange, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht, und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt würden, bis sie dem Gesetze sich fügten.' Wenn dies ‚auch alsbald dahin führen würde', daß jene Geistliche ‚zur Haft gebracht würden', so ‚sei dies eine Eventualität', vor welcher ‚in keiner Weise zurück zu schrecken sei.' Am 5. Dezember[2] ‚dehnte' der Justizminister Leonhardt seine Verfügung vom 12. Juni, wonach die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht sei, dem Oberpräsidenten der Provinz Mittheilung zu machen haben', ‚auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. erfolgenden Verurtheilungen aus.'

Am folgenden Tage, 6. Dezember, erschien eine kgl. Verordnung über die Vereidigung der katholischen Bischöfe. Der neue Bischofseid[3] unterschied sich von dem bisherigen besonders durch das ausdrückliche Versprechen des Schwörenden, ‚die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten zu wollen', und durch die Nicht-

[1] Siegfried, Actenstücke S. 207.

[2] Sein Erlaß steht Siegfried, S. 212 f.

[3] Er steht Siegfried, S. 213.

erwähnung des dem Papste geleisteten Eides. Einen solchen Eid konnte natürlich kein katholischer Bischof leisten; denn er hätte sich dadurch verpflichtet, die Gesetze des Staates auch in jenen Fällen zu beobachten, in denen dieselben gegen die Gesetze Gottes und der Kirche verstießen, wie es bei den Maigesetzen der Fall war. Die Fruchtlosigkeit dieser und ähnlicher Mittel war leicht vorauszusehen. Die Verfolgung wurde zwar jetzt noch heftiger; aber die Zahl der Bekenner vermehrte sich täglich. Der Muth der Katholiken blieb ungebrochen.

Dieser Treue spendete Papst Pius IX. in seiner Encyclika[1] vom 21. November 1873 das wohlverdiente Lob. In derselben verbreitete er sich auch über Inhalt, Zweck und Ursache der ‚sehr harten und ungerechten Gesetze' gegen die Kirche im Deutschen Reiche und besonders in Preußen. Auch erwähnte der Hl. Vater, der ‚ebenso schroffen als unerwarteten Anklage' des kaiserlichen Briefes gegen ‚den katholischen Klerus in Deutschland und gegen die Bischöfe' nebst der an ihn ergangenen Aufforderung, ‚diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen', d. h. ‚eigenhändig daran zu arbeiten, daß die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde.' Der Papst verschloß sich trotzdem nicht der Hoffnung, daß der Kaiser ‚einen so unglaublichen und schlecht begründeten Verdacht' gegen ‚seine treuesten Unterthanen' endlich ‚zurückweisen und nicht länger dulden werde, daß man eine so unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere.' Das päpstliche Schreiben führte zugleich die bisherigen Bedrückungen der Kirche kurz an, wobei auch die Fürsorge der Regierung für die s. g. Altkatholiken nicht mit Stillschweigen übergangen ward.

Auch in England ergriff man Partei für und gegen die deutschen Culturkämpfer. Im Dezember 1873 führte Cardinal Manning in der Times den Nachweis, daß die Maigesetze nur die Ausführung eines schon seit Jahren von den Kirchenfeinden, besonders von den Freimaurern geplanten Feldzugs gegen die

[1] Vering, Archiv Bd. 31 S. 186 ff.

katholische Kirche seien, deren systematische Vergewaltigung und Vernichtung hiedurch herbeigeführt werden solle. Dieser Artikel erregte Aufsehen und führte zu einer Federpolemik, die namentlich von der officiösen Presse Preußens in einer nach Inhalt und Form unwürdigen Weise geführt ward.

Einige Wochen nach dem Erscheinen dieses Artikels, am 17. Januar 1874, fand in St. James Hall in London das bereits seit Monaten durch Presse und Telegraph angekündigte protestantische Sympathie-Meeting statt. Wie dasselbe zu Stande kam, ob der Plan in England oder in Deutschland entworfen wurde, ist noch in Dunkel gehüllt. Die Katholikenfeinde hatten sich zu der Versammlung zahlreich eingefunden, und aus allen Theilen der Welt, namentlich aus Deutschland, waren Zustimmungsadressen eingelaufen. Auch der anglikanische Episcopat war durch die Erzbischöfe von Canterbury und York vertreten. Den Vorsitz führte Sir John Murray. Das Meeting ‚sollte der Sympathie, die das englische Volk für Deutschland in dessen Kampf mit dem Ultramontanismus empfinde, Ausdruck geben und auch England selbst aus seinem lethargischen Schlafe zur nachdrücklichen Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde erwecken.' Die Redner, unter ihnen auch hochgestellte anglicanische Geistliche, ereiferten sich in allen Tonarten gegen den Ultramontanismus, und die vorgeschlagenen Resolutionen fanden einstimmige Annahme. Am folgenden Tage übersandte Lord Russel diese Resolutionen nebst einem Begleitschreiben durch den deutschen Botschafter in London, Grafen Münster, an Kaiser Wilhelm I. Hocherfreut über diese Kundgebungen sprach der Kaiser in einem Schreiben an Lord Russel vom 18. Februar den Theilnehmern des Meetings seinen ‚aufrichtigen Dank' aus. Das kurze kaiserliche Schreiben[1] bietet manches Interessante. Sein Concipient wollte offenbar Stimmung machen. Der Kaiser spricht darin von dem ‚ihm aufgedrungenen Kampfe gegen eine Macht, deren Herrschaft sich in keinem Lande mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen habe, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und

[1] Siegfried, Actenstücke S. 215 f.

die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde', und gibt dabei der Ueberzeugung Ausdruck, daß ihm ‚in diesem Kampfe die Sympathien des englischen Volkes nicht fehlen würden.'

Die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung war übrigens nicht von nachhaltiger Wirkung. Der Hetzartikel der Norddeutschen allg. Zeitung und die durch Gneist am 6. Februar im Rathhaussaale zu Berlin veranstaltete Versammlung, die eine Adresse an die Culturkämpfer in England beschloß, sowie auch das durch die Presse veröffentlichte kaiserliche Schreiben an Lord Russel konnten wohl eine augenblickliche Aufregung in den der katholischen Kirche ohnehin feindlichen Kreisen hervorrufen, vermochten aber nicht, einen Umschwung in der öffentlichen Meinung in Deutschland herbeizuführen. Schon am 19. Februar sprachen die Katholiken Berlins auf einer durch Legationsrath v. Kehler berufenen und von beinahe 2000 Theilnehmern besuchten Versammlung ihre ‚gerechte Entrüstung' über das von Gneist und der Loge veranstaltete ‚Rathhausmeeting' aus. Die Versammelten erklärten insbesondere, daß der von den Kirchenfeinden gemachte Unterschied zwischen ‚Katholiken' und ‚Anhängern der ultramontanen Partei' einer ‚jeden Basis' entbehre, und bezeichneten das ‚Bestreben', die ‚Sympathien des Auslandes gegen diese angebliche ultramontane Partei wachzurufen', als ‚ein Bestreben, welches den entschiedenen Widerspruch und die Verachtung aller Deutschen verdiene'[1]. Noch weniger gelang es, den Culturkampf über die Grenzen Deutschlands auszudehnen. Das englische Volk zeigte keine Lust, der preußischen Regierung im Kampfe gegen die Katholiken die Hand zu bieten. Die in einzelnen Provinzialstädten veranstalteten Meetings waren nur ein Strohfeuer, das bald wieder erlosch; die englische Presse aber verurtheilte in scharfer Weise die culturkämpferische Bewegung in Deutschland.

Die katholischen Engländer sahen dem Treiben der kirchenfeindlichen Fanatiker nicht ruhig zu. Am 6. Februar fand in St. James Hall ein katholisches Meeting[2] unter dem Präsidium des Herzogs von Norfolk statt, dessen zahlreiche Mitglieder

[1] Germania 1874 Nr. 41. — [2] Germania 1874 Nr. 31.

ihren ‚katholischen Mitbrüdern in Deutschland, welche durch die Härte der neuen Strafgesetze litten, ihre tiefsten Sympathien' ausdrückten, die Maigesetze als eine Verletzung ‚der Rechte der Gewissensfreiheit' und ‚die Unterdrückung und Verbannung' unschuldiger ‚religiöser Genossenschaften' als ‚einen tyrannischen Mißbrauch der Gewalt seitens der deutschen Regierung' bezeichneten. Von diesen Resolutionen wurde dem Erzbischof von Köln officielle Mittheilung gemacht.

So wenig wie das Sympathie-Meeting in St. James Hall vermochte das von protestantischen Fanatikern am 13. Mai 1875 in London veranstaltete Bankett, an welchem auch der deutsche Botschafter, Graf Münster, Theil nahm, das englische Volk zum Bundesgenossen der deutschen Culturkämpfer zu machen. Die berüchtigte Bankettrede des Grafen Münster mit ihren höchst ungeziemenden Ausfällen gegen ‚die Dunkelmänner von Rom', und ihrer wiederholten Betonung des deutschen ‚protestantischen Kaiserreiches', verfehlte gänzlich ihre Wirkung. Sie hat nur in sofern eine Bedeutung, als der Günstling Bismarcks in derselben das Geständniß ablegte, ‚der Streit sei vom Staate unternommen worden', und auch dessen Ziel, ‚eine Nationalkirche' zu etabliren, deutlich kundgab[1].

Der Haß des deutschen Reichskanzlers war vornehmlich gegen ‚das geistliche Rom' gerichtet. Er betrachtete den heiligen Stuhl als den ‚Antagonisten Deutschlands', dessen Widerstand er mit Hilfe des Auslandes gänzlich zu brechen gedachte. Als mit der Wahl Mac Mahons zum Präsidenten der französischen Republik die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Frankreich sich freundlicher gestalteten, erließ Bismarck im Januar 1873 ein Instructionscircular[2] an die diplomatischen Vertreter Deutschlands an den auswärtigen Höfen, welches einen neuen Krieg gegen Frankreich in Aussicht stellte, falls es wagen sollte,

---

[1] Siegfried, a. a. O. S. 307 f.

[2] Es wurde nicht veröffentlicht. Sein Inhalt ward von der officiösen Norddeutschen Zeitung (15. Jan.) mitgetheilt. Siehe Schulte, Culturkampf S. 306 ff.

für die Sache des Papstes irgendwie einzutreten. Diese Drohdepesche hatte übrigens keine weiteren Folgen; denn die Befürchtungen des Reichskanzlers erwiesen sich als unbegründet.

Ein Herzenswunsch Bismarcks war, den Kampf gegen Rom und die katholische Kirche zu einem internationalen zu gestalten und auch die übrigen Staaten Europas in den ‚Culturkampf' hineinzuziehen. Die Regierungen verhielten sich aber dem Ansinnen der preußischen Diplomatie gegenüber kühl und zurückhaltend. Selbst das mit Berlin so innig verbündete italienische Cabinet trug Bedenken, sich zu einem ‚Satelliten' Preußens zu machen und an einem Kampfe sich zu betheiligen, dessen unheilvolle Wirkungen für Staat und Kirche auch das blödeste Auge nicht verkennen konnte[1]. Der Versuch, eine Coalition gegen die Kirche und ihr Oberhaupt zu organisiren, schlug gänzlich fehl.

Auch die im Solde der Regierung stehenden oder von ihr abhängigen Blätter redeten einer Verallgemeinerung des Culturkampfes das Wort. Besonderes Aufsehen erregte ein Artikel[2] der Kölnischen Zeitung vom 5. August 1875, der sogar im Abgeordnetenhause zur Sprache kam. Sein Verfasser machte darin auf die Gefahr aufmerksam, die ‚dem protestantischen, dem preußischen Deutschland' von einer katholischen Liga — Oesterreich, Italien und Frankreich — unter der Anführung des Papstes drohe, da es sich um nichts Geringeres handele, als um die Verwirklichung der Grundsätze des ‚Syllabus'. Das ganze Manöver war übrigens ein Schlag ins Wasser. Der Alarmartikel konnte wohl ängstliche Gemüther beunruhigen, fiel aber nachher der Vergessenheit anheim. Der Wunsch des Reichskanzlers und seiner

---

[1] Ende Januar 1874 schrieb die Gazetta d'Italia, ein der Regierung nahestehendes Blatt: ‚Herr v. Bismarck und sein Repräsentant, Baron v. Keudell, gaben sich ungeheuere Mühe, die italienische Regierung zu extremen, vexatorischen Maßregeln gegen den Papst und den hl. Stuhl hinzureißen. Man muß hoffen, daß diese Anstrengungen, welche bezwecken, Italien auf einen Weg zu bringen, der seinen Traditionen, seiner Politik, seinem Character wenig zusagt, an dem gesunden Sinn der Minister scheitern.' (Sieg fried, Actenstücke S. LXI f.).

[2] Den Wortlaut desselben siehe Germania 1875 Nr. 77.

Partei[1], einen gemeinsamen Kampf aller Regierungen gegen die Kirche zu bewirken, blieb unerfüllt.

Zwanzigstes Kapitel.

Einschreiten der preußischen Regierung gegen die katholischen Tagesblätter. Versuche, die Presse zu corrumpiren. Der Reptilienfonds. Vexationen des Mainzer Katholikenvereins. Interpellation im Landtag. Die Ministerialverfügung vom 15. Juli 1874. Schreiben des Freiherrn v. Loe an Minister Eulenburg. Abänderung der Statuten des Katholikenvereins. Polizeiliche Schließung der s. g. Localvereine. Urtheil des Obertribunals. Die Gr. Hessische Verfügung im August 1874. Verbot des Katholikenvereins in Preußen. Auflösung desselben. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Adresse adeliger Damen an den Bischof von Münster. Einkerkerung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, des Bischofs v. Trier und des Erzbischofs von Köln.

Die Urheber und Förderer des unseligen Culturkampfes verkannten nicht die große Bedeutung der Presse in diesem der katholischen Kirche so frevelhaft aufgezwungenen Streite und ließen kein Mittel unversucht, die katholische Presse durch List und Gewalt in ihrer Wirksamkeit zu hemmen. Die Blätter, welche der Regierung mißliebige Artikel brachten, wurden, häufig unter ganz nichtigen Gründen, confiscirt; die Staatsanwälte führten Klage gegen die Redacteure, und die Gerichte verurtheilten dieselben zu schweren Gefängnißstrafen. Die Preßprocesse bildeten jetzt eine stehende Rubrik in der Tagesordnung der Gerichte. Viele Redacteure mußten monatelang ihren Aufenthalt in den Gefängnissen nehmen, und die Geldstrafen, zu welchen einzelne Tagesblätter verurtheilt wurden, beliefen sich schon bald auf bedeutende Summen[2]. Die katholischen Redacteure gingen mit großer Vorsicht zu Werke. Sie befliſſen sich bei Mittheilung oder Bespre-

---

[1] Die Magdeburger Zeitung schrieb um dieselbe Zeit, daß ‚unser kirchenpolitischer Streit in der Hauptsache eine Frage der auswärtigen Politik sei.' (Germania 1875 Nr. 77.)

[2] Am 22. Februar 1874 kamen elf Preßprocesse gegen den Redacteur der Germania auf einmal zur Verhandlung. Er wurde zu einer einjährigen Gefängnißstrafe und 600 Mark Geldbuße verurtheilt. Nach dem Attentat Kullmanns (siehe Kapitel 26) wurden der Germania ‚auf einmal siebenundfünfzig Anklagen zugestellt.' (Majunke, Culturkampf S. 358 und S. 420.)

chung von Regierungsmaßregeln der größten Objectivität und vermieden sorgfältig alle Ausdrücke, die mißdeutet werden konnten. Trotzdem aber konnten sie nicht verhindern, daß übereifrige Polizisten in solchen Artikeln Vergehungen gegen das Preßgesetz fanden und bei den Gerichten Anzeige erstatteten, die auch bereitwilligst angenommen wurden.

Eine Hauptrolle in den Preßprocessen spielten die ‚Bismarckbeleidigungen'. Der Reichskanzler bediente sich sogar gedruckter Formulare für seine Strafanträge[1]. Wie die Stimme der Bischöfe und der Priester, so sollte auch die Stimme der katholischen Presse durch Gewaltmaßregeln zum Schweigen gebracht werden.

Aber weder das eine noch das andere gelang. Die Culturkämpfer griffen darum noch zu einem anderen Mittel. Man suchte die katholische Presse in der öffentlichen Meinung zu discreditiren, namentlich sie der Maßlosigkeit und Uebertreibung zu zeihen. Hiebei schrack man vor Anwendung der unwürdigsten Mittel nicht zurück. Officiöse, im Solde der Regierung stehende Correspondenten boten der inländischen und ausländischen Presse ihre Dienste um eine ganz geringfügige Belohnung an und bedienten sie, besonders ausländische Zeitungen, mit Artikeln und Nachrichten, die ebenso gehässig in der Form wie verlogen ihrem Inhalte nach waren[2]. Die Kraftstellen solcher Correspondenzen erschienen nun in deutscher Sprache in der inländischen officiösen Presse und wurden auch im Reichs- und Landtage[3] von regierungsfreundlichen Abgeordneten verwerthet.

Der Zweck solch unqualificirbarer Machinationen war, die Protestanten mit Argwohn und Bitterkeit gegen die Katholiken zu erfüllen, und unter den letzteren Zwistigkeiten und Spaltungen hervorzurufen. Doch auch dieses Mittel erwies sich für den beabsichtigten Zweck als ungenügend; der Betrug wurde zuletzt entdeckt, und die Schmach fiel auf die Urheber desselben zurück.

Die Regierung bediente sich noch eines anderen Mittels. Sie subventionirte die kirchenfeindliche Tagespresse, erkaufte mit großen

---

[1] A. a. O. S. 358.

[2] Beispiele bei Majunke, a. a. O. S. 359 ff.

[3] Vom Abgeordneten Engelken (siehe S. 176) und Andern.

Summen bisher unabhängige Zeitungen und ermöglichte die Gründung neuer, im Solde des Staates stehender Blätter besonders in katholischen Gegenden. Das hiefür nothwendige Geld entnahm sie hauptsächlich dem s. g. ‚Reptilien- oder Welfenfonds'[1].

Den katholischen und den unabhängigen Blättern wurde hiedurch eine gefährliche Concurrenz geschaffen, zumal die Zeitungsstempelsteuer ihr große Opfer auflegte. Wiederholt stellte der Abgeordnete Bernards im Landtage den Antrag, diese drückende, die Preßfreiheit so sehr schädigende Steuer aufzuheben. Die Regierungscommissäre widersetzten sich lebhaft. Erst am 10. Dezember 1873 nahm endlich das Abgeordnetenhaus den Antrag auf Abschaffung der Zeitungs- und Kalenderstempel fast einstimmig an. Das Herrenhaus stimmte zu.

Bei den Debatten[2] über die Zeitungssteuer erwähnte Windthorst auch des ‚Reptilienfonds', durch welchen die Regierung ‚das Preßgewerbe zu monopolisiren' suche, weshalb man ‚die unabhängige Presse' von Abgaben frei machen müsse, damit sie mit den im Solde des Staates stehenden Blättern concurriren könne'. Auch der Abgeordnete Eugen Richter äußerte sich bei einer andern Gelegenheit über ‚die Verwendung der geheimen Fonds', und führte namentlich an, daß ‚die Corruption der deutschen Presse immer weitere Dimensionen annehme', und daß ‚sich Spuren des Reptilienfonds bereits auch im Ausland zu zeigen begännen.'

Wie die Presse, so waren auch die katholischen Vereine, insbesondere der im J. 1872 in Mainz gegründete Katholikenverein[3],

---

[1] Der Fonds bestand aus den Revenuen des confiscirten Vermögens des Kurfürsten von Hessen und den Zinsen der 16 Millionen Thaler, die dem König von Hannover gehörten. Er heißt auch ‚Reptilienfonds', weil Bismarck am 30. Januar 1869 bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über diesen Fonds die Aeußerung that, die Regierung ‚verdiene den Dank des Landes, da sie bösartige Reptilien bis in ihre Höhlen hinein verfolge.'

[2] Stenographischer Bericht S. 154 ff.

[3] Sein Zweck war: ‚Vertheidigung der Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantirten staatsbürgerlichen Rechte.'

Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der preußischen Regierung.

Schon wenige Wochen nach der Gründung des letzteren, am 8. September 1872, erließ die königliche Regierung in Coblenz eine Verfügung für alle Beamten und auch für die ‚Local- und Kreisschulinspectoren', worin ihnen mit ‚Disciplinarmaßregeln' gedroht ward, wenn sie genanntem Vereine beitreten würden. Motivirt wurde das Verbot mit den Worten, daß, wenn auch ein ‚Anlaß zu einem directen Einschreiten gegen die Thätigkeit dieses Vereins vorläufig nicht vorliege', dessen ‚kundgegebene Tendenz' und besonders sein Auftreten gegen die vom König ‚sanctionirten' Maigesetze ‚mit der Stellung von Beamten unvereinbar erscheine[1].' Andere Provinzialregierungen folgten bald diesem Beispiele[2]. Auch an die Pfarrer ergingen ‚vertrauliche' Aufforderungen, auf die ‚heißspornigen Kapläne' ein wachsames Auge zu haben[3]. Am 25. September erschien ein Rescript des Ministers v. Eulenburg[4], wodurch ‚die königlichen Regierungen' ermahnt wurden, ‚der Thätigkeit und Entwicklung' des Mainzer Katholikenvereins ‚um so mehr ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, als die Tendenz desselben offenkundig gegen die Staatsautorität gerichtet sei.' Den einzelnen Provinzialregierungen wurde zugleich aufgetragen, den § 8 des Vereinsgesetzes[5] vom 11. Mai 1850 auf ‚die localen Gruppen von Mitgliedern des genannten Vereins in Anwendung zu bringen', jedoch in Fällen, wo Zweifel obwalten könnten, ob eine locale Vereinigung als vorhanden anzunehmen sei, nicht sofort mit Administrativmaßregeln vorzugehen,

---

[1] Germania 1872, Nr. 216 Beilage. Rolfus, II, S. 153 f.

[2] Siegfried, Actenstücke S. 155. [3] Schulte, Culturkampf S. 304.

[4] Schulte, a. a. O. S. 305.

[5] Er bestimmt u. a.: Vereine, ‚welche bezwecken, politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern', dürfen nicht ‚mit andern Vereinen gleicher Art in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.' (Gesetz-Sammlung für die kgl. preußischen Staaten II, 285 f.)

sondern die Frage zunächst durch Strafanträge (gegen Vorsteher, Leiter, Geschäftsführer ꝛc.) der Ortsgruppe zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.'

Die königlichen Behörden handelten genau nach dieser Weisung. Viele Geschäftsführer des Vereins wurden vor Gericht gestellt und ‚eine große Anzahl von Katholikenversammlungen durch die Polizeibehörden aufgelöst, resp. untersagt'[1].

Hiedurch fand sich der Präsident des Vereins, Freiherr Felix v. Loe, veranlaßt, am 22. Januar 1874 eine von 72 Centrumsmitgliedern unterzeichnete Interpellation an den Minister des Innern zu richten. Dieselbe kam am 24. Januar im Abgeordnetenhaus zur Besprechung. Der Interpellant legte in einer ausführlichen von den Liberalen öfters unterbrochenen Rede mit Bezug auf das preußische Vereinsgesetz die Berechtigung des Katholikenvereins dar und wies den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit entschieden zurück. Graf Eulenburg konnte die schlagenden Argumente des Redners nicht widerlegen. Er ging darum auf die vorgebrachten Thatsachen nicht ein, sondern erklärte kurzweg, ‚die Regierung halte diesen Verein für staatsgefährlich' und habe darum ‚Recht und Pflicht, ihren Beamten zu verbieten, an demselben Theil zu nehmen.' ‚Die Berufung auf die staatsbürgerlichen Rechte sei in diesem Falle unstatthaft', da ‚die Eigenschaft eines Beamten der Eigenschaft eines preußischen Staatsbürgers vorgehe'[2].

Wenige Tage später, am 6. Februar, erließ die königliche Regierung in Düsseldorf ‚unter Bezugnahme' auf die Rede Eulenburgs eine Verfügung[3] worin sie ‚allen Staats- und Gemeindebeamten, Schulinspectoren und Lehrern unter Androhung von Disciplinarstrafen untersagt, dem als unpatriotisch und staatsfeindlich anerkannten Mainzer Katholikenverein als Mitglieder beizutreten, oder seinen Versammlungen beizuwohnen.' Auch an die Polizeibehörden erging die Weisung, ein wachsames Auge auf die katholischen Vereine, insbesondere auf den Mainzer Katholikenverein

[1] Worte der Interpellation Loe's.
[2] Siehe Germania 1874 Nr. 20 Beilage.
[3] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 392.

zu haben, die Versammlungen[1] ‚streng zu überwachen' und ‚wegen etwaiger Auflösung derselben die Vorschriften des § 5 des Vereinsgesetzes mit aller Strenge in Ausführung zu bringen.'

Noch weiter ging die Ministerialverfügung vom 15. Juli[2], wodurch mit Bezug auf § 8 des Vereinsgesetzes ‚die Schließung der localen Vereinigungen des Mainzer Katholikenvereins' angeordnet wurde. Gegen diesen Gewaltact protestirte Freiherr von Loe in einem Schreiben an Minister v. Eulenburg vom 20. August[3] und bewies, daß der Katholikenverein nicht unter § 8 des Vereinsgesetzes falle, da nach seinen Statuten ‚locale Vereinigungen jeder Art ausgeschlossen und untersagt seien', und auch keine ‚Thatsachen' angeführt werden könnten, ‚welche eine Abgrenzung und gesonderte Thätigkeit innerhalb des Mainzer Katholikenvereins selbstständig bestehender localer Vereinigungen bewiesen.'

Um den ferneren Quälereien von Seiten der Regierungsorgane zu entgehen, hatte der Katholikenverein am 16. Juni 1874 beschlossen, seine Statuten zu ändern und aus denselben ‚die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen' zu streichen. Von diesem Beschlusse setzte Freiherr v. Loe in dem angeführten Schreiben den Minister in Kenntniß und sandte ihm auch ein Exemplar der abgeänderten Statuten zu, die mit dem 1. Juli in Kraft getreten waren. In Folge dieser Abänderung der Statuten konnte der Mainzer Katholikenverein nicht mehr als politischer Verein betrachtet werden, und § 8 des Vereinsgesetzes keine Anwendung auf denselben finden.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort von Seiten Eulenburgs. Die polizeiliche Schließung der localen Vereinigungen wurde aber fortgesetzt, und die Geschäftsführer vor die Gerichte gestellt. Die Entscheidungen waren verschieden. Einige Gerichte verurtheilten die Geschäftsführer und hielten die Schließung aufrecht; die meisten Gerichte erkannten aber auf Freisprechung und verfügten die Aufhebung der polizeilichen Schließung der s. g. Localvereine. Das Obertribunal in Berlin entschied zuletzt nach dem Antrage des Oberstaatsanwalts Oppen-

[1] Besonders die ‚Wanderversammlungen.' Die erste fand am 6. Okt. 1872 in Köln statt. — [2] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 553.
[3] A. a. O. II, S. 579.

hoff, daß die ſ. g. localen Verbindungen keine Zweigvereine oder Separatvereine ſeien, durch den bloßen Zuſammentritt einer Verſammlung keine Vereinsthätigkeit entwickelt werde, und die Geſchäftsführer des Vereins in den einzelnen Orten nicht als Vorſteher betrachtet werden könnten[1].

Damit war die Sache principiell erledigt; aber die Bedrückungen des Katholikenvereins dauerten fort. Die Beamten wurden zum Austritt aus dem Verein gezwungen, die Katholikenverſammlungen aus den nichtigſten Gründen von den Regierungscommiſſären aufgelöſt und einzelne Redner wegen ganz berechtigter Aeußerungen zu Geldſtrafen oder Gefängniß verurtheilt.

Auch die Großherzoglich heſſiſche Regierung folgte dem Beiſpiele Preußens und verbot im Auguſt 1874 unter Androhung ‚disciplinariſcher Ahndung' ihren Beamten einem Vereine beizutreten, der ‚den öffentlichen Frieden gefährde und die Grundlage des Staatslebens untergrabe'[2]. Beweiſe für eine ſolche ſchwere Anklage wurden in der betreffenden Verfügung nicht angeführt, weil eben keine Thatſachen ausfindig gemacht werden konnten, nach denen der Verein ſchuldig erſchien.

In dieſer Zeit ‚harter Bedrängniſſe' hatte der Katholikenverein den Troſt, daß Papſt Pius IX. deſſen ſegensreiche Wirkſamkeit lobend anerkannte, daß die Zahl ſeiner Mitglieder täglich ſich vermehrte, und daß auch die Gerichte den polizeilichen Quälereien des Vereins Einhalt geboten[3].

Am 24. Juni 1875 gab der Präſident des Mainzer Katholikenvereins, Freiherr v. Loe, den Mitgliedern des Vereins Nachricht von den ſich widerſprechenden Entſcheidungen der Gerichte und knüpfte hieran die Aufforderung, daß an jenen Orten, wo eine ‚vorläufige oder rechtskräftige Schließung' nicht mehr beſtehe, der Betheiligung an dem Verein ‚kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtehe', an jenen Orten aber, wo ‚wegen der noch ſchwebenden gerichtlichen Verhandlungen die vorläufige Schließung noch fortdauere, die Vereinsthätigkeit einſtweilen ruhen müſſe',

---

[1] Rolfus, Kirchengeſchichtliches II, S. 631.
[2] A. a. O. II, S. 571.
[3] A. a. O. III, S. 188 f.

bis ein ‚freisprechendes und die Schließung aufhebendes Urtheil rechtskräftig geworden sei.' Doch stehe es an solchen Orten ‚allen Katholiken frei, ihre Beitrittsanmeldung und ihre Beitragszahlungen direct an das Bureau des Vereins in Mainz zu richten.'

Aber schon war ein neuer Sturm im Anzuge. Am 12. Juli wurde der Mainzer Katholikenverein durch Urtheil des Appellationsgerichts in Münster, soweit er sich auf Länder im Gebiete des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstrecke, verboten, und die Geschäftsführer des Vereins wegen Verletzung der §§ 8 und 16 dieses Gesetzes in Strafe genommen. Die beim Obertribunal in Berlin gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen[1], und das Urtheil dem Präsidenten des Vereins am 11. November zugestellt. Freiherr v. Loe erließ nun am 14. Januar 1876 ein öffentliches Schreiben, worin er auf Grund dieses Erkenntnisses ‚innerhalb des preußischen Staatsgebiets jede Thätigkeit des Vereins deutscher Katholiken und jede Vereinsthätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere auch die Zahlung und Erhebung der Vereinsbeiträge untersagte.'

‚In dem nichtpreußischen Staatsgebiet war der Verein nicht verboten, blieb also bestehen', konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen jetzt keine nachhaltige Wirksamkeit mehr entfalten. Es wurde darum auf einer vom Vorstand berufenen außerordentlichen Generalversammlung in Mainz am 16. Februar 1876 die Auflösung des Vereins beschlossen und sogleich ausgeführt[2].

Die Verfolgung der Katholiken in Preußen gewann immer größere Ausdehnung. Je energischer der Widerstand war, den das katholische Gewissen der Ausführung der Maigesetzgebung entgegenstellte, desto größere Anstrengungen wurden von Seiten der Regierung gemacht, die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu erzwingen. Die öffentlichen Blätter brachten täglich

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches III, S. 198 f. Germania 1875, N. 292 Beil.

[2] Germania 1876, N. 28. 39. 52.

Nachrichten von neuen Absetzungen und Einkerkerungen ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen, deren Zahl nach und nach eine erschreckende Höhe erreichte. Die Processe gegen die Bischöfe wurden immer zahlreicher, und die über sie verhängten Geldstrafen beliefen sich zuletzt auf so hohe Summen, daß weder die Beschlagnahme ihrer Einkünfte noch die Pfändung ihrer Habseligkeiten hinreichten, um auch nur einen geringen Theil dieser Strafsummen zu decken.

Wie der Klerus, so mußten auch die katholischen Laien große Belästigungen von der Regierung erdulden. Die Polizei überwachte mit Argusaugen die Volksversammlungen und löste sie häufig auf, ohne auch nur einen Scheingrund dafür angeben zu können[1]. Die ihrer Kirche treuen katholischen Beamten wurden jetzt noch mehr, als dies bisher schon geschehen war, zurückgesetzt, die Gegner der Kirche dagegen befördert. Einer großen Anzahl der Regierung mißliebiger Geistlichen wurde die Localschulinspection entzogen. Den religiösen Congregationen gestattete man an einzelnen Orten nicht einmal Näh- und Strickschulen[2] zu errichten. Bereits am 4. Juli 1872 waren die religiösen Congregationen und Vereine an den höhern Lehranstalten aufgelöst und den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen unter Strafe ‚der Entfernung aus der Anstalt' verboten worden[3]. Die Gymnasialschülerverbindungen, die sogar ein eigenes Organ ‚Walhalla' hatten, blieben dagegen unbehelligt[4]. Ein Erlaß des Cultusministers Falk vom 20. Februar

[1] Um diesen Chicanen zu entgehen, wurden mehrere Versammlungen an demselben Orte zu verschiedenen Stunden veranstaltet, so daß, wenn die erste Versammlung polizeilich geschlossen war, die zweite ꝛc. eröffnet werden konnte.

[2] Schulte, Culturkampf, S. 305.

[3] Erlaß Falks vom 4. Juli 1872. Abgedruckt in Vering, Archiv ꝛc. Bd. 27, S. 297. Siegfried, Actenstücke S. 106.

[4] Erst am 11. Februar 1874 verbot Falk auf eine Interpellation Schorlemers hin, den Gymnasiasten die Theilnahme an dieser Verbindung, aber nicht unter Androhung der Ausweisung. Er trug nur den Provinzialschulcollegien auf, ‚so weit es erforderlich sei, Anordnungen zu treffen, daß den Schülern jede Betheiligung an der Walhalla untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde.'

1874 erklärte das Studium der Theologie in Innsbruck für ungenügend, um ein geistliches Amt in Preußen zu erhalten[1]. Auch die ‚Unterbrechung des Schulunterrichtes' durch ‚Beichten, Messedienen und Theilnahme der Kinder an Leichenbegängnissen' entging nicht der Aufmerksamkeit der preußischen Regierung[2]. Eine detaillirte Aufzählung der Vexationen der Katholiken durch die oberste preußische Staatsbehörde und die ihr untergeordneten Organe zu geben, ist nicht möglich; denn ihre Zahl ist Legion[3].

Nur noch ein Factum sei hier erwähnt. Bischof Brinkmann von Münster war wegen Uebertretung der Maigesetze zu hohen Geldbußen verurtheilt worden. Da er deren Entrichtung verweigerte, wurde auf Anordnung des Kreisgerichts zu Münster zur Pfändung seiner wenigen Habseligkeiten geschritten. Die Execution fand in einer so rohen Weise statt, daß sie eine allgemeine Indignation hervorrief. Selbst das Bett des Bischofs wurde zur Versteigerung aufgeschrieben. Hierüber empört, überreichten 36 Damen vom westfälischen Adel dem Bischof eine Adresse, worin sie dem Kirchenobern ihre Sympathie aussprachen und in scharfen Ausdrücken[4] gegen das Verfahren, welches bei Eintreiben der Strafgelder eingehalten wurde, protestirten. Die Adresse wurde am 3. Februar überreicht. Schon am 7. desselben Monats erschien der Staatsanwalt von Münster im bischöflichen Palais und nahm unter entschiedenem Proteste des Bischofs die Adresse weg[5]. Die Staatsanwaltschaft wollte in dieser Adresse eine Beleidigung des Kreisgerichtes zu Münster finden und erhob Anklage gegen die Damen, welche dieselbe unterzeichnet hatten. Die Verhandlungen fanden am 20. Juli vor dem Kreisgericht in Burgsteinfurt statt[6]. Der Staatsanwalt beantragte

[1] Siegfried, Actenstücke S. 219.

[2] Siegfried, a. a. O. S. 217 u. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 551 f. — [3] In den folgenden Kapiteln werden noch weitere Einzelheiten angeführt werden.

[4] Z. B. ‚Beraubung rechtmäßigen Eigenthums', ‚Act roher Vergewaltigung verblendeter Machthaber' und besonders der Passus, wo die Pfändung mit der Verfolgung des Heilandes ‚durch die Schergen und Henkersknechte' verglichen ward.

[5] Germania 1874, N. 31.

[6] Siehe Germania 1874, N. 162.

gegen die Gräfin Droste-Vischering v. Nesselrode-Reichenstein, als besonders thätig in dieser Angelegenheit, eine Haft von drei Tagen und gegen die übrigen Damen eine Geldbuße von je 50 Thalern. Das Gericht ging aber noch über diesen Strafantrag hinaus und verurtheilte die Gräfin von Nesselrode zu 200 Thalern, resp. sechs Wochen Haft und die übrigen Damen zu 100 Thalern, resp. drei Wochen Haft. Das Appellationsgericht zu Münster, an welches die Verurtheilten Berufung einlegten, bestätigte am 12. November das Urtheil des Kreisgerichtes von Burgsteinfurt in allen seinen Theilen.

Die verurtheilten Damen wurden alsbald Gegenstand der Bewunderung und Theilnahme, in Deutschland und im Ausland. Am 4. Dezember überreichten die Marquise of Lothian und die als Schriftstellerin bekannte Lady Herbert of Lea den verurtheilten katholischen Edeldamen in Münster eine kunstvoll ausgestattete ‚Sympathieadresse von kath. Damen Großbritaniens und Irlands.' Sie zählte über 100 Unterschriften, großentheils Namen aus den vornehmsten Familien des Inselreichs[1]. Der westfälische Adel hatte den beiden Damen einen glänzenden Empfang bereitet, und unter den Katholiken von Münster herrschte große Begeisterung, die sich in verschiedener Weise kundgab.

Die Regierung schritt auf ihrer unheilvollen Bahn immer weiter. Hatte sie bisher schon eine große Menge von Pfarreien ihrer Hirten beraubt, so legte sie jetzt auch Hand an die Bischöfe.

Das erste Opfer war Erzbischof Ledochowski von Gnesen und Posen. Am 24. November 1873 richtete Oberpräsident Günther an den kirchlichen Oberhirten ‚mit Hinweis auf dessen systematischen Widerstand' gegen die neuen Kirchengesetze die ‚ganz ergebenste' Aufforderung, ‚zur Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes'[2] und verband damit zugleich die Erklärung, daß er, falls der Erzbischof ‚ihm binnen einer Woche keine oder nicht die gewünschte Erklärung' hierüber abgäbe, genöthigt sei, dessen ‚Amts-

[1] Die Adresse steht Germania 1874, N. 238.

[2] Die einschlägigen Documente siehe in Schulte, Culturkampf S. 309 ff.

entlassung' bei dem kirchlichen Gerichtshof ‚in Antrag zu bringen.' Hierauf erwiderte Erzbischof Ledochowski schon am folgenden Tage, daß kein ‚Staatsgerichtshof' seine ‚Amtsentsetzung' verfügen könne, da er ‚das bischöfliche Amt mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen habe. Eine ‚freiwillige Niederlegung' seines Amtes würde er aber ‚als eine Schmach unter den gegenwärtigen Verhältnissen erachten'; namentlich ‚in dem Augenblicke', in welchem seine ‚Heerde in Gefahr stehe, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schismas zu werden.' Der Oberpräsident erfüllte nun seine Drohung, und der kirchliche Gerichtshof instruirte den Proceß zur Absetzung des Erzbischofs.

Noch ehe aber ein Urtheil von Seiten dieser Behörde erfolgen konnte, war der edle Kämpfer für die Sache Gottes seiner Heerde mit Gewalt entrissen worden. Am 3. Februar 1874 zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens, wurde er durch den Polizeidirector Staudi verhaftet und in das Kreisgefängniß nach Ostrowo verbracht, um dort die wider ihn verhängten Geldstrafen, deren Entrichtung er verweigerte, zu verbüßen. Außer ihm befanden sich dort noch einige wegen Holzdiebstahls Verurtheilte. Der Erzbischof erhielt nur eine Zelle. Neben derselben wurde eine zweite Zelle für die Darbringung des hl. Meßopfers hergerichtet. Ein Rundschreiben des Weihbischofs Janiszewski setzte die Diöcesanen in Kenntniß von der Verhaftung des Oberhirten und forderte die Geistlichen und die Laien zum Gebet für den hohen Gefangenen auf[1]. Die Verwaltung der beiden Erzdiöcesen ging auf Anordnung des Erzbischofes in ‚die Hände der beiden Officiale über.' Eine ‚Kirchentrauer sollte seinem ausdrücklichen Willen gemäß nicht stattfinden.'

Dieses ‚traurige Ereigniß' veranlaßte die übrigen preußischen Bischöfe, ‚die ihnen noch vergönnte Freiheit zu benützen.' Sie erließen ein ausführliches Hirtenschreiben[2], worin sie gegen die Be-

[1] Das Ausschreiben siehe Germania 1874, N. 38 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 407 ff.

[2] Es steht Siegfried, Actenstücke S. 230 ff.

schuldigungen, daß sie ‚Revolutionäre und Rebellen gegen die weltliche Regierung seien' und ‚die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale gebracht hätten, feierlich Widerspruch erhoben' und den Gläubigen die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln für diese Zeit der Bedrängniß der Kirche gaben.

Kurze Zeit nach Veröffentlichung dieses Schreibens, am 6. März 1874, gegen 6 Uhr Abends, erfolgte die Verhaftung des Bischofs Eberhard von Trier durch den Landrath Spangenberg und seine gewaltsame Abführung in das dortige Gefängniß[1]. Das Anerbieten eines Wagens ablehnend, legte der Bischof den Weg dorthin zu Fuß zurück. Das Domcapitel, mit Ausnahme des Dompropstes Holzer und des Domherrn Wilmowski, gab ihm das Geleite. Eine unzählige Menschenmenge hatte sich auf der Straße versammelt, um dem Oberhirten ihre Liebe und Theilnahme kundzugeben. Es war eine erschütternde Scene, die sich vor dem Gefängnisse abspielte[2]. Der Bischof bewohnte zwei kleine armselige Zellen. Er durfte in der Kapelle des Gefängnisses das hl. Meßopfer darbringen und dreimal in der Woche auf eine Viertelstunde Besuche empfangen. Auch war ihm die Selbstbeköstigung gestattet. Seine Haft dauerte bis zum letzten Tage des Jahres 1874.

Am 31. März wurde auch der Erzbischof Melchers von Köln seiner Freiheit beraubt. Am Tage vorher hatte ihm noch eine Deputation vornehmer Damen aus Aachen, an der sich über 100 Mitglieder betheiligten, die Gefühle treuester Anhänglichkeit, kindlicher Liebe und Verehrung in dieser Zeit der Trübsal ausgesprochen[3]. Wie sein Vorgänger Clemens August[4] wich Erzbischof Melchers auch nur der Gewalt. Seine Abführung ins Gefängniß erfolgte um 8 Uhr des Morgens durch den Polizeipräsidenten Devens und Polizeicommissär Klose. Sie geschah mit einer solchen Eile, daß der Erzbischof kaum die nothwendigsten

[1] Siehe Germania 1874, N. 55 und 58 Beil. und N. 61 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 427 ff.

[2] Kraft, Bischof Eberhard S. 206 ff.

[3] Köln. Volkszeitung 1874, N. 90.

[4] Siehe Bd. 2, S. 291 ff.

Vorbereitungen hiefür treffen konnte. Das Metropolitancapitel[1] und einige Geistliche hatten sich inzwischen im erzbischöflichen Palais eingefunden; auch eine Menge Volkes erwartete den Oberhirten auf der Straße, um noch einmal seinen Segen zu empfangen. Der Erzbischof wurde zu Wagen in das Gefängniß am Klingelpütz in Köln verbracht, um dort vom 31. März bis zum 9. Oktober 1874 ‚eine Strafe wegen Uebertretung der Culturkampfgesetze'[2] zu verbüßen. Er wollte den Weg dorthin zu Fuß zurücklegen; allein dies ward ihm verweigert. Seine zwei Zellen waren nicht viel besser als die der übrigen Insassen. Selbstbeköstigung und die Darbringung des heiligen Meßopfers wurden ihm gestattet[3].

Unmittelbar nach der Verhaftung der beiden hohen Prälaten verkündeten die Generalvicare von Trier, Domdecan di Lorenzi, und von Köln, Weihbischof Baudri, den Gläubigen die Gewaltmaßregeln der Regierung und forderten Priester und Laien zum Gebete für die gefangenen Oberhirten auf[4].

Selbstverständlich erstatteten die Officiale der beiden Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie die Generalvicare von Köln und Trier dem hl. Stuhle Bericht über diese Vorfälle. Papst Pius IX. sprach seinen ‚bitteren Schmerz' über das gegen die Kirche verübte Unrecht aus und pries die ‚Treue' und ‚unbedingte Standhaftigkeit' der hohen Gefangenen, die ‚vielleicht nie in einem glänzenderen Lichte dagestanden, als da sie aus ihrer Wohnung um der Gerechtigkeit willen in das Gefängniß geführt wurden'[5].

Auch die zu Westminster auf ihrer Osterconferenz versammelten Bischöfe Englands wünschten am 16. April 1874 in einer

---

[1] Mit Ausnahme des altersschwachen Dompropstes Dr. München und des erkrankten Domcapitularen Franken.

[2] Worte des Justizministers Schönstedt auf Anfrage des Abgeordneten Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1898.

[3] Der hohe Kirchenfürst wurde zwar nicht von Anstaltswegen beschäftigt, aber in den Gefängnißlisten, als in verschiedener Weise beschäftigt, gebucht, z. B. als ‚Strohflechter', als ‚Sacknäher' ꝛc. Siehe hierüber besonders Kölnische Volkszeitung, Jahrg. 1898, S. 125.

[4] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 457 f. Kraft, a. a. O. S. 212.

[5] Siegfried, Actenstücke ꝛc. S. 236. Rolfus, a. a. O. II, S. 452 f.

Adresse dem Nachfolger des ‚unbesiegten Clemens August' Glück zu seinem ‚glorreichen Kampfe für die Freiheiten der Kirche, des Glaubens, des bischöflichen und seelsorglichen Amtes und des Gewissens, sowie für die Rechte der Eltern und der Familie'[1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erging von derselben Versammlung an den gefangenen Bischof von Trier[2]. Auch aus andern Gegenden liefen zahlreiche Beileidsbezeugungen von Hohen und Niedern ein.

---

[1] Die Adresse steht Germania 1874, N. 96 Beil. 1.

[2] Kraft, a. a. O. S. 214. Am 10. Nov. übersandte Papst Pius IX. dem Bischof eine kostbare Medaille. (S. 217).

Vierter Abschnitt.

Verschärfung des Culturkampfes in Preußen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Erfolglosigkeit der Maigesetze. Eröffnung des Landtags 12. Nov. 1873. Bismarck wieder preußischer Ministerpräsident. Seine Schwenkung in das Lager der Liberalen. Die Thronrede. Die Anträge Reichenspergers, Mallinckrodts und Genossen. Berathung und Abstimmung hierüber. Die obligatorische Civilehe im Landtag. Der Antrag Mallinckrodts zurückgezogen. Vorlage der Gesetzentwürfe über Declaration und Ergänzung der Maigesetze und über Verwaltung erledigter Bisthümer. Eingaben der preußischen Domcapitel an den Landtag.

Es konnte dem prüfenden Auge nicht entgehen, daß die ohne die geringste Veranlassung eröffnete, gleichsam vom Zaune gebrochene, arge Bekämpfung und Bedrückung der katholischen Kirche gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was das Berliner Cabinet und seine Verbündeten erhofft hatten. Die Erbitterung der Katholiken nahm immer mehr zu, und das Vertrauen zur Regierung schwand von Tag zu Tag mehr. Einsichtsvolle Männer, Katholiken wie Protestanten, hatten in Wort und Schrift die gewichtigsten Bedenken gegen den ‚Culturkampf' ausgesprochen und namentlich auf dessen verderbliche Folgen auch für das Staatswohl hingewiesen. Ihre Stimme fand jedoch kein Gehör in den höheren Kreisen der Regierung. Die verblendeten Staatsmänner und ihre Räthe waren immer noch in dem Wahne befangen, den Widerstand des Gewissens durch materielle Waffen brechen zu können. Neue Ausnahmegesetze wurden ausgearbeitet und vom Reichstag und Landtag angenommen. Dieselben waren ganz geeignet, die Kirche der Polizeigewalt des Staates zu über-

liefern und sie ihrer Freiheit und Selbstständigkeit gänzlich zu berauben. Der ‚Culturkampf' erreichte nun seinen Höhepunkt.

Am 12. November 1873 wurde der Landtag[1] eröffnet. Die Zahl der Mitglieder des Centrums war auf 90 und mit den Hospitanten auf mehr als 100 gestiegen. Die Conservativen hatten eine große Einbuße erlitten, die Nationalliberalen dagegen einen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen. Auch in den höchsten Regierungskreisen war eine Veränderung eingetreten. Kaiser Wilhelm I. hatte dem Ministerpräsidenten v. Roon den erbetenen Abschied ‚mit schwerem Herzen'[2] bewilligt, und Bismarck war wieder an die Spitze des Ministeriums getreten. Als Vicepräsident fungirte Minister v. Camphausen. Seine Ernennung war eine Concession an den Liberalismus, den der Ministerpräsident[3] für seine Zwecke auszunützen suchte.

Trotz der bisher im Landtage erzielten Erfolge konnten die preußischen Staatsmänner sich der Besorgniß nicht erwehren, daß die von ihnen eingeschlagene Richtung eine verfehlte sei. Der Reichskanzler hatte mit den Altconservativen gebrochen und ging ‚vielleicht wider seinen Willen liberale Wege.' Seine Hoffnung, eine ‚conservative Mittelpartei' organisiren zu können, erfüllte sich nicht[4]. Auch die von blindem Hasse gegen die katholische Kirche dictirten und nach abstracten Theorien ausgearbeiteten Kirchengesetze[5] erwiesen sich bald als mangel- und lückenhaft. Die Versuche des Cultusministers, durch besondere Verordnungen diese Lücken auszufüllen, waren mißlungen. Die Regierung ergriff nun noch schärfere Maßregeln, um den Widerspruch gegen die Maigesetze zu brechen. Sie ließ drei neue Zwangsgesetze ausarbeiten, deren Annahme sie von der kirchenfeindlichen Majorität

---

[1] Stenogr. Bericht 2 resp. 4 Bde.

[2] Roon, Denkwürdigkeiten S. 366.

[3] Vgl. Ketteler, Die Anschauungen ꝛc. S. 15.

[4] Brief Blankenburgs an Roon im November 1878. (Roon, Denkwürdigkeiten S. 372.)

[5] Bismarck selbst gesteht zu, ‚daß die juristischen Einzelheiten der Maigesetze psychologisch nicht richtig gegriffen waren.' (Gedanken Bd. 2, S. 130).

des Landtags und des Reichstags mit Sicherheit erwarten konnte. Zwei dieser Entwürfe unterlagen der Beschlußfassung des Landtags, die Berathung und Annahme des dritten Entwurfs gehörte zur Competenz des Reichstags.

Die Thronrede, welche der Vicepräsident des Staatsministeriums, v. Camphausen, verlas, sprach das ‚Bedauern der Staatsregierung' aus, daß die Maigesetze ‚bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden hätten', und enthielt zugleich die Erklärung, daß die Regierung ‚unbeirrt durch jenen Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen und alle weiteren erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen werde, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren.' Damit war die Vorlage der neuen Entwürfe angekündigt.

Im Gegensatze zur Regierung brachte das Centrum zwei Anträge ein, ‚um den gestörten und täglich schwerer bedrohten Frieden wieder herzustellen und der ungerechten Verfolgung treuer Unterthanen ein Ziel zu setzen.' Am 3. Dezember stellten P. Reichensperger und Genossen den Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, ‚an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen sei.' Der zweite, durch Mallinckrodt und Genossen vertretene Antrag, verlangte einfach die Aufhebung der Maigesetze.

Das Hohnlachen, womit die Liberalen die Verkündigung dieser Anträge begleiteten, ließ schon deren Schicksal voraussehen. Am 10. Dezember wurde der erste Antrag zur Berathung gestellt. Anknüpfend an den erwähnten Passus der Thronrede, fand P. Reichensperger ‚das Bedenkliche, ja das Ungeheuerliche der Rechtfertigung des Regierungsstandpunktes' darin, ‚daß sie

sich zum alleinigen und endgiltigen Schiedsrichter darüber erkläre, was das religiöse Leben sei', und zwar ‚in directem und ausdrücklichem Gegensatze' zu den ‚in der ernstesten Weise allen Nachtheilen, Beschädigungen und Verfolgungen gegenüber' abgegebenen Erklärungen der katholischen Bischöfe und des gläubigen Volkes. Die Regierung habe wohl jenen Weg nur in der Erwartung betreten, daß entweder jene Gewissenssprache gar nicht bestehe, oder daß sie verstummen werde, sobald Nachtheile drohen, — eine Anschauung, welche innerhalb unserer der Selbstsucht verfallenen Zeit, für die dem christlichen Geist Entfremdeten nicht gar zu ferne läge.' Hiedurch sei ‚diese schwere Lage der Gegenwart' geschaffen, ‚eine Gefährdung der wichtigsten staatlichen Interessen herbeigeführt', der ‚öffentliche Rechtszustand gefälscht' und der ‚wirklichen Macht und Einheit des deutschen Reichs eine schwere Wunde geschlagen worden.'

Die Erwiderung des Cultusministers Dr. Falk bietet nur in so fern Interesse, als sie uns lehrt, welche Anschauungen er von der katholischen Kirche hatte. Dr. Falk steht ganz auf dem Standpunkt des in seinen letzten Consequenzen von David Strauß vertretenen ungläubigen Rationalismus[1], und seine Rede ist ein buntes Gemisch von falschen Anklagen, unwürdigen Verdächtigungen und ungerechten Angriffen gegen die katholische Kirche und ihre Bekenner. Unfähig, zu erkennen und zu würdigen, daß der passive Widerstand der Katholiken gegen die Maigesetze eine hl. Gewissenspflicht für dieselben war, nahm er hievon Veranlassung in einer fast an Gemeinheit grenzenden Weise Bischöfe, Geistliche und Volk der Feindschaft gegen den Staat und der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu bezichtigen. Wider die Bischöfe erhob er den Vorwurf, ‚sie hätten sich mit einander verbündet, das Gesetz des Staates geringer zu achten als den Wink eines Mannes außerhalb des Vaterlandes.' Hiermit hatte der Cultusminister den Papst gemeint. Wie die Bischöfe dem ‚Winke' des Papstes, so folgten die ‚in jeder Beziehung von den Bischöfen abhängigen' Geistlichen wieder deren ‚Winke' und ‚trügen mit Freuden die Erregung in die Massen hinein.' Das entschiedene Auftreten des

[1] Ketteler, Die Anschauungen siehe S. 4 ff.

katholischen Volkes, namentlich bei den Wahlen zum Landtag, suchte Falk durch die ‚Agitationen des Klerus auf der Kanzel' und im ‚Beichtstuhl' zu erklären und scheute sich dabei nicht, die katholischen Wähler als ‚eine mißleitete, irregeleitete Bevölkerung' zu verschreien, die durch ‚die arge Lüge', ‚der Staat wolle den katholischen Glauben zerstören', zu ihrem Votum verführt worden sei. Eine Zurücknahme der Maigesetze könne nur ‚um den Preis der Souveränetät des preußischen Staates' geschehen. Dazu werde aber die Regierung die Hand nicht bieten. Sie werde darum dem Landtage neue Vorlagen unterbreiten zur ‚Erläuterung', zur ‚Befestigung' und zur ‚Verschärfung' der bereits bestehenden Gesetze. Die Rede des liberalen Abgeordneten Löwe bewegte ‚sich ganz genau in demselben Ideengange wie die des Cultusministers.'

Hierauf votirte die Majorität Schluß der Debatte. Dadurch war dem Centrum ein weiteres Eingreifen in die Discussion unmöglich gemacht; nur Windthorst erhielt ‚als Antragsteller' das Schlußwort. Vorerst constatirte er, daß der vom Centrum eingebrachte Antrag ‚sehr ernst überlegt und sehr ernst gemeint sei.' ‚Die Gesetze', lauten seine Worte, ‚gehen gegen das Gewissen', und darum ‚können die Katholiken sie nicht befolgen.' Werden diese Gesetze nicht zurückgenommen oder gar noch ‚verschärft, so werden wir denselben passiven Widerstand entgegen setzen und entgegen setzen müssen, wie es die ersten Christen gethan'; denn ‚die Vernichtung unserer Kirche werden wir niemals unterschreiben.' Der Redner beschäftigte sich besonders mit den falschen Aeußerungen des Cultusministers über das Verhalten des katholischen Klerus und Volkes und ‚bedauerte' auch den ‚Ton', welchen derselbe gegen die katholischen Bischöfe angeschlagen habe.

Das Ergebniß der namentlichen Abstimmung war Uebergang zur Tagesordnung ‚in der Erwartung, daß die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen werde.' Von 383 Abgeordneten stimmten 288 für und 95 gegen die motivirte Tagesordnung.

‚Während das Resultat der Abstimmung ermittelt wurde', legte der Cultusminister ‚den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung', d. h. Einführung ‚der obligatorischen Civilehe' dem Hause zur Berathung vor. In einer kurzen Motivirung erklärte er, ‚die obligatorische Civilehe sei nothwendig geworden durch die Folgen der Bewegung der Katholiken gegen die Maigesetze', und habe einestheils den Zweck, ‚mißleitete Menschen vor Gefahren und Nachtheilen zu bewahren', andererseits aber sei es ‚in einer Zeit so hochgespannter Gegensätze nicht möglich, die entgegenstehenden Priester der einen Kirche die Acte vornehmen zu lassen, die sie nur im Auftrage des Staates mit Wirkung auf dessen Gebiete vornehmen könnten.'

Da die obligatorische Civilehe später Gegenstand der Verhandlungen im Reichstage wurde, sei hier nur kurz angefügt, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause am 17. Dezember 1873 und an den folgenden Tagen die zweite Lesung stattfand. Die Annahme erfolgte am 20. Dezember mit 208 gegen 110 Stimmen. Die Generaldebatte im Herrenhaus war am 7. Februar 1874. Gegen die Vorlage sprachen Graf Brühl, v. Kleist-Retzow, Graf zur Lippe, v. Manteuffel-Crossen, v. d. Schulenburg-Beetzendorf und Graf Krassow. Die Gründe, welche Cultusminister Falk und Gobbin für den Entwurf vorbrachten, waren äußerst schwach. Die Specialdiscussion am 18. Februar hatte die Annahme des Gesetzes mit einigen unwesentlichen Veränderungen zur Folge. Für dasselbe stimmten 89 gegen 51 Mitglieder. Das Abgeordnetenhaus nahm am 24. Februar den abgeänderten Entwurf gegen die Stimmen des Centrums und der Polen an. Der König gab nur ungern seine Zustimmung[1]. Die Verkündigung des Gesetzes erfolgte am 7. März. Am 1. Oktober trat dasselbe für ganz Preußen in Kraft.

[1] Er schrieb am 8. Mai 1874 an Roon: ‚Ich habe schwere Tage durchlebt! Das Ehegesetz, über das ich denke wie Sie, ist mir nicht möglich zu hemmen, da auch der Fürst Bismarck sich für dasselbe entschied, obgleich ich trotz meiner Hinfälligkeit noch zweimal dagegen schrieb und auf die facultative Ehe hinwies, vergeblich!' (Roon, Denkwürdigkeiten S. 408).

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vom 10. Dezember 1873 sollte der Antrag Mallinckrodts wegen Aufhebung der Maigesetze zur Verhandlung kommen. Da der Antragsteller wegen Krankheit dieser Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht anwohnen konnte, wurde ein Vertagungsantrag gestellt, von der liberalen Majorität aber trotz der bereits sehr vorgerückten Zeit abgelehnt. Um die von den Liberalen ‚an diese späte Stunde geknüpfte Erwartung, den Antrag jetzt noch schnell zum Falle bringen zu können', zu vereiteln, zog Schorlemer-Alst ‚den Antrag im Auftrag des Antragstellers und sämmtlicher Mitunterzeichner für jetzt zurück.'

Auch im Herrenhause wurde am 7. Februar 1874 die Aufhebung der Maigesetze durch Grafen Brühl beantragt, am 18. desselben Monats aber mit 129 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Die Art und Weise, wie das Abgeordnetenhaus die Anträge des Centrums zur Wiederherstellung des durch die Maigesetze so sehr geschädigten Friedens zurückwies, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Majorität auch den neuen Regierungsvorlagen zustimmen würde, obschon dieselben die Maigesetze an Härte noch überboten.

Der erste Gesetzentwurf handelt von der ‚Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer', und der zweite enthält eine ‚Declaration und Ergänzung der Maigesetze.'

Die Veranlassung zu dem zweiten Entwurf gaben verschiedene, sich widersprechende Urtheile der Gerichte gegen die ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 functionirenden Geistlichen. Die meisten Gerichte verfügten zwar die in jenem Gesetze angedrohten Strafen gegen die ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen; mehrere Urtheile aber lauteten auf Freisprechung, weil ein Einspruch von Seiten des Oberpräsidenten gegen die Anstellung, resp. Wirksamkeit der betreffenden Geistlichen nicht erfolgt sei. Diese Entscheidung stand allerdings mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in Einklang; allein es wurde hiebei übersehen, daß die Bischöfe die Namen der anzustellenden Geistlichen den Oberpräsidenten gar nicht mit-

theilten, also auch ein Einspruch von ihrer Seite nicht erfolgen konnte. Außerdem hatten neugeweihte Priester mit einzelnen Pfarrern ein Privatübereinkommen getroffen, kraft dessen sie dieselben als Hilfspriester in Ausübung der Seelsorge unterstützten, ohne daß eine Anstellung hiezu von Seiten der bischöflichen Behörde erfolgt war. Um dies unmöglich zu machen und zugleich freisprechende Urtheile überhaupt für die Zukunft zu verhindern, erklärt der Entwurf (§ 1), ‚daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften des Gesetzes zuwider seien, wenn dieselben ohne die vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgten' und (§ 2), ‚daß die Strafe des Gesetzes einen jeden Geistlichen treffe, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.' Der folgende § 3 verfügt die Beschlagnahme des Vermögens der erledigten Stelle durch den Oberpräsidenten, wenn ‚das erledigte Amt den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen sei', oder ‚wenn Thatsachen vorlägen, welche die Annahme begründeten, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung der Vorschriften erfolgen werde'[1].

Der Entwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer hat folgenden Wortlaut: ‚Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausüben will', muß zuerst ‚dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hievon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung machen', und dabei ‚den ihm ertheilten Auftrag darthun, sowie den Nachweis führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht.' ‚Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu

[1] Ueber die späteren Zusätze siehe S. 305.

verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. (§ 2).' Gegen ‚die beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte' kann der Oberpräsident ‚innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung Einspruch erheben.' Wird ‚kein Einspruch erhoben' oder ‚der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen', dann erfolgt die ‚eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius (§ 3).' ‚Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.' ‚Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung (§ 4).' ‚Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft' (§ 5).

‚Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.' Wird dieselbe nicht innerhalb zehn Tagen vollzogen, oder ‚erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten', dann ernennt der Oberpräsident einen Commissarius, der das ‚dem bischöflichen Stuhle gehörige', oder der Verwaltung des Bischofs ‚unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen' (§ 6) in Verwahrung und

in Verwaltung zu nehmen hat[1]. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch staatliche Absetzung des Bischofs ‚der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat', oder ‚wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen', oder endlich, ‚wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe besetzt ist.' Auf den Commissarius gehen nach § 9 alle Verwaltungsbefugnisse des Bischofs über. ‚Er vertritt den bischöflichen Stuhl in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen' und ‚führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.' Seine ‚Verwaltung endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat.' ‚Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich.' Seine Ernennung wird durch ‚sämmtliche Amts- oder Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.' ‚Die Anwendung' der Vorschrift über die Aufstellung eines solchen Commissarius ‚wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oeconomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.'

Die Regierung schien sich übrigens von den § 6—12 angeführten Mitteln wenig Erfolg zu versprechen, weshalb sie § 13 durch eine Temporaliensperre die Domherren gefügig zu machen

[1] ‚Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.'

sucht. Der genannte Paragraph bestimmt nämlich, daß im Falle ‚die Wahl eines Bisthumsverwesers' und ‚die eidliche Verpflichtung des Gewählten innerhalb der festgesetzten Frist' (s. § 6) nicht stattfinde, der Cultusminister ‚die Einbehaltung der zum Unterhalte der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel verfüge, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt, oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt sei.' ‚Der Minister soll jedoch befugt sein, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen'[1], weil, wie es in den Motiven heißt, es ‚unbillig sein und außerhalb der Intention des Gesetzes liegen würde, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu treffen.'

Die folgenden Paragraphen (§ 14—19) handeln von der Besetzung vacanter kirchlicher Beneficien, Pfarreien u. s. w. während ‚der Dauer einer commissarischen Verwaltung' der betreffenden Diöcese. Sie bestimmen, daß derjenige, dem ‚auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zustehe', befugt sei, unter Beobachtung der ‚Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873' das erledigte Beneficium wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.' Wenn aber ‚der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.' Dieselbe hat auch diese Befugnisse ‚in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.' Treffen diese Voraussetzungen ein, dann beruft der Landrath ‚auf Antrag von zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über

[1] Dieser Paragraph wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Siehe S. 302.

die Besetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.' ‚Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat.' ‚Wird von Seiten des Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt.' § 20 bestimmt noch, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung finden sollen, wenn ‚vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündigt wird, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist', und § 21 erklärt, daß unter der Bezeichnung ‚Bischof', ‚bischöflicher Stuhl' auch ‚ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen sei.' Mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt § 22 den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Leuchtet schon aus dem Inhalte der neuen Gesetzentwürfe deutlich hervor, daß die preußische Regierung dem katholischen Gewissen machtlos gegenüber stand, so ist dies noch besser aus der von ihr gegebenen Begründung dieser Gesetze ersichtlich. Die dem Entwurfe beigefügten Motive enthalten herrliche Zeugnisse für die Treue und Standhaftigkeit der katholischen Bischöfe und des mit ihnen innig verbundenen Klerus und Volkes. Die Regierung gesteht hier wider ihren Willen die Fruchtlosigkeit der bisher angewandten Geld- und Gefängnißstrafen zu, indem sie ‚die Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel' in Antrag bringt und zugleich auch auf die Nothwendigkeit hinweist, die Hilfe des Reiches in Anspruch zu nehmen, um die Standhaftigkeit der Katholiken zu brechen, oder wie sie sich ausdrückt, ‚zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer, als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommenen Erfolg hoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung.'

Der von der Regierung dem Landtage unterbreitete Ent-

wurf sollte nach den Motiven zunächst Vorsorge treffen, ‚daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können.‘

Wenn die Staatsregierung die in den Motiven ausgesprochene Erwartung, daß die Domcapitel die Absetzung der Bischöfe durch den Staat anerkennen und die ihnen angesonnene Wahl eines Bisthumsverwesers vornehmen würden, wirklich hegte, sollte sie bald eines andern belehrt werden. Kaum war der Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter Diöcesen durch die Presse veröffentlicht worden, so richteten sämmtliche Domcapitel Eingaben[1] an den Landtag, worin sie den Nachweis führen, daß dieser Entwurf ‚nach Princip, Zweck und Detailbestimmungen mit der Glaubenslehre und der Grundverfassung der katholischen Kirche im schroffsten Widerspruch stehe‘[2] und den Domcapiteln eine ‚Apostasie von der Kirche‘, einen ‚Eidbruch zumuthe.‘ Sie sprachen zugleich die Erwartung resp. die Bitte aus, ‚daß das hohe Haus der Abgeordneten durch Verweigerung seiner Zustimmung zu fraglichem Gesetzentwurf die Domcapitel vor entsetzlicher Gewissensbedrängniß bewahren und von Staat und Kirche noch ärgeres Unheil, als durch die Maigesetze bereits schon hereingebrochen sei, abwenden werde.‘

Die im Entwurfe ‚vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten‘, wodurch die Domcapitel vor die Alternative gestellt werden sollten, ‚entweder vollendeten Treubruch an ihrer Gewissenspflicht auf sich zu laden oder bitterer Noth preisgegeben zu werden‘, veranlaßte das Domcapitel von Fulda zur Erklärung, ‚daß der Streit über die höchsten und letzten Gründe des

---

[1] Die Eingaben theilt Vering, Archiv, Bd. 32, S. 33 ff. mit. Sie sind auch separat erschienen.

[2] Worte des Domcapitels von Limburg. (Eingaben S. 23). Der Eingabe ist eine besondere Denkschrift beigefügt. Sie steht S. 24 ff. und Vering, Archiv, Bd. 32, S. 56 ff.

Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewege, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden könne, die der Würde des Staates wie der Kirche in gleicher Weise widerspreche.'

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die beiden Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus. Debatten über den Entwurf betreff. Verwaltung erledigter Bisthümer und Declaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zweite Lesung. Specialdebatte. Antrag Wehrenpfennigs. Debatten hierüber. Dritte Lesung und Abstimmung. Annahme der beiden Gesetze.

Wenige Tage nach der Verhaftung des Erzbischofes Ledochowski, am 5. Februar 1874, fanden die Verhandlungen über die neuen Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause[1]) statt. Peter Reichensperger wies noch einmal auf die Unbegründetheit des rücksichtslosen Vorgehens der Regierung gegen die katholische Kirche hin und machte zugleich auf die unheilvollen Folgen dieses Benehmens aufmerksam. ‚Die königliche Staatsregierung', so schloß er seine Rede, ‚ist schon längst an dem Scheidewege des Herkules angekommen, wo es sich darum handelt, ob dauernd rechts, ob dauernd links gegangen werden kann und darf. Ich bin der Meinung, daß die jeweiligen Träger der Staatsgewalt, die es so weit haben kommen lassen, sehr schwer dazu werden übergehen können, auf den rechten Weg zurückzulenken, — und darum habe ich die Ueberzeugung, daß die Herren Minister dem Lande und dem Staate selbst nur noch Einen Dienst leisten können, den Dienst, Se. Majestät zu bitten, ihnen Nachfolger zu geben.' Als Kämpe für die Vorlage erhob sich der protestantische Prediger Richter von Mariendorf bei Berlin, Abgeordneter des Wahlbezirks Sangerhausen. Seine Rede war ein Gemisch unwürdiger Ausfälle gegen das Centrum und die Katholiken und unrichtig angebrachter Bibelstellen. Sie endigte mit der

[1] Stenogr. Bericht der ꝛc. vom 4. Nov. 1873 bis 21. Mai 1874. Abgeordnetenhaus.

Phrase: ‚Wir sind entschlossen, unserer von Gott geordneten Obrigkeit das Schwert in die Hand zu geben — so stark und so scharf, daß Jeder, der es wagt — auch im Priestergewand Revolution in Preußen zu machen, von dem Schwerte getroffen wird.‘ Damit schloß die Debatte, da den übrigen Rednern durch Annahme des Schlußantrages das Wort entzogen wurde. Die Verweisung an eine Commission wurde mit 199 gegen 177 Stimmen abgelehnt.

Am 7. Februar stand die Vorlage über die Verwaltung erledigter Bisthümer auf der Tagesordnung. In einer ernsten, mit trefflichem Sarkasmus gewürzten Rede beleuchtete Mallinckrodt die von der Regierung zur Rechtfertigung des durch sie ‚vom Zaune gebrochenen‘ Culturkampfes angeführte s. g. oppositionelle Stellung der katholischen Kirche, an die ‚kein Mensch glaube.‘ Auf die Sache selbst eingehend, erbrachte er den Beweis, daß die Regierung etwas schlechthin Unmögliches zu erzwingen suche, da sie ‚der katholischen Kirche einen Selbstmord zumuthe‘ und dieselbe ‚dem Staate gegenüber rechtlos machen wolle.‘ Freilich sei ein solches Verfahren ohne Aussicht auf Erfolg. Die Regierung könne durch Einkerkerung und Absetzung der Bischöfe dieselben an der Ausübung ihrer Amtspflichten gewaltsam hindern, aber weder eine ‚Sedisvacanz‘ dadurch herbeiführen, noch das ‚katholische Volk‘ zur Anerkennung eines ihm uncanonisch aufgedrungenen Bischofes bewegen. Die Folge der feindseligen Stellung der Regierung gegen die Kirche werde ‚die religiöse Verwilderung‘ sein, deren schlimme Wirkungen vornehmlich der Staat empfinden werde. Zum Schlusse wandte er sich an die Culturkämpfer mit den Worten: ‚Sie ziehen sich eine Bevölkerung groß, deren gewaltsame Umwälzungen solche Wogen aufthürmen, daß Sie darunter ganz gewiß begraben werden.‘

Anstatt diese tief einschneidende Rede zu widerlegen, bezeichnete der Cultusminister die von Mallinckrodt vorgebrachten ‚Dinge‘ als ‚einer Antwort gar nicht würdig‘. Es seien ‚Schreckbilder‘ und ‚Räubergeschichten.‘ Er erklärte offen, ‚die Staatsregierung könne nicht dulden, daß ein abgesetzter Bischof weiter fungire‘ und, ‚daß Jemand in eine bischöfliche Function trete, der dem

Staate nicht ausreichende Garantie dafür gewähre, daß er sein bischöfliches Amt in anderer Weise führen werde, als diejenigen Bischöfe, welche gegenwärtig die Bisthümer inne hätten und sich gegen das Staatsgesetz auflehnten.' Sie habe Sorge zu tragen, daß in vacanten Diöcesen nicht ‚alle äußeren Verhältnisse zum Schaden vieler Diöcesanen in Unordnung kämen' und dürfe auch wenigstens denjenigen Katholiken, welche in geordneter Weise zur Seelsorge nicht gelangen könnten, nicht hinderlich in den Weg treten, daß sie aus ihrer eigenen Initiative sich eine Seelsorge schaffen.' Als Secundant des Cultusministers trat Dr. Wehrenpfennig auf, der die Behauptung aufstellte, ‚daß die Staatsregierung eigentlich mit einer gewissen Schüchternheit vorgehe', und sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß das ‚deutsche Volk', welches ‚seinen letzten Blutstropfen daran gesetzt habe, um die Oberherrschaft des französischen Imperators nieder zu brechen, auch seine letzte geistige Energie daran setzen werde, um die Oberherrschaft des römischen Priesterkönigs nicht über Deutschland hereinbrechen zu lassen.'

Diese abgeschmackten Phrasen und unwürdigen Angriffe widerlegte treffend der Abgeordnete Baudri[1], der zugleich seiner Verwunderung und Entrüstung darüber Ausdruck gab, daß eine nicht katholische Majorität ‚über die Geschicke der katholischen Kirche beschließe', und im Vereine mit der Regierung die Katholiken von ihrem ‚Mittelpunkte und Oberhaupte in Rom loszureißen' und dieselben ‚so ohne weiteres in eine ganz neue Kirche einzuführen suche.' Die übrigen Redner kamen nicht mehr zum Wort. Die Vorlage wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Am 4. Mai 1874 begann die Specialdiscussion über den Entwurf betreffend die Verwaltung erledigter Bisthümer. Mit Bezug auf den Commissionsbericht erklärte Peter Reichensperger, daß ‚die Forderungen der Staatsregierung mit der Grundverfassung der katholischen Kirche unverträglich seien', und eine ‚Kirchenverfolgung' involvirten. Er hob namentlich hervor, daß

[1] Bruder des Weihbischofs von Köln.

die Maigesetze ‚die Vorbildung des Klerus zu einer Staatsdomaine' und ‚die Uebertragung jedes kirchlichen Amtes, also die amtliche Predigt des Evangeliums und die amtliche Spendung des Sacramentes' von ‚hoher obrigkeitlicher Erlaubniß' abhängig machten, daß sie ferner für den Staat das Recht in Anspruch nähmen, ‚die kirchlichen Disciplinarmaßregeln einer Staatsbehörde zu unterstellen und von derselben prüfen, reformiren und cassiren zu lassen', sowie auch ‚Bischöfe und Priester abzusetzen', weil sie ‚der Staatsregierung, angeblich im Interesse des öffentlichen Friedens, nicht mehr entsprächen, nicht mehr genehm seien': Forderungen, welche selbst ‚von den schweizerischen Radicalen als unverträglich mit jeder Idee der Religionsfreiheit zurückgewiesen worden seien.' Für die preußische Regierung handle es sich eigentlich nur um die Frage, ‚ob ein solcher Gegensatz im Staate Preußen vorhanden sei, der obiger Behauptung der Regierung entspreche und die bezeichneten Consequenzen hervorrufe.' Man möge doch endlich einmal aufhören, ‚sich mit dem Gedanken zu beschwichtigen, die Kirche habe ‚angefangen". Mit den Worten: ‚Wir stehen am Anfang des Endes; die Umkehr wird nicht ausbleiben können, und ich hoffe nur zu Gott, daß, wenn die Nothwendigkeit derselben anerkannt werden wird, nicht aus den Tiefen der Gesellschaft das Schicksalswort „zu spät" uns entgegen tönen möge,' schloß der Redner.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig konnte die gewichtigen Argumente des Vorredners nicht widerlegen; noch weniger aber vermochte er, durch die Drohung, daß ‚die Mittel des modernen Staates ausreichten, um die Uebergriffe Roms zu bezwingen,' das Centrum einzuschüchtern. Nach ihm erhob sich Dr. Lieber, um zuerst gegen Richter (Sangerhausen) aus den Schriften Luthers den Nachweis zu führen, daß derselbe keineswegs ein Mann der Ordnung gewesen, und dann einige ungehörige Ausfälle Wehrenpfennigs zurückzuweisen. Zur Vertheidigung der Vorlage ergriff der Regierungscommissär, Ministerialdirector Dr. Förster, das Wort. Seine arrogante und doch nichtssagende Rede enthielt die unwürdigsten Verdächtigungen und Verleumdungen gegen den deutschen Episcopat, welchen er beschuldigte, durch die Unterwerfung unter ‚die Vaticanischen Dogmen' — ob ‚aus Ueberzeugung oder

aus canonischen Gründen' ließ er ‚unentschieden' — ‚seine große geschichtliche Mission, ein Deutscher Episcopat zu sein, preisgegeben zu haben.' Da Schluß der Discussion beantragt und angenommen wurde, war es den katholischen Abgeordneten nicht möglich, auf diese Sottisen zu antworten. Die Discussionen über die folgenden Artikel der Vorlage wurden ebenfalls mit größerer oder geringerer Erregtheit geführt. Windthorst erklärte (zu § 4)[1] ‚das System der neuen Gesetze', die ‚jegliche Regung auf dem kirchlichen Gebiete mit einem Polizeidiener, mit Gensdarmen und mit Strafen verfolgten', als eine Verletzung des katholischen Dogmas von der göttlichen Einsetzung der Bischöfe, als ‚das Durchschneiden aller und jeder Gewissensfreiheit' und als eine Tyrannei, wie sie ärger nicht geübt werden könne. Gegen Virchow sich wendend, überführte er ihn des Mangels an Logik, indem derselbe die Unberechtigung dieses Gesetzes anerkenne und dennoch für dasselbe stimme. Die Berufung Gneists auf Oesterreich, wo ähnliche Gesetze erlassen worden seien, entkräftete er durch den Hinweis, daß in den österreichischen Gesetzen es sich gar nicht um Entfernung von Bischöfen aus ihren Diöcesen handle, daß diese Gesetze keine Strafbestimmungen enthielten, und daß man in Preußen ‚protestantischen' Ministern gegenüber stehe, zu denen, namentlich zum ‚Cultusminister' und ‚seinen Räthen', die Katholiken kein Vertrauen haben könnten. Diese scharf gewürzte Rede brachte Falk ‚endlich zum Nießen.' Seine glatte, hochtönende Rede enthielt außer einigen Beschuldigungen gegen die katholische Hierarchie und das Centrum die Versicherung, daß ‚die weit aus große Majorität des preußischen Landes und auch des deutschen Reiches' mit den Maßregeln der Regierung vollkommen einverstanden sei.

Dem Cultusminister antwortete Mallinckrodt. Er führte die Berufung desselben auf ‚die Mehrheit im Lande Preußen und im Reiche' auf ‚ihren wahren Werth' zurück, indem er hervorhob, daß ‚die Stimmung genau mit den Confessionsverhältnissen quadrire, die große Mehrzahl der Protestanten und was sich dahin rechne, auf Seite der Regierung sei, und die

[1] Siehe S. 291.

ungeheuere Mehrzahl der Katholiken, mit verschwindend wenig Ausnahmen, über Religionsverfolgung von Seiten der Regierung und der protestantischen Mehrheit klage.' Die Behauptung des Altkatholiken Petri, ‚daß der Staat vor den dogmatischen Bestimmungen nicht stille zu stehen habe', erklärte er als eine Verkennung der Rechtsverhältnisse, als einen Treubruch von Seiten des Staates und als ‚eine Untergrabung der festesten Fundamente, auf denen die Staaten ruhen, des Fundamentes des Rechts und der Gerechtigkeit.' Die Rede Hänels, der mit der Phrase von ‚der freien Kirche im freien Staate' um sich warf, aber im Gegensatze hiezu für die Zwangsgesetze votirte und dies mit den abgedroschenen Schlagwörtern ‚Infallibilität' und ‚Centrumspartei' begründete, bezeichnete Mallinckrodt als ein Armuthszeugniß, das der fortschrittliche Redner sich und seiner Partei ausstelle.

Ernst und würdig schloß Mallinckrodt seine Rede mit den Worten: ‚Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig. Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten; aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Ueberzeugung nicht untreu werden. Dieselbe Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprincip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, uns solchen Gesetzen zu unterwerfen.'

Der Cultusminister suchte den Eindruck dieser gewaltigen Rede durch neue Anschuldigungen und Vorwürfe gegen das Centrum und gegen die katholische Kirche abzuschwächen, und der Referent Dr. Gneist bemühte sich, in seinem Schlußworte dem Landtage die Ueberzeugung beizubringen, daß ‚die Entlassung von Geistlichen und Bischöfen aus dem Amte in die Glaubenslehre der katholischen Kirche nicht eingreife', da der Bischof ‚weder seines geistlichen Characters als Episcopus, seines ordo, seiner potestas ordinis hiermit verlustig erklärt werde', noch ‚daß ihm der Character indelibilis des Bischofs genommen', sondern ihm ‚nur die äußere Ausübung solcher Gewalt nicht länger gestattet werde.'

Mit besonderm Nachdruck traten die Abgeordneten Biesen-

bach und Dr. Röckerath gegen § 5 auf[1], ‚in welchem ein Netz ausgespannt wurde', worin der gesammte katholische Klerus sich verwicklen mußte.' Beide Redner wiesen auf die ‚practischen Ergebnisse' dieses Paragraphen hin. Biesenbach antwortete der Regierung, daß sie die Strafbestimmungen dieses vagen Paragraphen bald auch auf die ‚Küster, welche läuten', die ‚Domschweizer' und zuletzt auch auf das katholische Volk ausdehnen müsse. Der Abgeordnete Röckerath aber führte des Nähern aus, daß durch diesen Paragraphen der ‚Conflict in die Massen hineingeworfen werde, indem vielen Gemeinden ihre Seelsorger entzogen und in das Gefängniß abgeführt würden.' Dies könne nur ‚in dem katholischen Volke den Abscheu gegen Gesetze steigern, die von einer nicht katholischen Regierung vorgeschlagen und von einer nicht katholischen Kammermajorität genehmigt worden seien.' Der Paragraph wurde angenommen; ebenso in namentlicher Abstimmung der folgende, bei dessen Discussion nur der Abgeordnete Sarrazin zum Worte kam. Seine klaren und überzeugenden Gründe gegen das Gesetz und seine verderblichen Folgen fanden bei der Majorität keine Beachtung.

Von weittragender Bedeutung war § 7, der in Verbindung mit § 13 die Domcapitel durch Androhung der Temporaliensperre nöthigen wollte[2], für die ihrer Oberhirten gewaltsam beraubten Diöcesen Capitelsvicare zu wählen. Gegen diese Vorlage der Regierung, welche ‚selbst eine rechtliche Verpflichtung brach', um ‚die Domcapitulare zu einer pflichtwidrigen eidbrüchigen Handlung zu zwingen', hielt Mallinckrodt eine meisterhafte Rede, worin er auch auf ‚den Eindruck' hinwies, den solches Beispiel, solche thatsächliche Hintansetzung der Rücksicht auf Recht und auf die Forderung der Moral, auf das Land ausüben müsse. Seine Worte blieben nicht ohne Wirkung, und als noch der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) sich energisch gegen § 13 aussprach, wurde derselbe abgelehnt.

Das war ein kleiner Erfolg, den das Centrum zu verzeichnen hatte. Dagegen wurden die Bestimmungen über die Verwaltung

[1] Siehe S. 291.
[2] Siehe S. 292 f.

des Diöcesanvermögens der erledigten Bisthümer auch im Falle das Domcapitel einen Oekonomen hiefür aufgestellt hatte, von der Majorität angenommen. Sehr gut bezeichnete Windthorst ‚das Vorgehen der Regierung als den ersten Schritt zur Confiscation des Kirchenvermögens, oder doch den ersten Schritt zu dem Ziele', die Katholiken ‚in die Hände solcher Genossenschaften zu legen, die nicht mehr katholisch sind.' Der Regierungscommissär Förster suchte diesen gut gezielten Schlag durch die Versicherung zu pariren, die Aufstellung des Staatscommissarius geschehe ‚im Interesse des Capitels oder Bisthums' — eine Unwahrheit, wie selbst der Cultusminister durch seine Erklärung, es handele sich hier ‚um ein Executionsmittel', wohl gegen seinen Willen zugestand. Vortrefflich illustrirte Mallinckrodt die Aeußerungen des Commissärs und seines Chefs mit den Worten: ‚Also im Interesse des Capitels wird als Executivmittel dem Capitel, das im Besitz der Vermögensverwaltung ist, die Vermögensverwaltung entzogen. Das ist eine schöne Harmonie.'

Die Paragraphen[1] des Gesetzentwurfes, welche den Patronen, resp. den Gemeinden das Recht zusprechen, während der Sedisvacanz erledigte Kirchenämter zu besetzen, — eine nach Windthorsts zutreffender Bemerkung von ‚oben herabgeplante Revolution', ein ‚Versuch, die katholische Kirche umzustürzen' — wurde von den gefeierten Centrumsführern als eine ‚flagrante Verletzung des § 18 der Verfassung' selbst in ‚ihrer neuesten Redaction', bezeichnet, indem die Regierung Laien bevollmächtige, kirchliche Stellen zu ‚besetzen', und die Ernannten ohne Rücksicht auf die canonische Mission für ‚rechtmäßige Pfarrer' erkläre. Auch Freiherr v. Wendt und v. Mallinckrodt bekämpften mit kräftigen Argumenten die Vorlage, deren Vertheidigung der Regierungscommissär und Andere zu führen versuchten. Aber selbst der Referent Dr. Gneist, der das Talent besaß, ‚Alles zu beweisen'[2], vermochte die vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Er wußte auf den von Freiherrn v. Wendt hervorgehobenen Mangel einer missio canonica bei den s. g. Staatspastoren nur zu erwidern,

[1] Siehe S. 293.

[2] Aeußerung Roons.

daß der Staat nicht ‚verböte', dieselbe nachzusuchen. Uebrigens konnte er nicht in Abrede stellen, daß ‚die Lage der Dinge anormal und sehr ernst sei', und ‚in der Folge sehr ernste Verwicklungen herbeiführen könne.' Er schob aber ‚den Bischöfen' die Schuld hievon zu, da sie sich grundsätzlich ‚verabredet hätten, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten.' Wie diese, so wurden auch die folgenden Paragraphen angenommen, und damit war, nach der richtigen Bemerkung des Abgeordneten Ibach[1] ‚ein weiterer Schritt auf der Etappe zum Staatskirchenthum und zwar zum Staatskirchenthum auf demokratischer Grundlage' gemacht.

Bei der zweiten Berathung über die Declaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, machte Freiherr v. Schorlemer-Alst zunächst ‚auf die Verschiedenartigkeit der Behandlung' von Seiten des Landtags aufmerksam, da er ‚erklärtermaßen jede Einmischung in die Organisation der evangelischen Kirche ablehnte', dagegen ganz anders sich gegenüber ‚den Maigesetzen und dieser Declaration derselben' verhalte, obschon sie nicht blos in die Organisation der katholischen Kirche, sondern in das innerste Glaubensleben der katholischen Kirche tief eingriffen.' Die Vorlage selbst bezeichnete er als ein Zeugniß ‚der vollständigen Erfolglosigkeit der Maigesetze bis dahin.'

Auf die in den Motiven geltend gemachte ‚Unterwerfung unter die Staatsgesetze' erwiderte er, daß ‚man sich nicht allen Staatsgesetzen blind unterwerfen könne', weil man sonst auch dem Gesetze des Kaisers Nero, ‚seinem Pferde göttliche Ehren zu erweisen', oder dem Befehle des ‚französischen Convents, der die Göttin der Vernunft auf die Altäre setzte', hätte gehorchen müssen. Der Abgeordnete v. Wedell-Behlingsdorf begründete

[1] Pfarrer in Bilmar, Diöcese Limburg. Stenogr. Bericht S. 1490. Der Abgeordnete v. Kesseler (Landgerichtsrath und Rittergutsbesitzer, Köln) kennzeichnete das Gesetz ‚als eine Kundgebung des Uebermuths und der Tyrannei einer theils ungläubigen, theils protestantischen Majorität gegenüber dem katholischen Volke' (Stenogr. Bericht S. 1495).

seine Abstimmung damit, daß vorliegendes Gesetz nur eine ‚Consequenz' der Maigesetze sei, und die Pflicht gebiete, die Regierung ‚in Aufrechthaltung der Autorität des Staates' zu unterstützen. Propst v. Jazdzewski schilderte mit beredten Worten die traurigen Zustände der ihres Oberhirten gewaltsam beraubten Erzdiöcesen Gnesen und Posen. Die beiden Abgeordneten Menken und Windthorst führten den Nachweis, daß es sich bei dieser Vorlage nicht um eine Declaration, sondern um ein neues Gesetz handele. Letzterer bemerkte besonders gegen Wedell, ‚daß er es allerdings lobenswerth finde, wenn man die Autorität stütze, daß es aber die beste Stütze der Autorität sei, wenn die in einem Staatswesen hervorragenden, durch ihre Besitz- und ihre übrigen Verhältnisse vorzugsweise zur Stütze der Autorität berufenen Elemente, die Autorität darauf aufmerksam machten, daß sie auf dem unrechten Wege sei.'

Die neuen Zwangsgesetze waren den Mitgliedern der Loge und ihren kirchenfeindlichen Parteigängern noch nicht streng genug, weshalb Wehrenpfennig noch einige verschärfende Zusätze[1] einbrachte. Cultusminister Falk ‚erklärte nicht blos die Uebereinstimmung der Staatsregierung mit dem Amendement', sondern ‚bezeichnete es vielmehr als eine unter den gegebenen Verhältnissen der Staatsregierung absolut anhaftende moralische Pflicht, auf diesen Weg zu gehen.' Damit war der Majorität ein deutlicher Fingerzeig gegeben. Auch die Aeußerung des Cultusministers, daß ‚diese Vorschriften in Wahrheit gegen die katholische Kirche geschrieben seien'[2], war nicht ohne Bedeutung.

---

[1] Er beantragte, dem Gesetze noch beizufügen, daß der Patron, oder derjenige, welchem das Präsentationsrecht 2c. zustehe, das durch Absetzung eines vom Bischofe ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen ‚erledigte' Kirchenamt besetzen, oder für eine Stellvertretung sorgen dürfe und zwar auch schon in dem Falle, daß dem betreff. Geistlichen ‚der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden sei.' (§ 4 u. 5). Die übrigen Zusätze sind den Bestimmungen des Gesetzes betr. Verwaltung erledigter Bisthümer § 14 ff. wörtlich entnommen.

[2] Stenogr. Bericht S. 1543.

Als erster Streiter für die verschärften Zusätze trat Professor v. Sybel auf. Er bemühte sich namentlich, seine früher ausgesprochene Behauptung, ‚durch Demokratie zur Anarchie, durch Anarchie zur Hierarchie' ‚durch historische Belege zu erhärten.' Allein er brachte nicht ein ‚Atom' von Beweis vor[1]. Er redete über Alles, nur nicht zur Sache. Außer einigen unwahren Beschuldigungen gegen die katholische Kirche tischte er seinen Zuhörern noch einige ‚blaue Märchen' auf und verstieg sich sogar zu der verleumderischen Behauptung, daß Papst Pius IX. ‚die preußischen Maigesetze sanctioniren' würde, ‚vorausgesetzt, daß Fürst Bismarck die Herstellung des Kirchenstaates und damit die Zertrümmerung Italiens beschlösse'[2].

Diese Rede voll Albernheiten und boshaften Verdächtigungen, welche nicht minder Sybels Mangel an Kritik wie seine gänzliche Unkenntniß der Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche[3] beweist, wurde von dem Polen v. Thokarski und von Mallinckrodt nach Gebühr gewürdigt. Auch ‚der wichtigeren Rede' des Cultusministers widmete letzterer ‚einige Worte.' Hiebei behandelte er auch die von der Regierung in Anspruch genommene Anzeigepflicht. Der Redner bestritt nicht, daß ‚unter gewissen Verhältnissen' die Berufung von Geistlichen zu einem Kirchenamte ‚von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht werden könne', wie es ja thatsächlich bei Besetzung der Bisthümer in Preußen geschehe. Aber, fuhr er wörtlich fort: ‚Alle derartigen Bestimmungen werden in dem Augenblick unstatthaft, wo sie von einem gar nicht Berechtigten octroyirt, und als Gesetz der Kirche gegenüber statuirt werden sollen; denn in dem Augenblick, wo das geschieht, wird die Freiheit der Kirche negirt, und die Freiheit der Kirche ist eminent dogmatisch. Das

---

[1] Worte Mallinckrodts, Stenogr. Bericht S. 1552.

[2] Stenogr. Bericht S. 1548.

[3] ‚Die mittelalterliche Kirche war ständisch organisirt', sagte er, ‚wie es im mittelalterlichen Feudalstaat der Fall war.' Das Concil von Trient hat die ständische Gliederung der Kirche ersetzt durch eine ‚bureaukratisch monarchische' und das Vaticanum von 1870 hat den letzten Schritt gethan, ‚um die bureaukratisch monarchische in eine völlig absolutistische zu verwandeln.' (Stenogr. Bericht S. 1549).

ist, wenn Sie wollen, das höchste Dogma von allen, daß die Kirche als göttliche Stiftung unabhängig und souverän dasteht, keiner anderen Vollmacht bedürftig, als der Vollmacht ihres göttlichen Stifters.'

Nachdem Mallinckrodt, der noch am Schlusse seiner Rede das Benehmen der preußischen Regierung und ihr Eintreten für das Amendement Wehrenpfennigs characterisirte, geendigt hatte, nahm letzterer das Wort. Er scheute sich nicht, dem Centrum den Vorwurf zu machen, daß es durch seine Opposition die Gemeinden hindere, ‚sich die Güter der Religion zu verschaffen[1].'

Die Schlußrede hielt Windthorst. Er machte auch ‚auf die interessante Methode aufmerksam', mit welcher ‚die s. g. Kirchengesetze' eingebracht wurden, die nichts anderes seien, ‚als Gewaltmaßregeln in Form von Gesetzen.'

Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit großer Majorität.

Schon für den folgenden Tag, 9. Februar, stand die dritte Lesung beider Gesetze auf der Tagesordnung. Noch einmal traten Reichensperger, v. Wierzbinski, Respondek und Baudry von Köln gegen die neuen ‚drakonischen' Gesetze auf. Ihre Gründe fanden keine Würdigung bei der Majorität. Das Gesetz über Erledigung der Bisthümer, wurde mit 257 gegen 95 Stimmen und das andere Gesetz: Declaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, trotz der Gegenreden Liebers, des Freiherrn v. Loe und des Herrn v. Gerlach ohne namentliche Abstimmung angenommen.

---

[1] Er sagte u. a.: ‚Es ist ja blos ängstliches Bestreben, um jeden Ausgang, den Gemeinden doch eine Seelsorge zu verschaffen, umgangbar zu machen.' (Stenogr. Bericht S. 1557).

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die beiden neuen kirchenpolitischen Gesetze im Herrenhause. Debatten hierüber. Zweite Lesung. Annahme. Sanction durch den König. Immediateingabe des Fürstbischofs Förster von Breslau.

Die vom Abgeordnetenhause angenommenen beiden Gesetze wurden am 11. Mai dem Herrenhause zugestellt. Der Präsident schlug eine ‚zweimalige Plenarberathung' vor; Baron Senfft-Pilsach empfahl, sie einer Commission zu übergeben. Es entspann sich nun eine kurze Debatte, deren Resultat die Annahme des Vorschlags des Präsidenten war.

Am 13. Mai trat das Haus in die erste Berathung des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer. Der Geh. Oberjustizrath Wever referirte kurz über die eingelaufenen Eingaben der Domcapitel, hielt aber jede Debatte hierüber für ausgeschlossen, da dieselben von dem ‚Principe ausgingen, daß der Staat in kirchlichen Angelegenheiten nicht souverän sei.' Baron v. Senfft-Pilsach ‚konnte sich nur mit schwer betrübtem Herzen entschließen, auch an dieser Verhandlung Theil zu nehmen, die neue Drangsale über das arme preußische Volk . . . speciell über die katholische Kirche bringe.' Vor Allem sprach er seine tiefe Betrübniß darüber aus, ‚daß noch fromme Bischöfe in unwürdigen Gefängnissen säßen, daß eine Reihe edler Frauen mit Processen geschmäht würden, daß eine ganze Anzahl treuer Schulschwestern, die nur Versöhnliches und Gutes gethan hätten, weggejagt seien.' Der Redner hob namentlich hervor, daß dieses Benehmen der Regierung im Widerspruche mit ‚der christlichen Geistesfreiheit' stehe, ‚die Preußen zu seiner jetzigen Größe emporgebracht habe.'

Auf ihn folgte Kleist-Retzow. Er beklagte tief ‚den Wirrwarr und das Unheil, welches diese Kirchengesetze in Preußen bereits angerichtet hätten, und in ihrer Erweiterung und Verschärfung mit Nothwendigkeit im ausgedehnten Maße herbeiführen würden.' Die Regierung führe einen Zustand, ähnlich dem ‚Interdict' des Mittelalters herbei. ‚Wie lange wird es dauern, so haben wir im ganzen Lande keine Bischöfe mehr;

entweder sie sitzen im Gefängnisse, oder sind aus dem Lande verwiesen.' Der Redner kritisirte hierauf trefflich die Culturkampfsgesetze und die falschen Grundsätze, auf denen sie beruhten. Er bewies namentlich, daß dieselben in das innerste Leben der katholischen Kirche eingreifen, und daß ‚das Gemeindeprincip von dem äußersten linken Flügel der evangelischen Kirche in die katholische Kirche eingeimpft werde.' Kein Gesetz dürfe aber etwas gegen das Gewissen der Unterthanen sanctioniren. Wenn es aber doch geschehe, verbiete das Gewissen, Gehorsam zu leisten. Er schloß mit den Worten: ‚So arg auch das Mißverhältniß nach unserer Auffassung sein mag, in welches der Papst zur Kirche getreten ist durch das Vaticanische Concil (?), das müssen Sie doch sagen, viel gewaltiger und um vieles die früheren Verhältnisse zerstörender ist das, wie ein zweiter Papst, der Minister Falk, von unten her nunmehr die katholische Kirche zu reformiren sucht.'

Graf Udo zu Stolberg erkannte zwar an, daß ‚die Regierung bei Erlaß der Maigesetze sich gefährlichen Illusionen hingegeben habe', und daß ‚der Kampf', trotz ‚der Skala von Geldstrafen und ihrer gehässigen Ausführung' und trotz ‚Ausweisungsgesetz bis jetzt resultatlos verlaufen sei', stimmte aber dennoch für ‚die Vorlage', weil ‚für den Augenblick nichts übrig bleibe, als den Gehorsam bestehenden Gesetzen gegenüber zu erzwingen.' Graf v. Skorzewski erwiderte mit Bezug auf die Eingaben der Domcapitel, daß dieselben ihrem Eide ebenso treu bleiben würden wie die Bischöfe, und daß man in Preußen bald ähnliche Zustände haben werde wie im Berner Jura. ‚Der Cultusminister habe zur Aufgabe, den Eidbruch zu erzwingen und das Gelübde zu brechen bei der renitenten Geistlichkeit. Seine Mittel seien Bestechung und Drohung[1].'

Die Expectorationen des Rittergutsbesitzers Herrn vom Rath von ‚dem Kampfe des Jesuitismus in Rom' gegen Preußen, von der ‚angegriffenen echten Religiosität im Volke', von der bereits vor ‚mehr denn zwanzig Jahren gesäeten und vom Jesuitismus consequent gepflegten Giftsaat', sind nur als Erzeugnisse eines

[1] Stenogr. Bericht Bd. 1, S. 306.

glühenden Hasses gegen die katholische Kirche erwähnenswerth. Graf von Brühl erwiderte hierauf ironisch, sein Vorredner ‚verrathe eine so bestimmte Kenntniß von den Beschlüssen und Absichten der Jesuiten', daß man unwillkürlich an die s. g. ‚verkappten Jesuiten' erinnert werde. Seine Rede gegen die Vorlage ließ an Klarheit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig; ebenso die Rede des Grafen von Landsberg-Velen. Beide Redner bezeichneten als Ziel der Gesetze ‚die Vernichtung der katholischen Kirche in Preußen.'

Nachdem noch der Regierungscommissär Dr. Förster in längerer Rede für die Vorlage eingetreten war, wurde dieselbe ohne Specialdebatte von der Majorität angenommen. Hierauf erfolgte auch die Annahme der Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ohne jegliche Discussion.

Bei der zweiten Lesung am 15. Mai begründete Graf Mielzynski sein Votum gegen die Vorlage in kurzer und kräftiger Rede. Nach ihm sprach Graf zur Lippe. Er wies besonders auf die Unausführbarkeit der Gesetze hin. Der Staat wolle ‚das Recht, das die Bischöfe bisher hatten, den Gemeinden übertragen', wodurch nur ‚Unfriede und Streit ins Land gebracht werde.' Der Redner schloß mit einer Warnung, ‚leichten Herzens in Situationen hineinzugehen, die zur Revolution, zum Unfrieden, zur Zerstörung des Landes führten.' Nachdem Gobbin noch einige Worte über den Ungehorsam der Bischöfe und der Geistlichen gegen die Staatsgesetze verloren, ergriff Graf v. Hompesch das Wort, um die Verwandtschaft der Tactik der Regierung mit der französischen Nationalversammlung von 1791 darzulegen, und dem Werke der preußischen Staatsmänner einen ähnlichen Ausgang vorherzusagen wie dem babylonischen Thurm. Die Schlußworte seiner Rede lauteten: ‚Wir werden das Banner unseres heiligen Glaubens, das Banner der heiligen römischen apostolischen Kirche mit fester Hand und ungebrochenem Muthe vertheidigen an allen Orten, vertheidigen gegen alle unsere Widersacher und Feinde.' Graf v. Brühl machte besonders darauf aufmerksam, daß man durch Annahme

dieser Gesetze der Regierung ‚die gefährlichste Waffe in die Hand gebe', die sich einmal ‚gegen sie selbst kehren werde.' Freiherr v. Manteuffel führte drei wichtige Gründe gegen die Vorlage an. Er fand es ‚erstlich nicht recht klug, die Gesetzgebungsmaschine, die doch so sehr von den Majoritäten abhänge, gerade zum Nachtheil einer großen Minderheit im Lande fungiren zu lassen', und ‚gerade gegen die katholische Kirche — denn beide Gesetze seien gegen diese gerichtet — mit den Majoritäten einzuschreiten. Das erzeuge Erbitterung.' Als zweiten Grund führte er ‚die Lage der Kirche im Allgemeinen' und speciell der katholischen Kirche an, deren Mitglieder genöthigt werden sollten, ‚Vorgesetzten zu gehorchen, welche sie nach ihrem Glauben nicht als solche betrachten könnten, während sie die Treue, die sie ihren wirklichen Vorgesetzten schuldig seien, thatsächlich nicht bewähren dürften', ohne sich ‚Strafen' zuzuziehen. Endlich werde drittens ‚dieses Gesetz litera mortua[1] bleiben und nicht zur praktischen Anwendung kommen können.' Nach einer kurzen Rede des Cultusministers, bekämpfte Baron v. Senfft noch einmal mit großer Energie und mit triftigen Gründen das Benehmen der preußischen Regierung und erklärte, daß, ‚wenn die Sachen so fortgingen wie sie angefangen, innere, blutige Religionskriege unvermeidlich seien.' Hierauf wurde trotz der Gegenrede des Baron v. Senfft Schluß der Debatte votirt, und nach kurzer Specialdiscussion das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 81 gegen 46 Stimmen angenommen.

Die Berathung über die Ergänzung des Gesetzentwurfs vom 11. Mai 1873 betreffend Vorbildung der Geistlichen u. s. w. war ebenfalls sehr kurz. Außer Freiherrn v. Maltzahn, der, einige Ausfälle gegen die katholische Kirche und ihre Bischöfe abgerechnet, nichts Bemerkenswerthes vorbrachte, sprachen noch Baron v. Senfft und Graf v. Landsberg-Velen und Gemen. Ersterer erklärte, gegen ‚das ganze Gesetz zu stimmen, weil die Verfassungsurkunde hier aufs schärfste gebrochen werde.' Die Annahme des Gesetzes erfolgte ‚mit Majorität.'

Die königliche Sanction der beiden Gesetze fand am 20. und 21. Mai und bald darauf ihre Verkündigung statt.

[1] Ein todter Buchstabe.

Am 22. Mai hatte Fürstbischof Förster von Breslau zugleich im Auftrag mehrerer Bischöfe eine Immediateingabe an Kaiser Wilhelm I. gerichtet mit der Bitte, ‚die königliche Sanction den beiden neuesten Kirchengesetzentwürfen vorzuenthalten' und ‚über die möglichen Grenzen der Ausführung der Gesetze vom 11.—13. Mai 1873 eine Verständigung des Staatsministeriums mit den Bischöfen befehlen zu wollen, für welche dieselben die größten Opfer entgegenzubringen stets bereit gewesen seien.' Diese Denkschrift[1] ist ein herrliches Denkmal bischöflichen Freimuthes und bezeugt nicht minder das Bestreben der kirchlichen Oberhirten, dem für Staat und Kirche höchst unheilvollen Kampfe eine Grenze zu setzen.

Das bischöfliche Schreiben enthielt eine wohl motivirte Rechtsverwahrung gegen die unberechtigten Eingriffe in die feierlich und wiederholt garantirte Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche Preußens. Sein Verfasser rechtfertigte das Benehmen des katholischen Klerus und Volkes den ‚Maigesetzen' gegenüber, und wies zugleich den wider die Katholiken erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Störung des confessionellen Friedens mit Würde und Entschiedenheit zurück, da ‚die Vertheidigung kirchlicher Rechte und Abwehr von Verletzungen dieser Rechte den confessionellen Frieden nicht stören könne.' Ebensowenig dürfe der passive Widerstand der Bischöfe gegen die ‚Maigesetze' ihnen als Ungehorsam angerechnet werden. ‚Wenn Gesetze ergehen', heißt es in dem bischöflichen Schreiben, ‚welche das freie Bekenntniß des Glaubens und die Religionsübung der katholischen Kirche hemmen und hindern, die Amtsverwaltung der geistlichen Oberen lähmen, ihre Entscheidungen über kirchliche Fragen durch die Staatsbehörden abändern und außer Kraft setzen lassen, kirchliche Anstalten trotz der ihnen ertheilten Bestätigung und trotz trefflichster Bewährung aufheben, mit wenigen Federstrichen die als Entschädigung für die Säcularisation verbürgten Dotationen zurücknehmen und streichen u. s. w., und wenn solche Gesetze erlassen werden, obgleich wir im Voraus auf unsere Gewissensbedenken aufmerksam gemacht haben, so hindern

[1] Sie steht Siegfried S. 245 ff.

uns letztere an der Mitwirkung für die Ausführung der Gesetze; von einer Auflehnung aber kann nicht die Rede sein.' Der Fürstbischof erwähnte hiebei auch die Folgen der grausamen Bedrückung der Kirche für das Staatswohl mit den Worten: ‚In Bande gelegt, kann Niemand eine Wirksamkeit entfalten. Wenn der Kirche die Rechte und Mittel entzogen werden, deren sie bedarf, um ihre ebenso schwierige als verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, so geht sie auch der Möglichkeit und Macht verlustig, den Thron zu stützen und der Obrigkeit in die Hand zu arbeiten.' Schließlich berührte er noch die bereits gegen Bischöfe und Geistliche verhängten großen Strafen, das Internirungsgesetz und die vom Landtag angenommenen ‚zwei Entwürfe, welche', so heißt es wörtlich, ‚von der vollen Nichtachtung jedes katholischen Rechtes ausgehen und, mit dem Glauben, mit der wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche und mit der Gewissensfreiheit unvereinbar, nur die Folge haben können, über ein Kleines in allen katholischen Bisthümern der Monarchie das Band zwischen den Hirten und ihren Heerden zu lösen, die Seelsorge und die Spendung der geistlichen Tröstungen unmöglich zu machen, das Kirchen- und Bisthumsvermögen staatlich in Beschlag zu nehmen und schließlich die katholische Kirche aus Preußen zu vertilgen.'

Das waren wahrhaft bischöfliche Worte. Die preußische Regierung wußte nichts zu erwidern, geschweige die vorgetragenen Argumente zu widerlegen. Am 7. Juli antwortete der Cultusminister Falk[1] dem Fürstbischof, der Kaiser und König habe ihm die Immediateingabe ‚mit dem Auftrage zufertigen lassen', dem Fürstbischof mitzutheilen, daß er ‚die Eingabe empfangen und von ihrem Inhalt Kenntniß genommen habe.'

[1] Das Schreiben steht Siegfried S. 250.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das Verbannungs- und Internirungsgesetz. Antrag Preußens im Bundesrathe. Annahme und Vorlegung des Entwurfs im Reichstag. Sein Inhalt. Erste Lesung. Generaldebatte. Zweite Lesung und Specialdebatte. Abänderungen und Zusätze. Dritte Lesung. Die herrliche Rede Mallinckrodts. Annahme des Gesetzes. Sanction durch den Kaiser.

Schon in der Begründung der dem Landtage vorgelegten Entwürfe zur Verschärfung der Maigesetze[1] hatte die preußische Regierung erklärt, daß sie in ihrem Kampfe gegen die katholische Kirche auch die Hilfe des Reiches anrufen werde. Wie der Reichstag auf den ‚Nothschrei Bayerns' den s. g. Kanzelparagraphen votirt hatte, so sollte er jetzt ‚auf den Nothschrei des großmächtigen Staates Preußen', wie Peter Reichensperger sich ausdrückte, ‚ein neues Ausnahmegesetz' sanctioniren.

Am 5. Februar 1874 trat der Reichstag zusammen. Das Centrum hatte 27 neue Mitglieder gewonnen, so daß nun seine Zahl auf 94 Mitglieder sich belief. Die Thronrede war im ganzen friedlich gehalten; namentlich deutete sie mit keiner Silbe die Vorlage eines neuen Culturkampfgesetzes an. Aber schon am 20. Februar legte Preußen den Entwurf des s. g. Ausweisungs- und Internirungsgesetzes dem Bundesrathe[2] vor. Der Justizausschuß änderte denselben in einigen unwesentlichen Punkten, und die Plenarversammlung des Bundesraths nahm am 17. März die Vorlage an. Nur Reuß ä. L. und die beiden Mecklenburg dissentirten[3]. Am 21. April wurde der Entwurf dem Reichstage zur Annahme unterbreitet. Er enthielt folgende Bestimmungen: ‚Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.' ‚Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des

[1] Siehe Kap. 21.

[2] Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath IV, 136 ff.

[3] A. a. O. S. 139.

ihm entzogenen Amtes', z. B. wenn er das hl. Meßopfer öffentlich darbringt, oder die hl. Sacramente spendet u. s. w., ‚so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimathsdistricts verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.' ‚Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, rechtsgiltig zu Strafe verurtheilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, den Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen.' ‚Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben'[1].

Dieses Gesetz, welches nach den Motiven zu dem Zwecke gemacht worden war, ‚den Ungehorsam gegen die weltliche Autorität zu beugen', d. h. die Bischöfe mit Gewalt von ihren Diöcesen und die Pfarrer und andere Seelsorger von ihren Gemeinden zu trennen, war im vollen Sinne des Wortes ein Proscriptionsgesetz[2]. Es übertraf an Härte noch das spätere Socialistengesetz[3], stand im Widerspruch mit der Reichsverfassung[4] und griff in einer Weise in die persönliche Freiheit ein, die kaum ärger sein konnte.

Die Veröffentlichung des Entwurfes durch die Zeitungen rief darum unter allen Schichten der Bevölkerung Indignation hervor, und selbst aus Kreisen, die der katholischen Kirche nicht freund-

---

[1] Rolfus II, S. 440.

[2] So nannten es P. Reichensperger und andere Redner im Abgeordnetenhause.

[3] Dasselbe geht nicht bis zur Entziehung des Heimatrechts.

[4] Siehe Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und Gesetz vom 1. November 1867 (Freizügigkeit).

lich waren, ertönten Stimmen der Mißbilligung. Da der Entwurf auch die bayerischen Reservatrechte verletzte, wandten sich schon am 4. März die bayerischen Abgeordneten in einer Adresse[1] an König Ludwig II. mit der Bitte, dem neuen Verbannungsgesetze seine Zustimmung zu verweigern. Auch die Fraction der Freisinnigen trug großes Bedenken, einem Gesetze beizupflichten, das der von ihr so sehr angepriesenen persönlichen Freiheit schnurstracks entgegen lief. Der Reichskanzler war darum nicht ohne Sorgen über das Schicksal der Vorlage[2].

Der schwache Hoffnungsschimmer, daß das Verbannungsgesetz von der Majorität des Reichstags abgelehnt werden würde, schwand schon bei der ersten Berathung[3] der Vorlage am 21. April. Die Nationalliberalen erklärten sich im Vereine mit den Conservativen für das Proscriptionsgesetz, und auch die Mitglieder des Fortschritts brachten die von ihnen vertretenen freisinnigen Grundsätze ihrem Hasse gegen die katholische Kirche zum Opfer. Sie ‚konnten wahrhaftig nicht leugnen', daß ‚das Gesetz eine harte Maßregel war', suchten aber ihre Abstimmung durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß ‚sie die Regierung in ihrer Politik gegenüber den Uebergriffen (!?) der katholischen Kirche unterstützen' wollten[4]. Unter diesen Umständen mußten die schwerwiegenden Gründe des Centrums gegen das Ausnahmegesetz wirkungslos bleiben.

Die officielle Vertheidigung der Vorlage war dem Bundescommissär Dr. Förster zugefallen. Er erging sich im Grunde nur in den obligaten Redensarten, ohne auch nur einen Scheingrund für die Gewaltmaßregel vorbringen zu können. Er versicherte, ‚der Staat stehe nicht im Kampfe mit der katholischen Kirche und habe kein Dogma derselben berührt.' Hierauf redete

---

[1] Sie steht Germania 1874, N. 67. Rolfus II, S. 426.

[2] Poschinger, a. a. O. S. 139.

[3] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Reichstags. Zweite Legislaturperiode. Erste Session 1874, Bd. 2, S. 983 ff.

[4] Worte des fortschrittlichen Abgeordneten Hänel, Professor in Kiel, (Stenogr. Bericht S. 1054).

er von ‚dem neuen Dogma, dem sich der deutsche Episcopat auf der Fuldaer Conferenz unterworfen habe', ‚von der Bildung einer politisch-confessionellen Fraction', ‚von der Nothlage, in welche der Staat hiedurch versetzt worden sei' u. s. w. Das vorgelegte Gesetz ‚trage nicht den Character eines Zwangsgesetzes an sich', sondern sei nur ‚eine Präventivmaßregel.' Den Schluß seiner Rede bildete die Phrase, ‚das Gesetz verlange und erbitte eine schneidende Waffe; denn mit stumpfen Waffen könne dieser Kampf nicht geführt werden.' Außerdem ‚heile eine scharf geschnittene Wunde schneller, als eine stumpf gerissene'[1].

Einen wohlthuenden Gegensatz zu diesen armseligen Tiraden bildete die inhaltsreiche Rede von Peter Reichensperger. Er bezeichnete das Gesetz als ‚ein Proscriptionsgesetz der allerodiösesten Art', durch welches dem Reichstag ‚eine Zumuthung gestellt sei, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen', und auch ‚heute noch denjenigen Liberalen, die nicht alle gesunden Traditionen ihrer Vergangenheit über Bord geworfen hätten, die Röthe des Zornes ins Gesicht treiben müsse.' Die Mitwirkung zu einem solchen ‚Ausnahmegesetz' hieße ‚Alles, was jemals mit dem Namen ‚Karlsbader Beschlüsse', ‚Beschlüsse des Frankfurter Bundestages' oder was mit dem Worte ‚Kamptzsche Verwaltung'[2] gekennzeichnet und gebrandmarkt worden sei, weit überbieten', ohne der Regierung zu ihrem Ziele zu verhelfen. Es sei nicht möglich, ‚durch mechanische, durch polizeiliche Mittel, durch Aechtung und Internirung jenen Widerstand zu brechen, der seine Wurzel und sein Fundament in dem Gewissen der Menschen habe und behalten werde.' Nach einer scharfen Kritik der Maigesetze, die ‚selbst von dem schweizerischen Liberalismus zurückgewiesen worden seien'[3], und der für den neuen Entwurf angeführten Motive ging der Redner auf den eigentlichen Kern der Sache ein. Zunächst bewies er aus den Schriften conservativer und liberaler protestantischer Publicisten die Berechtigung des passiven Widerstandes. Er berief sich dabei vornehmlich auf Bluntschli, der ausdrücklich lehre, daß ‚der Gehorsam, welchen der Staatsbürger

[1] Stenogr. Bericht S. 984.

[2] Karl A. H. v. Kamptz geb. 1769 wurde 1817 Director des Polizeicollegiums ꝛc. und 1832 Justizminister. — [3] A. a. O. S. 986.

der Staatsgewalt schulde, kein absoluter sei' und die Unterthanen ‚nur insofern zum Gehorsam verpflichte, als die Sphäre des Staates reiche.' Mit besonderem Nachdruck führte er noch die beiden Sätze des genannten Staatsrechtslehrers an, daß ‚unbezweifelt rechtmäßig die einfache Versagung des Gehorsams sei', und daß ‚sich kein civilisirter Staat mit unbegrenztem Gehorsam denken lasse.' Um seinen Beweis zu vervollständigen, citirte Reichensperger noch einige Paragraphen des preußischen Landrechts, welche ebenfalls die Berechtigung des passiven Widerstandes anerkennen, und fuhr hierauf fort: ‚Auf diesem Standpunkt standen und stehen lediglich die preußischen Bischöfe. Sie haben also sicherlich nicht den Kampf, von dem hier die Rede ist, dem Staate aufgedrungen', sondern der Staat hat durch seine ‚reichsverfassungswidrigen Maigesetze' den Kampf heraufbeschworen, oder vielmehr durch ‚die Waffen der äußeren Gewalt die Niederwerfung und Knebelung eines wehrlosen Gegners' herbeizuführen versucht. Mit gerechter Indignation sprach sich der Redner noch über ‚die Spitze dieses Gesetzes, über die Absprechung der Staats- und Reichsangehörigkeit' durch die Polizei aus, wodurch die ‚Brutalitäten des französischen Code penal nicht blos nachgeahmt, sondern überboten würden', da jenes Gesetz ‚nur eine Verbannung auf fünf bis zehn Jahre kenne, hier aber die Reichs- und Staatsangehörigkeit abgesprochen werden solle.' Zum Schlusse forderte er den Reichstag auf, ‚dieses neueste Ausnahmegesetz als eine unverbesserliche Mumie antediluvianischer Staatsanschauungen in einer Commission beizusetzen.' Wenn die Majorität dies aber nicht wolle, ‚dann werde sie neue Märtyrer schaffen, aber nie und nimmermehr den endlichen Sieg der Religionsfreiheit damit auch nur aufhalten.'

Ueberaus matt war die Antwort des Justizministers Leonhardt[1] auf diese Rede. Die Aeußerung des Vorredners, ‚die verbündeten Regierungen hätten an den Reichstag eine Zumuthung gestellt, an welche früher nie gedacht worden sei', wies er mit den Worten zurück, daß ‚sicher auch Niemand daran gedacht habe, daß Rom die Kühnheit haben könnte, das Dogma

[1] Einer von den ins preußische Lager übergetretenen nationalliberalen Hannoveranern.

der Unfehlbarkeit zu proclamiren und damit Front zu machen gegen den Staat.' Das vorgeschlagene Gesetz sei eine ‚bei weitem viel mildere Maßregel, als die Verbannung und die Reichsacht.' ‚Unstreitig sei das Gesetz ein Ausnahmegesetz; aber es handele sich auch um Ausnahmezustände.' Das war Alles.

Noch armseliger und inhaltloser war die Rede des ‚altkatholischen' Juristen Dr. Schulte, der mit Hintansetzung aller Grundsätze des Rechtes und der Freiheit für das neue Zwangsgesetz eine Lanze einlegte, und zugleich seinem Hasse gegen die katholische Kirche freien Lauf ließ. Die ‚Bischöfe der römischen Kirche' beschuldigte er, sich ‚in der Theorie und in der That' zu Grundsätzen bekannt zu haben, welche ‚die Selbstständigkeit des Staates negirten', und mit denen auf die Dauer der Staat nicht existiren könne.' Die ganze Rede bezeichnete treffend die Germania[1] als ‚einen mit Parteilichkeit und Gehässigkeit breit getretenen Klatsch.' Nachdem Hofrath Dr. Buß aus Baden auf die Ungerechtigkeiten und die Folgen der kirchenfeindlichen Bestrebungen hingewiesen, nahm der Abgeordnete v. Saucken-Tarputschen das Wort. Er erging sich in einigen nicht einmal originellen, sondern wiederholt schon vorgetragenen Phrasen vom ‚blinden Autoritätsglauben', ‚von der Vergötterung eines Menschen', von ‚der Befreiung des Individuums von der Priesterherrschaft', von ‚dem Oberhoheitsrecht des Staates', dessen ‚Ansehen vernichtet sei', wenn ‚sich die Kleriker den Formalien der neuen Gesetzgebung nicht unterwürfen' u. s. w., und knüpfte hieran die Prophezeiung, daß zuletzt ‚der Staat siegen müsse.'

Bezugnehmend auf die Rede seines Vorgängers enthüllte der Abgeordnete Bayrhammer kurz und bündig deren Absurditäten, und wies auf die Folgen hin, wenn man auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortfahre. Das Verbannungsgesetz sei ‚eine Erbschaft des absoluten Staates und der Revolution', und es sei ‚eine etwas starke Zumuthung an den Reichstag, zu einem Gesetze, das er nicht gegeben habe', sondern das vom preußischen Landtage votirt worden sei, ‚einen Zusatz zu beschließen', oder ‚zu dem Vergehen, das dort geschaffen worden, die Strafe, resp.

[1] Jahrgang 1874 N. 90.

die neue Strafart festzusetzen.' Dies unterliege einem um so größeren Bedenken, ‚weil es sich um eine Strafe handele, die das erste Grundrecht einer Nation für einzelne Bürger aufheben solle, nämlich die Staatsangehörigkeit.' Der Redner citirte noch den Franzosen Montesquieu, welcher die Anwendung von Strafgesetzen in Religionssachen vermieden haben wollte, da dieselben, wie ‚die Geschichte zur Genüge lehre, nie eine andere als eine zerstörende Wirkung übten.'

Als Vertheidiger der Regierungsvorlage trat der Staatskatholik, Graf von Frankenberg[1], auf. ‚Für ihn lag der Grund des Kampfes elf Jahrhunderte zurück', nämlich darin, ‚daß Papst Stephan II. die weltliche Herrschaft über Rom an sich riß, daß er den legitimen byzantinischen Kaiser aus seinem Besitz in Rom verdrängte.' Er redete auch von der ‚weltlichen Herrschbegier' der Päpste, von dem Bestreben, ‚durch die Declaration der Infallibilität die weltgebietende Macht wieder zu erringen', von der ‚Circulardepesche' des Fürsten Hohenlohe[2] und der ‚Antwort des Fürsten Bismarck', von der Versöhnung der ‚modernen katholischen Kirche mit dem modernen Cultur- und Rechtsstaat' und von vielem Andern, ohne auf die Sache, um die es sich handelte, näher einzugehen. Damit endigte die erste Berathung. Der Antrag, die Vorlage einer Commission zu übergeben, erhielt nicht die Majorität, und schon am 23. April fand die zweite Berathung des Gesetzentwurfs statt.

Bei der in der ersten Lesung des Entwurfs zu Tage getretenen Gesinnung der Majorität des Reichstages konnte sich das Centrum keiner Täuschung über die Annahme des Zwangsgesetzes mehr hingeben. Trotzdem unterzog sich Windthorst dem ‚undankbaren Geschäfte, die Sache noch einmal ausführlicher zu besprechen.' Vor ihm hatte der conservative Abgeordnete v. Minnigerode im Namen ‚seiner Freunde' dem Gesetzentwurf mit seiner ‚drakonischen Strenge' das Wort geredet, da dieses ‚Aus-

[1] Siehe Seite 255.
[2] Siehe Seite 14.

nahmegesetz eine Consequenz der preußischen Maigesetze' sei, und die Bestimmung habe, die ‚Staatsautorität' gegen ‚die katholische Kirche in ihrer ultramontanen Erscheinung' und gegen ‚hierarchischen Gewissenszwang' zu schützen. Solch' nichtigem Grunde gegenüber zeigte der Abgeordnete von Meppen die neue ‚Gewaltmaßregel mit dem erborgten Kleide eines Gesetzes', wodurch die alte ‚Reichsacht' wiederhergestellt werde, in ihrem wahren Lichte und hob namentlich hervor, daß der ganze Kampf gegen die Kirche nicht in ihrer angeblichen Staatsgefährlichkeit, sondern in dem ‚zunehmenden Unglauben seinen Grund habe.' Nach Abfertigung der Vertheidiger des Entwurfs, besonders der Herren v. Schulte und v. Frankenberg, wies er noch einmal auf die Erfolglosigkeit der ganzen Maßregel hin, und schloß mit dem Satze: ‚Alles, was Sie hier unternehmen wollen, ist die reinste, purste, nackteste Gewaltthat.'

Die Bevollmächtigten von Bayern, Ministerialrath v. Riedel, und von Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger, sprachen für das Ausnahmegesetz. Im Gegensatze zu den gehässigen Ausfällen des letzteren ist in der Rede des Abgeordneten Miquél ‚die Absicht einer ruhigen, parteilosen Behandlung des Gegenstandes'[1] nicht zu verkennen. Seine Argumente lassen sich in seine eigenen Worte zusammenfassen: ‚Der Staat kann nicht anders, es ist ein non possumus, hinter dessen Nichtbefolgung der Untergang steht.' ‚Vom speciell bayerischen Standpunkte', trug der als Publicist hinlänglich bekannte Abgeordnete Dr. Jörg wichtige Gründe gegen das neue Gesetz und die Art und Weise der Bekämpfung der katholischen Kirche vor, während Hänel die Zustimmung der Fortschrittspartei zu dem Entwurf zu rechtfertigen versuchte. Große Heiterkeit rief die Rede des Professors Hinschius hervor. Er hatte mit ‚Bienenfleiße' Alles gesammelt, was ihm ‚ein Urtheil über die Politik des Centrums geben konnte', und dabei die Entdeckung gemacht, daß ‚die Bewegung' gegen die Maigesetze nur eine vom Papste, den deutschen Bischöfen und ihren Geistlichen hervorgerufene ‚künstliche Agitation' sei.

[1] Worte Mallinckrodts (Stenogr. Bericht S. 1135).

Als Beweis hiefür theilte er einen in der ‚Correspondenz des Priestervereins' abgedruckten Brief eines Geistlichen der Diöcese Limburg mit, in dem aber auch das schärfste Auge vergebens suchen wird, was der Redner darin erblicken wollte. Auch führte er noch einen Artikel der Germania an, worin der Empfang eines aus dem Gefängnisse zurückkehrenden gesperrten Kaplans geschildert wird. Hieran knüpfte er die Bemerkung, der Staat könne nicht dulden, ‚daß auf diese Weise fortwährend seine Gesetze verhöhnt würden', und der Reichstag müsse ‚die Autorität des Staates gegen derartige Verhöhnungen schützen.' Uebrigens scheint der fanatische Culturkämpfer selbst gefühlt zu haben, daß er nicht berufen sei, als Parlamentsredner aufzutreten. Er hüllte sich fortan in Schweigen.

Es erfolgte nun die Annahme des § 1 mit einigen Verschärfungen. Die Discussion über die folgenden Paragraphen und die eingebrachten Abänderungen wurde am folgenden Tage fortgesetzt. Von Seiten des Centrums sprachen die Abgeordneten Lender[1] und Schüttinger[2]; ersterer mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden, letzterer vom Standpunkte der bayerischen Reservatrechte. Die beiden gediegenen Reden fanden bei der Majorität taube Ohren. Die Rede des Abgeordneten Baer, Vertreter von Offenburg[3] in Baden, verdient nur wegen ihrer historischen Unrichtigkeiten und ihrer Ausfälle gegen Oesterreich u. s. w. Erwähnung. Auch Professor Oncken in Gießen griff in die Debatten ein. Seine ganze Rede war nur ein leerer Wortschwall. Auf die Sache selbst ließ er sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht ein. Der Präsident des Reichstags, von Forckenbeck, fand sich zuletzt genöthigt, ‚den Redner zu bitten, ihn nicht in die Verlegenheit zu bringen, Anträge auf Wortentziehung zu stellen.'

Die Schlußabstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit einigen Erweiterungen und Abänderungen. Die Majorität lei-

---

[1] Decan in Saßbach, Erzdiöcese Freiburg.
[2] Kgl. bayr. Advocat in Bamberg.
[3] Gr. Bad. Kreisgerichtsrath in Mannheim.

stete bereitwillig ‚Heeresfolge'. Nur die Socialdemokraten stimmten mit dem Centrum gegen das Verbannungsgesetz.

Bei der dritten Schlußberathung am 25. April 1874 sprach sich der protestantische Abgeordnete Dr. Ewald, Professor in Göttingen, entschieden gegen den Gesetzentwurf aus, der die Geistlichen gleich ‚schweren Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht stelle' und ganz exorbitante Strafen, ‚die äußersten, die sich denken lassen, wenn man die Todesstrafe ausnehme', gegen Männer verhänge, die ‚als Hirten ihrer Heerde die ihnen aufgetragenen Geschäfte verwalten.' Auf ihn folgte Dr. Völk[1], dem Namen nach katholisch, ‚dessen ganze Rede ein Erguß von langverhaltener Galle war.' Im Grunde wiederholte er nur die schon so oft vorgebrachten und nie bewiesenen Beschuldigungen von der ‚kecken Ueberhebung der Hierarchie', von der ‚Partei der Jesuiten', die sich ‚der Herrschaft der Kirche zu deren Verderben bemächtigt habe', von der früher nicht bestandenen ‚absolutistischen Verfassung der Kirche', von der curialistisch-jesuitischen Abtheilung der katholischen Kirche', die ‚nun ihre Richtung gegen den Staat genommen' u. s. w. und tischte die alten Geschichten vom ‚Steinchen'[2] u. s. w. wieder auf. Die Generaldebatte war damit geschlossen.

Bei der Specialdiscussion über § 1 ergriff Mallinckrodt das Wort. Er legte zuerst die von den früheren Rednern zu Gunsten des Verbannungsgesetzes vorgebrachten Gründe noch einmal in ihrer Nichtigkeit dar und schilderte den Character des gegen die katholische Kirche entbrannten Kampfes und seine Motive, die Verbindung des Reichskanzlers mit den Liberalen, und die Nutzlosigkeit aller von den Feinden der Kirche ergriffenen Zwangsmaßregeln u. s. w. in wahrhaft großartiger und meisterhafter Weise.

‚Mir scheint', so beginnt er, ‚es herrscht eine gewaltige Verwechselung vor, meine Herren. Sie verwechseln den Beginn des

---

[1] Rechtsanwalt in Augsburg.

[2] Siehe Seite 170.

Streites mit dem, was eigentlich für Sie Motiv des Streites ist. Die Kirche hat nicht angefangen. Nennen Sie die Thaten, die geschehen sind, sei es von dem Papste, sei es von den Bischöfen, sei es von den Angehörigen der Kirche, die den Beginn des Streites andeuten! nennen Sie die Thaten von Seiten der Centrumspartei! Aber, meine Herren, fragen wir nach den Motiven des Streites: und das führt mich auf den Punkt, den der Herr Abgeordnete Miquél auch schon berührt hat und dessen ich erwähnte —: es liegt etwas von dem Streit seit lange in der Luft. Das ist aber die Entwicklung des Liberalismus; der ist nichts anderes als wie die rationalistische Entwicklung aus dem Protestantismus heraus. Der bildet allerdings einen Gegensatz gegen die Anschauungen der katholischen Kirche, aber auch nicht blos der katholischen Kirche, sondern gegen die positive Anschauung innerhalb der protestantischen Kirche ebensowohl; das haben Sie vorhin aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Ewald schon gehört. Danach gruppiren sich für die Zukunft die Schlachtreihen in dem Kampfe. Wenn der Liberalismus jetzt einen Bundesgenossen gefunden hat in dem Fürsten Bismarck, dann fallen die Motive von den beiden Alliirten keineswegs in Eins zusammen. Die Motive des Fürsten Bismarck finden weit mehr den Ausdruck in dem, was die Herren von der Reichspartei uns gewöhnlich zu hören geben, da ist der böse Störenfried dann das Centrum und dergleichen. Das sind politische Erwägungen, die für den Fürsten weit mehr maßgebend sind, als wie sein Interesse an irgend einer inneren kirchlichen, im Allgemeinen geistigen Frage. Aber die Frage bleibt: wie stellt sich schließlich die Rechnung, wenn die Alliirten einmal unter einander abrechnen? Ich bin der Meinung, daß der, der jetzt die Leitung übernommen hat, gewaltig zu kurz kommen wird; denn die politischen Momente, die äußeren Machtverhältnisse, die ihm in diesem Augenblicke zur Seite stehen und zu gute kommen, sind weit vorübergehenderer Art als wie der treibende Geist und das geistige Motiv, was in diesem Kampfe das Treibende ist. Meine Herren, das liegt auf der linken Seite des Hauses, und die rechte täuscht sich sehr, die denkt, heute wäre es nur conservativ, mit dem Leiter der Regierung zu gehen; sie glaubt heute nicht,

daß hinter der Entwicklung die vollständige Zersetzung des Bodens liegt, auf dem die conservativen Parteien bisher gestanden haben und überhaupt stehen können. Es ist die Zersetzung, die Auflockerung aller festen Fundamente der menschlichen Gesellschaft in Frage. Das ist das Bild, auf der einen Seite dieses Zersetzungsprocesses in allen den Landestheilen, die von unseren Gegnern vertreten sind, und auf der anderen Seite, was sehen Sie da? Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpfen nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Klerus in hellen Haufen, Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute constatirt, daß der Klerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu thun, — nein, m. H., Sie haben es genau ebenso sehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unseren westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um angesichts des Kerkers, der ihren geistlichen Hirten erwartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhergesehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesammten Volkes. M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um ein geistiges Princip gegenüber einem geistigen Princip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat und so weit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen

Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung.

Das ist das Eigenthümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn Sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehle an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab, und die Mittel, meine Herren, die verfangen nicht mit dem Ausweisen. Sie werden zu noch schärferen Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: ‚Per crucem ad lucem!' (Durch Kreuz zur Freud!)'

Der Paragraph wurde trotzdem angenommen und ebenso § 2, gegen den der polnische Abgeordnete Kegel, Propst in Krotoschin, das Wort ergriff. Auch die übrigen Paragraphen erhielten die Majorität. An der Debatte hatte sich von Seiten des Centrums noch der Abgeordnete Dr. Westermayer, Stadtpfarrer von St. Peter in München, gegen die Vorlage betheiligt, während der Abgeordnete Zinn, Chefarzt der kurmärkischen Provinzial-Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, für dieselbe noch einige nichtssagende Worte sprach.

Die Schlußabstimmung war eine namentliche. Es betheiligten sich an derselben 323 Mitglieder des Reichstages, von denen 214 mit Ja und 108 mit Nein stimmten. Die kaiserliche Sanction[1] erfolgte am 4. Mai 1874.

---

[1] Es führt den Titel: Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die neuen Zwangsgesetze. Tod Mallinckrodts. Weitere Bedrückungen der Katholiken. Zustände in den verwaisten Pfarreien. Die s. g. Staatspfarrer. Die Succursalpfarreien. Wirkungen des Verbannungs- und Internirungsgesetzes. Absetzung des Erzbischofs Ledochowski. Einkerkerung der Weihbischöfe Janiszewski und Cybichowski. Die s. g. Geheimdelegaten.

Mit den drei neuen Ausnahmegesetzen waren der preußischen Regierung schneidige Waffen gegen die katholische Kirche in die Hände gegeben worden, und sie machte alsbald einen ausgiebigen Gebrauch davon. Das Beamtenthum, von den höchsten Staatsbehörden bis zum geringsten Gensdarmen und Polizeidiener herab, entfaltete eine wahrhaft unermüdete Thätigkeit, um den Nacken der Katholiken unter das Sclavenjoch des Staatskirchenthums zu beugen. Der katholische Klerus wurde durch die neuen Gesetze, besonders durch das Verbannungs- und Internirungsgesetz der Willkür der Polizei preisgegeben und seine ganze Thätigkeit unter ihre Controle gestellt, wie schon bei den Verhandlungen im Landtag wiederholt hervorgehoben ward.

Es war ein harter und verderblicher Kampf, der nach Veröffentlichung dieser Gesetze gegen die katholische Kirche hereinbrach. Hatten die Maigesetze schon arge Verwüstungen auf kirchlichem Gebiete angerichtet, so geschah dies durch neue Culturkampfsgesetze in noch erhöhetem Maße. Die Verfolgung nahm jetzt einen noch heftigeren Character an. Sie erinnerte vielfach an die Diocletianische Christenverfolgung im römischen Reiche. Güterconfiscation, Verbannung, Einkerkerung, waren tägliche Erscheinungen; daneben Verleumdungen, falsche Anklagen und Verhöhnungen. Es fehlte nur noch die Todesstrafe.

Vor dem Ausbruch der neuen Verfolgung war der große Verfechter der Rechte der Kirche aus dieser Zeitlichkeit geschieden. Am 26. Mai 1874 starb, das Crucifix in der Hand haltend, der edle Hermann von Mallinckrodt. Sein Tod war ein schwerer Verlust für das katholische Deutschland. Er hatte seit Jahren mit Kraft und Ausdauer die Rechte der Katholiken im Reichstag und im Landtag vertheidigt und in seinem ganzen Leben sich

stets als einen treuen Sohn der Kirche erwiesen. Die Nachricht von seinem Tode versetzte die katholische Bevölkerung von Nord- und Süddeutschland in tiefe Trauer[1]. Selbst seine Gegner konnten ihm ihre Achtung und Bewunderung nicht versagen. Die öffentlichen Blätter aller Richtungen widmeten dem Dahingeschiedenen ehrenvolle Nachrufe[2].

Der neue Feldzugsplan, den die Rathgeber des preußischen Hofes gegen die katholische Kirche ersonnen hatten, lief darauf hinaus, die Katholiken verwaister oder gesperrter Pfarreien jeder Seelsorge zu berauben. Sie hofften, auf diese Weise entweder die kirchlichen Obern zur Anerkennung des Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen zu bewegen, oder die einzelnen Gemeinden zu veranlassen, die im Gesetze über die Verwaltung erledigter Bisthümer vorgesehenen Pfarrwahlen vorzunehmen. Sie erreichten aber weder das eine noch das andere. Schon nach wenigen Wochen konnten die Culturkämpfer sich überzeugen, daß sie wieder einen großen Fehlgriff gethan hatten. Die katholische Kirche Deutschlands blutete wohl aus vielen ihr geschlagenen Wunden; allein der Muth und die Standhaftigkeit ihrer Vorsteher und Bekenner blieb ungebrochen[3].

Es ist nicht möglich, alle Leiden und Drangsale, denen die Katholiken in den ihrer Seelsorger durch den Tod oder gewaltsame Entfernung beraubten Pfarreien in den folgenden Jahren ausgesetzt waren, im einzelnen aufzuzählen. Die Zustände gestalteten sich geradezu trostlos. Es trat für solche Pfarreien eine Art Interdict ein. Der öffentliche Gottesdienst, die Feier des hl. Meßopfers an Sonn- und Feiertagen und die Ertheilung des religiösen Unterrichtes auf der Kanzel und in der Schule hörten auf. Sogar das Celebriren einer stillen hl. Messe wurde

---

[1] Mertens, die Todtenklage um H. Mallinckrodt. Paderborn 1880.

[2] Majunke, Geschichte des Culturkampfes S. 416.

[3] Das gesteht auch Hinschius mit den Worten zu: ‚Der Widerstand der Bischöfe und des von ihnen geleiteten Klerus war freilich ungebrochen'. (Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 S. 14.)

bestraft[1]. Der Empfang des Bußsacramentes und der hl. Communion war unmöglich gemacht. Die Kranken und Sterbenden mußten die Tröstungen und Gnaden der Religion entbehren, oder konnten nur durch fremde Geistliche und heimlich die Sterbsacramente empfangen. Der Cultusminister hatte zwar durch Verordnung vom 13. April 1875[2] den benachbarten Geistlichen gestattet, in solchen Pfarreien im ‚Nothfall' die Sterbsakramente zu spenden; aber es war dem Ermessen der Gerichte überlassen, zu entscheiden, ob ein solcher Nothfall vorhanden gewesen oder nicht. Die Polizei schritt mit unerbittlicher Strenge gegen Geistliche ein, die in verwaisten Pfarreien seelsorgliche Functionen vornahmen[3]. Es soll sogar vorgekommen sein, daß schwer Erkrankte nach ihrer Genesung polizeilich gefragt wurden, bei wem sie in ihrer Krankheit gebeichtet hätten. Die Todten mußten ohne Begleitung eines Geistlichen beerdigt werden. In einzelnen Pfarreien hielt der Diöcesanbischof von Zeit zu Zeit Gottesdienst und spendete den Gläubigen die hl. Sacramente, worüber culturkämpferische Blätter in Harnisch geriethen[4].

Die Angehörigen gesperrter oder verwaister Pfarreien bewahrten in dieser Zeit der Bedrängniß eine in hohem Grade bewundernswerthe Ruhe. Sie verschlossen ihre gerechte Indignation in ihrer Brust und vermieden sorgfältig alles, was der Regierung Grund zum Einschreiten geben konnte. Um einiger-

[1] Der Oberpräsident der Prov. Preußen antwortete auf eine diesbezügliche Anfrage, daß ‚das Lesen einer hl. Messe zur Erfüllung einer Gewissenspflicht' und nicht ‚zur Vertretung oder Hilfeleistung', also ‚in Ausübung eines geistlichen Amtes' nicht straffällig sei und bemerkte noch dazu, daß mit ‚dieser Auffassung der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich einverstanden erklärt habe'. (Germania 1874, Nr. 224.)

[2] Siehe Germania Nr. 171, Beil.

[3] Eine Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz gestattete den vor den Maigesetzen in einer Pfarrei angestellten Geistlichen, auch nach dem Tode des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Siehe Germania 1874, Nr. 201. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 562.

[4] Die Köln. Zeitung schreibt: ‚Der Bischof von Limburg hat ein neues Verfahren eingeschlagen, den Kirchengesetzen zu trotzen. Wenn die weltliche Macht einen seiner Pfarrer oder Kapläne sperrt, besucht er fleißig die verwaisten Gemeinden, predigt, tauft, traut'. (1874 Nr. 202.) Siehe Germania 1874 Nr. 195.

maßen den Ausfall des öffentlichen Gottesdienstes zu ersetzen, richteten sie einen s. g. Laiengottesdienst ein. Eine Correspondenz der Germania[1] beschreibt die Abhaltung desselben folgendermaßen: ‚An Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns regelmäßig und zahlreicher als sonst zu der gewohnten Nachmittagsstunde in unserem Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen und uns selbst gegenseitig zu erbauen und im Glauben zu stärken. Unsere Todten bestatten wir selbst. Unter Vortragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesange bringen wir die Leiche zum Grabe, und nachdem wir hier in hergebrachter Weise drei ‚Vater unser' gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet, etwa einen Rosenkranz für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten.' Dieser Gottesdienst erfreute sich eines sehr fleißigen Besuches von Seiten der Parochianen, deren Treue in dem Maße mehr befestigt wurde, als die Regierung bestrebt war, dieselbe zu erschüttern und wankend zu machen.

Davon konnten sich die preußischen Staatsmänner bald überzeugen. Das Gesetz über Verwaltung vacanter Bisthümer hatte den Patronen und den einzelnen Gemeinden die Befugniß eingeräumt, für die gesperrten Pfarreien Pfarrer zu ernennen oder zu wählen, falls die kirchlichen Obern sich dessen weigerten. Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung forderten die Oberpräsidenten die Patrone oder die Gemeinden auf, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Aber sie fanden taube Ohren. Nicht eine einzige Gemeinde kam dieser Aufforderung nach. Es konnten nicht einmal ‚zehn großjährige Katholiken' in einer Pfarrei ausfindig gemacht werden, die einen Antrag auf Einleitung der Pfarrwahl gestellt hätten[2]. Ebensowenig ließen sich die Geistlichen durch Aussicht auf fette Pfründen verleiten, Pfarreien von der Regierung anzunehmen. Nur in den Diöcesen Gnesen und Posen, Breslau und Culm hatte sie einen, aber ganz geringen Erfolg zu verzeichnen. Unter den 4000 Geistlichen dieser Diöcesen

[1] Jahrgang 1875 Nr. 7, Beil.

[2] Germania 1874 Nr. 156. 159. 186. 193. In manchen Städten kamen wohl die zehn Antragsteller zusammen. Sie erzielten aber bei der Wahl selbst nicht die Majorität. (Majunke, Culturkampf S. 412.)

fanden sich vierundzwanzig bereit, das Amt eines ‚Staatspfarrers' anzunehmen. Das erste Beispiel war die Besetzung der Pfarrei Xions in Posen durch den von der Regierung hiezu ‚aufgeforderten' Patron der Kirche, H. Kennemann. Seine Wahl fiel auf den Priester Kubeczak[1].

Die geistliche Behörde verhängte gegen die ‚Staatspfarrer' Suspension und Excommunication, und die Parochianen verweigerten den Eindringlingen jede Anerkennung[2]. Sie besuchten nicht ihren Gottesdienst, ließen sich nicht die hl. Sacramente von ihnen spenden und nahmen ihre pfarramtliche Thätigkeit selbst in Todesgefahr nicht in Anspruch. Um so mehr nahm sich die Regierung derselben an. Die Landräthe setzten die Staatspfarrer mit Gewalt in den Besitz der Pfarrkirche und der Pfründe, nöthigten die Parochianen ihnen die Stolgebühren bei Taufen, Begräbnissen u. s. w. zu entrichten, wenn auch ihre Mitwirkung hiebei gar nicht verlangt oder angenommen wurde, und sprachen ihnen alle Parochialrechte zu. Trotzdem spielten die ‚Staatspfarrer' eine höchst erbärmliche Rolle. Sie waren Hirten ohne Heerde. Nur wenige theils von ihnen, theils von der Regierung abhängige Katholiken besuchten ihren Gottesdienst. Sie predigten vor leeren Bänken und hatten an manchen Orten nicht einmal einen Ministranten bei der hl. Messe. Auch den Religionsunterricht in den Schulen mußten sie in Folge energischer Proteste von Seiten der Eltern aufgeben[3]. Sie fühlten zum Theil selbst die unwürdige Rolle, die sie spielten, und verzichteten später auf die usurpirten Stellen. Der Plan der obersten Regierungsbehörde, einen servilen Klerus zu erhalten, war mißlungen.

Eine kleine Erwähnung verdienen hier noch die s. g. Succursalpfarreien. Die Commission des Abgeordnetenhauses hatte bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai auch die ‚Besetzung' dieser

---

[1] Er wurde von dem Decan Rzezniewski in Wloscicjewk feierlich excommunicirt. (Germania 1874 Nr. 220.)

[2] Sie waren Gegenstand der Verachtung. Der Gutsbesitzer Karsnicki aus Michi bei Xions ließ einen Wagen verbrennen, auf welchem der ‚Eindringling' Kubeczak zufällig eine Weile gefahren war. (Schulte, Culturkampf S. 366.)

[3] Majunke, Geschichte ꝛc. S. 412.

Pfarreien innerhalb eines Jahres verlangt, und Cultusminister Falk war damit einverstanden. Die Bischöfe lehnten dieses Ansinnen ab, weil die fraglichen Pfarreien canonisch besetzt waren[1]. Sie wurden zu großen Geldstrafen[2] verurtheilt, die betreffenden Pfarrer aber nicht weiter behelligt. Die Culturkämpfer fuhren fort, die Regierung zu bestürmen, obiges Gesetz auf diese Pfarreien anzuwenden und den ‚Succursalpfarrern' die Vornahme ‚gesetzlicher Amtshandlungen' zu verbieten. Die preußischen Staatsmänner trugen jedoch Bedenken, zwölfhundert Pfarreien auf einmal zu ‚sperren.' Sie wollten darum lieber den Vorwurf der Inconsequenz[3] auf sich nehmen, als neues Oel in die ohnehin schon hell auflodernde Flamme der Erbitterung gießen.

Ueberaus schwer mußten die Katholiken die Wirkungen des Verbannungsgesetzes empfinden. Wenn ein Geistlicher einer ‚unbefugten Amtshandlung' angeklagt wurde, ordnete das zuständige Gericht eine Untersuchung an, gab aber zugleich auch der Landespolizeibehörde Nachricht hievon. Diese verfügte hierauf nach § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai die Ausweisung des Angeklagten aus dem ganzen Umfange oder aus einem Theile des betreffenden Verwaltungsbezirkes ‚bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.' Ueber die Befolgung des Verbannungsbefehls hatten die Ortsbehörden zu wachen und im Uebertretungsfalle den Ausgewiesenen durch Gensdarmen fortbringen zu lassen. Letzteres geschah oft in sehr unwürdiger Weise. Da die Untersuchung sich nicht selten lange Zeit hinauszog, mußte der Beschuldigte Monate lang das Brod der Verbannung essen und seine Pfarrgemeinde ihres Hirten entbehren. Die Gerichte erkannten in vielen Fällen auf Freisprechung oder auf eine geringe Strafe. Diese Strafen standen in gar keinem Verhältnisse zu der langen Verbannung[4].

---

[1] Siehe S. 249.

[2] Der Erzbischof von Köln wurde um 29500, der Bischof von Trier um 30450, der Bischof von Münster um 4700 Thaler gestraft.

[3] Schulte, Culturkampf, S. 368 f.

[4] In den vier ersten Monaten des Jahres 1875 wurden 103 kathol. Geistliche ausgewiesen oder internirt. (Rolfus, III, S. 256.)

Ein solches Verfahren mit ehrenhaften Männern mußte natürlich großen Unwillen bei allen Katholiken hervorrufen. Diese Stimmung gab sich besonders bei der Rückkehr der Geistlichen aus der Verbannung kund. Die Pfarrangehörigen bereiteten denselben einen glänzenden Empfang, und die ihnen erwiesenen Ehrenbezeugungen[1] waren vielfach laute Proteste gegen das Benehmen der Staatsregierung.

Nach § 1 und 2 des angezogenen Gesetzes konnten Geistliche, die von der Staatsgewalt ihres Amtes entsetzt oder die vom Bischof ‚gesetzwidrig' angestellt waren, an gewisse Orte in Deutschland internirt, oder auch aus dem deutschen Staatsgebiet ausgewiesen werden, wenn sie ‚Amtshandlungen' vornahmen oder ‚der gegen sie ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider handelten.' Die Regierung machte einen ausgiebigen Gebrauch von dem ihr verliehenen Rechte. Häufig wurde den eingekerkerten Geistlichen schon im Gefängniß der Ausweisungs- oder Internirungsbefehl eingehändigt[2] und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt in Ausführung gebracht. Nicht selten wurden solche Geistliche an Orte in ganz protestantischen Gegenden internirt, wo sie nicht einmal Gelegenheit hatten, das hl. Meßopfer darzubringen und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Viele verließen deshalb heimlich den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort, um im Auslande ein Asyl zu suchen, wo es ihnen möglich war, ihre priesterlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Die Quälereien und Verfolgungen der Bischöfe und pflichttreuen Priester dauerten fort. Die Gerichte konnten kaum die vielen Prozesse erledigen, die täglich gegen renitente Geistliche anhängig gemacht wurden. Am 13. April 1874 wurde auch der Fürsterzbischof von Olmütz wegen Uebertretung der Maigesetze in dem preußischen Antheil seiner Erzdiöcese verurtheilt[3]. Dasselbe widerfuhr am 14. Juli dem von Kaiser Wilhelm I. persönlich hochgeschätzten Bischof Blum von Limburg[4]. Er hatte

[1] Beispiele siehe Germania, Kölnische Volksblätter u. s. w. in den betreffenden Jahrgängen.

[2] Es sei hier nur Bischof Martin v. Paderborn erwähnt. Siehe Kap. 28.

[3] Rolfus II, 468 u. 658.

[4] Siehe Bd. 3.

einige kirchliche Stellen seines Bisthums besetzt ohne Anzeige zu machen. Nach dem Tode des Bischofs Kött von Fulda blieb der bischöfliche Stuhl bis zum Jahre 1881 verwaist, weil die preußische Regierung eine Neuwahl des Domcapitels unmöglich machte. Die Verwaltung des Bisthums führte Domcapitular Laberenz und nach dessen Rücktritt, 11. März 1874, der Domherr Hahne. Letzterer richtete am 5. Juni 1874 ein Gnadengesuch an den Kaiser, worin er um Freilassung der gefangenen Bischöfe bat. Seine Bitte fand kein Gehör[1]. Am 22. August wurden sämmtliche ausländische Geistliche aus Preußen ausgewiesen, unter ihnen auch solche, die sich lediglich der Studien wegen dort aufhielten[2]. Von Interesse ist auch der Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten in Betreff der Processionen und Wallfahrten[3]. Es wird darin bestimmt, die Behörden sollten ‚mit Strenge darauf halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen.' Die Genehmigung zu nicht althergebrachten Processionen ‚dürfen die Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann ertheilen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längere Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei andern, sowie bei Processionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein!' Jene Processionen, die ‚herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn

[1] Rolfus II, 525.
[2] A. a. O. S. 583.
[3] Siehe Germania 1874 Nr. 202 Beil.

dieselben der Leitung eines solchen Geistlichen entbehren' oder ‚wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte.' Diese Verordnung war auch und zwar besonders gegen die Feierlichkeiten bei dem Empfang der Bischöfe gerichtet. Der Erlaß selbst enthält darüber keine Bestimmung; die officiöse Presse hat es aber verrathen [1].

Das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer kam zuerst in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen zur Anwendung. Erzbischof Ledochowski war mit Gewalt seiner Heerde entrissen und eingekerkert worden. Am 13. März 1874 ernannte Pius IX. den ruhmvollen Bekenner zum Cardinal. Das päpstliche Breve empfing er im Gefängniß. Wenige Wochen später, am 15. April, verfügte der oberste kirchliche Gerichtshof die Absetzung des hohen Kirchenfürsten [2]. Nach Verkündigung des eben erwähnten Gesetzes erging an die beiden Domcapitel von Gnesen und von Posen die Aufforderung, an Stelle des ‚abgesetzten' Erzbischofs, Bisthumsverweser zu wählen, was sie natürlich ablehnten, weil der erzbischöfliche Stuhl nicht erledigt sei. Der Oberpräsident verfügte nun die Beschlagnahme des Bisthumsvermögens, dessen Verwaltung zwei weltlichen Beamten übertragen ward. Die Geistlichkeit der beiden Erzdiöcesen sprach in besondern Adressen an die Domcapitel ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen den ‚abgesetzten' Erzbischof aus. Die preußische Regierung verfuhr nun mit äußerster Strenge. Am 4. Juli fand Haussuchung bei dem Weihbischof von Posen Janiscewski statt, um die päpstliche Urkunde zu entdecken, wodurch er zum Verwalter der Erzdiöcese Posen während der Gefangenschaft ihres Oberhirten ernannt wurde. Die Existenz eines solchen Aktenstückes wurde zugestanden. Das Document selbst konnte aber nicht aufgefunden werden. Am 23. Juli wurde der Domherr Korytkowski von Gnesen wegen unbefugter Ausübung des Amtes als Official des ‚abgesetzten' Erzbischofes zu ‚neun Monaten

[1] Germania 1874 Nr. 193.
[2] A. a. O. Nr. 85. 91. 92.

Gefängniß' verurtheilt und ihm zugleich auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai der Aufenthalt in Posen und den angrenzenden Provinzen untersagt[1]. Da er dem Ausweisungsbefehl nicht nachkam, ließ ihn die Polizeibehörde zwangsweise aus Gnesen entfernen[2]. Am 18. September wurde er in Begleitung eines Executors nach Trzemesno gebracht, um im dortigen Kreisgefängniß seine Strafe zu verbüßen[3].

Ein ähnliches Loos hatte Weihbischof Janiscewski. Er war vom Kreisgericht in Posen wegen ‚gesetzwidriger' Anstellung von Geistlichen zu 2200 Thalern Geldbuße oder im Falle des Unvermögens zu einem Jahre und drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Da die Zahlung nicht erfolgte und die vorgenommene Pfändung nur ein unbedeutendes Resultat ergab, wurde der Weihbischof durch Polizeidirektor Staudy am 27. Juli verhaftet und in einem geschlossenen Wagen in Begleitung von Polizisten in das Gefängniß der Kreisgerichtscommission in Kozmin ‚eingeliefert[4].' Nach seiner Entlassung (24. Febr. 1875) wurde er in der Provinz Brandenburg internirt. Er nahm seinen Wohnsitz in Berlin. Im Oktober 1875 erfolgte eine neue Verurtheilung des Prälaten zu sechs Monaten wegen Ausspendung der hl. Firmung. Auch Weihbischof Cybikowski von Gnesen wurde am 22. April 1875 wegen Weihung der hl. Oele am Gründonnerstag zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt. Am 1. Mai ließ ihn die Regierung mit Gewalt aus Gnesen wegbringen und untersagte ihm den Aufenthalt in der ganzen Provinz Posen. Man vermuthete nämlich in ihm den ‚Geheimdelegaten[5].'

Da bereits mehrere Bischöfe Preußens durch Gefangennahme ihren Diöcesen entrissen waren, oder außerhalb Deutschlands ein Asyl suchen mußten, wurde ihnen die Regierung ihrer bischöflichen Sprengel sehr erschwert und vielfach geradezu unmöglich gemacht. Um aber wenigstens nothdürftig eine Ver-

[1] Germania Nr. 165 Beil. und Nr. 167 Beil.
[2] A. a. O. Nr. 205. Er nahm seinen Aufenthalt in Colberg.
[3] A. a. O. Nr. 215.
[4] A. a. O. Nr. 168.
[5] Germania 1875 Nr. 73. 90. 93. 99 Beil. 2.

waltung einzurichten, hatten die gefangenen oder exilirten Bischöfe bestimmte Geistliche mit der Leitung ihrer Diöcesen betraut und ihnen die nothwendigen Facultäten delegirt. Außerdem übertrug auch der hl. Stuhl den Delegirten noch besondere Vollmachten. Die preußische Regierung suchte die Wirksamkeit dieser Geheimdelegaten auf jede Weise zu hindern, und die Polizei entfaltete eine unermüdete Thätigkeit, um dieselben ausfindig zu machen. Es war jedoch vergebliche Mühe. Weder List noch Gewalt führten zum Ziel. Der Versuch, durch Drohungen und Chicanen die Geistlichen zu bewegen, die Namen der Geheimdelegaten anzugeben, hatten ebensowenig Erfolg als die bei einzelnen Geistlichen und Laien vorgenommenen Hausdurchsuchungen. Wenn aber auch ein solcher Geheimdelegat von den Regierungsorganen entdeckt wurde, so war damit nichts gewonnen; denn an die Stelle des bestraften Delegaten trat sogleich wieder ein anderer, mit denselben Vollmachten versehener Geistliche[1]. An manchen Orten waren auch Laien[2] aufgestellt, um die Anordnungen der im Auslande weilenden Bischöfe den Diöcesanen zu vermitteln.

[1] Majunke, Geschichte des Culturkampfes S. 413.

[2] Majunke, a. a. O. S. 413. Der Rittergutsbesitzer Roganski zu Mogilno wurde ‚wegen Theilnahme an der unbefugten Ausübung eines bischöflichen Amtes' zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil er das päpstliche Suspensionsdecret gegen den ‚alt'- und ‚staatskatholischen', von der Regierung geschützten Propst Suszczynski von Mogilno der Post übergeben hatte. ‚In Preußen', hieß es in dem gerichtlichen Urtheil, ‚dürfe Niemand die kirchliche Disciplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt sei; auch der Papst nicht.'

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Das Kissinger Attentat. Ed. Kullmann. Die kirchenfeindliche Presse. Die Ministerialerlasse gegen die kath. Vereine und die kath. Presse. Neue Spannung zwischen dem Centrum und dem Reichskanzler. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874. Vorwürfe Bismarcks gegen das Centrum. Streichung der Position für den Gesandtschaftsposten beim päpstlichen Stuhl. Debatten im Reichstag am 5. Dezember. Das Entlassungsgesuch Bismarcks. Zurücknahme desselben.

Wie die Culturkämpfer kein Mittel verschmähten, um die Katholiken der Reichsfeindschaft anzuklagen, beweist wieder recht augenfällig die Verwerthung des ‚Kissinger Attentats' durch die Organe der preußischen Regierung und der kirchenfeindlichen Presse.

Am 13. Juli 1874 machte der Böttchergeselle Eduard Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg einen Mordversuch auf den Reichskanzler, Fürsten Bismarck, der damals zur Kur in Kissingen verweilte. Obschon bis zur Stunde der Beweggrund, der den Verbrecher dabei leitete, noch nicht nachgewiesen ist, so verkündete der Reichskanzler doch schon wenige Stunden nach dem Attentat den vor seiner Wohnung harrenden Kurgästen: ‚Die Absicht' Kullmanns ‚habe nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten.' Das war ein deutlicher Wink, den die Culturkämpfer nicht unbeachtet ließen. Die liberale und officiöse Presse wetteiferten förmlich mit einander, die eigentliche Schuld an dem Attentat den ‚Ultramontanen' aufzubürden. Sie brachten täglich Leitartikel und Correspondenzen voll der gehässigsten Ausfälle gegen die Katholiken und bedienten sich dabei einer Sprache, die tief unter dem Niveau des allergewöhnlichsten Anstandes sich bewegte. ‚Die Tendenz dieser frechen Aufreizung lag klar zu Tage; das Attentat sollte durchaus gegen das katholische Vereinswesen und gegen das katholische Volk verwerthet werden[1].' Man suchte geflissentlich das Gerücht zu verbreiten, Kullmann habe nicht aus eigenem Antriebe gehandelt; die Pistole sei ihm vielmehr von Andern in die Hand gedrückt worden. Die

[1] Schulte, Culturkampf S. 332 ff. 340 ff.

officiöse Provinzialcorrespondenz[1] bezeichnete Kullmann als Opfer des ‚verderblichen Einflusses des ultramontanen Treibens, durch welchen die rohen Massen der katholischen Bevölkerung zur Auflehnung gegen die Staatsobrigkeit und wilde Naturen zu frevelhafter Gewaltsamkeit verleitet würden,' und brachte ‚den Mordversuch' in ‚mittelbaren Zusammenhang mit den politischen Wühlereien.'

Einen Anhaltspunkt für solche Verleumdungen wollte man in dem Umstande finden, daß der katholische Pfarrvicar Hauthaler von Walchsee bei Kufstein sich zufällig in der Nähe der Stelle befand, wo Kullmann die Pistole auf den Reichskanzler abfeuerte. Dieses Ereigniß wurde von der Presse phantastisch ausgeschmückt, um diesen Geistlichen zum Mitverschworenen des Verbrechers zu stempeln. Die Polizei schritt zur Verhaftung Hauthalers. Die Gerichte setzten ihn jedoch bald wieder auf freien Fuß, da man auch nicht den allergeringsten Beweis für seine Mitschuld an dem Attentate ausfindig machen konnte[2].

Wenn man auch das unsinnige Gebahren der kirchenfeindlichen Presse einigermaßen begreifen kann, so erscheint doch das Verhalten der Minister des Innern und der Justiz geradezu unerklärlich. Ihr Auftreten in dieser Sache verstieß gegen die gewöhnlichen Grundsätze des Rechtes, wonach Niemand verurtheilt werden kann, ehe dessen Schuld erwiesen ist. Ohne das Resultat der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, erließ der Minister des Innern schon am 15. Juli ein scharfes Rescript gegen katholische Vereine, und an demselben Tage wies der Justizminister die kgl. Oberstaatsanwälte an, der Presse, namentlich ‚den seit Kurzem erheblich vermehrten kleinen Localblättern' eine ‚erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden', ‚gesetzwidrigen Ausschreitungen' derselben ‚mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegen zu treten' und ‚von dem gesetzlichen Mittel der Beschlagnahme ‚überall da unnachsichtlich Gebrauch zu machen, wo in einer Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung wahrgenommen werde.' Beide Minister

[1] Schulte, a. a. O. S. 341.
[2] Germania 1874 Nr. 158 ff.

begründeten diese harten Verfügungen mit dem ‚gegen den Fürsten Reichskanzler in Kissingen verübten Mordversuch[1].‘

Man durfte erwarten, daß die preußische Regierung einen so schweren Verdacht gegen die Katholiken, und vorab gegen die katholischen Vereine, nicht ohne die wichtigsten Beweise aussprechen werde; allein es wird in den beiden ministeriellen Erlassen und in den der Regierung nahe stehenden Blättern nicht eine einzige Thatsache angeführt, aus welcher eine, wenn auch nur indirecte Mitschuld der Katholiken an dem Mordversuch hätte nachgewiesen werden können. Kullmann war nichts weniger als ein religiöser Fanatiker. Er war vielmehr ein religiös und sittlich verkommener, halb verrückter Mensch, der seit Jahren den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr besuchte und nicht einmal seine Osterpflicht erfüllt hatte. Mitglied eines katholischen Vereines war er nie. Die Aufnahme in den Gesellenverein zu Magdeburg wurde ihm wegen seines unmoralischen Lebens verweigert. Während seines Aufenthaltes in Salzwedel hatte Kullmann wohl einigemale den dortigen ‚Männerverein‘ besucht, der unter der Leitung des katholischen Pfarrers Störmann stand. ‚Aufreizende‘ Reden, wie der Ministerialerlaß voraussetzt, hatte er aber dort nicht gehört. Auch zu Pfarrer Störmann stand er in keinen näheren Beziehungen. Dem Vereine selbst gehörte er nicht an. Uebrigens war er bereits seit einem Jahre nicht mehr in Salzwedel gewesen. Er hatte auch meistens in protestantischer Umgebung gearbeitet und stand überhaupt in keinem näheren Verkehre mit Katholiken, geschweige denn mit katholischen Vereinen oder Genossenschaften. Auch die bei verschiedenen katholischen Geistlichen und Laien mit Emsigkeit vorgenommenen Haussuchungen lieferten dem Ministerium keinen Anhaltspunkt für die in beiden obigen Erlassen enthaltenen schweren Beschuldigungen. Ebensowenig konnte bei Pastor Störmann etwas Gravirendes aufgefunden werden. Das Loblied[2] auf Papst Pius IX., das Kullmann bei seiner Verhaftung bei sich trug, ist so harmlos,

[1] Die beiden Erlasse stehen Siegfried, Actenstücke S. 251 f. Eine gute Kritik des Erlasses gegen die katholische Presse gab die Frankfurter Zeitung. Siehe Schulte, a. a. O. S. 346 ff. bes. S. 348.

[2] Es steht bei Schulte, a. a. O. S. 334.

daß selbst das Auge des geübtesten Criminalisten darin nichts Aufreizendes wird entdecken können.

Noch deutlicher ergab sich die gänzliche Unschuld der katholischen Presse und der katholischen Vereine an dem Attentate bei den gerichtlichen Verhandlungen[1]. Sie fanden am 29. Oktober und den folgenden Tagen vor dem Schwurgericht in Würzburg statt und bewiesen zur höchsten Evidenz, daß keine Einflüsse von Seiten katholischer Vereine, besonders des Männervereins von Salzwedel auf Kullmann stattgefunden hatten, obschon sowohl der ‚altkatholische' Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Gerhard, als auch der Staatsanwalt Dr. Riedel ihn als Opfer der Verführung, bes. durch die katholischen Vereine, ‚jene Giftpflanzen des Ultramontanismus', wie sich Gerhard ausdrückte, hinzustellen suchten. Es ist sehr zu bedauern, daß das Gericht weder Pastor Störmann noch den Mitgliedern des Männervereins von Salzwedel Gelegenheit bot, den namentlich von Rechtsanwalt Gerhard gegen letzteren Verein erhobenen Verdacht als gänzlich unbegründet nachzuweisen. Doch mußten Staatsanwalt und Vertheidiger zugestehen, daß Kullmann weder wegen der ‚Maigesetze', noch von der ‚ultramontanen Partei' entsandt, das Attentat ausgeführt habe. Die Geschworenen erkannten nach kurzer Berathung, daß Kullmann allein den Mordversuch geplant und ausgeführt habe, und das Gericht verurtheilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren. Als einziger Milderungsgrund wurde die schlechte Erziehung und eine gewisse Geistesstörung des Verbrechers angenommen.

Die gegen die ‚Ultramontanen' erhobenen Anklagen einer Mitschuld an dem Attentat auf Bismarck erwiesen sich also als völlig unwahr. Selbst die Gegner mußten dies eingestehen. ‚Es hat sich mit völliger Sicherheit herausgestellt', schrieb die Kölnische Zeitung[2], ‚daß die That des Verbrechers lediglich seine eigene ist, und daß die von zwei entgegengesetzten Seiten ver-

[1] Siehe Germania 1874 Nr. 249 ff.
[2] Siehe Germania 1874 Nr. 252.

einzelt aufgetauchten Parteibeschuldigungen allen und jedes Grundes entbehren.' Nichtsdestoweniger dauerten die Vexationen der Presse und der katholischen Vereine fort und gewannen von Tag zu Tag größere Ausdehnung. Die Preßprocesse vermehrten sich ins Unabsehbare, und die katholischen Vereine sahen sich täglich neuen Bedrückungen ausgesetzt. Nach Schultheß[1] waren Ende August ‚so ziemlich alle Zweigvereine (!) des Mainzer Katholikenvereins und ebenso auch eine große Anzahl anderer ultramontaner Vereine aufgelöst.' Am 21. Juli wurden in Berlin ‚der katholische Gesellenverein, der Lehrlingsverein, der St. Bonifatiusverein' nebst den zu ‚denselben gehörigen Vereinen' aufgehoben. Unter denselben waren auch Vereine namhaft gemacht, die dort gar nicht ‚existirten, z. B. der Verein zu Ehren der hl. Familie[2].' Die Polizeibehörden in den Provinzen ahmten das gegebene Beispiel nach. Am 15. September 1874 erließ die kgl. Regierung in Düsseldorf eine Verordnung an sämmtliche Landräthe, ‚dem Treiben des Borromäusvereins und der neuen Organisation des Görresvereins ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den Beamten und Lehrern jede Betheiligung, sowie jede den Zwecken der gedachten Vereine mittelbar oder unmittelbar dienende Wirksamkeit auf das strengste zu untersagen.' ‚Localschulinspectoren', die sich in irgend einer Weise an diesen Vereinen betheiligten, sollte ‚die Schulaufsicht entzogen werden[3].' Wie die Düsseldorfer Regierung in den von beiden Vereinen verbreiteten Schriften ‚eine ganz entschieden reichs- und regierungsfeindliche Richtung' entdecken konnte, bleibt allerdings ein Räthsel, da auch das schärfste Auge in den von beiden Vereinen verbreiteten Schriften nichts Staatsgefährliches finden wird.

Die preußische Regierung hielt sogar die religiösen Bruderschaften und Gebetsvereine für staatsgefährlich. Beachtenswerth ist besonders ein vom 19. August datirtes, von den Ministern des Cultus und des Innern unterzeichnetes Rescript[4] an den

[1] Geschichtskalender 1874.

[2] Schulte, a. a. O. 349.

[3] Die betreff. Verordnungen siehe Schulte, S. 349 ff.

[4] Es steht bei Schulte, S. 350 f. Siegfried S. 253.

Oberpräsidenten Günther von Posen. Derselbe hatte über ‚die Vereine vom geheiligten Herzen Jesu' in dieser Provinz Bericht erstattet. Die beiden Minister resolvirten, daß ‚die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine mit aller Strenge in Anwendung gebracht werden sollten.' Zur Begründung dieser Maßregel führte das Ministerialrescript an, daß solche Vereine eine bestimmte Organisation hätten, von besonderen Vorstehern geleitet würden, mit ‚einander in Verbindung ständen und kirchlich sogar als Corporationen' aufträten. Es liege darum ‚jedenfalls die Vermuthung nahe', daß es sich nicht ‚um bloße Gebetsvereine, sondern um Organisationen handele, welche unter kirchlicher Firma politische Zwecke verfolgten. Hiefür spreche auch der Umstand, daß die den Vereinsmitgliedern vorgeschriebenen Pflichtgebete in der Intention verrichtet würden, Gott wolle die weltliche Macht des Papstes wiederherstellen und der Kirchenverfolgung ein baldiges Ziel setzen.' Außerdem ‚führten auch die erst neuerdings ins Leben gerufenen Herz-Jesu-Sodalitäten, wie die bekannten Herz-Jesu-Andachten auf jesuitische Einflüsse zurück.' Es scheint die preußische Regierung eine heillose Angst vor dem Gebet gehabt zu haben, sonst hätten die höchsten Autoritäten das Beten nicht für staatsgefährlich erklären können, wie es hier geschah. Es ist dies übrigens nicht das einzige Beispiel dieser Art. Ein Erlaß der Regierung zu Münster[1] vom 1. April 1875 untersagt den katholischen ‚Lehrern resp. Lehrerinnen bei strengster disciplinarischer Ahndung, ihre Schüler und Schülerinnen zum Gottesdienste zu führen', bis das Generalvicariat seine Verordnung vom 21. Januar, daß am Schlusse der hl. Messe besondere Gebete für die Kirche und den Papst verrichtet werden sollten, zurückgenommen habe. Einem Geistlichen im Kreise Essen wurde ‚der Zutritt zum Schullokale verboten', weil er ‚den Communionunterricht benutzt habe, die Schulkinder für die Herz-Jesu-Andacht zu gewinnen[2].'

Man wird bei Betrachtung des Auftretens der preußischen Regierung gegen die kirchlichen Vereine unwillkürlich an die Lage

---

[1] Schulte, S. 351.

[2] Schulte, Schulkampf S. 186.

der Christen im heidnisch römischen Reiche erinnert, wo der Name Christ den Begriff der Staatsgefährlichkeit in sich schloß. Wie damals die Apologeten auf diesen ungerechten Vorwurf der Staatsgefährlichkeit erwiderten, daß in den Versammlungen der Christen keine Verschwörungen gegen das Wohl des Kaisers und des römischen Reiches angezettelt, wohl aber für die Wohlfahrt beider gebetet werde, so konnten auch jetzt die religiösen Vereine ihren Bedrückern mit vollem Rechte antworten. Aber wie damals, so wurde auch jetzt die Stimme der Wahrheit nicht gehört, vielmehr der Lüge und Verleumdung Glauben geschenkt. Es fand auch hier der Ausspruch Tertullians Anwendung: ‚Es ist ein Krieg gegen den Namen[1].‘

Auch der Bauernverein, dessen ‚eminent politische Tendenz bei den Wahlen und sonstigen politischen Agitationen‘ für die preußischen Beamten ‚außer Frage stand‘[2] und die Gesellenvereine und andere Verbindungen dieser Art wurden von den Regierungsbehörden sehr strenge überwacht, um jede staatsfeindliche Action derselben rechtzeitig zu verhindern.

Obschon selbst kirchenfeindliche Zeitungen den Verdacht einer Mitschuld der Katholiken an den Vorfällen in Kissingen als gänzlich unbegründet bezeichneten, wurde die Verbindung Kullmanns mit katholischen Vereinen, ja sogar mit dem Centrum von gewissen Fanatikern immer noch mit äußerster Zähigkeit behauptet. Leider ließen auch hochstehende Männer in der Aufwallung des Zornes sich zu solchen Anklagen hinreißen, deren Unbegründetheit sie bei ruhiger Ueberlegung kaum in Zweifel ziehen konnten. Am meisten Aufsehen erregte das Auftreten Bismarcks in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874.

Der Reichskanzler befand sich damals in einer allerdings sehr gereizten Stimmung. Das Verhalten des Centrums bei den Verhandlungen über das Landsturmgesetz[3] und seine ablehnende

---

[1] Nominis proelium est. (Apolog. c. 2).

[2] Schulte, Culturkampf S. 352.

[3] Stenographischer Bericht S. 37 ff.

Haltung gegen die von den Nationalliberalen empfohlene noch ‚undefinirbare Reichsbank' [1], die Klagen Windthorsts über die drückende Steuerlast [2] und der Hinweis des Abgeordneten Schröder (Lippstadt) auf das viele Geld, welches ‚utopische und kolossale Unternehmungen, wie der Culturkampf sei, kosteten' [3], hatten eine Mißstimmung in Bismarck hervorgerufen. Dieselbe wurde noch bedeutend gesteigert durch die Debatten im Reichstag am 21. November [4]. Veranlassung hiezu gab der Antrag des socialistischen Abgeordneten Liebknecht, die inhaftirten Mitglieder des Reichstags Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Session aus ihrer Haft zu beurlauben. Hierüber entspann sich eine erregte Debatte, an welcher auch der Reichskanzler sich betheiligte. Es wurden Stimmen für und gegen den Antrag laut. Auch Windthorst meldete sich zum Wort. Er sprach sich aus formalen Gründen gegen den von Liebknecht eingebrachten Antrag aus, wohl aber wünschte er ‚einen Zusatz des § 31, der auch für die Strafhaft dem Reichstag das Recht gebe, da, wo er es zweckmäßig finde, eine Loslassung seines Mitgliedes zu verlangen.' Es sei dies um so mehr berechtigt, ‚als es nicht mehr lange dauern werde, daß nur diejenigen salonfähig seien, welche im Gefängniß gesessen haben [5].' Der Centrumsführer spielte hier auf den Fall des Botschafters v. Arnim an. Der Reichskanzler erwiderte gereizt, daß die Ursache, warum ‚die Gesetzesübertretungen in neuerer Zeit zahlreicher seien als früher', ‚in den hochstehenden Beispielen derer liege, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze gäben.' Diese in erster Linie gegen die katholischen Bischöfe gerichteten Vorwürfe veranlaßten A. Reichensperger, die Kirchenpolitik des Reichskanzlers einer kurzen, aber scharfen Kritik zu unterziehen. Der Angegriffene replicirte

[1] Stenogr. Bericht 2. Legislatur-Periode 2. Session Bd. 1, S. 50 und 68 ff.

[2] Schulte S. 337.

[3] Stenographischer Bericht S. 185.

[4] Stenogr. Bericht S. 237 ff.

[5] A. a. O. S. 252.

und vergaß sich in seinem Eifer soweit, die Mitglieder des Centrums auf die gleiche Linie mit den Socialdemokraten zu stellen. Gegen diese ‚sehr kühne' Behauptung legte A. Reichensperger Verwahrung ein und zeigte zugleich dem Reichskanzler am Beispiel der Priester Frankreichs, die der ‚Majestät des Gesetzes' gehorchend, ‚von ihrem Gewissen und ihren Pflichten abfallend', den Eid auf die Civilconstitution des Klerus geleistet hatten, wohin ein solches Benehmen schließlich geführt habe. Mit ernsten Worten geißelte der Redner zum Schlusse das von Bismarck in seiner Rede ‚proclamirte Prinzip der absoluten Staatsomnipotenz.' ‚Die absolute Staatsomnipotenz, sagte der Redner, ist Byzantinismus. Statuiren Sie dieselbe, so werden Sie weiter nichts thun, als dem Reiche das Ende von Byzanz bescheeren.' Der Reichskanzler schwieg. Er war von Reichensperger ‚demontirt' worden[1]. Auch auf die Klagen gegen die preußische Kirchenpolitik konnten die Culturkämpfer nichts erwidern.

Der Groll des Reichskanzlers gegen das Centrum kam in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember vollends zum Ausbruch. Sie war eine der stürmischsten Sitzungen. Der Abgeordnete Jörg machte bei Berathung des Etats für den Bundesrath die auswärtige Politik Bismarcks zum Gegenstand seiner Kritik. Namentlich tadelte er das ‚persönliche Regiment' des Reichskanzlers, der nur nach seinem Gutdünken verfahre, ohne den ‚diplomatischen Ausschuß' zu Rathe zu ziehen, wie es die Verfassung vorschreibe[2]. Wäre dies immer geschehen, dann wäre die bekannte Depesche an das Versailler Cabinet[3], der s. g. ‚kalte Wasserstrahl', der leicht zu einem neuen Kriege mit Frankreich hätte führen können, sowie die Anerkennung der ‚revolutionären Dictatur' des Mordbrenners Serrano in Spanien, beides mit Verletzung des vom ersten Reichstag feierlich sanctionirten Nichtinterventionsprincips[4], nicht erfolgt und hiedurch ‚das bekannte russische Desaveu' und das ‚Fiasko', welches der Reichskanzler gern ‚ungeschehen' machen möchte, ‚vermieden worden[5].'

[1] Pastor, A. Reichensperger II, 134.
[2] Stenographischer Bericht S. 481. [3] A. a. O. S. 482.
[4] Siehe Seite 63 und Stenographischer Bericht S. 482.
[5] Stenographischer Bericht S. 483.

Diese Rede entflammte im höchsten Grade den Zorn des Reichskanzlers. Aber nicht im Stande, die Argumente des Vorredners zu widerlegen, erging er sich in einigen allgemeinen Redensarten und griff besonders das von Jörg so obenhin erwähnte Kissinger Attentat auf, um die Mitglieder des Centrums zu Mitschuldigen Kullmanns zu stempeln. Der Verbrecher habe selbst das Centrum als ‚seine Partei', als ‚seine Fraction' bezeichnet, und wenn auch die Centrumsmitglieder ‚diesen Mann verstoßen' wollten, ‚er hänge sich doch an ihre Rockschöße[1].' Es kam nun zu heftigen Auftritten. Die Rechte und die Linke applaudirten, das Centrum aber sprach seine Indignation über eine so unerhörte und ungerechte Beschuldigung durch wiederholtes ‚Pfui'rufen aus. Nachdem die Ruhe hergestellt war, ergriff Windthorst das Wort, um den Vorwurf, das Centrum trage irgend welche Mitschuld an dem Verbrechen Kullmanns, mit Indignation zurückzuweisen und zugleich auch ‚das schändliche Benehmen der officiösen Presse' in dieser Sache zu brandmarken. Als Anwalt Bismarcks erhob sich Lasker, der aber statt seinen Gegner zu widerlegen, nur falsche Beschuldigungen und Schmähungen vorbrachte, die ihm einen Ordnungsruf von Seiten des Präsidenten zuzogen[2]. Die Rede Beselers bewegte sich in Schmeicheleien gegen Bismarck und Beleidigungen des Centrums. Dem Ordnungsruf, den der Präsident schon aussprechen wollte, entging er ‚nur durch das Hinterpförtchen, er habe nur hypothetisch gesprochen.' Die Aufregung steigerte sich aufs höchste, und der Tumult wurde immer ärger, so daß Präsident v. Forckenbeck sich schon seinen Hut zur Hand hatte stellen lassen[3].

Am folgenden Tag, 5. Dezember, kam der Gesandtschaftsposten beim hl. Stuhl zur Berathung. Am Tage vorher hatte Bismarck auf Befehl des Kaisers diese Position aus dem Budget streichen lassen[4]. Der Antrag hiezu war bereits früher schon vom Abgeordneten Löwe[5] gestellt worden. Die Debatten waren

[1] A. a. O. S. 486.

[2] Stenographischer Bericht S. 489.

[3] Pastor, A. Reichensperger II, 135.

[4] Der am 4. Nov. vorgelegte Etat enthielt diese Position.

[5] Siehe Seite 104.

kurz. Windthorst legte die eigentliche Ursache dieser Maßregel dar und wies kurz auf ihre Folgen hin. ‚Man wolle klar und bestimmt hier aussprechen: wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu thun, wir können allein fertig werden', und ‚vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen.' ‚Wenn man glaube, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückziehe, die Katholiken in Deutschland sich von dem päpstlichen Stuhle entwöhnen ließen, so irre man.' Diese Maßregel habe vielmehr denselben ‚unzweifelhaften Erfolg' wie die übrigen, die ‚unter den Auspicien des Reichskanzlers in Deutschland und Preußen gegen die katholische Kirche geführt werden', daß nämlich ‚selbst die laueſten Katholiken zur Kirche zurückkehren.' ‚Wenn die Leiter der deutschen Politik glauben, die römische Kirche und insbesondere den Primat des Heiligen Vaters stürzen zu können', sagte u. a. der Redner, ‚so kommt mir das Unternehmen vor, wie es im Alterthum geschildert wird in dem Kampfe der Titanen gegen den Himmel.' Der Reichskanzler bot in seiner Erwiderung eigentlich nichts Neues. Er reproducirte nur die von ihm gewohnten alten Redensarten und Vorwürfe. Er habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und so lange das Haupt der katholischen Confession Ansprüche aufstelle und eine Stellung einnehme, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich sei, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seine eigene Selbstständigkeit zu abdiziren genöthigt wäre.' Die Reichsregierung sei hiezu um so mehr veranlaßt, da ‚auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt sei, der den Kampf zwischen Priester- und Königthum wieder entzündet habe.' Die römische Curie liebäugele mit der Revolution und ‚der Krieg von 1870 sei im Einverständniß mit der römischen Politik' gegen Preußen geführt worden, da man damals in Rom auf den Sieg der Franzosen, wie auf eine sichere Sache, gerechnet habe u. s. w. Auch die landläufige Phrase von ‚römisch-politischen, jesuitischen Einflüssen' auf das französische Cabinet fehlte in dieser Rede nicht. Eine weitere Bemerkung hierüber

ist überflüssig. Wer die Genesis des deutsch-französischen Krieges und namentlich die späteren Enthüllungen über die Emser Depesche[1] kennt, wird die gänzliche Falschheit der Behauptungen eines Mannes erkennen, dem man mit dem Hausvater im Evangelium zurufen kann: ‚Aus deinem eigenen Munde verurtheile ich Dich[2]!‘

Als Bismarck geendigt hatte, wurde Schluß der Debatte beantragt. Doch gelang es noch August Reichensperger das Wort zu erhalten. Seine Rede ist der Ausdruck edler Entrüstung und freudigen Siegesbewußtseins. Er widerlegte treffend die Behauptung Bismarcks, die katholische Kirche habe den Krieg von 1870 heraufbeschworen und ihre Hoffnung auf den Sieg Kaiser Napoleons III. gesetzt, da es ‚vor der ganzen Welt offen, sonnenklar daliege‘, daß dieser Kaiser ‚der gefährlichste Feind des Papstthums gewesen sei.‘ Nachdem der Redner sich über den wahren Grund des Verfahrens der Reichsregierung verbreitet hatte, fuhr er fort: ‚Der Kern der Frage, um die es sich handelt, ist die Frage, ob das Einzelgewissen schlechthin im Staatsgewissen aufgehen muß. Dies wird man nie und nimmer erreichen. Man kann und wird die Kirche verfolgen. Ich fürchte das Schlimmste für das Oberhaupt der katholischen Kirche; ja ich fürchte sogar, daß ihm eine ähnliche Grabschrift zu Theil werden wird, wie sie über dem Grabe Gregors VII. im Dom zu Salerno zu lesen steht. Aber, meine Herren, für die Zukunft der katholischen Kirche fürchte ich nicht. Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantirt, sie ist ihr in den Höhen garantirt, an welche keine irdische Macht hinanreicht[3].‘

Die Inhaftirung des Abgeordneten Majunke, während der Sitzungsperiode des Reichstags, führte am 16. Dezember zu einer nicht uninteressanten Verhandlung im Reichstage. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, von welchen der An-

[1] Siehe Mainzer Journal 1895 Nr. 77.
[2] Luc. 19, 22.
[3] Stenographischer Bericht S. 512.

trag[1] v. Hoverbecks zur Annahme gelangte. Auch ein Theil der Nationalliberalen stimmte dafür. Der Reichskanzler reichte hierauf sein Entlassungsgesuch ein. Aber schon am folgenden Tage änderte sich die Situation wieder. Windthorst erklärte bei Berathung des Reichs-Haushaltsetats, daß er gegen den geheimen Dispositionsfonds für das ‚auswärtige Amt' stimmen werde, und hob dabei namentlich die Corrumpirung der Presse hervor. Dies veranlaßte Bennigsen den Antrag einzubringen, dem Reichskanzler ein Vertrauensvotum auszusprechen. Die Majorität des Reichstags nahm den Antrag an; Bismarck zog hierauf sein Entlassungsgesuch zurück.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die obligatorische Civilehe. Entwurf eines Reichsgesetzes von Hinschius. Schicksal desselben. Der neue Reichstag von 1874. Neuer Entwurf. Debatten hierüber im Reichstag. Annahme des Entwurfs. Zustellung desselben an den Bundesrath. Verhandlungen im Bundesrathe. Interpellation des Abgeordneten Herz im Reichstage. Antwort Delbrücks. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die obligatorische Civilehe. Verhandlungen im Reichstage. Erste Lesung. Zweite Lesung, Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage durch den Reichstag. Sanction durch den Kaiser. Protest der bayerischen Bischöfe.

Am 12. Januar 1875 wurde der Entwurf der obligatorischen Civilehe für das ganze Reich im Reichstage zur Debatte gestellt. Sie war bereits durch das Gesetz vom 9. März 1874 in Preußen eingeführt worden[2] und am 1. Oktober in Kraft getreten. Schon nach ganz kurzer Zeit zeigten sich die schlimmen Wirkungen dieses Gesetzes. Leichtsinnig wurden Ehen eingegangen und ebenso leichtsinnig wieder getrennt. Nicht wenige Brautpaare verschmähten die kirchliche Einsegnung, und die Kinder aus solchen Ehen wuchsen ohne Empfang der hl. Taufe auf. Dies war

[1] Er lautet: ‚Der Reichstag wolle beschließen: behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.'

[2] Siehe Seite 288.

namentlich bei den Protestanten und vorab in Berlin der Fall; aber auch die Katholiken blieben von dem verderblichen Beispiel nicht unberührt. Der ungläubige Liberalismus triumphirte.

Seine Stimmführer waren aber mit dem in Preußen errungenen Siege nicht zufrieden und ließen kein Mittel unversucht, die obligatorische Civilehe auf das ganze Reich auszudehnen. Die Ehe sollte ihres christlichen Characters entkleidet werden. Hiezu war aber die Hilfe des Bundesrathes und des Reichstages nothwendig. Vornehmlich hatten es die Wortführer derselben auf das Königreich Bayern abgesehen. Hier waren bisher alle Versuche, die Civilehe einzuführen, an dem Widerstande der Bevölkerung gescheitert. Katholiken und gläubige Protestanten sprachen sich gegen eine Einrichtung aus, die ihre religiösen Anschauungen und Gefühle so sehr verletzte, und der Landtag hatte die von ungläubigen Liberalen zu Gunsten der Civilehe eingebrachten Anträge zurückgewiesen.

Die erste Anregung zur Einführung der obligatorischen Civilehe in ganz Deutschland ging vom Reichstag aus. Schon bei den Jesuitendebatten[1] war beschlossen worden, ‚es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt würden[2].‘ Da die Reichsregierung dieser ‚Erwartung‘ nicht so rasch nachkam, als die Liberalen wünschten, interpellirte der Abgeordnete Völk dieselbe im Reichstag[3]. Der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück antwortete, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Civilstandsregister ausgearbeitet worden sei, vorerst aber dem Bundesrath vorgelegt werden müsse. Diese Antwort befriedigte die Liberalen nicht, und die Abgeordneten Völk und Hinschius legten am 2. April einen von letzterem ausgearbeiteten Entwurf über Einführung der obligatorischen Civilehe dem Reichstag zur Annahme vor. Zur Begründung ihres Antrages machten sie

[1] Siehe Seite 121 ff.
[2] Stenographischer Bericht 1872, Bd. 2. S. 1153.
[3] Stenogr. Bericht 1873, Bd. 1. S. 135 f.

geltend, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe in erster Linie vom Reichstag gefordert worden sei, die Reichsregierung aber nur einen Gesetzentwurf über die Civilstandsregister habe ausarbeiten lassen. ‚Es stehe demnach eine baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Civilehe nicht zu erwarten.' Außerdem ‚werde es immer nothwendiger, die Selbstständigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel vor den Uebergriffen der einzelnen Kirchen zu wahren, mithin auch die Geltung der staatlichen Ehegesetze dadurch zu sichern, daß für die Abschließung der Ehe lediglich die Mitwirkung staatlich angestellter Beamten erfordert werde[1].'

Am 23. April kam der Entwurf zur Berathung. Von Seiten des Centrums wurde besonders die Competenz des Reiches zum Erlasse eines solchen Gesetzes bestritten. Schließlich erfolgte die Ueberweisung des Antrags an eine Commission. Noch ehe die Verhandlungen in derselben zum Abschlusse gekommen waren, hatten die beiden Antragsteller Völk und Hinschius auch einen von Hinschius verfaßten Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Civilstandsregister eingebracht, weil der Reichsregierungs-Commissär am 29. April in der Commission die Erklärung abgegeben hatte, ‚daß dem Bundesrathe der Gesetzentwurf über die Civilstandsregister bis auf weiteres nicht vorgelegt werde, nachdem ein Entwurf über die obligatorische Civilehe bei dem Reichstage eingebracht worden.' Der Reichstag überwies am 6. Mai ohne Debatten auch diesen Entwurf der erwähnten Commission.

Mit Zustimmung der beiden Antragsteller verschmolz die Commission beide Entwürfe zu einem einzigen und erstattete dem Reichstag Bericht, worauf am 4. Juni die zweite (Special-) Berathung eröffnet wurde. Die Debatten mußten aber schon mit § 1 wieder abgebrochen werden, weil das Haus nicht beschlußfähig war[2]. Der baldige Schluß des Reichstags machte einer weiteren Verhandlung dieses Gegenstandes vorläufig ein Ende.

---

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 165.

[2] Stenographischer Bericht 1873, S. 955.

Am 5. Februar 1874 hielt der neue Reichstag seine erste Sitzung. Die Situation hatte sich inzwischen geändert. Durch das Gesetz[1] vom 20. Dezember 1873 war die Competenz des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt worden, so daß die früher erhobene Schwierigkeit in Wegfall kam. Außerdem hatte die preußische Regierung am 10. Dezember 1873 dem Landtag den schon erwähnten Gesetzentwurf über Beurkundung und Form der Eheschließung vorgelegt, der von beiden Häusern angenommen und am 9. März 1874 als Gesetz verkündet wurde. Damit war für das Königreich Preußen die obligatorische Civilehe eingeführt. Die Antragsteller knüpften hieran neue Hoffnungen, und Hinschius arbeitete nun seinen frühern Entwurf nach dem preußischen Gesetze um[2]. Der neue Entwurf gelangte am 24. März 1874 im Reichstage zur Berathung.

Von einer eingehenden Analyse der einzelnen Reden[3] kann hier um so mehr abgesehen werden, als die Vertheidiger der Civilehe nur die alten, von der liberalen Presse in allen Variationen vorgebrachten und unzähligemal widerlegten Behauptungen wiederholten. Gegenüber dem Abgeordneten Völk, der klar durchblicken ließ, daß er bei seinem Antrage vorzüglich Bayern im Auge gehabt, verbreitete sich Pfarrer Westermayer in längerer Rede über das Wesen und die Folgen der Civilehe und hob besonders den Abscheu des katholischen Volkes gegen das ‚neue Ausnahmegesetz' hervor, das ‚ganz gewiß zunächst gegen die katholische Kirche gerichtet sei.' Der Abgeordnete v. Schulte hielt mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit den Mitgliedern des Reichstages eine canonistische Vorlesung über die Ehe, um hieran gegen den katholischen Klerus den Vorwurf zu knüpfen, ‚der eigentliche reale', der ‚innere Grund' seiner Opposition gegen die Civilehe liege darin, ‚daß so lange die kirchliche Trauung als bürgerliche bestehe und die Civilstandsführung überhaupt nicht vorhanden sei, die Leute gezwungen seien, in gewissen Fällen zum Pfarrer zu gehen, also in gewisser Beziehung von ihm ab-

[1] Reichsgesetzblatt S. 379.

[2] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 3, 204 ff.

[3] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 2 (Anlagen) S. 537 ff.

hingen.' Der protestantische Freiherr v. Maltzahn-Gültz sprach sich gegen die Civilehe aus. Er schloß mit den Worten: ‚Alle Gründe, die man angeführt hat, und die heute angeführt worden sind, sind nicht die eigentlichen Gründe, daß dieser Antrag jedes Jahr wiederkommt. Der eigentliche Grund ist meiner Ueberzeugung nach der, daß es sich handelt um eine alte Forderung der liberalen Doktrin, welche die Herren in ihren heimischen Einzelnstaaten nicht durchsetzen können; da soll das Reich ihnen helfen, der Reichstag soll ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen, damit sie sich zu Hause nicht verbrennen. Meine Herren, dazu ist mir der Reichstag zu gut: ich stimme gegen das Gesetz.' Um so entschiedener trat der Abgeordnete Baumgarten, Mitglied des Protestantenvereins, für die Civilehe ein, welche der ‚Volkskirche der Zukunft', dem ‚Polarstern für die Barke Jesu Christi', das ‚Thor aufthue.' ‚Der deutsche Katholicismus müsse sich von Rom und allem, was daran hänge, frei machen', und der ‚deutsche Protestantismus von dem Weltelement des Staatskirchenthums.' ‚Dann werde die Volkskirche kommen', und ‚der Geist Christi sich vermählen mit unserer deutschen Volksseele.' Die ganze Rede war nur ein gehaltloser Wortschwall und bietet nur dadurch einiges Interesse, weil sich die Feindseligkeit des Redners gegen jede positive Religion und namentlich gegen die katholische Kirche hierin kundgibt. Nachdem noch Hinschius für den Entwurf eingetreten war, wurde die Generaldebatte geschlossen. Die Majorität des Reichstags lehnte den Antrag, die Vorlage einer Commission zu überweisen, ab, und das Präsidium bestimmte den 26. März für die zweite oder Specialdebatte.

Dieselbe nahm zwei Sitzungen in Anspruch. Der Abgeordnete Dr. Moufang hielt eine hochbedeutsame Rede gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe, wodurch ‚ein totaler Umsturz des bisher geltenden Eherechts herbeigeführt werde', ohne daß hiefür ein ‚Bedürfniß' vorhanden sei. Auch ‚für Bayern existire ein solches Bedürfniß nicht, da hier ja ein Notheivilehegesetz bestehe.' Im Gegensatze zu der niederen Ansicht des ungläubigen Liberalismus von der Ehe, hob der Redner deren Würde und Heiligkeit nachdrücklich hervor, erwähnte ‚der Bemühungen der Kirche, ein reines, sittliches Eheweſen einzuführen'

und betonte namentlich, daß durch die Civilehe ‚die Auffassung von der Heiligkeit der Ehe' und ‚der Unverletzlichkeit des Bandes immer mehr schwinde.' Die Abgeordneten Schröder und Hinschius, die nun das Wort ergriffen, konnten die Gründe Moufangs, der auch auf die Consequenzen der Vorlage hinwies, nicht widerlegen. Sie offenbarten nur, daß es die Absicht der Liberalen sei, die Ehe ihres religiösen Characters zu entkleiden.

Außer Moufang betheiligten sich noch andere Mitglieder des Centrums an den Debatten. Sie waren namentlich bemüht, einzelnen Paragraphen eine minder harte und gehässige Fassung zu geben. Ihre Anträge wurden aber von der Majorität verworfen, und der Entwurf mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Reichstag angenommen.

Das vom Reichstage votirte Gesetz wurde dem Bundesrathe zur Beschlußfassung zugestellt[1]. Die Meinungen waren getheilt. Einige Staaten waren für, andere gegen Einführung der obligatorischen Civilehe; eine dritte Gruppe schloß sich der vom bayerischen Minister v. Fäustle vertretenen Ansicht an, bei Einführung der Civilehe lediglich das Bedürfniß der Einzelstaaten ins Auge zu fassen. Die Sache ward an den Justizausschuß verwiesen. Es wurden von demselben mehrfache Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf erhoben. Dieselben bezogen sich aber nicht sowohl auf das falsche Princip, auf welchem derselbe beruhte, als vielmehr auf Punkte von untergeordneter Art. Der Ausschuß beantragte schließlich, der Bundesrath möge ‚dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht ertheilen, dagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorzulegen.' Dieser Antrag wurde auch in der Bundesrathssitzung am 11. Juni 1874 mit 41 gegen 17 Stimmen angenommen[2]. An die einzelnen Bundes-

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrath III, 86 ff.

[2] A. a. O. S. 89.

staaten erging nun das Ersuchen, ihre etwaigen Bemerkungen oder Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfe dem Reichskanzler baldmöglichst mitzutheilen. Zugleich wurde bestimmt, ‚demnächst commissarische Berathungen in dieser Sache eintreten zu lassen.' Nach Beendigung derselben beschloß der Bundesrath am 28. November 1874, von der Berufung einer besondern Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes Abstand zu nehmen und den Ausschuß für Justizwesen mit dieser Arbeit zu betrauen. Am 5. Januar 1875 erfolgte die Annahme des vom Justizausschusse vorgelegten Entwurfs, der sich im Ganzen an das preußische Gesetz vom 9. März 1874 anlehnte, durch den Bundesrath. Auch Bayern stimmte zu. Gegen den Entwurf votirten Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe[1].'

Um die Reichsregierung anzuspornen, den Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe baldmöglichst dem Reichstage vorzulegen, hatte der bayerische Abgeordnete Herz schon am 12. November 1874 eine Interpellation hierüber eingebracht. In der Begründung derselben legte er das Geständniß ab, daß die überwiegend größere Mehrzahl des bayerischen Volkes die Civilehe verabscheue, und daß darum deren Vertreter ‚der Unterstützung und des Beistandes des Reiches bedürften', um diese der Bevölkerung so verhaßte Institution mit Gewalt einzuführen. Die Antwort des Präsidenten des Reichskanzleramtes Dr. Delbrück stimmte die Erwartungen der liberalen Heißsporne etwas herab. Er erklärte sich außer Stand, ‚zu sagen, ob die Vorarbeiten so rasch würden gefördert werden können, um dem gegenwärtig versammelten Reichstag den Gesetzentwurf vorzulegen[2].'

Nach dieser Erklärung schien die Vorlage eines Gesetzentwurfs von Seiten des Bundesraths in die Ferne gerückt. Aber

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrath III, S. 90.

[2] Stenographischer Bericht S. 114.

schon bald änderte sich die Sachlage. Der Bundesrath entfaltete eine ungewöhnliche Thätigkeit in Feststellung des Entwurfs, und bereits am 6. Januar 1875 wurde derselbe dem Reichstag zur Berathung zugestellt. Die eigentliche Ursache dieser Erscheinung ist schwer zu ermitteln. Nach den Berichten der officiösen Blätter ‚sahen sich die Regierungen durch das aggressive Vorgehen der Ultramontanen gegen die Reichspolitik sehr bald gedrängt, auch ihrerseits in dem einmal entbrannten Kampfe zu einer schneidigen Waffe zu greifen[1].' Wie unbegründet dieser Vorwurf war, beweist die Geschichte des unseligen Culturkampfes bis zur höchsten Evidenz.

Die Vorlage des Bundesraths kam am 12. Januar im Reichstag zur Verhandlung[2]. Die Generaldiscussion drehte sich vornehmlich um die rechtliche Zulässigkeit der Einführung der Civilehe in Bayern. Der Abgeordnete Jörg bestritt dieselbe mit Berufung auf die im Versailler Vertrag festgesetzten Reservatrechte[3] der Krone Bayerns und hob besonders hervor, daß die Bayern keine Civilehe wollten und daß selbst der Justizausschuß von 1865 und die ‚liberale' Kammer von 1868 in Uebereinstimmung mit dem Cultusminister von Lutz erklärt hätten, es sei kein Bedürfniß hierfür vorhanden. Ob die Civilehe in Bayern eingeführt werden solle, könne überhaupt nicht in Berlin, sondern nur in München durch den bayerischen Landtag entschieden werden. Ueber den Entwurf selbst fällte der Redner ein scharfes Urtheil. Derselbe stehe im Widerspruch mit der bayerischen Verfassung[4], verletze das bayerische Concordat, ‚legitimire die Rebellion gegen das katholische Dogma und lege mit seinen Eingriffen in das materielle Eherecht einen protestantischen Maßstab an katholische Ehesachen.' Auch enthalte derselbe ‚einen Eingriff in das Gewissen des Einzelnen', und ‚thue dem Rechtsbewußtsein und dem religiösen Volksgewissen Zwang an.' Auch das Benehmen des bayerischen Vertreters im Bundesrath, des Justizministers v. Fäustle, unterzog Jörg der wohlverdienten Kritik. Der liberale Ab-

[1] Bering, Archiv ꝛc., Bd. 33, S. 419.

[2] Stenogr. Bericht, 2. Legislaturperiode. 2. Session 1874/75, Bd. 2.

[3] Stenographischer Bericht S. 962.

[4] A. a. O. S. 961 f.

geordnete Völk legte das Geständniß ab, man habe sich ans Reich gewandt, weil man im bayerischen Landtag die erforderliche Stimmenmehrheit zur Einführung der Civilehe nicht erlangen könne [1]. Der Reichstag sei in dieser Sache competent, und die Civilehe sei berechtigt, weil sie eine ‚urdeutsche Institution' und ein ‚Postulat der Gewissensfreiheit' sei.

Die folgenden Redner, zum Theil Gegner des Gesetzentwurfs, ergingen sich mehr in Bemerkungen über verschiedene Punkte desselben, oder stellten Vergleiche einzelner Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes an. Der bayerische Abgeordnete Hauck [2] bekämpfte vornehmlich die irrigen Behauptungen Völks. Characteristisch ist die Rede des bayerischen Justizministers von Fäustle. Ohne die Argumente Jörgs und Haucks zu widerlegen, stellte er die Behauptung auf, ‚das vorliegende Gesetz' taste die bayerischen Reservatrechte nicht an und verletze auch die Verfassung nicht. Es sei ‚einfach das Product der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse.' Freiherr von Franckenstein constatirte kurz, daß ‚die Mehrheit des bayerischen Volkes die Civilehe nicht wolle', und erinnerte an die 1874 vom Justizminister den Reichsräthen gegebene officielle Erklärung, daß, ‚in so lange die Codification des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, sie sicher sein würden, die Civilehe von Reichs wegen nicht eingeführt zu sehen.' Den Schluß der Generaldebatte bildete die Rede des Abgeordneten Löwe, welcher zur Begründung des Entwurfs die Pflicht des Staates, ‚alle Rechte seiner Bürger der herrschsüchtigen Kirche' und zwar nicht blos der Katholiken, sondern auch der Protestanten ‚gegenüber zu schützen', erwähnte, und dabei auch wieder ‚der Trennung der Kirche vom Staate' das Wort redete. Die Verweisung des Entwurfs an eine Commission ward von der Majorität abgelehnt, und die zweite Lesung für die folgenden Sitzungen anberaumt.

Die zweite oder Specialdiscussion nahm die Thätigkeit des Reichstages in den Sitzungen vom 14. bis 19. Januar in Anspruch. Es wurden verschiedene Anträge eingebracht, um die Härten des

[1] Stenographischer Bericht S. 965.

[2] Kgl. bayerischer Bezirksamtmann in Scheinfeld.

Gesetzentwurfs zu beseitigen und wirkliche Verbesserungen anzubringen; allein die Majorität, von den Regierungsorganen verbeistandet, lehnte fast alle Amendements ab. Eine längere Debatte verursachte § 40 der Vorlage. Er lautet: ‚Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.‘ Mehrere Abgeordnete stellten den Antrag, statt ‚rechtsgiltig‘ zu setzen ‚bürgerlich giltige Ehe‘ wie im preußischen Gesetz. Derselbe wurde jedoch abgelehnt. Sehr entschieden sprach der Abgeordnete Westermayer gegen den bayerischen Liberalismus und die mit demselben verbündete Regierung. Die Entgegnung des Justizministers v. Fäustle war schwach. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des § 40 nach der Regierungsvorlage mit 184 gegen 91 Stimmen. Die Zahl der Votanten betrug 275.

Die dritte Lesung fand am 23. Januar statt. Freiherr v. Franckenstein eröffnete die Debatten. Er ‚constatirte‘, daß ‚die Nachricht, welche vor längerer Zeit die Zeitungen gebracht hätten, es sei die bayerische Regierung gewesen, welche vorherrschend die Gesetzesvorlage beantragt habe, wahr sei‘, und hob zugleich hervor, daß ‚durch dieses Gesetz nicht nur das bayerische Concordat, sondern auch das Religionsedict Bayerns, welche einen Theil der bayerischen Verfassung bildeten, wesentlich alterirt werde‘. Ein ‚Nothstand‘, wie man vorgebe, sei in Bayern nicht vorhanden; wenigstens sei kein Beweis für diese Behauptung erbracht worden. ‚Die Mehrheit des bayerischen Volkes, nicht nur des katholischen, sondern auch des gläubigen protestantischen Volkes, wünsche die Civilehe nicht, die ihm durch ein Reichsgesetz aufgezwungen werden solle, weil die bayerische ‚Staatsregierung nur zu gut wisse, daß sie mit den Factoren der Landesgesetzgebung ein derartiges Gesetz nicht vereinbaren könne.‘ Unter Hinweis auf die schlimmen Folgen, welche die obligatorische Einführung der Civilehe in Preußen bereits nach sich gezogen, und mit treffender Abfertigung der frivolen Aeußerung des bayerischen Justizministers v. Fäustle, ‚die dermalige bayerische Ehegesetzgebung sei mit den Grundsätzen des modernen Staates

nicht vereinbar', schloß der edle Freiherr mit der Bitte an den Reichstag, ‚das bayerische Volk mit diesem Gesetz zu verschonen.'

Nachdem der protestantische Pastor Baumgarten mit Berufung auf Luthers Ausspruch: ‚Die Ehe sei ein weltlich Ding' eine neue Lanze für die Civilehe eingelegt und es dabei wie in seiner schon erwähnten Rede[1] nicht an Seitenhieben gegen die katholische Kirche und den orthodoxen Protestantismus hatte fehlen lassen, machte v. Fäustle ‚einige kurze Bemerkungen' zu den ‚Auslassungen' des Freiherrn v. Franckenstein. Er stellte in Abrede, daß die bayerische Regierung den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Einführung der Civilehe beim Bundesrath eingebracht habe, gestand aber zu, daß dieselbe es für ‚ihre Pflicht' gehalten, ‚sich denjenigen Stimmen anzuschließen, welche für das Gesetz gewesen', und behauptete sogar, daß ‚gerade vom streng religiösen Standpunkte aus die Sache betrachtet, man nur der obligatorischen Civilehe das Wort reden könne.'

Von hohem Interesse ist die Rede des Abgeordneten August Reichensperger, der die v. Völk, Wehrenpfennig, v. Fäustle u. A. für die Civilehe vorgebrachten Gründe in scharfer und mitunter sarkastischer Weise entkräftete. Die Mittheilung der Hauptstellen dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als sie uns einen Einblick in das unwürdige Getriebe der liberalen Partei eröffnen und zugleich die innere Haltlosigkeit der von ihren Mitgliedern vorgebrachten Argumente klar und deutlich darlegen.

‚Ich meinerseits', erwidert der Redner[2] mit Bezug auf eine Aeußerung des Herrn v. Fäustle, ‚bin, wie meine Freunde aus den Rheinlanden und noch anderen Landestheilen, in einem Landestheile geboren, in welchem die bürgerliche Ehe und die Civilstandsregister Geltung hatten, und ich lebe fortwährend darin. Ich meinerseits habe, das gestehe ich offen, einen besonderen Druck aus diesem Verhältnisse nicht empfunden, und da liegt denn allerdings die Frage nahe: wie kommt es, daß ihr Rheinländer dennoch gegen dieses Gesetz stimmt? Ja, sogar vom Bundesrathstische aus ist durch den Herrn Minister aus Bayern,

[1] Siehe Seite 354.

[2] Stenographischer Bericht S. 1220 ff.

den Herrn Bundesrath Dr. Fäustle, geäußert worden: ‚Die Civilehe gilt in Frankreich, Italien, Belgien, in der Rheinprovinz; wenn man die dortigen katholischen Priester fragte, und sie dürften es sagen, wie sie darüber denken, — sie würden sagen: wir wollen die Civilehe behalten.' Ich weiß nun nicht, ob der geehrte Herr die Gesinnung der rheinländischen Geistlichen so genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte; das aber weiß ich, daß unsere Geistlichen, wenn sie sprechen wollen, auch sprechen dürfen. Ich wenigstens kenne kein ausdrückliches Verbot, aber auch keine Rücksicht, welche sie von solchen Aeußerungen zurückhalten könnte. Im Gegentheil, meine Herren, wenn unsere Geistlichen sich für die neuesten, die ‚modernen' Staatseinrichtungen erklären, wenn sie Partei nehmen für dasjenige, was in neuester Zeit auf dem staatskirchlichen Gebiete geschaffen worden ist, so würden sie dabei ein sehr gutes Geschäft machen. Ich kann wenigstens versichern, daß diejenigen Priester, welche nicht zu ihrer Kirche gehalten haben, welche sich nicht in kirchlichem Sinne ausließen, sondern zu der Staatsomnipotenz bekannten, vortrefflich gefahren sind — in weltlicher Beziehung. Ein Priester braucht nur gegen seinen Bischof zu rebelliren, und er kann überzeugt sein, daß der Staat nicht blos seine schützende Hand über ihn hält, sondern daß er auch in mehr als einer Hinsicht dafür belohnt wird. Wenn also unsere Geistlichen sich nicht in dem Sinne aussprechen, wie es der Herr Minister ihnen imputirt hat, so können es nur religiöse, nur kirchliche, nur Gewissensmotive sein, welche sie abhalten.'

Die Freunde der Civilehe hatten besonders auf Frankreich hingewiesen, wo dieses Institut schon seit vielen Jahren bestehe. Reichensperger erwiderte darauf: ‚Man hat allerdings darauf hingewiesen, daß so, wie ja in Frankreich, und den anderen benannten Ländern die Civilehe in voller Geltung sei, so würde man sich auch bei uns in dieselbe finden, wenn nur einmal die jetzigen Mißverständnisse sich allmählich gelegt hätten, was die Natur der Sache mit sich bringe. Meine Herren, der erste Herr Redner hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, welcher wesentlicher Unterschied zwischen den heutigen Zeitverhältnissen obwaltet und denjenigen, in welchen zuerst in Frankreich die Civilehe,

überhaupt das Civilstandswesen, aufgetaucht ist. Damals, meine Herren, hatte die Revolution Trümmerhaufen aufgeschüttet; es war eine ganz neue Organisation einzurichten, und diese großartige, politische und civilrechtliche Organisation erforderte gewissermaßen nach den damaligen Umständen die Einführung des Civilstandswesens, so wie es jetzt in Frankreich besteht. Damals, meine Herren, gab es, wie schon bemerkt worden ist, nur sehr wenige Priester im Verhältniß zur Bevölkerung Frankreichs, welche trauen konnten; das ganze kirchliche Wesen lag in der ärgsten Verwirrung: das wird wohl Niemand bestreiten können. Ist dem denn auch wirklich heute bei uns so? ist nicht vielmehr zu befürchten, daß die Verwirrung, die jetzt *nicht* besteht, erst in das fragliche Gebiet hineingetragen werden wird? Es ist ein alter Satz, den die Juristen sehr wohl kennen, vielleicht auch die Nichtjuristen: Si duo faciunt idem, non est idem; — wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe. — Es kommt alles darauf an in solchen Dingen, von welchem Gesichtspunkte man ausgeht, und nach welchen Zielen man gelangen will, und da kann ich Sie nun versichern, daß die ganze Art und Weise, in welcher in Frankreich z. B. das Institut der Civilehe aufgefaßt wird, wesentlich verschieden von derjenigen Auffassung ist, die sich hier, und zwar gerade auf Seiten der Majorität, zum Ausdruck gebracht hat.'

Die Aeußerung Völks, die Civilehe sei ein ‚Postulat der Gewissensfreiheit', veranlaßte den Redner zu folgender Bemerkung: ‚Es ist fernerhin und heute noch von dieser Stelle aus namentlich die Civilehe als ein Postulat der *Gewissensfreiheit* verlangt worden. Aber, meine Herren, sind denn die Gewissen in allen denjenigen Ländern, wo die kirchliche Trauung vorgeschrieben ist, wo sie *allein* gilt, so unfrei? Bis jetzt hat doch in dem größten Theile Deutschlands nicht die Civilehe gegolten; in England u. s. w. gilt sie nicht; ich kann sagen, die Civilehe ist doch eine *Neuerung*, das wird wohl Niemand bestreiten können, am wenigsten bestreiten können mit einigen Exzerpten aus mittelalterlichen Ritterstatuten, wonach irgendwo eine Ehe zunächst nur im Beisein von Verwandten abgeschlossen werden konnte. Mit solchen Curiositäten sollte man doch, meiner Ansicht nach, nicht das Gesetz begründen wollen; man zeigt da-

durch nur, wie schwach diese Gründe sind, welche man überhaupt für die bürgerliche Ehe vorbringen kann. — Ich frage Sie also einfach, meine Herren: sind die Gewissen wirklich so unfrei in jenen Ländern, ist ein Aufschrei in jenen Ländern gehört worden? In früherer Zeit wahrlich nicht.'

Eingehend verbreitet der Redner sich über die Tendenz und die Wirkungen des Gesetzentwurfs: ‚Herr Löwe hat uns bei einer früheren Verhandlung gesagt, er und seine Freunde wollten die Trennung von Staat und Kirche; sie wollten dem Staate geben, was des Staates sei, und der Kirche, was der Kirche sei. Meine Herren, ich muß gestehen, daß mir diese Aeußerung fast wie eine Ironie vorkam; in dieser Zeit, in welcher der Kampf entbrannt ist gegen die Staatsomnipotenz, in dieser Zeit, wo man Bischöfe und Priester im Gefängnisse hält, weil sie die Staatsomnipotenz auf dem kirchlichen Gebiete nicht anerkennen wollen und können, weil sie ein selbstständiges Recht der Kirche neben dem Staate verlangen, in dieser Zeit sich darauf zu berufen, es sei die Civilehe ein Postulat der Trennung der Kirche vom Staat, das ist stark! Wenn es Ihnen wirklich ernst damit ist, wenn Sie wirklich eine Trennung der Kirche vom Staate wollen, wie sie in Holland, England und Amerika besteht, dann stellen Sie darauf Anträge, darüber läßt sich reden; aber blos für dieses Gesetz das Axiom der Trennung der Kirche vom Staate anrufen, im übrigen aber die Staatsomnipotenz proklamiren, das ist ein flagranter Widerspruch, und Sie werden doch wohl uns nicht zumuthen, daß wir von jenem Standpunkte aus diesem Gesetz auch nur das geringste Vertrauen schenken. Wie gesagt, wenn die Einführung der Civilehe als Theil eines zusammenhängenden organischen Ganzen zur Verwirklichung des Systemes der Trennung der Kirche vom Staat, so wie es in den gedachten Ländern besteht, uns dargeboten würde, dann könnte man die Sache allerdings anders beurtheilen, dann könnten die großen Vortheile, welche die Beseitigung der traurigen Conflicte zwischen Kirche und Staat, die in diesem Augenblicke bestehen, darbietet, dann könnten, sage ich, die großen Vortheile, welche durch eine loyale Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat sich darböten, wohl die Nachtheile aufwiegen, welche der Religion

und den Kirchen aus einem Gesetze wie das vorliegende erwachsen. So wie das Gesetz jetzt hier liegt und so wie es die Mehrzahl der Redner in der Majorität begründet haben, richtet es seine Spitze gegen die Kirche. Dadurch unterscheidet es sich so wesentlich von ähnlichen Gesetzen, die in anderen Ländern unter ganz anderen Umständen und Verhältnissen zu Stande gekommen sind. — Sodann erhebt sich auch noch eine weitere Frage, die Sie, wie mir scheint, sogar vorzugsweise ins Auge fassen müßten: wie denkt denn das Volk von diesem Gesetze und wie faßt es das Gesetz auf, wie benutzt es dasselbe? Es ist schon darauf hingewiesen worden, welche traurigen Erfahrungen bereits in Preußen gemacht worden sind, nachdem die Civilehe, überhaupt das Civilstandswesen dort eingeführt ist. Es ist unwidersprochen geblieben, daß hier in Berlin nur ein Viertel der Brautpaare bis jetzt sich kirchlich hat trauen lassen, und daß nur ein Drittel der neugeborenen Kinder getauft worden ist. Der Herr Minister Fäustle hat dieses Moment in seiner Aeußerung berührt; er hat gesagt, die Zeit sei noch zu kurz, um ein Urtheil auf solche Vorkommnisse hin sich bilden zu können. Meine Herren, man kann mit ebenso gutem Rechte sagen: wenn das schon im Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes die Früchte desselben sind, welche Früchte wird das Gesetz erst in der Zukunft tragen, wenn es vom ganzen Volke nicht bloß gekannt, sondern demselben noch überdies präconisirt worden ist! Ich glaube, wenn man einmal überhaupt prophezeien soll, so hat man eher Grund, Schlimmeres als Besseres zu prophezeien.'

Nach kurzer Aufzählung der inneren Mängel der Vorlage schloß Reichensperger seine Rede mit den Worten: ‚Ich bin der Ansicht, ja der Ueberzeugung, daß die Hoffnungen, welche die Christlich-Gesinnten auf diese Gesetzesvorlage bauen, sich als Illusionen erweisen werden. Hat man doch nicht auch von hoher Stelle aus sogar bei Einbringung der Maigesetze erklärt, aus diesen Gesetzen werde der Friede zwischen Staat und Kirche emporblühen. Nun, daß das eine Illusion gewesen ist, wird wohl Niemand bestreiten. Auch hier, meine Herren, werden Sie sich täuschen. Ich zweifle nicht daran, daß sehr Viele von Ihnen

und auch im Bundesrath wahrhaft ernst und ehrlich meinen, daß die christliche Basis dem Staate erhalten werden muß. Ich fürchte aber, daß Sie diese Basis durch dieses Gesetz tief erschüttern. Möge nicht erst eine Katastrophe hereinbrechen, um Ihnen darüber eine factische Gewißheit zu gewähren.'

Die Replik Völks war äußerst matt. Statt einer Widerlegung brachte er nur einige allgemeine Redensarten vor, ohne auf die Sache selbst näher einzugehen.

Die nunmehr erfolgte Specialdebatte war theilweise animirt. Namentlich trat auch hier, wie schon in den vorhergehenden Berathungen, eine zum Theil sehr heftige Animosität gegen die katholische Kirche und das positive Christenthum von Seiten des frivolen und ungläubigen Liberalismus zu Tage.

Bei der Schlußabstimmung stimmten von 279 gegenwärtigen Mitgliedern 207 für und 72 gegen das Gesetz. Zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Die Sanction des Gesetzes erfolgte am 6. Februar[1]. Am 22. Juni erließ der Bundesrath eine Verordnung, worin die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes enthalten waren. Um die ‚evangelischen Geistlichen' für den Ausfall ihrer Gebühren in Folge dieses Gesetzes zu entschädigen, wurde die Summe von 500 000 Mark in das preußische Cultusbudget eingestellt[2].

Die bayerischen Bischöfe hatten schon während der Verhandlungen im Reichstag eine Adresse[3] an König Ludwig II. gerichtet, worin sie mit Hinweis darauf, daß ‚das in Vorbereitung stehende Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruche stehe', und außerdem die durch das Concordat ‚gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränke', dem König die Bitte vortrugen, die ‚Maßregeln zu ergreifen, welche dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Concordatsvertrags

[1] Das Gesetz s. Vering, Archiv Bd. 33, S. 402 ff. Einzelne Bestimmungen desselben wurden durch das neue bürgerliche Gesetzbuch wieder abgeändert.

[2] Germania 1875 Nr. 123; Rolfus III, 162.

[3] Sie steht Vering, Archiv Bd. 33, S. 349 ff. Rolfus III, 17 f.

vorzubeugen, geeignet seien.' Die bischöfliche Adresse wurde den Acten des Justizministeriums einverleibt; eine weitere Folge hatte sie nicht. Auch der Protest des hl. Stuhles gegen die Reichscivilehe wegen Verletzung des Concordates fruchtete nichts. Die Regierung gab nicht einmal eine Antwort auf diesen Protest[1].

Wie wenig Kaiser Wilhelm I. der Civilehe gewogen war, beweist zur Evidenz sein schon erwähntes Schreiben an Roon[2]. Wenn er dem Reichsgesetz die Bestätigung ertheilte, so that er nur, was er nicht verhindern konnte. Es war ein Zugeständniß an den ungläubigen Liberalismus, dessen Consequenzen die preußische und andere Regierungen dadurch abzuschneiden suchten, daß sie von den Civil- und Militärbeamten verlangten, neben der Civiltrauung auch die kirchliche Trauung einzuholen.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Neue Quälereien des Bischofs Martin von Paderborn. Die Confiscation seines Hirtenbriefs vom 14. März 1874. Bestrafung des Bischofs und der Geistlichen, die den Hirtenbrief vorgelesen hatten. Rühmliches Benehmen der Katholiken der Diöcese. Neue Anklagen gegen Bischof Martin. Sein Hirtenbrief vom 4. Mai. Geldstrafen. Verhaftung des Bischofs. Bericht des Generalvicars Peine nach Rom. Aufforderung an Bischof Martin, sein Amt niederzulegen. Antwort desselben. Seine Absetzung. Staatscommissär Kimly. Internirung des Bischofs in Wesel. Weitere Bestrafungen desselben. Er verläßt Wesel. Sein Asyl in Mont St. Guibert. Tod des Bischofs Martin. Benehmen der Regierung gegen überzeugungstreue Katholiken. Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn. Erbitterung der Katholiken. Scandal in der St. Laurentiuskirche in Coblenz. Mißglückter Versuch, Belgien in den Culturkampf hineinzuziehen. Notenwechsel. Die Affaire Duschenes und Wiesingers. Verhaftung des Bischofs Brinkmann von Münster. Das fünfzigjährige Priesterjubiläum des Fürstbischofs Förster von Breslau. Absetzung desselben. Bestrafung des Domherrn Kurowski. Andere Vexationen der Katholiken.

Schon seit Monaten schwebte das Damoklesschwert über dem Haupte des Bischofs Martin von Paderborn. Die Energie, mit welcher der standhafte Oberhirt die Gerechtsame der Kirche vertheidigte, brachte ihn alsbald in Conflict mit dem katholischen Oberpräsidenten von Westfalen, Herrn von Kühlwetter, der an Eifer für die Durchführung der Maigesetze seine protestantischen

[1] Siehe Germania 1876, Nr. 13.

[2] Siehe Seite 288. Vgl. Bismarck, Gedanken II, 140.

Collegen noch übertraf. Einzelne Anklagen gegen den Bischof wurden bereits angeführt[1]; zu denselben gesellten sich in der Folge noch neue Beschuldigungen. Die wider ihn verhängten Geldstrafen erwuchsen nach und nach zu einer stattlichen Summe. Der Verurtheilte verweigerte die Bezahlung, und die Pfandobjecte reichten zu deren Deckung nicht hin. Unter diesen Verhältnissen war die Katastrophe nur eine Frage der Zeit. Sie erfolgte am 4. August 1874.

Die königliche Regierung in Münster ließ keine Gelegenheit vorübergehen, den ihr mißliebigen kirchlichen Obern der Uebertretung der Staatsgesetze anzuklagen. Er hatte in seinem Hirtenbriefe vom 14. März[2] der Verbrüderung der sog. Staatskatholiken und der Mitglieder der ‚altkatholischen' Secte mit der Regierung gedacht und die ihm nöthig scheinenden Warnungen an seine Diöcesanen ergehen lassen. Der Oberpräsident erblickte hierin eine Uebertretung des Kanzelparagraphen. Er ließ den Hirtenbrief confisciren, und die Staatsanwälte stellten Strafanträge gegen die Geistlichen, welche den Hirtenbrief verlesen hatten. Mehrere Gerichte erkannten auf Freisprechung; die meisten Gerichte aber verurtheilten die angeklagten Geistlichen. In der Feststellung des Strafmaßes herrschte jedoch ein ziemlich bedeutender Unterschied[3]. Der Bischof wurde zu zwei resp. drei Monaten Festung verurtheilt[4]. Die beiden incriminirten Stellen[5]

[1] Siehe Seite 242 ff.

[2] Er steht Stamm II, 108 ff.

[3] Siehe Stamm I, 341 ff.

[4] Die betreffenden Acten stehen Stamm II, 111 ff. Das Kreisgericht in Höxter hatte den Bischof zu 2 Monaten verurtheilt. Das Kreisgericht Wiedenbrück-Rheda verurtheilte denselben zu 3 Monaten, setzte aber die Strafe auf einen Monat herab, wenn das Urtheil von Höxter in Vollzug komme.

[5] Sie lauten: ‚Daß es in dem furchtbaren Kampfe, den man uns aufgedrungen hat, auf unsere Losreißung von Rom abgesehen ist, gestehen unsere Gegner selbst offen ein, und verkündigen sogar die Vertreter der Regierung laut von der Tribüne herab.

Zu diesem Zweck wird auch der s. g. Altkatholicismus hervorgezogen und mit Gunstbezeugungen überhäuft; er soll, wie jüngst ein Preußischer Staats-Minister es öffentlich eingestanden, als Waffe dienen im Kampfe gegen Rom u. s. w.'

Die zweite von der Anklage hervorgehobene Stelle hatte folgenden

des Hirtenschreibens boten übrigens nicht den geringsten Grund zu einer Bestrafung.

Die beständigen Quälereien von Seiten der preußischen Regierung bereiteten Bischof Martin manche trübe Stunde; aber er wurde dafür reichlich entschädigt durch die vielen und rührenden Beweise der Verehrung und Treue, die ihm seine Diöcesanen entgegenbrachten. Es war ein großartiges Schauspiel. Aus allen Theilen der Diöcese erschienen zahlreiche Deputationen katholischer Männer aus allen Ständen, die nach vielen Tausenden[1] zählten, in der bischöflichen Residenz, um dem standhaften Oberhirten ihre Huldigungen darzubringen und denselben ihrer Liebe und ihres Gehorsams zu versichern. Den Schluß dieser Völkerwanderungen machte am 27. April eine Deputation von 3000 Frauen und Jungfrauen der Stadt Paderborn, welche dem Bischof das Gelöbniß der Treue ablegten[2]. Der Augenblick der Verhaftung des Bekennerbischofes rückte immer näher. Er war vom Kreisgericht wegen ‚gesetzwidriger' Besetzung der Pfarrei Alme zu 200 Thalern oder sechs Wochen Gefängniß und wegen Besetzung der Pfarreien Olpe und Fürstenberg zu 400 Thalern oder 12 Wochen Haft verurtheilt worden. Da er die Zahlung verweigerte, und keine weiteren Pfandobjecte aufgefunden werden konnten, erging am 2. Juli an den Verurtheilten die gerichtliche Aufforderung, sich ‚binnen 3 Tage' zum Antritt seiner Gefängnißstrafe zu stellen, widrigenfalls er dazu gezwungen werde.

Der muthige Streiter für die Sache Gottes war darauf vorbereitet[3]. Er hatte in Voraussetzung der künftigen Ereignisse am 4. Mai in einem Hirtenschreiben von seinen Bisthumsangehörigen in rührender Weise Abschied genommen und dieselben

Wortlaut: „Ich würde von diesen beiden Erzeugnissen des neuen Zeitgeistes (des s. g. Staatskatholicismus und des s. g. Altkatholicismus) überhaupt nicht mehr geredet haben. Aber daß nach den öffentlichen Blättern die Propheten des s. g. Altkatholicismus nunmehr mit Oberpräsidialbewilligung als Reise- oder Wanderprediger in unsere katholischen Gemeinden entsandt werden sollen, hat mich veranlaßt, nochmals darauf zurückzukommen.' (Stamm II, 108 ff.)

[1] Siehe Stamm I, 366 ff.

[2] A. a. O. I, 383 f.

[3] Siehe hierüber a. a. O. I, 388 ff. II, 274 ff.

noch einmal mit sehr eindringlichen Worten ‚zur Treue gegen den Stuhl Petri'[1] ermahnt. Nun sah er seiner Verhaftung ruhig entgegen. Allein die drohende Gefahr schien noch einmal vorübergehen zu wollen. Einige Katholiken Paderborns zahlten die gegen den Bischof verhängte Strafe von 400 Thalern, wodurch die eventuell substituirte Haft wegfiel. Der Protest des Bischofs gegen die von ‚einem Dritten ohne sein Zuthun und ohne seinen Auftrag' entrichteten Strafgelder und sein Antrag, daß dieselben ‚dem, der sie gezahlt, zurückgegeben würden', wurde vom Kreisgericht und auch vom Appellhof abgewiesen. Nun richtete Bischof Martin am 8. Juli ein Schreiben an seine Diöcesanen, worin er ihnen seinen Dank ‚für die rührende Liebe, die ihn vom Gefängniß losgekauft', aussprach, und zugleich aber ‚die inständige Bitte' damit verband, ‚doch künftig in ähnlichen Fällen ihre Liebe gegen ihn in dieser Art nicht mehr walten zu lassen.'

Der Bischof blieb nicht lange im Besitze seiner Freiheit. Das Obertribunal cassirte am 28. Juli die Beschlüsse des Kreis- und Appellationsgerichtes, ‚erklärte die Zahlung von Geldstrafen durch dritte Personen für unzulässig' und verfügte die Rückzahlung der Strafgelder. Damit war das Loos des edlen Kirchenobern entschieden. Am 1. August erging an ihn die Aufforderung, ‚binnen 48 Stunden die erkannten Freiheitsstrafen anzutreten.' Da er nicht freiwillig Folge leistete, schritt die Regierung zur Anwendung von Gewalt. Am 4. August, 8 Uhr Morgens, erfolgte ‚die zwangsweise Abführung' des Bischofs Martin in das Kreisgefängniß. Das Domcapitel hatte sich im bischöflichen Palais versammelt, wo auch der gesammte Klerus der Stadt erschienen war. Auf der Straße wogte eine unabsehbare Menge, Männer und Frauen, hin und her, die den Gefangenen enthusiastisch und demonstrativ begrüßten. Der Bischof bestieg den bereit stehenden Wagen, der ihn in Gesellschaft zweier Polizisten nach dem Kreisgefängniß bringen sollte. Seine Behandlung daselbst war im ganzen anständig.

Bald nach der Verhaftung des kirchlichen Oberhirten theilte Generalvicar Peine das Vorgefallene den Diöcesanen mit und forderte sie zum Gebet für den hohen Gefangenen auf. Auch

[1] Stamm a. a. O. I, 389.

nach Rom erstattete er Bericht. Papst Pius IX. spendete in einem Breve der unbesiegten Treue und Standhaftigkeit des eingekerkerten Kirchenfürsten das höchste Lob[1].

Am 7. September hatte der Bischof Martin die ihm zudecretirte sechswöchige Gefängnißstrafe verbüßt; nun mußte er die Haft von 18 Wochen antreten. Unter demselben Datum richtete Oberpräsident von Kühlwetter ein Schreiben an den Gefangenen mit der Aufforderung zur Niederlegung seines bischöflichen Amtes. Es wurde ihm eine ‚zehntägige Frist' hiezu festgesetzt, nach deren nutzlosem Verlaufe ‚die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung' bei dem kirchlichen Gerichtshof in Antrag gebracht werden sollte. Am 15. September antwortete der Bischof, daß ‚Pflicht, Ehre und Gewissen ihm nicht gestatteten', sein Amt niederzulegen. Hierauf begann das gerichtliche Verfahren. Mit der vorläufigen Untersuchung war Appellationsgerichtsrath Zur Nedden betraut, ein Mann, der sogar in öffentlicher Gesellschaft die gemeinsten Schmähungen gegen den Angeklagten ausgestoßen hatte. Die Protestation des Bischofs gegen die Wahl dieses Mannes fand keine Beachtung bei dem Justizminister. Ueberhaupt erfuhr der kirchliche Obere von Seiten der Regierungsbehörden eine Behandlung, die weder den Forderungen der Gerechtigkeit, noch den Gesetzen des Anstandes entsprach. Am 5. Januar 1875 verfügte der kirchliche Gerichtshof die Absetzung des Bischofs Martin. Als öffentlicher Ankläger fungirte Oberstaatsanwalt Irgahn. Er hob in seiner Anklageschrift besonders hervor, daß der Bischof principiell die ‚Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates' leugne, und ein längeres Verbleiben desselben im Amte ‚mit der öffentlichen Ordnung unverträglich' sei. Das Absetzungsurtheil[2] wurde an die innere Seite der Thüre der Haftzelle des Bischofs geheftet, da er dessen Annahme verweigerte.

Am 19. Januar war die Haft des ‚abgesetzten' Bischofs zu Ende. Aber er wurde nicht in Freiheit gesetzt. Schon um

[1] Es steht Stamm, a. a. O. II, 285.

[2] Die interessante Anklageschrift und das Urtheil, s. Stamm, a. a. O. II, 307.

8 Uhr des Morgens empfing er ein vom Regierungspräsidenten Eichhorn unterzeichnetes Decret, wodurch er in Wesel internirt wurde. Da er sich nicht freiwillig an diesen Ort begeben wollte, wurde er gewaltsam dorthin abgeführt. Zunächst sollte er dort seine zweimonatliche Festungshaft[1] für seinen Hirtenbrief vom 14. März 1874 abbüßen. Sie erreichte am 20. März ihr Ende; aber es war bereits eine neue einmonatliche Festungshaft gegen ihn verhängt worden. Der Bischof trat dieselbe am 14. Juni an. Im September erfolgte wieder eine Verurtheilung desselben zu 800 Thalern oder 24 Wochen Haft, weil er am 13. August 1873 vier neugeweihten Priestern die Jurisdiction zum Beichthören gegeben hatte. Der Verurtheilte konnte aber nicht mehr zur Strafe gezogen, sondern nur steckbrieflich verfolgt werden. Er hatte am 4. August 1875 Wesel verlassen.

Der ‚abgesetzte' Kirchenfürst wurde Gegenstand der Sympathien des In- und Auslandes. Auch Papst Pius IX. gab ihm neue Beweise seiner Hochachtung. Allein die beständigen Aufregungen, die einem langsamen ‚Martyrium' gleichzusetzen waren, und die Gefängnißhaft hatten die Gesundheit des Bischofs sehr erschüttert. Zu ihrer Wiederherstellung war eine Badecur dringend nothwendig. Da die Regierung dem internirten Bischof die erbetene Erlaubniß, ein Seebad zu besuchen, verweigerte, verließ derselbe am 4. August, dem Jahrestag seiner Inhaftirung, sein Exil und begab sich auf holländisches Gebiet. Die officiösen und liberalen Blätter schlugen darob einen gewaltigen Lärm, und die preußische Regierung erkannte ihm die Staatsangehörigkeit ab. Nachdem Bischof Martin seine angegriffene Gesundheit in dem Seebad Kattwyk neu gestärkt hatte, nahm er seinen Wohnsitz in Neuburg. Doch war hier nicht der Ort seines Verbleibens. ‚Dem Drucke von Berlin nachgebend', versagte ihm die holländische Regierung den Aufenthalt im Königreiche. Der Ausgewiesene nahm seinen Aufenthalt im Franziskanerkloster Brunsinn bei Sittard und wollte sich hierauf in Lüttich niederlassen. Da aber das Ministerium in Brüssel, von denselben Motiven wie das Cabinet in Haag geleitet, nach ihm

[1] Siehe Seite 362, Note 4.

fahnden ließ, mußte er wieder den Wanderstab ergreifen. Endlich fand er eine Ruhestätte in Monte St. Guibert. In der Nähe dieses Dorfes hatte Pauline v. Mallinckrodt ein Pensionat für Mädchen errichtet, dessen Leitung ihre aus Deutschland vertriebenen Ordensschwestern führten. Bischof Martin fungirte unbekannt als Rector der Anstalt bis zu seinem, am 16. Juli 1879, erfolgten Tode. Seine Leiche fand ihre letzte Ruhestätte im Dome zu Paderborn.

Nach der staatlichen Absetzung des hochverdienten Bischofs Martin erging am 18. Januar 1875 durch den Oberpräsidenten v. Kühlwetter an das Domcapitel zu Paderborn die Aufforderung, einen Bisthumsverweser zu wählen. Ihre Zurückweisung durch die Domherren hatte die Beschlagnahme des Bisthumsvermögens und die Ernennung des Regierungs-Assessors Himly zum Verwalter des kirchlichen Eigenthums zur Folge.

Der preußische Hofcanonist, Professor Hinschius, hatte schon 1873 ‚der empfindlichen Nachtheile für die Verwaltung der Seelsorge' gedacht, wenn ‚gegen einzelne Bischöfe wegen ihrer andauernden Renitenz gegen die Maigesetze die Absetzung nothwendig geworden sei[1].' Diese Nachtheile traten jetzt immer mehr hervor. Bereits waren vier Bisthümer Preußens ihrer Hirten beraubt. Fulda hatte seinen Bischof durch den Tod verloren, und den beiden Erzdiöcesen Gnesen und Posen und der Diöcese Paderborn waren ihre Oberhirten gewaltsam entrissen worden. Auch den übrigen Bischöfen stand dasselbe Loos bevor. Die geordnete Verwaltung der Diöcesen hörte auf. Weltliche Commissäre verfügten über das kirchliche Eigenthum, und die Pfarrer, die nicht mit ihnen in geschäftlichen Verkehr treten wollten, wurden bestraft.

Auch die ihrer Kirche treu ergebenen katholischen Beamten mußten die bitteren Früchte des Culturkampfes verkosten. In verschiedenen Bezirken des Rheinlandes und Westfalens wurden die katholischen Landräthe zur Disposition gestellt und ihre

[1] Die preußischen Kirchengesetze von 1873 S. 47.

Stellen mit Protestanten besetzt. Nicht selten versagte die Regierung den Wahlen von überzeugungstreuen Katholiken zu Municipal- oder Provinzialämtern die Bestätigung. Besonderes Aufsehen machte die Nichtbestätigung des vom Stadtverordneten-Collegium in Bonn am 31. Juli 1874 einstimmig wiedergewählten Oberbürgermeisters Leopold Kaufmann, weil er sich weigerte, die ihm von der Regierung in Köln angesonnene Erklärung abzugeben, daß er die Maigesetze ‚gern' ausführen würde. Wegen dieses Vorfalles interpellirte der Abgeordnete Windthorst die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Juni 1875. Der Minister verweigerte aber jede Antwort auf die Interpellation [1].

Die unter allen Schichten der katholischen Bevölkerung herrschende gerechte Erbitterung gegen die Regierung wurde noch gesteigert durch die drückende Militärlast, durch die fast unerschwinglichen Steuern, welche durch immer neue Forderungen noch mehr in die Höhe stiegen, und durch den von hochgestellten Persönlichkeiten ermöglichten und begünstigten Gründerschwindel [2], dem das Vermögen unzähliger Familien ganz oder theilweise zum Opfer fiel. Die Mißstimmung gab sich bei jeder Gelegenheit kund. Die sog. patriotischen Feste fanden keinen Anklang. Die Sedansfeier machte klägliches Fiasko [3]. Die Ueberzeugung, daß eine Trennung zwischen Staat und Kirche den bestehenden Verhältnissen vorzuziehen sei, gewann täglich mehr Vertreter. Auch Bischof von Ketteler und andere hochstehende Männer befreundeten sich mit diesem Gedanken, an dessen Ausführbarkeit sie allerdings zweifelten, weil der Staat die katholische Kirche

[1] Schulte, Culturkampf S. 497 f.

[2] Otto Glagau, der Börsen- und Gründerschwindel in Deutschland, Leipzig 1877. Siehe auch Majunke, Gesch. des Culturkampfs S. 365 ff.

[3] Großes Aufsehen in ganz Deutschland machte der Hirtenbrief des Bischofs v. Ketteler über diese Feier. Er steht Germania 1874 Nr. 191. 194. Rolfus, Kirchengeschichtliches ꝛc. II, 577 f. Um die Feier, welche nur ganz geringe Betheiligung fand, etwas zu heben, verfügte die preußische Regierung, daß die Schulferien erst nach dem 2. September eintreten, und daß die Schulfeier nicht ‚auf die Schulräume beschränkt, sondern auch durch Auszug aufs Land — durch Gesang und Spiel im Freien — ausgezeichnet' werden sollten. (Rolfus II, 563.)

aus seiner Umarmung nicht befreien, sondern vielmehr dieselbe zerstören, oder doch nach Möglichkeit schädigen wollte[1].

Eine höchst traurige Episode im preußischen Culturkampf bildet die Verhaftung des Kaplans Schneiders in der Pfarrkirche St. Laurentius in Koblenz. Derselbe war bereits wegen Uebertretung der Maigesetze bestraft worden, und kraft des Verbannungsgesetzes aus dem Bezirke seiner bisherigen Wirksamkeit, dem Regierungsbezirk Koblenz, ausgewiesen worden. Da er sich hieran nicht störte, drangen am 1. November 1874, während Schneiders das Hochamt celebrirte, mehrere Gensdarmen und Polizisten in die Kirche ein und nahmen nach Beendigung desselben seine Verhaftung vor. Es kam zu tumultuarischen Scenen. Die aus Marmor gearbeitete Communionbank wurde zerstört. Die Polizei schlug in der Kirche mit blanken Waffen auf die Anwesenden[2].

Auch Belgien suchte Bismarck in den Culturkampf hinein zu ziehen. Die entschiedene Sprache, womit die belgischen Bischöfe in ihren Hirtenbriefen das Benehmen der preußischen Regierung verurtheilten, sowie die vielen Beweise der Sympathien, welche die Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, in besondern Adressen[3] und in der Tagespresse den verfolgten deutschen Bischöfen entgegenbrachten, hatten schon längst den Unwillen des Reichskanzlers erregt, der sich in dem Grade steigerte, als diese Kundgebungen häufiger wurden. Er ließ deshalb durch den deutschen Gesandten in Brüssel dem dortigen Cabinet wiederholt die Aufforderung zugehen, solche Kundgebungen mit Gewalt zu unterdrücken. Die gepflogenen ‚vertraulichen Besprechungen' zwischen dem Gesandten und dem Ministerpräsidenten führten aber zu keinem der preußischen

---

[1] Pastor, A. Reichensperger II, 119.

[2] Germania 1874 Nr. 251. 252. 256.

[3] Besonders erregte die Adresse an Bischof Martin Seitens des Centralcomités des oeuvres Pontificales in Brüssel den Zorn der preußischen Regierung. Sie steht bei Stamm a. a. O. II, 298 f.

Regierung günstigen Ergebniß. Das belgische Gesetz bot keine Handhabe zur Bestrafung der Bischöfe, und das Ministerium fand keine Veranlassung, dasselbe durch einige Culturkampfs-Paragraphen zu bereichern.

Auch der spätere officielle Depeschenwechsel[1] zwischen dem deutschen Gesandten in Brüssel, Grafen von Perponcher-Sedlnitzki, und dem belgischen Ministerpräsidenten, Grafen d'Aspremont-Lynden, hatte denselben Ausgang. Die nähere Veranlassung hiezu war folgende: Der Kesselschmied Duschene-Poncelet hatte dem Erzbischof Guibert von Paris in einem Schreiben das Anerbieten gemacht, gegen eine Belohnung von 60 000 Franken den Reichskanzler zu ermorden. Der Erzbischof ließ den Brief den belgischen Behörden übermitteln, und diese trafen nun die nothwendig erscheinenden Maßregeln zur Verhütung eines Attentats. Der deutsche Gesandte nahm von ‚diesem Vorgang, der, wie er sich ausdrückte, zwar anderer Natur, aber nicht ohne geistigen Zusammenhang' mit den oben erwähnten ‚Kundgebungen' sei, Veranlassung, am 3. Februar 1875 eine Note an den belgischen Ministerpräsidenten zu richten, worin er das Verlangen aussprach, daß die Regierung ‚die bestehenden Gesetze' ergänze, insofern dieselben ‚keine Mittel gewährten, den inneren Frieden und die Sicherheit der Personen in befreundeten Nachbarstaaten gegen Beeinträchtigungen durch belgische Unterthanen sicher zu stellen.' Graf d'Aspremont-Lynden antwortete am 26. Februar. Er führte den Nachweis, daß die belgische Regierung alle Maßregeln getroffen habe, ‚einen unsinnigen Anschlag zu vereiteln, für den Fall, daß derselbe über den Bereich der Absichten hinausgehen sollte', daß sie aber außer Stand sei, noch weiter zu gehen, da nach allen Gesetzgebungen ‚der Versuch nur dann strafbar sei, wenn er sich durch äußere Handlungen kundgebe, die den Beginn der Ausführung des Verbrechens bildeten.'

Die Kundgebungen der belgischen Katholiken kamen auch in der Kammer zur Sprache. Die Verhandlungen zogen sich in

[1] Die beiden Noten theilen Stamm a. a. O. II, 300 ff. u. Schulte, Geschichte des Culturkampfs S. 466 ff. mit.

die Länge. Die conservative Majorität vereitelte aber die Pläne der Liberalen. Doch nahm sie den Antrag Malou's an, dem Reichskanzler ihr ‚Bedauern' über die scharfen Ausdrücke einzelner Bischöfe und die Sprache der katholischen Presse bezüglich des deutschen Culturkampfes auszudrücken.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Angelegenheit Duschene's nicht Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen wurde. Eine genaue Untersuchung hätte vielleicht dasselbe Ergebniß gehabt wie eine ähnliche Komödie, die sich um dieselbe Zeit in Wien abspielte. Ein gewisser Joseph Wiesinger hatte dem Provinzial der Jesuiten in Wien ein für den General des Ordens bestimmtes Schreiben unter dem fingirten Namen ‚Graf M.' zugesandt, dessen Verfasser sich erbot, den Reichskanzler zu ermorden, wenn ihm die Summe von einer Million Thaler, und zwar 200 000 schon vor der Ausführung des Attentats, verabfolgt würde. Der Provinzial übergab die Briefe der Polizei. Die gerichtliche Untersuchung ergab, daß Wiesinger nichts ferner lag, als die ernstliche Absicht, einen Mord an der Person des Reichskanzlers zu begehen; er hoffte vielmehr, ‚ein die Jesuiten compromittirendes Actenstück zu erhalten, das er dann unmittelbar oder mittelbar durch die deutsche Botschaft dem Reichskanzler übermittelt hätte, um diesem so eine Handhabe gegen die Klerikalen', sich selbst aber eine Belohnung für seine Dienste von der deutschen Botschaft oder von Bismarck selbst zu verschaffen[1].

Am 15. März 1875 wurde Bischof Brinkmann von Münster, der schon wegen Verletzung des Kanzelparagraphen verurtheilt worden, in der Appellinstanz aber freigesprochen war[2], ins Gefängniß nach Warendorf abgeführt, um daselbst eine vierzigtägige Strafe zu verbüßen. Seine Verhaftung war schon für den 13. März bestimmt, konnte aber nicht ausgeführt werden, weil der Bischof in Amtsgeschäften abwesend war. Polizeicommissär

[1] Die Berliner Volkszeitung vom 22. Juni 1875 schreibt, ‚man könne sich bei richtiger Betrachtung des Gedankens nicht erwehren, daß Duschene auf dasselbe Ziel losgegangen sei, welches Wiesinger im Auge gehabt habe.'

[2] Germania 1875 Nr. 63.

Delsen weigerte sich, die Verhaftung vorzunehmen; er wurde dafür sogleich aus dem Dienste entlassen. Am 15. März um $7^1/_2$ Uhr in der Frühe, während der Bischof die hl. Messe celebrirte, erschienen die Gerichts- und Polizeibeamten im bischöflichen Palais. Das Domcapitel, mehrere Geistliche und eine Anzahl hochstehender Laien hatten sich ebenfalls dort eingefunden. Nach Vorzeigung des Haftbefehls durch den Gerichtsbeamten, erklärte der Bischof, daß er nur der Gewalt weichen werde, worauf derselbe Hand an den Oberhirten legte. Der standhafte Kirchenfürst wurde hierauf in einem zu diesem Zwecke bereitstehenden Wagen nach Warendorf verbracht. Eine ungeheuere Menge Volkes hatte sich inzwischen auf der Straße vor dem Palais eingefunden. Klerus und Volk bezeugten dem scheidenden Oberhirten in der rührendsten Weise ihre Ehrerbietung und Treue. Die Notabeln Münsters gaben ihm in fünfzehn Wagen das Geleite. Im Wagen des Bischofs hatte außer dessen Secretär noch der Erbdroste, Graf v. Droste zu Vischering, Platz genommen. Generalvicar Dr. Giese verkündete den Diöcesanen ‚die Trauerkunde' in einem besonderen Schreiben.

Am 27. April, um zehn Uhr Morgens, wurde der hohe Gefangene wieder in Freiheit gesetzt und traf noch an demselben Tage in Münster ein. Die ganze katholische Bevölkerung empfing ihren Oberhirten aufs herzlichste. Der Bürgermeister von Münster hatte vor besonderen Kundgebungen und Empfangsfeierlichkeiten gewarnt, weil man sonst einschreiten würde. Auch der Bischof hatte den Wunsch ausgesprochen, von besonderen Demonstrationen abzusehen.

Je grausamer die preußische Regierung die kirchlichen Oberhirten bedrückte und verfolgte, desto inniger schloß das katholische Volk sich denselben an und benützte jede Gelegenheit, um seiner Liebe und Treue gegen dieselben Ausdruck zu geben. Dies zeigte sich auch bei der Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums[1] des Fürstbischofs Förster von Breslau, 17. April 1875. Es

[1] Germania Nr. 85. 88. 90.

war eine großartige Kundgebung des katholischen Bewußtseins. In allen Theilen der ausgedehnten Diöcese erschollen Jubel- und Dankeslieder, und eine große Anzahl hochstehender Geistlichen und Laien hatten sich in Breslau eingefunden. Zahlreiche, überaus kostbare Geschenke, wurden dem Jubilar dargebracht. Auf Wunsch des Ministeriums enthielten sich die königlichen und städtischen Beamten der Theilnahme an dem Feste. Ihre Abwesenheit wurde indessen kaum bemerkt.

Um die Wirksamkeit des Fürstbischofs zu hemmen, hatte die Regierung den Plan ersonnen, denselben vorerst in Sicherheits-Arrest bringen zu lassen. Als Tag der Ausführung dieses Planes war der 7. Mai bestimmt. Fürstbischof Förster, von befreundeter Seite hiervon in Kenntniß gesetzt, verließ Breslau und begab sich nach Schloß Johannisberg, im österreichischen Antheile seines Bisthums, um von hier aus die Diöcesanregierung zu führen[1].

Schon am 27. März 1875 war der Fürstbischof vom Oberpräsidenten von Schlesien, Grafen Arnim, zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert worden[2]. Da er sich dessen selbstverständlich weigerte[3], verordnete der kirchliche Gerichtshof in Berlin auf Antrag des Oberpräsidenten am 28. April die Einleitung des Processes auf Amtsentsetzung des Kirchenobern. Mit der Voruntersuchung wurde ein Mitglied des Appellationsgerichtes in Breslau betraut. Am 6. Oktober wurde die Angelegenheit vor dem kirchlichen Gerichtshof verhandelt. Unter den in der Anklageschrift ihm zur Last gelegten Verbrechen war auch die Verkündigung der päpstlichen Encyclika vom 5. Februar 1875 im amtlichen ‚Verordnungsblatt' und das Einschreiten des Fürstbischofs gegen den Staatspastor Kick[4] in Kähme. Wie voraus

[1] Germania Nr. 101 und 110.

[2] Das Schreiben, s. Schulte, a. a. O. S. 477 ff.

[3] Germania 1875 Nr. 79.

[4] Er war Diöcesanpriester der Diöcese Breslau, hatte aber die Pfarrei Kähme in Posen vom Staate angenommen. Er wurde deshalb vom Geheimdelegat der Erzdiöcese excommunicirt. Das Kreisgericht zu Birnbaum hatte deshalb den Fürstbischof von Breslau am 10. Juni 1875 zu 2000 Mk. eventuell 133 Tage Gefängniß verurtheilt. Der Criminalsenat des Kammergerichts dagegen hob am 22. Mai 1876 dieses Urtheil wieder auf. Siehe Germania 1876 Nr. 115 und 118.

zu sehen war, sprach der Gerichtshof die Amtsentsetzung des Fürstbischofs aus. Das Urtheil wurde ihm am 5. November zugestellt[1]. An demselben Tage erging an das Domcapitel die Aufforderung, eine Neuwahl vorzunehmen. Da die Domherren mit Ausnahme Künzers[2] dieses Ansinnen zurückwiesen, ernannte Cultusminister Falk den königlichen Regierungsrath von Schuchmann in Breslau zum Verwalter des dem bischöflichen Stuhle gehörigen oder unter dessen Verwaltung stehenden Vermögens. Um seine Beamten vor weiteren Quälereien zu schützen, hatte der Fürstbischof die Diöcesanbehörden bereits am 12. Oktober aufgelöst.

Am 6. Oktober 1875 verurtheilte das königliche Kreisgericht in Posen den Domherrn Kurowski zu zwei Jahren Gefängniß wegen Ausübung bischöflicher Rechte als geheimer Delegat des päpstlichen Stuhles[3]. Die Staatsbehörde war durch Staatsanwalt v. Dreßler vertreten, aus dessen culturkämpferischer Rede hier eine Stelle mitgetheilt werden soll, weil dieselbe ein sprechendes Zeugniß dafür ablegt, zu welchen Absurditäten Haß und Fanatismus den Menschen zu verleiten vermag. Die fragliche Stelle, eine prophetische Schilderung des künftigen Schicksals der katholischen Kirche in Deutschland, lautet: ‚Der römisch-katholischen Geistlichkeit war es vorbehalten, der Mit- und Nachwelt ein Beispiel halsstarriger Auflehnung gegen die Gesetze des Staates, andauernder Unbotmäßigkeit gegen die staatliche Autorität zu geben, wie es vorher nie dagewesen, wie es hoffentlich später nie wiederkehren wird. Und indem ich mich von den Thatsachen, die der Vergangenheit angehören, abwende, gestatte ich mir einen Blick in die Zukunft zu werfen. Es gehört wahrlich keine Prophetengabe dazu, um bestimmt behaupten zu können, daß die Stunde von Sedan für die römisch-katholische Hierarchie in Preußen geschlagen hat. (!) Was wir jetzt erleben, was wir noch erleben werden, wird zwar noch viel Verwirrung in das Land, viel Kummer und Bedrängniß für den Einzelnen

[1] Germania 1875, Nr. 229; 259; 260—66; 274 f.
[2] Siehe Seite 198.
[3] Germania 1875, Nr. 230 f.

bringen, der endliche Sieg des Staates steht darum doch außer allem Zweifel.

In längstens dreißig Jahren werden die katholischen Parochien verwaist und ihre Kirchen geschlossen sein, weil junge Priester, die den Gesetzen sich nicht fügen wollen, nicht zugelassen, die alten aber gestorben, oder aus der Gegend, wo sie gelebt und gewirkt haben, verwiesen sein werden [1].' In Wirklichkeit hat sich die Sache freilich ganz anders gestaltet.

Hier sei noch kurz erwähnt, daß am 5. Februar 1875 der Hirtenbrief des Bischofs Räß von Straßburg von der Polizei confiscirt und der bischöfliche Buchdrucker Le Roux in Anklagezustand versetzt wurde. Das Vergehen des Oberhirten bestand darin, daß er die päpstliche Encyclika über das Jubiläum in demselben veröffentlichte und die Gläubigen zum eifrigen Gebete für die so sehr bedrängte Kirche aufforderte. Dasselbe Schicksal hatte auch das Hirtenschreiben des Bischofs von Metz.

Die Quälereien der Katholiken durch die Organe der Regierung mehrten sich von Tag zu Tag.

---

[1] Diese Rede wurde Gegenstand von Verhandlungen im Abgeordnetenhause. (Stenographischer Bericht, Bd. 1 S. 149.)

Fünfter Abschnitt.

Der Höhepunkt des preußischen Culturkampfes.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Das s. g. Sperr- oder Brodkorbgesetz. Inhalt des Entwurfs. Erste Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Zweite Lesung. Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Ueberweisung derselben an das Herrenhaus. Erste Lesung. General- und Specialdebatte. Zweite Lesung. Annahme des Gesetzes. Königliche Sanction. Immediateingabe der Bischöfe. Antwort des Staatsministeriums. Erwiderung der kirchlichen Oberhirten.

Mit dem Jahre 1875 hatte der Culturkampf in Preußen den Höhegrad erreicht. Ein gewaltiger Sturm erhob sich gegen die katholische Kirche. Die wild aufgeregten Wogen wälzten sich mit großer Heftigkeit gegen den Felsen, auf welchen Christus seine Kirche erbaute, heran, aber nur um auch jetzt wie in den vergangenen Zeiten an demselben machtlos zu zerschellen.

Von dem aufrichtigsten Verlangen beseelt, den tief erschütterten kirchlichen Frieden in Preußen wieder herzustellen, hatte Papst Pius IX. wiederholt Versuche gemacht, die leitenden Staatsmänner von ihrem unberechtigten und unheilvollen Verfahren gegen die katholische Kirche abzubringen. Allein alle seine Bemühungen hatten keinen Erfolg gehabt, und die Verwüstungen im Weinberge des Herrn wurden mit jedem Tage schlimmer. Es blieb deshalb dem Papste nichts mehr übrig, als gegen die Verfolgungen der Kirche in Preußen vor der ganzen Welt laut

und feierlich Protest zu erheben. Er that dies in seinem Schreiben[1] an die preußischen Bischöfe vom 5. Februar 1875. Dasselbe hat große Aehnlichkeit mit der berühmten Allocution[2] seines erlauchten Vorgängers, Gregors XVI., vom 10. Dezember 1837 nach der gewaltsamen Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

‚Was wir', so beginnt das päpstliche Schreiben, ‚eingedenk der Bestimmungen, welche von diesem Apostolischen Stuhle mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im einundzwanzigsten Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und Gedeihen der katholischen Interessen vereinbart wurden, niemals für möglich gehalten, das hat sich gegenwärtig, Ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet: auf die Ruhe und den Frieden, dessen die Kirche Gottes bei Euch sich erfreute, ist ein schwerer, unerwarteter Sturm gefolgt. Den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch welche schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Klerus als auch im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die unverletzlichen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich vernichten.'

Hierauf erwähnt der Heilige Vater kurz den Inhalt der kirchenpolitischen Zwangsgesetze und gedenkt auch des ‚Schadens und der mannigfachen Belästigungen und Mißhandlungen, die aus diesen Gesetzen und ihren harten Ausführungen gefolgt sind', zieht es aber vor, ‚hiervon absichtlich zu schweigen', um ‚den allgemeinen Schmerz durch Erwähnung all' des Traurigen nicht noch mehr zu steigern.'

‚Aber nicht können wir schweigen', fährt er fort, ‚zu dem Mißgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat.' Nun führt der Heilige Vater die gewaltsame Einkerkerung der beiden ‚ausgezeichneten Bischöfe' an, die auch ‚angesichts der von den Gesetzen verhängten Strafen' nicht ab-

[1] Siegfried, Actenstücke S. 267 ff.
[2] Siehe Bd. 2, S. 309 ff.

ließen, ihrem Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes, unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche'. ‚Wenn aber auch', fährt Pius IX. mit apostolischem Freimuthe fort, ‚ihnen vielmehr glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, von welchen nicht blos die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens bedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst von Gott übertragenen Apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits angerichteten und vieler noch zu befürchtenden Uebel sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungiltig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den hl. Petrus, dem er nicht blos seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16. 17), und darum können auch von keiner noch so hoch stehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche zu regieren' (Apstg. 20, 28). Der Heilige Vater hebt auch in seinem Schreiben hervor, daß diese Gesetze ‚mit ihren strengen Strafbestimmungen' die katholische Bevölkerung Preußens in die schwierigste und peinlichste Lage brächten und, wie es den Anschein habe, ‚nicht freien Bürgern gegeben seien, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven auferlegt

seien, um den Gehorsam durch die Gewalt des Schreckens zu erzwingen.'

Mit ernsten Worten verurtheilt der Papst das Benehmen der sog. Staatspastoren, die er ‚rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen erklärt', und knüpft hieran die Ermahnung an die Gläubigen, ‚sich von dem Gottesdienste derselben fern zu halten und die Sacramente von ihnen nicht zu empfangen.'

Zum Schlusse stellt der Heilige Vater der Treue und Standhaftigkeit der Bischöfe noch ein ehrenvolles Zeugniß aus, erneuert den Protest gegen die kirchenfeindlichen Gesetze, weist kurz die gegen die Bischöfe erhobene Beschuldigung der Reichsfeindschaft zurück und tröstet sie durch den Hinweis auf Christus, auf dem ‚unsere Hoffnung ruht', und dessen Worte: ‚In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben, doch seid getrost, ich habe die Welt überwunden' auch jetzt in Erfüllung gehen werden.

Das waren wahrhaft apostolische Worte aus dem Munde des Stellvertreters Jesu Christi! Die Katholiken Deutschlands wurden dadurch getröstet und ermuntert. Auch die Feinde der Kirche erkannten die hohe Bedeutung des päpstlichen Schreibens. Die preußische Regierung ließ die Zeitungen[1], welche das Schreiben abdruckten, confisciren, und die Redacteure vor Gericht stellen[2]. Die kirchenfeindliche Presse brachte die gemeinsten Hetzartikel. Die Evangelische Kirchenzeitung nannte das päpstliche Schreiben ‚eine Art von Kullmann'schem Attentat auf den Gehorsam der preußischen Katholiken gegen die Staatsgesetze.' Aehnliche Ergüsse des Aergers fanden sich in anderen geistesverwandten Blättern. Die Rathgeber der Krone waren der Ansicht, die Staatsregierung ‚könne diese Erklärung des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht ungeahndet hinnehmen.' Ihre Vorschläge ernteten den Beifall der Staatslenker. Der Reichskanzler suchte Bundesgenossen im Kampfe gegen den Papst zu gewinnen; allein seine Aufforderung an die italienische

[1] Der Westfälische Merkur brachte die päpstliche Allocution schon am 18. Februar.

[2] Siehe Schulte, Culturkampf S. 372. Germania 1875 Nr. 65.

Regierung, mitzuhelfen, ‚einen wirksameren Schutz gegen die päpstlichen Uebergriffe in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder zu schaffen', fand dort kein Gehör[1]. Auch das belgische Cabinet zeigte keine Lust, den Satelliten Bismarcks zu machen[2]. In Berlin hatte man inzwischen neue Strafgesetze ausgearbeitet, durch welche der Klerus mürbe und gefügig gemacht werden sollte. Das erste dieser neuen Gesetze war das s. g. Brodkorbgesetz.

Schon am 4. März, nur wenige Tage nach der Veröffentlichung der päpstlichen Encyclika vom 5. Februar 1875, ließ die preußische Regierung den Gesetzentwurf über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen dem Landtag vorlegen. Sein Zweck war, die katholische Geistlichkeit durch Entziehung der Subsistenzmittel zur Unterwerfung unter die Maigesetze, deren Befolgung ihnen Recht und Gewissen verbot, zu zwingen. Der Entwurf verfügt § 1 die Einstellung ‚sämmtlicher, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmter Leistungen aus Staatsmitteln'[3], wozu auch ‚die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds' gerechnet werden. ‚Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind.' Diese Leistungen werden nach § 2 für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.' Wenn aber in einem solchen Sprengel ‚einzelne

[1] ‚Wir können uns', erklärte der Ministerpräsident auf eine Interpellation in der italienischen Kammer (im Mai), ‚in eine Kirchenpolitik, wie die deutsche ist, nicht hineinwerfen, weil das Volksgewissen in Italien nicht dafür ist, und wir schon deshalb unsere Rechnung nicht dabei finden.' Siehe auch Germania 1874 Nr. 26 Beil. 2.

[2] Siehe Seite 374 ff.

[3] Ausgenommen waren ‚der Diöcesanverband des katholischen (!) Bischofs Reinkens in Bonn', weil derselbe ‚die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachtete', und die jansenistische Gemeinde Nordstrand.

Empfangsberechtigte den ‚Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern', kann die Staatsregierung nach § 5 ‚die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einstellen.' Sie werden nach § 6 nur dann wieder aufgenommen, wenn dieselben ‚sich verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen.' ‚Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen.' Diese Leistungen sind aber wieder einzustellen, wenn dieselben in der Folge ‚den Gehorsam' wieder ‚verweigern.' Ueber die Verwendung der Sperrgelder, ‚so weit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprunges zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden', sind ‚gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.' Nach § 10 soll ‚die executive Beitreibung im Verwaltungswege in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht stattfinden, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert.' Die Verwaltungs-Execution ist aber wieder zu gewähren, wenn die betreffenden Geistlichen sich zum Gehorsam unter die Gesetze verpflichten (§ 11). § 12 bestimmt, daß die Geistlichen, welche ‚die schriftlich erklärte Verpflichtung widerrufen', oder die von ‚der Obrigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte zu entlassen seien.' Der § 13 handelt von den Folgen dieser Entlassung[1] und bevollmächtigt den Cultusminister, ‚schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen.' Der folgende Paragraph erklärt den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als ‚zuständig zur Verhandlung und Entscheidung.' § 15 lautet: ‚Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.'

[1] Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Verlust des Amts-Einkommens und Erledigung der Stelle.

Die Motive zu diesem Entwurfe führen u. a. an, ‚daß die katholische Kirche des preußischen Staates, soweit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen beziehe, diese nur beziehen könne und dürfe, soweit und solange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne.' Der Staat sei ‚dem Verhalten des römisch-katholischen Episcopates' gegenüber, wodurch ‚die Majestätsrechte aufs schwerste geschädigt und verletzt würden', sowohl ‚berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehre, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen habe. Unterließe der Staat dies noch länger, so müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke'. ‚Solchem Vorwurfe dürfe er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischem Texte wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyclika des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden sei, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angehe, für ungiltig (irritas) erkläre und den Ungehorsam gegen dieselben sanctionirt habe, und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyclika — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen hätten'. Letzterer Satz beweist deutlich, daß dieses Gesetz schon früher beschlossen und ausgearbeitet war, und das Erscheinen der päpstlichen Encyclika dessen Einbringung im Landtage nur beschleunigte.

Nach der in näherer Fühlung mit dem Ministerium stehenden ‚Norddeutschen Allgemeinen Zeitung' schien die preußische Regierung sich mit noch anderen Plänen getragen zu haben. Das genannte Blatt redete schon von der Aufhebung der Cabinetsordre vom 16. Juli 1821, von der Sequestration der nicht aus Staatsmitteln fließenden Kirchenfonds, von der Wiedereinführung des Placet, dem Verbote directer Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste u. s. w.

Das Abgeordnetenhaus setzte die Regierungsvorlage für den 16. März auf die Tagesordnung. Vor dem Eintritt in die-

selbe verkündete der Präsident den Antrag von Biesenbach und Genossen auf Aufhebung der Maigesetze, mit Ausnahme des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche.

Die Discussion[1] eröffnete Peter Reichensperger mit einer meisterhaften Rede. Er erbrachte an der Hand authentischer Actenstücke den Beweis, daß die Dotation der Bisthümer u. s. w. ‚nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung sei', deren sich ‚der Staat' ohne Verletzung der Verfassung und ohne ‚Wort- und Treubruch' nicht entziehen könne. Der Cultusminister, dem der Redner sehr unangenehme Wahrheiten sagte, bestritt dies und führte zur Rechtfertigung dieser Zwangsmaßregel auch die Encyclika vom 5. Februar an, in welcher er eine ‚Anregung zum Ungehorsam' erblickte. ‚Es handele sich' nach seiner Meinung ‚in diesem Gesetze in erster Linie darum, daß der Staat ein energisches Zeugniß dafür ablege, daß er sich nicht verhöhnen lasse.' Als weiterer Vertheidiger des Gesetzes erhob sich v. Sybel. Wie seine frühere, so war auch diese Rede ein buntes Durcheinander von ‚Späßen, Anecdoten und Zeitungsartikeln', ohne Anführung auch nur eines einzigen Grundes für das von ihm befürwortete Gesetz. Einen ganz anderen Eindruck machte dagegen die ernste und inhaltsreiche Rede des greisen Herrn v. Gerlach, der dem beständigen Berufen der Regierung ‚auf die Majestät der preußischen Gesetze und Hoheitsrechte' das ‚Recht der Majestät Gottes' und den apostolischen Ausspruch entgegenstellte: ‚Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.' Mit großem Nachdrucke hob er hervor, daß der Widerstand gegen die Maigesetze eine ‚Christenpflicht' und die Ausübung verfassungsmäßig garantirter Rechte sei. Der ‚Cultus der Staatsgesetze' dagegen ‚mache aller Religion' und damit auch ‚allem Rechte und aller Freiheit ein Ende.'

Ohne auf die vorgebrachten, ernster Erwägung würdigen Gründe näher einzugehen, begnügte sich Fürst Bismarck damit, in wenig tactvoller Weise seinem alten Freunde einige Unfreundlichkeiten zu sagen und verschiedene Verdächtigungen gegen den ‚reichen' Papst und die ‚zehnfach reicheren Jesuiten', gegen

[1] Stenographischer Bericht 3 Bde.

‚fremden Geistesdruck' und ‚fremde Eingriffe' in ‚die Unabhängigkeit unseres Volkes' vorzubringen. Es handele sich, behauptete er, hier überhaupt nicht um die Frage, ‚ob man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen', sondern ‚ob man dem Papste mehr dienen solle als dem Könige.' Doch erwartete auch Bismarck ‚von der Geldentziehung keinen Erfolg.' Zum Schlusse sprach noch Dr. Kapp[1], mit Verletzung der allergewöhnlichsten Regeln des Anstandes und unter heftigen Ausfällen gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche und das Centrum, über die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche und über die ‚römische Curie', die ‚den letzten Verzweiflungskampf um ihre Existenz kämpfe.' Hierauf fand Schluß der Debatte statt. Der Antrag Reichenspergers, die Vorlage an eine Commission zu überweisen, wurde abgelehnt, und die zweite Berathung schon auf den 18. März festgesetzt.

Da die preußische Regierung zur Begründung ihres drakonischen Gesetzes sich auch auf die Encyclika vom 5. Februar berief, den Inhalt derselben in den Motiven aber gar nicht mittheilte, fand sich der Abgeordnete Freiherr v. Wendt veranlaßt, in der Spezialdebatte über § 1 das ganze Actenstück vorzulesen und hierauf in einer kräftigen Rede die Unbegründetheit der Maßregeln der Regierung nachzuweisen. Die Liberalen erhoben einen gewaltigen Lärm, um die Verlesung der päpstlichen Encyclika zu verhindern, erreichten aber ihren Zweck nicht. Auf diese Weise kam das Document in die Acten der preußischen Landtagsverhandlungen[2]. Als Sachwalter der Regierung sprach der ‚Katholik' Werner[3], der außer einigen allgemeinen Redensarten nichts vorbrachte. Seine boshaften Beschuldigungen gegen die katholische Geistlichkeit wurden von dem Abgeordneten Thissen, Domherr und Stadtpfarrer in Frankfurt a. M., verdientermaßen beleuchtet und zurückgewiesen. Der Paragraph

[1] Rechtsanwalt in Berlin.
[2] Stenographischer Bericht Bd. 1 S. 881.
[3] Kreisgerichtsdirector in Demmin.

wurde in namentlicher Abstimmung mit 263 gegen 88 Stimmen angenommen.

Bei Berathung des § 2, welcher ‚eigentlich den Kern des Gesetzes enthält' und dessen ‚Ziel und Zweck bezeichnet', wies Windthorst den Unsinn und die Gefahren ‚des Princips des unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze', sowie mit Berufung auf den Kronsyndicus Dr. Schulz in Breslau die Berechtigung des ‚passiven Widerstandes gegen dieselben nach, sobald ihr Inhalt die Grenzen der Staatsgewalt überschreite und den Glauben verletze.' Dies geschehe aber durch die Maigesetze, die noch über die Bestimmungen des preußischen Landrechtes und noch mehr über die österreichischen Kirchengesetze hinausgingen. Das Bestreben der Regierung, ‚die Festung durch Hunger zu nehmen', d. h. die Anerkennung dieser Gesetze durch Verweigerung der pflichtmäßigen Leistungen zu erzwingen, involvire einen ‚directen Vertragsbruch', und widerstreite allen Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit. Der Weg einer Verständigung, meinte der Redner am Schlusse, sei immer noch nicht ausgeschlossen. ‚Wenn man aber die Verständigung nicht wolle und glaube, daß es auf diesem Wege der Gewalt weiter gehen solle, so bleibe uns allerdings nichts übrig, als nach der Lehre des Professor Schulz fort und fort zu handeln und in Geduld zu erwarten, bis man an höchster Stelle sich erinnere, daß auch die Katholiken Landeskinder sind.'

Auf die ‚sachlichen Deductionen' des Redners ging Fürst Bismarck, der nach Windthorst das Wort ergriff, nicht ein, verdächtigte aber dafür um so mehr die Geistlichen, namentlich die ‚Hetzkapläne', denen er indirect den Vorwurf machte, ‚Aufruhr' gegen den Staat zu predigen, ‚einstweilen zur Unterwühlung' und ‚demnächst möglicher Weise zum Umsturz und offenen Angriff auf den Staat' zu arbeiten. Als Curiosum sei erwähnt, daß Bismarck das Vermögen der Jesuiten, mit denen er ‚auch heute nicht ganz ohne Fühlung sei', auf ‚280 Millionen Thaler oder eine Milliarde Franken' schätzte. Auf die von Windthorst angedeutete Nothwendigkeit einer Verständigung erwiderte er kurz und hochfahrend: ‚Unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen; wer uns braucht, weiß uns zu

finden, wir genügen unseren Zwecken durch uns selbst.' Und doch sah sich der stolze Reichskanzler einige Jahre später genöthigt, eine solche Verständigung zu suchen. Nachdem noch Gneist in einem längeren Vortrage, worin auch eine Abänderung der Geschäftsordnung und das Placet wieder in Aussicht gestellt wurden, für den Paragraphen eingetreten war, erfolgte die schon vorher festgesetzte Annahme desselben.

Auch die übrigen Paragraphen des Gesetzes wurden von den Mitgliedern des Centrums, besonders von Reichensperger, Windthorst, Dr. Lieber, Pfarrer Ibach, v. Czarlinski[1], Freiherrn v. Schorlemer, dem Grafen Henkel v. Donnersmarck u. s. w. scharf bekämpft, leider aber ohne Wirkung auf die Majorität, die sogar auf Antrag des Abgeordneten Jung den ihrer Kirche untreuen Geistlichen den Schutz des Staates gegen Disciplinarstrafen Seitens der kirchlichen Obern zusicherte[2]. Die vage Bestimmung des von den Abgeordneten Dr. Franz[3] und Sarrazin[4] bekämpften § 8, daß die Sperrgelder auch ‚anderweitig verwendbar' seien, schien selbst dem Abgeordneten Miquel sehr bedenklich, weil damit wieder ein neuer Fonds zum beliebigen Gebrauch der Verwaltung geschaffen werde. Der Regierungscommissär Lucanus erwiderte hierauf, daß solche Fonds (die Sperrgelder) natürlich nur zu Zwecken desselben Ressorts verwendet werden könnten.

Die dritte Lesung und Annahme des Gesetzes erfolgte am 6. April. Die Debatten drehten sich vorwiegend um die Haupt-

---

[1] Wohnort Bruchnowsko bei Culmsee.

[2] Der Antrag lautet: Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Er wurde als § 7 in das Gesetz aufgenommen.

[3] Geistlicher Rath, später Domherr in Breslau.

[4] Kreisgerichtsrath in Bocholt.

punkte der kirchenpolitischen Fragen. Außer Reichensperger und Windthorst führten Graf von Praschma, Freiherr von Heereman, Dr. Franz u. A. noch einmal die schlagendsten Gründe gegen das Gesetz ins Feld. Windthorst fand es besonders ‚aus drei Gründen verwerflich', weil es ‚eine ganze Reihe von Männern treffe', die selbst ‚nach der Anschauung der Herren auf der s. g. liberalen Seite des Hauses sich nicht das Allergeringste haben zu Schulden kommen lassen', weil zweitens § 6 einen aller Moral hohnsprechenden verführerischen ‚Köder' enthalte und weil ‚in dem Gesetze eine Verletzung des reinsten Privatrechtes vorliege.' Für das Gesetz trat v. Kardorff in einer weniger als mittelmäßigen Rede ein; er wurde von dem Abgeordneten Jung, dessen Rede nur der getreue Ausdruck seines Katholikenhasses war, verbeistandet. Auch Virchow, der noch am 11. Februar erklärt hatte, daß ‚die Regierung sich stark in den Culturkampf verbissen habe', und der ‚dem Gedanken der Versöhnung und des Vertrauens in höherem Maße Achtung zu verschaffen wünschte', erklärte, daß die Fortschrittspartei der ‚Regierung auf ihrem Wege folgen und zu einer so harten Maßregel, wie sie hier vorliege, ihre Zustimmung ertheilen werde.

Wie sehr der kirchenfeindliche Fanatismus das gesunde Urtheil trüben kann, beweist der Abgeordnete Jung, der an die Regierung ‚die Aufforderung' richtete, ‚dieses Gesetz, begleitet von einer populären Proclamation, in jeder katholischen Gemeinde öffentlich aushängen und womöglich in jedes Haus verbreiten zu lassen', und in dieser Proclamation ‚die Nothwendigkeit dieses Gesetzes gegenüber der Kriegserklärung des Papstes zu motiviren und überhaupt nachzuweisen, daß der katholische Glaube und Ritus durch die ganze Maigesetzgebung nirgends berührt werde.' Freiherr v. Schorlemer bemerkt hiezu spöttisch: Wenn der Landtag den Antrag annehme, bitte er, daß ‚die Regierung den Abgeordneten Jung mit der Abfassung dieser Proclamation beauftrage.'

Das Gesetz wurde schließlich mit einigen redactionellen Abänderungen und einem von Wehrenpfennig und Jung zu § 9

(resp. 10) beantragten Zusatz[1] angenommen und hierauf dem Herrenhause überwiesen.

Die Majorität des Herrenhauses[2] lehnte am 13. April den Antrag, die Regierungsvorlage einer Commission zu überweisen, ab und entschied sich für eine zweimalige Plenarberathung. Diese begann am 14. April 1875. Graf Udo v. Stolberg gestand zu, daß die Maigesetze ein arger Mißgriff gewesen, nahm aber doch das Wort für die Vorlage, weil er dieselbe für ein nothwendiges Uebel halte. Die Gesetze bestünden einmal. Sie müßten also ‚entweder abgeschafft oder ausgeführt werden.' Die Vorlage der Regierung ‚stehe zwar in directem Widerspruche mit dem Staatsvertrag von 1821'; allein dieser Vertrag sei ‚hinfällig', insbesondere weil der eine ‚Contrahent ein ganz anderer geworden sei.' Die Regierung habe den Vertrag ‚mit einem Papste' abgeschlossen, ‚der nicht unfehlbar und dessen Macht durch die Bischöfe begrenzt war, die eine Art von Selbstständigkeit gehabt hätten. Heute befinde man sich gegenüber einem unfehlbaren Papste, und die Bischöfe seien weiter nichts mehr als die Präfecten desselben.' Man könne ‚vom Staate nicht verlangen, daß er eine Partei, welche sein Gesetzgebungsrecht negire, durch Geldmittel unterstütze.'

Nachdem Graf Stolberg, der auch die ‚obligatorische Civilehe' und die in Aussicht stehende ‚Confessionslosigkeit der Schulen' ‚der klerikalen Opposition' zur Last legte, seine an Irrthümern und falschen Imputationen reiche Rede geendet, ergriff Graf zur Lippe gegen die Vorlage das Wort. Er wies besonders die Ungerechtigkeit und die Unbegründetheit der Regierungsvorlage nach, der er das Schicksal der Maigesetze voraussagte. Die Einhaltung der pflichtmäßigen Leistungen des Staates an die katholische Kirche involvire eine schwere Verletzung der zwischen dem Hl. Stuhl und der Krone Preußens vereinbarten Bulle De salute

[1] Der Zusatz lautet: ‚Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.'

[2] Stenographischer Bericht 1875 Bd. 1.

animarum, deren rechtsverbindliche Kraft die Regierung einseitig nicht aufheben könne. Würde das Herrenhaus hierauf eingehen, so ‚verrücke es die Stellung der gesetzgebenden Factoren vollständig', indem es sich ‚zu einem Gerichtshofe constituire', der ‚ein Verdikt fällen soll, daß sich Personen im Lande eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht haben', und im Widerspruche mit allen Rechtsgrundsätzen Leute mit Entziehung ihrer Einkünfte bestrafen soll, die keines Vergehens gegen die Gesetze überwiesen seien. Auf die in diesen Kämpfen vielfach geltend gemachte ‚Majestät des Gesetzes' erwidert er, daß diese ‚Aeußerung' sowie ähnliche Ausdrücke ‚hohle, leere Abstractionen, republikanische Floskeln' seien, wodurch ‚nur Rechtsverwirrung in die Verhältnisse gebracht würde.' Sehr interessant war der Nachweis des Redners, daß die preußische Regierung mit ihrer Vorlage ganz den Standpunkt der revolutionären französischen Nationalversammlung einnehme, welche am 29. November 1791 decretirte, ‚die nicht beeidigten Geistlichen hätten nichts mehr aus der Staatskasse zu beziehen', und dieselben dadurch nöthigen wollte, die vom Papste verworfene Civilconstitution des Klerus anzuerkennen. Wie damals so solle auch jetzt wieder der Klerus vor die Alternative ‚Hunger' oder ‚Ungehorsam gegen die geistlichen Obern' gestellt werden. Solche Mittel seien aber ‚demoralisirend' und von unheilvollen Wirkungen. Die richtige Stellung ‚des evangelischen deutschen Kaiserthums zur römischen Curie' bestehe ‚in der politischen Toleranz.' Auch äußerte Graf zur Lippe noch sein ‚Bedauern' darüber, daß die Regierung in ihren Motiven sich ‚Ausdrücke' bediene, ‚wie man sie in den Vorlagen eines republikanischen Staates wohl am Orte finden könne.' Er erwähnte noch die Gefahren, die auch dem Staate hieraus erwachsen könnten, und schloß mit dem Wunsche, daß man ‚auf dem eingeschlagenen Wege nicht fortschreite und die Situation, wie sie bereits bestehe, nicht noch mehr verschlimmere.'

Wie Graf zur Lippe die Vorlage vom juristischen Standpunkte bekämpfte, so suchte der Geh. Justizrath Dr. Beseler, Professor der Rechte an der Universität in Berlin, dieselbe mit Rechtsgründen zu vertheidigen. Er erklärte den Staatsvertrag von 1821 für aufgelöst, ‚weil die wesentlichen Voraussetzungen

seines Abschlusses weggefallen seien', und außerdem die ‚Curie' sich mit der Krone Preußens im ‚Krieg' befinde, der ‚die Verträge löse.' ‚Dieser Krieg sei vom Papste heraufbeschworen worden, da er in seiner Encyclika vom 5. Februar geradezu in Preußen verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetze für ungiltig erkläre und zur Nichtbeachtung der Staatsgesetze auffordere.' Aus diesem Grunde schon sei ‚der preußische Staat berechtigt, alle Verträge, die mit der Curie geschlossen seien, zerrissen hinzuwerfen.' Allerdings müsse unter ‚der harten Maßregel', die man ergreife, ‚mancher Unschuldige leiden'; ‚allein im Kriege seien harte Maßregeln nicht zu vermeiden.' So die Argumentation Dr. Beselers, dessen Rede auch der obligaten Ausfälle und Verleumdungen gegen den Papst und ‚die Kaplanspresse', sowie der abgedroschenen Phrasen vom ‚Siege des deutschen Geistes und des deutschen Gedankens' nicht entbehrte.

Auf diesen ‚Liberalen von so reinem Wasser', der sich hier zum Sachwalter brutaler Gewalt aufwarf, folgte Kleist-Retzow. Er sprach sich entschieden gegen die Vorlage aus, die er als ‚ein schweres Unrecht' gegen die katholische Kirche, verübt ‚von einem der Entchristlichung mit vollen Segeln zutreibenden Staate', bezeichnete. Der Cultusminister wandte sich vornehmlich gegen den Grafen zur Lippe, dem er die Beleidigung, ‚die ersten Diener' des Königs ‚bei Sr. Majestät und anderwärts zu verdächtigen und zu denunziren, ins Gesicht schleuderte, da er auf dessen Argumente gegen die von der Regierung angeführten Gründe, insbesondere ‚die Majestät des Gesetzes', nichts zu erwidern wußte. Der Angegriffene blieb hierauf die richtige Antwort nicht schuldig. Die Rede des Dr. v. Goßler[1] war nur eine Wiederholung der bereits im Abgeordnetenhause für die Regierungsvorlage vorgebrachten Scheingründe, besonders daß die Maigesetze den Glauben nicht berührten, und darum der Widerstand der Bischöfe unberechtigt sei. Neu war nur die Entdeckung des Redners, ‚daß in den ersten drei Jahrhunderten des Christenthums von einem Primat des Papstes gar nicht die Rede gewesen', sondern daß derselbe ‚erst im dritten und vierten

[1] Erster Präsident des ostpreußischen Tribunals in Königsberg.

Jahrhundert auf einigen Concilien angeregt worden sei'; aber ‚das Tridenter Concil habe doch erst die Sache schließlich festgestellt.'

Wenn v. Goßler am Schlusse seiner Rede die Hoffnung aussprach, ‚das katholische Volk werde nicht den Kampf mit den Bischöfen und den Geistlichen durchmachen, sondern mit Unterthanentreue die Gesetze des Staates achten', so konnte schon die kräftige Rede des Grafen Mielzynski diese Hoffnung sehr herabstimmen. Dieser erkannte in der Vorlage nur einen neuen Beweis der ‚Ohnmacht' der Regierung, die trotz der angewandten ‚revolutionärsten' Mittel, ‚Befreiung von Sträflingen'[1] (Demeriten), Anstellung von Staatspastoren[2] u. s. w., ‚den Maigesetzen[3] keine Anerkennung verschaffen konnte, und dieselbe nun durch Entziehung der Subsistenzmittel erzwingen wolle.' ‚Aus materiellen Vortheilen solle die römisch-katholische Geistlichkeit gezwungen werden, sich unter die Herrschaft der Gesetze, die ihrem Gewissen und dem bereits geleisteten Eide widersprechen, zu beugen.' Zu ‚solchen, den Umsturz fördernden Corruptionsgesetzen' dürfe das Herrenhaus ‚seine Zustimmung nicht geben.'

Die Rede des Freiherrn von Maltzahn war ein beklagenswerthes Erzeugniß fanatischen Hasses gegen die katholische Kirche. Nach einer Apostrophe des Cultusministers wegen seiner Stellung im Streite der gläubigen mit der ungläubigen Richtung in der ‚evangelischen Kirche', dem ‚einzigen Bollwerk gegen Rom', begrüßte

---

[1] ‚Die Demeriten haben, obgleich durch Regierungsmaßregeln auf freien Fuß gesetzt, dennoch fest an ihren geistlichen Oberen gehalten.'

[2] ‚So verkommene Individuen wie Kubeczak', sagte der Redner, ‚sind nicht leicht zu finden. Auch der Import aus anderen Provinzen, wie ungesetzlich er auch ist, ist bisher nur in einem Exemplar gelungen. Entwürdigend ist es', fährt er fort, ‚für den Staat, wenn die Helden der Regierung, durch einträgliche Pfründen gelockt, mit Gensdarmen in ihr Kirchenamt eingeführt und mit Hilfe dieser darin erhalten werden.'

[3] Er fällt hiebei ein scharfes Urtheil über die Maigesetze, durch welche ‚Zustände' geschaffen seien, ‚die bisher in der Kirche unbekannt waren'. Diese Gesetze hätten ‚in der Verfolgung der Kirche alle Staaten übertroffen.' Selbst in Rußland sei man ‚ungeachtet der brutalen Gewalt, mit der man die Bekenner anderer Religionen verfolge, in der Gesetzgebung bis zu den Maigesetzen in der Religionsverfolgung nicht gelangt.'

er mit Freuden die neue Vorlage der Regierung, welche ‚die evangelische Kirche bei Seite lasse und nur die katholische Kirche treffe, was sie von Anfang an hätte thun sollen.' Nach einigen Ausfällen gegen den Papst, der durch seine Encyclika vom 5. Februar ‚den ersten Versuch einer Nivellementsconcession auf deutschem Grund und Boden für eine directe Eisenbahn von Berlin nach Canossa mache', und gegen das Centrum kam der Redner zu dem Schlusse, es sei nur zu ‚billigen', daß ‚die Staatsregierung denen, welche die Staatsgesetze nicht befolgen wollen und den Ungehorsam predigen, die Munition entziehe', und ‚je conservativer Jemand sein wolle, desto entschiedener müsse er hier auf die Seite der Staatsregierung treten.'

Die letzten Worte des Redners, der noch ‚den Cultusminister und Oberkirchenrath' aufforderte, ‚nun endlich und ernstlich an eine starke evangelische Kirche zu denken', gaben dem Ministerpräsidenten v. Bismarck Veranlassung zu einer Rede, die in mehrfacher Beziehung unsere Aufmerksamkeit verdient. Auf die Sache selbst ging Bismarck nicht ein, sondern wollte nur ‚den Ausdruck herzlicher Freude darüber laut werden lassen, daß er endlich einmal aus der conservativen Seite dieses Hauses ein freies, fröhliches Bekenntniß zu dem Evangelium der Reformation gehört habe.' ‚Wäre dieses Bekenntniß', fährt er wörtlich fort, ‚vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, hätte dieses Bekenntniß die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen conservativen Stützen, geleitet bei dem ersten schmerzlichen Beginnen dieses Bruches zwischen den Conservativen und mir, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, dann wäre auch der Kampf mit der katholischen conservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution nicht so heftig geworden, wie er geworden ist. Wenn mir damals die Evangelisch-Conservativen im Sinne des protestantischen Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten, wenn es eine Mehrheit unter ihnen gegeben hätte, die den Ausdruck und den Gedanken vertreten hätte, daß uns unser Evangelium, unsere durch das Papstthum bedrohte und gefährdete Seligkeit, ich spreche es als ein evangelischer Christ aus, höher steht, als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung — die Herren, ich nenne sie

nicht, aber ich klage sie an, sie haben der Politik das Evangelium untergeordnet. Dieses Bekenntniß zum Evangelium hat uns gefehlt.'

Das Bekenntniß des Freiherrn v. Maltzahn war für Bismarck um so werthvoller, als er darin ‚die Brücke' fand, ‚um alte Beziehungen, die nicht ohne schwere Verletzung für ihn haben zerrissen werden müssen, wieder anzuknüpfen.' Interessant ist der Grund, den er hiefür angab. ‚Ich kann', so lauten seine Worte, ‚mich nicht mit Jemandem politisch befreunden, ihn nicht als Bundesgenossen betrachten, der sein evangelisches Bekenntniß seiner Politik unterordnet.'

Nach einem Seitenhieb auf die ‚krypto-katholisirende Richtung' Kleist-Retzows und seiner Gesinnungsgenossen legte der Ministerpräsident seine Ansicht von der katholischen Kirche dar. Dieselbe ist nach seiner Darstellung ‚heute der Papst und Niemand weiter als der Papst', und wenn die Mitglieder des Hauses von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so würden Sie sich zutreffender ausdrücken, wenn Sie sagten: die Rechte des Papstes. Die Bischöfe sind nur noch seine Präfecten. Der Papst kann sich lokal an die Stelle eines Jeden setzen, er kann einen Jeden ersetzen resp. absetzen.' Die Bischöfe haben ihre als christliche Wahrheit erkannte Ueberzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig geopfert; sie haben gar nicht einmal mehr das Recht, etwas Anderes zu denken als der Papst. Derselbe sei übrigens nicht im Sinne des Grafen Brühl ‚Nachfolger Petri'; denn ‚Petrus sei nicht unfehlbar gewesen, er habe gesündigt und seine Sünden bereut', was man ‚von dem Papst nicht erwarten dürfe.' Noch einmal kam Bismarck am Schlusse seiner Rede auf die Aeußerungen Maltzahns zurück, dem er ‚seine herzliche Anerkennung für diese offene Herstellung der ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes nicht versagen kann.'

Diese Rede des Ministerpräsidenten, der für seine ‚Seligkeit' fürchtete, wenn er dem Papste folge[1], steht in schneidendem Contraste zu seiner am 10. März 1873 im Herrenhause gehaltenen

[1] Stenographischer Bericht S. 238: ‚Folge ich dem Papst, geht für mich die Seligkeit verloren. Der Papst hat sie für mich nicht.'

Rede. Während er damals den ganzen Kampf als einen rein politischen Machtstreit darstellte[1], kehrte er jetzt nur die religiöse Seite hervor und bezeichnete diesen Kampf als einen vorherrschend antikatholischen, als einen Kampf des Protestantismus gegen die katholische Kirche, an welchem alle Protestanten ungeachtet ihrer religiösen und politischen Richtung um ihres Heiles willen sich betheiligen müssen.

Aber auch noch in anderer Beziehung ist diese Rede für uns von Interesse. Sie bezeugt das Bestreben Bismarcks, die Verbindung mit den Conservativen wieder anzuknüpfen, um auf ihre Unterstützung rechnen zu können, falls seine Allianz mit den Liberalen, die schon sehr erschüttert war, sich ganz auflösen sollte. In dem einen wie in dem andern Falle suchte er einzig und allein sein eigenes selbstsüchtiges Interesse, zu dessen Erreichung ihm die Conservativen und Liberalen nur als Werkzeuge dienen sollten.

Als Graf Brühl, anknüpfend an diese Rede, die ganz richtige Behauptung aufstellte, ‚der Ministerpräsident habe sich heute als einen offenen Feind der katholischen Kirche erklärt', verwahrte sich Bismarck dagegen, was ihn aber nicht hinderte, eine wahre Fluth von Schmähungen und Gehässigkeiten gegen dieselbe und vorab gegen den heiligen Stuhl zu ergießen. Er verdächtigte den Papst als ‚einen Feind des Evangeliums' und ‚in Folge davon als einen Feind des bestehenden preußischen Staates' und stellte den Protestanten neue Ketzerverbrennungen in Aussicht.

Diesen allen parlamentarischen Anstand und alle Rücksicht gegen die Katholiken verleugnende Philippica des Ministerpräsidenten blieb nicht unbeantwortet. Freiherr von Landsberg-Offenbeck erklärte bei der Fortsetzung der Generaldebatte am folgenden Tage es als ‚eine positive Unwahrheit, daß die katholische Kirche jemals solche Sätze', wie sie Bismarck ihr zugeschrieben, ‚aufgestellt habe.' Er schilderte zugleich die ‚lebhafte Verwunderung der katholischen Bevölkerung Preußens über eine solche Unkenntniß' des leitenden Staatsmannes ‚in katho-

[1] Siehe Seite 220 f.

lischen Dingen', sowie auch die ‚Erbitterung' über dessen Auftreten, besonders darüber, daß ‚er sich bereit erklärt habe, die Führung des Kampfes gegen die katholische Kirche als Anführer des orthodoxen Protestantismus', wie es scheine, ‚zu übernehmen.'

Die Generaldebatte lieferte noch manches Beachtenswerthe, worauf jedoch hier nicht eingegangen werden kann. Nur einige Aeußerungen des Oberbürgermeisters Gobbin von Görlitz sollen eine Stelle finden. Er erblickte ‚in dem heutigen Kampfe lediglich den dritten und letzten Act des weltgeschichtlichen Dramas, betitelt: Kampf zwischen Deutschland und Rom, zwischen Protestantismus und Papstthum', Deutschland müsse ‚von Rom loskommen.' Der Papst lege sich im ‚Syllabus' das ‚Recht' bei, ‚Kaiser und Könige abzusetzen', ‚die Jesuiten in Rom würden mit kaltem Blut es auch fertig bringen, von dieser Waffe Gebrauch zu machen.' Es sei darum Pflicht, ‚der Regierung die schärfsten und schneidigsten Waffen in die Hand zu geben, um den Kampf siegreich zu beenden.' Der Redner erwartete, ‚daß bei der über kurz oder lang bevorstehenden Papstwahl in der katholischen Kirche ein Schisma entstehe, und man zu einer deutschen nationalen Kirche gelange mit einem deutschen Primas. Wenn dies geschehen, ‚sei der Kampf ungefährlich', und man könne ‚vielleicht der katholischen Kirche einen Theil der Rechte zurückgeben, die sie bisher, wenn auch mißbräuchlich, gehabt habe.' In ähnlichen Herzensergüssen ergingen sich auch andere Redner. Als Curiosum sei noch beigefügt, daß Appellationsgerichts-Vice-Präsident Meyer von Celle den angeblichen ‚Druck', der durch das Vaticanum auf die deutschen Bischöfe ausgeübt wurde, um sie zur Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu nöthigen, mit der ‚Diocletianischen Verfolgung' in Parallele setzte.

Bei der Specialverhandlung traten die Grafen v. Schulenburg-Beetzendorf und zur Lippe und Baron von Senfft entschieden gegen die Vorlage auf. Auch die Grafen v. Witzleben und von Pfeil schlossen sich ihnen an. Letzterer beantragte eine Abänderung der Vorlage, wodurch wenigstens die niedere Geistlichkeit von dem Brodkorbgesetz verschont bleiben solle. Die Majorität

entschied mit 91 gegen 30 Stimmen für die unveränderte Annahme des Gesetzes.

In der schon am 17. April erfolgten zweiten Berathung bekämpften Graf Landsberg und Baron von Senfft das Gesetz energisch. Als Vertheidiger erhob sich Graf Udo von Stolberg, der sich zu der unsinnigen Behauptung verstieg, ‚nach katholischer Lehre würde der Papst zwischen Gott und die Menschen eingeschoben', indem die Katholiken im Zweifel, ob sie ein Gesetz befolgen dürften, ‚nicht ihr Gewissen, sondern den Papst frügen.' Mit ihm wetteiferte noch an Unsinn Herr vom Rath, der die Entdeckung gemacht haben wollte, daß in Rom ‚am Gründonnerstag in St. Peter alle evangelischen Glaubensgenossen feierlich verflucht würden.' Das Gesetz wurde angenommen. Die königliche Sanction erfolgte am 22. April 1875.

Die in Fulda versammelten preußischen Bischöfe richteten am 2. April 1875 eine Immediateingabe[1] an den König mit der Bitte, dem Gesetze die Bestätigung zu versagen. Sie begründeten ihr Ersuchen mit der Unmöglichkeit für den Klerus, ‚eine vorgängige Erklärung zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze' abzugeben, da dies ‚mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei.' Ueberdies seien die Staatsleistungen an die katholische Kirche theils ‚die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen übernommen habe, oder beruhten auf anderen Titeln.' Die ‚Einstellung dieser Leistung müsse aber gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt würden.' Ein solches Verfahren müsse die Katholiken um so schmerzlicher berühren, ‚weil die angedrohte Einstellung der Leistungen aus

[1] Sie steht Siegfried S. 271 f.

Staatsmitteln als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet werde, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken, nicht im Stande seien.'

Die Bitte des Episcopates, ‚dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Sanction versagen zu wollen', fand kein Gehör. Am 9. April antwortete das Staatsministerium [1]. Das Schriftstück ist nach Inhalt und Form höchst ungeziemend. Das Staatsministerium erhebt darin mit gänzlicher, absichtlicher oder unabsichtlicher Verkennung des Inhaltes der Immediateingabe gegen deren Unterzeichner den Vorwurf, daß sie ‚die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt werde', als ‚eine Verleugnung des Glaubens' erklärt hätten, und bezeichnet ‚die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet habe, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten', als ‚nicht minder auffällig und unwahr.' Auf die Forderung, der König möge die Sanction des Gesetzes nicht gewähren, erwiderte das Staatsministerium in seinem Schreiben, daß ‚die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben vom König verlangten, nur mit dessen Genehmigung an den Landtag habe gelangen können.' Ihre Forderung ‚sei um so befremdender' als sie wohl ‚selbst nicht glauben würden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handele, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu

[1] Siegfried S. 273.

sein oder nicht.' Schließlich wurde noch mit Bezug auf den Passus der bischöflichen Eingabe, dieses Gesetz sei ‚eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung', die höhnische Bemerkung beigefügt, daß dieselben Bischöfe, welche ‚im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündet' hätten, sich selbst fragen möchten, ‚ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen das Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die das Staatsministerium jetzt mit ihnen beklage.'

Dieses unwürdige Actenstück blieb nicht unerwidert. Gegen Ende April erfolgte die Entgegnung der preußischen Bischöfe. Sie weisen darin mit Ernst und Freimuth nach, daß die ihnen gemachten Vorwürfe völlig unbegründet seien. Keineswegs hätten sie in ihrer Eingabe die ihnen zur Last gelegte Aeußerung bezüglich der Verpflichtung der Gesetze gethan, sondern nur die ‚unbedingte' Befolgung aller Staatsgesetze als unvereinbar mit den ‚unwandelbaren Principien des Christenthums' erklärt, welches zwar ‚immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und vertheidigt habe, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.' Dieser Grundsatz komme auch den s. g. Maigesetzen gegenüber zur Geltung, da dieselben ‚eine ganze Reihe von Bestimmungen enthielten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stünden, dieselbe der von Gott gewollten Selbstständigkeit beraubten und sie in eine bloße Staatsanstalt umwandelten.'

Auf die Behauptung des Staatsministeriums, ähnliche Gesetze wie die Maigesetze würden in andern Staaten Deutschlands von der katholischen Geistlichkeit befolgt, erwidern die Bischöfe, ‚daß

[1] Siegfried S. 274 ff.

in irgend einem anderen deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbstständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen' worden seien, sei eine ihnen ‚unbekannte Thatsache', die ‚zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen worden sei und auch niemals nachgewiesen werden könne.' Sie wollten damit nicht in Abrede stellen, daß die Maigesetze ‚verschiedene Bestimmungen enthalten, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten sei', und würden es mit Freuden begrüßt haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden sie solches freudigst begrüßen.' ‚So lange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten würden, welche das Wesen der Kirche verletzten und ihre von Gott gewollte Selbstständigkeit aufhöben, sei selbst bei der äußersten Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.'

Das Staatsministerium hatte in seinem Rescripte den Bischöfen auch den Vorwurf gemacht, sie hätten in ihrer Eingabe behauptet, ‚die fraglichen Gesetze untersagten die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten.' Die angegriffenen Oberhirten erwidern hierauf, ‚daß auch diese Behauptung in ihrer Immediateingabe nicht zu finden sei.' ‚Uebrigens', fahren sie fort, ‚könne auch nicht geleugnet werden, daß in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfänden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirect untersagt werde', wofür sie auch ein Urtheil[1] des königlichen Obertribunals anführen.

Die den Bischöfen vom Staatsministerium in den Mund gelegte und ‚als unwahr bezeichnete Behauptung' bezüglich der Gehaltsaufbesserung der protestantischen Geistlichen, weisen die-

[1] Das Erkenntniß ist im Reichs- und Staatsanzeiger vom 6. April 1875 (Nr. 95) veröffentlicht.

selben mit den Worten zurück, sie hätten in ihrer Eingabe ‚nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, daß, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet würden, der katholische Klerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt sei, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht werde, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar sei.' Gegen die Beschuldigung, den König um die Nichtbestätigung des fraglichen Gesetzes gebeten zu haben, vertheidigten sich die Bischöfe durch die Erklärung, ‚daß es in Preußen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen, freistehe, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten' und daß ‚die Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Landtag nichts weniger als identisch sei mit der definitiven Sanction eines vom Landtag genehmigten Gesetzes.'

Auch die oben[1] angeführte, für alle Katholiken und besonders für das Oberhaupt der Kirche höchst beleidigende Bemerkung blieb nicht unbeantwortet. Die Bischöfe erklärten: ‚Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von ‚päpstlichem Befinden' abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntniß gekommen war, in vollem Einverständniß mit allen gläubigen Katholiken in Preußen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten.'

‚Wenn endlich', heißt es in dem allegirten Schreiben weiter, ‚am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vaticanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, daß diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten,

[1] Seite 403.

die Frage gerichtet wird, „ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten“, so erwidern wir darauf, daß nach der Entscheidung des ökumenischen Concils für die Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen die von dem Concil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen.‘ Hiermit verbanden die Bischöfe die weitere Erklärung, daß ihr ‚Verhalten und Wirken auf dem Concil ein ganz anderes gewesen sei, als in dem Schreiben des Staatsministeriums vorausgesetzt werde, und daß es ferner keinem der preußischen Bischöfe eingefallen sei, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten seien, als Folgen der Vaticanischen Beschlüsse vorherzusagen.‘ Die Vaticanischen Beschlüsse hätten ‚auch im Verhältniß der Kirche zum Staat nicht das Geringste geändert‘ und darum sei durch dieselben ‚zu den fraglichen Gesetzen nicht im mindesten eine begründete Veranlassung gegeben worden‘, wofür schon ‚der Umstand spreche, daß in anderen Ländern — einige radicale Cantone der Schweiz und das Großherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen wie in Preußen nach dem Vaticanischen Concil nicht vorgekommen seien.‘ ‚Ueberhaupt‘, so schlossen sie ihre Erklärung, ‚wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den Vaticanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden.‘

Die bischöfliche Entgegnung, deren Unterzeichner es tief beklagten, daß ihre Vorstellungen und Bitten, durch deren Erfüllung ‚solchen traurigen Zuständen vorgebeugt worden wäre‘, keine Berücksichtigung gefunden hätten, vermochten die preußischen Staatsmänner nicht zu widerlegen. Sie blieb daher unbeantwortet. Unterdessen wurden die Verhandlungen in beiden Häusern des Landtags zu Ende geführt. Ihr Ergebniß war die Annahme des vorgelegten Gesetzes.

Dreißigstes Kapitel.

Die Gesetzesvorlage über die religiösen Orden. Verhandlungen im Staatsministerium. Inhalt der Vorlage. Die Motive. Erste Lesung des Gesetzentwurfs. Zweite Lesung. Specialdiscussion. Dritte Lesung. Annahme des Ordensgesetzes im Abgeordnetenhaus. Die Vorlage im Herrenhaus. Annahme und Ausführung des Gesetzes.

Die Verbannung der Jesuiten und der mit ihnen verwandten Orden aus dem Gebiete des deutschen Reiches[1] und die ein Jahr früher schon (1872) in Preußen erfolgte Ausweisung der Lehrorden und Congregationen aus den von ihnen mit dem besten Erfolge geleiteten Schulen[2], waren gleichsam die trüben Vorzeichen des Unwetters, das sich auch über die andern religiösen Genossenschaften zusammenzog. Das preußische Ministerium hatte bereits eine Zusammenstellung der religiösen Orden und Congregationen in Preußen nebst Darlegung ihrer Organisation und ihres Zweckes durch seinen Hofcanonisten Hinschius anfertigen lassen[3]. Ein gleiches Ersuchen stellte wohl auf Antrag Preußens der Bundesrath an die Einzelregierungen. Damit waren die einleitenden Schritte geschehen; der Hauptschlag gegen die Orden sollte bald folgen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums in Berlin waren in ihren Ansichten gespalten. Die meisten Minister stimmten für die Aufhebung sämmtlicher religiösen Genossenschaften, der Kriegsminister v. Kameke aber nahm sich der Congregationen für Krankenpflege an und ermöglichte denselben die Fortexistenz im Königreiche, freilich unter höchst unwürdigen und lästigen Bedingungen.

Der im Berliner Cabinet vereinbarte und vom König gutgeheißene Gesetzentwurf[4] enthält folgende Bestimmungen: ‚Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche

---

[1] Siehe S. 121 ff.

[2] Die Schulverhältnisse werden Bd. 4 Abtheilung 2 eingehend behandelt werden.

[3] Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen. Ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benützung amtlicher Materialien. Berlin 1874.

[4] Er ist abgedruckt in Germania 1875 Nr. 97.

sind von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.' Neue ‚Niederlassungen derselben sind untersagt' und ‚die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen sechs Monaten aufzulösen.' Doch kann der Cultusminister ‚diese Frist für Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, bis auf vier Jahre verlängern', um ‚für deren Ersatz durch anderweitige Einrichtungen Zeit zu lassen'! (§ 1.) Nur die Anstalten und religiösen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen, können jedoch jeder Zeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden.' Der Cultusminister ist ermächtigt, ‚ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.' (§ 2.) ‚Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.' (§ 3.) ‚Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen' unterliegt wohl ‚nicht der Einziehung durch den Staat'; aber ‚die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.' Aus diesem Vermögen sollen ‚die Mitglieder aufgelöster Niederlassungen' unterhalten werden. ‚Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.'

Ohne Zweifel hatte der Berather des Cultusministers, Professor Hinschius, den Hauptantheil an der Abfassung dieses Entwurfs und dessen Begründung. Wenigstens reproduciren die Motive nur die Gedanken in seiner oben erwähnten Schrift. Der preußische Hofcanonist fand sich genöthigt, in gänzlicher Ermangelung eines auch nur einigermaßen stichhaltigen Grundes die alten, längst der verdienten Verachtung anheimgefallenen Vorwürfe gegen die kirchlichen Orden aus der Rumpelkammer des Josephinismus hervorzuholen, und noch einige neue nicht minder abgeschmackte und durch die Wirklichkeit Lügen gestrafte Beschuldigungen hinzuzufügen.

Vornehmlich waren es zwei Gründe, welche die angebliche Staatsgefährlichkeit der katholischen Orden und Congregationen und damit die Nothwendigkeit ihrer Unterdrückung darthun sollten: nämlich die ‚Organisation', sodann ‚die Thätigkeit und die Zwecke dieser Genossenschaften.'

Bezüglich der Organisation der Orden heben die Motive zwei

Punkte hervor, die ihre Staatsgefährlichkeit beweisen sollen. Sie stehen ‚unter der directen Leitung auswärtiger Obern, die in Rom oder in Frankreich ihre Residenz haben, oder sind den Bischöfen unterworfen.' Es sei darum ‚bei den immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren Klerus die dringendste Gefahr vorhanden, daß die Orden als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht würden. Dies sei aber um so mehr der Fall, als die ‚bei ihnen herrschende jesuitische Gehorsamstheorie die eigene Willens- und Denkthätigkeit, d. h. die geistige Persönlichkeit vernichtet' und ‚die Mitglieder dieser Genossenschaften zu willenlosen Werkzeugen der sie dirigirenden Oberen und Geistlichen gemacht würden.'

Eine andere noch größere Gefahr bereiteten die Orden dem Staate durch ihre Thätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht und in der Erziehung der Jugend und in der Krankenpflege. Hiedurch sei ihnen ‚ein bedeutender Einfluß auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden,' der bereits sehr ‚bedenkliche Folgen' gehabt habe, so daß die Staatsregierung bereits die Lehrorden aus den Schulen entfernt habe.

Die Gefahren von Seiten der Orden für den Staat seien ‚bei dem durch das Verhalten des Episcopates und der römischen Curie immer mehr verschärften Conflict' der Art, ‚daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheine', weshalb ‚die Staatsregierung es für ihre Pflicht halte, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Curie und des Episcopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt werde.'

Wir sind einer Kritik dieses Entwurfes und seiner Begründung um so mehr enthoben, als bei den Verhandlungen im Landtage die ganze Unbegründetheit und Härte sowie auch der eigentliche Zweck der Vorlage klar und deutlich dargelegt wurde.

Am 1. Mai 1875 legte die Regierung den Gesetzentwurf betreffend Orden und ordensähnliche Congregationen der katho-

lischen Kirche dem Abgeordnetenhaus vor. Der Präsident hatte die erste Lesung der Vorlage auf den 7. Mai 1875 vorgeschlagen. Die Majorität aber nahm trotz der begründeten Einrede Windthorsts den Antrag Jungs an, daß auch die zweite Lesung in dieser Sitzung stattfinden solle. Man wollte ‚übers Knie abbrechen und ohne weiteres Gewalt üben[1].' Ueber die Annahme des Gesetzes waren die Kirchenfeinde schon einig.

Nachdem P. Reichensperger zuerst ‚dem Gefühle des Unwillens über Verletzung sowohl des natürlichen, als des christlichen Rechts und der ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde' Worte geliehen, und die Thatsache, daß die königliche Staatsregierung selbst nur unter directer Verleugnung ihrer eignen früher förmlichst ausgesprochenen Rechts- und Verfassungsüberzeugungen zu diesem Entwurf habe gelangen können, constatirt hatte, entkräftete er die von derselben angeführten Motive. Es waren deren, wie schon bemerkt wurde, vornehmlich zwei. Die Orden böten keine Garantie bezüglich eines etwaigen ‚Mißbrauches zu staatsfeindlichen oder gemeingefährlichen Zwecken' und der s. g. ‚Cadavergehorsam' zerstöre die Denk- und Geistesfreiheit und ruinire die Persönlichkeit. Der Redner zeigte, daß im ersteren Falle die Regierung ‚das Präventivsystem an die Stelle des allein zulässigen Repressivsystems setze', indem keine Genossenschaft ‚im voraus solche Garantien bieten könne.' Das andere Motiv aber sei nur ein eitler Vorwand, da keine Ordensregel einen ‚unbedingten Gehorsam' fordere, was selbst Hinschius zugebe. Uebrigens fordere die Regierung selbst einen solchen unbedingten Gehorsam, indem sie in ‚den verschiedenen kirchenpolitischen Gesetzen ausdrücklich die Forderung gestellt habe, daß die Bischöfe sogar eidlich geloben sollen, nicht blos allen rückwärtsliegenden, sondern allen künftigen Gesetzen absoluten, unbedingten Gehorsam zu versprechen.' Auch habe keineswegs der ‚Cretinismus' und die ‚Impotenz der Orden, sondern gerade ihre Lebenskraft deren Todesurtheil diktirt.' Die Aufhebung der Orden werde aber den von der Regierung erhofften Erfolg nicht haben,

[1] Worte Windthorsts.

sondern das Gegentheil bewirken, was man an dem Jesuitengesetz hinlänglich beobachten könne. Sehr scharf und eingehend wies er noch den Widerspruch des Gesetzes mit der Verfassung, namentlich dem im § 30 garantirten freien Associationsrechte nach.

Die Entgegnung des Cultusministers bietet einiges Interesse. Sie enthält das officielle Geständniß, daß Hinschius seine Schrift über die Orden in ‚amtlichem Auftrage' verfaßt habe[1], und daß ‚einzelne eclatante Thatsachen' für die Aufhebung der Orden nicht vorlägen. Der von ihm versuchte Nachweis, daß dieses Gesetz die Verfassung nicht verletze, bekundete nur Mangel an juristischer Schärfe und Logik. Statt Gründe für die grausamen Maßregeln gegen die Ordensleute anzuführen, begnügte sich Falk mit allgemeinen und unwahren Anschuldigungen, daß dieselben ‚Werkzeuge jener Potenzen' seien, gegen welche der Staat ankämpfe ꝛc. Zugleich stellte der Minister noch ein ‚Reichsgesetz' in Aussicht, ‚um diesem Gesetze Nachdruck zu geben', wenn es nöthig sein sollte.

Die Vertheidigung des Gesetzes durch den Abgeordneten Jung enthielt außer einigen Anecdoten, Schauermähren und einigen gehässigen Angriffen auf die ‚Klöster der Krankenpflege' nichts, was der Beachtung werth ist. Nur ein Satz sei als Stilprobe hierher gesetzt. Er lautet: ‚Wer heutzutage glaubt, seine Religion umhertragen zu müssen, und einen besonderen Rock dafür nothwendig hält, wer die groteskesten Gelübde ablegt, heerdenweise sich zusammenschaart und zuletzt einen Kadavergehorsam nach Rom schwört, dem ärgsten Feind unserer jungen deutschen und preußischen Herrlichkeit, den können wir in unserem Staat nicht brauchen. Darum sage ich: weg mit ihm so schnell wie möglich.'

Der folgende Redner Schorlemer-Alst erklärte, daß ihm die ‚katholischen Orden und Congregationen doch zu hoch stünden, um sie gegen solche Angriffe zu vertheidigen' und verbreitete sich nur über einige Behauptungen des Vorredners in spöttischer Weise, wie sie es auch verdienten[2]. ‚Zur Sache sich wendend',

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 1756.

[2] ‚Wenn der Abgeordnete Jung dann noch deducirt hat, daß die Leistungen der Orden in wissenschaftlicher Beziehung so schlecht wären, und daß nament-

bewies er, daß ‚der Krieg gegen die katholische Kirche und die Orden von der Loge, von den Freimaurern', in Scene gesetzt worden sei. Die von der Regierung vorgebrachten Motive bezeichnete er als ein ‚Denkmal der Unkenntniß der wirklichen Verhältnisse, der Unwissenheit', und ‚vor allem der Undankbarkeit', die eher auf ‚den Freimaurerorden' mit seinen ‚geheimen Statuten' und seinem ‚unbedingten Gehorsam' paßten. Die Beschuldigung des ‚Cadavergehorsams' wies auch er noch einmal als jeder Begründung entbehrend zurück und sprach zugleich sein Erstaunen über die Entrüstung der ‚liberalen Partei' hierüber aus, da gerade diese Partei den ‚Cadavergehorsam' und das ‚sacrificio dell' intelletto'[1] dem ‚Fürsten Bismarck in einer so ausgiebigen Weise gebracht' habe, daß ‚nach und nach ein Verfassungsparagraph nach dem andern in die Luft fliege'. Er fügte noch hinzu: ‚Kein Ordensmitglied beugt sich so tief vor seinen Obern und nirgendwo wird die Menschenwürde so verletzt als bei der Kreuzkriecherei vor dem Fürsten Bismarck'. Der Redner schilderte noch, was die Orden für das leibliche und geistige Wohl der Völker und namentlich im Kriege von 1870 für Pflege der Kranken und Verwundeten geleistet haben und wofür man ihnen dadurch danke, ‚daß man sie verdächtige, daß man sie beschimpfe, daß man sie auflöse und ausweise.' Er schloß mit den Worten Exoriare aliquis ex ossibus ultor[2].

Die Debatten hatten bereits von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags gedauert. Es wurde jetzt Schluß der Generaldiskussion beantragt und von den Liberalen angenommen. Auf eine Vertagung der zweiten Lesung wollten aber diese Parteien nicht eingehen, so sehr begründet ein solcher Antrag war. Es wurde also die Specialdiskussion eröffnet.

Noch einmal zeigte Windthorst in einer ausgezeichneten Rede

---

lich die Jesuiten sowohl durch ihren Unterricht, wie sonst so wenig geleistet hätten, so muß ich sagen, mir ist eigentlich noch Niemand vorgekommen, *der so wenig klug war*, die Jesuiten der Dummheit zu beschuldigen.' (Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 1768.)

[1] A. a. O. Bd. 3 S. 1770.

[2] Rächer erstehe uns dereinst aus unsern Gebeinen (*Virg.* Aen. 4, 625).

die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs, und gab zugleich eine vortreffliche Kritik der in den Motiven und vom Cultusminister gegen die Orden vorgebrachten Beschuldigungen. Besonders ausführlich gedachte er aber der Bedeutung der Orden in religiöser und socialer Beziehung. Die Zurufe und die ‚große Unruhe' der Liberalen konnten den Redner nicht außer Fassung bringen. Letztere hätten gern über Bausch und Bogen die zweite Lesung beendigt. Die eingehende Erörterung Windthorsts war ihnen um so unangenehmer, als sie auf diesen Tag ein ‚Fractionsdiner' angeordnet hatten. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, daß von liberaler Seite jetzt ein Vertagungsantrag gestellt wurde.

Die Fortsetzung der Berathungen erfolgte am 8. Mai. Die Rede des Altkatholiken Petri, welcher ‚die Axt auch an die Schul- und Krankenorden gelegt haben wollte', erregte nur Gelächter und Unwillen. Auch der Regierungscommissär Dr. Förster hatte mit seiner künstlichen Interpretation des § 30 der Verfassung entschieden Unglück. Seine irrigen Behauptungen widerlegte der Abgeordnete Dr. Franz, der auch die Anschuldigungen und Invectiven der Abgeordneten Jung und Petri beleuchtete. Im Gegensatze zu dem Zerrbilde, welches diese und andere Klosterstürmer von den Klöstern entworfen hatten, schilderte Dr. Franz auf Grund unwiderleglicher Zeugnisse das wirkliche Klosterleben und deckte zugleich die logischen Verstöße und Widersprüche in den Motiven auf.

Sehr characteristisch ist die Rede Virchows. Er konnte die Verdienste der Klöster nicht in Abrede stellen, bekannte sich aber trotzdem für das Gesetz, weil ‚das moderne Ordenswesen absolut unvereinbar mit der Cultur sei.' Nicht einmal die Krankenschwestern fanden Gnade. Er erkannte zwar an, ‚daß er die allerbesten Erfahrungen mit den barmherzigen Schwestern gemacht habe', war aber trotzdem für deren Ausschließung, da ‚eine gedeihliche Entwicklung des Krankenpflegewesens nur auf dem Gebiete der bürgerlichen Entwicklung möglich sei.'

An den Berathungen der folgenden Paragraphen betheiligten sich von Seiten des Centrums die Abgeordneten v. Wendt, Schenk und v. Czarlinski. Die Bestimmung des § 4, daß das Ver-

mögen der Klöster ‚in staatliche Verwahrung und Verwaltung' zu nehmen sei, veranlaßte Windthorst den Nachweis zu erbringen, daß der Inhalt dieses Paragraphen sowohl dem aufgestellten Princip widerspreche, wonach das Klostervermögen der Einziehung durch den Staat nicht unterliege, als auch dem § 9 der Verfassung, der das Eigenthum garantirt. Auch verlangte er, daß der Staat, welcher den Ordensleuten ‚die ganze Lebensexistenz so muthwillig nehme', auch für deren Unterhalt Sorge trage, wie es ‚die Gerechtigkeit und die Humanität verlange.'

Die dritte Lesung und definitive Annahme des Gesetzes fand am 10. Mai statt. Graf v. Praschma gab den Gefühlen des Schmerzes und der Bitterkeit Ausdruck, daß man die katholischen Ordensleute, ‚deren hohe Verdienste die hervorragendsten Männer anerkannt hätten', aus ihren Klöstern vertreibe, oder dieselben unter polizeiliche Aufsicht stelle, ohne sich die Mühe zu geben, zu untersuchen, ob ‚wirklich bestehende Uebelstände die Aufhebung dieser Orden und ihrer Niederlassungen motiviren. Und das nenne man ‚Cultur und Humanität.' Der Abgeordnete Thissen erklärte, daß die in den Motiven den katholischen Orden gemachten Vorwürfe nicht auf diese, wohl aber auf den Freimaurerorden Anwendung fanden. Sybel und Windthorst (Bielefeld) suchten nach Gründen, die Unterdrückung der Orden zu rechtfertigen, konnten aber außer einigen Anecdoten und leeren Phrasen nichts vorbringen und mußten sogar die Verdienste der Krankenschwestern anerkennen.

Der Centrumsführer Windthorst fertigte die beiden Vorredner kurz ab und wies auf das Verfassungswidrige der Regierungsmaßregeln gegen die Orden und auf die Haltlosigkeit der hiefür vorgebrachten Gründe hin. Mit Bezug auf den wider die Orden erhobenen Vorwurf, daß dieselben Aufgebung des freien Willens forderten, stellte er die Frage: ‚Warum sollen denn die Leute, die dem Kloster- und dem Congregationsleben sich widmen, das nicht *frei* thun können, während wir für andere Dinge, die unendlich viel bedenklicher sind, das Aufgeben des freien Willens verlangen, und die Leute geradezu zwingen, in

diesen Verhältnissen den freien Willen aufzugeben?' Er erläuterte dies durch Hinweisung auf den ‚Schulzwang' und die ‚Conscription', wodurch ‚die Blüthe der Nation zwangsweise unter die Waffen gebracht', und unbedingter Gehorsam gefordert werde.' Auf die Beschuldigung der Staatsgefährlichkeit der Orden, erwiderte er mit der Frage: ‚Ist es nicht etwas Lächerliches, daß ein Staat wie der preußische, mit dieser enormen Macht der Bureaukratie, der Polizei, der ungeheueren Armee, der ungeheueren Intelligenz, daß ein solcher Staat Gefahr hätte von 7000 Ordensfrauen? Ich muß gestehen, ich würde mich schämen so etwas zu sagen.'

Der Abgeordnete Dr. Röckerath, sprach noch speciell von dem segensreichen Wirken der Krankenschwestern, denen man den Fortbestand in Deutschland zwar gestatten wolle, aber unter ‚Bedingungen', welche sich nicht mit ihrer ‚Ehre' vertrügen. Die hierauf folgende Abstimmung ergab: 243 Stimmen für und 80 gegen die Vorlage. Auch die Conservativen stimmten mit geringen Ausnahmen mit den Liberalen für die Unterdrückung der Ordensgenossenschaften.

Die Debatten über das Ordensgesetz begannen am 22. Mai im Herrenhause. Graf Hompesch redete in ‚erregter Weise' von der Ungerechtigkeit und der Härte des Gesetzes, das nur ‚die höchste Erbitterung unter den Katholiken hervorrufe[1].' Wenn es in den Motiven heiße, ‚die Klöster seien keine absolut wesentlichen Bestandtheile der Kirche', so sei doch die in ihnen verwirklichte ‚ascetische Richtung ebenso alt, wie die Kirche selbst' und ‚fließe so naturgemäß und folgerecht, daß das Princip der katholischen Kirchlichkeit ohne dieses Vereinsrecht ernstlich in Frage gestellt werde.' Die katholische Kirche könne sich vom protestantischen Staate nicht bestimmen lassen, ‚wie weit sie ihre Insti-

[1] ‚Was ist aber', sagt er, ‚das Verbrechen, das diese Ordensmitglieder begangen haben? Es ist allerdings ein sehr großes Verbrechen dasjenige, daß sie überhaupt existiren. Sie haben als Preußen und Staatsbürger für sich freie Luft und freie Erde begehrt und in Anspruch genommen, und dieses Recht soll ihnen genommen werden.'

tutionen frei entwickeln dürfe oder nicht'; denn dies hieße sich demselben ‚auf Gnade und Ungnade ergeben.' Die zu Gunsten der Lehrorden und der Genossenschaften für Krankenpflege in § 2 gemachte Ausnahme sei an die unwürdigsten Bedingungen geknüpft, indem diese Genossenschaften unter ‚Polizeiaufsicht' gestellt würden, was wohl für ‚Sträflinge', aber nicht für katholische Ordensleute passe. ‚Es liege' überhaupt ‚der Gedanke nahe', daß man die Absicht habe, ‚unsere Anstalten ihres spezifischen kirchlichen Characters zu entkleiden, ihnen einen amtlichen Stempel aufzudrücken, unsere kirchlichen Genossenschaften zu sogenannten staatsbarmherzigen Brüdern und Schwestern herabzuwürdigen.' Hiezu könnten und würden dieselben ihre Hand nicht bieten. Die Bestimmungen über das Ordensvermögen kommen einer Confiscation desselben gleich. Der Schlußsatz seiner scharfen aber nur zu sehr berechtigten Rede lautete: ‚Ich kann jetzt schließen mit der Versicherung der vollsten Zuversicht an den zweifellosen Sieg unserer Kirche in diesen Kämpfen, denn was sind denn in unseren Augen die vergangenen Gesetze, die jetzigen Entwürfe und die noch kommenden? — Doch weiter nichts als die Nägel zu jenem großen Sarge, in welchem noch weit mehr zu Grabe getragen werden dürfte, als bloß die kirchenfeindliche, unseres Erachtens von dem Geiste, der stets verneint, inspirirte Politik der verantwortlichen Räthe der Krone Preußens. Wenn aber diese Zeit kommt, und wer weiß, sie ist vielleicht nicht mehr so weit entfernt, dann tragen die Herren auf der Ministerbank und alle Diejenigen, die sie mit Rath und That unterstützen, die Schuld, sie allein die Schuld, daß unser gesammtes, in seinen heiligsten Gefühlen so tief gekränktes Volk, sein jubelndes Amen dazu sagen wird.'

Herr v. Kleist-Retzow, der auch die Anregung betonte, welche die Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern und die ‚Jesuitenmissionen' auf die Förderung des religiösen Lebens im Protestantismus ausübe, bezeichnete das Gesetz als ‚eine Verletzung der verfassungsmäßig garantirten Vereinsfreiheit', wodurch ‚die katholischen Herzen tiefer getroffen und verwundet würden, als durch alle anderen Gesetze', ohne daß die Regierung im Grunde ihr Ziel erreiche.

Die Vertheidigung des Gesetzes, dessen ungenügende und

widerspruchsvolle Motivirung der Vorredner noch kurz hervorhob, führte Cultusminister Falk. Er bewegte sich großentheils in Gemeinplätzen, wie: einzelne Orden hätten ‚auswärtige Obern', die Ordensstatuten lehrten ‚blinden Gehorsam', die religiösen Genossenschaften seien ‚keine wesentliche Organisation der Kirche', sie seien ‚Werkzeuge des ultramontanen Klerus' u. s. w., gegen welche katholische Regierungen, wie in neuester Zeit ‚die Republik Mexiko', noch viel schärfere Edicte erlassen hätten, als die in Rede stehenden. Um mehr Eindruck zu machen, las der Minister auch einige Stellen aus einem Promemoria eines, wie er sich ausdrückte, ‚angesehenen katholischen Geistlichen' über das Ordensgesetz vor, worin die schändlichsten Verdächtigungen und Verleumdungen gegen die Orden ausgesprochen wurden.

Die in der Specialdebatte eingebrachten Amendements, welche die harten Bestimmungen des Gesetzes etwas mildern sollten, wurden verworfen und die Regierungsvorlage angenommen.

Die Ausfälle des Cultusministers gegen die Orden in der eben erwähnten Rede wies Graf v. Landsberg in der zweiten Berathung des Ordensgesetzes, die am 25. Mai stattfand, gebührend zurück. Auf die Behauptung, die Orden seien keine wesentliche Institution der katholischen Kirche, erwiderte derselbe, daß ‚die Orden allerdings keine wesentliche Institution der katholischen Kirche, aber so innig mit ihren Institutionen verwachsen, so sehr aus dem Grundgedanken des katholischen Bewußtseins hervorgesprossen seien, daß sie den wesentlichen Institutionen der katholischen Kirche sehr nahe stünden und fast als solche betrachtet werden könnten.' Die Aeußerung Falks, der zwischen Kirche und Staat bestehende Kampf ‚lasse es als eine Nothwendigkeit erscheinen, die Orden aufzuheben', veranlaßte den Redner, das eigentliche Ziel dieses Kampfes, ‚Vernichtung des Papstthums und der katholischen Kirche', zu dessen Erreichung auch die Aufhebung der Orden dienen sollte, zu enthüllen. Die drei Zwecke, welche die Orden verfolgen, hob er mit Nachdruck hervor, ‚stehen absolut im Widerspruche mit dem Zwecke, den die Revolution verfolgt. Daher die Erscheinung, daß bei der französischen Revolution, der wir Eins um das Andere nachzumachen scheinen, auch eine der ersten Maßregeln die Aufhebung der Orden ist, namentlich ist

es der Gehorsam, der absolut mit den Zwecken der Revolution im Widerspruch steht, und so lange die Orden leben, so lange ist der Sieg der Revolution ein sehr schwerer. So lange aber das ist, ist es auch unmöglich, eine Staatskirche zu gründen.' Die Berufung Falks auf das Beispiel der katholischen Staaten entkräftete er mit den Worten, daß ‚nicht die Befolgung der katholischen Grundsätze es war, die in diesen Staaten diese Maßregeln hervorgerufen habe, sondern die Revolution[1].' ‚Mit der Rede des Grafen von Landsberg war die Generaldebatte, an der sich kein anderer Redner betheiligte, beendet. Eine eigentliche Specialdiscussion fand nicht statt. Die Annahme des Gesetzes erfolgte mit 66 gegen 24 Stimmen.

Das Gesetz trat mit dem Tage seiner Verkündigung, am 31. Mai, in Kraft. Die meisten Klöster[2] der preußischen Monarchie wurden aufgehoben und ihre Bewohner ausgewiesen. Männer und Frauen, welche mit heldenmüthiger Aufopferung und mit allgemein anerkanntem Erfolge im Dienste der Menschheit gearbeitet hatten, mußten Heimath und Vaterland verlassen und in fremdem Lande ein Asyl suchen, um dort ihr klösterliches Leben unbehindert fortführen zu können. Die Zeiten der Säcularisation von 1803 mit ihren Greueln schienen zurückzukehren. Es war ein herzzerreißendes Schauspiel[3]! Die klösterlichen Lehr-

[1] ‚Wie wäre es', fügte der Redner erklärend bei, wenn ich sagte: In einem monarchischen Staate — und ein solcher ist Frankreich Jahrhunderte lang gewesen — ist es geschehen, daß man einen Monarchen enthauptet hat; also hat man ein Vorbild dafür an der monarchischen Grundlage des Staates? Ungefähr so ist die Logik, wenn man katholische Staaten nennt, die der Revolution verfallen sind, und diese als Vorbild der katholischen Staaten hinstellt.'

[2] Nach Bongartz, die Klöster in Preußen ꝛc. S. 165 wurden von 1872—1879 in 378 Gemeinden 481 Niederlassungen in ihrer Wirksamkeit theilweise oder ganz gelähmt; 296 derselben wurden aufgehoben.

[3] Die Art und Weise, wie untergeordnete Beamte in Ausführung des Ordensgesetzes verfuhren, ist wahrhaft empörend. Großes Aufsehen erregte besonders das Auftreten des Polizeicommissärs Klose im Kloster der Carmelitessen in Köln. Sein Benehmen, namentlich seine frivolen und jedes sittliche Gefühl verletzenden Redensarten in Gegenwart der stellvertretenden Oberin des Klosters und anderer Schwestern, riefen in den katholischen Kreisen die höchste Indignation hervor. Die Katholiken Kölns richteten so-

anstalten, wo bisher ein so reges Leben herrschte, verödeten; die Seelsorge wurde durch den Weggang so vieler Ordensleute, die im Beichtstuhle und auf der Kanzel so thätige Hilfe geleistet hatten, sehr empfindlich geschädigt, und den katholischen Gemeinden erwuchs ein beträchtlicher geistiger und materieller Schaden[1]. Der Plan der Regierung, durch Heranbildung weltlicher Krankenpflegerinnen die geistlichen Genossenschaften entbehrlich zu machen, mißglückte. Aber wie einstens die Vertreibung der ersten Christen aus Jerusalem die junge Saat nicht, wie die feindseligen Juden beabsichtigten, im Keime erstickte, sondern nur zu deren größeren Entwicklung und Ausbreitung diente, so war es auch hier. Die Vertriebenen fanden in der alten und in der neuen Welt das freundlichste Willkommen und konnten dort ungestört ihre segensreiche Wirksamkeit fortsetzen. Das klösterliche Leben nahm besonders in Nordamerika einen herrlichen Aufschwung, die Zahl der Niederlassungen vermehrte sich immer mehr, und auch die Nichtkatholiken anerkannten den hohen Nutzen der Orden für das geistige und leibliche Wohl der Menschheit, während man sie in dem eigenen Vaterlande als verderbliche und staatsgefährliche Institute behandelte und ihre Existenz durch ein besonderes Gesetz unmöglich machen wollte.

---

gleich eine Beschwerdeschrift gegen Klose an den stellvertretenden Polizeidirector, und der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst machte dem Minister, Grafen Eulenburg, Mittheilung von den Vorfällen in Köln. Der Minister versprach schleunige und nachdrückliche Remedur und bat, die Sache nicht in der Presse und im Abgeordnetenhause zu besprechen. Die angestellte Untersuchung ergab die volle Wahrheit der Aussagen der Schwestern. Eine Genugthuung aber wurde ihnen leider nicht zu Theil. Das erst im November gefällte Urtheil des Disciplinargerichtshofes erkannte nur auf Strafversetzung Klose's, jedoch unter Belassung in einer gleichen Stellung, sowie in gleichem Range und Diensteinkommen wie bisher. Der Vorfall kam auch am 24. Februar 1876 im Abgeordnetenhause zur Sprache. Siehe Kölnische Volkszeitung 1875 Nr. 157 ff. 194. Germania 1875 Nr. 135 und 160 Beil. Hist.-polit. Bl. Bd. 77, S. 310 ff.

[1] Bongartz, die Klöster in Preußen ꝛc. ‚Die Ausführung des Klostergesetzes verursachte in 228 Gemeinden 962 070 Mk. jährliche Mehrkosten und dabei 71 Gemeinden einen jährlichen Verlust an Geschäftskapital von 2 695 600 Mk.‘ (S. 165.)

Einunddreißigstes Kapitel.

Die Aufhebung der §§. 15, 16 und 18 der Verfassung. Die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause. Erste und zweite Lesung. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Zweite Berathung. Definitive Annahme. Die Vorlage im Herrenhaus. Zustimmung der Majorität. Sanction des Königs.

Die kirchenpolitischen Gesetze der preußischen Regierung standen mit der Verfassung, insbesondere den §§ 15, 16 und 18 in einem solchen Widerspruch, daß schon bei der Vorlage der Maigesetzentwürfe zugleich eine Abänderung, oder, wie man sich ausdrückte, eine Declaration der Verfassungsparagraphen in Aussicht genommen werden mußte[1]. Die antikatholische Majorität, Liberale und Conservative, boten hiezu hilfreiche Hand, und durch Gesetz vom 5. April 1873 wurden die §§ 15 und 18 in einer Weise abgeändert, die einer Aufhebung fast gleich kam. Aber schon in Bälde stellte sich heraus, daß diese Abänderung für die culturkämpferischen Zwecke der Regierung noch nicht genügte. Die auf die Maigesetze folgenden neuen Zwangsgesetze[2] verstießen auch gegen die abgeänderten Paragraphen der Verfassung, und die am Anfang des Jahres 1875 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die klösterlichen Genossenschaften[3] standen namentlich mit § 16 der Verfassung in schreiendem Widerspruch. Die Redner des Centrums legten bei den Debatten hierüber das verfassungswidrige Verhalten der Regierung mit scharfen Worten dar, und die katholische Presse trat mit Entschiedenheit für die so schmachvoll mißachteten verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken ein. Die liberal-konservative Majorität stellte sich aber auch jetzt wieder auf die Seite der Regierung und ignorirte die rechtlichen Auseinandersetzungen und die gegen solche Rechtsverletzungen erhobenen Proteste. Trotzdem blieb es den preußischen Staatsmännern nicht verborgen, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei. Um nun die ihnen so peinliche Berufung auf

[1] Siehe S. 193 ff., 219 ff.
[2] Siehe S. 289 ff.
[3] Siehe S. 407 ff.

die Verfassung von Seiten der Katholiken zum Schweigen zu bringen und sich zugleich die Möglichkeit eines noch schärferen Vorgehens gegen die Kirche offen zu halten, legten sie dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die §§ 15, 16 und 18 der Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgehoben wurden[1].

Die preußische Regierung hätte sich wohl nicht zu einem so verhängnißvollen Schritte entschlossen, wenn sie nicht der kräftigsten Unterstützung von Seiten der Liberalen sicher gewesen wäre. Aber bei der Gesinnung dieser Partei, welche das Wort Freiheit und Recht im Munde führte, in der That aber dem Absolutismus und der Tyrannei sich dienstbar erwies, konnte Fürst Bismarck Alles wagen und dem Hause eine Vorlage machen, die man unter anderen Verhältnissen mit Abscheu zurückgewiesen hätte.

Der Servilismus der liberalen Partei gegen die Regierung gab sich auch in der ungestümen Hast zu erkennen, mit welcher dieser Gesetzentwurf im Landtage durchgepeitscht wurde. Die Regierung hatte Eile. Ihre Clienten verstanden das. Auf Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Jung, dem der Fortschrittler Hänel secundirte, wurde die erste und die zweite Lesung der Vorlage auf den 16. April anberaumt. Vergebens verlangten Schorlemer-Alst und Windthorst in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache eine Commissionsberathung, oder wenigstens getrennte erste und zweite Berathung. Die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei stimmten geschlossen für obige Anträge. Die Verhandlungen begannen um 10 Uhr des Morgens und dauerten unausgesetzt bis 4 Uhr des Abends.

Der erste Redner gegen die Vorlage, P. Reichensperger, gab einen historischen Ueberblick über die Entstehung der Verfassungsparagraphen, wodurch den beiden Extremen von der Ueberordnung der Kirche über den Staat und der darauffolgenden Unterwerfung der Kirche unter den Staat ein Ende gemacht und ‚das System der Nebeneinanderordnung beider Gesell-

[1] Die Vorlage lautet: ‚Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und der katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates.‘

schaften zu gleichem, selbstständigem Rechte auf ihrem eigenen wirklichen Lebensgebiete proclamirt wurde.' Diese Ordnung umzustoßen, liege um so weniger Grund vor, als hierdurch der Friede eine lange Reihe von Jahren bewahrt worden und von Seiten der Katholiken nichts geschehen sei, was zu irgend einer Abänderung berechtige. Letzteres illustrirte der Redner an einzelnen Beispielen, wobei er auch den passiven Widerstand der Bischöfe und des katholischen Volkes gegen die Maigesetze, die päpstliche Encyclika vom 5. Februar u. s. w. besprach.

Der freiconservative Abgeordnete Schmid (Sagan) brachte statt Gründe für die Vorlage nur Gemeinplätze, Ungereimtheiten und Sottisen gegen die katholische Kirche und ‚ihr zünftiges Priesterthum voll Herrschsucht und stets bereit zu Uebergriffen' u. s. w. vor. Hierauf sprach Brüel vom Standpunkte des gläubigen Protestantismus gegen die Vorlage und betonte besonders die Mißachtung und Kränkung, welche die protestantische Kirche durch dieselbe erleide. Ihre Vertheidigung führte der protestantische Prediger Richter (Sangerhausen) mit wenig Geschick aber desto heftigern Ausfällen auf die katholische Kirche. Doch konnte er sich gewissen Befürchtungen ‚hinsichtlich der im Werden begriffenen Kirchenverfassung der evangelischen Kirche' nicht entziehen, und sprach einige Wünsche hierüber dem Cultusminister gegenüber aus, der ihm eine beruhigende Antwort gab[1].

Auch der Ministerpräsident, Fürst Bismarck, griff in die Debatte ein. Er hatte aber selbst nach dem Urtheil der Nationalliberalen keinen guten Tag. Seine Waffen waren vielfach ‚aus dem Arsenal der Reptilienpresse und der Gartenlaube entnommen[2].' Die Ausdrücke, welche er gebrauchte, namentlich die Art und Weise, wie er über das Dogma der Infallibilität und über

---

[1] Auch der evangelische Oberkirchenrath richtete ein Schreiben an Falk, der ihn am 26. April durch die Erklärung zu beruhigen suchte, ‚die Gesetzesvorlage sei nur gegen den die Hoheitsrechte des Staates mißachtenden, von Rom geleiteten Klerus gerichtet, die Selbstständigkeit und Integrität der evangelischen Kirche dagegen berühre sie nicht.' (Schulthess, Europ. Geschichtskalender 1875 S. 116.)

[2] Worte Schorlemers. Stenographischer Bericht S. 1284.

das Oberhaupt der katholischen Kirche sprach, waren höchst ungeziemend und unwürdig. Eine nähere Darlegung des Inhalts dieser Rede wird den Beweis hiefür erbringen.

Als man der katholischen Kirche, so begann er, durch die Verfassung ‚Rechte verliehen habe', sei man von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Bischöfe ‚bei deren Ausnutzung doch das Gefühl, Deutsche, Preußen zu sein, sowie die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, und den Eid, den sie dem Könige leisteten, nicht vollständig außer Augen verlieren würden.' Diese Bürgschaft sei aber durch das Vaticanum geschwunden. Die ‚Selbstständigkeit', deren sich ‚die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, erfreuten', sei geschwunden. ‚Die Episcopatkirche sei in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt worden.' Unter diesen Verhältnissen ‚hießen diese Paragraphen nichts anderes weiter, als: die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet.' ‚Der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat.'

Diese Anmaßungen des Papstes seien wesentlich gefördert worden durch die katholische Abtheilung im Cultusministerium [1], die, anstatt die Rechte der Krone zu wahren, nur ‚die Rechte des Papstes dem Könige gegenüber verfochten, erweitert und ausgelegt habe.' Die Folge davon sei gewesen, daß sich ‚ein Staat im Staate bildete', an dessen ‚Spitze der Papst mit autokratischen Rechten stehe, welcher durch das Vaticanum die bischöfliche Gewalt absorbirt und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt habe.' Der Papst habe in Preußen ‚seine officiöse Presse, besser bedient als die des Staates', durch welche er ‚seine Decrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit verkünden und die Gesetze des Staates für null und nichtig erklären' könne, so daß ‚Niemand in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat mit seinem Rath des italienischen Klerus umgeben.' ‚Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer

[1] Siehe S. 75 ff.

verliehen und garantirt wäre'; viel schlimmer noch sei es aber, wenn sie wie hier ‚einem Ausländer, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienischen Prälaten zustehe.'

Um noch mehr Eindruck zu machen, schilderte Bismarck die politisch-religiösen Zustände, die in Deutschland Platz greifen würden, falls der Papst ‚zur vollen Herrschaft gelange.' Zunächst ‚würde er mit der Mehrheit der Preußen, mit den Evangelischen vollständig aufräumen' und die constitutionellen Einrichtungen, wie ‚Preßfreiheit' u. s. w. aufheben. ‚Aber dabei würde es nicht bleiben.' Die ‚Akatholiken, die Majorität der Preußen', ‚müßten entweder das Opfer des Intellectes machen und sich für katholisch erklären oder auswandern; oder ihr Vermögen würde confiszirt, wie es Ketzern gegenüber billig sei.' Ja der Papst ‚würde in der dogmatischen Nothwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert.' ‚Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staate feindlichen Programm, könnte man diese Privilegien nicht belassen'; es sei ‚eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt absolut nothwendig.' ‚Diese gebotene Einschränkung' sei ‚die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze.' Erst wenn die Gesetzgebung von den ihr seit 1840 anklebenden ‚Fehlstellen gereinigt sei, werde er kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gestimmten römischen Stuhle zu suchen . . . . und den Kampf demnächst nur defensiv fortzusetzen, die Aggression aber mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.' Ein beachtenswerthes Geständniß!

Nachdem der Cultusminister noch einige Gründe für die Maßregeln der Regierung angeführt hatte, die aber nichts Neues boten, sondern nur eine Umschreibung der Motive waren, trat Freiherr v. Schorlemer-Alst in einer sehr entschiedenen Rede gegen die Vorlage auf und antwortete zugleich auch auf die Vorwürfe und falschen Behauptungen der Vorredner.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete er der Rede des Fürsten Bismarck, dessen Vorwürfe er theils in ernster, theils in ironischer Weise widerlegte. Wenn der Ministerpräsident den

Erlaß der Maigesetze mit den Beschlüssen des Vaticanums zu begründen suche, so müsse er darauf hinweisen, ‚daß gerade Bismarck im Jahre 1871 ausdrücklich erklärt habe, die Entscheidung des Vaticanums über die Unfehlbarkeit sei ein Dogma, welches, weil es von Millionen Bürgern des preußischen Staates geglaubt werde, Seitens der Regierung zu achten und zu respectiren sei.‘ Die wider den Papst erhobene Beschuldigung, nach dem Satze l'état c'est moi zu handeln, ‚beruhe auf einer vollständigen Verwechslung der Begriffe‘, da ‚es wohl Niemand gebe, der mehr von dem Satze durchdrungen sei: l'état c'est moi, als gerade Fürst Bismarck.‘ Dem Vorwurfe, die Katholiken, Geistliche und Laien, müßten stimmen, wie der Papst wolle, setzte er die unleugbare Thatsache entgegen, daß Fürst Bismarck ‚während des ersten Reichstages sich nach Rom gewandt habe, um vom Papste eine Einwirkung auf das Centrum zu erlangen‘ [1], was sowohl von Seiten des Centrums als auch des Papstes abgelehnt worden sei.

Gegenüber dem unwürdigen Gebahren der Liberalen, die sich hier an den Wagen des willkürlichen Absolutismus spannen ließen, und den mit ihnen in dieser Sache verbündeten Conservativen, die aus blindem Fanatismus die verfassungsmäßigen Rechte preisgaben, wies der Redner zunächst auf die Folgen eines solchen Verhaltens hin. ‚Die erste Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte justificire und präparire die weiteren Aufhebungen.‘ Er führte nun des näheren aus, wie ‚auch einmal andere Strömungen kommen‘ und die Artikel der Verfassung von der Preßfreiheit, von der freien Vereinigung, von der Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Krone und Landtag, oder auch die Artikel, die von der Unverletzlichkeit des Eigenthums oder von den Rechten des Königs handeln, aufgehoben werden könnten.

Aber auch abgesehen hievon seien die Abgeordneten, welche die Verfassung beschworen und ihr Mandat zur Aufrechterhaltung dieser Verfassung mit den Artikeln 15, 16 und 18 erhalten

[1] Der Redner beklagte hiebei ‚die Kürze des Gedächtnisses des Fürsten Bismarck, der dem Centrum heute zum Vorwurf macht, was er selbst vor zwei oder drei Jahren von der päpstlichen Curie verlangt habe.‘

hätten, verpflichtet, für dieselbe einzustehen und eventuell die Regierung zu nöthigen, durch Auflösung der Kammer an die Wähler zu appelliren. ‚Das verlange nicht blos der constitutionelle Gebrauch, sondern auch die Pflicht, die dieselben ihren Wählern gegenüber übernommen hätten.‘

Mit ernsten Worten verbreitete sich der Redner über die schreiende Ungerechtigkeit der vorgeschlagenen Aufhebung der drei Artikel, wodurch ‚acht Millionen katholischer Preußen ihrer verfassungsmäßigen Rechte, die von der Krone, von dem Ministerium, von der Landesvertretung feierlich beschworen seien, beraubt würden und fortan unter Ausnahmegesetzen stünden‘, wodurch ‚die Revolution von oben‘ inaugurirt, ‚dem Verfassungs- und Rechtsstaate‘ ein Ende gemacht und ‚zwischen der jetzigen Regierung des Fürsten Bismarck und den katholischen Bürgern‘ Preußens eine ‚Kluft‘ bereitet werde, die kaum ausgefüllt werden könne.

Auch die Fruchtlosigkeit der Bestrebungen der Regierung blieb nicht unerwähnt. Das Ziel des Kampfes hatten ja das Ministerium und seine Parteigenossen als ‚Losreißung von Rom‘ bezeichnet. Schorlemer erwiderte unter lebhafter Zustimmung des Centrums, daß die Regierung durch alle ihre Gesetze ‚die katholischen Herzen vom Statthalter Christi nicht losreißen könne‘, sondern nur ‚an Ansehen vor dem Auslande Einbuße erleiden würde‘, da es ein ‚vergebliches Beginnen des modernen Staates wie des modernen Liberalismus‘ sei ‚eine geistige Macht, die göttlichen Ursprungs sei, mit materiellen Mitteln, mit Zwangsgesetzen bekämpfen zu wollen‘, und da die Geschichte den vollgiltigen Beweis liefere, daß ‚das Anstürmen gegen den Felsen Petri nur zur Folge habe, daß die Schädel caput gehen, der Fels aber ganz bleibe.‘

Die Regierung hatte in den Motiven den Gesetzentwurf auch durch die immer wiederkehrende Behauptung begründet, ‚daß alle diese Gesetze nothwendig seien, um den confessionellen Frieden unter den verschiedenen Confessionen im Staate zu erhalten.‘ Schorlemer erwiderte darauf, daß ‚der confessionelle Friede bisher gar nicht gestört, ja nicht einmal bedroht sei‘, daß die Katholiken ihn gehalten hätten und ihn auch halten würden, trotz der

Maigesetze, trotz der ungeheueren Angriffe in den Organen der Regierung, in den Reptilienblättern, und in der liberalen Presse.' ‚Wenn aber der confessionelle Friede dennoch gestört werden sollte, dann schiebe er die Schuld daran hiermit ausdrücklich der Regierung und insbesondere dem Herrn Ministerpräsidenten Fürst Bismarck zu.' Letzterer versuchte eine Widerlegung des Redners, ging aber in seiner Entgegnung auf die Sache, um die es sich handelte, nicht ein. Die Rede Virchows bietet außer einigen Angriffen auf das Centrum und auf den Papst, den ‚man ein für allemal bei Seite lassen solle', wenn es sich um Kirchengesetze ‚für das Gebiet des preußischen Staates' handele, nichts, was der Erwähnung werth wäre.

Die Verhandlungen hatten von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags ununterbrochen gedauert. Nun wurde der Schluß der Debatte beantragt und auch angenommen. Hierauf ging das Haus in die zweite Berathung ein. Die so sehr begründeten ‚Vertagungsanträge' wurden zurückgewiesen und die Specialdiscussion über den einzigen Artikel mit der von Virchow beantragten Abänderung[1] eröffnet.

Der Präsident ertheilte zuerst dem Abgeordneten Windthorst das Wort, der folgende Erklärung abgab: ‚Wir haben von 10 Uhr an bis jetzt debattirt. Sie haben den Schluß der Generaldiscussion gemacht, obwohl eine ganze Reihe von Rednern noch zum Wort gemeldet war. Sie wollen jetzt die wichtige zweite Berathung forciren. In einem so weit vorgeschrittenen Augenblick noch das Wort zu nehmen, ist ganz und gar unmöglich und ich erkläre meinestheils, daß ich an dieser zweiten Berathung nicht weiter Theil nehmen kann und mir das Weitere vorbehalte.'

Ein neuer Schlußantrag schnitt den beiden Rednern gegen die Vorlage, Schröder (Lippstadt) und v. Gerlach das Wort ab; für dieselbe hatte sich Niemand erhoben. Die Abstimmung erfolgte ohne jede Discussion; ihr Resultat war die Annahme des Artikels mit den Abänderungen Virchows.

[1] Er beantragte den Zusatz: Die Rechtsordnung u. s. w. zu streichen. Siehe Seite 421 N. 1.

Am 19. April war die dritte Lesung. Windthorst als erster Redner unterzog die von den Nationalliberalen, Fortschrittlern und den Räthen der Krone, insbesondere vom Ministerpräsidenten vorgebrachten Gründe für die Streichung der Verfassungsparagraphen einer eingehenden Kritik, machte auf die Consequenzen der selbst von protestantischen, der katholischen Kirche durchaus nicht geneigten Professoren, wie Geffcken und Sohm in Straßburg, verurtheilten ‚Kirchenpolitik' aufmerksam und gab zugleich die Mittel an, wodurch der Friede wieder zu erreichen sei. ‚Ich kann', sagte er wörtlich, ‚hier nur erwidern, der Friede liegt in der Aufrichtigkeit des Wunsches, den Frieden zu haben, in der Verhandlung mit dem römischen Stuhl und in einer richtigen Revision der Maigesetze infolge dieser Verhandlung. Wollen Sie diesen Weg nicht, den — ich wiederhole es noch einmal — ich für den allein korrekten halte, dann scheint mir wirklich, ich habe das zu wiederholten Malen gesagt, der Friede nur erreicht werden zu können, indem wir die begonnene Trennung des Staates von der Kirche consequent und nach allen Richtungen hin durchführen.' Er schloß mit den Worten: ‚Und wenn die Paragraphen der Verfassung fallen sollten, ein anderer Paragraph bleibt bestehen, und dieser Paragraph heißt: ‚Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.'

Auch Jazdzewski und v. Gerlach, letzterer in längerer Rede, bekämpften das Gesetz, dessen Vertheidiger, Cultusminister Falk und besonders die Abgeordneten Wehrenpfennig und v. Sybel sich in Verunglimpfungen der Kirche ergingen, aber durch ihre tendenziösen Anecdoten und Geschichtsfabeln keinen Eindruck machten. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des veränderten Gesetzes mit 275 gegen 90 Stimmen. Gegen das Gesetz stimmten außer dem Centrum und den Polen noch der conservative Abgeordnete v. Donat.

Mit dieser Abstimmung war übrigens die Sache noch nicht erledigt, da nach § 107 der Verfassung noch eine zweite Abstimmung nach 21 Tagen erfolgen mußte. Die Verhandlungen

fanden am 11. Mai ganz in derselben Weise wie bei der dritten Lesung mit General- und Specialdiscussion statt. Bei der Generaldebatte kamen nur Schröder (Lippstadt) und Gneist zum Worte; ersterer gegen, letzterer für die Vorlage. Der Abgeordnete Schröder brachte sehr wichtige Bedenken gegen die Aufhebung der drei Verfassungsparagraphen vor. Er führte namentlich den geschichtlichen Nachweis, daß die Knechtung der Kirche stets eine Verkümmerung der bürgerlichen Freiheit im Gefolge gehabt hatte, und machte auch zugleich auf die großen Nachtheile des Culturkampfes, der durch diese Aufhebung noch ‚verschärft' werden sollte, aufmerksam. Sein Gegner, Gneist, früher enthusiastischer Schwärmer für die Verfassung, berief sich für die Aufhebung derselben auf die von der Regierung schon in den Motiven vorgebrachte und von Schorlemer bereits widerlegte Behauptung, die genannten Paragraphen seien der Vieldeutigkeit und darum verschiedener Auslegung fähig. Windthorst, der einzige Sprecher in der Specialdebatte, erwiderte hierauf, daß man in diesem Falle alle Gesetze und alle Verfassungsparagraphen aufheben müsse; denn ‚alle seien der verschiedensten Auslegung fähig, selbst die Maigesetze, dieses', wie er mit feiner Ironie bemerkt, ‚geniale Werk des Abgeordneten Dr. Gneist.' Bisher habe man übrigens diese Paragraphen nicht dunkel gefunden, sondern wohlverstanden. Sie seien zur Zufriedenheit von Kirche und Staat geübt worden, und sie seien auch jetzt die einzige Basis, auf welcher ein dauerhafter Friede erbaut werden könne, wenn man wirklich den Frieden wolle. Das liege freilich keineswegs in der Absicht der Regierung, deren Pläne der Abgeordnete Wehrenpfennig mit den Worten ausgesprochen habe, ‚das zu lösende Problem bestünde nicht mehr darin, durch Anwendung staatlicher Zwangsmittel einen leidlichen modus vivendi zu schaffen, sondern die katholische Kirchenverfassung so weit umzugestalten, daß sie mit der nationalen Einheit des Reichs und mit allen Formen bürgerlicher Selbstverwaltung verträglich werde.' Der Redner sprach noch die Hoffnung aus, daß ‚man von solchen chimärischen Anschauungen zurückkommen werde', da ‚man nicht im Stande sei, die Kirche von acht Millionen Preußen nach den Phantasien nationalliberaler Anschauungen umzuändern.'

Die Schlußabstimmung war dieselbe wie bei der dritten Lesung. Gegen die Aufhebung stimmte auch noch der zur Fraction des Fortschritts gehörende Abgeordnete von Kirchmann[1].

Das Herrenhaus lehnte eine Commissionsberathung ab und sprach sich für die Plenarverhandlung aus. Die Debatten am 20. Mai waren kurz. Nur wenige Redner betheiligten sich an denselben. Vielfach drehte sich die Discussion mehr um die künftige Organisation und Verfassung der ‚evangelischen Kirche' als um den eigentlichen Gegenstand der Berathung, was Graf zur Lippe tadelnd bemerkte. Als Anwalt der Regierung trat auch Graf von Rittberg auf. Er ‚legte auch die Gründe des Conflictes dar.' Nach seiner Meinung ‚ist der Vatican allein der angreifende Theil gewesen.' ‚Schon das Dogma der Unfehlbarkeit habe den ersten Angriff auf alle protestantischen Lande constituirt.' Hiezu komme noch ‚die Rede Sr. Heiligkeit' gegen Deutschland, die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe als Botschafter des deutschen Reiches und ‚die Encyclika' vom 5. Februar 1875. ‚Alles dies sei eine Kriegserklärung gegen Preußen und Deutschland gewesen.' Und ‚diesen Angriffen des Vaticans secundirte das Centrum'; darum: ‚kein Centrum, kein Conflict.'

Eine ganz andere Sprache führten Kleist-Retzow und Baron von Senfft, die zugleich auch die Frage bezüglich der Wirren in der evangelischen Kirche besprachen. Der wiederholte Antrag des letztern, die Vorlage an eine Commission zu verweisen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 65 gegen 16 Stimmen abgelehnt, aber der nun gestellte Antrag auf Schluß der Discussion, an welcher noch kein Katholik sich betheiligen konnte, blieb in der Minderheit.

Nun erhielt Graf von Landsberg das Wort. Er faßte die Sache von der richtigen Seite an. ‚Es handelte sich' nach seiner Darstellung um die Zerstörung des verfassungsmäßigen, freiheitlichen Rechtsstaates und um ein Zurückgehen auf den büreau-

---

[1] Appellationsgerichts-Vicepräsident in Berlin. Er schrieb auch eine Broschüre, der Culturkampf in Preußen und seine Bedenken. Leipzig 1875.

kratisch regierten Polizeistaat', was man besser zu erreichen glaube, wenn man ‚etwas „Culturkampf" in die Sache bringe, hinter welchem sich dann das eigentliche Wesen der Sache, das in der Vernichtung der freiheitlichen Grundlage der Verfassung liege, verbergen könne.' ‚Hierauf laufe das ganze Bestreben Bismarcks hinaus. Er beabsichtige die Herstellung des büreaukratisch regierten Polizeistaates', welchen er mit Hilfe zweier ‚divergirenden Parteien', der ‚schrankenlosen Autorität und der schrankenlosen Freiheit' erreichen wolle, weßhalb er den Culturkampf in Scene gesetzt habe, um diese beiden sich entgegenstehenden Parteien ‚durch den gemeinsamen Haß gegen die christliche Kirche zu vereinigen.'

‚Der Culturkampf mithin', fuhr er wörtlich fort, ‚war eine Nothwendigkeit so lange, bis das Ziel erreicht und eine feste Grundlage gewonnen war zur Aufbauung des büreaukratisch regierten Polizeistaates. Diese Grundlage, dieses Fundament, wird nun in entschiedener Weise gelegt durch die Vorlage, die uns heute beschäftigt, und es erklärt sich dadurch auch eine Aeußerung des Fürsten Bismarck, die auf den ersten Augenblick mich etwas befremdet hat; denn indem er der katholischen Kirche den Krieg bis aufs Messer erklärte, verkündigte er zugleich die Annahme dieses Gesetzentwurfs gewissermaßen als das Erscheinen einer Friedenstaube, als den Ausgang eines zu schließenden Friedens. Das hat seine vollständige Begründung; denn wenn einmal das Fundament zum büreaukratisch regierten Polizeistaat fest genug gelegt ist, dann werden sich auch die Netze des Polizeiregimentes über den Häuptern der Partei, die zur Legung dieses Fundamentes nach Kräften mitgewirkt hat, zusammenziehen; dann wird man sehen, daß es sich nicht blos um eine polizeiliche Maßregelung der christlichen Kirche handelt, sondern auch um die Vernichtung noch mancher anderer Freiheiten als die der Kirche; manche andere Freiheiten wird man dann auch schwinden sehen, denn es handelt sich um Aufhebung des Prinzips der Freiheit und Selbstbestimmung als Grundlage der Verfassung.'

Der Redner vergaß auch nicht anzuführen, ‚daß die Vorlage dem Landtage plötzlich und unerwartet überreicht worden,

ohne daß in der Thronrede derselben Erwähnung geschehen sei, und daß die beiden Häuser des Landtags ‚es nicht der Mühe werth geachtet hätten, dieses wichtige Gesetz einer Commissionsberathung zu unterziehen.' Wenn die Motive als Grund für die Aufhebung der Verfassungsparagraphen vorbrächten ‚die Beseitigung der Möglichkeit des Einwandes gegen kirchenpolitische Gesetze, daß sie verfassungswidrig seien', so heiße das ungefähr so viel als ‚Jemanden, der Zahnschmerzen hat, den Kopf abschneiden', um ihn zu heilen. Es sei besser, die ganze Verfassung aufzuheben.

‚Die Katholiken Preußens', sagte Graf Landsberg am Schlusse seiner Rede, ‚haben keine Veranlassung gegeben, eine solche Kriegserklärung hervorzurufen. Wenn sie aber wider unseren Willen über uns kommt, wie die Verfolgung bereits im besten Flor steht, wenn diese Verfolgung und der Vernichtungskrieg über uns kommen, dann werden wir getrost den hingeworfenen Fehdehandschuh aufheben und werden den Kampf führen nicht mit Mordwaffen, nicht mit Gewalt, wir werden ihn führen mit den Waffen, die als die Waffen unserer Kirche überliefert sind, mit den Waffen des Glaubens, des Gottvertrauens, des Vertrauens auf unsere gerechte Sache; denn es handelt sich um unser gutes Recht, um Gerechtigkeit gegen uns, und wir werden leidend kämpfen unter dem Zeichen des Leidens, unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes mit der Inschrift: in hoc signo vinces[1]. Wir werden den Kampf führen mit dem Bewußtsein des Sieges. Wir führen den Kampf nicht blos für die Freiheit unserer Kirche; nein, wir führen ihn zugleich für die bürgerliche Freiheit, für die Erhaltung des freien Rechtsstaates.'

Die Majorität stimmte für das Gesetz, das auch in der schon am 22. März stattgefundenen zweiten Berathung mit 69 gegen 24 Stimmen angenommen wurde.

Die Veröffentlichung dieses vom König bestätigten Gesetzes erfolgte am 18. Juni 1875.

---

[1] ‚In diesem Zeichen wirst du siegen.'

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eingabe der Bischöfe an den Landtag. Generaldebatte vom 16. Februar 1875. Veränderung des Gesetzentwurfs durch die Commission. Zweite Lesung der Vorlage. Specialdebatten. Dritte Lesung. Annahme des Entwurfs. Debatten im Herrenhause. Zustimmung der Majorität. Stellung der Bischöfe zu dem neuen Gesetze.

Eine Consequenz der Maigesetze war auch der Gesetzentwurf über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, dessen ‚Grundlage' P. Reichensperger[1] als eine ‚eigentliche Säcularisation des Kirchenvermögens' und als eine ‚Demokratisirung' der Verwaltung innerhalb der katholischen Kirche characterisirte, indem man hoffe, auf dem Gebiete der materiellen Interessen wenigstens einen gewissen Succurs bei der katholischen Laienbevölkerung zu finden.'

Schon im Jahre 1872 wurde dieser ‚vorläufige Entwurf'[2], welcher ‚die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in letzter Instanz dem Staate überweisen will'[3], ausgearbeitet und ausnahmsweise der Begutachtung einzelner Bischöfe unterbreitet. Da dieselbe nicht nach dem Wunsche der Regierung ausfiel, wurde der Gesetzentwurf in verschärfter Redaction[4] am 27. Januar 1875 dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorgelegt.

Der Regierungsentwurf beraubte die kirchlichen Behörden der bisher von ihnen allein geführten Verwaltung des Kirchenvermögens und übertrug dieselbe dem Kirchenvorstande und einer in jeder Pfarrgemeinde zu bildenden ‚Gemeindevertretung.' Unter dem Kirchenvermögen ist aber nicht allein ‚das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien' zu verstehen, sondern auch ‚die zu wohlthätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke' und ‚die zu irgend einem

[1] Stenographischer Bericht I, 266.

[2] Er ist mit den Motiven abgedruckt in Vering, Archiv Bd. 29, S. 355 ff.

[3] Worte des Abgeordneten von Schorlemer-Alst.

[4] Er steht Germania 1875. Beil. 1 zu Nr. 24 (30. Januar).

kirchlichen Zwecke innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane nach § 13 eingesetzt sind (§ 3).'

Die §§ 5—21 handeln von der Zahl, den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Kirchenvorstandes, bei dessen Sitzungen der jeweilige Pfarrer oder sein Stellvertreter nach § 13 den Vorsitz führt, und über den Geschäftsgang, die Giltigkeit der Beschlüsse u. s. w.

Die §§ 22—27 enthalten Bestimmungen über die Zahl der Gemeindevertreter, die mindestens dreimal so groß als die der Mitglieder des Kirchenvorstandes sein soll, und zählen die einzelnen Fälle auf, in welchen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.

Hierauf folgen Vorschriften über die Wahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, die nothwendigen Eigenschaften zur activen und passiven Wahlberechtigung und die Bedingungen, unter welchen die Wahl abgelehnt oder die Stelle niedergelegt werden kann. Auch werden einzelne Fälle namhaft gemacht, in welchen von einer Gemeindevertretung abgesehen werden kann. Hieran reihen sich einige Bestimmungen über Entlassung einzelner Mitglieder aus dem Kirchenvorstande, über dessen eventuelle Auflösung und Anordnung von Neuwahlen, über die Stellung der Patrone und anderer Berechtigten, deren Befugnisse u. s. w.

Die Ausführungsbestimmungen verfügen, daß ‚Anweisungen über die Geschäftsführung dem Kirchenvorstande u. s. w. sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen ertheilt werden können.' Falls aber die kirchliche Behörde nach geschehener Aufforderung von der Ausübung ihrer Befugnisse keinen Gebrauch mache, soll dieselbe auf die Staatsbehörde übergehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten soll der Oberpräsident, und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen letzterem und der bischöflichen Behörde der Cultusminister entscheiden. Wenn ein gewählter Kirchenvorstand oder Gemeindevertreter die Annahme der Wahl verweigert, soll eine Neuwahl stattfinden, und wenn der Neugewählte ebenfalls die Stelle nicht annimmt, ist ‚der Regierungspräsident

(Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher, wenn möglich, aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.' § 47 lautet: ‚Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande, oder weigern sich die gewählten Kirchenvorsteher sämmtlich, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident zugleich befugt, den Vorsitzenden zu ernennen.'

Die Schlußbestimmungen (§§ 48—55) erklären, daß ‚die gesetzlichen Verwaltungsnormen' durch dieses Gesetz nicht berührt werden und daß im Falle die kirchliche Behörde von ihrem Rechte keinen Gebrauch mache, dasselbe auf den Regierungspräsidenten übergehen soll. ‚Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.' (§ 49). ‚Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder bedürfen der Staatsgenehmigung zu ihrer Vollstreckung. Wenn sich der Kirchenvorstand weigert, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Voranschlag zu bringen', kann er durch bischöfliche und weltliche Behörde in gegenseitigem Einverständniß hiezu genöthigt werden. Ebenso sind beide Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei u. s. w., ‚insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hiezu nöthigen Maßregeln zu treffen.' Nach § 52 finden ‚die Vorschriften dieses Gesetzes auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.'

Das Haus der Abgeordneten trat am 16. Februar 1875 in die erste Berathung ein.

Der Abgeordnete P. Reichensperger[1] verbreitete sich zuerst über den Gesetzentwurf und dessen Begründung. Er wies dabei besonders auf den Widerspruch der Regierungsvorlage selbst mit

[1] Stenographischer Bericht ꝛc. Bd. 1, S. 266 ff.

dem abgeänderten § 15 der Verfassung hin und hob zugleich die noch in frischem Andenken stehende Thatsache hervor, daß die preußische Regierung bei der ‚evangelischen Kirchengemeindeordnung' vom Jahre 1874 eine ganz andere Stellung eingenommen habe. Diese Kirchengemeindeordnung sei ‚zu Stande gekommen und publicirt worden durch den Erlaß des evangelischen Landesbischofs, des Landesherrn kraft seines Summepiscopatrechtes', ohne ‚den gesetzgebenden Factoren vorgelegt' zu werden, und die Regierung habe damals in der Commission des Abgeordnetenhauses ausgesprochen, ‚sie halte es nicht für zulässig, daß die gesetzgebenden Factoren' dieselbe ‚änderten.' ‚Heute aber lege dieselbe Staatsregierung, die im vorigen Jahre die Competenz der Gesetzgebung' in dieser Sache in Abrede gestellt habe, eine mit der ‚evangelischen' ‚parallel laufende, natürlich noch viel schlechtere Kirchenordnung für die katholischen Gemeinden' mit Ausschließung der Bischöfe vor, welche ‚durch die gesetzgebenden Factoren berathen, amendirt und votirt werden soll.'

Auch die Motive, die keine ‚Staatsschrift', sondern eine ‚Parteischrift' seien, unterzog der Redner einer näheren Betrachtung und wies die gänzliche Nichtigkeit der von der Staatsregierung für das Gesetz vorgebrachten Gründe nach. Auf die Behauptung der Regierung, daß die Bischöfe seit 1848 und 1850 immer mehr Terrain gewonnen hätten und die Rechte aller Institutionen verkümmerten, gab er die Antwort, daß die Bischöfe ‚nicht blos mit Zustimmung, sondern auf Anordnung' der Regierung das gethan hätten, was man ihnen jetzt als ‚Usurpation' anrechnen wolle.

Der Redner kritisirte auch einzelne Artikel des Entwurfs, um den Beweis zu erbringen, daß derselbe viel schlechter sei als die protestantische Kirchengemeindeordnung und schloß mit der Mahnung, nicht die Geduld und die religiöse Ueberzeugung eines Drittels der Bevölkerung auf eine so gefährliche Probe zu stellen.

Die hierauf folgende phrasenreiche und anmaßende Rede des liberalen Abgeordneten Windthorst, der, ohne auch nur ein einziges Argument Reichenspergers zu widerlegen, dem hochverdienten Vorkämpfer für die verfassungsmäßige Freiheit in der Periode

der Reaction das Recht bestritt, über ‚Freiheit' mitzureden, da ‚der Knecht der Kirche kein freier Mann sein könne', fertigte der Abgeordnete Danzenberg sehr gut ab. Auch verbreitete sich der Redner über das Gesetz selbst und präcisirte seinen ‚Standpunkt' dahin, daß derselbe ‚nicht ein absolut ablehnender sei', so daß er die Vorlage mit den nothwendigen Veränderungen ‚in wesentlichen Dingen' nicht als absolut unannehmbar erachte. Ein Bedürfniß eines solchen Gesetzes sei indeß nicht vorhanden, und der von der Regierung gegen die bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens erhobene ‚starke Vorwurf' sei gänzlich unbegründet.

Die Aufforderung des Redners, die Regierung möge Fälle namhaft machen, welche die angeblichen Unregelmäßigkeiten in der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens bewiesen, nöthigte den Cultusminister das Wort zu ergreifen. Er konnte aber nur einige geringfügige Unordnungen constatiren, die in noch viel höherem Maße, wie Schorlemer-Alst nachwies, auch ‚in den Staats-, Kreis- und Gemeindekassen unter strengster Oberaufsicht des Staates', wie in Breslau, Höxter u. s. w. vorgekommen waren, ohne daß ‚z. B. dem Fürstbischof von Breslau und dem Bischof von Paderborn die Mitaufsicht über die Staatskassen zuerkannt wurde.'

Die scharfe, aber vollkommen berechtigte Aeußerung des Redners, Inhalt und Zweck des Entwurfs lasse sich in die zwei Paragraphen zusammenfassen: 1. ‚Das gesammte Vermögen der katholischen Kirche wird unter die Verwaltung des Staates gestellt.' 2. ‚Der Cultusminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt', und die hieran geknüpfte weitere Bemerkung: ‚Das ist die kürzeste Formel für die Säcularisation; es ist aber auch in der That nur eine andere Formel für den bekannten Satz: Eigenthum ist Diebstahl', veranlaßte den Präsidenten, ihn zu ermahnen, ‚in seinen Ausdrücken sich zu mäßigen'. Eine Widerlegung von Seiten der Liberalen erfolgte aber nicht, sondern ein Schlußantrag. Derselbe wurde abgelehnt, und die Vertagung der Debatten beschlossen.

Am folgenden Tage wurde die Berathung fortgesetzt. Der Abgeordnete Haucke ‚begrüßte als Mitglied der katholischen Kirche' in einer matten und gehaltlosen Rede ‚dieses Gesetz mit Freude

und voller Genugthuung.' Um so energischer vertheidigte Jazdzewski die bisherige Vermögensverwaltung der Erzdiöcesen Gnesen und Posen, ohne in Abrede zu stellen, daß wohl hie und da auch Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, wie es auch in viel größerem Maße bei den Staatskassen der Fall sei. Die Behauptung des Redners, ‚die Staatscommissäre des Cultusministers gingen darauf aus, die Geistlichkeit der beiden Erzdiöcesen auszuplündern', zog ihm einen Ordnungsruf des Präsidenten zu, fand aber im feindlichen Lager keinen Widerleger.

Wie Reichensperger, hob auch Windthorst hervor, daß die Vorlage eine Verletzung der Verfassung enthalte und im Grunde nichts anderes als eine ‚Säcularisation' und ‚Confiskation' des katholischen Kirchenvermögens sei. An die Rede des Cultusministers anknüpfend, zeigte er, daß die von demselben angeführten Unordnungen in der Kirchenvermögensverwaltung nicht Ursache dieses Gesetzes seien, da dasselbe bereits 1873 beschlossen worden, die angeblichen Unordnungen aber neueren Datums seien; die eigentliche Ursache des Gesetzes sei vielmehr, ‚anderen Vorlagen', insbesondere ‚dem Altkatholikengesetz, die Wege zu bahnen.' Auch die einzelnen Bestimmungen der Vorlage, durch welche ‚das Kirchenvermögen womöglich in die Hand von Minoritäten der Gemeinde' gebracht werden sollte, entgingen der Kritik des Redners nicht, der es tief beklagte, daß die Regierung in einer so wichtigen Sache vorangegangen sei, ohne sich vorerst mit den Bischöfen verständigt zu haben.

Die Erwiderung des Regierungscommissärs Dr. Förster auf die Argumente der Centrumsredner war wenigstens im Ganzen ruhig und sachlich gehalten; doch fehlte es ihr nicht an einzelnen Ausfällen auf die kirchlichen Behörden und Drohungen im Falle einer ‚Renitenz.' Eine eigentliche Widerlegung der Gegner enthält seine Rede nicht. Auf den Nachweis Windthorsts, daß § 53 über die Vermögensverwaltung weit hinausgehe, indem auch noch ‚andere Befugnisse', welche nach ‚dem bisherigen Rechte den kirchlichen Organen zugestanden', den neuen Kirchenvorständen zugeschrieben würden, antwortete der Regierungscommissär, daß ‚man sich aus practischen Gründen entschlossen habe', solche Befugnisse auf die neuen Organe zu übertragen.'

Auch der protestantische Pfarrer Gringmuth und Dr. Sybel brachen eine Lanze für das Gesetz. Die Rede des erstern ist kaum beachtenswerth; letzterer lieferte wieder einen neuen Beweis, wie wenig Geschick er zu einem Parlamentarier hatte. Die Vorlage ging an eine Commission von 21 Mitgliedern.

Nach Veröffentlichung der Regierungsvorlage richtete der kaum aus dem Gefängnisse befreite Erzbischof Melchers von Köln im Namen seiner Mitbischöfe am 10. März eine Eingabe[1] an das Abgeordnetenhaus, worin er des näheren darlegte, daß der Gesetzentwurf bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens die ‚Selbstständigkeit der Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung' aufhebe und ‚gewissermaßen eine allgemeine Säcularisation des Kirchenvermögens' enthalte. Hieran knüpfte er die Bitte, diesem Entwurf ‚die Genehmigung' versagen zu wollen. Dies war freilich von der Majorität kaum zu erhoffen; vielmehr stand zu befürchten, daß eine Verschärfung des Entwurfs eintreten werde.

Die Commission veränderte den Entwurf so sehr[2], daß ‚nunmehr auch diesem Gesetze, welches nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Regierungscommissäre eine dauernde Ordnung für den Friedensstand schaffen sollte, der Stempel des Culturkampfes von vorn bis zum Schlusse recht deutlich aufgedrückt war.'

Am 24. April kam die modificirte Vorlage[3] zur Debatte. Der Abgeordnete Dauzenberg führte den Nachweis, daß der Staat seine Competenz überschritten habe und einseitig der Kirche ein Gesetz ‚octroyiren' wolle, für welches nicht das geringste Bedürfniß vorhanden sei. Der Staatskatholik Haucke empfahl die ‚bescheidene' Oberaufsicht des Staates. Um so entschiedener trat der protestantische Abgeordnete Brüel gegen den Vorschlag der Commission

---

[1] Sie steht Siegfried S. 280.
[2] Siehe Germania 1875 Nr. 90 und 91 (Beilage).
[3] Stenographischer Bericht Bd. 2, S. 1436.

auf, welcher der kirchenfeindlichen Majorität ‚ein durchaus liebenswürdiges Entgegenkommen gezeigt' habe und ‚ohne Schwierigkeit mitunter von ihren eigenen Vorschlägen zurückgegangen sei'. ‚Diese schwarzen Schlagschatten durchzögen nun den ganzen Entwurf; sie verdichteten sich dann am Ende zu einem Hungerparagraphen, der würdig sei, dem Brodkorbgesetze an die Seite zu treten.' Die Beweisführung des Redners war klar und überzeugend. ‚Wir haben es', sagte er am Schlusse, ‚hier zu thun mit einer einseitigen Feststellung des gesammten Vermögensorganismus, ohne daß nur der Versuch der Verständigung mit der bischöflichen Behörde gemacht wäre. Die Vorschläge des Entwurfs kümmern sich dabei um Bestehendes gar nicht, sie ändern radikal um, sie nehmen keine Rücksicht auf die Principien der katholischen Kirche, sondern thun diesen Principien Gewalt an, und sie nehmen in der Instanz über den Gemeinden alles Recht für den Staat in Anspruch und streichen ziemlich jedes wirksame Recht der bischöflichen Oberbehörde.' Wolle man die katholische Kirche bekämpfen, so müsse es mit den Waffen des Geistes geschehen. Diesen Kampf billige er; dagegen könne er sich nicht ‚dazu hergeben, von Seiten des Staates der katholischen Kirche auch Gift zu mischen.' Die Vorlage sei kein ‚Friedensgesetz, sondern nur ein Zerstörungsmittel.'

Auch die übrigen Paragraphen des Entwurfes wurden energisch bekämpft. Die Commission hatte einzelne Artikel des Gesetzes noch verschärft. Sie fügte § 3 noch bei, daß auch ‚die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten' zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne des Gesetzes gehörten, und strich nach dem Satze, daß die frommen Stiftungen der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstünden, die Clausel, ‚so fern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind.' Vergebens wiesen die Abgeordneten Statz, Dauzenbach und Brüel die Ungerechtigkeit der Beschlüsse der Commission nach. Der Cultusminister acceptirte dieselben mit Ausnahme der wahrhaft lächerlichen Bestimmung, daß auch die von Privatpersonen zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Collecten zum Kirchenver-

mögen gehörten, und die Majorität nahm die modificirten Artikel nach der Gutheißung der Regierung an[1].

Manches Interessante bietet auch die Debatte über die Bildung und Aufgabe des Kirchenvorstandes, sowie die Gemeindevertretung. Dauzenberg bewies, daß die Einsetzung eines gewählten Kirchenvorstandes der alten Verfassung der Kirche zuwider und außerdem unnütz sei. Der Abgeordnete Franz bestätigte dies unter Vergleich des früheren Systems mit dem vorgeschlagenen Gesetze. Die Commission hatte auch § 13 geändert. Die Regierungsvorlage erkannte dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande zu, die Majorität der Commission dagegen ‚schloß ihn principiell vom Vorsitze aus.' Windthorst erklärte dies als ‚etwas Unzulässiges und Unnatürliches', und auch die Regierung stimmte ihm bei; allein die kirchenfeindliche Majorität entschied sich für den Antrag der Commission, für den Gneist eintrat, ‚so hoch er auch sonst die Zustimmung der Staatsregierung stellte.' Ebenso wurde auch der Commissionsantrag, welcher dem Geistlichen das active und passive Wahlrecht entzieht, angenommen.

Nicht minder gehässig, wie diese Abänderungen der Regierungsvorlage, waren die von der Commission gemachten Zusätze über die Aufsichtsrechte des Staates. ‚Die Regierung hatte wenigstens im allgemeinen noch die Rechte und den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten', die Commission dagegen wollte ‚die eigentliche Leitung und Verfügung über das Kirchenvermögen lediglich in die Hand der weltlichen Behörde legen. Diese aller Freiheit und Selbstverwaltung Hohn sprechende ‚Obervormundschaft' des Staates bekämpfte außer Windthorst auch der altkatholische Fortschrittler Welter, der bei dieser Gelegenheit das Geständniß ablegte, daß ‚die kirchenpolitische Gesetzgebung', d. h. der Culturkampf, einen ‚polizeilichen Character' angenommen habe, so daß es ‚einem freiheitlich gesinnten Manne entschieden bange werden müsse.' Auf die gewichtigen Gründe der beiden Redner erwiderten der liberale Windthorst und der Referent

[1] Der ‚altkatholische' Abgeordnete Petri motivirte seine Abstimmung für § 3 damit, ‚er wolle dahin wirken, daß unsere Nation fernerhin Rom nicht mehr tributpflichtig sei', und daß ‚dem ärgsten Feinde unserer Nation keine Subsidien mehr bezahlt würden ꝛc.'

Gneist mit persönlichen Beleidigungen, was selbst der Präsident nicht billigen konnte.

Der Commissionsentwurf überwies auch innere, mit der Vermögensverwaltung nicht in Beziehung stehende kirchliche Angelegenheiten den neuen Organen[1], und der Regierungscommissär Dr. Förster führte zur Rechtfertigung hiefür an, daß es sich nur um Kleinigkeiten handele, um welche das Recht sich nicht kümmere. Diese laxe Rechtsanschauung beleuchtete trefflich der Abgeordnete Brüel, während Windthorst das Benehmen der Regierung als ‚unzulässig, unnatürlich und unrecht' bezeichnete.

Die Commission hatte den Regierungsentwurf auch durch die Bestimmung verschärft[2], daß die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte auf die Staatsbehörden übergehen sollten, wenn die Bischöfe nicht binnen dreißig Tagen erklären würden, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen[3]. Dieser Zusatz wurde trotz der begründeten Einrede des Abgeordneten Sarrazin angenommen. Die Regierung war damit einverstanden. Ebenso gab sie dem weiteren Antrage, den Geistlichen auch die Besoldungen u. s. w. aus den Kirchenkassen in den Diöcesen, wo das Brodkorbgesetz in Anwendung sei, vorzuenthalten[4], ihre Zustimmung. Sehr kräftig trat der Abgeordnete Menken gegen diese ‚Temporaliensperre aus dem Kirchenvermögen' auf. Die ‚liberalen' Parteien fanden doch die Sache bedenklich und entschieden sich für die Annahme der von Wehrenpfennig vorgeschlagenen milderen Fassung des Paragraphen, wonach obige Bestimmung nur für solche Gemeinden Geltung haben solle, in welchen ‚die kirchlichen Vermögensangelegenheiten commissarisch besorgt würden.'

Der Entwurf der Commission wurde in der dritten Berathung am 1. Mai 1875 mit 238 gegen 82 Stimmen angenommen. Die gewichtigen, rechtlichen Einwände Reichenspergers fanden keine Berücksichtigung. Auch Windthorst und andere Redner, die noch einmal gegen die Vorlage auftraten, wurden

[1] § 53 Absatz 2. (im Gesetz § 57).

[2] § 53a (im Gesetz § 58).

[3] ‚In allen Punkten' ist nicht in das Gesetz (§ 58) aufgenommen.

[4] § 53b.

von der Majorität nicht beachtet. Selbst der Antrag des ‚liberalen' Abgeordneten Kallenbach, dem Ortsgeistlichen den Vorsitz im Kirchenvorstande einzuräumen, wurde abgelehnt.

Das Herrenhaus sprach sich für den Antrag Beselers gegen den Vorschlag des Präsidenten aus und beschloß, von der Ernennung einer Commission abzusehen und die Sache durch eine doppelte Berathung im Plenum zu erledigen.

Die erste Verhandlung begann am 21. Mai 1875. Graf zur Lippe characterisirte vortrefflich dieses s. g. Gesetz des Friedens, das in Wirklichkeit nur ein Gesetz des Kampfes sei, wozu es das Abgeordnetenhaus durch seine Zusätze vollends ausgestaltet habe. Es solle angeblich nur die ‚Externa' der Kirche regeln, greife aber in ihre ‚Interna' tief ein, indem die letzte Entscheidung, ob Jemand zur katholischen Kirche gehöre oder nicht, in die Hände des ‚Oberpräsidenten' gelegt sei, so daß also ‚die staatliche Behörde über eine rein kirchliche Frage entscheide.' Die Regierung übertrage ‚die Verwaltung des Kirchenvermögens an bestimmte Organe', ohne zu bestimmen, wer Eigenthümer sei. Sie spreche sogar der Verwaltung selbst die Veräußerung des Eigenthums zu, so ‚daß sie vollständig in das Eigenthum anderer fremder Personen einwirken könne.' Auch sei ein Bedürfniß für ein solches Gesetz in den ‚Motiven' nicht nachgewiesen. Die ‚neue Organisation' habe den Zweck, ‚den Einfluß der Geistlichen zu beseitigen', was der Regierung doch nicht gelingen werde. Endlich wies der Graf darauf hin, daß ‚unter der Firma', die Bischöfe könnten ‚im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten handeln', die ersteren ‚aus der ganzen Verwaltung eliminirt' würden, indem dann eine ‚höhere Instanz' entscheide, ‚was zu ihrer Cognition gehöre.'

Auch Freiherr Landsberg-Ossenbeck hob nachdrücklich hervor, daß dieses Gesetz nicht aus friedlichen Absichten hervorgegangen sei, sondern daß demselben ‚ein ganz entschiedener Haß gegen die katholische Kirche zu Grunde liege.' Hierüber hätten ja die letzten Verhandlungen im Abgeordneten- und im Herrenhause genügenden Aufschluß gegeben. Namentlich habe man im Herren-

hause ‚von dem Herrn Ministerpräsidenten selbst derlei Ungeheuerlichkeiten gegen die katholische Kirche gehört, wie sie wohl kaum von einem Feinde der katholischen Kirche vorgebracht worden seien.' Der Redner wies hierauf mit Bezug auf die Schriften des Dr. Schulte und des Rechtslehrers Dr. Vogt und mit Anführung der betreffenden Artikel der Verfassung, sowie der Bestimmungen des westfälischen Friedens (1648) und des Reichsrecesses vom 25. Februar 1803 nach, daß das neue Vermögensgesetz ‚den Institutionen und Einrichtungen der katholischen Kirche widerstreite' und darum nicht annehmbar sei.

Der Regierungscommissär Dr. Förster bestritt, daß das Gesetz einen Widerspruch gegen die Verfassung involvire, da die Kirche ja Eigenthümerin ihres Vermögens bleibe, und auch dessen Verwendung für die Kirche geschehe. Von einer ‚Eigenthumsverletzung' könne also keine Rede sein. Um die eventuelle Wählbarkeit von Männern, die von der Kirche excommunicirt seien, zu Kirchenvorständen zu rechtfertigen, berief er sich auf das preußische Landrecht, nach welchem ‚die Mitglieder einer Kirchengemeinschaft wegen abweichender Glaubensmeinung nicht ausgeschlossen werden könnten.' Im Gegensatze zu dem Regierungscommissär fand es Kleist-Retzow ‚unerhört, daß eine solche Gesetzgebung ohne Betheiligung der betreffenden Corporation, ja selbst ohne Betheiligung der geordneten Vertreter der Kirche erfolgen solle.'

Die Specialberathung drehte sich besonders um einzelne Amendements, wodurch theils eine Milderung einzelner Paragraphen, theils die Wiederherstellung der vom Abgeordnetenhause bedeutend verschärften Regierungsvorlage erstrebt wurde. Leider fanden die meisten Paragraphen in der Fassung des Abgeordnetenhauses Annahme. Nur § 3 wurde durch den Zusatz ‚des Gemeindebezirks' eingeschränkt. Dem Pfarrer wurde der Vorsitz im Kirchenvorstand wieder zuerkannt (§ 12). Auch § 50 erfuhr eine kleine Veränderung. In § 58 (§ 53 a) wurden auf Antrag v. Bernuths die Worte ‚in allen Punkten' gestrichen und § 59 ward abgelehnt[1].

[1] § 59 ist § 53 b des von der Commission geänderten Entwurfs, der nach dem Antrag Wehrenpfennigs vom Abgeordnetenhause angenommen wurde (siehe Seite 442).

Als Vertheidiger des Gesetzes bei der am 25. Mai stattgefundenen zweiten Berathung trat Dr. v. Goßler auf, versuchte jedoch nur den Nachweis, ‚daß die Existenz und das innerste Wesen der katholischen Kirche durch diesen Gesetzentwurf nicht geschädigt oder beeinträchtigt werde.' Seine meistens schon von anderen Rednern vorgebrachten Gründe wurden von Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck gründlich beleuchtet und widerlegt. Damit war die Generaldebatte geschlossen. Die Annahme des Gesetzes fand ohne eine eigentliche Specialdiscussion statt.

Das Abgeordnetenhaus acceptirte am 4. Juni die kleinen Abänderungen des Herrenhauses, hielt aber bezüglich des § 12 an seinen früheren Beschlüssen fest. Am 11. Juni 1875 kam die Angelegenheit im Herrenhause wieder zur Berathung. Die Majorität nahm auf Betreiben des Cultusministers Dr. Falk, der ‚das hervorragendste Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes legte', den § 12 in der Fassung des anderen Hauses an. Noch einmal traten der katholische Herr v. Slaski und der Graf zur Lippe für die Sache des Rechtes und der Gerechtigkeit ein, leider vergeblich. Das Gesetz erschien am 20. Juni 1875.

Die gereizte Sprache der liberalen Wortführer bei den Debatten über die Regierungsvorlage konnte die Bischöfe in ihrer Befürchtung, daß auch dieser Gesetzentwurf von der Majorität angenommen würde, nur noch bestärken, und mußte sie zugleich veranlassen, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die dem Kirchenvermögen drohende Gefahr fernzuhalten. Die Lage der kirchlichen Oberhirten war eine sehr kritische.

Das in Aussicht stehende Gesetz wurde wie die früheren kirchenpolitischen Gesetze ‚einseitig vom Staate' und ‚ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche' erlassen und ‚enthielt auch vielfache Verletzungen wichtiger Rechte' derselben. Es unterschied sich aber von den Maigesetzen dadurch, daß ‚sein Gegenstand nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche' betraf, und auch ‚die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung dieses Gesetzes nichts enthielt, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten be-

trachtet werden müßte.' Auch konnte man bei der ‚so oft schon bewährten kirchlichen Gesinnung und Treue' der Katholiken hoffen, daß nur solche Männer in den Kirchenvorstand und in die Gemeindevertretung gewählt würden, ‚von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften der Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten war.' Dagegen drohte im Falle ‚der Nichtbetheiligung der Gläubigen an den Wahlen' der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter ‚oder ihrer Weigerung, die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen', die Gefahr, daß ‚die Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hände unkirchlicher oder gar kirchenfeindlicher Gemeindemitglieder, möglicherweise sogar von Altkatholiken gerathen würde.

Diese hochwichtige Frage wurde von den Bischöfen während der Verhandlungen im Abgeordneten- und Herrenhause eingehend und wiederholt in Berathung gezogen. Die Meinungen waren getheilt. Doch kam zuletzt ein einstimmiger Beschluß zu Stande, daß man die Mitwirkung der Katholiken zur Ausführung des Gesetzes ‚toleriren' könne, ohne dasselbe ausdrücklich anzuerkennen. Hiezu gab auch der hl. Stuhl die erbetene Zustimmung.

Nach Erlaß des Gesetzes[1] theilten die Bischöfe ihre Beschlüsse den Pfarrern in einem vertraulichen Circular[2] mit und beauftragten dieselben, ‚nicht nur selbst die ihnen durch dieses Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstande einzunehmen', sondern auch ‚in geeigneter Weise, privatim' die Katholiken ‚im Sinne dieser Instruction zu belehren und zu ermahnen, sich angelegentlichst an den Wahlen zu betheiligen und dahin zu wirken, daß nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt würden.'

---

[1] Am 13. Mai 1875 erließ Falk eine Verfügung, wodurch die Staatsgenehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien vorgeschrieben wurde, um ‚dem Staate die Möglichkeit zu gewähren, einer übermäßigen Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand zu begegnen' und ‚dafür zu sorgen, daß der wichtigste Theil des kirchlichen Vermögens nicht ohne zureichenden Anlaß seinen stiftungsmäßigen Zwecken entzogen würde'!

[2] Siegfried S. 292 ff. Die in Anführungszeichen gesetzten obigen Stellen sind dem Schreiben entnommen.

Die Geistlichen kamen der bischöflichen Aufforderung nach, und auf diese Weise wurde, ohne den kirchlichen Grundsätzen etwas zu vergeben, ein wenigstens erträglicher Zustand herbeigeführt.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Das Altkatholiken-Gesetz. Verhandlungen Schulte's mit Bismarck und Falk. Anerkennung des altkatholischen ‚Bischofs' Reinkens. Dotation desselben. Verhandlungen hierüber im Landtage. Der Antrag Petri's auf Theilnahme der Altkatholiken am Kirchenvermögen. Mitbenützung katholischer Kirchen. Debatten hierüber. Verweisung des Antrags an eine Commission. Zweite und dritte Lesung. Annahme des Antrags. Debatten im Herrenhause. Zustimmung. Sanction des Altkatholiken-Gesetzes durch den König.

Wie die Schlingpflanze an den Baum, so klammerte sich die Secte der Altkatholiken an den Staat an, um durch ihn ihre Existenz zu fristen. Sie fand auch freundliches Entgegenkommen und bereitwillige Unterstützung. Vornehmlich waren ihre Wortführer darauf bedacht, einen Bischof zu erhalten und ihm die Anerkennung von Seiten der deutschen Regierungen zu verschaffen. Vorerst wollte man sich dazu der Hilfe Preußens versichern. Zu diesem Zwecke reiste im Auftrag des zu Köln am 20. September 1872 gewählten Bischofscomités Dr. Schulte nach Berlin, um über die ‚Anerkennung und die Uebernahme der Dotation des zu wählenden Bischofs, sowie die Ueberlassung von im Staatseigenthum stehenden Kirchen' zu verhandeln[1]. Um etwaige Bedenken schon im voraus abzuschneiden, wollte Schulte ‚der Regierung darlegen', daß ‚nie ein Handeln gegen das Staatswohl durch ihre Bischöfe denkbar sei', dieselben vielmehr ‚sofort den Eid, die Staatsgesetze unverbrüchlich zu halten', ablegen müßten, und daß auch ‚politisch die Sache der Altkatholiken von höchster Bedeutung sei.' Da der Reichskanzler damals in Varzin verweilte, sandte ihm Schulte ein ‚kurzes Promemoria' dorthin und erhielt am 1. Dezember durch Geh. Rath Bucher die Antwort vom Fürsten, ‚er sei bereit zu vermitteln.' Am 2. Januar 1873 hatte Schulte eine Unterredung mit Bismarck in Berlin.

[1] Schulte, Der Altkatholicismus S. 360 ff.

Derſelbe erklärte ihm: ‚Möchten Sie einen Biſchof, kommen Sie dann ein um die Anerkennung, wir können dieſelbe nicht verſagen.‘ Zugleich verſprach er, ‚zu verſuchen, ſeine Collegen dahin zu bringen‘, und wenn möglich ſchon am folgenden Tage ‚in der Sitzung des Staatsminiſteriums den Gegenſtand zur Sprache zu bringen.‘ ‚Iſt die Anerkennung geſichert‘, fuhr der Reichskanzler fort, ‚ſo müſſen wir auch die budgetmäßigen Mittel bewilligen. Ihnen gehört ja eigentlich alles. Will die Regierung dieſen Standpunkt nicht durchführen, ſo muß ſie Ihnen das Nothwendige geben.‘

‚Am Morgen des 2. Januar‘ hatte Schulte eine Unterredung mit Falk. Er richtete an ihn die Frage, ‚was er zu einer Biſchofswahl durch die Altkatholiken meine‘, worauf der Cultusminiſter ihm die ſehr bezeichnende Antwort gab: ‚Ueber die Frage, ob ein von Ihnen gewählter Biſchof anzuerkennen ſei, habe ich noch gar keine Anſicht; das müſſen Sie drüben mit Fürſt Bismarck abmachen.‘ Die Sitzung des Staatsminiſteriums fand am Nachmittage des 3. Januar ſtatt. Bismarck trug ‚zum Erſtaunen Falks‘, mit dem er bisher noch kein Wort über dieſe Sache geſprochen hatte[1], vor, ‚daß die Altkatholiken Biſchöfe wählen müßten, und daß die Regierung dieſe anzuerkennen und ins Budget die Dotation einzuſtellen habe. Keiner erhob Oppoſition, und der Finanzminiſter erklärte ſich einverſtanden.‘

Dieſe Nachricht erfuhr Schulte noch am Abend desſelben Tages durch ‚einen Ohren- und Augenzeugen‘, der ihm jedoch die Vermuthung nicht verhehlte, ‚als habe Bismarck die Idee‘, mit Hilfe der Altkatholiken ‚die Curie zum vollen Rückzug zu bewegen, zum unbedingten Anerkennen aller Veränderungen, zum Aufgeben der Welfenpolitik u. ſ. w., und, wenn er das erreicht haben werde, dieſelben fallen zu laſſen.‘

Der altkatholiſche Geſchäftsführer verließ Berlin ‚mit der Ueberzeugung, daß die Anerkennung eines Biſchofs und die Einſtellung einer Dotation ins Budget geſichert ſei.‘ Hievon gab er durch Rundſchreiben vom 13. Januar der Commiſſion Kenntniß mit dem Bemerken, daß ‚nach ſeiner Anſicht an eine Geſetzes-

[1] Schulte, a. a. O. S. 367.

vorlage, welche die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens und die Anerkennung ihrer Gemeinden als Pfarreien bezwecke, vor der[1] Hand nicht zu denken sei, dies aber geschehen werde, wenn der in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf über die Einrichtung der Kirchenvorstände und die Vermögensverwaltung Gesetz geworden sei.'

Die letzte Aeußerung Schulte's veranlaßte ein Mitglied der Commission, Dr. Maaßen, gegen jede ‚auch nur die entfernteste Verbindung' dieser Angelegenheit ‚mit den neuesten Gesetzentwürfen der preußischen Regierung' auf das entschiedenste zu protestiren', wobei er sich über die Ursache, Tendenz und Wirkung dieser Gesetze in einer sehr beachtenswerthen Weise aussprach. Die betreffende Stelle lautet: ‚Die Tendenz dieser Gesetzentwürfe ist objektiv uns nicht minder feindlich als der Vaticanischen Kirchengesellschaft. Was ihnen zu Grunde liegt, ist der Grundsatz der Staatsomnipotenz auch in kirchlichen Dingen. Wenn diese Entwürfe Gesetz werden, so haben nur die Träger der Unfehlbarkeit gewechselt, die Sache ist dieselbe geblieben; an die Stelle des unfehlbaren Papstes ist der unfehlbare Staat getreten. Identificiren wir uns mit der Richtung, welcher diese Gesetzentwürfe ihr Dasein verdanken, so ist meiner Ansicht nach unsere Sache rettungslos verloren, soweit dieselbe an uns geknüpft ist. Wir sind aus Vertheidigern der katholischen Wahrheit Vorkämpfer des bevormundenden Polizeistaates geworden[2].'

Nach erfolgter Wahl des Professors Joseph Hubert Reinkens zum ‚Bischof', am 4. Juni 1873, richtete Schulte drei ‚gleichlautende Schreiben' an Bismarck, Roon und Falk, worin er denselben die Wahl anzeigte und die Bitte um Einstellung von 20,000 Thalern im Staatsvoranschlage für 1874 für den Unterhalt des Bischofs, die Kosten der Verwaltung u. s. w. beifügte. Am 29. Juni richtete die altkatholische Synodalrepräsentanz eine ausführliche Eingabe an das Staatsministerium, worin sie um Anerkennung der Wahl und Gewährung der schon von Schulte gestellten

[1] Von Schulte unterstrichen.

[2] Schulte, a. a. O. S. 371. Die Entgegnung Schulte's bietet manches Interessante (S. 372 f.).

Forderungen bat und sich noch des näheren über die Berechtigung und den Zweck der altkatholischen Bewegung, das Verhältniß der Secte zum Staat u. s. w. verbreitete. Das Staatsministerium trug jedoch Bedenken, diese Forderungen ohne weiteres zu gewähren, und beauftragte Professor Hinschius mit der Abfassung eines Gutachtens, ‚ob die Anerkennung des altkatholischen Bischofs gegeben werden' und ‚ob das im Verwaltungswege geschehen könne.' Die Antwort des preußischen Hofcanonisten, der auch Schulte zu Rathe zog, fiel zu Gunsten der Altkatholiken aus. Am 19. September erfolgte die königliche Anerkennung des neuen ‚katholischen Bischofs', der am 7. Oktober im Sitzungssaale des Cultusministeriums den von ihm vorher schon angenommenen Homagialeid leistete[1]. Durch denselben verpflichtete er sich auch, ‚die Gesetze des Landes', also auch die Maigesetze, ‚gewissenhaft beobachten zu wollen[2].'

Die Dotationsfrage des staatlich anerkannten altkatholischen Bischofs bildete nun Gegenstand von Verhandlungen im Landtag. Die Regierung stellte im Cultusbudget unter der Rubrik ‚Katholische Geistliche und Kirchen', Titel 2: Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 16,000 Thaler ein. Am 29. Januar 1874 wurde hierüber im Abgeordnetenhaus verhandelt. Als Berichterstatter erwähnte Miquel, daß in der Budgetcommission verschiedene principielle Bedenken gegen die Bewilligung dieser Position laut geworden seien, und daß man von anderer Seite die Größe der Summe zu hoch im Vergleiche mit der geringen Zahl der Altkatholiken gefunden habe. Doch habe die Majorität, ‚diese Ein-

---

[1] Die Norddeutsche Allg. Zeitung enthüllt uns in einem von officiöser Hand stammenden Artikel das Programm der Regierung. Sie gedachte mit Hilfe der ‚Altkatholiken' eine Nationalkirche zu etabliren. Siehe Majunke, Geschichte des Culturkampfes S. 457 f.

[2] Schulte, a. a. O. theilt Seite 403 die Eidesformel mit. Characteristisch sind die Schlußworte des ‚Bischofs'. Sie lauten: ‚Sollte ich aber dennoch gegen alle Erwartung mit meinem Eide in Conflict gerathen, so würde ich in demselben Augenblicke eher mein Amt niederlegen, als im geringsten gegen denselben verstoßen ꝛc.'

wände zurückgewiesen und beantragt, den Vorschlag der Staatsregierung zu genehmigen', da es sich ja nicht um ‚eine feste Dotation', sondern nur um einen ‚Bedürfnißzuschuß' handele. Hierauf wies Peter Reichensperger in längerer Rede auf den Widerspruch hin, in welchen sich die Regierung verwickle, da sie im Etat ‚für katholische Geistliche', insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 16,000 Thaler verlange und die Position damit begründe, daß, ‚nachdem der erwählte katholische Bischof Reinkens' vom König anerkannt sei und den Homagialeid geleistet habe, ‚es nothwendig erscheine, auch für die Bedürfnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaft in ähnlicher Weise, wie für die übrigen katholischen Bisthümer, Fürsorge zu treffen.' Man habe es also hier selbst nach der Auffassung der Regierung ‚mit einer selbstständigen Kirchengemeinschaft zu thun.' Mit schlagenden Gründen führte nun der Redner aus den Schriften protestantischer Kirchenrechtslehrer und selbst aus den Schriften der Stimmführer der Altkatholiken z. B. Schulte's den Beweis, daß dieselbe eine von der katholischen Kirche ausgeschiedene Secte sei, die sich nur darum ‚der Sympathien der Staatsregierung' erfreue, weil dieselbe ‚glaube, in dem ihr angeblich ‚aufgedrungenen Kampfe' gegen die ungefüge römisch-katholische Kirche in dieser neuen Secte eine Waffe, eine Unterstützung finden zu können.' Die Anerkennung des neuen ‚katholischen Bischofs' Reinkens sei übrigens ein illegaler Act und verstoße gegen die zwischen Rom und Preußen vereinbarte und von König Friedrich Wilhelm III. als ‚bindendes Statut' anerkannte Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821. Dieselbe führe nur acht von den Domcapiteln gewählte und vom Papste bestätigte katholische Bischöfe für die acht genau umschriebenen Diöcesen an. Jetzt wolle man einen ‚neunten', aus ‚einer Laienwahl hervorgegangenen' Bischof hinzufügen, ‚der mit dem römischen Stuhl in keiner Verbindung stehe.' Auch die andern hier in Betracht kommenden canonistischen Fragen wurden von ihm genau erörtert und die von Seiten der Regierung und ihrer Verbündeten vorgebrachten irrigen Behauptungen widerlegt.

Der ‚Altkatholik' Petri, Appellationsgerichtsrath in Wiesbaden, machte den mißglückten Versuch, den Nachweis zu führen,

daß die Altkatholiken die einzig wahre katholische Kirche seien, und gab hierauf die Erklärung ab: ‚Unser Kampf gilt Rom, unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze katholische Christenheit geschlagen hat.‘ Seine Prophezeiung, daß das ‚demnächst zu berufende Nationalconcil alle die Schnörkeleien, all die Verunzierungen, mit welchen Rom die katholische Kirche, diesen hehren Prachtbau, verunstaltet habe, bis auf den Grund niederbrechen‘, und sich in der Folge ‚jene unsichtbare Kirche aufbauen werde, in der alle edlen Menschen Platz hätten‘, harret bis jetzt noch der Erfüllung. Cultusminister Falk, dessen Ansichten schon mitgetheilt wurden, führte zur Unterstützung des verlangten Credits besonders an, daß die Unterstützung der Altkatholiken der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche, um so mehr als ‚diese Altkatholiken zu der Zahl der Katholiken gehörten, die entgegen den von den Bischöfen geleiteten, das Staatsgesetz als bindend für sich anerkennen und ihm gehorchen wollten.‘ Mit Bezug auf die Aeußerung Reichenspergers legte Falk noch das Geständniß ab, daß ‚in der altkatholischen Bewegung ein Moment enthalten sei, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimme‘, und ‚*das sei allerdings der Kampf gegen Rom.*‘ ‚Von diesem Gesichtspunkte‘ aus könne man sagen, ‚die Staatsregierung habe sich mit diesem Antrage eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampfe.‘

Auf dieses Kriegsmanifest des Cultusministers antwortete Mallinckrodt. Nach kurzer Abfertigung Petri's, der sich mit seinem theologisch-polemischen Excurse ‚auf ein völlig falsches Gebiet begeben hatte‘, wandte er sich der Regierung zu, die sich bei Einstellung obiger Position in den Etat wie ‚ein Aal in der Reuse gewunden‘, und ‚ihre Maßnahmen schlechterdings mit der Logik nicht in Einklang zu bringen gewußt habe.‘ Sie lasse durch den Regierungscommissar eine ‚neutrale‘ Stellung und durch den Cultusminister ‚den Krieg gegen Rom‘ ankündigen; sie spreche von ‚einem *katholischen* Bischof und dann von einer *altkatholischen Gemeinschaft*, der dieser Bischof vorstehe.‘ Es handele sich hier ‚nicht um *zwei* Gruppen *in einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft*, sondern um zwei Gruppen, die als *getrennte* Gemeinschaften mit

völlig divergirenden religiösen Ueberzeugungen einander gegenüberstünden'. ‚Daraus müsse die Regierung ihre Consequenzen ziehen.' Sie dürfe ‚sich aber nicht in solche Zweideutigkeiten einlassen, in dem schlecht versteckten Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuren Mehrzahl des Volkes und ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr stehe, durch Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkte aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegen zu führen.' ‚Das ist', hob er mit Nachdruck hervor, ‚die Tendenz. Dieser Vergiftungsprozeß kennzeichnet sich in der ganzen Gesetzgebung, wie man sie in den Maigesetzen erhalten hat: es ist der geheime Gedanke, der lediglich darauf hinausgeht, durch eine Beeinflussung der Kirche in allen ihren Organen und allen ihren Lebensäußerungen ihr einen andern Geist zu infiltriren, als den, der ihr eigen ist, und sie dadurch ihrem Wesen nach umzugestalten zu dem Dinge, was der Abgeordnete Petri als das wünschenswertheste hingestellt hat: zu einer Nationalkirche, und als weitere Instanz zu der unsichtbaren Kirche für Alle.'

Mit ernsten Worten und mit sichtbarer Erregtheit klagte hierauf der Redner den Cultusminister vor der Landesvertretung und vor dem ganzen Lande des Gesetzbruches an', begangen durch die von ihm ‚signirte Cabinetsordre vom 19. September 1873 über die Anerkennung des Bischofs Reinkens.' Den hiefür vorgebrachten Beweis konnten weder die Regierung noch ihre Partisanen widerlegen. Sie schwiegen. Nach einer nochmaligen Empfehlung der Position durch den Berichterstatter wurde dieselbe angenommen. Dagegen stimmten nur das Centrum, die Polen und einige Conservative[1].

Die Altkatholiken waren hiermit noch nicht befriedigt. Sie stellten noch größere Forderungen. Sie wollten Theilung des

[1] Stenographischer Bericht S. 906 ff.

katholischen Kirchenvermögens, Mitgebrauch der katholischen Kirchen, der kirchlichen Geräthschaften u. s. w. Doch hierin fanden sie nicht sogleich das gewünschte Entgegenkommen von Seiten der Regierung. ‚Was die Ansprüche an die Mitbenutzung katholischer Kirchen und den Mitgenuß des Kirchenvermögens betraf', schreibt Schulte[1], ‚so war nicht geholfen.' Cultusminister Falk ‚hielt sich nicht befugt, diese Theilnahme im Verwaltungsweg eintreten zu lassen', und die Gerichte wollte man ‚zur Vermeidung präjudicirlicher Erkenntnisse' nicht anrufen. Die ‚Altkatholiken' entschlossen sich deshalb, einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf im Landtag einzubringen. Vorerst aber wollte man sich der Mithilfe von Seiten der Regierung versichern. Petri redigirte einen Entwurf und sandte denselben zur Correctur an Schulte. Letzterer übersandte den Entwurf an Bismarck ‚behufs geneigter Prüfung und Erklärung.' Der Reichskanzler versprach, die Sache fördern zu wollen. Petri trat nun mit Falk in Unterhandlungen. Der Cultusminister billigte jedoch den Entwurf nicht und ‚beauftragte den Geh. Oberregierungsrath Dr. Hübler, mit Petri in eine Besprechung darüber einzutreten.' Der Entwurf Petri's wurde in mehreren Punkten abgeändert oder, wie Schulte[2] sich ausdrückt, ‚sehr bedeutend verschlechtert.' Der Verfasser des Entwurfs[3] hatte verschiedene Bestimmungen des badischen Altkatholikengesetzes wörtlich aufgenommen. Die preußischen Staatsmänner erklärten einige derselben für unannehmbar und verlangten die nothwendigen Abänderungen.

Der zwischen Petri und der preußischen Regierung vereinbarte ‚Entwurf eines Gesetzes, die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen betreffend'[4], enthält die schreiendsten Rechtsverletzungen gegen die Katholiken. Er bestimmt: ‚In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist', wird dieser ‚Gemein-

[1] A. a. O. S. 488.

[2] A. a. O. S. 489.

[3] Schulte theilt denselben Seite 489 ff. mit.

[4] Er ist abgedruckt Germania 1875 Nr. 40.

schaft der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Geräthschaften und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kapellen u. s. w. vorhanden, so kann die Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten vertheilt werden.' Bilden die ‚Altkatholiken' aber die ‚Majorität' in der betreffenden Gemeinde, dann steht ihnen ‚der Gebrauch der Hauptkirche zu.' (§ 2.) Wenn ‚ein Pfründeinhaber der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe', die bei Erledigung ‚der altkatholischen Gemeinde überwiesen wird', wenn die Mehrheit der Gemeindeglieder ihr angehört. (§ 3.) ‚An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen' wird den Altkatholiken, ‚entsprechend dem Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß' und, wenn sie die Mehrzahl sind, auch der ‚volle Genuß' und ‚die Verwaltung' eingeräumt. (§ 4.) Auch bezüglich der ‚altkatholischen, von der Staatsbehörde als kirchlich organisirt anerkannten Vereine' sollen diese Bestimmungen Anwendung finden. ‚Ueber die Anerkennung' derselben, sowie ‚über die Art, den Umfang und die Ausübung' der den Altkatholiken nach diesem Gesetze ‚zustehenden Rechte entscheidet der Oberpräsident', von dessen ‚Entscheidung die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen steht.' (§ 5 und 6.) ‚In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.' (§ 7.)

Eine Kritik dieses Entwurfes ist überflüssig; denn ein flüchtiger Blick auf seine Bestimmungen genügt, um zu erkennen, daß derselbe allen Forderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit Hohn spricht, die katholische Kirche ihres wohlerworbenen Eigenthums beraubt und die ihr auch in Preußen durch feierliche Verträge garantirten Rechte aufs tiefste verletzt.

Am 16. Februar 1875 brachte Petri seinen von 143 Abgeordneten unterzeichneten Entwurf im Landtage ein.

Die erste Lesung[1] fand am 10. März im Abgeordnetenhaus statt.

Als Antragsteller nahm Petri zuerst das Wort. Er ereiferte sich besonders gegen die von Christus abgefallene ‚Vati-

[1] Stenographischer Bericht S. 621 ff.

caniſche Kirche' und ‚den römiſchen Pontifex', der ‚das Interdict gegen uns (?) ſchleuderte und unſern Kaiſer und König abſetzte.' ‚Die deutſchen Staatsregierungen', meinte er, ‚ſeien noch mit großer Mäßigkeit der Vaticaniſchen Kirche gegenüber verfahren.' Sie hätten das Recht, ‚ihr die Anerkennung zu kündigen.' Die ‚ſogenannten Dogmen' des Vaticaniſchen Concils hätten einen ‚ausſchließlich politiſchen Character.' Dieſen ‚politiſchen Character' präciſirte er dahin, daß dieſelben ‚nichts anders bezweckten, als die ganze Macht, alle Kräfte der Vaticaniſchen Kirche, in Eine Hand zuſammen zu faſſen, um den deutſchen Todfeind zu vernichten, weil man ihn nicht bekehren könne.'

Den Mitgliedern des Centrums gab Petri den Rath, ‚ſich zu einem Ketzergerichte zu conſtituiren, und die erforderlichen Scheiterhaufen herzurichten für Diejenigen, welche von ihnen als Ketzer befunden würden.' Mit der ‚Vaticaniſchen' Kirche ‚könne man nie einen ehrlichen Frieden vereinbaren.'

Solchen unwürdigen Ausfällen auf die katholiſche Kirche gegenüber machte P. Reichensperger zunächſt auf die Thatſache aufmerkſam, daß der Antragſteller ſich auf keine ‚juriſtiſchen', ſondern nur auf ‚ſittlich-politiſche Gründe berufe' und dadurch ſchon ſeinen Antrag, deſſen eigentlicher Zweck ‚die Theilung des Kirchenvermögens' ſei, ‚abſolut verurtheilt habe.' Mit ‚Entrüſtung' wies er die Verleumdungen des Vorredners ‚von der Herrſchaft und der Eroberungsſucht der katholiſchen Kirche zurück' und führte hierauf den Beweis, daß die von letzterem angeführte päpſtliche Encyclika vom 5. Februar 1875 ‚mit dem ſo ſchrecklich perhorreszirten Vaticaniſchen Dogma ſchlechterdings nichts zu ſchaffen habe.' Auch werde ‚nichts Neues in derſelben angeordnet oder befohlen.' Wenn der Antragſteller für ſeine Partei Antheil am katholiſchen Kirchenvermögen beanſpruche, ſo ſei dieſe Forderung ſchon darum hinfällig, weil die Altkatholiken aus der Kirche ausgeſchieden ſeien; was ſelbſt kirchenfeindliche Schriftſteller lehrten.

Der Abgeordnete Wehrenpfennig vermochte den ‚beredten Worten' Petri's, wie er ſich ausdrückte, nichts beizufügen. Seine Rede enthält außer einigen leeren Phraſen und Angriffen auf den hl. Stuhl, auf die ‚Infallibilität, Encyclika, ultramontane Par-

tei' u. s. w. nichts weiteres. Zum Schlusse ersuchte er die Versammlung ‚nicht Gnade, sondern Recht den Männern zu gewähren, die treu an Kaiser und Reich hielten.'

In sarkastischer Weise erwähnte Freiherr v. Schorlemer-Alst der gewaltigen Aufregung, welche die päpstliche Encyclika bei den Liberalen hervorgebracht habe. Er fand hierin einen Beweis, ‚wie sehr dieselben noch die geistige, erhabene Macht der katholischen Kirche anerkennen,' da sie ein Wort des nach ihrer Meinung ‚altersschwachen Greisen erzittern mache.' Gegenüber der falschen Interpretation des päpstlichen Actenstückes legte er mit klaren Worten dessen Inhalt dar, wobei er zugleich die absurden Behauptungen Wehrenpfennigs abfertigte. Auch bemerkte er der ‚liberalen Partei', welche 1848 ‚auf den Barrikaden' gestanden, daß es ihr doch schlecht anstehe, dem Centrum ‚jetzt ein Privatissimum über die Befolgung der Staatsgesetze' zu halten. Schließlich gab er noch eine Analyse der einzelnen Paragraphen des Antrags und zeigte, daß dieses projectirte Gesetz die ‚Altkatholiken' den Katholiken nicht nur gleichstelle, sondern noch bevorzuge, indem es der altkatholischen Mehrheit den ausschließlichen Besitz des katholischen Kirchenvermögens zusichere.

Nach Freiherrn v. Schorlemer ergriff der Cultusminister das Wort, um in längerer, pathetischer Rede die Zustimmung der Regierung zu einem Antrage auszusprechen, ‚der alle Rechts- und Eigenthumsverhältnisse auf den Kopf stellt.' Auch Virchow und Windthorst (Bielefeld) traten für den Antrag ein. Außer den obligaten Redensarten von ‚der Freiheit der individuellen religiösen Ueberzeugung' und einigen Ausfällen gegen Schorlemer, dem Windthorst den Vorwurf machte, ‚im Jahre der Freiheit der Reaction Schergendienste geleistet zu haben', enthielten beide Reden nichts Bemerkenswerthes. Eine Widerlegung von Seiten des Centrums war nicht möglich, da die Debatte geschlossen und der Antrag der bereits niedergesetzten Commission für das Kirchenvermögen überwiesen wurde.

Die Commission wählte Dr. Wehrenpfennig zum Referenten, da Gneist ablehnte. Am 3. Mai war die zweite Lesung[1] im

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 2 S. 819 ff.

Abgeordnetenhause. Außer dem Referenten und dem Antragsteller sprachen noch v. Sybel und Windthorst (Bielefeld) für den Entwurf. Von Seiten des Centrums wurde überzeugend nachgewiesen, daß die ‚Altkatholiken' aus der katholischen Kirche ausgeschieden seien und darum nach der Natur der Sache, wie nach dem bestehenden Rechte, keine Ansprüche auf das Kirchenvermögen machen könnten. Die beiden Vertreter der Altkatholiken konnten hierauf nichts Stichhaltiges erwidern. Petri legte vielmehr das Geständniß ab, daß die ‚Altkatholiken' nicht nur ‚die Beschlüsse des Vaticanums', sondern ‚alle auf dem Papalsystem beruhenden Irrthümer zurückwiesen.' Noch weiter ging Windthorst (Bielefeld), der offen erklärte, daß sie ‚selbst das Tridentinum zum Theil beseitigen, zum Theil reformiren wollten', und daß ‚ungefähr dieselben Gründe', welche ‚die innere und äußere Giltigkeit des Vaticanums' in Frage stellten, ‚auch in Bezug auf das Tridentinum zuträfen.' Als der Abgeordnete Hüffer an die beiden Herren die Frage richtete, ‚ob sie sich wirklich für römisch-katholische Christen hielten', denen nach Artikel 15 der Verfassung allein das Kirchenvermögen gehöre, schwiegen dieselben. Klarer und deutlicher konnte die innere Unwahrheit der Secte und zugleich die Unbegründetheit ihrer Ansprüche an das katholische Kirchenvermögen nicht zu Tage treten.

Eine nicht beneidenswerthe Rolle spielte der Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig, der weder die Vorschläge der Commission begründen, noch die Einwände des Centrums widerlegen konnte. Er mußte sogar die vage Fassung einzelner Paragraphen zugestehen und anerkennen, daß es hiedurch ganz in die Willkür des Oberpräsidenten gestellt würde, die Katholiken ihrer Kirchen und ihres Vermögens zu berauben und es den neuen Sectirern zuzusprechen.

Obschon von der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen überzeugt, unterließen die Redner des Centrums nicht, einzelne Paragraphen des Gesetzes einer Kritik zu unterziehen. Ueber § 3 äußerte sich v. Schorlemer-Alst, daß derselbe ‚eine Prämie auf den Abfall vom römisch-katholischen Glauben enthalte', und über § 4, daß ‚eine größere Ungerechtigkeit, wie sie dieser Paragraph statuire, gar nicht möglich

sei.' Freiherr v. Heereman wies auf die Widersprüche in § 7 hin, welcher erkläre, daß ‚die Eigenthumsverhältnisse durch diesen Paragraphen nicht berührt würden', und trotzdem ‚alle Rechte, die dem Eigenthümer ausschließlich zuständen, auf andere übertrage.' Die Majorität hörte leider nicht auf die Stimme der Gerechtigkeit, sondern nur auf die Einflüsterungen der Leidenschaft und des Hasses gegen die katholische Kirche.

Dieses gab sich noch mehr bei der dritten Lesung[1] kund. Am 8. Mai war die Berathung als dritter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt. Voraus ging derselben die Fortsetzung der zweiten Berathung über das Ordensgesetz. Lag hierin schon eine Rücksichtslosigkeit, so trat dieselbe noch mehr bei den Verhandlungen hervor. Die Vertreter der Regierung griffen nicht in die Debatte ein, und als Windthorst einige Fragen an den Cultusminister richten wollte, ‚war die königliche Regierung in Bezug auf das Cultusministerium verschwunden.' Die Vertreter des ‚Petrinischen' Antrags hielten es nicht für nothwendig, das Wort zu ergreifen, waren aber dafür um so mehr bemüht, den Gegnern des Antrags durch unwürdige Zwischenrufe, laute Unterhaltungen und vorzeitige Schlußanträge die Redefreiheit zu verkümmern.

Von besonderer Bedeutung war die Rede des Herrn v. Gerlach. Er verbreitete sich zuerst über die Erfolge und Mißerfolge der Maigesetze. ‚Zu den Erfolgen', bemerkte er mit bitterer Ironie, ‚kann man rechnen eine enorme Masse von Prozessen, die die Regierung veranlaßt hat, Preß-, Vereins-, Kanzelparagraphsprozesse, diese ganze Klasse von Prozessen, von denen Alt-England nichts weiß, da die dortige Regierung keine solche Prozesse jemals veranlaßt. Ferner kann man zu den Erfolgen rechnen, daß Priester ohne Zahl und eine bedeutende Anzahl von Bischöfen, worunter ein Cardinal, theils abgesetzt sind, theils in der Aussicht stehen, ebenfalls abgesetzt zu werden, und theils schon im Gefängniß sitzen, resp. schon gesessen haben. Ein fernerer Erfolg ist, daß den Bischöfen und einer Anzahl von Priestern ihr Einkommen weggenommen und verkümmert ist. Ferner ist auch ein

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 2 S. 1808 ff.

Erfolg der, — was im Jahre 1873 noch nicht der Fall war — daß man den offenen Krieg gegen Rom oder gegen den Papst erklärt hat.' Zu den Mißerfolgen rechnet der Redner, daß ‚das gerade Gegentheil' von dem, was die Regierung durch die Maigesetze erreichen wollte, eingetreten sei, wofür er namentlich auf die bewundernswerthe Einigkeit zwischen dem Papste, den Bischöfen und dem katholischen Volke ‚im Widerstande gegen die Maigesetze' und auf ‚die bewundernswerthe Leidensfähigkeit' der katholischen Kirche hinwies. Auf die Sache selbst näher eingehend, lenkte er zuerst die Aufmerksamkeit des Hauses auf den unjuristischen Commissionsbericht mit seinen Inconsequenzen und Widersprüchen, der geradezu eine ‚flagrante Verfassungsverletzung' vorschlage. Man nehme ‚demjenigen Theil, den man zu verurtheilen keinen Grund finde, einen Theil seines Vermögens und gebe es dem andern Theil, der Anspruch darauf erhebe, von dessen Anspruch man sich aber nicht überzeugt habe.'

Um die in Rede stehende Sache noch besser zu illustriren und namentlich die Unbegründetheit der Forderungen Petri's und seiner Partei sowie die Inconsequenz der Regierung in ein klareres Licht zu stellen, erinnerte v. Gerlach an ‚ähnliche Vorgänge' in Preußen, an die von König Friedrich Wilhelm III. gewaltsam vollzogene Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer ‚evangelischen Landeskirche.' Ein Theil der gläubigen Lutheraner nämlich fand durch die Union, die auf der Grundlage des religiösen Indifferentismus geschlossen wurde, ‚das Bekenntniß des Lutherthums verletzt' und konnte ‚um seines Glaubens willen nicht in der Landeskirche bleiben.' Die Regierung schritt mit Strafen gegen diese ‚gewissenhaften und tadellosen Leute' ein, und erst König Friedrich Wilhelm IV. erkannte die Altlutheraner als separirte Gemeinden an. Damit waren dieselben zufrieden. Mit Bezug auf diese Thatsache stellte v. Gerlach die Frage: ‚Ist es wohl einem Einzigen dieser Lutheraner und selbst der Regierung auch nur von weitem in den Sinn gekommen, für diese Leute, die doch wirklich ihr gutes Recht an dem Eigenthum der Kirche hätten geltend machen können, da sie bei der Lehre der Kirche blieben; ist es Jemand in den Sinn gekommen, für sie einen Antheil am Kirchengut zu verlangen?'

Sie haben nur erreicht, ‚daß geduldet wird, daß diese, zum Theil sehr armen Leute, auf eigene Kosten selbst sorgen für ihr Kirchenwesen.‘ Die ‚Petriner‘ dagegen, anstatt wie die Altlutheraner die Kosten für ihre Cultusbedürfnisse durch freiwillige Beiträge, etwa den ‚Petripfennig‘ aufzubringen, verlangten von der Regierung die Ueberlassung des katholischen Kirchenvermögens, und diese spreche es ihnen auch zu, obschon sie selber erkläre, ‚sie wisse und verstehe nichts davon‘, ob ‚Herr Petri und Genossen die wahre römische Kirche seien‘ oder nicht.

Die übrigen Redner, welche in die Specialberathung eingriffen, seien nur kurz erwähnt. Der Abgeordnete Ibach bewies, daß die Altkatholiken noch weiter vom katholischen Glauben abgewichen seien als die früheren Secten, und daß die Regierung, welche durch Begünstigung der Altkatholiken die Etablirung ‚einer Staatskirche in der Form des Altkatholicismus‘ beabsichtige, ‚das Gegentheil erziele‘, nämlich ‚Unruhen im Lande und unendlich große Schädigung des Rechtsbewußtseins und des Gefühls für die Wahrheit im deutschen Volke.‘

Domherr Thissen empfahl ‚die Ablehnung‘ des Paragraphen, der den Altkatholiken den Gebrauch der katholischen Kirchen einräumt, ‚aus Gesundheitsrücksichten‘, da dieselben hiedurch genöthigt würden, zum Schaden ihrer Gesundheit ‚zuweilen‘ die Kirche zu besuchen, der sie ‚20, 25, 30 Jahre lang‘ fern geblieben seien, und die sie ‚auch jetzt, wo ihnen der Gottesdienst in protestantischen Kirchen möglich gemacht sei‘, nicht besuchten. Er stellte seinen Antrag auch der Erwägung des Cultusministers anheim, der ja auch für die ‚Medicinal-Angelegenheiten‘ bestimmt sei. Sehr energisch bekämpften die Abgeordneten Borowski und Menken die durchaus unberechtigten Ansprüche der ‚Altkatholiken.‘ Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des Antrages mit 202 gegen 75 Stimmen. Unter den Votanten gegen den Antrag befand sich auch der Abgeordnete v. Donat.

Das Herrenhaus überwies den Antrag einer Commission, deren Berichterstatter Dr. Beseler war. Die Regierung hatte schon in der Commission durch Ministerialdirector Dr. Förster

die Erklärung abgegeben, ‚daß ihr die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen, erwünscht sei.' Am 10. Juni 1875 fand die erste Berathung im Herrenhause statt[1]. Der Berichterstatter, welcher den Altkatholicismus als ‚den Protest deutscher Wahrhaftigkeit und deutscher Wissenschaft gegen jesuitisch-curialistische Umtriebe' pries, und demselben ‚alles Gedeihen wünschte', brachte zwei Gründe für die Annahme des Antrages vor. Der erste, mehr subjective Grund ‚ruhte wesentlich' in der Opposition ‚ausgezeichneter Männer' gegen das im Widerspruche mit ‚dem canonischen Rechte und der Tradition' auf dem Vaticanum definirte ‚Infallibilitätsdogma'; der zweite Grund dagegen war mehr objectiver und juristischer Natur. Die Excommunication der Altkatholiken durch den Papst, behauptete der Professor der Rechte, habe ‚für Preußen keine rechtliche Wirkung', da nach dem preußischen Landrecht[2] ‚wegen blos von dem Gemeindeglaubensbekenntniß abweichender Meinung kein Mitglied einer Kirchengenossenschaft ausgeschlossen werden könne', und, falls ‚über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entstehe, die Entscheidung dem Staat gebühre.' Letzterer aber sehe ‚die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche' an, weshalb dieselben auch Anspruch auf das katholische Kirchenvermögen erheben könnten. Daher sei ihr Verlangen vollständig berechtigt.

In diesem Gedankenkreise bewegte sich auch der Cultusminister, der für die Annahme des Antrags unter Ablehnung der von der Commission gemachten Abänderungen eintrat. Graf Mielzynski dagegen sprach ‚als Katholik' dem Herrenhause, als einer ‚politischen Körperschaft', das Recht ab, ‚sich gleichsam als ein unfehlbares Schiedsgericht für Religions- und Gewissenssachen aller möglichen Religionsbekenntnisse zu proclamiren', und ‚protestirte' als Pole gegen die Vorlage ‚auf Grund des in den Occupationspatenten unzweideutig und klar der römisch-katholischen Kirche *als solcher* garantirten Eigenthums', da ‚die s. g. Altkatholiken es sich zum Verdienste anrechneten, daß sie nicht

[1] Stenographischer Bericht (Herrenhaus) S. 592 ff.

[2] Theil II, Titel 11 § 55 und 56.

römisch-katholisch seien.' Ihm entgegnete der ‚altkatholische' Graf von Buchholtz-Alme, daß ‚die Altkatholiken, wenn sie auch gegenwärtig in Preußen nur 20,000 Seelen zählten, dennoch die staatlich anerkannte Kirche in Preußen, im Gegensatz zu den Anhängern der Vaticanischen Decrete, repräsentirten' und demgemäß auch deren Rechte beanspruchen könnten. Sie wollten sich aber mit dem aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangenen Gesetzentwurf begnügen. Die landläufigen Beschuldigungen, das Concil im Vatican habe ein neues Dogma aufgestellt, das man dem unwissenden Volke ‚heimlich, wie schleichendes Gift beizubringen' suche, und man habe sich deßhalb nicht gescheut, die Katechismen zu verfälschen, fehlen auch in dieser Rede nicht. Die Schlußworte lauten: ‚Man nennt dieses Katechismusverfahren in der Jesuitenkirchensprache pia fraus, einen frommen Betrug; gegen diese frommen Betrüger können wir verlangen, daß uns der Staat diejenigen Rechte, die uns von altersher gebühren, einräumt, um unsere Brüder wieder zu uns herüberzuziehen und sie aus eben so vielen fanatischen Römlingen zu guten deutschen Bürgern zu machen.'

Graf Landsberg-Velen wies diese letzte Anschuldigung kurz zurück und machte gegen das Gesetz den § 9 der Verfassung geltend, welcher das volle Eigenthum, also auch die ausschließliche Benutzung desselben durch den Eigenthümer garantire. Gegenüber der Inconsequenz der Regierung und der Vertheidiger des Gesetzes stellte er das einfache Dilemma auf: ‚Entweder sind die Altkatholiken Katholiken oder nicht. Sind sie Katholiken und wir die abgefallenen, irrenden Brüder, wie ich mich habe tituliren hören, dann mögen sie das Kirchenvermögen haben; sind sie aber ausgeschieden aus der Kirche, nun, dann haben sie in der That keine Ansprüche auf das Kirchenvermögen; denn dieses ist kein Interessentenvermögen, sondern das Vermögen der Corporation. . . . Wer die Nutzung haben will, muß der Corporation angehören, und wenn er ihr nicht angehört, hat er kein Recht.' Die Secte erfreue sich nur deshalb der Gunst von Seiten der Regierung, ‚weil sie die Altkatholiken als eine Waffe in diesem großen Kampfe gebrauchen wolle.' Mit bitterem Ernste gedachte der Redner noch der Verheerungen, welche die Regierung

auf dem Gebiete der Schule fortwährend anrichte, indem sie den Kindern den Besuch der hl. Messe an Werktagen erschwere, an manchen Orten ‚dem Geistlichen den Religionsunterricht verbiete, die eingekerkerten Priester höchst unwürdig behandle u. s. w.'

In der Specialdebatte nahm Kleist-Retzow das Wort zu einer längeren Rede, die zwar nicht frei war von irrigen Anschauungen, aber vom Standpunkte des Rechtes sich gegen das Gesetz aussprach. Hierauf erfolgte die Abstimmung über § 1, der mit fünfzig gegen zwanzig Stimmen angenommen wurde. Die Annahme der übrigen Paragraphen erfolgte en bloc ohne namentliche Motivirung.

Am 4. Juli unterzeichnete Kaiser Wilhelm I. das von beiden Häusern des Landtags angenommene Gesetz[1]. Dasselbe stimmt mit dem von Petri eingebrachten Entwurf, außer einigen redactionellen Veränderungen, in allen Punkten überein.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Die Erfolglosigkeit des Culturkampfes. Verschärfung des Kanzelparagraphen. Ergänzung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung. Proteste der Bischöfe. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Verunehrung des allerheiligsten Sacramentes in Ohlau. Bestrafung katholischer Priester wegen angeblicher Absolutionsverweigerung. Absetzung des Bischofs Brinkmann von Münster. Anklage gegen ihn und Generalvicar Giese wegen Unterschlagung von Diöcesanvermögen. Ihre Freisprechung. Absetzung des Erzbischofs Melchers von Köln, des Bischofs Blum von Limburg und des Weihbischofs Janiszewski von Posen. Entlassung des Erzbischofs Ledochowski aus dem Gefängniß. Seine Reise nach Rom. Neue Strafurtheile gegen ihn. Die Katholiken Deutschlands. Herrliche Manifestationen ihrer Treue gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, besonders bei dem Papstjubiläum. Vergebliches Bemühen der preußischen Regierung, solche Kundgebungen zu verhindern. Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände. Die berühmte Rede P. Reichenspergers im Abgeordnetenhaus. Einlenken Bismarcks.

Obschon die preußische Regierung vor keinem Mittel zurückschrak, um ihre Pläne hinsichtlich der katholischen Kirche in Ausführung zu bringen, so konnte sie sich doch der Wahrnehmung nicht entschlagen, daß ihre bisherigen Bemühungen erfolglos geblieben seien. Der Versuch, den Klerus unter das Joch des Staats-

[1] Es steht Siegfried, a. a. O. S. 294. Rolfus, Bd. 3, S. 196.

kirchenthums zu beugen, war gänzlich mißglückt; der Plan, eine Nationalkirche nach protestantisch-preußischem Schnitte zu errichten, erwies sich als ein leeres Phantom, und die von Falk auf die ‚Altkatholiken' gesetzten Hoffnungen schwanden in dem Maße, als sich der Zersetzungsproceß dieser ohnehin nicht lebensfähigen Secte vollzog. Die Verwirrung wurde täglich größer und die Sachlage schwieriger; ein Einlenken in andere Bahnen von Seiten der Regierung schien ein unabweisbares Bedürfniß. Aber dazu wollten sich weder die leitenden Staatsmänner noch ihre Räthe verstehen. Sie konnten noch immer der Hoffnung nicht entsagen, auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen.

Die Gesetzgebung war freilich erschöpft; neue Zwangsgesetze waren kaum zu ersinnen. Nur noch zwei gegen die katholische Kirche gerichteten Gesetze wurden im Laufe des Jahres 1876 votirt.

Das erste Gesetz war ein Reichsgesetz und enthielt eine Verschärfung des Kanzelparagraphen[1], indem auch die Verbreitung von Schriftstücken, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer ‚den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind, durch Geistliche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes', als strafbar erklärt wurde. Durch dieses Gesetz sollte vornehmlich die Verbreitung von päpstlichen und bischöflichen Erlassen, von Hirtenbriefen abgesetzter und exilirter Bischöfe, sowie von Separatabdrücken solcher Leitartikel katholischer Zeitungen oder Reden von Centrumsmitgliedern, welche der Regierung unangenehm waren, durch die Pfarrer, Kapläne, Hilfspriester u. s. w. verhindert werden.

Der Reichstag[2] lehnte dieses vage, von den Organen der Regierung nur zu leicht zu mißbrauchende neue Zwangsgesetz in der zweiten oder Specialabstimmung am 28. Januar 1876 mit 136 gegen 132 Stimmen ab. Nur dem Drucke von oben gelang es, in der dritten Abstimmung die Annahme des Gesetzes mit 173 gegen 162 Stimmen durchzusetzen. Die Veröffentlichung

[1] Siehe Seite 100.

[2] Stenographischer Bericht S. 971 ff.

desselben erfolgte am 26. Februar. Einen practischen Erfolg hat es übrigens nicht gehabt, da die Verbreitung von solchen incriminirten Schriften von nun an durch Laien, auf welche das Gesetz keine Anwendung fand, besorgt wurde.

Ebensowenig war das preußische Gesetz vom 7. Juni[1] von besonderem Vortheil für die Regierung. Die dem Landtag vorgelegte und von der Majorität angenommene Gesetzesvorlage unterwarf auch das im Gesetze über das Kirchenvermögen vom 20. Juni 1875 nicht einbegriffene, der selbstständigen Verwaltung durch die kirchlichen Behörden allein unterstehende katholische Kirchenvermögen der Aufsicht und Mitverwaltung des Staates. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1876 in Kraft. Der preußische Episcopat, auch die im Exil weilenden staatlich abgesetzten Bischöfe, legten in besonderen Zuschriften[2] an das königliche Staatsministerium feierlich Verwahrung gegen dieses Gesetz ein, das gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die preußische Staatsverfassung die katholische Kirche in der freien und selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens beschränkte.

Inzwischen dauerte die Verfolgung der katholischen Kirche in Deutschland fort und nahm nach und nach einen Character an, der jeden rechtlich denkenden Menschen mit Entrüstung erfüllen mußte, zugleich aber auch den tiefgewurzelten Haß der Culturkämpfer gegen dieselbe nur zu deutlich an den Tag treten ließ. Es sei hier nebenbei nur kurz erwähnt das am 5. Mai 1875 von den Ministern des Innern und des Cultus gemeinschaftlich an die königlichen Regierungen erlassene Rescript[3], wodurch letzteren die Weisung ertheilt wird, der Abhaltung von Jubiläumsprocessionen ‚die erforderliche polizeiliche Genehmigung überall zu versagen, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der Abhaltung der beabsichtigten Processionen Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten sei'. Zugleich wird denselben aufgetragen, jedem Versuche, solche Processionen ohne die gesetzliche Genehmigung zu veranstalten, mit aller Energie entgegenzutreten und die Veranstalter und Theilnehmer der Pro-

[1] Es steht Siegfried S. 318 ff.

[2] Sie sind abgedruckt in Siegfried S. 322 ff.

[3] Siehe Rolfus, III, 136.

cessionen zur Bestrafung zu bringen. Die königliche Regierung von Oppeln ging noch weiter. Sie brachte am 20. Juli die alten, verrotteten Verordnungen ‚wegen der öffentlichen Wallfahrten' mit ‚der Bemerkung in Erinnerung', daß ‚Wallfahrten außer Landes mit einer Geldstrafe von 50, 100 auch mehr Ducaten eventuell vier Wochen Freiheitsstrafe bedroht seien.'

Je ungünstiger sich die Aussichten auf Erfolg gestalteten, desto hartnäckiger verfochten die Culturkämpfer ihr Ziel und scheuten hierbei vor keinem Mittel zurück. Sie griffen mit frevelnder Hand sogar in das innerste Heiligthum der Kirche ein, wie folgende Vorfälle deutlich beweisen.

Zu den größten Frevels, die von preußischen Beamten im Culturkampfe verübt wurden, gehört die Verunehrung des allerheiligsten Altarssacramentes in Ohlau. Am 15. April 1876 wurde Pfarrer Jaros im nahegelegenen Zottwitz wegen angeblicher Beleidigung des (seit 1. Februar) suspendirten Geistlichen Neumann, eventuell Störung des Gottesdienstes in Untersuchungshaft verbracht. Da hiedurch die Kirche von Zottwitz verwaist war, ließ Erzpriester Beer von Ohlau die heiligen Hostien in seine Kirche, und zwar in einem derselben gehörenden Kelche verbringen. Obschon nun gar nicht nachgewiesen war, ja nicht einmal der Verdacht bestand, daß irgend welches der Kirche zu Zottwitz zugehöriges Inventarstück weggebracht worden war, ordnete dennoch Landrath v. Eike am 18. April eine Haussuchung in der Wohnung des damals abwesenden Erzpriesters Beer an. Dieselbe wurde durch den Polizeisecretär von Ohlau und einen Gensdarmen ausgeführt und auch auf die Kirche ausgedehnt. Der pflichtvergessene Glöckner öffnete den beiden Polizisten die Kirche und gab ihnen sogar den Schlüssel zum Tabernakel. Der Gensdarm schloß den Tabernakel des Hochaltars und des St. Anna-Altars auf, entnahm letzterem eine größere und eine kleinere consecrirte Hostie und brachte dieselben dem suspendirten Neumann zur Recognition auf das Landrathsamt. Nachdem dies geschehen war, wurden die Hostien wieder durch den Gensdarm in die Kirche zurückgebracht und in den Tabernakel verschlossen.

Diese sacrilegische Handlung rief die höchste Indignation hervor. Ein Schrei des Abscheus und der Entrüstung ertönte in ganz Deutschland. An vielen Orten wurden wegen des Ohlauer Sacrilegs besondere Andachten abgehalten zur Sühne für diesen unerhörten Frevel, für welchen die Regierung nicht einmal ein Wort der Mißbilligung hatte.

Um in Zukunft zu verhindern, ‚daß das Heiligste, vor dem der gläubige Katholik sich anbetend niederwirft, und dem er nur in tiefster Ehrfurcht sich naht, in unwürdiger, sacrilegischer Weise von Organen der öffentlichen Gewalt entweiht werde', richtete der Abgeordnete Dr. Franz am 2. Mai eine Interpellation[1] an die Regierung. Dieselbe wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Mai besprochen. Der Interpellant verlangte unter näherer Darlegung des erwähnten Vorfalles von der Regierung die Erklärung, daß sie ‚diesen Act mißbillige, und die beruhigende Versicherung gebe, Vorsorge zu treffen, daß dergleichen Eingriffe sich nicht wiederholen würden.'

Die Antwort, welche der Minister des Innern, Graf Eulenburg, dem Interpellanten ertheilte, konnte die Erbitterung der Katholiken über den Frevel von Ohlau nur steigern. Ohne auf die Hauptsache selbst einzugehen, erklärte der Minister mit Herbeiziehung einiger ganz irrelevanten und unrichtig von ihm dargestellten Nebenumstände, ‚solche Vorgänge seien höchst betrübend; aber wie die Sache liege, nehme er die Polizeibehörde in Schutz, weil er in diesen Vorgängen nichts sehe, was derselben zum Vorwurf gereiche.'

Diese von der linken Seite des Hauses mit Beifall aufgenommene Erklärung des Ministers veranlaßte Dr. Franz, dessen irrige Behauptungen richtig zu stellen und noch einmal den Kernpunkt der Sache hervorzuheben, ‚daß es lediglich darauf ankomme, ob das Verfahren, welches die Polizeibehörde sich gegen das größte Heiligthum der katholischen Kirche erlaubt habe, ein zu billigendes oder zu mißbilligendes sei.' Hierauf forderte er von dem Minister nochmals die Erklärung, ‚er werde es niemals billigen, daß hl. Hostien, unser größtes Heiligthum, von der

[1] Stenographischer Bericht S. 1509 ff. Rolfus III, 307 f.

Kirche durch Gensdarmen in ein amtliches Büreau gebracht würden.'

Um eine weitere Discussion abzuschneiden, wurde ein Schlußantrag gestellt, von der Majorität aber abgelehnt. So konnte Windthorst noch einmal die ganze Sache beleuchten und vor der Oeffentlichkeit ‚constatiren: Die Organe der Polizei in Preußen haben kein Bedenken, aus dem Tabernakel heraus die hl. Hostie wegzunehmen, auf das Landrathsamt zu tragen und dann ebenso zurückzubringen, und daß, wenn wir uns hierüber beschweren, der Herr Minister mit hohem Ausdruck erklärt: Ich habe keinen Tadel für diese Beamten; ich nehme sie in Schutz [1].'

Nicht geringeres Aufsehen erregte ein anderer Fall, der wieder einen neuen Beweis liefert, wie wenig die Culturkämpfer vor ungerechten und frevelhaften Eingriffen in das innerste Heiligthum der katholischen Kirche zurückschracken. Es handelte sich hiebei um die gerichtliche Verurtheilung katholischer Geistlichen wegen Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle. Obschon diese Sache eine reine Gewissensangelegenheit betraf, die gar nicht in die Oeffentlichkeit trat, erblickten doch mehrere preußische Gerichte in der Verweigerung der Absolution ein Vergehen gegen das Gesetz vom 13. Mai 1873 betreff. Anwendung geistlicher Straf- und Zuchtmittel [2] und verurtheilten die angeschuldigten Geistlichen [3]. Auch das Obertribunal in Berlin theilte diese Anschauung und verwarf die gegen solche Urtheile eingelegte Berufung. Dieses Verfahren des höchsten Gerichtshofs verstieß aber schon gegen die einfachsten Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit; denn die Verweigerung der Absolution trägt nach der Lehre der Kirche durchaus nicht den Character eines kirchlichen Straf- oder Zuchtmittels an sich; auch ist eine eigentliche Beweisführung nicht möglich, da außer dem Denuncianten kein Zeuge vorhanden ist, und dem angegriffenen Geistlichen das Beichtsigill jede Aeußerung zu seiner Verthei-

[1] ‚Das ist eine Thatsache', schließt der Redner, ‚die für sich selber spricht, über welche ich keinen weiteren Commentar zu machen brauche. Ich gratulire Preußen zu dieser Scene.'

[2] Siehe Seite 184. Siehe auch Germania 1876 Nr. 111 ff. 133 ff.

[3] Am 22. Dezember 1875 lagen schon vier Fälle dieser Art vor.

digung unmöglich macht. Außerdem aber enthielt das Verfahren der Gerichte eine grobe Mißachtung des Beichtgeheimnisses, eine unberechtigte Verletzung der Gewissensfreiheit und einen unerhörten Eingriff in das innere Leben der Kirche.

Die Entrüstung über ein solches Verfahren fand alsbald einen Ausdruck in der Presse, und selbst Männer, welche mit der katholischen Kirche zerfallen waren, wie der ‚altkatholische' Professor Dr. Schulte, haben ihr großes Mißfallen darüber ausgedrückt, daß die Gerichte ein Urtheil dieser Art fällen konnten.

Auch das Abgeordnetenhaus mußte sich mit dieser Sache befassen. Bezugnehmend auf einen speciellen Fall[1] interpellirte der Abgeordnete Dauzenberg die Regierung bei Berathung des Cultusetats[2]. Er führte namentlich aus, daß der Pönitent gar kein Recht auf die Absolution besitze, sondern der Beichtvater nach göttlicher Anordnung zu entscheiden habe, ob derselbe der Lossprechung würdig sei oder nicht, und daß der Beichtvater kraft des Beichtgeheimnisses auch unwahren Denunciationen gegenüber absolutes Stillschweigen beobachten müsse, daß es ihm also in Folge der Rechtsprechung des Obertribunals rein unmöglich gemacht werde, das hl. Bußsacrament nach den Satzungen der katholischen Kirche zu verwalten.

Der Regierungscommissär, Geh. Rath Lucanus, erwiderte in kalter, hochfahrender Weise, ‚daß die Religions- und Glaubensfreiheit nicht weiter gehen könne, als es die staatsbürgerliche Pflicht zulasse', demnach ‚also auch ein an sich zulässiges Straf- und Zuchtmittel nicht angewandt werden dürfe, wenn eine Handlung dadurch getroffen würde, welche nur die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes sei. Wenn daher das Obertribunal den betreffenden Geistlichen verurtheilt habe, so sei dadurch festgestellt, daß von demselben ein schwerer Eingriff in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verübt worden sei.'

Diese Antwort ‚bedauerte' der Abgeordnete Windthorst, der in seiner Rede die Sachlage noch einmal klar darlegte und die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1873 in Abrede stellte,

[1] Bürgermeister Hoffs in Geldern.
[2] Sitzung vom 21. Februar 1877.

da es sich ‚in diesem Gesetze unzweifelhaft nur um die Disciplinarstrafen handle, welche in einer der Oeffentlichkeit zugänglichen Weise verhängt würden', das Beichtinstitut also damit nicht habe getroffen werden können.

Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig lieferte in seiner Rede den Beweis von seiner Unkenntniß der ‚Mysterien der katholischen Kirche', wie er sich ausdrückte, und offenbarte sich auch jetzt wieder, wie bei früheren Gelegenheiten, als einen vollendeten Culturkämpfer. Sein Standpunkt war: ‚Der Priester ist in der Ausübung seiner Functionen an gewisse Schranken gebunden, die der Staat bestimmen muß, wenn er sich selbst erhalten und nicht zu Grunde gehen will.' ‚Diese Schranken hat das Gesetz vom 13. Mai 1873 in der allerbescheidensten Weise gezogen, das Centrum aber verlangt, daß der Priester mit seinem absoluten Willen über jedem Recht, über jeder Freiheit stehen soll.'

Selbstverständlich fehlte es in der Rede Wehrenpfennigs nicht an ungerechten Beschuldigungen gegen die katholische Geistlichkeit. Er sprach von möglichem Mißbrauch der Beicht, namentlich zu politischen Zwecken, von Versuchen, das Beichtkind zu verbrecherischen Handlungen zu verleiten u. s. w. Sehr schlau kleidete der Redner seine Invectiven in die Form von Fragen oder bediente sich solcher Ausdrücke, welche ihm geeignet schienen, den Verdacht, als wolle er die Einrichtungen der Kirche angreifen, von sich abzuwälzen und dennoch seinen Zweck, das Beichtinstitut herabzuwürdigen und odios zu machen, zu erreichen.

Der Hauptpunkt, zu dem sich die Debatte zuletzt zuspitzte, war das Beichtgeheimniß. Die katholischen Redner erklärten, daß der Priester unter keinen Umständen das Beichtgeheimniß verletzen dürfe und darum, wenn er auch fälschlich angeklagt würde, sich nicht vertheidigen könne. Dies gab zwei anderen, sonst unbedeutenden Culturkämpfern Veranlassung, das Wort zu nehmen. Graf Limburg-Stirum bemerkte höhnisch, die Kirche solle in diesem Falle dem betreffenden Geistlichen Dispens vom Beichtsigill ertheilen, da sie ja ‚für Alles Dispens habe', und der protestantische Prediger Richter (Sangerhausen) führte für die Pflicht der Geistlichen, nöthigenfalls auch die Beichtgeheimnisse zu offenbaren, das veraltete preußische Landrecht ins Feld.

Diese und ähnliche Aeußerungen kirchenfeindlicher Abgeordneten wurden von Dauzenberg und Windthorst widerlegt und zurückgewiesen; allein die von ihnen vorgebrachten wichtigen und überzeugenden Gründe fanden bei den liberalen und conservativen Gegnern der Kirche keine weitere Beachtung, und Windthorst konnte nur constatiren, daß ‚der erste Wortführer des Culturkampfes', Dr. Wehrenpfennig, und mit ihm übereinstimmend seine Parteigenossen ‚klar und deutlich ausgesprochen hätten, der Staat könne und solle in dieses Mysterium, das Beichtgeheimniß, eindringen.'

Die Verwirrung wuchs von Tag zu Tag. Die preußische Regierung beraubte nach und nach die meisten Diöcesen ihrer Oberhirten. Zwei derselben, der Erzbischof von Gnesen und Posen, Cardinal Ledochowski, und Bischof Martin von Paderborn, waren bereits vom königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten verurtheilt und staatlich abgesetzt worden. Bald sollten ihnen noch andere Bischöfe folgen.

Am 28. Mai 1875 erließ der Oberpräsident von Westfalen, v. Kühlwetter, die Aufforderung an Bischof Brinkmann von Münster, sein Amt niederzulegen. Als Grund hiefür wurde in dem bezüglichen Schreiben der ‚systematische Widerstand' des Prälaten gegen die zur ‚Wahrung der unveräußerlichen Rechte' des Staates ‚unter allerhöchster Sanction' erlassenen ‚kirchenpolitischen Gesetze' von 1873 hingewiesen und zugleich bemerkt, daß hiedurch ‚die Geistlichen und Laien der Diöcese' zu einem ‚gesetzwidrigen Verfahren' ermuthigt worden seien. Da der Bischof der an ihn ergangenen Aufforderung selbstverständlich keine Folge leistete, stellte Herr v. Kühlwetter bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Antrag auf Amtsentsetzung des Oberhirten. Der Bischof bestritt die Competenz des Gerichtes. Dieses ordnete aber eine Untersuchung an und ließ ihm am 20. November die Anklageschrift zustellen. Am 20. Februar 1876 erfolgte die Vorladung des Bischofs vor den Gerichtshof. Da er weder persönlich erschien, noch einen Vertheidiger bestellte, wurde er in contumaciam verurtheilt. Als Vertreter des Staates

fungirte der Oberstaatsanwalt Irgahn aus Paderborn, der auch bei der Absetzung des Bischofs Martin in gleicher Eigenschaft thätig war. Als Referent wurde Professor Dove bestellt. Unter den Vorwürfen, welche in der Anklageschrift dem Bischof gemacht werden, verdienen Erwähnung ‚die Entgegennahme der Adressen verschiedener Körperschaften', von welchen die Adresse ‚der westfälischen adeligen Damen' besonders namhaft gemacht wird, und ‚die Begünstigung der ultramontanen Presse, namentlich des vielbestraften Westfälischen Merkur.' Die Rede des Oberstaatsanwalts Irgahn ist nur eine Wiederholung der vom Referenten Dove vorgebrachten Thatsachen, woran er noch einige giftige Bemerkungen knüpfte, die jedoch an und für sich nichts Neues enthalten. Der Gerichtshof verfügte ‚die Entlassung des Angeschuldigten aus seinem Amte als Bischof, weil sein ‚Verbleiben' in demselben ‚eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung in sich berge.' Bischof Brinkmann löste am 7. März sein Generalvicariat auf und entließ die Beamten desselben, um sie nicht weiteren Belästigungen und Bestrafungen auszusetzen. Als staatlicher Vermögensverwalter wurde Regierungsrath Gedicke ernannt.

Nicht lange nach diesen Vorgängen erließ das königliche Kreisgericht zu Münster eine Edictalladung an Bischof Brinkmann und den ehemaligen Generalvicar Dr. Giese. Beide waren der Unterschlagung von Diöcesanvermögen und letzterer außerdem noch der vorsätzlichen Wegschaffung wichtiger Actenstücke aus dem bischöflichen Archiv beschuldigt[1]. Mit ihnen waren noch einige Beamte des Generalvicariats Fiévez, Haversath u. A. in Anklagezustand versetzt. Die gerichtliche Verhandlung fand am 7. Dezember 1876 statt. Da weder Bischof Brinkmann[2] noch Dr. Giese persönlich oder durch Stellvertreter erschienen, und auch der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt war, wurde das Contumacialverfahren gegen dieselben eingehalten. Das Gericht erklärte die Angeklagten für schuldig und verurtheilte den Bischof zu einem Jahre und Generalvicar Giese zu zwei Jahren Gefängniß. Auf die vom Staatsanwalt Grawert be-

[1] Die Verhandlungen theilt der Westfälische Merkur Jahrg. 1876 mit.

[2] Die letzten Jahre seines Exils verbrachte der Bischof zu Straebeek in Holland.

antragte Aberkennung der Ehrenrechte ging das Gericht nicht ein. Auch die vorgeladenen Beamten des Generalvicariats erhielten entsprechende Strafen.

Das Urtheil des Kreisgerichtes wurde vom Appellationsgerichte in Münster am 15. November 1877 dahin abgeändert, daß der Bischof und sämmtliche Angeklagten von der Beschuldigung, Diöcesangelder unterschlagen zu haben, freigesprochen wurden; dagegen erkannte der Gerichtshof den Generalvicar Giese ‚für schuldig der Fortschaffung von Urkunden und Acten' und verurtheilte ihn zu zwei Jahren Gefängniß.

Gegen den freisprechenden Theil des Urtheils zweiter Instanz erhob der Oberstaatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal in Berlin, und auch die Angeklagten Dr. Giese, Haversath und Fiévez legten Berufung ein. Das Obertribunal verwarf am 13. Juni 1878 die vom Staatsanwalt vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und bestätigte das Urtheil des Appellationshofs, weil dem Bischofe von Münster ‚bis zu seiner Amtsentlassung die volle Verwaltung des Bisthums- und Stiftungsvermögens zugestanden habe', und weil durch die Anordnungen über die Art und den Ort der Aufbewahrung der betreffenden Urkunden, welche der Bischof vor seiner Amtsentlassung oder die durch ihn dazu autorisirten Beamten getroffen haben, weder das Verwaltungs- noch das Aufsichtsrecht des Staates verletzt werden könne.' Dagegen erachtete das Gericht die von den Angeklagten erhobene Beschwerde für begründet und erkannte auf Freisprechung derselben, weil durch die Fortschaffung der betreffenden Acten weder ein Recht des Staatscommissärs, noch ein Verwaltungsrecht oder auch nur ein Aufsichtsrecht des Staates verletzt worden sei[1].

Nicht geringes Aufsehen erregte eine andere Begebenheit. Am 25. Juli 1875 feierte Bischof v. Ketteler den fünfundzwanzigsten Jahrestag seiner Consecration als Bischof von Mainz[2]. Die ganze Diöcese und viele hervorragende Katholiken Deutsch-

[1] Ausführlich ist die ganze Sache im Westfälischen Merkur behandelt.

[2] Siehe Pfülf, Bisch. v. Ketteler Bd. 3, S. 235 ff.

lands betheiligten sich an dem schönen Feste. Auch der Magistrat und die Stadtverordneten von Münster faßten am 19. Juli den Beschluß, ihrem berühmten Landsmanne[1] ein Gratulationsschreiben[2] zu überreichen. In demselben werden die Verdienste des Jubilars kurz hervorgehoben und derselbe als ‚ein wahrer Hirt seiner Heerde, ein Lehrer der Jugend, ein Vorbild des Klerus in allen Tugenden und als ein eifriger Vertreter der Rechte der katholischen Kirche' gepriesen. Die königliche Regierung von Münster erblickte in ‚dem Erlasse dieser Adresse überhaupt' und ‚insbesondere in der Art und Weise, wie daselbst die Anerkennung der Verdienste und der Wirksamkeit' des Bischofes ausgesprochen war, ‚nur eine regierungsfeindliche', mit ‚der amtlichen Stellung' des Magistrats ‚ganz unvereinbare Demonstration' und verhängte am 27. August über jedes der betheiligten Mitglieder des Magistrats ‚eine Ordnungsstrafe von 90 Mark.' Zugleich ‚eröffnete' sie denselben, ‚daß der Magistratsbeschluß von ihr für ungiltig erklärt worden sei.' Der von den Betroffenen an den Oberpräsidenten eingelegte Recurs wurde zurückgewiesen. Herr v. Kühlwetter erklärte, ‚die königliche Regierung habe in dem Erlasse der bezeichneten Adresse von Seiten der städtischen Behörden mit Recht einen Schritt erblickt, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der notorischen Stellung, welche der Adressat dem Staate gegenüber auf dem kirchenpolitischen Gebiete einnehme, nur als eine ganz außerhalb der Zuständigkeit der städtischen Communalbehörden liegende politische Demonstration angesehen werden könne und zwar in einem der Staatsregierung feindlichen Sinne[3].' Gegen diese Entscheidung erhoben die Betheiligten Beschwerde bei dem Minister des Innern.

Der Bischof von Mainz konnte zu diesen wider seine Person erhobenen Anschuldigungen nicht schweigen. Er erließ darum am 19. Januar 1876 eine im ‚Westfälischen Merkur' veröffentlichte Erklärung[4], worin er den Vorwurf der Staatsfeindschaft

[1] Bischof v. Ketteler war am 25. Dez. 1811 in Münster geboren.
[2] Es steht bei Raich, Briefe v. Kettelers S. 503.
[3] Siehe Pfülf, a. a. O. S. 273.
[4] Sie steht Pfülf, a. a. O. S. 273 f.

entschieden zurückweist und zugleich auch die Unbegründetheit des wider die Bischöfe wegen ihres Widerspruchs gegen die Maigesetze erhobenen Vorwurfs der Staatsfeindlichkeit klar darlegte. Wenn ‚ungläubige und mit dem Christenthum längst zerfallene' und in ‚Abneigung und Vorurtheilen' gegen die katholische Kirche erzogene Menschen ‚die Handlungsweise der Bischöfe mißdeuteten', so ‚verdienten sie einige Entschuldigung; keineswegs aber finde dies Anwendung auf Katholiken'[1], die in ihrem Katechismus ‚die wahren Gründe finden könnten, welche es den Bischöfen unmöglich machen, bei Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, deren Widerspruch mit dem katholischen Glauben offen hervortrete.'

Nach diesen Erörterungen fährt der Bischof wörtlich fort: ‚Es ist wahrhaft zu beklagen, wenn hochgestellte katholische Männer ihre Stellung nicht dazu benutzen, um für die höchst einfache Thatsache offenes Zeugniß abzulegen, daß die Bischöfe keine Verräther und Staatsfeinde sind, und daß sie gar nicht anders handeln können, als sie gehandelt haben, wofern sie nicht schweres Unrecht gegen ihre Kirche und ihr Gewissen begehen wollten.'

‚Früher gab es auch stets in Preußen angesehene Staatsmänner, welche in aufrichtiger Treue gegen Kirche und Staat bemüht waren, ein richtiges Verständniß über katholische Angelegenheiten in den maßgebenden Kreisen zu vermitteln. Solche Männer scheinen leider nicht mehr vorhanden zu sein, sondern Männern Platz gemacht zu haben, die ihre Gesinnungstüchtigkeit durch Anklagen gegen die Bischöfe ihrer eigenen Kirche zu beweisen glauben.'

Am Schlusse seiner Erklärung erwähnt Bischof v. Ketteler noch kurz die Bemühungen der Bischöfe, den Erlaß solcher Gesetze zu verhindern, ‚die Zustimmung des ganzen katholischen Volkes' und ‚die eingehenden Reden der katholischen Abgeordneten im Landtag über die Unvereinbarkeit jener Gesetze mit dem katholischen Glauben', um daran die Bemerkung zu knüpfen, ‚daß die Bischöfe durch ihr Gewissen gezwungen waren, so zu handeln', und daher ‚Niemand das Recht habe, ihnen unlautere und staatsfeindliche Tendenzen zur Last zu legen.'

[1] Oberpräsident v. Kühlwetter war Katholik.

Herr v. Kühlwetter antwortete auf diese Erklärung mit einem Strafantrag gegen Bischof v. Ketteler und gegen den Redacteur des ‚Westfälischen Merkur'. Die Gerichtsverhandlung fand am 17. März vor dem Kreisgerichte in Münster statt. Der Bischof war persönlich erschienen und führte mit großer Ruhe und Klarheit ‚sachlich und objectiv'[1] seine Vertheidigung. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 300 Mark und im Falle des Unvermögens zu 20 Tagen Haft[2] und den Redacteur des ‚Westfälischen Merkur' zu einem Monat Gefängniß. Gegen dieses Urtheil legten der Staatsanwalt und die Verurtheilten Appellation ein. Als Termin für die Verhandlung war der 20. Juli festgesetzt.

Unterdessen war das Benehmen der Regierung in Münster gegen die Mitglieder des dortigen Magistrates auch im Abgeordnetenhause[3] zur Sprache gekommen. In der Sitzung vom 22. Februar 1876 richtete der Abgeordnete der Stadt Münster, Freiherr v. Heereman, unter genauer Darlegung des Sachverhaltes an den Minister des Innern, Grafen Eulenburg, die Aufforderung, ‚gegen die Eingriffe in die Stellung und Freiheit der communalen Behörden Remedur zu schaffen.' Der Minister erwiderte, daß der Fall in Münster zu jenen Fällen gehöre, die er als ‚peinlich' bezeichnen müsse, und die er als Oberpräsident nicht bestraft haben würde, die aber zweifelsohne strafbar seien; eine Inconsequenz, welche selbst die liberalen Abgeordneten Windthorst und Miquel tadelnd hervorhoben. Zuletzt ergriff der Centrumsführer Windthorst das Wort, um einige Unrichtigkeiten in der Rede Eulenburgs zu rectificiren, die Unbegründetheit der wider den Magistrat von Münster verhängten Ordnungsstrafe nachzuweisen und die Annullirung der von allen Parteien des Hauses vollständig verurtheilten Verfügung der Regierung in Münster zu verlangen. Der Minister verfügte am 13. Juni die Niederschlagung der Strafe.

Das Appellationsgericht verhandelte am 20. Juli in zweiter Instanz über die gegen den Bischof von Mainz vom Oberpräsi-

[1] Worte des Staatsanwalts Grawert.

[2] Der Staatsanwalt hatte 6 Monate Gefängniß beantragt.

[3] Stenographischer Bericht 1876 S. 178 ff.

denten erhobene Beleidigungsklage. Der hohe Prälat war wieder persönlich erschienen. Seine Vertheidigungsrede rief überall großen Eindruck hervor. Dagegen war die Rede des Staatsanwaltes Löbbecke nichts anderes als eine ungeschickte Culturkampfsrede. Ohne auf die Sache, um die es sich in vorliegendem Falle handelte, einzugehen, war er bemüht, den Bischof von Mainz ‚notorischer Regierungsfeindlichkeit' zu überführen. Zum Beweise hiefür führte er an die angebliche Feindschaft des Bischofs gegen den ‚protestantischen Kaiser', seinen Einfluß auf den Wiedrstand der preußischen Bischöfe gegen die Maigesetze, die Beeinflussung der katholischen Presse durch seine Schriften, seine Beziehungen zum Katholikenverein u. s. w., Behauptungen, die theils ganz aus der Luft gegriffen waren, theils nicht die geringste Beweiskraft hatten. Der Bischof replicirte und hob noch einmal den eigentlichen Kernpunkt der Sache hervor. Das Gericht bestätigte das Urtheil erster Instanz, milderte dagegen die Sentenz gegen den Redacteur des ‚Westfälischen Merkur'. Er wurde ebenfalls zu einer Geldstrafe von 300 Mark verurtheilt.

Von einer Appellation bei dem königlichen Obertribunal stand der Bischof auf Anrathen seines Vertheidigers, des Justizraths Fuisting, ab, da eine Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen eines Formfehlers eingelegt werden konnte, und auch kaum ein anderes Urtheil von diesem obersten Gerichtshof zu erwarten war.

Schon am 2. Dezember 1875 war an Erzbischof Melchers von Köln eine Aufforderung zur Amtsniederlegung ergangen. Sie war unterzeichnet vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. Bardeleben. Der Verfasser des Schreibens[1] erwähnt darin, die vom Erzbischof gegen einige Geistliche verhängte Excommunication[2], die ‚gesetzwidrige' Anstellung von Geistlichen und die Nichtbesetzung vacanter Pfarreien, die Verhinderung der Visitation des Priesterseminars in den Jahren 1873 und 1875, die von ihm inscenirte Aufregung der Bevölkerung durch den

[1] Das Schreiben theilt Schulte, Culturkampf, S. 48 ff. mit.

[2] Siehe Seite 252.

Empfang von Massendeputationen ‚in den Tagen vor seiner wegen Nichtzahlung der erkannten Geldstrafen nothwendig gewordenen Verhaftung', sowie ‚das äußerste Maß des Widerstandes', das er seiner Verhaftung entgegengesetzt habe. Wenn die Regierung nicht schon damals zu seiner ‚Absetzung' geschritten sei, so habe dies seinen Grund darin gehabt, daß sie glaubte, ‚zunächst abwarten zu sollen', ob der Erzbischof ‚nach Verbüßung dieser Strafe auf den Weg des Gesetzes zurückkehren würde.' ‚Diese Hoffnung sei jedoch nicht in Erfüllung gegangen', vielmehr habe er ‚nach seiner Entlassung den Standpunkt des Ungehorsams gegen die Staatsgesetze festgehalten' und namentlich ‚in seinem Fastenhirtenbriefe vom 17. Januar d. J. die traurige Lage der Kirche und die Verfolgungen, denen sie mit ihren treuen Dienern ausgesetzt sei, in Worten geschildert, welche die Gemüther der Diöcesanen zu erregen bestimmt und geeignet seien.'

In seiner Erwiderung[1] vom 8. Dezember erklärte Erzbischof Melchers, ‚daß er der Aufforderung, einer Staatsbehörde Folge zu leisten, sich weder für verpflichtet noch für befugt erachten könne.' Er habe sein Amt als Erzbischof von Köln nicht vom Staate, sondern von der Kirche oder vielmehr von Gott durch seinen Stellvertreter, den Papst, empfangen, und nur letzterem stehe ‚die Befugniß zu, ihm dieses Amt zu nehmen', oder ihm zu gestatten, dasselbe ‚niederzulegen'.

Hierauf beleuchtet der hohe Kirchenfürst die in jener Schrift wider ihn erhobenen Vorwürfe und weist deren Unbegründetheit kurz nach. Er stellt dabei nicht in Abrede, daß er den kirchenpolitischen Gesetzen passiven Widerstand geleistet habe, da die ganze vom ‚modernen Liberalismus' bewirkte ‚kirchenpolitische Gesetzgebung' nichts anderes als ‚ein Kampf und zwar ein Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche sei', was auch ihre ‚intellectuellen Urheber zum öfteren öffentlich erklärt hätten.'

Nach Empfang dieses Schreibens traf der Oberpräsident die nothwendigen Veranstaltungen zur Processirung und Absetzung des Erzbischofs. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten verhandelte hierüber am 28. Juni 1876. Als

[1] Sie steht Schulte, a. a. O. S. 485 ff.

Vertreter der Regierung fungirte wieder Staatsanwalt Irgahn, dessen Rede eigentlich keine neuen Gesichtspunkte enthält. Der Erzbischof war weder persönlich erschienen [1], noch hatte er einen Vertreter ernannt. Das Urtheil lautete auf Absetzung. Es wurde am 12. Juli durch den Gerichtsvollzieher in das Generalvicariatsgebäude gebracht und trotz der Protestation des anwesenden Dieners auf den Tisch niedergelegt. Das Generalvicariat war bereits am 4. Juli vom Erzbischof aufgelöst worden. Am 17. Juli wurde das Vermögen des erzbischöflichen Stuhles mit Beschlag belegt, weil das Metropolitancapitel sich weigerte, einen Bisthumsverweser zu wählen [2].

Am 13. Juni 1877 sprach der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auch das Absetzungsurtheil über Bischof Blum von Limburg aus [3]. Bereits am 17. Oktober 1876 hatte ihn der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Freiherr v. Ende in Kassel, zur freiwilligen Niederlegung seines bischöflichen Amtes aufgefordert. Als Grund führt das Schreiben besonders an den ‚systematischen Widerstand' des Oberhirten ‚gegen die Staatsgewalt', die von ihm direct und indirect beförderte Aufreizung der ihm untergebenen Geistlichen und Diöcesanen zu gleich gesetzwidrigem Verhalten', sowie die Erfolglosigkeit ‚der bisher angewandten Mittel, diese nachhaltige und systematische Auflehnung gegen die Staatsgesetze und die obrigkeitlichen Anordnungen zu brechen.' Dem Bischofe wurde eine zehntägige peremptorische Frist gesetzt, nach deren Verlauf ‚die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung' beantragt werden würde. Am 25. Oktober erfolgte die Antwort des Bischofs. Es konnte ihm nicht schwer fallen, die gänzliche Unbegründetheit der im Schreiben des Oberpräsidenten wider ihn erhobenen Vorwürfe nachzuweisen; allein

---

[1] Er verweilte zu Simpelfeld in Holland im Exil.

[2] Der Staatscommissarius Schuppe machte den Beamten des aufgelösten Generalvicariats am 25. August das Anerbieten, ihre Functionen im Dienste des Staates fortzusetzen, was dieselben alle ablehnten.

[3] Siehe hierüber Mönanus (der damalige Domdecan und spätere Bischof von Limburg Dr. Klein), Die staatsbehördliche Entlassung des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Peter Joseph Blum ꝛc. Mainz 1877 (Separatabdruck aus Vering, Archiv für Kirchenrecht, Bd. 38).

seine Gründe fanden keine Berücksichtigung. Da der kirchliche Oberhirte nicht freiwillig resigniren wollte und konnte, wurde der Proceß gegen ihn instruirt. Die Verhandlung fand am 13. Juni 1877 statt. Das Amt eines öffentlichen Anklägers vertrat auch jetzt wieder Oberstaatsanwalt Irgahn. Der Angeklagte war weder persönlich noch durch einen Stellvertreter erschienen. Er hatte Limburg verlassen und zu Haid in Böhmen ein Asyl gefunden[1]. Die Sentenz des Gerichtshofs lautete auf Amtsentsetzung. Die Gründe hiefür entnahm das Gericht hauptsächlich der Anklageschrift, die zum Theil wörtlich in das Urtheil aufgenommen wurde. Die nähere Betrachtung desselben gewährt einen interessanten Einblick in das Treiben der Culturkämpfer. Unter den Vergehen des Bischofs gegen die Staatsgesetze wird auch die Unterzeichnung der verschiedenen gemeinschaftlichen Hirtenschreiben, sowie der Denkschriften und Adressen der preußischen Bischöfe an den König, das Staatsministerium und den Landtag angeführt. Ein weiteres Vergehen fand der Gerichtshof in der Anordnung ‚einer gemeinsamen Herz-Jesu-Andacht' durch den Bischof mit der Aufforderung an die Diöcesanen, ‚für die angefeindete Braut Christi, die hl. katholische Kirche', zu beten, sowie im Ausschreiben ‚öffentlicher Gebete' für ‚den Sieg und den Triumph der Kirche und des apostolischen Stuhles in den gegenwärtigen bedrängten Zeiten.' Auch sein Hirtenschreiben, die Wahlen zum Landtag und Reichstag betreffend, und die Verweigerung der Visitation des Priesterseminars in Limburg durch die weltlichen Commissäre wurden zu den strafwürdigen Vergehen gezählt.

Nach der staatlichen Amtsentsetzung des Bischofs Blum erging am 10. Juli an das Domcapitel zu Limburg die Aufforderung, einen Capitelsvicar zu wählen, was selbstverständlich abgelehnt wurde. Hierauf folgte die Beschlagnahme des Bisthumsvermögens und die Ernennung eines Staatscommissarius.

Der oberste Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hatte am 14. April 1877 auch die staatliche Absetzung des Weihbischofs

[1] Der edle Fürst Karl v. Löwenstein hatte dem verfolgten Kirchenfürsten sein dortiges Schloß zur Wohnung eingeräumt.

Janiszewski[1] von Posen verfügt. Am 24. Februar 1876 war ihm vom Oberpräsidenten Günther das Ansinnen zur Resignation seiner ‚geistlichen Aemter als Domherr und Suffraganbischof der Diöcese Posen' gestellt worden, was der hohe Prälat, der damals im Kreisgerichtsgefängniß in Gnesen sich befand, mit Würde und Entschiedenheit zurückwies[2].

Um die Mitte des Jahres 1877 waren bereits sechs Bisthümer Preußens in Folge von staatlichen Absetzungen ihrer Inhaber verwaist. Zwei waren durch den Tod ihrer Oberhirten erledigt. Nur die Bischöfe von Culm, Ermland, Hildesheim und Osnabrück standen noch an der Spitze ihrer Diöcesen, waren aber auch schon vielfach bestraft worden.

Am 3. Februar 1876 wurde Cardinal Ledochowski, Erzbischof von Gnesen und Posen, aus dem Gefängniß in Ostrowo entlassen, zugleich aber ihm der Aufenthalt in der Provinz Posen und einigen anderen Gebieten der preußischen Monarchie unter Androhung der Internirung in die Festung Torgau verboten. Der hohe Kirchenfürst, von einer großen Volksmenge vor dem Gefängniß enthusiastisch begrüßt und an die Eisenbahn geleitet, fuhr zuerst nach Berlin. Hierauf begab er sich nach Prag, wo er einige Tage verweilte, sodann nach Krakau und Wien. Ueberall fand er den glänzendsten Empfang zum großen Verdrusse der ungläubigen österreichischen Liberalen, deren Unwillen der Abgeordnete Schönerer im Reichstage Ausdruck lieh. Nach einem kurzen Aufenthalte in Graz traf der Cardinal am 3. März in Rom ein. Papst Pius IX. empfing den Bekennerbischof mit den

[1] Siehe Seite 336.

[2] Schulte, a. a. O. S. 507 f. Der Schluß des Schreibens lautet: ‚Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß, wenn etwa dem jüngsten Vorgehen der Staatsregierung gegen mich und andere Geistliche die Absicht zu Grunde liegen sollte, durch Anwendung der schärfsten, ihr zu Gebote stehenden Maßregeln die Festigkeit des Diöcesanklerus zu brechen, es für mich wenigstens nicht zweifelhaft ist, daß auch diese Waffe gleich allen andern bereits versuchten am Felsen des unerschütterlichen Glaubens abgestumpft werden dürfte. Der Klerus wird, so hoffe ich zu Gott, lieber den Weg der Bekenner als den der Verleugner wandeln wollen.'

Worten: ‚Wir freuen uns mit Dir, unerschrockener Vertheidiger des Glaubens. Möge Gott Deine edlen Bestrebungen belohnen.‘ Der Erzbischof leitete nun von Rom aus seine beiden Erzdiöcesen. Die preußischen Gerichte aber fuhren fort, neue Strafen[1] gegen ihn wegen ‚Anmaßung bischöflicher Rechte‘ zu verfügen. Ebenso wurden auch die anderen, im Exil weilenden Bischöfe wegen Vornahme ‚unbefugter Amtshandlungen‘ bestraft. Gegen die beiden Erzbischöfe Melchers und Ledochowski erließ die Polizei Steckbriefe.

Die katholischen Abgeordneten fanden sich wiederholt genöthigt, über die Verletzung des verfassungsmäßigen freien Vereins- und Versammlungsrechtes durch die Polizei Beschwerde zu führen. Der Abgeordnete Dr. Franz machte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1876 mehrere Fälle dieser Art namhaft. An einigen Orten in Oberschlesien wurden katholische Volksversammlungen aufgelöst, weil die Redner sich der polnischen Sprache bedienten, obschon dieselbe die Volkssprache in jenen Gegenden ist. In Neuwalde bei Neisse verbot der Amtsvorsteher die Abhaltung einer Versammlung zum Zwecke einer Besprechung über die Wahl der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes[2]. Die katholische Volksversammlung in Habelschwerdt, in der Grafschaft Glatz, wurde bald nach ihrer Eröffnung durch den dortigen Bürgermeister geschlossen, weil der Präsident dem der Regierung mißliebigen ‚Herrn Probst aus Wartha‘ das Wort ertheilte. Gleiches Schicksal hatte eine zweite an dem nämlichen Tage dort anberaumte Versammlung, weil ‚den Katholiken ans Herz gelegt wurde, die Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlichen auch fernerhin zu bewerkstelligen.‘ Manche Augendiener der Regierung gingen in ihrem Eifer noch weiter[3].

---

[1] Er wurde am 9. Februar 1877 zu 2½ Jahren, am 26. Mai zu 7 Monaten und am 7. November 1878 wieder zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt.

[2] Siehe Seite 433 f.

[3] In Tichau (Oberschlesien) berief der Pfarrer auf Anordnung des Landrathes eine Versammlung ein, behufs Wahl von drei Deputirten. Es

Diese Beschwerden fanden bei der Staatsregierung keine Berücksichtigung. Auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Franz erwiderte Minister Graf Eulenburg, diese Auseinandersetzungen gehörten nicht in das Abgeordnetenhaus, sondern vor das Forum der Instanzen, die man ja ungestört beschreiten könne. Erst wenn der Minister als oberste Instanz ungünstig über einen Streitfall entschieden habe, könne derselbe im Landtag zur Sprache gebracht werden. Kurz und treffend antwortete Windthorst dem Minister, die vom Abgeordneten Dr. Franz vorgetragenen Fälle seien so außerordentlicher Natur, daß die Regierung die Pflicht habe, die nothwendigen Untersuchungen anzuordnen und nöthigenfalls Remedur eintreten zu lassen, da diese Fälle offenbar solche seien, welche den Gesetzen geradezu Hohn sprächen.

Die Verheerungen auf dem kirchlichen Gebiete wurden immer ärger. Alle theologischen Lehranstalten und die Priesterseminare[1] waren nach und nach durch die Polizei gewaltsam geschlossen worden, und die preußischen Kandidaten der Theologie mußten an außerpreußischen Anstalten[2] ihre Studien absolviren. Nach empfangener Priesterweihe waren sie genöthigt, in fremden Diöcesen eine Anstellung zu suchen, oder als Missionäre unter den heidnischen Völkern zu wirken, da sie im Heimathlande nicht einmal eine stille hl. Messe öffentlich feiern durften, geschweige denn ein kirchliches Amt übernehmen konnten. Der Priestermangel wurde in Preußen immer fühlbarer, und die Zahl der

---

handelte sich um den Bau einer Wohnung für den Glöckner. Die Versammlung fand im Pfarrhause statt. Plötzlich erschien der Gemeindevorsteher und löste dieselbe auf. Der Pfarrer wandte sich an den königlichen Staatsanwalt; allein dieser erklärte ihm, der Gemeindevorsteher habe im guten Glauben gehandelt, dazu befugt zu sein, und habe sich überdies von dem Amtsvorsteher die Genehmigung zur Auflösung eingeholt.

[1] Siehe S. 244. Im November 1875 wurden die Priesterseminarien zu Köln und Paderborn, im März 1876 das Priesterseminar zu Limburg und nach und nach alle Priesterseminarien geschlossen.

[2] Sie besuchten vielfach die bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt in Eichstätt.

verwaisten Pfarreien hatte bis zum Jahre 1877 eine sehr beträchtliche Höhe erreicht.

Die katholische Kirche in Preußen war wie zur Zeit des Arianismus schutz- und rechtlos ihren grimmigsten Feinden preisgegeben. Aber gerade in dieser Zeit der höchsten Bedrängniß offenbarte sich ihre unversiegbare Lebenskraft. Was einstens der große Bekennerbischof, der hl. Hilarius v. Poitiers, zu einer Zeit schreiben konnte, als die meisten katholischen Bischöfe und unter ihnen Hilarius selbst von dem grausamen Kaiser Constantius von ihren bischöflichen Stühlen vertrieben, in der Verbannung ihr Leben fristen mußten, das konnte man auch jetzt wieder mit vollem Recht sagen: ‚Das ist der Kirche eigen, daß sie dann siegt, wenn sie verwundet wird, daß sie dann verstanden wird, wenn man sie angreift, und daß sie sich dann behauptet, wenn sie verlassen wird[1].‘

Die Katholiken Deutschlands bewiesen in jenen schweren Zeiten eine feste und unwandelbare Treue gegen ihre verfolgte und bedrückte Kirche. Je heftiger die Anfeindung wurde, desto entschiedener traten Klerus und Volk für die Rechte der Kirche in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und im Landtag ein. Die bereits geschilderten großen und großartigen Manifestationen der katholischen Bevölkerung, die Gesinnungen der Verehrung und des Gehorsams, welche die Diöcesanen ihren von der Regierung eingekerkerten oder abgesetzten Oberhirten öffentlich entgegenbrachten, die entschiedene Sprache, welche die sehr zahlreich besuchten Katholikenversammlungen führten, und ihre geharnischten Proteste, die sie gegen die Eingriffe der Regierung in die Rechte der Kirche und gegen die Verheerungen auf dem Gebiete der Schule einlegten, konnten die preußischen Staatsmänner hinlänglich überzeugen, daß ihr der katholischen Kirche gegenüber bisher eingehaltenes Benehmen das gerade Gegentheil von dem, was sie beabsichtigt und erhofft, bewirkt hatte.

Einer der schönsten Beweise der Treue gegen die Kirche war unstreitig die Begeisterung, womit die Katholiken die ver-

[1] Hoc enim ecclesiae proprium est, ut tunc vincat, cum laeditur, tunc intelligatur, cum arguitur, tunc obtineat, cum deseritur (de Trinit. VII, 4.).

schiedenen Papstfeste, namentlich das fünfzigjährige Bischofsjubiläum[1] Pius IX. (1877), feierten. Solche Kundgebungen kamen natürlich den Culturkämpfern im Ministerium und im Landtage sehr unerwünscht, und es fehlte auch nicht an Versuchen[2], die Feier solcher Feste zu erschweren oder zu verhindern, wobei einzelne übereifrige Beamte einen Eifer entfalteten, der ans Lächerliche streifte[3].

Diese und andere Kundgebungen konnten jeden einsichtsvollen Mann überzeugen, daß der Widerspruch gegen die kirchenpolitischen Maigesetze nicht, wie die Staatsregierung und die Liberalen meinten, ‚der Auffassung einer kleinen, wie man es nannte, ultramontanen Clique' entsprang, sondern daß ‚bei der gesammten katholischen Bevölkerung eine einheitliche, geschlossene Opposition gegen die Maßregeln der Staatsregierung bestand', und daß alle Maßregeln derselben an dieser Einheit und Einigkeit des katholischen Volkes gescheitert sind[4].

Die Niederlage der preußischen Regierung und des mit ihr Hand in Hand gehenden Pseudoliberalismus trat immer deut-

[1] Kurze Angabe der Feier in den verschiedenen Ländern bei Rolfus, Kirchengeschichtliches III, 501 ff.

[2] Die königliche Regierung der Rheinprovinz gestattete ‚das Beflaggen der Häuser' und überließ es dem Ermessen der Landräthe, ‚ob weitergehend auch andere öffentliche Veranstaltungen wie Straßenaufzüge, das Illuminiren der Häuser' zu erlauben seien. Es sollen dabei auch ‚die örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen.' Die Regierung in Münster untersagte ‚zur Vorbeugung von Ausschreitungen' bei einer Strafe von 9 Mark die Veranstaltung von Illuminationen jeglicher Art, und in der Provinz Posen wurde sogar eine Strafe von 300 Mark angedroht. Schon im Jahre 1876 bei der Feier des dreißigjährigen Papstjubiläums Pius IX. hatte die Regierung von Düsseldorf bei den Landräthen angefragt, ‚ob es erwünscht sei, eine solche Feier zu verhindern'. (Rolfus III, 503 f. Schulte, Culturkampf S. 502.)

[3] Am 14. Juni 1876 erschien zu Arnsberg folgende Polizeiverordnung: ‚Jegliches Illuminiren — auch durch Aufstellung von Lichtern hinter den Scheiben — ist am 16. Juni d. J., dem dreißigsten Krönungstag Sr. Heiligkeit des Papstes, verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.' (Schulte, S. 503).

[4] Worte P. Reichenspergers in seiner Rede im Abgeordnetenhause am 22. November 1877.

licher hervor. Die Maigesetze konnten nicht durchgeführt werden, wie P. Reichensperger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. November 1877 erklärte, weil die Bischöfe ihre Mitwirkung versagten. Die Versuche, ‚durch weitere Maigesetze diesen Widerstand zu brechen', scheiterten an dem Gewissen der katholischen Bischöfe und Priester, das weder durch Einkerkerung noch durch Entziehung der Subsistenzmittel zur Nachgiebigkeit gebracht werden konnte. Das Brodkorbgesetz, welches ‚nur unter der Voraussetzung' erlassen wurde, ‚daß man annahm, entweder sei die Berufung der Bischöfe und des Klerus auf ihr Gewissen eine Unwahrheit, oder unter der Voraussetzung, daß das Gewissen überwunden werden würde durch das Brod', und das ‚selbst auf die emeritirten Geistlichen' in Anwendung kam, fruchtete nichts und hatte nur ‚das eine Gute, daß das katholische Volk gelernt hat, daß es seinerseits den Staat und die Staatshilfe entbehren kann.' Auch das ‚ultrademokratische' Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens, das von der Staatsregierung in der Absicht, ‚die Einigkeit zwischen Klerus und Volk zu sprengen', eingebracht wurde, sowie das ‚den gesperrten Gemeinden octroyirte Recht der Wahl ihrer Seelsorger' haben nicht blos ihren Zweck nicht erreicht, sondern sind zum Gegentheil umgeschlagen.'

‚Die Vorstände der Kirchengemeinden', konnte Reichensperger, ohne Widerspruch zu erfahren, behaupten, sind heute ‚schärfer und ultramontaner als sie je gewesen sind', und ‚vom Pfarrwahlrecht haben die Gemeinden keinen Gebrauch gemacht.'

Auch das ‚in möglichst beschleunigtem Tempo' ausgeführte grausame Klostergesetz, welches die ‚armen Klosterfrauen existenzlos auf die Straße setzte' und die katholische Jugend an vielen Orten ihrer tüchtigsten Lehrer und Lehrerinnen beraubte, sowie die übrigen Bedrückungsgesetze vermochten nicht, die Regierung ihrem Ziele entgegenzuführen.

‚Dieses Ziel' war, wie der erwähnte Abgeordnete in seiner Rede namentlich hervorhob, ‚den Einfluß der Staatsregierung auf das katholische Kirchenleben viel weiter auszudehnen, als er bisher ausgedehnt war'; das wirkliche Ergebniß aber war, daß ‚jeder Schatten von früher bestandenem staatlichem Einfluß absolut vernichtet und beseitigt' und ‚eine einheitliche Opposition

der gesammten katholischen Bevölkerung hervorgerufen wurde', die der Regierung Stoff zum Nachdenken geben konnte[1].

Die Majorität des Landtags konnte sich nach der Angabe des Redners solchen Wahrnehmungen nicht entziehen. Schon 1876 wurde aus ihrer Mitte der Wunsch ausgesprochen, daß eine Remedur eintrete; aber Cultusminister Falk wollte ‚den Rückmarsch' nicht antreten, sondern nur durch ‚Abschnitt einiger Härten und Uebelstände dem bitterbösen Kampf ein Ende machen', wenn die Katholiken sich zur Unterwerfung unter die Maigesetze verstehen würden. ‚Mit dem Abschneiden' der von Falk selbst ‚anerkannten Härten und Uebelstände', waren aber die Katholiken ‚keineswegs zufrieden gestellt.' Sie verlangten vielmehr die gänzliche Beseitigung der Maigesetze und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Freiheit der Kirche, ohne damit einer Vereinbarung des hl. Stuhles und der Krone Preußens über gewisse Punkte vorgreifen zu wollen.

So hatte sich die Lage der Dinge gestaltet. Diese Zustände konnten nicht fortdauern; die Forderung einer Beendigung des unseligen Culturkampfes trat immer gebieterischer auf. Ein Haupthinderniß der Beilegung desselben war Cultusminister Falk, freilich nur das Werkzeug Bismarcks, aber ein verbissener Culturkämpfer, der den ‚Rückmarsch' nicht antreten wollte. Er konnte darum, wie Reichensperger in seiner Rede fortfährt, ‚dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten, nämlich den König zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben.'

Als Reichensperger diese Worte sprach, ertönte aus den Reihen der Liberalen Gelächter; aber Fürst Bismarck, der den Culturkampf in Scene gesetzt hatte, erkannte besser als seine liberalen Kampfgenossen den ganzen Ernst der Sachlage und war entschlossen, eine Verständigung zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche in Preußen anzubahnen. Um dieses Ziel zu erreichen, rief er die Vermittelung jenes Mannes an, gegen dessen Autorität und Wirksamkeit in Deutschland die Maigesetze in erster Linie gerichtet waren. Er trat in Unterhandlungen mit dem Papste.

[1] Der Redner bespricht auch die Schulverhältnisse. Davon wird Bd. 4 Abthlg. 2 eingehend die Rede sein.

Vollständige Titel der Werke,

welche in diesem Bande häufiger citirt wurden.

Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo b. V. M. sine labe conceptae ad Lacum. 8 Tom. Friburgi Brisgoviae 1870 seqq.

Acton (Lord), Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vaticanischen Concils. Nördlingen 1871.

Archiv für katholisches Kirchenrecht von Ernst Freiherr v. Moy 1857 zu Innsbruck gegründet. Mit Bd. 7 übernahm Vering (Professor in Prag † 1896) die Redaktion, und die Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz den Verlag.

Beust, Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2 Bde. Stuttgart 1887.

Bismarck, Otto Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. 2 Bde. Stuttgart 1898.

Bismarck nach dem Kriege. Ein Charakter- und Zeitbild. (Von Geh.-Rath Wagener.) Leipzig 1883.

Bongartz, Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, oder Was kostet der ‚Culturkampf' dem preußischen Volke? Berlin 1880.

Cecconi, Storia del concilio ecumenico Vaticano. 4 Tom. Roma 1872 sqq. Bd. 1 und 2 enthalten die Geschichte. Bd. 3 und 4 die einschlägigen Documente.

Die neuen Kirchengesetze. Elf Leitartikel der Kreuz-Zeitung. Berlin 1873.

Die preußisch-deutsche Kirchengesetzgebung seit 1871. Vollständige Sammlung der auf den Kirchenconflict in Preußen und Deutschland bezüglichen Staatsgesetze und wichtigeren ministeriellen Erlasse. — Vermehrte Auflage. Münster 1876.

Die Sünden des Liberalismus im ersten Jahre des neuen deutschen Reiches von einem rheinpreußischen Juristen. Leipzig 1872.

Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen gegen Geistliche im deutschen Reichstag am 23. 25. und 28. November 1871. Mainz 1872.

Feßler, Das letzte und das nächste allgemeine Concil. Freiburg i. B. 1869.

Feßler, Das Vaticanische Concil, dessen äußere Bedeutung im inneren Verlauf. Wien 1871.

Friedberg, Das deutsche Reich und die katholische Kirche. Separatabdruck aus von Holtzendorffs ‚Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc.' Leipzig 1872.

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-Dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke. Tübingen 1872.

Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. Tübingen 1872.

Friedrich, Geschichte des Vaticanischen Concils. 3 Bde. Bonn 1877.

Friedberg, Tagebuch. Während des Vaticanischen Concils geführt. Nördlingen 1871. (2 A. 1873).

Friedrich, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. 2 Abtheilungen. Nördlingen 1871.

Gerlach, Kaiser und Papst. Berlin 1872.

Hergenröther, Anti-Janus. Eine historisch-theologische Kritik der Schrift ‚Der Papst und das Concil' von Janus. Freiburg i. B. 1870.

v. Ketteler, Die Anschauung des Cultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche nach dessen Rede vom 10. Dezember 1873 Mainz 1874.

v. Ketteler, Die Centrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz 1872.

v. Ketteler, Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Actons Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vaticanischen Concils. Mainz 1870.

v. Ketteler, Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate. Mainz 1873.

v. Ketteler, Die Unwahrheiten der Römischen Briefe vom Concil in der Allgemeinen Zeitung. Mainz 1870.

Knopp, Ludwig Windthorst, ein Lebensbild. Dresden u. Leipzig 1898.

Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesammtausgabe 12 Bde. Stuttgart 1892 ff.

Kraft, Matthias Eberhard. Bischof von Trier. Trier 1878.

Majunke, Geschichte des ‚Culturkampfes' in Preußen-Deutschland. Paderborn und Münster 1886.

Manning, Die wahre Geschichte des Vaticanischen Concils. Autorisirte Uebersetzung v. W. Bender. Berlin 1877.

Michael, S. J., Ignaz von Döllinger. Eine Charakteristik mit einem Porträt Döllingers. Innsbruck 1892.

Moufang, Actenstücke betr. die Jesuiten in Deutschland. Gesammelt und mit Erläuterungen versehen. Mainz 1872.

Pastor, Ludwig August Reichensperger, 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. 2 Bde. Freiburg i. B. 1899.

Pfülf, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert. 2 Bde. Freiburg i. B. 1895 f.

Pfülf, Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens. Freiburg i. B. 1892.

Pfülf, Bischof v. Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. 3 Bde. Mainz. Kirchheim 1899.

Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath. 4 Bde. Stuttgart 1897 f.

Purcell, Life of Card. Manning. Archbishop of Westminster. 2 Tom. London 1896.

Quirinus, Römische Briefe vom Concil. München 1870.

Raich, Briefe von und an W. E. Freiherrn v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1879.

Reichensperger, Peter, Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876.

Reichensperger, P. Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im deutschen Reich. Berlin 1872.

Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. 3 Bde. Mainz 1879. Den letzten Band besorgte Sickinger.

Roon, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon. 3 Bde. Breslau 1897.

Schroetter, Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Leipzig 1873.

Schulte, Friedrich Ritter von, Der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Gießen 1887.

Schulte, Franz Xaver, Geschichte des ‚Culturkampfes' in Preußen. In Aktenstücken dargestellt. Essen 1882.

Schultess, Europäischer Geschichtskalender. Nördlingen 1860 ff. Die hier einschlagenden Bände.

Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung. Freiburg im Breisgau 1882.

Stamm, Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. Ein biographischer Versuch. Mit Portrait. 2 Bde. Paderborn 1892.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-)Katholiken-Congresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München. Mit einer historischen Einleitung und Beilagen. München 1871.

Verhandlungen der beiden Häuser des preußischen Landtages.

1. Abgeordnetenhaus:

Einberufen 4. Dezember 1870. Vom 14. Dez. 1870—17. Febr. 1871. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 16. November 1871. Vom 27. Nov. 1871—1. Nov. 1872. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 1. November 1872. Vom 12. Nov. 1872—20. Mai 1873. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 4. November 1873. Vom 12. Nov. 1873—21. Mai 1874. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 4 Bde.

Einberufen 5. Januar 1875. Vom 16. Januar—15. Juni 1875. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 8. Januar 1876. Vom 16. Januar—30. Juni 1876. Stenographische Berichte 3 Bde, Anlagen 3 Bde.

Einberufen 31. Dezember 1876. Vom 12. Januar—3. März 1877. Stenographische Berichte 1 Bd., Anlagen 1 Bd.

Einberufen 3. Oktober 1877. Vom 21. Oktober 1877—30. März 1878. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

2. Herrenhaus:

Einberufen 4. Dezember 1870. Vom 14. Dez. 1870—17. Febr. 1871. Stenogr. Berichte und Anlagen 1 Bd.

Einberufen 16. November 1871. Vom 27. Nov. 1871—1. Nov. 1872. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 1. November 1872. Vom 12. Nov. 1872—20. Mai 1873. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 4. November 1873. Vom 12. Nov. 1873—21. Mai 1874. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 5. Januar 1875. Vom 16. Januar—15. Juni 1875. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 8. Januar 1876. Vom 16. Januar—30. Juni 1876. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 31. Dezember 1876. Vom 12. Januar—3. März 1877. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Legislaturperiode I:

1. Session 1871. Vom 21. März—12. Juni. Stenogr. Berichte 3 Bde.

2. Session 1871. Vom 16. Okt.—1. Dez. Stenogr. Berichte 2 Bde.

3. Session 1872. Vom 8. April—19. Juni. Stenogr. Berichte 3 Bde.

4. Session 1873. Vom 12. März—25. Juni. Stenogr. Berichte 4 Bde.

Legislaturperiode II:

1. Session 1874. Vom 5. Febr.—26. April. Stenogr. Berichte 3 Bde.

2. Session 1874/75. Vom 29. Okt. 1874—30. Januar 1875. Stenographische Berichte 4 Bde.

3. Session 1875/76. Vom 27. Oktober 1875—10. Februar 1876. Stenogr. Berichte 3 Bde.

4. Session 1876. Vom 30. Okt.—22. Dez. Stenogr. Berichte 3 Bde.

Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom? Geschichtliche Erinnerungen aus der Blüte des Culturkampfes. Dem katholischen und nichtkatholischen Volke in's Gedächtniß zurückgerufen. Freiburg i. Breisgau 1879.

Namen- und Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, preußisches: Aufhebung der kath. Abtheilung im Cultusministerium 81 f., 84 ff.; Braunsberger Schulstreit 142; Gnesen-Posener-Streit 148; Interpellation wegen des Briefes Windthorsts an v. Haza 153 f.; Maigesetze 173 f., 189 ff., 239 ff.; Erlaß Eulenburgs 175 ff.; Abänderung der Verfassung 193 ff., 421 ff.; Mainzer Katholikenverein 272; Anträge P. Reichensbergers zur Herstellung des kirchl. Friedens 285 ff.; die obligatorische Civilehe 288; Declaration und Ergänzung der Maigesetze 296 ff.; Brodkorbgesetz 385 ff.; Ordensgesetz 409 ff.; Gesetz über Verwaltung des Kirchenvermögens 435 ff.; Altkatholikengesetz 454 ff.; Interpellation wegen des Ohlauer Skandals 468; Interpellation Dauzenbergs die Absolutionsverweigerung betreffend 470 ff.; Interpellation Heeremans wegen des Münsterer Falles 477.

Abtheilung, kathol. im Cultusministerium 75 ff., 81 ff., 157, 423.

Achenbach 205 ff.

Acton 35 ff.

Adams 46.

Adresse, Coblenzer Laien- 11; Kölner Laien- 11; die des Laienconcils 12 f., 18; der Minorität 35; der Münchener Laienprofessoren 45; der schlesischen Katholiken an Wilhelm I. 59; der sächsischen Katholiken an König Johann 59; der hessischen Katholiken an Ludwig III. 59; des rheinisch-westfälischen Adels an Bischof Namszanowski 119; der preußischen Bischöfe an Wilhelm I. in Betr. der Maigesetze 188; der Staatskatholiken an Wilhelm I. 255 f.; adeliger Damen an Bischof Brinkmann 277 f., 473; des Klerus von Posen und Gnesen an die betreffenden Domkapitel 335; des Magistrats von Münster an Bischof v. Ketteler 475 ff.

Aegidi, Prof. 80, 164.

Agitationen gegen d. Vaticanum 8 ff.; 35 f.; 50 ff.; gegen die Jesuiten 111 f.; 121 ff.

Allgemeine Zeitung 9 f., 21, 33 f.

Allocution Pius IX. vom 26. Juni 1867: 7; vom 15. März 1875: 107; v. 23. Dezember 1872: 170 f., 175 ff.

Altkatholiken 53, 115 ff., 122 f., 158, 160, 253 f., 256 f., 438, 447 ff., 450 f., 454 ff.

Altkatholikengesetz 438, 447 ff., 454 ff.

Amtsentsetzung d. Geistlichen 214 f.

Andlaw, Frhr. Heinr. v., 59.

Anti-Infallibilisten in Deutschland 43 ff.

Antonelli, Cardinalstaatssecretär 30, 101, 110, 117.

Anzeigepflicht der Geistlichen 233 f.

Aretin, Frhr. v. 96 f., 134.

Armenpflege, Säkularisirung d. 161.

Arndt 119.

Arnim, Graf v. 16, 28 ff., 100, 106, 345, 378.

Aspremont-Lynden, d', 375.

Attentat auf Bismarck, Westerwelle's angebliches, 150 ff.; Kullmanns 338 ff.; Duschene's angebliches 375 ff.; Wiesingers angebliches 376.

Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium 75 ff., 84 ff.; der katholischen Feldpropstei 120; des Taufzwanges 161.
Augsburger Allgemeine Zeitung 110.
Augusta, deutsche Kaiserin 163.
Aulike 77.
Austritt aus der Kirche 184, 238.

B.

Baer 322.
Baltzer, Prof. 52.
Bardeleben, v. 478 f.
Baudri, Weihbischof v. Köln 252 ff., 281.
Baudri, Abgeordneter 298 ff., 307.
Bauerband 49.
Baumeister 246.
Baumgarten 354, 360.
Baumstark 224.
Bayern, Zustände in 91; obligatorische Civilehe 351, 356 ff.
Bayrhammer 319.
Beamten, kath. in Preußen 272 f., 377.
Bebel 71, 133 f., 345.
Beer 467.
Beichte, Angriffe auf die 469 f.
Belgien, Stellung zum preußischen Culturkampf 371 f., 375 ff.
Bellarmin, S. J., 95 f, 99.
Bennigsen, v. 62 f., 102 f., 198.
Berlin, Laienconcil 12, 18; Versammlung der Katholiken Bs. 58; Nuntiatur 77; kirchlicher Gerichtshof 215 ff., 235 ff., 253, 273, 369, 378 f., 469 f., 474, 479 ff.
Bernards 211, 270.
Bernuth, v. 87, 229.
Beseler 347, 394 f., 443, 461.
Bestätigung des Vat. Concils 42.
Bethusy-Huc, Graf v. 190.
Beust, Graf v. 56 f., 156.
Biesenbach 302.
Bilio, Card. 35.
Birlinger 51.
Bismarck 16 f., 28 ff., 77, 82 ff., 103 ff., 134, 136, 150 ff., 155 ff., 220 ff., 231 f., 266 f., 284, 338 ff., 388 ff., 398 f., 422 ff., 447 ff., 454.
Bismarck, v. Abgeordneter 207.
Blankenburg, v. 69, 74.
Blum, Bischof v. Limburg 333 f., 480 ff.
Bluntschli 122 f., 317 f.
Bonn, theol. Facultät 51, 53; Berathung der Anti-Infallibilisten 48.
Bories, Graf v. 224 f.
Borowski 461.
Borromäusverein 342.
Brauchitsch, v. 197 f.
Braunsberg, theol. Facultät 52; Schulstreit 133 ff.
Bray, Graf v. 57.
Breve, päpstliches v. 24. Oktober 1849: 113; v. 22. Mai 1868: 114 f.; v. 2. März 1872: 123; v 24. Mai 1873: 149.
Brief Windthorsts an v. Haza 152 ff.
Brinkmann, Bischof v. Münster 277, 376 f., 472 ff.
Brodkorbgesetz 385 ff., 485 f.
Broschüre, anonyme gegen die Opportunität des Vaticanums 18 f.; Reformbroschüren 21 f.; gegen Döllinger 34; Actons 35 f.; Reichenspergers für die Jesuiten 129; Friedbergs: Das deutsche Reich und die katholische Kirche 158 ff.; Kettelers über die Maigesetze 185.
Brüel 189, 203, 206, 422, 439 f.
Brühl, Graf v. 225 ff., 310 f., 399.
Brunsinn 371.
Bucher 447.
Buchholtz-Alme, v. 463.
Bulle, Aeterni Patris Unigenitus 7; Multiplices inter 25; Cum nos superiori 109; angebliche Papstwahlbullen 108 f.; Unam sanctam 126; De salute animarum 146, 451.
Bundesrath, deutscher, Kanzelparagraph 87 ff.; Jesuitengesetz 129, 136; Verbannungs- und Internirungsgesetz 314 f.; obligatorische Civilehe 355 ff.
Buß, Hofrath a. Baden 319.

C.

Cabinetsordre, vom 8. Juli 1871: S. 81; v. 5. Mai 1845: 113; v. 4 Februar 1848: 113; v. 15. März 1873: 120.

Camphausen, v. 284 f.
Cannossa 103.
Carmelitessen 418 f.
Cecconi 34
Centenarium der hh. Apostel Petrus und Paulus 7.
Centrum 81, 92, 99, 103, 105, 125, 131 f., 134, 142, 153, 157 f., 175 f., 189, 198, 222 f., 235, 240, 258, 261, 284 f., 288. u. ö.
Chlapowski, v. 199.
Civilehe, obligatorische, in Preußen, 161, 288; im deutschen Reiche 350 ff.
Civiltà Cattolica 9, 15, 34, 94.
Coblenz, königl. Regierung in 271, Laienadresse 11.
Collegium Germanicum 233.
Collectiverklärung der deutschen Bischöfe über die Papstwahldepesche 107 f.; über d. Maigesetze 243 f., 251.
Commission, dogmatische 35 ff.
Concil, Vaticanisches, Vorbereitungen 5 ff.; Agitationen 8 ff.; diplomatische Verhandlungen 14 ff.; Concilsdepesche Hohenlohe's 14 ff.; Bischofsconferenz zu Fulda 17 f.; Eröffnung 23; Aufgabe 24; Majorität und Minorität 24 ff.; Geschäftsordnung 25 ff.; Stellung der Höfe 28 ff.; Schema von der Kirche 35 ff.; die Minoritätsbischöfe 36 f.; Infallibilität 38 ff.; Bestätigung durch den Papst 42; die Anti-Infallibilisten in Deutschland 43 ff.; Verkündigung der Vaticanischen Dekrete 49; Widerspruch 50 ff; die Altkatholiken 53 ff.
Concilsdepesche Hohenlohe's 14 ff., 320.
Conflict zwischen dem Feldpropst und der preußischen Regierung 115 ff.; zwischen Bischof Krementz und der preußischen Regierung 138 ff.; über die Sprache des Religionsunterrichtes 147.
Congregationen, mit dem Jesuitenorden verwandte 137; religiöse Schüler-Congregationen 276; Gesetz über 407 ff.
Constitution Pius IX., Cum nos superiori 109.
Convicte, theol. 205, 246; Knaben- 179, 207 f., 233, 245 f.
Convocationsbulle zum Concil 7.
Correspondenz, zwischen Arnim u. Bismarck 16 f., 28 f.; zwischen Schulte, Döllinger, Kuhn u. s. w. 441 f.; zwischen Bischof Krementz u. Cultusminister Mühler 139 f., zwischen demselben und Cultusminister Falk 142 ff.; zwischen Bischof Martin u. Oberpräsident Kühlwetter 249 ff.; zw. Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. 258 ff.; zw. den preußischen Bischöfen u. dem preußischen Staatsministerium 401 ff.
Correspondenz Stern 151.
Crämer 72.
Culturexamen, das der Theologen 247.
Culturkampf, Vorgeschichte 60 ff.; Adresse an den Kaiser 62 ff.; die neue Reichsverfassung 66 ff; die Wahlprüfungen 73 f.; Aufhebung der kath Abtheilung im Cultusministerium 78 ff.; Kanzelparagraph 87 ff.; Botschafterfrage 100 ff.; Papstwahldepeiche 105 ff.; Conflict des Feldpropstes mit der preußischen Regierung 115 ff.; Jesuitengesetz 121 ff.; Braunsberger Schulstreit 138 ff.; Streit wegen des Religionsunterrichtes in Gnesen und Posen 147 ff.; angebliches Attentat auf Bismarck 150 ff.
Culturkampf in Preußen 155 ff.; Bismarck Urheber dess. 155 ff.; Maigesetze 172 ff., 177 ff. ꝛc., die obligatorische Civilehe 288, 350 ff.; Verbannungs- und Internirungsgesetz 314 ff., 332 ff.; Kissinger Attentat 338 ff.; Erlasse gegen die kath. Presse und die kath. Vereine 339 ff.; das Brodkorbgesetz 385 ff.; Ordensgesetz 407 ff.; Abänderung der Verfassung 194 ff., 421 ff.; Erfolglosigkeit des 454 ff.; Altkatholikengesetz 454 ff.
Cybikowski 336, 413.
Czarlinski 391.

D.

Damen vom hl. Herzen Jesu 137.
Darboy, Erzbischof v. Paris 41.
Darmstadt, Protestantentag 123.

Daru, Graf 29.
Dauzenberg 439, 470.
Dechamps, Card. 31.
Deinlein, Erzbischof von Bamberg 48, 53.
Delbrück 351, 356.
Delsen 377.
Demeriten 181 f., 237.
Denkschrift, des Cardinals Schwarzenberg 18; der preußischen Bischöfe betr. Braunsberger Schulstreit 141 f.; der deutschen Bischöfe an d. deutschen Regierungen 167 f.; des preußischen Episcopates an d. Staatsministerium betr. die Maigesetze 187 f.
Derenthal, v. 101.
Deutschland, Stellung zum Vaticanum 8 ff.; die Anti-Infallibilisten 43 ff.; politische und religiöse Verhältnisse 60 ff.; Culturkampf 60 ff.
Devens 280.
Diepenbrock, v. Fürstbischof von Breslau 113.
Dieringer, Prof. 51, 53.
Diöcesanvermögen, erledigter Bisthümer, Verwaltung 303.
Dirichlet 86.
Disciplinargewalt, kirchliche in Preußen 181 ff., 211 ff., 235 ff., 386.
Döllinger 10 f., 14, 22, 31, 33 f., 43 ff.
Domcapitel, Temporaliensperre geg. die 293 f., 302; Eingabe der preußischen an d. Landtag 295 f.
Donat, v. 211, 428, 461.
Donnersmarck, Graf Henkel v. 391.
Dotation kirchlicher Institutionen 257; des altkatholischen Bischofs 450 f.
Dove 135, 158, 473.
Dreßler, v. Staatsanwalt 379.
Droste-Vischering, Erzb. v. Köln 214.
Droste-Vischering, Erbgraf 377.
Droste-Vischering v. Nesselrode-Reichenstein, Gräfin 278.
Duncker 189, 197.
Dupanloup 8, 25, 29.
Duschene-Poncelet 375 f.
Düsseldorf, Katholikenversig. 21.

E.

Eberhard, Bischof von Trier 11, 280.
Eichhorn 371.
Eichstätt, philos.-theolog. Lehranstalt 483.
Eid, der neue Bischofseid 262 f.
Eicke, v. 467.
Encyclika, Quanta cura 2; v. 21. November 1873: 263; v. 5. Februar 1875: 456.
Ende, v. 480.
Engelken 176.
England, Stellung in England zum Culturkampf 263 ff.
Episcopat, der anglikanische 264.
Erklärung, Döllingers 33; Schulte's 45; der Münchener Laienprofessoren 45; der Versammlung zu Nürnberg 46; zu Königswinter 46 f.; Collectiv- der deutschen Bischöfe über die Papstwahl-Depesche 107 f.; über die Maigesetze 243 f., 251; v. Kettelers im ‚Westfälischen Merkur' 475 ff.
‚Eremit von Varzin' 173.
Ermländer Fall 157.
Eulenburg, preußischer Minister des Innern 153, 171 f., 175 f., 259, 468 ff., 477.
Ewald, Prof. 323 f.

F.

Falk, Cultusminister 82, 137, 142 ff., 146 ff., 164 ff., 174, 189 ff., 207 f., 233 ff., 254, 286 f., 297 ff., 388 ff., 417 f., 449 ff., 486 f.
Fäustle, bayer. Justizminister 355 ff.
Feldpropstei in Berlin 114 ff.
Fiévez 473 f.
Fischer 91 ff., 127, 203.
Fitzgerald, Bischof v. Little Rock 42.
Florentiner Unionsurkunde 33 f.
Forckenbeck 322, 347.
Förster, Fürstbischof v. Breslau 31, 52, 114, 254, 312 f., 377 ff., 461.
Förster, Ministerialdirector 299 ff., 310, 316 f., 413, 438 ff., 444.
Forwerk, Bischof in Sachsen 58.
Frankenberg, Graf v. 71, 255, 320.
Frankenberg, v., Generallieutenant 116 f.
Franckenstein, Frhr. v. 358 ff.

Frankfurt, Parlament 121.
Frankreich, Stellung z. Vaticanum 29 f.
Franz 391 f., 413, 441, 468.
Freiburg, Kathol. d. Diöcese 59.
Freimaurer 263.
Freimaurerpresse 260.
Friedberg 129 f., 158 ff.
Friedrich, Großherzog von Baden 156.
Friedrich III., Kronprinz und späterer Kaiser 156.
Friedrich, Dr. Prof. 37, 51 f., 78.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 115, 146 f., 451, 460.
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 113, 460.
Fuisting 478.
Fulda, Bischofsconferenzen 17 ff., 47, 167 ff., 188, 401 f.; Katholikenversammlung 59; Domkapitel 295 f.

G.

Galen, Graf v. 225.
Gallicanismus 2.
Gaesdonk, Lehranstalt zu 218.
Gedicke 473.
Geffken, Prof. 186, 428.
Geissel, v., Card., Erzbisch. v. Köln 114 f.
Geistlichen, Erziehung und Anstellung derselben in Preußen 173 f., 177 ff., 202 ff., 209 ff., 247 ff., 303 ff.; Amtsentsetzung der 214 f.; Anzeigepflicht der 233 f.
Gerhard 341.
Gerichtshof, kirchlicher in Preußen 173 f., 182 ff., 216, 237 f., 335.
Gerlach, v. 123, 138, 148, 192, 197, 204, 216 f., 240, 307, 388, 427 f., 459 f.
Gerstner, 133.
Gesandtschaft, deutsche b. hl. Stuhl 100 ff., 347 ff.
Giannelli 6.
Giese 377, 473 f.
Ginoulhiac, Erzbisch. v. Lyon 41.
Glaser 194, 198.
Gneist, v. Prof. 66 f., 98 f., 124, 128, 207 ff., 301, 391, 429, 441 f., 457.
Gobbin 220, 231, 310, 400.
Goetting 205 f.
Görresverein 342.
Goßler, v., preuß. Cultusminister 84 ff., 395 f., 445.
Gottberg, v. 193.
Gravenhorst 126 f.
Grawert 473 f.
Greil 69.
Greith, Bisch. v. St. Gallen 48.
Gresser, v. bayer. Cultusminister 23.
Gringmuth 439.
Grundrechtsdebatte 67 f.
Gruner, v. 230 f.
Grunert 118.
Guibert, Erzbisch. v. Paris 375.
St. Guibert 372.
Guizot 219.
Günther 150, 482.
Gury 94, 126.

H.

Hahne 334.
Hamburger Nachrichten 157.
Hänel 301, 421.
Hasenclever 345.
Hauck 358.
Haucke 437 ff.
Hauthaler, Pfarrer 339 ff.
Haversath 473 f.
Haynald, Erzbisch. v. Kalocza 25.
Haza, v., Brief Windthorsts an 152 ff.
Heereman, v. 218 f., 393, 459, 477.
Hefele, Dr. v., Bisch. v. Rottenburg 17 f., 48 f., 55.
Heinrich, Domdekan 19.
Herrenhaus, preußisches, Aufhebung d. kath. Abtheilung im Cultusministerium 82 ff.; Abänderung der Verfassung 219 ff., 430 ff.; Maigesetze 229 ff.; Brodkorbgesetz 393 ff.; Ordensgesetz 415 ff.; Gesetz über Verwaltung des Kirchenvermögens 443 ff.; Altkatholikengesetz 461 ff.
Herrschaft, weltliche des Papstes 35.
Herz 98, 356.
Hessen, Erlaß gegen den Mainzer Katholikenverein 274.
Hilgers, Prof. 51.
Himly 372.
Hinschius, Professor 78, 158, 321, 351 ff., 408, 450.
Hirschberg, Skandal v. 204.
Hirtenbrief, der deutschen Bischöfe über das Vaticanum 19 ff., 47 ff., 55 ff.; Hirtenbriefe der deutschen

Bischöfe über die Occupation Roms 57 f.; des Bischofs Krementz 140 f.; Hirtenbriefe der preußischen Bischöfe über die Maigesetze 188; des Bischofs Martin v. 14. März 1874 367 f.; vom 4. Mai dess. Js. 368 f.
Hobrecht 238.
Hohenlohe, Fürst v., Card. 100 ff., 104, 111 f.
Hohenlohe, Fürst v., Ministerpräsident 14, 87, 104, 320.
Hohenlohe, Herzog Victor v. 255.
Holtz 192, 202, 204.
Holtzer, Dompropst 280.
Hompesch, Graf v. 236, 310, 415.
Hoverbeck 350.
Huber 53.
Hübler 237, 454.
Hüffer 458.

J.

Janiszewski, Weihbischof 279, 336 f., 481 f.
Janus, der 10 f., 22.
Januspartei in Bayern 156.
Jaros 467.
Jazdzewski 150, 305, 428.
Ibach, Pfarrer 304, 391, 461.
Jesuiten 111 f., 121 ff., 390.
Jesuitengesetz 129 ff.; Ausführungsbestimmungen 136 f.
Immediateingabe der preuß. Bischöfe an König Wilhelm 141; des Bischofs Krementz an denselben 141; des Erzbischofs Ledochowski 148; des Fürstbischofs Förster 312 f.; der preußischen Bischöfe an König Wilhelm 401 ff.
Innsbruck, Studium d. Theol. in 277.
Interpellation, in Sachen des Briefes Windthorsts an v. Haza 153 f.; wegen des Erlasses Eulenburgs 175 ff.; Loe's wegen des Katholikenvereins 272; des Abgeordneten Herz betr. die obligat. Civilehe 356; Windthorsts wegen der Nichtbestätigung Kaufmanns 373; des Abg. Franz wegen des Ohlauer Skandals 468 f.; des Abgeord. Dauzenberg 470 ff.; Heeremans betr. den Münsterer Fall 477.
Intervention zu Gunsten des Papstes 64, 152.
Johann, König v. Sachsen 59.
Jörg 321, 346 f., 357.
Irgahn 370, 473, 480 f.
Jung 192, 392, 411, 421.

K.

Kaiserthum, das deutsche 61.
Kallenbach 443.
Kameke, v., preuß. Kriegsminister 407.
Kanngießer 74.
Kanzelparagraph 87 ff., 465.
Kapp 389.
Kardorff, v. 95, 133, 197 f., 392.
Kassel, Juristenversammlung 256 f.
Katholikenverein, Mainzer 168. f., 255, 270 ff.
Katholikenversammlung zu Düsseldorf 21; Berlin 58; Fulda 59; Mainz 169.
Katholische Abtheilung im preuß. Cultusministerium 75 ff., 423.
Kattwyck 371.
Kaufmann 373.
Kehler, Legationsrath 58, 265.
Kegel 326.
Kennemann 331.
Kesseler 135, 204, 304.
Ketteler, Frhr. v., Bischof v. Mainz 34, 36 f., 41, 64, 68 f., 185 ff., 223, 373, 474 ff.
Kick 378.
Kiefer, Oberstaatsanwalt i. Baden 70, 126.
Kirch 207.
Kirchenzeitung, Evangelisch-Luther. 186, 384.
Kirchmann 430.
Kissingen, Attentat auf Bismarck 338 ff
Kleist, Graf v. 95.
Kleist-Retzow, v. 225, 232 ff., 308 f., 395, 416, 430, 444, 464.
Klose 280, 418 f.
Knabenconvicte 179, 207 f., 233, 245 f.
Knodt, Prof. 51.
Koch 114.
Kohl 173.
Köln, Laienadresse 11; Altkatholikencongreß 54 ff.; Conflict wegen der St. Pantaleonskirche 115 ff.; Carmelitessen 418 f.
Kölnische Zeitung 62, 109 f., 136, 152, 209, 267, 341 f.

Königswinter, Versammlung der Anti-Infallibilisten 46.
Korytkowski 335 f.
Kött, Bisch. v. Fulda 246, 334.
Kozmian, Domherr 152 f.
Krassow, Graf v. 225 f., 231 ff.
Krätzig 77 ff., 84 ff.
Krementz, Bischof v. Ermland 34, 52, 138 ff.
Kreuzzeitung 185.
Krieg, deutsch-franz. 348 f.
Krüger, Ministerpräsident v. Lübeck 321.
Kubeczak 331, 396.
Kühlwetter, v. 244 ff., 366 ff., 472 ff.
Kuhn, Dr. v., Prof. 44 f.
Kullmann 338 ff., 347.
Künzer 198.
Kurowski, Domherr 379.

L.

Laberenz 334.
Ladenberg, v., preuß. Cultusminister 143.
Laienadresse, Coblenzer und Kölner 11.
Laienconcil, das zu Berlin 12 ff., 18.
Laiengottesdienst 330.
Landsberg-Osfenbeck, Freiherr v. 222 ff., 339 ff, 417 ff., 443 ff.
Landsberg-Velen, Graf v. 220, 230, 236, 310 f., 401 f, 430 ff., 463.
Langen, Prof. 46, 51 ff., 207.
Lasker 73, 135, 173, 176, 193, 347.
St. Laurentiuskirche in Coblenz 374.
Lazaristen 137.
Lea, Lady Herbert of 278.
Ledochowski, Card., Erzbischof von Gnesen u. Posen 58, 148 ff., 187, 278 f., 335, 482.
Lehnert, Unterstaatssekretär 76.
Lender 322.
Leonhardt, preuß. Justizminister 262, 318 f.
Leonrod, Bisch. v. Eichstätt 31.
Lex Lutziana 87 ff.
Liberalismus, falscher 1, 73, 155, 163, 173, 196 f., 217, 228, 240, 254, 261, 284 ꝛc.
Liebe, v. 87.
Lieber 219, 299, 391.
Liebknecht 345.
Limburg-Styrum, Graf 189 f., 471.
Lippe, Graf zur 224, 234, 310, 393 f., 443, 445.
Löbbecke 478.
Loe, v. 272 ff., 307.
London, protest. Sympathie-Meeting 264; kath. Meeting 265 f.
Lorenzi, di Generalvicar 281.
Lothian, Marquise of 278.
Löwe 104, 347, 358.
Lubienski 150.
Lucanus 207, 233, 470.
Lucius 127.
Ludwig II., König v. Bayern 51, 58, 91, 316, 365 f.
Ludwig III., Großherzog v. Hessen 59.
Lutz, v., bayer. Cultusminister 53, 89 ff., 357.
Lünnemann 116 ff.
Lyons 29.

M.

Maaßen 449.
Mac Mahon 266.
Maigesetze, die preußischen, Vorlage derselben im Abgeordnetenhause 172 ff.; Inhalt u. Tendenz derselben 177 ff.; Vorgehen der kirchlichen Behörden 187 ff.; Verhandlungen im Abgeordnetenhause 172 ff., 189 ff., 239 ff.; Abänderung der Verfassung 219 ff.; Verhandlungen im Herrenhause 229 ff.; Bestätigung durch den König 241; Veröffentlichung und Ausführung derselben 242 ff.; Stellung im Ausland 263 ff.; Erfolglosigkeit der Maigesetze 283, 485 f.; Declaration u. Ergänzung derselben 289 ff., 459 ff.
Mainz, Katholikenverein 168 f., 255, 270 ff.; Katholikenversammlung 169.
Majunke 349 f.
Mallinckrodt, 70 f., 81 f., 98, 124 ff., 148, 193, 204 ff., 240, 285 ff., 297, 323 ff., 327 f., 452 f.
Mallinckrodt, Pauline v. 372.
Malou 376.
Maltzahn, Frhr. v. 93, 311, 354, 396 ff.
Manning, Card. 8, 31 f., 263 f.
Manteuffel, Freiherr v. ehem. preuß. Ministerpräsident 226 ff., 311.

Marienburger Fest 145.
Marquard 69.
Martin, Bisch. v. Paderborn 31, 34, 187, 245 ff., 366 ff.
Marwitz, v. d. 230.
Meglia 19, 49.
Melchers, Erzbisch. v. Köln 17, 22, 47, 50 f., 57, 116, 142, 187, 252 ff., 280 f., 478 ff.
Menke 114.
Menken 305, 442, 461.
Menzel, Prof. 52 f.
Meyer (Celle) 400.
Meyer (Thorn) 95.
Michelis, Prof. 52.
Mielzynski 238, 396, 462.
Militärseelsorge in Preußen 112 ff.
Minnigerode, v. 320.
Minoritätsbischöfe, Verhalten der 35 ff.
Miquel 64, 71, 321, 450, 477.
Mitcheke-Collande 197 f.
Moennikes 250 ff.
Montalembert, Graf v. 11.
Most 345.
Montesquieu 320.
Moufang 99, 124 f., 354 f.
Mühler, v., preuß. Cultusminister 22, 78 f., 82 ff., 138 ff., 163 f.
München, theol. Fakultät in 17, 51 f.; Magistrat 33, 52; Laienprofessoren 45; Altkatholikencongreß 53 f.
Münster, Graf v. 97, 264 ff.
Münster, Regierung v. 277 f., 367 ff., 376 f., 475 ff.; Magistrat v. 475 f.
Murray 264.

N.

Namszanowski, Feldpropst 114 ff.
Nardi 24.
Nasse 204.
Nationalkirche 155, 211 f., 230, 266.
Nationalverein 198.
Neumann 467.
Niegolewski 96, 134
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 83 f., 102, 110, 129, 171, 265, 387.
Norfolk, Herzog v. 265.
Nuntiatur in Berlin 77.
Nürnberg, Versammlung der Anti-Infallibilisten 46, 48.

O.

Oberkirchenrath, evangel., Stellung zum Vaticanum 8; zu den Maigesetzen 243; z. Abänderung der Verfassung 422.
Occupation Roms 56 ff.; Verhalten der europäischen Cabinete 56 f.; Entrüstung in Deutschland 57 ff.
Offenberg 237.
Ohlau, Skandal v. 467 ff.
Oncken, Prof 322.
Oppeln, Regierung v. 467.
Oppenhoff, Oberstaatsanwalt 273 f.
Opportunität, des Concils 5 f., 16 ff.; der Unfehlbarkeitserklärung 36.
Opposition gegen die Concilsbeschlüsse 43 ff.
Orden in Preußen 76, 161, 407 ff.
Ordensgesetz in Preußen 407 ff., 415 ff., 459, 486.
Osservatore Romano 110.

P.

St. Pantaleonskirche in Köln 115 ff.
Papstwahldepesche Bismarcks 105 ff.; Verhalten der Regierungen 105 ff.; Collectiverklärung der deutschen Bischöfe 106 f
Parochialrechte, die der Militärseelsorger in Preußen 112 f.
Patow 220.
Peine 369.
Pelldram 114.
Perponcher-Sedlnitzki 375.
Peters 206.
Petition, betreffend die Geschäftsordnung des Concils 26; für Definirung der Unfehlbarkeit 31 f.; der Minorität 35; für das Schema von der Infallibilität 38; für und gegen die Jesuiten 123 ff.; an Ledochowski 148.
Petri 196, 217, 301, 413, 451 f., 454 ff., 461, 464.
Pfaffrath 252.
Pfarrwahlen in Preußen 293, 330, 486.
Pfeil, v. 400.
Piemontesen 56.
Pius IX. 5 ff., 25 ff., 35, 42, 52, 56 f., 107 ff., 169 ff., 258 ff., 281, 306, 335, 370 f., 380 ff., 482 f., 484.

Porsch 85.
Posen, Prov., Sprache des Religionsunterrichtes 147 ff.
Prantl, Dr., Prof. 45.
Praschma, Graf v. 200 f., 393, 414.
Presse, Stellung derf. z. Vaticanum 9 f., 33 f.; Angriffe der akathol. Pr. auf die Katholiken 61 f.; Preßfreiheit 67, 270; Stellung der officiellen zur Aufhebung der kath. Abtheilung im preuß. Cultusministerium 79 f.; Angriff der liberalen Pr. auf den hl. Stuhl 102, 170; Stellung der akathol. Pr. zur Papstwahlbulle 109 f.; Agitation gegen die Jesuiten 111 f.; die Stellung der officiösen Pr. zum Westerwelle'schen Attentat 151; zur Denkschrift der Bischöfe über die Maigesetze 168; Vorgehen der preußischen Regierung gegen die kath. Pr. 171 f.; Urtheil der akath. Pr. über die Maigesetze 185 f.; Aufschwung der kath. Presse 255; Verhalten der officiösen und liberalen Pr über das Schreiben Pius IX. 259; Einschreiten gegen die kath. Presse in Preußen 268 ff, 339 ff., 384; Unterstützung der akathol. Pr. durch die preuß. Regierung 269 f.; Verhalten der kirchenfeindlichen Pr. zum Kissinger Attentat 339; Erlaß gegen die kath. Pr. 339 f.; Verhalten der kirchenfeindl. Pr. zum Schreiben Pius IX. an die preuß. Bisch. 384.
Priester vom hl. Geist 137.
Priestermangel in Preußen 483.
Probst 65, 71, 132.
Processionen, Abhaltung von 466 f.
Protestantentag 122 f.
Protestantenverein 123.
Provinzialcorrespondenz 79 f., 110.

R.

Rabbertz 252.
Rauscher, Card., Erzbisch v. Wien 24, 48.
Räß, Bisch. v. Straßburg 246.
Rath, v. 224, 309 f., 401.
Recurs, von der Kirche an den Staat 182, 213 ff., 237.
Redemptoristen 121, 137.
Reichensperger, A. 64, 72, 135, 197 ff., 206 ff., 241, 345 ff., 360 ff.
Reichensperger, P. 62, 67 ff., 91, 127, 129 ff., 142, 189 ff., 202, 285 ff., 296 ff., 317 f., 388, 410 ff., 433 ff., 451, 456, 485 ff.
Reichsanzeiger 79.
Reichstag, deutscher, Adresse an den Kaiser 62 ff.; die neue Reichsverfassung 66 ff.; die Wahlprüfungen 73 f.; Kanzelparagraph 89 ff., Botschafterfrage 102 ff.; die Petitionen für die Jesuiten 124 ff.; Jesuitengesetz 129 ff.; Verbannungs- u. Internirungsgesetz 316 ff.; die obligatorische Civilehe 350 ff., 357 ff.
Reinkens, altkatholischer Bischof 44, 52 f., 55, 449 ff.
Reischl, Dr. Prof. 46, 51.
Renard, Graf 203.
Reptilien- oder Welfenfonds 270.
Respondek 307.
Reusch 45 f., 51.
Reuß ält. Linie 136, 314.
Riccio, Bischof v. Cujazzo 42.
Richter, Canonist 158.
Richter, Eugen 93, 270.
Richter (Sangerhausen) 203, 296, 422, 471
Richthofen, Domherr 254.
Riedel, v., bayr. Ministerialrath 321, 341
Rittberg, Graf v. 225, 236, 430.
Rivet, Bisch v. Dijon 41.
Roganski 337.
Röckerath 302, 415.
Roepell 195 f.
Rom, die Occupation 56 ff.; der deutsche Leseverein 169.
Römer 64.
Roon, v. preußischer Kriegsminister 116 ff., 163 ff; Ministerpräsident 173, 191 f., 236, 284, 288, 366, 449.
Russel, Lord 264 f.

S.

Sarrazin 302, 391, 442.
Saucken-Tarputschen, v. 319.
Schauß, v. 73, 93 f.
Schenk 413.
Scherr, Erzbischof v. München 34, 41, 45, 51, 58.
Schmid (Sagan) 422.
Schneiders 374.
Schönerer 482.

Schönstedt, preuß. Justizminister 281.
Schorlemer-Alst, Frhr. v. 153, 198 ff., 240, 301, 391 f., 411 f., 421 ff., 437, 457 f.
Schreiben Pius IX. an die schismatischen Bischöfe u. Protestanten 7 f., an die preußischen Bischöfe 382 ff.
Schröder 302, 355, 427, 429.
Schroetter, v. 186.
Schuchmann 379.
Schule 164, 277.
Schulenburg-Beetzendorf, Graf v. d. 230 ff., 400.
Schulte, Ritter v., 43 ff., 319, 342, 353, 447 ff., 454, 470.
Schulz 128, 390.
Schulze 127, 131, 225, 229.
Schuppe 480.
Schüttinger 322.
Schwarzenberg, Card. 18, 24, 35, 48.
Schweinitz, Graf v. 215.
Sedansfeier 373.
Seminarien, theol. 159, 178 f., 205 f., 244 ff., 257, 483.
Seminarium Theodorianum 242.
Senestrey, Bisch. von Regensburg 31, 34.
Senfft, v. 220, 224, 233 f., 308 ff., 400 f., 430.
Sepp 14.
Serano 346.
Sforza, Card. 39.
Simor, Erzbisch. v. Gran 41.
Skorzewski, Graf v. 232.
Slaski, v. 445.
Sohm, Prof. 186, 428.
Spada 6.
Spangenberg 280.
Spener'sche Zeitung 108, 171.
Staatsanzeiger 110, 259 f.
Staatskatholiken 255, 257.
Staatspfarrer 331, 384.
Stahl, Bisch. v. Würzburg 31.
Statz 440.
Staudy 279, 336.
Stauffenberg, v. 71.
Stein, Frhr. v. 75.
Stephan II., Papst 320.
Stolberg, Graf Cajus zu 59.
Stolberg, Graf Udo zu 309, 393, 401.
Störmann, Pfarrer 340.
Straf- und Zuchtmittel, Gebrauch kirchlicher 184, 192 ff., 219, 238, 469 f.
Stroßer 190, 193, 199, 205, 217.
Stroßmayer, Bisch. v. Diakovar 48.
Studium der Theologie in Preußen 177 ff., 203.
Stumpf 11, 46.
Succursalpfarreien 180, 209, 249, 331.
Suszczynski 337.
Sybel, v. 306, 388, 414, 428, 439, 458.
Syllabus, der 2, 9, 15, 80, 94, 125, 132, 239, 267, 400.
Synodalrepräsentanz, altkatholische 449.

T.

Taufzwang, Aufhebung des 161.
Tellkampf 220.
Temporaliensperre 248, 292 f., 302.
Thissen 389, 414, 461.
Thokarski 306 f.
Thronrede, Adresse auf die 64 ff.
Times 263.
Treibel 52, 138
Treitschke, v. 68, 91, 166.

U.

Ultramontane 70, 98, 133, 157, 162 ff., 197, 201, 235, 260, 264.
Unfehlbarkeit des Papstes 8 ff., 15 ff., 24 f., 35 f., 80, 89 ff., 105, 225.
Unionsurkunde, Florentinische 33 f.

V.

Vaticanum s. Concil.
Verbannungs- und Internirungsgesetz 314 ff., 332 f.
Verein, deutscher Katholiken 168 f., 255, 270 ff.; Unterdrückung dess. 339 ff.
Verfassung, Reichs- 66 ff.; Abänderung der preußischen 193 ff., 219 ff., 420 ff.
Vermögensverwaltung, kirchliche in Preußen, 433, 466, 473 f., 486.
Verwaltung erledigter Bistümer 289 ff., 297 ff., 335 ff.; des Kirchenvermögens 433 ff., 466, 473, 486.

Victor Emmanuel, König v. Italien 2, 56 f.
Virchow 194, 201 f., 207, 392, 413, 427, 457.
Völk 64, 97, 132, 323, 351 ff., 358, 365.
Vollmann 52.
Voß, v. 238.

W.

Wagner 125, 128, 135.
Wahlprüfungen 73.
Weber 52.
Wedell-Vehlingsdorf 193, 304 f.
Wehrenpfennig 82, 298 ff., 392, 428, 442, 456 ff., 471 f.
Weihnachtsallocution Pius IX. 170 ff.
Welter 441.
Wendt, Frhr. v. 303, 389, 413.
Werner 389.
Westermayer 326, 353, 359.
Westerwelle 150 ff.
Westfälischer Merkur 473, 475 ff.
Westminster, Versammlung der Bischöfe Englands zu 281 f.
Wever 224, 308.
Wierzbinski 148, 307.
Wiesinger 376.
Wilhelm I., Kaiser 57 ff., 65, 78 f., 85, 136, 141, 145, 163, 256, 258 ff., 264, 288, 312 f., 366, 464.
Wilhelm II., Kaiser 156.
Wilmowski, Domherr 280.
Windthorst, 64, 69, 80, 84 ff., 94 f., 104, 128, 152 ff., 155 ff., 191 ff., 208 ff., 287, 300, 321, 345 ff., 390 ff., 412 ff., 421 ff., 438 ff., 459, 469, 470 ff., 477.
Windthorst (liberal) 125 f., 176, 192, 208, 414, 436 ff., 457 f., 477.
Witzleben, v. 230, 400.
Wollmann 52, 138 ff.
Wülffing, Oberregierungsrath 46.
Würzburg, theol. Facultät zu 17.

Z.

Zach, Domprediger 97.
Zedlitz-Neukirch, Graf v. 220.
Zeitungsstempelsteuer 270.
Zinn 326.
Zottwitz 467.
Zur Nedden 370.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier im Culturkampf. Trier 1900. Diese Schrift konnte nicht mehr benützt werden, da der betreffende Passus schon gedruckt war.

S. 23 Lies: 27. Nov. 1869 statt 1870 und 20. Febr. 1870 statt 1871.

S. 87 Reichstag statt Reichsrath.

S. 219, 222 und 228 Lies: Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck statt Graf Landsberg-Assenbeck.

S. 250 Moennikes statt Moenikes.

S. 279 Staudy statt Staudi.

S. 336 Janiszewski statt Janicewski.

S. 437 Dauzenberg statt Dauzenberger.

S. 440 Dauzenberg statt Dauzenbach.